



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Deutsche und europäische Regelungen

WPK · 18. Auflage 2024

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Textsammlung zur
Wirtschaftsprüferordnung

Deutsche und europäische Regelungen

WPK · 18. Auflage 2024

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WP/StB Dr. Michael Hüning
Geschäftsführer

RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter
Geschäftsführer

Rauchstraße 26 · 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0 · Telefax +49 30 726161-212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Druck: GS Druck und Medien GmbH, Werder (Havel)

Wirtschaftsprüferkammer, Berlin 2024

Inhaltsverzeichnis

Einführung zur Rechtsentwicklung.....	VII
Deutsche Regelungen	
Gesetz über eine Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO)	1
Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 1311 der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV).....	137
Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)	158
Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)...	165
Satzung für Qualitätskontrolle.....	295
Satzung der Wirtschaftsprüferkammer	326
Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer	337
Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer.....	345
Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer.....	350

Inhaltsverzeichnis

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

– Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle...	355
– Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle	389
– Hinweis zu Erfüllungsberichten i. S. v. § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO.....	415
– Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen	419
– Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaften	435
– Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG	437
– Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung	441
– Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung.....	444
– Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle	449
– Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO	453

Europäische Regelungen

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (EU-Abschlussprüferrichtlinie – nichtamtliche konsolidierte Lesefassung).....	459
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-Abschlussprüferverordnung – nichtamtliche konsolidierte Lesefassung).....	531
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Einführung zur Rechtsentwicklung

Einführung zur Rechtsentwicklung

Der Wirtschaftsprüferberuf vor der Wirtschaftsprüferordnung 1961

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers fand erstmals im Jahr 1931 seine gesetzliche Grundlage. Angesichts des Zusammenbruchs großer Unternehmen war die Einführung der Abschlussprüfung für Aktiengesellschaften notwendig und gesetzlich vorgeschrieben worden (Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) und Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (RGBl. I S. 760)).

Nach der Verordnung vom 19. September 1931 waren Aktiengesellschaften verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse durch unabhängige Prüfer prüfen zu lassen. Die Erste Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1931 verlieh Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften das Recht zur Vornahme dieser Prüfung.

Mit der Ländervereinbarung über Grundsätze für die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer (Anlage zur Ersten Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1931 - RGBl. I S. 761) wurden erstmals Grundsätze für das Prüfungs- und Bestellungsverfahren erlassen. Durch die Verordnung über den Zusammenschluss auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I S. 157) sowie durch die Anordnung über die Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder vom 30. März 1943 (MBI. d. RWM S. 352) wurden Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer organisatorisch zusammengeschlossen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde unter großen Schwierigkeiten in drei der vier Besatzungszonen ein Berufsrecht eingeführt, so die

- Anordnungen über die Bildung der Kammern der Wirtschafts- und Steuersachverständigen in den französisch besetzten Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 15. Januar 1946 und vom 8. März 1946;
- Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens der britischen Zone vom 20. Dezember 1946;
- zoneneinheitlichen Ländergesetze über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater in den Ländern des amerikanischen Besatzungsgebietes aus den Jahren 1947/1948.

Die Vereinheitlichung des zersplitterten Berufsrechts erwies sich in einem rund zehnjährigen Gesetzgebungsgang als besondere Herausforderung für den Bundesgesetzgeber.

Einführung zur Rechtsentwicklung

1950/1951 ging das Bundeswirtschaftsministerium daran, das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer einheitlich für das gesamte Bundesgebiet neu zu ordnen. Ende 1952 lagen neben diesem noch Gesetzentwürfe für eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer sowie zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vor.

Erst in der 1957 beginnenden dritten Legislaturperiode brachte die Bundesregierung die Gesetzentwürfe in den Bundestag ein. Im Verlauf dieser Legislaturperiode wurden die Gesetzentwürfe für ein Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer zu einem einheitlichen Berufsrecht in der Wirtschaftsprüferordnung umgestaltet.

Nach zweiter und dritter Lesung am 4. Mai 1961 und nach Anrufung des Vermittlungsausschusses, unter anderem zur Einbeziehung des Landes Berlin, stimmte der Bundestag am 14. Juni 1961 der Wirtschaftsprüferordnung nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses zu, der Bundesrat am 16. Juni 1961.

Der Wirtschaftsprüferberuf nach der Wirtschaftsprüferordnung 1961

I. Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049)

Die nach 1945 auch im Bereich des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer eingetretene Rechtszersplitterung wurde am 1. November 1961 mit dem Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) überwunden.

Das Berufsgesetz wurde als große Errungenschaft begrüßt:

„Nach vielen Jahren mühevoller Arbeit haben wir endlich ein bundeseinheitliches Berufsrecht und die berufsständische Selbstverwaltung für die gesamte Bundesrepublik in der Wirtschaftsprüferkammer. Man wird sagen dürfen, daß die beteiligten Behörden und Parlamentsausschüsse ebenso wie die vorbereitenden Gremien des Berufes für sich in Anspruch nehmen können, eine Lösung gefunden zu haben, die den verschiedenartigsten berechtigten Wünschen des Berufes wie auch von Staat und Wirtschaft ausgewogen Rechnung trägt. Auch im Vergleich zu den Berufsordnungen anderer europäischer Länder und der übrigen Welt wird unser neues Gesetz zu den fortschrittlichsten zählen, zumal es der Entwicklung zur internationalen Arbeit ausdrücklich Rechnung trägt. (...)“ (Dr. Fritz Möhle, erster Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer Nr. 1 vom 26. Februar 1962, Seite 1).

Einführung zur Rechtsentwicklung

Rückblickend bestätigt sich die Erwartungshaltung der damaligen Zeit; die Wirtschaftsprüferordnung hat sich insgesamt bewährt. Sie gibt dem prüfenden Berufsstand eine geschlossene berufsgesetzliche Regelung, die von den Erfahrungen früheren Rechts sowie den aus berufsrechtlichen Neuregelungen anderer Freier Berufe gewonnenen Erkenntnissen ausgeht und auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung und Deregulierung aufbaut.

Gleichwohl sind Anpassungen erforderlich gewesen und werden auch weiterhin notwendig sein, um sich ändernden Rahmenbedingungen oder auch Weiterentwicklungen des Verständnisses eines zeitgemäßen Berufsrechts Rechnung tragen zu können. Folgende Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung sind hervorzuheben:

1. Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258)

Das Gesetz diente in erster Linie einer Anpassung an geänderte berufsgerichtliche Verfahrensvorschriften. Diese Angleichung an Novellen zu anderen Gesetzen – unter anderem an die Strafprozessordnung und an die Bundesrechtsanwaltsordnung – gab Gelegenheit, auch einige weitere Vorschriften zu ändern.

Von diesen zusätzlichen Änderungen und Ergänzungen waren für die Praxis die Erleichterung der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen durch Verkürzung der Zeit der praktischen Tätigkeit, der Wegfall der Hausarbeit im Berufsexamen sowie die Neuregelung der Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gegen den Wirtschaftsprüfer von Bedeutung.

2. Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355)

Mit dem Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes am 1. Januar 1986 wurde die Pflichtprüfung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab einer bestimmten Größenordnung eingeführt. Gesetzliche Abschlussprüfer sind neben Wirtschaftsprüfern nunmehr auch vereidigte Buchprüfer, ein Berufsstand, dessen Zugang 1961 geschlossen worden war. Die Prüfungsbefugnis der vereidigten Buchprüfer bleibt allerdings auf mittelgroße GmbH (Bilanzsumme bis 15,5 Mio. DM, Umsatz bis 32 Mio. DM, 250 Arbeitnehmer – 2 der 3 Merkmale müssen erfüllt sein) beschränkt. Ausgeschlossen von der Prüfungsbefugnis für vereidigte Buchprüfer sind auch solche GmbH, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits prüfungspflichtig sind, wie z. B. nach dem KWG und dem VAG. Den Zugang zum vereidigten Buchprüfer regeln die §§ 128 bis 131b WPO.

Einführung zur Rechtsentwicklung

Befristet bis Ende 1989 konnten vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die prüfungspflichtige GmbH in der Klientel hatten, die Wirtschaftsprüfer-Qualifikation erleichtert erwerben (§§ 131c bis 131f WPO).

Für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft ist die Kapital- und Stimmrechtsbindung eingeführt worden (§ 28 Abs. 4 WPO).

Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz ist zugleich die 8. EG-Richtlinie (Prüferrichtlinie) aus dem Jahre 1984 in das nationale Recht umgesetzt worden. Weggefallen ist unter anderem der Nachweis der Prüfungstätigkeit für Bewerber, die seit mindestens 15 Jahren den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben; ferner wurden die Bestimmungen über die Führung und die Eintragung in das Berufsregister gestrafft und konkretisiert.

3. Zweites Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462)

Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABL EG L 19 v. 24.1.1989, S. 16), in der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 1. Januar 1991 umgesetzt.

Danach erhalten gesetzliche Abschlussprüfer aus anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich in der Bundesrepublik Deutschland als Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer bestellen zu lassen; Voraussetzung hierfür ist das Ablegen einer Eignungsprüfung.

Durch Änderung von § 3 WPO ist die Möglichkeit der Betätigung im Ausland, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen durch von der Wirtschaftsprüferordnung erfasste natürliche Personen, erweitert worden.

4. Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)

Aufgrund der Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 2 zu diesem Gesetz trat die Wirtschaftsprüferordnung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem sie bisher nicht galt, in Kraft.

Zugleich wurde § 134a WPO um Regelungen ergänzt, die erleichterte Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen für Bewerber vorsehen, die deutsche Staatsangehö-

Einführung zur Rechtsentwicklung

rige oder Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind und am 31. Dezember 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR hatten; die Erleichterungen konnten bis zum 31. Dezember 1996 in Anspruch genommen werden.

5. Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569)

Neben zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Wirtschaftsprüferordnung, die überwiegend Verwaltungsvereinfachungen und Angleichungen an andere Berufsgesetze betreffen, enthält das Gesetz die Ermächtigung für die Wirtschaftsprüferkammer, das Berufsrecht in einer Berufssatzung zu konkretisieren. Erforderlich wurde dies nach zwei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (BVerfGE 76, 171 ff. und 196 ff.) zum anwaltlichen Standesrecht. In diesen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht herausgestellt, dass die Freiheit der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Die Regelung durch eine Satzung, die von einer autonomen Körperschaft auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen wird, entspricht am ehesten einem gesetzlich verfassten selbstverwalteten Freien Beruf. Die Wirtschaftsprüferkammer hat diese Ermächtigung wahrgenommen. Die Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (BS WP/vBP) trat am 15. September 1996 in Kraft.

Des Weiteren wurden durch das Dritte Änderungsgesetz zur Wirtschaftsprüferordnung die Zulassungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren und Regelungen zur Berufsausübung hinsichtlich der gemeinsamen Berufsausübung mit Angehörigen anderer Freier Berufe, die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen im Haftungsfall und die Führung von Handakten neu gefasst.

6. Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1747)

Artikel 8 dieses Gesetzes eröffnet den Freien Berufen und damit auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern eine weitere ergänzende Rechtsform zur Bildung einer Personengesellschaft mit anderen „Partnern“ (§§ 27, 31 WPO).

7. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769)

Diese Novellierung trug dem sich mit zunehmender Schnelligkeit verändernden beruflichen Umfeld der Abschlussprüfer Rechnung. Die fortschreitende Internatio-

Einführung zur Rechtsentwicklung

nalisierung vor dem Hintergrund eines zunehmend globalen Kapitalmarktes und weltweiter Konzentrationsbewegungen steckt den Rahmen ab, in dem sich ein flexibles und modernes Berufsrecht bewegen muss.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Errichtung einer externen Qualitätskontrolle in der Praxis des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers. Auch in den meisten europäischen Staaten wurden in dieser Zeit entsprechende Strukturen geschaffen.

Durch die Qualitätskontrolle wird das Qualitätssicherungssystem einer WP/vBP-Praxis geprüft. Zu dieser Qualitätskontrolle sind alle WP/vBP-Praxen verpflichtet, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Qualitätskontrollen sind nach dem WPOÄG alle drei Jahre durchzuführen. Eine Qualitätskontrolle wird von besonders registrierten Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern (Prüfern für Qualitätskontrolle) vor Ort in der jeweiligen WP/vBP-Praxis durchgeführt. Über jede Qualitätskontrolle ist von dem Prüfer für Qualitätskontrolle ein Bericht (Qualitätskontrollbericht) anzufertigen, in dem er die geprüfte WP/vBP-Praxis und deren Regelungen zur Qualitätssicherung beschreibt sowie über gegebenenfalls festgestellte Mängel des Qualitätssicherungssystems berichtet. Der Qualitätskontrollbericht ist neben der Praxis insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer zu übersenden. Die Wirtschaftsprüferkammer hat diesen Bericht auszuwerten. Die Auswertung erstreckt sich darauf, ob Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden und die Qualitätskontrolle von dem Prüfer für Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Wurden Mängel festgestellt, werden von der Wirtschaftsprüferkammer Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel erlassen. Wird festgestellt, dass die Qualitätskontrolle von dem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist der Verstoß zu beseitigen. Nach einer erfolgreichen Qualitätskontrolle wird eine Teilnahmebescheinigung erteilt, die Voraussetzung für die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers als gesetzlicher Abschlussprüfer ist.

Für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle ist in der Wirtschaftsprüferkammer die Kommission für Qualitätskontrolle zuständig. Das gesamte System der Qualitätskontrolle wird von Berufsfremden, dem Qualitätskontrollbeirat, überwacht. Der später zur Abschlussprüferaufsichtskommission fortentwickelte Qualitätskontrollbeirat hat auch die letzte Entscheidung in allen Einzelfällen (sogenanntes Letztentscheidungsrecht).

Darüber hinaus nimmt das Gesetz zur weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes berufsrechtliche Lockerungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor. Ebenso wird die Zusammenarbeit mit Angehörigen ausländischer Prüferberufe erleichtert.

Klarstellungen bei den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Details des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und den Datentransfer straffen und moder-

Einführung zur Rechtsentwicklung

nisieren das Verwaltungsverfahren. Die Transparenz im Berufsregister wird erhöht, indem der Katalog der Eintragungen erweitert wird.

Neben der Streichung von in der Praxis inzwischen unbedeutenden und zeitlich befristeten Regelungen sowie der notwendigen Anpassung im Hinblick auf die Euro-Einführung ist schließlich die Übertragung von Aufgaben der obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer ein weiteres wesentliches Element des Gesetzes. Das Verfahren für die Anerkennung von Berufsgesellschaften und Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern wird dem Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer zugeordnet.

8. Gesetz zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414)

Mit diesem Gesetz wurde die Wirtschaftsprüferordnung zum 1. Januar 2002 ergänzt. Vor der Erhebung einer Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer in Bestellungs-, Anerkennungs- und Widerrufsverfahren bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren (§ 41 WPO). Der Verwaltungsrechtsweg ist damit ohne vorheriges Widerspruchsverfahren eröffnet. Rügebescheide sind von dieser neuen Regelung nicht betroffen.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird zur Übertragung von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigt. Der Vorstand und die Kommission für Qualitätskontrolle können Abteilungen bilden und diesen die Geschäfte übertragen, die sie selbstständig führen. Nach dem Vorbild der Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte besitzen die Abteilungen damit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Befugnisse des Vorstandes. Dem Vorstand und der Kommission für Qualitätskontrolle verbleibt ein Selbsteintrittsrecht (§§ 57 Abs. 5, 59a WPO).

9. Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreFG) vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446)

Durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz erfolgten wesentliche Änderungen nicht nur im Bereich des Berufsexamens; weitere Schwerpunkte bilden die Zusammenführung der Prüferberufe sowie die Stärkung der Schlagkraft und Effizienz der Berufsaufsicht. Des Weiteren enthält der Entwurf zahlreiche zum Teil bedeutende Einzeländerungen.

Einführung zur Rechtsentwicklung

Im Bereich des Berufsexamens sind die Examensinhalte auf die Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers konzentriert worden. Als wichtiges Signal im Hinblick auf die verbindliche Anwendung von IAS/IFRS in der Europäischen Union ist auch die ausdrückliche Erwähnung internationaler Rechnungslegungsvorschriften zu sehen.

Eine weitere Änderung betrifft die Organisation der Prüfungsdurchführung: Seit dem 1. Januar 2004 sind nicht mehr die obersten Landesbehörden für Wirtschaft für das Examen zuständig, sondern die neu errichtete „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“, die als unabhängige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird. Sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfung selbst wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Staatlichkeit des Examens ist dadurch gesichert, dass ein Vertreter eines Bundeslandes in der Prüfungskommission jeweils den Vorsitz übernimmt.

Mit der Aufhebung der §§ 131-131d WPO, die die Zulassung zur Prüfung zum vereidigten Buchprüfer, die Prüfung selbst und die Bestellung regeln sowie eine Delegationsermächtigung und eine Verordnungsermächtigung enthalten, ist der Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers geschlossen worden. Nach § 139a Abs. 3 Satz 1 WPO kann die vBP-Prüfung seit dem 31. Dezember 2006 nicht mehr abgelegt werden.

Die Fortgeltung des § 13a WPO, der vereidigten Buchprüfern eine verkürzte Prüfung zum Erwerb der WP-Qualifikation ermöglicht, wird zeitlich befristet. Anträge auf erstmalige Zulassung müssen bis spätestens 31. Dezember 2007 gestellt werden, die Prüfungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 abgelegt sein (§ 13a Abs. 2 WPO).

Im Bereich der Berufsaufsicht ist der bisherige Vorrang des strafgerichtlichen vor dem berufsgerichtlichen Verfahren aufgehoben worden. Im Bereich der Sanktionsmaßnahmen kann die Wirtschaftsprüferkammer die Erteilung einer Rüge mit einer Geldbuße verbinden. Den Berufsgerichten ist die Möglichkeit gegeben worden, nicht nur die vollständige und daher in der Praxis äußerst seltene Ausschließung aus dem Beruf als Maßnahme zu verhängen, sondern auch befristete Berufsverbote oder befristete Verbote, bestimmte Teilgebiete der beruflichen Tätigkeit auszuüben. Zusätzlich können berufsgerichtliche Maßnahmen mit dem Verbot verbunden werden, die beanstandete Pflichtverletzung oder gleichgeartete Verstöße in der Zukunft erneut vorzunehmen. Zuwiderhandlungen gegen eine derartige „Untersagungsverfügung“ können sodann durch die Verhängung von Ordnungsgeldern geahndet werden (§ 68a WPO).

Um die vorgenannten Maßnahmen auch gegenüber der Öffentlichkeit stärker zu vermitteln und dem erheblich gestiegenen allgemeinen Interesse an der Berufsaufsicht über WP/vBP Rechnung zu tragen, ist die bisherige grundsätzliche Nichtöffentlichkeit berufsgerichtlicher Verhandlungen bei solchen Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang

Einführung zur Rechtsentwicklung

mit Prüfungen nach § 316 HGB stehen, aufgegeben worden. Im Übrigen bleibt es allerdings bei der Nichtöffentlichkeit, um Divergenzen zu den entsprechenden Regelungen insbesondere bei den Steuerberatern und Rechtsanwälten zu vermeiden und die besondere öffentliche Funktion des WP/vBP im Vorbehaltsbereich zu betonen.

10. Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846)

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz enthält im Wesentlichen zwei Elemente. Zum einen wurde die Letztverantwortung für die Durchführung wichtiger, der Wirtschaftsprüferkammer obliegender Aufgaben auf ein ausschließlich mit Berufsfremden besetztes Gremium übertragen, die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Zum anderen entwickelte das Gesetz das System der Qualitätskontrolle weiter. Dabei griff der Gesetzgeber Empfehlungen des bisherigen Qualitätskontrollbeirates auf. Dessen Aufgaben wurden von der Abschlussprüferaufsichtskommission mit übernommen.

Angesichts der internationalen und nationalen Diskussionen um die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer sowie um die hinreichende Transparenz, Effizienz und Unabhängigkeit der Aufsichtssysteme über den Berufsstand sah der Gesetzgeber ebenso wie der Berufsstand selbst grundsätzlichen Handlungsbedarf. Hierbei waren die Vorgaben des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 aufzunehmen, weiterzuentwickeln und zu konkretisieren; zugleich wurden durch das Gesetz Teile der anstehenden modernisierten Abschlussprüferrichtlinie vorab umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist es nicht zuletzt, die Anerkennung durch die US-Abschlussprüferaufsicht zu erreichen und hierdurch eine „Doppelaufsicht“ für diejenigen Fälle zu vermeiden, in denen ein deutscher Berufsangehöriger Prüfungsleistungen für bei der SEC registrierte Unternehmen erbringt.

Um den genannten Anforderungen im Bereich der öffentlichen Aufsicht Rechnung zu tragen, darf die Abschlussprüferaufsichtskommission nicht nur – wie der bisherige Qualitätskontrollbeirat – auf eine Systemaufsicht beschränkt sein, sondern ihr muss darüber hinaus die Befugnis zustehen, gegebenenfalls auch im Einzelfall eine Letztentscheidung treffen zu können. Um dies zu ermöglichen, ist der Abschlussprüferaufsichtskommission ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht eingeräumt worden.

Das System der Qualitätskontrolle ist insbesondere dadurch den gesteigerten nationalen und internationalen Anforderungen angepasst worden. In § 55b WPO ist die Berufs-

Einführung zur Rechtsentwicklung

pflicht zur Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems klargestellt worden. Das Verfahren der Prüferauswahl für die Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle ist durch eine Vorschlagspflicht vor Auftragserteilung durch die zu prüfende Praxis an die Kommission für Qualitätskontrolle ergänzt worden. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann der Beauftragung eines vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle widersprechen. Die Besorgnis der Befangenheit ist nunmehr Ausschlussgrund im Sinne von § 57a Abs. 4 WPO. Die Registrierungsvoraussetzungen sind durch eine spezielle Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle ergänzt worden, ohne deren Erfüllung eine Registrierung zu widerrufen ist. Die Wirtschaftsprüferordnung enthält nunmehr weitergehende Regelungen zur Berichterstattung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle. Nicht zuletzt wird die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle dadurch erleichtert, dass sie, genau wie der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, entscheidungsbefugte Abteilungen einrichten kann.

11. Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz - BARefG) vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178)

Mit dem am 6. September 2007 in Kraft getretenen Gesetz wird die Berufsaufsicht weiter gestärkt. Zugleich wird die im Juni 2006 in Kraft getretene EU-Abschlussprüferferrichtlinie abschließend umgesetzt, soweit es das Berufsrecht des Abschlussprüferberufs betrifft. Beide Ziele überschneiden sich teilweise und setzen die mit dem WPreFG und dem APAG begonnenen Entwicklungen fort.

Da die Berufsgerichtsbarkeit als berufsstandsunabhängiger Bestandteil des deutschen Aufsichtssystems im Ausland nur unzureichend zu vermitteln ist, wird die Zuständigkeit für die Berufsaufsicht fast vollständig auf die Wirtschaftsprüferkammer und die letztverantwortliche Abschlussprüferaufsichtskommission übertragen. Das berufsgerichtliche Verfahren ist nur noch für außerordentlich schwerwiegende Fälle vorgesehen, also Fälle, die einen Berufsausschluss, ein befristetes Berufsausübungs- oder Tätigkeitsverbot erfordern können. Mit der Zuständigkeitsverlagerung zwangsläufig verbunden ist eine Erweiterung der Ermittlungs- und Sanktionsmöglichkeiten der Wirtschaftsprüferkammer. Insbesondere kann die Wirtschaftsprüferkammer aufgrund des Gesetzes die Praxisräume von Berufsangehörigen betreten und Unterlagen einsehen.

Zusätzlich wird die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Berufsaufsicht aufgehoben, allerdings nur bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen und dort auch nur für solche Vorgänge, denen eine Abschlussprüfung zugrunde liegt. Dies kann auch eine freiwillige Abschlussprüfung sein. Um Verfehlungen im er-

Einführung zur Rechtsentwicklung

weiteren Zuständigkeitsbereich angemessen ahnden zu können, kann die Wirtschaftsprüferkammer Geldbußen in einer Höhe bis zu 50.000 € verhängen. Daneben kann jetzt auch die Wirtschaftsprüferkammer sogenannte Untersuchungsverfügungen erlassen, die bislang den Berufsgerichten vorbehalten waren.

Die wesentliche Neuerung im Berufsaufsichtssystem besteht in der Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer, sogenannte Sonderuntersuchungen durchzuführen, die anlassunabhängig und stichprobenartig stattfinden müssen. Anders als im Rahmen der Qualitätskontrolle, deren Ziel die Prüfung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ist und bei der die Prüfung einzelner Mandate nur Mittel zu diesem Zweck ist, soll bei den Sonderuntersuchungen auch und insbesondere die (fachlich) ordnungsgemäße Bearbeitung der einzelnen Mandate überprüft und bei möglichen Pflichtverletzungen ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet werden können. Auf der anderen Seite können durchgeführte Sonderuntersuchungen zur „Entlastung anderer berufsrechtlicher Kontrollen“, also insbesondere der Qualitätskontrolle, berücksichtigt werden. Betroffen von diesem neuartigen Aufsichtsinstrumentarium sind allerdings nur diejenigen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB durchführen. Auch der Gegenstand der Sonderuntersuchungen beschränkt sich grundsätzlich auf diese Mandate. Nur bei Beanstandungen kann die Sonderuntersuchung auch auf andere gesetzlich vorgeschriebene, dem WP/vBP vorbehaltene Abschlussprüfungen ausgeweitet werden.

Werden im Rahmen der Sonderuntersuchungen Mängel im Qualitätssicherungssystem einer Praxis festgestellt oder ergeben sich solche anderweitig, kann die Kommission für Qualitätskontrolle die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen jetzt auch in diesen Fällen, also losgelöst von der turnummäßigen Qualitätskontrolle, anordnen. Damit wird das Qualitätskontrollverfahren weit effektiver, da die Klärung möglicher oder festgestellter Defizite im Qualitätskontrollverfahren einer Praxis und Konsequenzen hieraus jederzeit, also anlassbezogen möglich sind und nicht bis zum nächsten Turnus einer Qualitätskontrolle gewartet werden muss.

Quasi im Gegenzug zur Intensivierung der Aufsicht bei den Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB wird die Qualitätskontrolle für die Prüfer sonstiger gesetzlich vorgeschriebener und dem WP/vBP vorbehaltener Abschlussprüfungen insofern erleichtert, als der Turnus für die Qualitätskontrolle von bislang drei auf sechs Jahre verlängert wird.

Durch das BAREfG aufgehoben wurden sowohl die SiegelVO als auch die WPBHV. Nach Vorstellungen des Gesetzgebers sollen beide Verordnungen nahezu unverändert in die Berufssatzung integriert werden. Bis dahin sind beide Verordnungen nach § 137 WPO unverändert weiter anzuwenden.

Einführung zur Rechtsentwicklung

12. Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000)

Nach § 55a Abs. 1 WPO in der bis zum 5. September 2007 geltenden Fassung war es WP/vBP im gesamten Bereich ihrer beruflichen Tätigkeit verboten, Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis ihrer Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird. Mit dem BAREfG wurde dieses Verbot zunächst für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung und Interessenwahrung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) aufgehoben.

Infolge des Beschlusses des BVerfG vom 12. September 2006 – 1 BvR 2576/04 ist mit dem am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nachfolgend auch für den Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Abs. 2 WPO) mit § 55a WPO n. F. eine Regelung geschaffen worden, die in Ausnahmefällen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren auch bei der Erbringung von Steuerrechtshilfe durch WP/vBP zulässt. Die weiteren in § 55a WPO a. F. enthaltenen Regelungen wurden zu § 55 WPO, wobei in § 55 Abs. 1 Satz 2 WPO in Bezug auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 WPO eine Öffnungsklausel eingefügt wurde, die auf den neuen § 55a WPO verweist. Danach bestimmt sich die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars für Hilfeleistung in Steuersachen ausschließlich nach der zuletzt genannten Vorschrift.

13. Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102)

Der Schwerpunkt des am 29. Mai 2009 in Kraft getretenen Gesetzes lag in der Änderung zahlreicher Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches. Daneben enthält das BilMoG aber auch solche Regelungen, durch die die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung des gesetzlichen Abschlussprüfers in Teilen neugestaltet werden. Diese neuen Vorschriften sind zum Teil im HGB, zum Teil aber auch in der Wirtschaftsprüferordnung verankert worden.

Nach § 43 Abs. 3 WPO dürfen Abschlussprüfer oder, bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die als verantwortliche Prüfer eingesetzten Berufsangehörigen frühestens zwei Jahre nach Beendigung der letzten Prüfung eine wichtige Führungstätigkeit bei dem Mandanten übernehmen, sofern es sich hierbei um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Wirtschaftsprüferkammer nach § 133a WPO eine Geldbuße bis zu 50.000 € verhängen.

Durch den dem § 51b Abs. 4 WPO angefügten Satz 2 wird für den gesetzlichen Abschlussprüfer die Pflicht begründet, diejenigen Maßnahmen, die er zur Überprüfung

Einführung zur Rechtsentwicklung

seiner Unabhängigkeit ergriffen hat, etwaige Umstände, die diese gefährden könnten, sowie die ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdung in seinen Arbeitspapieren darzustellen.

Des Weiteren werden dem Konzernabschlussprüfer durch den neuen § 51b Abs. 4 a) WPO mehrere Pflichten auferlegt, sofern in den Konzernabschluss ein Einzelabschluss einzubeziehen ist, der von einem Abschlussprüfer aus einem sogenannten Drittstaat geprüft worden ist. Für diesen Fall besteht für den Konzernabschlussprüfer die Pflicht, der Wirtschaftsprüferkammer kurzfristig die Arbeitsunterlagen des Drittstaatenprüfers vorlegen zu können. Sofern ihm dies nicht gelingt, muss er zumindest den Versuch unternehmen, dieser Pflicht nachzukommen, sowie die Gründe für dessen Erfolglosigkeit schriftlich niederlegen und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren Verlangen vorlegen können. Diese Pflichten bestehen nur dann nicht, wenn zwischen der Abschlussprüferaufsichtskommission und der zuständigen Stelle des Drittstaates eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit besteht oder der Drittstaatenprüfer gemäß § 134 Abs. 1 i. V. m. § 38 Nr. 4 WPO in dem Register bei der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen ist.

Als weitere wichtige Änderung der Wirtschaftsprüferordnung durch das BilMoG ist der neue § 40a WPO zu nennen. Danach werden auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Abschlussprüfungen im Sinne des § 340k Abs. 2 Satz 1 HGB oder des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB durchführen, sowie die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände bei der Wirtschaftsprüferkammer registriert.

Modifiziert worden ist schließlich § 134 WPO. Die Vorschrift ist zum einen um einen neuen Absatz 2a ergänzt worden, der die Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, einem nach § 134 Abs. 1 und 2 WPO eingetragenen Abschlussprüfer aus einem Drittstaat eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen. Weitere Änderungen sind in § 134 Abs. 4 WPO vorgenommen worden. Dies war erforderlich, weil die EU-Kommission zwischenzeitlich für bestimmte Drittstaaten eine Übergangentscheidung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 der EU-Abschlussprüferrichtlinie getroffen hat, für die § 134 Abs. 3 WPO keine Anwendung findet. Mit dem neuen § 134 Abs. 4 Satz 8 WPO ist den Abschlussprüfern aus einem Drittstaat zudem die Möglichkeit eingeräumt worden, sich von der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich bestätigen zu lassen, dass eine Eintragung nach § 134 Abs. 1 WPO wegen festgestellter Gleichwertigkeit oder der Einräumung einer Übergangsfrist seitens der EU-Kommission nicht erforderlich ist.

14. Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)

Das bereits am 24. Juli 2009 verkündete, jedoch erst am 28. Dezember 2009 in Kraft getretene Gesetz enthielt zwei Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung,

Einführung zur Rechtsentwicklung

nämlich die Einführung eines neuen § 4a WPO und die Streichung von § 15 Satz 2 WPO a. F. Am 28. Dezember 2009 lief die Umsetzungsfrist für die EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG [DLRL], ABl. EU L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) ab.

Nach Art. 6 DLRL sind in den EU-Mitgliedstaaten sogenannte Einheitliche Ansprechpartner (EAP) für alle in der EU ansässigen Dienstleister einzurichten, die in einem anderen Mitgliedstaat ihre Leistungen erbringen wollen. Über den EAP sollen sämtliche für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung notwendigen Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können. Die originären Aufgaben der für die Aufnahme der Dienstleistung zuständigen Stellen werden dadurch aber nicht berührt. Der deutsche Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, den EAP auch Inländern zur Verfügung zu stellen. Für die Wirtschaftsprüferkammer als Bundeskammer hat er es aber als nicht zweckmäßig angesehen, wenn diese selbst EAP wird. Das Verfahren über die Zusammenarbeit zwischen EAP und zuständiger Stelle ist bundesrechtlich durch das 4. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2008 (4. VwVfÄndG, BGBl. I S. 2418) geregelt worden. Nach § 71a Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist die Abwicklung von Verfahren über den EAP durch Rechtsvorschrift anzuordnen. Diese Anordnung erfolgt für den Bereich der in der Wirtschaftsprüferordnung geregelten Verwaltungsverfahren durch § 4a WPO. Ungeachtet dessen wird im Sinne der Verfahrensbeschleunigung empfohlen, auch weiterhin alle Anträge und Eingaben nach der Wirtschaftsprüferordnung direkt an die Wirtschaftsprüferkammer zu richten.

Darüber hinaus ist § 15 Satz 2 WPO a. F. gestrichen worden, der das Verbot der Bestellung in elektronischer Form vorsah. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach Art. 8 DLRL alle Verfahrensformalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, elektronisch abgewickelt werden können müssen. Die Gesetzesbegründung selbst betont aber, dass an dem Grundsatz festgehalten werden soll, dass die Bestellung auch zukünftig durch eine persönliche Urkundenübergabe erfolgt (BR-Drs. 284/09 vom 3. April 2009, S. 36).

15. Viertes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1746)

Das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer ist am 8. Dezember 2010 verkündet worden und trat am folgenden Tag in Kraft. Der Schwerpunkt dieses Gesetzes lag in der Einführung von Briefwahlen für die Wahl der Beiratsmitglieder. Da die Wirtschaftsprüferversammlung, deren vornehmliche Aufgabe in der Wahl der Beiratsmitglieder bestand, somit nahezu

Einführung zur Rechtsentwicklung

funktionslos wurde, wurde sie als Organ der Wirtschaftsprüferkammer abgeschafft; die verbleibende Satzungscompetenz übernahm der Beirat. Damit die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sich weiterhin über aktuelle, wichtige den Berufsstand der WP/vBP betreffende Themen austauschen können, wurden regionale Kammerversammlungen eingeführt. Auf Verlangen des Beirats oder eines Zwanzigstels der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer kann auch eine bundesweite Kammerversammlung durchgeführt werden.

Daneben wurde die Vereinbarkeit der Tätigkeit als Angestellter bei der BaFin mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers in § 43a Abs. 4 WPO geregelt. Neu aufgenommen wurde auch eine Bestimmung, durch die die Wirtschaftsprüferkammer für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach der DL-InfoV und dem Geldwäschegesetz zuständig ist.

16. Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248)

Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde am 27. Dezember 2010 verkündet und trat am folgenden Tag in Kraft (die Berichtigung vom 4. Februar 2010 betraf keine Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung). Der eingefügte § 4b WPO sieht vor, dass über Anträge auf Erteilung eines Verwaltungsaktes durch die Wirtschaftsprüferkammer innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden ist, soweit keine kürzere Frist vorgesehen ist. § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 VwVfG gelten hierbei entsprechend. Diese sehen vor, dass die Dreimonatsfrist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt und sie einmal angemessen verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Verlängerung der Frist ist zur Begründung rechtzeitig mitzuteilen. Damit gilt die engere Genehmigungsfiktion des § 42a Abs. 1 Satz 1 VwVfG, der bestimmt, dass eine beantragte Genehmigung nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt gilt, für die Wirtschaftsprüferkammer nicht. Die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, von dem die entsprechende Regelung eingeführt wurde (BT-Drs. 17/4064, S. 18), führt hierzu aus, dass die Genehmigungsfiktion für die Wirtschaftsprüferkammer nicht vorgesehen werden kann, weil die von der Wirtschaftsprüferkammer zu erlassenden Genehmigungen, wie zum Beispiel die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer, von solcher Bedeutung für das Allgemeininteresse sind, dass eine Genehmigungsfiktion nicht hinnehmbare Risiken in sich bergen würde.

Eine weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung betrifft § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO und damit das Berufsregister. Dieses muss nach der derzeitigen Fassung der

Einführung zur Rechtsentwicklung

Öffentlichkeit mit den aktuellen Daten elektronisch zugänglich sein. Nunmehr sind von der elektronischen Veröffentlichung Geburtstag und Geburtsort eines Berufsangehörigen ausgenommen. Dies war eine Anregung aus dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, die vorliegend umgesetzt werden konnte. Das Berufsregister selbst enthält auch weiterhin diese beiden Daten, so dass diese öffentlich bleiben.

17. Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wurde am 12. Dezember 2011 verkündet und trat im Wesentlichen am 1. April 2012 in Kraft. Kernelement des Gesetzes ist Artikel 1, mit dem das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) verkündet wurde. Zweck dieses Gesetzes ist es, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser zu nutzen und qualifikationsnähere Beschäftigungen von in Deutschland lebenden Fachkräften zu ermöglichen.

In diesem Zuge wurde auch § 131g Abs. 1 WPO geändert, der die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer regelt. Bislang war Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, dass die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz besteht. Hierauf wird verzichtet. Zukünftig ist nur noch maßgeblich, dass die Qualifikation, die den Zugang zur Eignungsprüfung ermöglicht, in einem EU-, in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde. Damit können auch Kandidaten aus Drittstaaten an der Eignungsprüfung teilnehmen, sofern sie über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder eine in der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

18. Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386)

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurde am 18. Juli 2013 verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit steht eine deutsche Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP) zur Verfügung. Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine Variante der 1994 eingeführten

Einführung zur Rechtsentwicklung

Partnerschaftsgesellschaft für die Freien Berufe. Diese Variante vereint die Vorteile einer Personengesellschaft, wie etwa die Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter, mit denen einer sogenannten Kapitalgesellschaft, indem im Fall von beruflichen Fehlern die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass die Eintragung von Freiberufler-GmbH & Co. KG im Handelsregister seit einigen Jahren an die ausdrückliche Bedingung geknüpft wird, dass sie überwiegend Treuhandtätigkeiten ausüben. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbHB) steht derzeit Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern sowie Rechtsanwälten und Patentanwälten offen. Andere Freie Berufe mit gesetzlichem Berufsrecht können aber auch durch eine entsprechende Regelung in ihrem Berufsrecht hinzutreten und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für sich nutzen.

Die Verankerung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung erfolgt im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Da die Partnerschaftsgesellschaft bereits als zulässige Rechtsform für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt wird, bedurfte es keiner Änderung von § 27 Abs. 1 WPO. Notwendig war allerdings eine Ergänzung von § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO dahingehend, dass auch Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten müssen. Des Weiteren änderte der Gesetzgeber § 54 Abs. 2 WPO dahingehend, dass die Wirtschaftsprüferkammer zukünftig Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung geben muss; zuvor bestand hier ein Ermessen („kann“).

Des Weiteren erfolgte eine Änderung des § 62b WPO dahingehend, dass im Fall von Anfragen gemäß § 57 Abs. 9 Satz 5 WPO, das heißt von Drittlandsaufsichten, auch solche Mandate in die Sonderuntersuchung einbezogen werden können, die nicht von öffentlichem Interesse sind. Hintergrund für diese Regelung, die auf Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, ist, dass nach dem Sarbanes-Oxley Act auch nichtbörsennotierte Tochterunternehmen von in den USA gelisteten Unternehmen in die Sonderuntersuchung einzubeziehen sind. Relevant ist dies derzeit bei Joint inspections, welche die APAK unter Beteiligung des PCAOB bei denjenigen Prüfungsgesellschaften durchführt, die an der amerikanischen Börse registriert sind.

19. Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533)

Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts wurde am 6. September 2013 verkündet. Es trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Einführung zur Rechtsentwicklung

Beratungshilfe ist demnach nicht mehr allein durch Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, zu gewähren, sondern auch durch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte und Rentenberater, im Umfang ihrer jeweiligen Rechtsberatungsbefugnis. Die Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe wurde, wie dies bereits bei Rechtsanwälten geregelt ist, für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im neuen § 51a WPO verankert. Demnach werden Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen; die Beratungshilfe kann nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Der Wirtschaftsprüferkammer wurde eine Ermächtigung eingeräumt, die Berufspflichten im Zusammenhang mit der Beratungshilfe in der Berufssatzung WP/vBP zu regeln (Ergänzung von § 57 Abs. 4 Nr. 3 WPO um einen Buchstaben g).

20. Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG) vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518)

Das APAReG ist das erste von zwei Gesetzen, das die EU-Reform der Abschlussprüfung des Jahres 2014 umsetzt. Diese besteht aus einer Richtlinie zur Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie 2006 sowie einer EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Es setzt Vorgaben der novellierten Abschlussprüferrichtlinie um und ist wohl die weitreichendste Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung seit 1961.

Wie der Titel des Gesetzes nahelegt, stehen Aufsichtsthemen im Vordergrund: Die WPK bleibt als Selbstverwaltungsorganisation des Berufsstands und damit als Aufsichtsstelle für WP/vBP erhalten. Daneben wird aber eine Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) errichtet, die in Zukunft die unmittelbare Aufsicht über Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse innehat. Die APAS führt bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse Inspektionen durch und ist für diese Prüfer auch für die anlassbezogene Berufsaufsicht zuständig, soweit Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt werden. Insoweit gelten für die APAS die gleichen Verfahrensregeln wie für die WPK. Sie übernimmt von der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), die mit Inkrafttreten des APAReG aufgelöst wird, die Fachaufsicht über die WPK, die weiterhin für die anlassbezogene Berufsaufsicht sowie die anlasslose Berufsaufsicht (Qualitätskontrollverfahren) zuständig ist.

Einführung zur Rechtsentwicklung

Zugleich werden die Berufspflichten erweitert. Ein zentrales Anliegen des EU-Gesetzgebers war es, die Vorgaben zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit von Abschlussprüfern zu verbessern. Diese Vorgaben führten zu einem deutlich detaillierteren § 55b WPO zum internen Qualitätssicherungssystem. § 55b Abs. 2 und 3 WPO sieht nunmehr für WP/vBP, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, detaillierte Mindestvorgaben zum internen Qualitätssicherungssystem der Praxis vor, der Katalog des § 55b Abs. 2 Satz 2 WPO umfasst hierzu neun Unterpunkte. Das Qualitätssicherungsinstrument der Nachschau, bislang ausschließlich in der Berufssatzung erwähnt, wird nunmehr im Gesetz verankert. WP/vBP, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten und im Fall von Mängeln erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus gibt es nun gesetzliche Vorgaben, was in einem Bericht jährlich zu dokumentieren ist (vgl. § 55b Abs. 3 WPO). Zum internen Qualitätssicherungssystem für die weiteren beruflichen Tätigkeiten verbleibt es bei einer allgemeineren Regelung. Hier ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankert, also die Vorgabe, dass das interne Qualitätssicherungssystem einer WP/vBP-Praxis in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen soll (§ 55b Abs. 1 WPO).

Die Vorgaben zur Führung der Handakte wurden, den Vorgaben der novellierten Abschlussprüferrichtlinie folgend, umfassend ergänzt. WP/vBP, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben für jede Abschlussprüfung eine sogenannte Prüfungsakte anzulegen, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen ist (§ 51b Abs. 5 WPO). Zusätzlich müssen WP/vBP, die Abschlüsse nach § 316 HGB durchführen, eine Auftragsdatei führen, die für jeden Auftraggeber dessen Namen, Anschrift und Ort, den Namen des verantwortlichen Prüfungspartners sowie für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfungen und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare enthält (§ 51c WPO).

Anpassungen der Regelungen zum Qualitätskontrollverfahren (§§ 57a ff. WPO) wurden durch die novellierte Abschlussprüferrichtlinie ebenfalls erforderlich. Das Erfordernis einer Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zur Aufnahme beziehungsweise zur Ausübung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer entfällt. Sofern WP/vBP Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen wollen, zeigen sie dies der WPK an. Diese trägt die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister ein. Erfolgt die erstmalige Eintragung, hat eine Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn des ersten Prüfungsauftrages, im Übrigen spätestens alle sechs Jahre stattzufinden (§ 57a Abs. 2 Satz 4 und 5 WPO). Der Umfang der Qualitätskontrolle bezieht sich nunmehr nur noch auf Abschlussprüfungen nach

Einführung zur Rechtsentwicklung

§ 316 HGB sowie auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt wurden. Bei den BaFin-Aufträgen handelt es sich nicht um eine Vorgabe der Abschlussprüferrichtlinie.

Auch im Bereich der Berufsaufsicht kommt es zu Veränderungen. Die WPK ist nunmehr auch für sogenannte „schwere“ Fälle erstzuständig. Hierfür steht dem WP/vBP jetzt der volle Instanzenzug zur Überprüfung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen zur Verfügung. Aus der novellierten Abschlussprüferrichtlinie folgt die Vorgabe, dass die WPK und die APAS die unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt zu machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitzuteilen haben. Personenbezogene Daten darf die Bekanntmachung nicht enthalten (vgl. § 69 WPO). Ebenfalls aus der Abschlussprüferrichtlinie folgen die Vorgaben hinsichtlich der Sanktionierung von WPG/BPG. Diese wurden in § 71 Abs. 2 WPO umgesetzt.

Nicht durch das EU-Recht veranlasst sind Ergänzungen der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung. Die Regelungen der bereits aufgehobenen Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der WP/vBP (WPBHV), die auch gegenüber Dritten gelten, wurden nunmehr in das Gesetz aufgenommen, so u. a. die Regelungen zur Serienschadenklausel, zu anderen Versicherungsausschlussmöglichkeiten, z. B. bei wissentlicher Pflichtverletzung und zur Einführung eines Selbstbehalts (§ 54 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2 WPO). Die weiteren Regelungen der WPBHV müssen in die Berufssatzung aufgenommen werden.

Zur weiteren Fortentwicklung des Berufsrechts der WP/vBP wurde das Berufsbild durch das APAREG moderat angepasst. § 43a Abs. 1 WPO enthält nun einen klaren Katalog der Tätigkeiten, in denen WP/vBP ihren Beruf originär ausüben, Abs. 2 einen Katalog der vereinbarten Tätigkeiten. Abs. 3 regelt die untersagten Tätigkeiten. Des Weiteren wurde nunmehr die Möglichkeit der Bestellung eines Praxisabwicklers aufgenommen (§ 55c WPO). Die Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte kennen den Praxisabwickler bereits seit Längerem.

21. Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AREG) vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)

Das AREG ist das zweite Gesetz, das die EU-Reform der Abschlussprüfung in Deutschland umsetzt (vgl. einleitend zu Nr. 20). Es setzt prüfungsbezogene Regelungen im HGB (z. B. externe Rotation des Abschlussprüfers) und in anderen Ge-

Einführung zur Rechtsentwicklung

setzen um. Die Änderungen der WPO finden sich in Artikel 12 des AReG. Sie enthalten Ergänzungen des § 66c WPO zur Ermöglichung einer Zusammenarbeit der APAS mit dem Bundesamt für Justiz. Ergänzungen des § 69 WPO dienen der Übertragung der Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 334 Abs. 2, 340n Abs. 2 und 341n Abs. 2 HGB auf die APAS. Des Weiteren wird eine Befugnis der APAS normiert, dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich bestimmte aggregierte Informationen zu übermitteln (§ 69 Abs. 4 WPO).

22. Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

Das am 8. November 2017 verkündete und am Folgetag in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen dient der Angleichung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes an die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bei der Einbeziehung Dritter in die Berufsausübung. Hierbei wurden nicht nur die strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften angepasst, sondern es wurden die die Verschwiegenheit mitwirkender Personen betreffenden Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes weitestgehend harmonisiert.

In diesem Zuge wurde § 50 WPO a. F. durch die §§ 50 und 50a WPO ersetzt. Statt auf einen einheitlichen Gehilfenbegriff stellt die Wirtschaftsprüferordnung nun auf die vom WP/vBP „beschäftigten Personen“ und auf „Dienstleister“ ab und stellt an deren Einbindung in die berufliche Tätigkeit des Berufsangehörigen unterschiedliche Anforderungen. Die von ihm beschäftigten Personen muss der WP/vBP schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten und über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung belehren. Außerdem hat er in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Die Anforderungen an die Inanspruchnahme (externer) Dienstleister sind dagegen deutlich strenger. Insbesondere regelt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, sowie von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen.

23. Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403)

Mit dem Gesetz wurde die oben genannte Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für die Bereiche der Berufsordnungen und Satzungen von Rechtsanwälten, Patentanwälten,

Einführung zur Rechtsentwicklung

Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern aber auch im Bereich der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung umgesetzt.

Soweit die WPK die Berufssatzung für WP/vBP und die Satzung für Qualitätskontrolle ändert, ist sie künftig verpflichtet, die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu beachten. Hierfür wurde im Hinblick auf die Berufssatzung WP/vBP der § 57 Abs. 3 WPO geändert und die Absätze 3a und 3b eingefügt, im Hinblick auf die Satzung für Qualitätskontrolle der § 57c Abs. 1 WPO geändert und ergänzt. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie begründet die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, welche den Berufszugang oder die Berufsausübung regeln, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie vorgesehenen Kriterien vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit wurde das Genehmigungsverfahren bei Änderungen der Berufssatzung modifiziert: Nunmehr ist eine ausdrückliche Genehmigung durch das BMWi erforderlich, während zuvor eine Widerspruchslösung galt (Genehmigung des BMWi, wenn nicht Widerspruch innerhalb von drei Monaten). Das BMWi hat im Rahmen des Genehmigungsprozesses nun auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie eingehalten werden.

Des Weiteren wurde für die ehrenamtliche Tätigkeit von Organen und weiteren Gremien der WPK nunmehr auf Ebene der WPO eine rechtssichere Regelung, auch im Hinblick auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, geschaffen (§ 59b WPO).

24. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

Durch das Gesetz wurde lediglich eine redaktionelle Folgeänderung des § 20 Absatz 6 Satz 1 WPO vorgenommen.

25. Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534)

Mit dem in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz reagierte der Gesetzgeber auf die Geschehnisse um die Insolvenz der börsennotierten Wirecard AG im Juni 2020. Die weitreichenden Änderungen betreffen nicht nur das Recht der Abschlussprüfung (§§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches) und das Enforcement der Rechnungslegung im Wertpapierhandelsgesetz, sondern auch die Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung zu den Berufspflichten (§§ 43 ff.) und zur Berufsaufsicht (§§ 61a ff.).

§ 319a HGB wurde aufgehoben. Die vormals dort enthaltene Definition des verantwortlichen Prüfungspartners wurde inhaltlich unverändert in das Berufsrecht übernommen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO).

Einführung zur Rechtsentwicklung

Die Anforderungen an die kritische Grundhaltung bei der Durchführung von Prüfungen (§ 43 Abs. 4 WPO) wurden ausgeweitet und konkretisiert. Die Formulierungen sind Art. 21 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EWG) entlehnt.

In § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO wurde eine Regelung zur internen Rotation bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgenommen, mit der der Rotationszeitraum von sieben Jahren nach Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 537/2014 auf fünf Jahre verkürzt wurde. Eine Übergangsregelung hierzu findet sich in § 135 WPO.

Die berufsrechtliche Mindestversicherungssumme wurde von den erhöhten Haftsummen nach § 323 Abs. 2 HGB abgekoppelt und ist nun eigenständig in § 54 Abs. 4 Satz 1 WPO geregelt. In der Höhe bleibt sie unverändert (1 Mio. Euro). Damit ist auch unverändert eine Haftungsbeschränkung durch AAB bei Versicherungsschutz in Höhe von 4 Mio. Euro möglich (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO). Darüber hinaus wurde in den neuen Sätzen 2 und 3 die Möglichkeit eingeführt, die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme (4 Mio. Euro) zu begrenzen (sogenannte Maximierung des Versicherungsschutzes). Für Berufsgesellschaften wurde eine Faktorlösung eingeführt. Auch hierzu existiert eine Übergangsregelung in § 135 WPO.

Im Bereich der Berufsaufsicht wird es der WPK und der APAS durch die Neuregelung in § 64 Abs. 6 WPO ermöglicht, in Fällen von öffentlichem Interesse (allgemeiner Natur, also auch außerhalb des Bereichs der Unternehmen von öffentlichem Interesse), die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden. Die Auskunft darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Der APAS kommt hinsichtlich der Frage, ob sie vertrauliche Informationen an die in § 66c WPO genannten Stellen übermittelt, falls es zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle erforderlich ist, kein Ermessen mehr zu. Stattdessen ist die APAS in diesen Fällen verpflichtet, die Informationen zu übermitteln (§ 66c Abs. 1 WPO).

Bei Geldbußen als berufsaufsichtliche Maßnahme differenziert der Gesetzgeber: Gegen Berufsgesellschaften sind nunmehr Geldbußen bis zu 1 Mio. Euro möglich. Gegen WP/vBP als natürliche Personen können Geldbußen unverändert bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO).

Einführung zur Rechtsentwicklung

Bei der Bekanntmachung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 7 WPO, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen durch die WPK und die APAS erfolgt eine Abkehr von der bisherigen Praxis anonymisierter Veröffentlichungen. In § 69 Abs. 1 Satz 2 WPO ist nunmehr die Nennung des Namens des WP/vBP sowie gegebenenfalls des Namens oder der Firma der Berufsgesellschaft, für die er gehandelt hat, vorgesehen. Werden Maßnahmen der Berufsaufsicht unmittelbar gegen eine Berufsgesellschaft verhängt, ist gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 WPO deren Name oder Firma in der Bekanntmachung zu nennen. Die Veröffentlichung ist nur dann zu anonymisieren, wenn die öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre (§ 69 Abs. 2 Satz 2 WPO).

§ 71 Abs. 2 Satz 3 WPO wurde aufgehoben. Nach dieser Vorschrift hatte der Vorstand der WPK bei der Frage, ob eine berufsaufsichtliche Maßnahme gegen eine Berufsgesellschaft zu verhängen ist, auch und insbesondere die Gleichförmigkeit und Häufigkeit von Pflichtverletzungen in der Gesellschaft und den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit zu berücksichtigen. Mit der Aufhebung der Vorschrift soll künftig auch in Fällen, in denen nur eine oder unterschiedliche Arten von Pflichtverletzungen vorliegen, die Verhängung einer Sanktion gegen eine Berufsgesellschaft möglich sein.

26. Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Bevor aus der der Vielzahl der kleinteiligen Änderungen einige genannt werden, muss hervorgehoben werden, dass die Wirtschaftsprüferordnung mit diesem Gesetz erstmals eine amtliche Abkürzung erhalten hat. War im Berufsstand die Abkürzung „WPO“ jahrzehntelang anerkannt und unumstritten, konnte sich die offizielle Gesetzesplattform der Bundesrepublik Deutschland (www.gesetze-im-internet.de) nicht dazu durchringen, diese zu verwenden. Stattdessen wurde sie dort „WiPro“ genannt, weshalb Anwender ihre „WPO“ dort häufig nicht fanden. Mit dem oben genannten Gesetz wurde jedoch „WPO“ als amtliche Kurzbezeichnung eingeführt.

Schwerpunkt des Gesetzes ist das Berufsrecht der Notare. Gleichzeitig unternahm der Gesetzgeber den Versuch, nicht nur das notarielle Berufsrecht, sondern auch das der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in mehreren Punkten anzugleichen.

So wurde in der WPO die Möglichkeit zur Aussetzung des Bestellungsverfahrens eingeführt, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem eine Verurteilung zu erwarten ist, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde (§ 16b WPO). Ausdrücklich angeordnet wurde auch, dass die Bestellung als Wirtschaftsprüfer künftig zu protokollieren ist (§ 17 Abs.

Einführung zur Rechtsentwicklung

4 WPO, was aber bereits zuvor Praxis der WPK war). Auch die Mitgliederakte und deren Führung, die bereits in der Verwaltungspraxis der WPK selbstverständlich existierte, wurde ausdrücklich normiert. Inhalt sollen unter anderem Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung und der Qualifikation oder zu möglichen Berufspflichtverletzungen sein (§ 58a WPO). Zudem wurde die Verschwiegenheitspflicht der WPK und ihrer Gremien neu verortet (§ 59c WPO-neu, zuvor § 64 WPO-alt). Die Regelung wurde dabei in Anlehnung an die Parallelvorschrift des § 76 BRAO überarbeitet und eine Regelung zur Übernahme von Dienstleistungen durch die WPK ergänzt. Weitere Änderungen betreffen die §§ 9, 18, 36a, 50, 57, 57a, 57b, 57c, 60, 64, 66b, 75, 78, 135 und 136 bis 139a WPO.

27. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363)

Mit dem überwiegend am 1. August 2022 in Kraft getretenen Gesetz wurde u.a. das anwaltliche Gesellschaftsrecht aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Die Parallelregelungen anderer Berufe, wie der Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer (WP/vBP), wurden ebenfalls entsprechend angepasst, um einen Gleichlauf der berufsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten. Das Gesetz hob u.a. die bisherige Einschränkung für die OHG und KG zur Ausübung einer Treuhandtätigkeit (§ 27 Abs. 2 WPO a.F.) auf. Ferner wurde § 99 WPO a. F. aufgehoben, sodass die Gerichtsverfahren gegen WP/vBP jetzt öffentlich sind. Die Tilgungsfrist wurden angepasst, z. B. wurde die Tilgungsfrist bei Berufsverboten auf 20 Jahre erhöht (§ 126a WPO). Weitere WPO-Änderungen betreffen: §§ 34, 36a, 43a, 44b, 57, 58, 59c, 68, 69a, 70, 82b, 105, 107a, 126 WPO.

28. Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415)

Mit dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Gesetz wurde das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren für Hilfeleistung in Steuersachen (§ 55a WPO) weiter gelockert. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars für die genannten Tätigkeiten ist nunmehr bereits dann zulässig, wenn der Auftraggeber ohne eine solche Vereinbarung bei verständiger Betrachtung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, ohne dass es zusätzlich – wie nach der Vorgängerregelung – auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers ankäme.

Einführung zur Rechtsentwicklung

29. Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz führte Folgeänderungen in die WPO ein, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR einhergehen. Es wurde klargestellt, dass auch Personengesellschaften Mitglieder der WPK sein können (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 WPO) und sich als solche eintragen lassen dürfen (§ 38 Nr. 1e, Nr. 2d WPO). Weitere redaktionelle Änderungen betreffen §§ 28 Abs. 4 Satz 2, 31 Satz 2, 44b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5, 53, 54a Abs. 2 WPO.

30. Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64)

Durch das überwiegend am 16. März 2023 in Kraft getretene Gesetz wurde unter anderem die Cooling-off-Regel des § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 24. März 2021 (C-950/19) geändert. Es wurde klargestellt, dass bei einem Wechsel eines Abschlussprüfers oder eines verantwortlichen Prüfungspartners in das geprüfte Unternehmen während der sogenannten Abkühlungsphase neben der „Ausübung“ einer wichtigen Führungstätigkeit auch bereits die „Verpflichtung“ zu einer solchen ausdrücklich verboten ist. Weitere Änderungen betreffen §§ 59c Abs. 3 Satz 2, 66a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 66b Abs. 1 Satz 2, 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 72 Abs. 2 WPO.

31. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154)

Das am 22. Juni 2023 in Kraft getretene Gesetz korrigierte kleine, redaktionelle Unstimmigkeiten in § 36a Abs. 4 Satz 2 WPO und in § 43a Abs. 1 Nr. 9a WPO sowie hinsichtlich der aktuellen Bezeichnung des Bundesjustizministeriums.

32. Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)

Das am 30. Dezember 2023 in Kraft getretene Gesetz führte eine Folgeänderung in die WPO ein, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR einhergeht (§ 43a Abs. 1 Nr. 9 b) aa) WPO).

33. Zweites Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)

Das am 23. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz war eine Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland. In dessen Rahmen wurde bemängelt, dass Deutschland die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) unzureichend umgesetzt hat, da bezüglich der Kriterien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die Richtlinie verwiesen worden ist. Stattdessen sollen die Kriterien direkt in der WPO aufgezählt werden. Durch das Gesetz wurde Anlage 1 zu § 57 Abs. 3a Satz 1 und § 57c Abs. 1 Satz 4 WPO eingeführt. Diese Anlage enthält die in Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen sowie die Begriffsbestimmungen aus Art. 3 der Richtlinie.

II. Durchführungsverordnungen zur Wirtschaftsprüferordnung

1. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die aufgrund der §§ 14 und 1311 WPO erlassene Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV) trägt das Datum vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707). Sie regelt das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für das Wirtschaftsprüfungsexamen und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der Wirtschaftsprüferordnung. Die Eignungsprüfung können Bewerber ablegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als Abschlussprüfer im Sinne der Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (EU-Abschlussprüferrichtlinie) qualifiziert sind.

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ist zuletzt durch Art. 23 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden. Im Jahr 2019 wurde die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens eingeführt, die eine individuellere persönliche Examensplanung ermöglicht, da nicht mehr alle Prüfungsgebiete in einem Prüfungstermin abgelegt und bestanden werden müssen.

Seit dem 1. August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Teilnahme an der Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich

Einführung zur Rechtsentwicklung

der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist. Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen wie bisher vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

2. *Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung*

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV) vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO). Die Verordnung legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen. Wenn im Studium in einem anderen als nach § 8a WPO anerkannten Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt abgelegt werden (§ 13b WPO). Maßstab für die Anerkennung von Studiengängen als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet und für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungsleistungen ist ein Referenzrahmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 29. November 2016 eine Neufassung des Referenzrahmens für verbindlich erklärt. Er wird durch unverbindliche Lehrpläne (Curricula) ergänzt, die der Neufassung als Anlage beigefügt sind.

III. Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

Die aufgrund der Ermächtigung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 WPO erlassene Berufssatzung (BAnz. 11077), die am 15. September 1996 in Kraft trat, konkretisiert die in § 43 WPO normierten allgemeinen und die besonderen Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer. Neben der Konkretisierung der allgemeinen Berufspflichten (Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten) im Teil 1 setzt die Berufssatzung Schwerpunkte bezüglich der besonderen Berufspflichten. Sie regelt in den Teilen 2 bis

Einführung zur Rechtsentwicklung

5 die besonderen Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten, die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung sowie die besonderen Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit in den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO. Der Aufbau der Berufssatzung richtet sich im Wesentlichen nach der Gliederung der Satzungsermächtigung gemäß § 57 Abs. 4 WPO. Hierdurch wird eine klare Subsumtion der Bestimmungen unter die Ermächtigungsnorm erreicht.

1. Änderung der Berufssatzung 1998

Erstmalig aktualisiert wurde die Berufssatzung durch eine Änderung des § 34, in Kraft getreten am 12. Februar 1998. Durch die Änderung wurde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach nicht bestimmte Werbeträger ausgeschlossen werden können. § 34 Abs. 3 alte Fassung enthielt noch konkrete Verbotstatbestände.

2. Änderung der Berufssatzung 2002

Im Rahmen einer umfassenden Novellierung der Berufssatzung traten am 11. März 2002 weitere Änderungen in Kraft. Hervorzuheben sind die Neudefinition zur Begründung beruflicher Niederlassungen und Zweigniederlassungen in § 19 Abs. 1, die Liberalisierung der Kundmachungsvorschriften für Sozietäten in § 28 sowie die Aufhebung der zuvor in § 32 Abs. 2 bis 4 geregelten Differenzierung zwischen Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten und der bezifferten Höchstgrenze für deren Kundgabe.

Geändert wurde auch der offizielle Titel der Berufssatzung. Er lautet seitdem „Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers“. Der Untertitel ist dem zuvor schon üblichen Sprachgebrauch angepasst worden und lautet jetzt „Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP“.

3. Änderung der Berufssatzung 2005

Von besonderer Bedeutung waren die Änderungen der Berufssatzung, die am 2. März 2005 in Kraft traten. Der Schwerpunkt der dritten Novellierung bestand darin, auf der Grundlage des mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz neu geschaffenen § 55b WPO konkretisierende Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis in die Berufssatzung zu implementieren. Inhaltlich gehörten die Regelungen durch eine gemeinsame Vorstandsverlautbarung der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (VO 1/1995) auch bislang schon überwiegend zum beruflichen Standard, wurden aber durch die Aufnahme in die Berufssatzung zu verbindlichen Pflichten und trugen hierdurch zu mehr Rechtssicherheit für den einzelnen Berufsangehörigen bei. Soweit über die bisherigen

Einführung zur Rechtsentwicklung

Standards hinausgehende Anforderungen an die Qualitätssicherung insbesondere nach dem ISQC 1 bestehen, sind diese ebenfalls in Satzungsregelungen umgesetzt worden. Um den Praxen diesbezüglich eine Umstellung zu ermöglichen, sah § 40a eine Übergangsregelung dergestalt vor, dass bis zum Ablauf des Jahres 2005 die Erfüllung der bisherigen Qualitätssicherungsstandards als ausreichend galt.

Bei den sonstigen Änderungen der Berufssatzung ist insbesondere die Liberalisierung der Regelungen zur Werbung hervorzuheben, die sich jetzt grundsätzlich an den Beschränkungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts orientieren und auf berufsspezifische Besonderheiten zugeschnitten sind.

Im Anschluss an den Wortlaut ist die Begründung abgedruckt, die aber nicht förmlich Gegenstand der Verabschiedung war. Sie enthält eine für den Berufsstand dienliche Kommentierung zu den Regelungen der Berufssatzung. Sie wurde selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Novellierungen der satzungsrechtlichen Vorschriften ebenfalls überarbeitet.

4. Änderung der Berufssatzung 2005

Die vierte, am 23. September 2005 in Kraft getretene Änderung der Berufssatzung befasst sich ausschließlich mit den Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit (Independence) in Teil 2 der Berufssatzung, die vollständig überarbeitet wurden. Hierbei waren insbesondere die durch das Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004 – BilReG (BGBl. I S. 3166) neu formulierten Bestimmungen der §§ 319, 319a HGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden, soweit in dem derzeitigen gesetzlichen Rahmen möglich, auch aktuelle Entwicklungen auf internationaler Ebene herangezogen (IFAC Code of Ethics vom 13. Juni 2005 und EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom 16. Mai 2002).

Die Berücksichtigung dieser nationalen und internationalen Quellen führte zu einer grundlegenden neuen Struktur der Regelungen in der Berufssatzung. Während die bisherige Fassung sich im Wesentlichen auf eine Verweisung auf die handelsrechtlichen Befangenheitsvorschriften sowie ergänzende Regelungen zu einzelnen die Unbefangenheit gefährdenden Lebenssachverhalten beschränkte, sind die §§ 20 bis 24 BS WP/vBP nunmehr wesentlich ausführlicher gefasst. Sie stellen jetzt auf die Wirkungszusammenhänge ab, die eine Gefährdung der Unbefangenheit begründen können (threats) und ordnen diese den jeweiligen Lebenssachverhalten zu. Ebenfalls übernommen wurde das Prinzip, wonach das Ausmaß festgestellter Gefährdungen grundsätzlich durch geeignete Schutzmaßnahmen (safeguards) derart verringert werden kann, dass in der Gesamtbetrachtung eine die Versagung der Tätigkeit zwingend erforderliche Beeinträchtigung der Unbefangenheit nicht mehr vorliegt. Sofern die handelsrechtlichen Vorschriften im § 319 Abs. 3 und § 319a HGB bestimmte Tatbestände

Einführung zur Rechtsentwicklung

normieren, bei deren Verwirklichung die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet wird, ist dieser Regelungsmechanismus auch für die berufsrechtliche Umsetzung der Befangenheitsvorschriften übernommen worden.

5. Änderung der Berufssatzung 2006

Nachdem der dritten und vierten Änderung der Berufssatzung ausschließlich oder jedenfalls schwerpunktmäßig Änderungen bestimmter Themenkomplexe zugrunde lagen, enthält die am 1. März 2006 in Kraft getretene fünfte Novellierung der Satzung Detailanpassungen verschiedener Einzelvorschriften.

Neben der Begrenzung der Siegelführungspflicht auf den Vorbehaltsbereich des WP/vBP in § 18 Abs. 1 ist insbesondere die Neufassung des § 24d hervorzuheben. Die inhaltlich wesentliche Änderung betrifft die Berichtskritik nach § 24d Abs. 1. Deren Anwendungsbereich ist auf gesiegelte Tätigkeiten beschränkt worden. Zudem kann auf die Berichtskritik ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn sie nach pflichtgemäßer Einschätzung des WP/vBP nicht erforderlich ist. Nach den Erläuterungen zur Vorschrift ist dies allerdings nur der Fall, wenn das Prüfungsrisiko im Einzelfall besonders gering ist. Schließlich ist es auch nicht mehr erforderlich, dass der Berichtskritiker in keiner Weise an der Prüfungsdurchführung beteiligt war. Schädlich sind lediglich eine wesentliche Beteiligung sowie die Mitwirkung an der Erstellung des Prüfungsberichts. Soweit in der Praxis keine Person vorhanden ist, die diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt es dabei, dass ein externer Berichtskritiker heranzuziehen ist. Dieser muss allerdings nicht mehr zwingend WP/vBP sein, auch wenn dies wegen der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel der Fall sein wird.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft § 27a. Die bisherige (Mit-)Unterzeichnungspflicht mindestens eines WP/vBP bei allen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO ist, ebenso wie die Berichtskritik, auf gesiegelte Tätigkeiten beschränkt worden.

Zu erwähnen ist schließlich die Aufhebung der mit der dritten Änderung der Berufssatzung eingefügten Übergangsregelung des § 40a, deren Beibehaltung nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2005 nicht mehr erforderlich war.

6. Änderung der Berufssatzung 2008

Die sechste, am 28. Februar 2008 in Kraft getretene Änderung der Berufssatzung basiert im Wesentlichen auf dem am 6. September 2007 in Kraft getretenen Berufsaufsichtsreformgesetz vom 3. September 2007 – BARefG (BGBl. I S. 2178), mit welchem der Gesetzgeber die mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz vom 27. Dezember 2004 – APAG (BGBl. I S. 3846) begonnene Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in na-

Einführung zur Rechtsentwicklung

tionales Recht fortgesetzt hat. Auch unabhängig von den Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung wurde Bedarf für eine Anzahl von Neuregelungen gesehen.

Teil 1 (Allgemeine Berufspflichten) enthält nunmehr eine auf der neuen Ermächtigungsgrundlage des § 57 Abs. 4 Nr. 1 lit. I) WPO basierende Vorschrift zur fachlichen Fortbildung (§ 4a), wonach WP/vBP eine Regelverpflichtung zur Fortbildung im Umfang von jährlich 40 Stunden trifft. Hiervon müssen mindestens 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von § 4a Abs. 2 entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. Auf der Grundlage der ebenfalls neu hinzu gekommenen gesetzlichen Ermächtigung des § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO ist zudem mit § 13b eine Vorschrift zur Bestimmung der Kriterien für die Angabe der Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten im Transparenzbericht gemäß § 55c WPO in die Berufssatzung aufgenommen worden. Darüber hinaus wurden in Teil 1 die Vorschriften zur Siegelführung (§ 18 Abs. 1 und 2) an die veränderte Gesetzeslage außerhalb der Wirtschaftsprüferordnung angepasst. Danach sind nunmehr auch Tätigkeiten siegelungspflichtig, die als solche zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, vom Gesetzgeber aber als Vorbehaltsaufgabe des Berufsstands ausgestaltet wurden (vgl. z. B. § 37w Abs. 5 WpHG).

Ein Schwerpunkt der Änderungen in Teil 2 (Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten) ist die Neuregelung zum Thema „Second Opinions“ (§ 24b Abs. 4). Hiernach hat der mit der Erstellung eines Zweitgutachtens beauftragte WP/vBP vor Erstattung des Gutachtens mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens den Hintergrund und die Rahmenbedingungen sowie die für die Beurteilung wesentlichen Einzelheiten des Sachverhalts zu erörtern. Entbindet der Auftraggeber den Abschlussprüfer nicht von seiner Schweigepflicht oder lässt er eine Kontaktaufnahme nicht zu, muss der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden.

Die Regelungen zur Vergütung in § 27 Abs. 1 wurden an die durch § 55a Abs. 1 Satz 3 WPO klagestellte Gesetzeslage angepasst. § 27a (Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten) wurde um eine Regelung ergänzt, wonach von Berufsgesellschaften erteilte gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung verantwortlichen WP/vBP (§ 24a Abs. 2) unterzeichnet werden müssen. Die Ergänzung ist zurückzuführen auf noch verbleibenden Umsetzungsbedarf aus Art. 28 Abs. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie. Da die in § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO a. F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage mit dem BARefG entfallen ist, musste Teil 4 (Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung) ersatzlos gestrichen werden, sofern die dort enthaltenen Vorschriften nicht auf andere Ermächtigungsgrundlagen gestützt und dementsprechend in Teil 1 der Berufssatzung aufgenommen werden konnten (vgl. §§ 4 Abs. 2, 1. Alt., 13a).

7. Änderung der Berufssatzung 2010

Die am 12. Februar 2010 in Kraft getretene 7. Änderung der Berufssatzung ist vor allem veranlasst durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und das Gesetz zur Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000), teils aber auch noch durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (7. WPO-Novelle) vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178). Darüber hinaus wurde weiterer Anpassungs- und Ergänzungsbedarf gesehen, der allerdings überwiegend die Erläuterungstexte betrifft, die nicht förmlicher Bestandteil der Berufssatzung sind, jedoch vom Beirat zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Der durch das BilMoG in § 319b HGB neu eingeführte Zurechnungstatbestand des Netzwerks wird auch in die Berufssatzung übernommen. § 319b HGB basiert seinerseits auf Art. 22 Abs. 2 der EU-Abschlussprüferrichtlinie, wonach die Unabhängigkeitsvorschriften auch für das Netzwerk eines EU-Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft anzuwenden sind. Die in Art. 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie aufgezählten Definitionsmerkmale liegen dabei auch dem Netzwerkbegriff in § 319b HGB und der Berufssatzung zugrunde. In § 21 Abs. 4 wird das Netzwerk nunmehr als gesonderter Zurechnungstatbestand verankert. Der bisherige Zurechnungstatbestand der (kundgemachten) Kooperation wird aufgegeben, da er vom Netzwerk weitgehend mit umfasst ist. Darüber hinaus wird die Zurechnung bei Selbstprüfung und Umsatzabhängigkeit in § 21 Abs. 4 Satz 3 beziehungsweise Satz 4 jetzt gesondert angesprochen. Dies dient der genaueren Abbildung der Regelungssystematik der §§ 319 bis 319b HGB auch in der Berufssatzung. Außerdem wurden § 22a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 im Zusammenhang mit dem Netzwerkbegriff angepasst. Praxishinweise zu den Netzwerkmerkmalen finden sich in den Erläuterungstexten.

Weitere durch das BilMoG initiierte Änderungen sind die Anpassung der Regelungen zur internen Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers an den neuen § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB in § 24d Abs. 2 Satz 5, Satz 7 und die Ausweitung von § 26 auf alle Fälle des regulären und außerordentlichen Prüferwechsels in Umsetzung von § 320 Abs. 4 HGB.

Unabhängig von den Änderungen aufgrund des BilMoG sind als weitere inhaltliche Schwerpunkte die Anpassung von § 2 Abs. 2 an das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und die Überführung der bisherigen SiegelVO in einen neuen § 18a (nebst Anlage) zu nennen. Daneben gab es noch Änderungen eher redaktioneller Natur in § 5 Abs. 3 (Dokumentationspflichten) und in § 19 Abs. 2 (Hauptniederlassungen von WPG/BPG).

Einführung zur Rechtsentwicklung

8. Änderung der Berufssatzung 2012

Am 12. Oktober 2012 trat die achte Änderung der Berufssatzung WP/vBP in Kraft. Gegenstand der Änderung war die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in den § 24b BS WP/vBP (Auftragsabwicklung), der den Grundsatz der „skalierten Prüfungsdurchführung“ kodifiziert. Die alten Absätze 1 bis 4 des § 24b BS/vBP wurden inhaltlich unverändert zu den neuen Absätzen 2 bis 5.

Die skalierte Prüfungsdurchführung bestimmt, dass sich Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstandes zu bemessen haben. Der Abschlussprüfer hat den Grad der Skalierung nach pflichtgemäßem Ermessen eigenverantwortlich zu bestimmen.

Bereits im Juli 2012 verabschiedete die Wirtschaftsprüferkammer einen Hinweis zur skalierten Prüfungsdurchführung. Dieser soll die Überlegungen der Wirtschaftsprüferkammer zur Berücksichtigung von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstandes im Rahmen der Prüfungsdurchführung wiedergeben und die Angehörigen des Berufsstandes bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 ff. HGB unterstützen. Der Grundgedanke der skalierten Prüfungsdurchführung ist nicht auf Abschlussprüfungen beschränkt, sondern ist auf sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO (beispielsweise Prüfungen nach § 16 MaBV, Prüfungen nach ISA 800, ISA 805, ISA 810) übertragbar. Die in dem Hinweis dargestellten Skalierungsaspekte sind als Anknüpfungspunkte für weitergehende, eigene Überlegungen des Berufsangehörigen anzusehen, die dieser im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls entsprechend „mit Leben zu füllen“ hat.

Neufassung der Berufssatzung 2016

Die Gründe für eine umfassende Änderung der Berufssatzung im Sinne einer Neufassung sind vielfältig:

- EU-Verordnung zur Abschlussprüfung 2014
- EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung 2014, umgesetzt durch das APAReG und das AReG, dabei insbesondere auch zu § 55b WPO zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis
- IESBA Code of Ethics (CoE) 2015
- Gesetzlicher Auftrag zur Überführung der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung von WP/vBP (WPBHV) in die Berufssatzung
- Allgemeine Weiterentwicklung des Berufsrechts.

Ziel der Änderungen ist es, dem Berufsstand ein „abgerundetes Regelwerk“ an die Hand zu geben, das insbesondere für den Kernbereich „Abschlussprüfung“ nationale und internationale Regelwerke aufgreift (u. a. auch Regelungen der ISA/des ISQC1).

Einführung zur Rechtsentwicklung

Wegen der zahlreichen Änderungen im rechtlichen Umfeld war die VO 1/2006 nicht mehr aktuell. Umso wichtiger war es, dem Berufsstand über die Neufassung der Berufssatzung eine Handreichung im Sinne eines „roten Fadens“, von der Auftragsannahme bis zum Bestätigungsvermerk, an die Hand zu geben.

Die Summe dieser Änderungen führten zu einer Neufassung und dabei auch zu einer Neugliederung der Berufssatzung, in der unter anderem auch eigene Teile für Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung und für Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB geschaffen wurden. Vor allem mit Letzterem wird der Ansatz des APAREG-Gesetzgebers damit auf Ebene der Berufssatzung weitergeführt und spezielle Vorgaben für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gebündelt. Da die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung in allen 28 Mitgliedstaaten, so auch in Deutschland, direkt anwendbares Recht ist und hierin keinerlei Ermächtigung für die WPK vorgesehen ist, untergesetzlich konkretisierende Regelungen zu erlassen, gibt es hierzu grundsätzlich keine Detailregelungen. Ausgenommen davon ist ein konkreter gesetzlicher Auftrag des APAREG-Gesetzgebers. Dieser hat die WPK ermächtigt und damit aufgefordert, wie bisher in der Berufssatzung eine Regelung der EU-Verordnung zu den Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht näher zu definieren (§ 13b Satz 1 BS WP/vBP a. F., § 15 BS WP/vBP n. F.). Im Übrigen wird auf Regelungen der EU-Verordnung als Hilfestellung für den WP/vBP verwiesen.

Der APAREG-Gesetzgeber hat detaillierte Vorgaben gemacht, wozu aus seiner Sicht untergesetzlicher Regelungsbedarf besteht, siehe unter anderem in der Gesetzesbegründung. Hierzu wurden Detailregelungen in der Neufassung der Berufssatzung geschaffen. Artikel 22 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie (Verhalten bei Unternehmensfusionen oder -verkäufen) wurde vom Gesetzgeber weder durch das APAREG noch durch das AReG umgesetzt. Um dem Berufsstand hier eine Hilfe zu geben, wurde bei den Regeln zur Besorgnis der Befangenheit eine spezielle Regelung zum allgemeinen Befangenheitstatbestand eingeführt. Die besonderen Ausschlussgründe des § 319 Abs. 3 HGB gelten jedoch weiterhin parallel. Er wurde umfassend mit dem deutschen Berufsrecht abgeglichen.

Der IESBA Code of Ethics (CoE) wurde zuletzt 2015 aktualisiert. Wie bislang auch, wurden CoE-Regelungen prinzipienbasiert übernommen. Dass sich die Regelungen und Anforderungen des CoE teilweise mit denen der Abschlussprüferrichtlinie überschneiden, zeigt der neue Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit „Einschüchterung“ (§ 36). Dieser basiert auf Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 4 Abschlussprüferrichtlinie und CoE Tz. 200.3 und 200.8. Problematisch ist das international sehr weitgehende Verständnis, wann eine Einschüchterung vorliegen kann. Der CoE nennt zahlreiche Beispiele, die mit der deutschen Rechtslage nicht vereinbar sind. Der Tatbestand wurde daher in den Kanon

Einführung zur Rechtsentwicklung

der Befangenheitsgründe der §§ 29 ff. aufgenommen. Allerdings wurde auf die spezielle deutsche Rechtslage hingewiesen, die sicherstellen soll, dass eine Drucksituation, die zur Einschüchterung führen kann, grundsätzlich nicht entstehen kann (insbesondere § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB).

Die Berufssatzung wurde um Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung ergänzt. Hintergrund ist, dass die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung- WPBHV) bereits mit der WPO-Novelle 2007 aufgehoben worden war und seitdem der gesetzliche Auftrag bestand, diese in die Berufssatzung zu überführen. Da wesentliche und Mandanteninteressen berührende Versicherungsanforderungen bereits in der WPO geregelt wurden (z. B. zur Serienschadenklausel, zu Versicherungsausschlussmöglichkeiten, z. B. bei wissentlicher Pflichtverletzung und zur Einführung eines Selbstbehalts i. H. v. 1 % der Mindestversicherungssumme), wurden die übrigen Regelungen nunmehr in einem eigenständigen Abschnitt der Berufssatzung überführt und gebündelt.

Punktuell wurde das Berufsrecht auch allgemein weiterentwickelt. Es ist nun möglich, das Berufssiegel elektronisch zu verwenden. Deshalb kann auf ein Papierexemplar des Prüfungsberichts verzichtet werden. Prüfungsberichte können zukünftig ausschließlich elektronisch hergestellt werden.

Des Weiteren wurden Regelungen zur Information über die beruflichen Verhältnisse, Fachgebiete und weitere Tätigkeitsbezeichnungen, zur beruflichen Niederlassung und Zweigniederlassungen sowie zur Firmierung von WPG aufgehoben, die entweder bereits dem Grunde nach in der WPO geregelt oder eine lose Wiedergabe von Rechtsprechung darstellen (§§ 13a, 19 und 29 Abs. 3 bis 5 BS WP/vBP).

Der EU-Richtliniengeber legte besonderen Wert auf Sicherung der Qualität der Tätigkeit von Abschlussprüfern. Die Vorgaben in der Abschlussprüferrichtlinie wurden in § 55b WPO zum internen Qualitätssicherungssystem konkretisiert und für das Qualitätssicherungssystem bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB mit einem umfangreichen Anforderungskatalog in § 55b Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WPO versehen. Diesem Ansatz des APAREG-Gesetzgebers folgend wird ein gesonderter Teil 4, Abschnitt 2, für Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem für § 316 HGB-Abschlussprüfungen vorgesehen. Darin sind detaillierte Regelungen enthalten, die als Hilfe für den Berufsstand bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems dienen sollen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (auch „Skalierbarkeit genannt“) wurde sowohl bei der speziellen Regelung zur Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB verankert (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP) als auch in der allgemein gehaltenen Vorgabe zum Qualitätssiche-

Einführung zur Rechtsentwicklung

nungssystem im Übrigen (§ 8 Abs. 1 BS WP/vBP). Überall dort, wo es um die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems geht, wurde in den Eingangssätzen der entsprechenden Regelungen (des Teils 4, Abschnitt 2) ausgeführt, dass der WP/vBP „angemessene Regelungen“ zu schaffen hat. Dies verschafft dem WP/vBP größtmögliche Freiheit, selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Verhältnisse seiner Praxis zu gestalten.

Bei dem nachgebildeten Bestätigungsvermerk gelten die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem für § 316 HGB entsprechend (§ 8 Abs. 2 BS WP/vBP). Dieser Ansatz, der sich auch bislang bereits in der Berufssatzung fand, verhindert, dass bei einem unbefangenen Leser eines nachgebildeten Bestätigungsvermerks (Öffentlichkeit) als auch bei einem Mandanten, der einen solchen fordert, eine Erwartungslücke entstehen kann. Dort, wo das „Label § 316 HGB“ Verwendung findet, müssen dessen Qualitätsstandards gelten, denn dies entspricht der allgemeinen Erwartungshaltung. Da aber auch hier der bereits für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, entsteht keine übermäßige Belastung der Prüfer. Bei einer Berichterstattung nach ISA 700 sind die hierfür relevanten Qualitätssicherungsregelungen (ISA 220, ISQC1) einzuhalten (§ 8 Abs. 3 BS WP/vBP).

Der bisherige § 24d BS WP/vBP regelte die Maßnahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung, also die Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung. Die Berichtskritik war bislang zwingend durchzuführen bei allen Prüfungen mit Siegföhrung, die auftragsbegleitende Qualitätssicherung zwingend bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Diese Maßnahmen befinden sich nun in Teil 4, der spezielle Berufspflichten zur Qualitätssicherung für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vorsieht, hier in § 48. Sie gelten damit nur noch für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Dies stellt eine wesentliche Liberalisierung dar. Es gilt das folgende, neue System:

Nach der Neuregelung des § 48 hat der WP/vBP zu prüfen, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind. Folgende Maßnahmen stehen zur Auswahl: die Konsultation (§ 39 Abs. 3), die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, wobei für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) gilt. Die Erläuterungstexte zu § 48 geben eine Hilfe, wie mit diesem Ermessen umgegangen und welche Risikofaktoren beachtet werden sollten, um die im Einzelfall angemessene Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen.

Die Neufassung der Berufssatzung trat am 23. September 2016 in Kraft.

1. Änderung der Neufassung der Berufssatzung

Die 1. Änderung der im Jahr 2016 neugefassten Berufssatzung trat am 6. März 2020 in Kraft. § 16 BS WP/vBP wurde um einen neuen Absatz 1 ergänzt, wonach WP/vBP ord-

Einführung zur Rechtsentwicklung

nungsgemäße gerichtliche, behördliche oder Zustellungen der Wirtschaftsprüferkammer entgegenzunehmen und Empfangsbekanntnisse mit Datum und Unterschrift zu versehen und unverzüglich zurückzusenden haben. Die Berufsordnungen der Steuerberater und der Rechtsanwälte enthalten entsprechende Vorschriften (§ 23 BOSTB, § 14 BORA).

Darüber hinaus wurden Anpassungen an den IFAC Code of Ethics vorgenommen. Diese betrafen allerdings überwiegend die Erläuterungstexte (zu §§ 14 Abs. 2 und 3, 33 Abs. 1 und 5 BS WP/vBP), die nicht förmlicher Bestandteil der Berufssatzung sind. In der Berufssatzung selbst wurde in diesem Zusammenhang lediglich § 30 geändert. Die nicht abschließende Aufzählung möglicher Schutzmaßnahmen in § 30 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP a. F. wurde in die Erläuterungstexte überführt und die genannte Vorschrift gestrichen.

Weiterhin wurde in § 14 Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP ein redaktioneller Fehler beseitigt, indem die veraltete Angabe „§ 55a“ (WPO) durch „§ 55“ ersetzt wurde.

2. Änderung der Neufassung der Berufssatzung von 2022

Die 2. Änderung der im Jahr 2016 neugefassten Berufssatzung trat am 29. Juni 2022 in Kraft. Änderungsbedarf für die Berufssatzung ergab sich aus Änderungen des nationalen Gesetzesrechts, in erster Linie durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG, in Kraft getreten am 1. Juli 2021), daneben durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (in Kraft getreten am 1. August 2021) sowie durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (in Kraft getreten am 1. Oktober 2021).

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BS WP/vBP wurde an den geänderten § 55a WPO angepasst (jeweils Streichung der Wörter „aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“), um das grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren im Bereich der Steuerrechtshilfe weiter zu lockern. Die §§ 31 Abs. 4, 33 Abs. 7, Abs. 8 Satz 1, 2 BS WP/vBP wurden gestrichen, da der gesetzliche Anknüpfungspunkt des § 319a HGB a. F. entfallen ist. Darüber hinaus wurden §§ 48 Abs. 4, 60 Abs. 2 BS WP/vBP redaktionell angepasst und § 66 BS WP/vBP aufgehoben. § 65 BS WP/vBP a. F. wurde wegen des neu eingefügten § 57 Abs. 3b Satz 5 WPO gestrichen (seitdem erfolgt die Veröffentlichung der Berufssatzung und deren Änderungen auf der Internetseite der WPK statt im Bundesanzeiger).

3. Änderung der Neufassung der Berufssatzung von 2024

Die 3. Änderung der im Jahr 2016 neugefassten Berufssatzung trat am 18. Juli 2024 in Kraft. Die 3. Änderung enthält Umsetzungen der internationalen Qualitätsmanagementstandards (ISQM 1 und 2 sowie ISA 220 rev.). Diese betreffen die Ersetzung der Begriffe „verantwortlicher WP/vBP“ beziehungsweise „verantwortlich tätiger WP/vBP“ durch den legaldefinierten Begriff „verantwortlicher Prüfungspartner“ in §§ 49, 50, 51, 57 und

Einführung zur Rechtsentwicklung

63 BS WP/vBP. Des Weiteren wurde die Regelung zur kritischen Grundhaltung (§ 37 BS WP/vBP) an die gesetzliche Regelung (§ 43 Abs. 4 WPO) angepasst, die der Gesetzgeber bereits im Jahr 2021 durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz ausdifferenziert hatte. Der Vorstand der WPK hat die Erläuterungen zu den neuen Regelungstexten der BS WP/vBP angepasst. Enthalten sind auch Aktualisierungen der Erläuterungen zu § 32 BS WP/vBP, die sich aus dem Abgleich des IESBA Code of Ethics mit deutschen Berufsrecht ergeben haben (die Projekte „Fees“ und „Non Assurance Services“).

IV. Satzung für Qualitätskontrolle

Die Wirtschaftsprüferkammer ist nach § 57c Abs. 1 WPO ermächtigt, eine Satzung für Qualitätskontrolle zu erlassen. Der Aufbau der Satzung für Qualitätskontrolle orientiert sich eng an der Gliederung der Satzungsermächtigung. Sie regelt Einzelheiten des Qualitätskontrollverfahrens. Regelungsgegenstand sind das Registrierungsverfahren der Prüfer für Qualitätskontrolle, die Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle, das Verfahren innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer, die Berechnung der Befristung der Teilnahmebescheinigung, die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sowie die Bestimmungen zur Berichterstattung, zur Unabhängigkeitsbestätigung und zur speziellen Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle. Die Satzung trat mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger vom 13. Februar 2001 in Kraft.

Anlass für die erste Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle war Art. 5 des Euro-Bilanzgesetzes vom 10. Dezember 2001, der eine Anpassung des § 57c Abs. 2 Nr. 1 WPO dahin erforderte, dass die Satzung für Qualitätskontrolle auch die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu regeln hat. Die erste Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle trat am 28. August 2002 in Kraft.

Das Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes war Anlass für die zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle. Diese betraf schwerpunktmäßig Neuregelungen zum Vorschlagsverfahren (§ 8a), das auch bei Anordnung einer Sonderprüfung durchzuführen ist, wenn die Sonderprüfung durch einen anderen als den bisherigen Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt wird (§ 17 Abs. 3), zur Unabhängigkeitsbestätigung von Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 19), zur speziellen Fortbildungsverpflichtung von Prüfern für Qualitätskontrolle (§§ 20, 21) und zur Ausgestaltung des Qualitätskontrollberichts (§ 18). Die zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle trat am 19. August 2005 in Kraft.

Die durch das Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes veranlasste dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle beinhaltet im Wesentlichen Neuregelungen zur Befristung der Teilnahmebescheinigung (§ 16), zum Auflagenerfüllungsbericht (§ 17a) und zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung des Prüfers für Quali-

Einführung zur Rechtsentwicklung

tätskontrolle (§ 21). Im Übrigen handelt es sich um Änderungen, die unabhängig vom Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes erforderlich geworden sind oder um redaktionelle Anpassungen. Die dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle trat am 30. Dezember 2007 in Kraft.

Die vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt die Ausschlussgründe für Prüfer für Qualitätskontrolle um die Berücksichtigung der Durchführung einer Qualitätskontrolle innerhalb eines Netzwerkes (§ 6 Abs. 1) und beinhaltet des Weiteren Neuregelungen zum Anerkennungsverfahren von Schulungskursen und Fortbildungsveranstaltungen (§§ 2 Abs. 3, 20 Abs. 2), zur speziellen Fortbildungsverpflichtung von Prüfern für Qualitätskontrolle (§§ 20 Abs. 1, 21) und zur Verschlinkung des Verfahrens bei gleichzeitiger Anordnung von Auflagen und Sonderprüfung (§ 17a). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle trat am 9. Dezember 2009 in Kraft.

Mit der fünften Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle wird klarstellend auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens hingewiesen (§ 7 Abs. 1). Dabei orientiert sich die Formulierung an der vorgeschlagenen Ergänzung der Abschlussprüferrichtlinie zu Art. 29 Abs. 1k zur Verhältnismäßigkeit von Qualitätskontrollen. Der Wirtschaftsprüferkammer wird zudem die Möglichkeit eröffnet, selber spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle durchführen zu können (§ 20 Abs. 1). Des Weiteren wird die Nachweisführung der Prüfer für Qualitätskontrolle über ihre spezielle Fortbildung vereinfacht, indem die Fortbildungsveranstalter unmittelbar der Wirtschaftsprüferkammer die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen mitteilen, so dass die Prüfer für Qualitätskontrolle von dieser Verpflichtung entlastet werden (§ 21 Abs. 1). Die fünfte Änderung trat am 14. Februar 2014 in Kraft.

Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle 2016

Mit den Änderungen der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) das am 17. Juni 2016 in Kraft trat, wurden auch Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle erforderlich. Es waren neue Regelungen aufzunehmen, zum Beispiel zur Anordnung von Qualitätskontrollen nach einer Risikoanalyse sowie zu Umfang und Inhalt von Qualitätskontrollen. Andere Regelungen können entfallen, zum Beispiel zur Teilnahmebescheinigung oder zur Ausnahmegenehmigung), da diese nicht mehr erforderlich sind.

Die fünf bisherigen Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle haben zur Einfügung von Paragraphen und einem nicht immer stringenten Aufbau geführt. So fanden sich beispielsweise die Regelungen für Prüfer für Qualitätskontrolle im Teil 1, die spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle dagegen am Ende in Teil 7. Auch sind die sich aus dem APAReG ergebenden Anpassungen derart umfangreich, dass eine Neugliederung

Einführung zur Rechtsentwicklung

der einzelnen Teile und Abschnitte die Logik des Aufbaus und die Lesbarkeit der Satzung für Qualitätskontrolle für den Anwender verbessern. Deshalb wurde die Satzung für Qualitätskontrolle nicht nur geändert, sondern insgesamt neu gefasst. Die Neugliederung folgt der Chronologie der Abwicklung des Qualitätskontrollverfahrens.

Im Teil 1 (§§ 1 bis 6) wird das Thema „Prüfer für Qualitätskontrolle“ zusammenfassend behandelt. Teil 2 (§§ 7 bis 11) enthält Ausführungen zur Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer bei der Wirtschaftsprüferkammer und zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die zu prüfende Praxis. Daran schließen sich im Teil 3 (§ 12 f.) die Ausführungen zur Anordnung einer Qualitätskontrolle und der Risikoanalyse an. Zu einer besonders umfangreichen Ergänzung der Satzung für Qualitätskontrolle führen die Ausführungen in Teil 4 (§§ 14 bis 24) zur Durchführung einer Qualitätskontrolle. Teil 5 (§§ 25 bis 28) befasst sich mit der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle, der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die Kommission für Qualitätskontrolle sowie mit den Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle. Teil 7 (§ 30 f.) regelt Informationspflichten der Kommission für Qualitätskontrolle gegenüber dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und deren jährliche Berichterstattung gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Neu ist Teil 8 (§§ 32 f.), der sich mit der Aufsicht der Kommission für Qualitätskontrolle über die Prüfer für Qualitätskontrolle befasst.

Angesichts der Veränderung des von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abzugebenden Prüfungsurteils ergänzen Beispiele für verschiedene Prüfungsurteile als Anlage die Satzung für Qualitätskontrolle.

Die Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle trat am 8. September 2016 in Kraft.

1. Änderung der Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle

Die 1. Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle nach deren Neufassung im Jahr 2016 trat am 25. Januar 2020 in Kraft. Sie betrifft in erster Linie den Bereich der „Durchführung einer Qualitätskontrolle“ (Teil 4). Hervorgehoben werden soll die risikoorientierte und damit die verhältnismäßige Durchführung von Qualitätskontrollen. Die Prüfer für Qualitätskontrolle sollen angehalten werden, diesen Grundsatz, bereits beginnend bei ihrer Prüfungsplanung, umzusetzen und damit eine den Verhältnissen der zu prüfenden Praxis angemessene, verhältnismäßige Qualitätskontrolle durchzuführen. Klargestellt wird auch, dass die Auftragsprüfung keine zweite Abschlussprüfung darstellt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob die zu prüfende Praxis ihr prüferisches Ermessen vertretbar ausgeübt hat. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll dem Risiko der zu prüfenden Praxis entsprechend Schwerpunkte bei seiner Auftragsprüfung setzen (§ 18 SaQK). Dabei muss er allerdings gewährleisten, dass seine Prüfungshandlungen eine Tiefe erreichen, die ihn in die Lage versetzen, das erforderliche Prüfungsurteil abgeben zu können.

Einführung zur Rechtsentwicklung

V. Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

Die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer, die auf der Ermächtigung in § 60 WPO beruht, regelt die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer.

In der Amtszeit 2011 bis 2014 hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Satzung unter Einbindung des Berufsstandes weitreichenden Änderungen und Anpassungen unterzogen.

Die Änderungen der Satzung bilden zum einen die Einführung personalisierter Verhältniswahlen durch die parallele Änderung der Wahlordnung ab, sind in weiten Teilen aber auch Ergebnis einer umfangreichen Revision der Satzung. Materiell bedeutsam sind unter anderem die Verlängerung der Amtszeit der gesetzlichen Organe der Wirtschaftsprüferkammer von drei auf vier Jahre, die Abschaffung der Vollmachten für die Beiratssitzungen, der Wechsel von einer Verschwiegenheitspflicht zwischen den Gremien zu einem Verschwiegenheitsrecht und die Aufnahme einer Appellregelung für eine alle Interessengruppen berücksichtigende Gremienzusammensetzung. Die redaktionellen Änderungen waren von dem Gedanken getragen, das Organisationsrecht der Wirtschaftsprüferkammer anwenderfreundlich zu gestalten, zu konkretisieren und zu straffen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen genehmigt. Die Änderungen der Satzung traten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im WPK Magazin 3/2013 in Kraft.

In einer weiteren Änderung hat der Beirat die Regelung zur Beschlussfähigkeit des Beirates angepasst und die Bekanntmachungen der WPK neu geregelt. Sie erfolgen nur noch auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer, unabhängig davon werden alle Bekanntmachungen zur Information der Mitglieder weiterhin vollumfänglich im WPK Magazin nachrichtlich wiedergegeben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auch diese Änderung der Satzung genehmigt. Sie traten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im WPK Magazin 1/2014 in Kraft.

Im Juni 2019 beschloss der Beirat die Änderung des § 12 Satzung WPK. Insbesondere traten nach Inkrafttreten des APAReG anstelle der in Bezug genommenen berufsgerichtlichen Maßnahmen die in § 68 Abs. 1 WPO n.F. geregelten berufsaufsichtlichen Maßnahmen. Im Zuge dessen wurde auch die Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 geändert, die nun abschließend aufzählt, wann ein Mitglied nicht in ein Ehrenamt berufen werden kann.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderungen genehmigt, sie traten am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 4. Juli 2019 auf der Internetseite der WPK in Kraft.

Einführung zur Rechtsentwicklung

Im Juni 2022 beschloss der Beirat dann, in einem neuen § 5 Satzung WPK Formate für die Sitzungen der Gremien der WPK zu regeln, die bisher nur eher lückenhaft in den einzelnen Geschäftsordnungen angesprochen waren. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie (aber nicht auf diese oder vergleichbare Situationen begrenzt) sollte zukünftig eine sichere Rechtsgrundlage für die Durchführung auch von virtuellen Veranstaltungen (insbesondere Videokonferenzen) oder hybriden Formaten geschaffen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat diese Änderung der Satzung ebenfalls genehmigt. Sie traten am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 28. Juni 2022 in Kraft.

VI. Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wahlordnung findet ihre Rechtsgrundlage seit der Änderung der Wirtschaftsprüferordnung durch das WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz vom 2. Dezember 2010 in § 60 Abs. 1 Satz 2 WPO und regelt das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Gemeinsam mit den weitreichenden Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Amtszeit 2011 bis 2014 nach Anhörung der Mitglieder umfangreiche Änderungen der Wahlordnung beschlossen. Diese betreffen im Kern die Einführung personalisierter Verhältniswahlen und die Abschaffung der gesonderten Wahlen der Ersatzkandidaten.

Personalisierte Verhältniswahlen stellen nach mehrheitlicher Überzeugung des Beirates die erfolversprechendste Möglichkeit dar, im Beirat zukünftig alle relevanten Interessengruppen angemessen abzubilden. Die Umbenennung des Wahlausschusses in Unabhängige Wahlkommission soll deren Unabhängigkeit unterstreichen. Daneben wurden bei der letzten Wahl festgestellte redaktionelle Unschärfen beseitigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderungen der Wahlordnung genehmigt. Sie traten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im WPK Magazin 3/2013 in Kraft.

VII. EU-Abschlussprüferrichtlinie und EU-Abschlussprüferverordnung

Die EU-Abschlussprüferrichtlinie vom 17. Mai 2006 (Richtlinie 2006/43/EG) ersetzt die frühere sogenannte 8. Richtlinie von 1984 und bildet das Rahmenwerk für die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten zur Ausbildung und Zulassung von gesetzlichen Abschlussprüfern. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorgaben, die von der Registrierung über die Berufspflichten, die Berufsaufsicht und Quali-

Einführung zur Rechtsentwicklung

tätskontrolle bis hin zum Widerruf der Bestellung den gesamten „Lebenslauf“ des Abschlussprüfers abdecken.

Die EU-Abschlussprüferverordnung vom 16. April 2014 (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) enthält ihrem Namen nachentsprechend spezielle Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (siehe dazu nachfolgend unter 3.). Sie wurde bisher zweimal geändert (siehe nachfolgend Nr. 4 und 5).

1. Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Mit der ersten Änderungsrichtlinie wurden der EU-Kommission zeitlich begrenzte Durchführungsbefugnisse für notwendige Maßnahmen eingeräumt, um das Vertrauen in die Abschlussprüfung zu stärken, die einheitliche Anwendung der Anforderungen an Berufsethik, Qualitätssicherungssysteme, Unabhängigkeit und Objektivität sicherzustellen, die Liste der Sachgebiete, die die theoretische Prüfung umfassen muss, anzupassen, die internationalen Prüfungsstandards anzunehmen, gemeinsame Standards für die Berichte über die Jahresabschlüsse oder die konsolidierten Abschlüsse festzulegen sowie die Fälle zu bestimmen, in denen Unterlagen ausnahmsweise direkt an Drittländer übermittelt werden können. Die Änderungsrichtlinie wurde am 20. März 2008 im Amtsblatt der EU verkündet (ABl. L 81, S. 53 ff.).

2. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

Mit der zweiten Änderungsrichtlinie wurden Erleichterungen für die Berichterstattungspflichten von kleinen Unternehmen geschaffen. Für den Jahresabschluss kleiner Unternehmen sollte keine Prüfungspflicht bestehen, da eine solche Prüfung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen verbunden sein kann. Allerdings sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse kleiner Unternehmen sowie der Nutzer der Abschlüsse solcher Unternehmen, eine Abschlussprüfung für kleine Unternehmen vorzuschreiben. Mit der Änderungsrichtlinie wurde Artikel 28 der Abschlussprüferverordnung eingeführt, der einheitliche Inhalte des Bestätigungsvermerks vorgibt. Diese Änderung wurde am 29. Juni 2013 im Amtsblatt der EU verkündet (ABl. L 182, S. 19 ff.).

Einführung zur Rechtsentwicklung

3. Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen und Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

Ende 2010 veröffentlichte die EU-Kommission ein Grünbuch, mit dem sie eine Reform des Europäischen Rechtsrahmens für Abschlussprüfer anstieß. Ende 2011 legte sie Entwürfe für eine Richtlinie zur Änderung der bestehenden EU-Abschlussprüferrichtlinie sowie für eine EU-Abschlussprüferverordnung vor. Abgeschlossen war der langwierige Reformprozess im April 2014 mit der Verabschiedung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (beide verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, Ausgabe L 158/77 vom 27. Mai 2014). Beide Rechtsakte traten 20 Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. In Bezug auf die Abschlussprüferrichtlinie hatten die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber, also auch der deutsche Gesetzgeber, bis zum 17. Juni 2016 Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Die Abschlussprüferverordnung gilt ab dem 17. Juni 2016 direkt in den Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland (mit einer Ausnahme zu Artikel 16 Absatz 6 Abschlussprüferverordnung, der ab 17. Juni 2017 gilt). Dies gab den nationalen Gesetzgebern Zeit, etwaige Anpassungen in den nationalen Rechtsordnungen vorzunehmen.

Die EU-Abschlussprüferverordnung gilt für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Unternehmen von öffentlichem Interesse für den Binnenmarkt werden den Prüfern/Prüfungsgesellschaften dieser Unternehmen erhöhte Pflichten und Regeln auferlegt. Die Regelungen zu den Prüfern/Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die sich vormals in der EU-Abschlussprüferrichtlinie befanden, sind nunmehr in die EU-Abschlussprüferverordnung transferiert und erweitert worden.

Auch die EU-Abschlussprüferrichtlinie, die für alle Abschlussprüfer gilt, wurde erweitert, unter anderem um Regeln zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, zur

Einführung zur Rechtsentwicklung

internen Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften und zur Arbeitsorganisation.

4. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

EU-Abschlussprüferrichtlinie und EU-Abschlussprüferverordnung wurden im Jahr 2022 an die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen regelt, angepasst (ABl. L 322 vom 16. Dezember 2022).

Nach der letztgenannten Richtlinie muss bei den Regeln für die Prüfung von Abschlüssen und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer Kohärenz gewährleistet sein. Die Vorschriften der EU-Abschlussprüferrichtlinie wurden daher insoweit ergänzt, als dass sie künftig auch den Abschlussprüfer als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten erfasst.

5. Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals sowie Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

Das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point – ESAP) wurde mit der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 eingerichtet. Ziel war es, der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zu bieten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind und die Behörden und Unternehmen gemäß den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Union veröffentlichten müssen.

Um das Funktionieren des ESAP zu ermöglichen, wurden diverse EU-Richtlinien in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit geändert, darunter auch die EU-Abschlussprüferrichtlinie (Artikel 20a) und EU-Abschlussprüferverordnung (Artikel 13a).

Für die Zwecke des Funktionierens des ESAP sollen die Mitgliedstaaten Sammelstellen benennen, die bei Unternehmen Informationen erheben, die für Finanzdienst-

Einführung zur Rechtsentwicklung

leistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind. Mindestens eine Sammelstelle sollen die Mitgliedstaaten der ESMA mitteilen. Die Daten sollen in einem datenextrahierbaren Datenformat oder in einem maschinenlesbaren Format an die Sammelstelle übermittelt werden.

Die Änderungsrichtlinie und die Änderungsverordnung wurden am 20. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU verkündet (ABl. L, 2023/2864 und 2023/2869).

In der EU-Abschlussprüferrichtlinie ist weiterhin vorgesehen, die International Standards on Auditing (ISA) als EU-weit verbindliche Regeln für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen einzuführen. Die endgültige Entscheidung der EU-Kommission über die sogenannte Adoption der ISA steht aber weiterhin aus.

Berlin, im Oktober 2024

**Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung – WPO)**

Vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049)
unter Berücksichtigung der Änderungen durch

das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und
des Gerichtsverfassungsgesetzes
(StPÄG)

vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067),

das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
(EGOWiG)

vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen,
sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften
(Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz)

vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805),

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
(EGStGB)

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts
vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686),

das Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze
vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258),

das Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 457),

das Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts
(Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG)
vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355),

das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts
vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

das Erste Rechtsbereinigungsgesetz
vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),

das Zweite Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462),

das Gesetz zu dem Vertrag
vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und
der Vereinbarung vom 18. September 1990
vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885),

das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz
vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),

das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992
über den Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Ausführungsgesetz)
vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),

das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569),

das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und
zur Änderung anderer Gesetze
vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1747),

das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994
zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze
vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438),

das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
(EG-InsO)
vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),

-
- das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
(KonTraG)
vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786),
- das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze
vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585),
- das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung,
der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze
vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600),
- das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union
zur Änderung der Bilanz- und Konzernbilanzrichtlinien
hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches (90/605/EWG),
zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und
zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen
(Kapitalgesellschaften- und Co.- Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG)
vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154),
- das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)
vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769),
- das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung
gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften
vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266),
- das Gesetz zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen
an die Einführung des Euro,
zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen
ausländischer Unternehmen
sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle
für genossenschaftliche Prüfungsverbände
(Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)
vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414),
- das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682),

das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
und zur Änderung anderer Gesetze
vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),

das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),

das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit
europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074),

die Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung
vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens
des Wirtschaftsprüfungsexamens
(Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPRefG)
vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446),

das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts
(Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)
vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718),

das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
(Kommunales Optionsgesetz)
vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014),

das Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
(Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)
vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408),

das Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften
zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter
vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599),

das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht
über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung
(Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG)
vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846),

die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung
(9. ZustAnpV)
vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz
(2. Justizmodernisierungsgesetz)
vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),

das Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und
zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung
(Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG)
vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178),

das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts
vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),

das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren
vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000),

das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(FGG-Reformgesetz)
vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)
vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102),

das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht
und in weiteren Rechtsvorschriften
vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),

das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts
(UHaftRÄndG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274),

das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung –
Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer
vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1746),

das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie
in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften
vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248),

das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),

das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
(StORMG)
vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805),

das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung
und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386),

das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts
vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts
vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533),

die Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung
vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

das Gesetz zur Umsetzung
der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU
sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben
der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
im Hinblick auf die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse
(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG)
vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518),

das Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen
der Richtlinie 2014/56/EU
sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben
der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen
von öffentlichem Interesse
(Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)
vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142),

das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften
aufgrund europäischer Rechtsakte
(Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)
vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693),

das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie,
zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und
zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822),

das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie
vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446),

das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen
bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen
vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),

das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts
an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)
vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),

das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie
(Richtlinie (EU) 2018/958)
im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften
vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403),

das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882),

das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)
vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534),

das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts
und zur Änderung weiterer Vorschriften
vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154),

das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts
der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363),

das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote
im Rechtsdienstleistungsmarkt
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415),

das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen
und zur Änderung weiterer Vorschriften
vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64).

das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick
auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen
und Zweigniederlassungen
sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes
und des Pflichtversicherungsgesetzes
vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154)

das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte
und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167
über Kreditdienstleister und Kreditkäufer
sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen
(Kreditweitmärkförderungsgesetz)
vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)

das Zweite Gesetz
zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958)
im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften
vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- § 2 Inhalt der Tätigkeit
- § 3 Berufliche Niederlassung
- § 4 Wirtschaftsprüferkammer
- § 4a Verfahren über eine einheitliche Stelle
- § 4b Frist für den Erlass von Verwaltungsakten

Zweiter Teil Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Abschnitt Zulassung zur Prüfung

- § 5 Prüfungsstelle; Rechtsschutz
- § 6 Verbindliche Auskunft
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)
- § 8a Anerkannte Hochschulausbildungsgänge; Verordnungsermächtigung
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit); Verordnungsermächtigung
- §§ 10 und 11 (weggefallen)

Zweiter Abschnitt Prüfung

- § 12 Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung
- § 13 Verkürzte Prüfung für Steuerberater
- § 13a Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer
- § 13b Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung
- § 14 Verordnungsermächtigung zu Einzelheiten des Prüfungsverfahrens
- § 14a Zulassungs- und Prüfungsgebühren

Dritter Abschnitt Bestellung

- § 15 Bestellungsbehörde
- § 16 Versagung der Bestellung
- § 16a Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren

- § 16b Aussetzung des Bestellungsverfahrens
- § 17 Berufsurkunde und Berufseid
- § 18 Berufsbezeichnung
- § 19 Erlöschen der Bestellung
- § 20 Rücknahme und Widerruf der Bestellung
- § 20a Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 (weggefallen)
- § 23 Wiederbestellung
- § 24 (weggefallen)

**Vierter Abschnitt
(weggefallen)**

- §§ 25 und 26 (weggefallen)

**Fünfter Abschnitt
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

- § 27 Rechtsform
- § 28 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 29 Zuständigkeit und Verfahren
- § 30 Änderungsanzeige
- § 31 Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“
- § 32 Bestätigungsvermerke
- § 33 Erlöschen der Anerkennung
- § 34 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- §§ 35 und 36 (weggefallen)

**Sechster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren**

- § 36a Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht; Datenübermittlung

**Siebenter Abschnitt
Berufsregister**

- § 37 Registerführende Stelle
- § 38 Eintragung
- § 39 Löschung
- § 40 Verfahren
- § 40a Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

Achter Abschnitt Verwaltungsgerichtliches Verfahren

- § 41 Unmittelbare Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer
- § 42 (weggefallen)

Dritter Teil Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer

- § 43 Allgemeine Berufspflichten
- § 43a Regeln der Berufsausübung
- § 44 Eigenverantwortliche Tätigkeit
- § 44a Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis
- § 44b Gemeinsame Berufsausübung
- § 45 Prokuristen
- § 46 Beurlaubung
- § 47 Zweigniederlassungen
- § 48 Siegel
- § 49 Versagung der Tätigkeit
- § 50 Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen
- § 50a Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- § 51 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages
- § 51a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe
- § 51b Handakten
- § 51c Auftragsdatei
- § 52 Werbung
- § 53 Wechsel des Auftraggebers
- § 54 Berufshaftpflichtversicherung
- § 54a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
- § 55 Vergütung
- § 55a Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen
- § 55b Internes Qualitätssicherungssystem
- § 55c Bestellung eines Praxisabwicklers
- § 56 Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Vierter Teil Organisation des Berufs

- § 57 Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer
- § 57a Qualitätskontrolle

- § 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit
- § 57c Satzung für Qualitätskontrolle
- § 57d Mitwirkungspflichten
- § 57e Kommission für Qualitätskontrolle
- § 57f (weggefallen)
- § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle
- § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände
- § 58 Mitgliedschaft
- § 58a Mitgliederakten
- § 59 Organe; Kammerversammlungen
- § 59a Abteilungen des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle
- § 59b Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 59c Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- § 60 Satzung; Wirtschaftsplan
- § 61 Beiträge und Gebühren

Fünfter Teil Berufsaufsicht

- § 61a Zuständigkeit
- § 62 Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Betretens- und Einsichtsrecht
- § 62a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
- § 62b Inspektionen
- § 63 (weggefallen)
- § 64 Auskünfte von Nichtkammerangehörigen
- § 65 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
- § 66 Rechtsaufsicht
- § 66a Abschlussprüferaufsicht
- § 66b Verschwiegenheit; Schutz von Privatgeheimnissen
- § 66c Zusammenarbeit mit anderen Stellen und internationale Zusammenarbeit
- § 67 Ahndung einer Pflichtverletzung
- § 68 Berufsaufsichtliche Maßnahmen
- § 68a Untersagungsverfügung
- § 68b Vorläufige Untersagungsverfügung
- § 68c Ordnungsgeld
- § 69 Bekanntmachung von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen
- § 69a Anderweitige Ahndung

- § 70 Verjährung von Pflichtverletzungen
- § 71 Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Sechster Teil Berufsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt Berufsgerichtliche Entscheidung

- § 71a Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

Zweiter Abschnitt Gerichte

- § 72 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen
- § 73 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht
- § 74 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof
- § 75 Berufsangehörige als Beisitzer
- § 76 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung
- § 77 Enthebung vom Amt des Beisitzers
- § 78 Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 79 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen
- § 80 Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Dritter Abschnitt Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt Allgemeines

- § 81 Vorschriften für das Verfahren
- § 82 Keine Verhaftung von Berufsangehörigen
- § 82a Verteidigung
- § 82b Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- § 83 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 83a (weggefallen)
- § 83b Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 83c Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

Zweiter Unterabschnitt
Verfahren im ersten Rechtszug

- § 84 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft
- § 85 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 86 Verfahren
- §§ 87 bis 93 (weggefallen)
- § 94 Verlesung der berufsaufsichtlichen Entscheidung
- §§ 95 bis 97 (weggefallen)
- § 98 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens der Berufsangehörigen
- § 99 (weggefallen)
- § 100 (weggefallen)
- § 101 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter
- § 102 Verlesen von Protokollen
- § 103 Entscheidung

Dritter Unterabschnitt
Rechtsmittel

- § 104 Beschwerde
- § 105 Berufung
- § 106 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen
- § 107 Revision
- § 107a Einlegung der Revision und Verfahren
- § 108 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Vierter Unterabschnitt
Sicherung von Beweisen

- § 109 Anordnung der Beweissicherung
- § 110 Verfahren

Fünfter Unterabschnitt
Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot

- § 111 Voraussetzung des Verbots
- § 112 Mündliche Verhandlung
- § 113 Abstimmung über das Verbot
- § 114 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung
- § 115 Zustellung des Beschlusses
- § 116 Wirkungen des Verbots
- § 117 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

- § 118 Beschwerde
- § 119 Außerkrafttreten des Verbots
- § 120 Aufhebung des Verbots
- § 120a Mitteilung des Verbots
- § 121 Bestellung eines Vertreters

Sechster Unterabschnitt
Vorläufige Untersagung

- § 121a Voraussetzung des Verfahrens

Vierter Abschnitt
Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens;
Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen
und der Kosten; Tilgung

- § 122 Gerichtskosten
- § 123 (weggefallen)
- § 124 Kostenpflicht
- § 125 (weggefallen)
- § 126 Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten
- § 126a Tilgung

Fünfter Abschnitt
Anzuwendende Vorschriften

- § 127 Anzuwendende Vorschriften

Siebenter Teil
Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

- § 128 Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung
- § 129 Inhalt der Tätigkeit
- § 130 Anwendung von Vorschriften des Gesetzes

Achter Teil
EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

- § 131 Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften
- § 131a Registrierungsverfahren
- § 131b Überwachung der EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften
- §§ 131c bis 131f (weggefallen)

Neunter Teil

Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

- § 131g Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer
- § 131h Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer
- § 131i Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 131j (weggefallen)
- § 131k Bestellung
- § 131l Verordnungsermächtigung
- § 131m Bescheinigungen des Herkunftsmitgliedstaats

Zehnter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 132 Verbot verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen; Siegelimitate
- § 133 Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“
- § 133a Unbefugte Ausübung einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen
- § 133b Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
- § 133c Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
- § 133d Verwaltungsbehörde
- § 133e Verwendung der Geldbußen

Elfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 134 Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten
- § 134a Übergangsregelung
- § 135 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
- §§ 136 bis 139a (weggefallen)
- § 139b Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a
- § 140 (weggefallen)
- § 141 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4)

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Anlage 2 (zu § 122 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- (1) ¹Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen (Berufsangehörige) sind Personen, die als solche öffentlich bestellt sind. ²Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraus.
- (2) ¹Der Wirtschaftsprüfer übt einen freien Beruf aus. ²Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.
- (3) ¹Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung. ²Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

§ 2

Inhalt der Tätigkeit

- (1) Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.
- (2) Wirtschaftsprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.
- (3) Wirtschaftsprüfer sind weiter nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften befugt
1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten;
 2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
 3. zur treuhänderischen Verwaltung.

§ 3

Berufliche Niederlassung

- (1) ¹Berufsangehörige müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten; wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) oder die Schweiz

ist, muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden. ²Berufliche Niederlassung eines Berufsangehörigen ist die Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt.

(2) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist Sitz der Hauptniederlassung der Verwaltungssitz der Gesellschaft.

(3) Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründen.

§ 4

Wirtschaftsprüferkammer

(1) ¹Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet; diese wird bei der Prüfung und der Eignungsprüfung, der Bestellung, der Anerkennung, dem Widerruf und der Registrierung, der Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung, der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle sowie bei dem Erlass von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Abs. 3, § 57c) in mittelbarer Staatsverwaltung tätig; die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle) bleibt unberührt. ²Sie führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“.

(2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann Landesgeschäftsstellen errichten.

§ 4a

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Die Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt werden, können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 4b

Frist für den Erlass von Verwaltungsakten

¹Über Anträge auf Erteilung eines Verwaltungsaktes durch die Wirtschaftsprüferkammer ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, soweit keine kürzere Frist vorgesehen ist; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²In den Fällen des § 16a und des § 20a beginnt die Frist erst mit der Vorlage des ärztlichen Gutachtens.

Zweiter Teil **Voraussetzungen für die Berufsausübung**

Erster Abschnitt **Zulassung zur Prüfung**

§ 5 **Prüfungsstelle; Rechtsschutz**

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer richtet zur Erfüllung der ihr nach dem Zweiten und Neunten Teil dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben für das Zulassungs- und staatliche Prüfungsverfahren eine „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) ein.

(2) ¹Die Prüfungsstelle ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. ²Die Prüfungsstelle wird von einer Person geleitet, welche die Befähigung zum Richteramt haben muss (Leitung der Prüfungsstelle). ³Die Prüfungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Prüfungsstelle kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einbeziehen.

(4) Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

(5) Über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind, entscheidet die Widerspruchskommission.

§ 6 **Verbindliche Auskunft**

Auf Antrag erteilt die Prüfungsstelle eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen.

§ 7 **Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder elektronisch an die Prüfungsstelle zu richten.

§ 8**Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)**

- (1) Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.
- (2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden
1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;
 2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben.
- (3) Wurde die Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 8a**Anerkannte Hochschulausbildungsgänge;
Verordnungsermächtigung**

- (1) Hochschulausbildungsgänge,
1. die alle Wissensgebiete nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung umfassen,
 2. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
 3. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen,
- können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.
- (2) ¹Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. ²Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.
- (3) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. ²In der Rechtsverordnung kann es ferner
1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbesondere das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsganges denen nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung entsprechen,

2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit); Verordnungsermächtigung

(1)¹Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus.²Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nachzuweisen.³Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert.⁴Die Tätigkeit muss nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(2)¹Von ihrer gesamten Tätigkeit müssen die Bewerbenden wenigstens während der Dauer zweier Jahre überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Prüfungstätigkeit).²Sie sollen während dieser Zeit insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.³Die Prüfungstätigkeit muss

1. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin abgeleistet werden.

⁴Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn die Bewerbenden nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben.⁵Als fremd gilt ein Unternehmen, mit dem die Bewerbenden weder in einem Leitungs- noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

(3) Die Prüfungstätigkeit muss ausgeübt worden sein in Mitarbeit bei

1. Berufsangehörigen,
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen,
4. Buchprüfungsgesellschaften,
5. genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist,
6. Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist,

7. überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist, oder
8. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen (EU- oder EWR- Abschlussprüfern) oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften (EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften).

(4) Der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerbende, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder Steuerberaterin oder als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte anzurechnen.

(5) ¹Eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerberaterin oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer, bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Absatz 1 Nummer 9 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. ²Dasselbe gilt für prüfende Personen im öffentlichen Dienst, sofern sie nachweislich selbstständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben. ³Eine Tätigkeit im Ausland ist auf die Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgeleistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(6) Bewerbende, die einen nach § 8a anerkannten Hochschulausbildungsgang abgeschlossen haben, können ohne Nachweis der Tätigkeit nach Absatz 1 und der Prüfungstätigkeit nach Absatz 2 bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden.

(7) ¹Bewerbende können zur Ablegung einzelner Teile der Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine Tätigkeit nach Absatz 1 von wenigstens sechs Monaten nachweisen. ²Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, einzelne Prüfungsgebiete von der Regelung des Satzes 1 auszunehmen.

**§§ 10 und 11
(weggefallen)**

Zweiter Abschnitt

Prüfung

§ 12

Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- (3) An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

§ 13

Verkürzte Prüfung für Steuerberater

¹Steuerberater und Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben, können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. ²Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.

§ 13a

Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer

(1) Vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen können die Prüfung in verkürzter Form ablegen.

- (2) ¹Bei der verkürzten Prüfung entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in
1. Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie
 2. in jenen Bereichen der Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht, die bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) waren.

²Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht. ³Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die vollständige schriftliche und mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht.

§ 13b

Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung

¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Zulassungsverfahren durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. ²Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet. ³Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren festzulegen.

§ 14

Verordnungsermächtigung zu Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einrichtung der Prüfungskommission, der Aufgabenkommission und der Widerspruchskommission, in denen jeweils eine Person, die eine für die Wirtschaft zuständige oder eine andere oberste Landesbehörde vertritt, den Vorsitz hat, die Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder;
2. die Einzelheiten der Prüfungsaufgabenfindung, der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, und die Prüfungsgebiete;
3. die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

²Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 14a

Zulassungs- und Prüfungsgebühren

¹Für alle Zulassungs- und Prüfungsverfahren und für erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen; die Wirtschaftsprüferkammer kann die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen.

²Näheres regelt die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (§ 61 Abs. 2).

Dritter Abschnitt

Bestellung

§ 15

Bestellungsbehörde

¹Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch Aushändigung einer von der Wirtschaftsprüferkammer ausgestellten Urkunde als Wirtschaftsprüfer bestellt. ²Zuständig ist die Wirtschaftsprüferkammer. ³Wird der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt, so finden auf die Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. ⁴Wer gemäß § 9 Abs. 6 zugelassen wurde, hat vor der Bestellung den Nachweis der insgesamt dreijährigen Tätigkeit nach § 9 Abs. 1, einschließlich der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2, vorzulegen.

§ 16

Versagung der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt wurde;
2. wenn infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht gegeben ist;
3. solange kein Nachweis über den Abschluss einer nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherung vorliegt;
4. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigen würde;
5. wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
6. solange eine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit dem Beruf nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbar und nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 genehmigungsfähig ist;
7. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder eine Eintragung in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) vorliegt.

(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen.

(3) Über die Versagung der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

§ 16a

Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren

(1) ¹Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich ist, gibt die Wirtschaftsprüferkammer dem Bewerber oder der Bewerberin auf, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist ein Gutachten eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin über den Gesundheitszustand des Bewerbers oder der Bewerberin vorzulegen. ²Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers oder der Bewerberin beruhen. ³Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber oder die Bewerberin zu tragen.

(2) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber oder der Bewerberin zuzustellen. ²Gegen die Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

(3) Kommt der Bewerber oder die Bewerberin ohne ausreichenden Grund der Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.

§ 16b

Aussetzung des Bestellungsverfahrens

Die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung kann ausgesetzt werden, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde

§ 17

Berufsurkunde und Berufseid

(1) ¹Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der Wirtschaftsprüferkammer oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. ²Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, dass ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewusst und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) ¹Über die Bestellung ist ein Protokoll aufzunehmen. ²Das Protokoll ist von dem Wirtschaftsprüfer und der den Eid abnehmenden Person zu unterschreiben. ³Es ist zu der Mitgliederakte des Wirtschaftsprüfers zu nehmen.

§ 18 Berufsbezeichnung

(1) ¹Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen. ²Frauen können die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führen. ³Werden Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, die Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind, abgegeben, so dürfen diese Erklärungen unter Verwendung nur der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden.

(2) ¹Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. ²Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43a); zulässig sind auch Fachanwaltsbezeichnungen. ³Zusätzlich gestattet sind auch in anderen Staaten zu Recht geführte Berufsbezeichnungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder für eine Tätigkeit, die neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf.

(3) ¹Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung oder während einer Beurlaubung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung zu führen. ²Die Berufsbezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(4) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann Berufsangehörigen, die wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Bestellung verzichten und keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, weiterhin die Berufsbezeichnung zu führen. ²Die Wirtschaftsprüferkammer kann diese Erlaubnis zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden oder zur Ablehnung der Erlaubnis hätten führen können. ³Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis ist der oder die Betroffene zu hören.

§ 19 Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht,
3. unanfechtbare Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu erklären.

§ 20 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn Berufsangehörige

1. nicht eigenverantwortlich tätig sind oder eine Tätigkeit ausüben, die mit dem Beruf nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbar ist und nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 genehmigt ist;
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
3. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage sind, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
4. nicht den nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherungsschutz unterhalten oder diesen innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten haben und diese Unterlassung auch zukünftig zu befürchten ist;
5. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall (§ 16 Abs. 1 Nr. 7) befinden;
6. keine berufliche Niederlassung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 unterhalten;
7. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt haben.

(3) ¹Berufsangehörige, die eine unvereinbare Tätigkeit nach § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 ausüben, haben dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. ²Der Wirtschaftsprüferkammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Anstellungsverhältnis vorzulegen.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Berufsangehörigen künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung

WPO

künftig laufend unterhalten werden. ²Den Berufsangehörigen kann hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. ³Kommen sie ihrer Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Widerruf der Bestellung auszusprechen. ⁴Von einem Widerruf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn der Wirtschaftsprüferkammer nachgewiesen wird, dass durch die nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse die Interessen Dritter nicht gefährdet sind.

(5) (weggefallen)

(6) ¹Sind Berufsangehörige wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Betreuungsgericht auf Antrag der Wirtschaftsprüferkammer einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Anordnung einer Betreuung nach den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. ²Zum Betreuer soll ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige bestellt werden.

(7) ¹Entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden. ²Die Anfechtungsklage gegen einen Widerruf aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20a

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

¹Im Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist § 16a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. ²Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Wirtschaftsprüferkammer gesetzten Frist vorgelegt, wird vermutet, dass der oder die Berufsangehörige aus dem Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben.

§ 21

Zuständigkeit

Über die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

§ 22

(weggefallen)

§ 23
Wiederbestellung

- (1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn
1. die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist;
 2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die unanfechtbare Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der unanfechtbaren Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind;
 3. die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.
- (2) ¹Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. ²Die Wirtschaftsprüferkammer kann im Einzelfall anordnen, dass sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint. ³Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 7 und 12 sinngemäß.
- (3) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 16 nicht vorliegen.

§ 24
(weggefallen)

Vierter Abschnitt
(weggefallen)

§§ 25 und 26
(weggefallen)

Fünfter Abschnitt
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

§ 27
Rechtsform

Europäische Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.

§ 28

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) ¹Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, der persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen, der geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen oder der Partner und Partnerinnen (gesetzliche Vertreter) Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind. ²Persönlich haftende Gesellschafter und Gesellschafterinnen können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sein. ³Hat die Gesellschaft nur zwei gesetzliche Vertreter, so muss einer von ihnen Berufsangehöriger oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sein. ⁴Mindestens eine in Sätzen 1 bis Satz 3 genannte Person oder Gesellschaft muss ihre berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben.

(2) ¹Neben Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU- oder EWR-Abschlussprüfern und EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sind vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen sowie Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen berechtigt, gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. ²Dieselbe Berechtigung kann die Wirtschaftsprüferkammer besonders befähigten Personen, die nicht in Satz 1 genannt werden und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüferin vereinbaren Beruf ausüben, auf Antrag erteilen.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann genehmigen, dass Personen, die in einem Drittstaat als sachverständige Prüfer oder Prüferinnen ermächtigt oder bestellt sind, neben Berufsangehörigen und EU- oder EWR-Abschlussprüfern gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein können, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen. ²Diejenigen sachverständigen, in einem Drittstaat ermächtigten oder bestellten Prüfer und Prüferinnen, die als persönlich haftende Gesellschafter oder Gesellschafterinnen von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Patentanwälte und Patentanwältinnen sowie Steuerberater und Steuerberaterinnen anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes entsprechenden Beruf ausüben.

(4) ¹Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, dass

1. Gesellschafter ausschließlich Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfer, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften oder Personen nach Nummer 1a sind;

- 1a. Gesellschafter vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 zulässig ist, oder Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, Partner oder Partnerin oder persönlich haftender Gesellschafter oder persönlich haftende Gesellschafterin nach Absatz 2 oder 3 genehmigt worden ist, und mindestens die Hälfte der Anzahl der in dieser Nummer genannten Personen in der Gesellschaft tätig ist;
2. die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden;
3. bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR- Abschlussprüfungsgesellschaften oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften gehört;
- 3a. bei Kapitalgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien denjenigen Personen nach Nummer 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital oder der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten gehören (einfache Minderheitenbeteiligung);
4. bei Kommanditgesellschaften die Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, von EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR- Abschlussprüfungsgesellschaften übernommen worden ist;
5. Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zusteht und
6. im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind.

²Haben sich Berufsangehörige im Sinne von Satz 1 Nr. 1 zu einer rechtsfähigen Personengesellschaft zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der rechtsfähigen Personengesellschaft zugerechnet. ³Stiftungen und eingetragene Vereine gelten als Berufsangehörige im Sinne von Satz 1 Nr. 1, wenn

- a) sie ausschließlich der Altersversorgung von in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausbildung, Berufsfortbildung oder die Wissenschaft fördern und
- b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern bestehen.

(5) ¹Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. ²Die Übertragung muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. ³Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(6) ¹Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss das Stammkapital mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen. ²Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht.

(7) Die Anerkennung muss versagt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

§ 29

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.

(3) Über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 30

Änderungsanzeige

¹Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der gesetzlichen Vertreter ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. ²Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Änderung geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern. ³Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

§ 31

Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in die Firma oder den Namen aufzunehmen und im beruflichen Verkehr zu führen.

§ 32

Bestätigungsvermerke

¹Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen. ²Gleiches gilt für sonstige Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind.

§ 33

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Gesellschaft;
2. Verzicht auf die Anerkennung.

(2) ¹Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu erklären.

²Die Auflösung der Gesellschaft ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 34

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. für die Person eines Vorstandsmitgliedes, Geschäftsführers, persönlich haftenden Gesellschafters oder Partners die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen ist, es sei denn, dass jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist;
2. sich nach der Anerkennung ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft, auch bezogen auf § 54 Abs. 1, nachträglich fortfallen, es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Frist, die bei Fortfall der in § 28 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen höchstens zwei Jahre betragen darf, den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 28 Abs. 4 genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muss die Frist mindestens fünf Jahre betragen;
3. ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner durch eine unanfechtbare Entscheidung aus dem Beruf ausgeschlossen ist oder einer der in § 28 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 3 genannten Personen die Eignung zur Vertretung und Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aberkannt ist, es sei denn, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Wirtschaftsprüferkammer nachweist, dass jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis der Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere in Vermögensverfall, geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.

(3) Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

§§ 35 und 36 (weggefallen)

Sechster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

§ 36a

Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht; Datenübermittlung

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) ¹Die am Verfahren beteiligten Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder Gesellschaften sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. ²Ihr Antrag auf Gewährleistung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die für die Entscheidung zuständige Stelle infolge ihrer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. ³Der Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder die Gesellschaft ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Es übermitteln

1. die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden an die für die Entscheidung zuständige Stelle: Diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur oder die Durchführung der Prüfung oder Eignungsprüfung, für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 oder 3 oder für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidung erforderlich ist,
2. Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern an die Wirtschaftsprüferkammer oder die für die Entscheidung zuständige Stelle: Diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Bestellung, die Wiederbestellung oder die Anerkennung, für die Rücknahme oder den Widerruf einer solchen Entscheidung oder für die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens erforderlich ist.

(4) ¹Die Übermittlung nach Absatz 3 unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

²Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen, für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und für die Verschwiegenheitspflichten der in § 66b Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, in § 9 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und in § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes benannten Personen und Stellen.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Siebenter Abschnitt

Berufsregister

§ 37

Registerführende Stelle

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. ²Alle einzutragenden Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhalten jeweils eine Registernummer. ³Das Berufsregister wird in deutscher Sprache elektronisch geführt und ist der Öffentlichkeit mit den aktuellen Daten mit Ausnahme des Geburtstags und des Geburtsortes elektronisch zugänglich. ⁴Liegt einer Eintragung eine Urkunde in einer anderen Sprache zugrunde, muss sich aus dem Berufsregister ergeben, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt oder nicht.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen, das weitere, über § 38 hinausgehende freiwillige Angaben der Berufsangehörigen und der Berufsgesellschaften enthalten kann.

(3) ¹Auf Verlangen des Mitgliedes muss die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis unterbleiben. ²Das Mitglied ist von der Wirtschaftsprüferkammer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

§ 38 Eintragung

In das Berufsregister sind einleitend die für alle Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verantwortlichen Stellen für die Zulassung, die Qualitätskontrolle, die Berufsaufsicht und die öffentliche Aufsicht nach § 66a (Bezeichnungen, Anschriften) und darauf folgend im Einzelnen neben der jeweiligen Registernummer einzutragen

1. Berufsangehörige, und zwar
 - a) Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
 - b) Tag der Bestellung und die Behörde, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 die inländische Zustellungsanschrift und, sofern der Berufsangehörige in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind,
 - d) Art der beruflichen Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 unter Angabe der Praxis,
 - e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft im Sinne des § 44b und Name oder Firma der rechtsfähigen Personengesellschaft; dies gilt entsprechend im Fall der Kundmachung einer rechtsfähigen Personengesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nicht vorliegen,
 - f) Firma, Anschrift, Internetadresse und Registernummer der Prüfungsgesellschaft, bei welcher die Berufsangehörigen angestellt oder in anderer Weise tätig sind oder der sie als Partner oder Partnerin angehören oder in ähnlicher Weise verbunden sind,
 - g) (weggefallen)
 - h) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,
 - i) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3,
 - j) alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der betreffenden Registerstelle sowie der Registernummer,
 - k) berufsaufsichtlich festgesetzte, auch vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote und bei Tätigkeitsverboten das Tätigkeitsgebiet, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer,
 - l) die sofort vollziehbare Aufhebung der Bestellung unter Angabe des Datums,
 - m) die Beurlaubungsowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, h, i, j und m unter Angabe des Datums;
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar
 - a) Name, Firma und Rechtsform,
 - b) Tag der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Behörde, die die Aner-

- kennung ausgesprochen hat,
- c) Anschrift der Hauptniederlassung, Kontaktmöglichkeiten einschließlich einer Kontaktperson, Internetadresse und, sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind,
 - d) Namen, Berufe, Geburtsdaten und Anschriften der Gesellschafter und der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person und die Höhe ihrer Anteile sowie Namen, Berufe, Geburtsdaten und Anschriften der vertretungsberechtigten und der übrigen Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft und die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten,
 - e) Namen, Geschäftsanschriften und Registernummern der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer,
 - f) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,
 - g) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3,
 - h) alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der Registerstelle sowie der Registernummer,
 - i) berufsaufsichtlich festgesetzte, auch vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote und bei Tätigkeitsverboten das Tätigkeitsgebiet, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer,
 - j) die sofort vollziehbare Aufhebung der Anerkennung unter Angabe des Datums
- sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, g, h und i unter Angabe des Datums;
3. Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar
 - a) Name,
 - b) Anschrift der Zweigniederlassung,
 - c) Namen und Anschriften der die Zweigniederlassung leitenden Personen
 sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a bis c unter Angabe des Datums;
 4. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131; die Nummern 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur EU- und EWR-Abschlussprüfer und Niederlassungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden, einzutragen sind;
 5. Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften gemäß § 134; die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 39 Löschung

(1) Im Berufsregister sind zu löschen

1. Berufsangehörige, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;

2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;
3. Zweigniederlassungen,
 - a) wenn die Zweigniederlassung aufgehoben ist oder
 - b) wenn die Zweigniederlassung nicht mehr von einem Berufsangehörigen verantwortlich geleitet wird und eine Ausnahmegenehmigung der Wirtschaftsprüferkammer nicht vorliegt;
4. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131, wenn
 - a) die Zulassung der Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat erloschen ist oder unanfechtbar zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben wurde oder
 - b) die Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr registriert ist.

(2) ¹Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. ²Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. ³Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.

(3) Die Berufsangehörigen haben ihre Auftraggeber während eines laufenden Mandats unverzüglich über die Löschung der Eintragung im Berufsregister nach Absatz 2 Satz 1 zu informieren.

§ 40 Verfahren

(1) Eintragungen und Löschungen werden von der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich von Amts wegen vorgenommen.

(2) ¹Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form mitzuteilen. ²§ 62a gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag der Berufsangehörigen oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellt die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die jeweilige Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f zur Verfügung.

§ 40a**Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände**

(1) ¹Bei der Wirtschaftsprüferkammer werden auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eingetragen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch durchführen, sowie die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. ²§ 37 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Auf Antrag des Prüfungsverbands oder der Prüfungsstelle stellt die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die jeweilige Eintragung zur Verfügung.

(2) In das Register sind im Einzelnen neben der jeweiligen Registernummer einzutragen:

1. Name und Rechtsform des Prüfungsverbands oder Name der Prüfungsstelle sowie Name und Rechtsform des Trägers der Prüfungsstelle;
2. Tag der Verleihung des Prüfungsrechts und die Behörde, die das Recht verliehen hat, oder gesetzliche Ermächtigung der Prüfungsstelle;
3. Anschrift des Hauptbüros sowie Kontaktmöglichkeiten einschließlich einer Kontaktperson, Internetadresse und, sofern der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle Mitglied in einem Netzwerk ist, Namen und Anschriften aller Mitglieder des Netzwerkes und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
4. Anschriften von weiteren Büros in Deutschland;
5. Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Vorstands des Prüfungsverbands oder des Leiters der Prüfungsstelle;
6. Namen und Registernummern der im Namen des Prüfungsverbands oder der Prüfungsstelle tätigen Wirtschaftsprüfer;
7. alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der Registerstelle sowie der Registernummer;
8. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Die in Absatz 1 genannten Prüfungsverbände und Prüfungsstellen sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer die in Absatz 2 genannten Tatsachen sowie jede Änderung dieser Tatsachen mitzuteilen. ²Die Wirtschaftsprüferkammer hat die mitgeteilten Tatsachen sowie Änderungen einzutragen.

(4) ¹Die in Absatz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer Mitteilung zu machen, wenn sie keine gesetzlich

vorgeschriebenen Abschlussprüfungen im Sinn des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch mehr durchführen oder wenn ihr Prüfungsrecht unanfechtbar entzogen worden ist. ²Die in Absatz 1 genannten Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sind verpflichtet der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn ihr Prüfungsrecht unanfechtbar entzogen worden ist. ³In diesen Fällen hat die Wirtschaftsprüferkammer die Eintragung zu löschen.

(5) ¹Die Eintragung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbands wird gelöscht, wenn

1. die Qualitätskontrolle
 - a) nicht innerhalb der nach § 63e Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes vorgegebenen Frist durchgeführt worden ist oder
 - b) unter Verstoß gegen § 63f Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 57a Absatz 3 Satz 1 und 5 der Wirtschaftsprüferordnung, gegen § 63f Absatz 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes oder gegen § 63f Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 57a Absatz 4 der Wirtschaftsprüferordnung durchgeführt worden ist,
2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder
3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

²Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass die Eintragung zu löschen ist, so ist der Vorgang vor der Entscheidung der nach § 63 des Genossenschaftsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) ¹Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführt, hat dies der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Beginn dieser Prüfung anzuzeigen. ²Er ist mit dem Zusatz „(vorläufige Eintragung bis zur erstmaligen Durchführung der Qualitätskontrolle)“ einzutragen. ³Der Zusatz ist nach Durchführung der Qualitätskontrolle zu löschen.

Achter Abschnitt

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

§ 41

Unmittelbare Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer

Vor Erhebung einer Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer, die aufgrund von Vorschriften des Dritten und Fünften Abschnitts des Zweiten Teils und § 134a Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erlassen worden sind, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 42
(weggefallen)

Dritter Teil
Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer

§ 43
Allgemeine Berufspflichten

(1) ¹Berufsangehörige haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. ²Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.

(2) ¹Berufsangehörige haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. ²Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. ³Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. ⁴Sie sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(3) ¹Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten. ²Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, entsprechend für

1. Personen, die als Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner gesetzliche Abschlussprüfungen eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,
2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und
3. alle anderen Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren.

³Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig ver-

antwortlich bestimmt worden ist.⁴ Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

(4)¹ Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren.² Dazu gehört es,

1. Angaben zu hinterfragen,
2. ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrung mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Führungspersonals des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensüberwachung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es auf Grund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte,
3. auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und
4. die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

³ Ihre kritische Grundhaltung haben Berufsangehörige insbesondere bei der Beurteilung der Schätzungen des Unternehmens in Bezug auf Zeitwertangaben, Wertminderungen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, beizubehalten.

(5) Berufsangehörige haben bei der Durchführung von Abschlussprüfungen ausreichend Zeit für den Auftrag aufzuwenden und die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere – soweit erforderlich – Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, einzusetzen.

(6)¹ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus bei Durchführung der Abschlussprüfung

1. den verantwortlichen Prüfungspartner insbesondere anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz auszuwählen,
2. dem verantwortlichen Prüfungspartner die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Verfügung zu stellen und
3. den verantwortlichen Prüfungspartner aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung zu beteiligen.

² Die für die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens abweichend von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unter-

nehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung.

§ 43a **Regeln der Berufsausübung**

(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus

1. in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b,
2. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, rechtsfähigen Personengesellschaften nach § 44b Absatz 1, EU- oder EWR-Abschlussprüfern, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
4. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer Buchprüfungsgesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz,
5. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen,
7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer,
8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt,
9. als Angestellte einer
 - a) nach § 342q Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz durch Vertrag anerkannten Einrichtung oder
 - b) nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung,
 - aa) deren ordentliche Mitglieder Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44b Absatz 2 Satz 1 erfüllen,

- bb) deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und
 - cc) in der Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben,
10. als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit
- a) nach Abschnitt 16 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
 - b) zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unternehmen
- handelt, oder
11. als Angestellte eines Prüfungsverbands nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.
- (2) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ist
- 1. die Ausübung eines freien Berufs auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens sowie eines Berufs, mit dem die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,
 - 2. die Tätigkeit als Lehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an wissenschaftlichen Instituten oder Hochschulen,
 - 3. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich Personen sind, mit denen die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,
 - 4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder zum Steuerberater sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und
 - 5. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit sowie die freie Vortragstätigkeit.
- (3)¹Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
- 1. gewerbliche Tätigkeiten;
 - 2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle;
 - 3. Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis oder einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Richter- verhältnis mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falls; § 44a bleibt unberührt.
- ²Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen genehmigen, eine Tätigkeit nach Satz 1 auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann. ³Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient.

§ 44

Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) ¹Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als zeichnungsberechtigter Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. ²Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig. ³Anteilseigner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser oder einer verbundenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in einer Weise Einfluss nehmen, die die Unabhängigkeit der verantwortlichen Berufsangehörigen beeinträchtigt.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass für gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für bei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angestellte Wirtschaftsprüfer eine Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes, der Prüfungsstelle oder der Prüfungseinrichtung vereinbart ist.

§ 44a

Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

¹Ist ein Wirtschaftsprüfer ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eingegangen, so darf er seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben, es sei denn, dass er die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. ²Die Wirtschaftsprüferkammer kann dem Wirtschaftsprüfer auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 44b

Gemeinsame Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit rechtsfähigen Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben, örtlich und überörtlich in rechtsfähigen Personengesellschaften gemeinsam ausüben.

(2) ¹Eine gemeinsame Berufsausübung mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit rechtsfähigen Personengesellschaften, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen und sie in dem ausländischen Staat ihren Beruf gemeinsam mit Wirtschaftsprüfern ausüben dürfen. ²Eine gemeinsame Berufsausübung ist weiter zulässig mit Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Steuerberatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinsam ausüben dürfen. ³Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer hat ein Einsichtsrecht in die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung. ²Erforderliche Auskünfte sind auf Verlangen zu erteilen.

(4) Berufsangehörige dürfen ihren Beruf in rechtsfähigen Personengesellschaften mit Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die selbst nicht als Berufsangehörige oder als vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin bestellt oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt sind, nur dann gemeinsam ausüben, wenn sie der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.

(5) Wirtschaftsprüfer haben die gemeinsame Berufsausübung unverzüglich zu beenden, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines Mitglieds der rechtsfähigen Personengesellschaft ihren beruflichen Pflichten nicht mehr uneingeschränkt nachkommen können.

(6) Wird eine gemeinsame Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 kundgemacht, sind die Vorschriften der Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 45 Prokuristen

¹Wirtschaftsprüfer sollen als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben. ²Angestellte Wirtschaftsprüfer gelten als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 46
Beurlaubung

(1) Wirtschaftsprüfer, die vorübergehend eine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit aufnehmen oder aufgrund besonderer Umstände, insbesondere um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen, nicht den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben wollen, können auf Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer beurlaubt werden.

(2)¹Sie dürfen während der Zeit ihrer Beurlaubung die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben. ²Die Gesamtzeit der Beurlaubung soll fünf aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.

§ 47
Zweigniederlassungen

¹Zweigniederlassungen müssen jeweils von wenigstens einem Berufsangehörigen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung hat. ²Für Zweigniederlassungen von in eigener Praxis tätigen Berufsangehörigen kann die Wirtschaftsprüferkammer Ausnahmen zulassen.

§ 48
Siegel

(1)¹Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind. ²Sie können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels und die Führung des Siegels.

§ 49
Versagung der Tätigkeit

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll oder die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht.

§ 50
Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen

¹Der Wirtschaftsprüfer hat die von ihm beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer

Pflichtverletzung zu belehren. ²Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. ³Den von dem Wirtschaftsprüfer beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. ⁴Satz 1 gilt nicht für angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Wirtschaftsprüfer unterliegen. ⁵Hat sich ein Wirtschaftsprüfer mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den beschäftigten Personen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 1 vorgenommen hat.

§ 50a

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) ¹Der Wirtschaftsprüfer darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. ²Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) ¹Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. ²Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. ²In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Wirtschaftsprüfer dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Wirtschaftsprüfer dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. ²Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 51

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages

¹Der Wirtschaftsprüfer, der einen Auftrag nicht annehmen will, hat die Ablehnung unverzüglich zu erklären. ²Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 51a

Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

¹Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. ²Sie können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 51b

Handakten

(1) Berufsangehörige müssen durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) ¹Berufsangehörige haben ihre Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. ²Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Berufsangehörigen ihre Auftraggeber aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, und die Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie sie erhalten haben, nicht nachgekommen sind.

(3)¹Berufsangehörige können ihren Auftraggebern die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütung und Auslagen befriedigt sind.²Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind nur solche Schriftstücke, die Berufsangehörige aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von ihren Auftraggebern oder für diese erhalten haben, nicht aber die Briefwechsel zwischen den Berufsangehörigen und ihren Auftraggebern, die Schriftstücke, die die Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten haben, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(5)¹Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs ist für jede Abschlussprüfung eine Handakte nach Absatz 1 (Prüfungsakte) anzulegen, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs zu schließen ist.²Berufsangehörige haben in der Prüfungsakte auch zu dokumentieren,

1. ob sie die Anforderungen an ihre Unabhängigkeit im Sinne des § 319 Absatz 2 bis 5 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, ob ihre Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen und welche Schutzmaßnahmen sie gegebenenfalls zur Verminderung dieser Gefahren ergriffen haben,
2. ob sie über die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel verfügen, die nach § 43 Absatz 5 zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
3. wenn sie den Rat externer Sachverständiger einholen, die entsprechenden Anfragen und die erhaltenen Antworten.

³Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus den verantwortlichen Prüfungspartner zu benennen und zu dokumentieren, dass dieser nach dem Zweiten oder Neunten Teil zugelassen ist.⁴Die Berufsangehörigen haben alle Informationen und Unterlagen aufzubewahren, die zur Begründung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsberichts im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuchs oder zur Kontrolle der Einhaltung von Berufspflichten von Bedeutung sind oder die schriftliche Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen beinhalten.⁵Die Dokumentationspflichten nach den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der jeweils geltenden Fassung und die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bleiben unberührt.

(6)¹Berufsangehörige, die eine Konzernabschlussprüfung durchführen, haben der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen prüfen, zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Absatz 1 eingetragen sind und keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 3 besteht.²Erhalten

Berufsangehörige keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, so haben sie den Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, soweit sich Berufsangehörige zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. ²In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 51c **Auftragsdatei**

Berufsangehörige müssen für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs eine Auftragsdatei führen, die für jeden ihrer Auftraggeber folgende Angaben enthält:

1. Name, Anschrift und Ort,
2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Namen der jeweils verantwortlichen Prüfungspartner und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

§ 52 **Werbung**

Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.

§ 53 **Wechsel des Auftraggebers**

Berufsangehörige dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten; sie dürfen insbesondere in einer Sache, in der sie oder eine Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, mit der sie ihren Beruf gemeinsam ausüben, bereits tätig waren, für andere Auftraggebende nur tätig werden, wenn die bisherigen und neuen Auftraggebenden einverstanden sind.

§ 54 **Berufshaftpflichtversicherung**

(1) ¹Berufsangehörige, die ihren Beruf nach § 43a Absatz 1 Nummer 1 ausüben, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten. ²Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaft

mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die nicht selbst als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen ist, muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus ihrer Berufstätigkeit im Sinne der §§ 2 oder 129 ergeben. ³Die Versicherung muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die ein Berufsangehöriger nach den §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) ¹Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung zu gewähren ist, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. ²Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind.

³Im Fall des Satzes 2 Nummer 3 gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ⁴In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme nach Absatz 4 Satz 1 begrenzt werden, soweit es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen handelt.

(3) Von der Versicherung kann der Versicherungsschutz ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Pflichtverletzungen beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen,
3. Ersatzansprüche, die vor Gerichten in Drittstaaten geltend gemacht werden, und
4. Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts von Drittstaaten, soweit die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen und soweit das den Ersatzansprüchen zugrundeliegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nicht deutschem Recht unterliegt.

(4) ¹Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall beträgt 1 Million Euro. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können bei Berufsangehörigen auf den

vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. ³Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden, wobei sich die Jahreshöchstleistung jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss. ⁴Die Vereinbarung eines Selbstbetrags bis zur Höhe von 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. ⁵Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Berufsangehörigen, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder der Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung, soweit diese kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft haben.

(6) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, den Versicherungsnachweis, das Anzeigeverfahren und die Überwachung der Versicherungspflicht.

§ 54a

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch der Auftraggeber aus den zwischen ihnen und den Berufsangehörigen bestehenden Vertragsverhältnissen auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die persönliche Haftung von Mitgliedern einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 44b) auf Schadenersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der rechtsfähigen Personengesellschaft beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.

(3) Werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung Prüfungstätigkeiten durch Berufsangehörige auf Dritte übertragen, so bleibt die Pflichtenstellung der Berufsangehörigen gegenüber ihren Auftraggebern hiervon unberührt.

§ 55 Vergütung

(1) ¹Unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 dürfen Berufsangehörige für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 3 keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis ihrer Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer abhängig gemacht wird. ²Für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gilt dies, soweit § 55a nichts anderes bestimmt. ³Die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen darf über Satz 1 hinaus nicht an weitere Bedingungen geknüpft sein und sie darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für die Vergütung oder Leistungsbewertung von Personen, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind oder auf andere Weise in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen. ⁵Besteht zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.

(2) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu Berufsangehörigen oder Dritten, ist unzulässig.

(3) ¹Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Berufsangehörige, an Berufsgesellschaften oder an Berufsausübungsgemeinschaften ist auch ohne Zustimmung der auftraggebenden Person zulässig; diese sind in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie die beauftragte Person. ²Satz 1 gilt auch bei einer Abtretung oder Übertragung an Berufsangehörige anderer freier Berufe, die einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. ³Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an andere Personen ist entweder bei rechtskräftiger Feststellung der Vergütungsforderung oder mit Zustimmung der auftraggebenden Person zulässig.

§ 55a Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) ¹Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers abhängig gemacht wird oder nach denen der Wirtschaftsprüfer

einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Vereinbarungen, durch die der Wirtschaftsprüfer sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(3) ¹Die Vereinbarung bedarf der Textform. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. ³Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Wirtschaftsprüfer bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.

(4) ¹In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. ²Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) ¹Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, erhält der Wirtschaftsprüfer keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung. ²Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

§ 55b

Internes Qualitätssicherungssystem

(1) ¹Berufsangehörige haben für ihre Praxis Regelungen zu schaffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten, und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (internes Qualitätssicherungssystem). ²Das interne Qualitätssicherungssystem soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. ³Das interne Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren und den Mitarbeitern der Berufsangehörigen zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹Bei Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, haben die Regelungen nach Absatz 1 angemessene Grundsätze

und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. ²Dazu gehören zumindest

1. solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme,
2. Vorkehrungen zum Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren sowie der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und des dafür erforderlichen Personals,
3. Grundsätze und Verfahren, die die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Abschlussprüfers nach § 44 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes und an die Unabhängigkeit nach den §§ 319 und 319b des Handelsgesetzbuchs sowie nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gewährleisten,
4. Grundsätze und Verfahren, die sicherstellen, dass Mitarbeiter sowie sonstige unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen sowie fortgebildet, angeleitet und kontrolliert werden,
5. die Führung von Prüfungsakten nach § 51b Absatz 5,
6. organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können, und für die Dokumentation dieser Vorfälle,
7. Verfahren, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten,
8. Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 und
9. Grundsätze und Verfahren, die gewährleisten, dass im Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten. ²Im Fall von Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems haben sie die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. ³Die Berufsangehörigen haben einmal jährlich in einem Bericht zu dokumentieren:

1. die Ergebnisse der Bewertung nach Satz 1,
2. Maßnahmen, die nach Satz 2 ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
3. Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, sowie

4. die aus Verstößen nach Nummer 3 erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

(4) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfern.

§ 55c

Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) ¹Ist ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige verstorben, kann die Wirtschaftsprüferkammer einen anderen Berufsangehörigen oder eine andere Berufsangehörige zum Abwickler der Praxis bestellen. ²Ein Abwickler kann auch für die Praxis früherer Berufsangehöriger bestellt werden, deren Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. ³Die Bestellung erstreckt sich nicht auf Aufträge zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuches.

(2) ¹Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. ²Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(3) ¹Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. ²Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. ³Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die die ehemaligen Berufsangehörigen hatten. ⁴Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(4) ¹Berufsangehörige, die zum Abwickler bestellt werden sollen, können die Abwicklung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. ²Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

(5) ¹Dem Abwickler stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse der Berufsangehörigen zu, deren Praxis er abwickelt. ²Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der abzuwickelnden Praxis tätig. ³Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(6) ¹Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des den ehemaligen Berufsangehörigen zur Ver-

wahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. ²An Weisungen der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben ist er nicht gebunden. ³Die ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben dürfen die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen. ⁴Die ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. ⁵Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben oder des Abwicklers die Vergütung fest. ⁶Der Abwickler ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. ⁷Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Ausfallbürge.

(7) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen der ehemaligen Berufsangehörigen im eigenen Namen geltend zu machen, im Falle verstorbener Berufsangehöriger allerdings nur für Rechnung der Erben.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) Der Abwickler darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Abwickler betreut hat, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben vor.

§ 56

Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Die §§ 43, 43a Absatz 2 und 3, §§ 44b, 49 bis 53, 54a und 55 bis 55c gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner und persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind.

(2) Die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vierter Teil Organisation des Berufs

§ 57

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben; sie hat die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und unbeschadet des § 66a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 berufsaufsichtliche Maßnahmen zu verhängen;
5. (weggefallen);
6. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
9. (weggefallen);
10. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
11. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz einzureichen;
12. das Berufsregister zu führen;
13. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
14. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben;
15. Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen;
16. eine selbstständige Prüfungsstelle einzurichten und zu unterhalten;
17. die ihr als Bundesberufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) erlassen; die Berufssatzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüfer-

kammer beschlossen. ²Die Satzung und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ³Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(3a) ¹Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ²Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ³Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁴Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁵Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Beirat über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁶Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(3b) ¹Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. ²Dieses hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. ³Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ⁴Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. ⁵Nach der Genehmigung sind die Satzung und deren Änderungen unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

(4) Die Berufssatzung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. Allgemeine Berufspflichten
 - a) Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit;
 - b) berufswürdiges Verhalten;
 - c) Wechsel des Auftraggebers und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen;
 - d) vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten;
 - e) Inhalt, Umfang und Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 Absatz 6;
 - f) Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung der beruflichen Tätigkeit und deren Beibehaltung;
 - g) Umgang mit fremden Vermögenswerten;
 - h) Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie der Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen;
 - i) Siegelgestaltung (Form, Größe, Art und Beschriftung) und Siegelführung nach § 48 Abs. 2;
 - j) Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
 - k) Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen;
 - l) Art, Umfang und Nachweis der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 4, wobei der Umfang der vorgeschriebenen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen 20 Stunden im Jahr nicht überschreiten darf.
2. Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten
 - a) Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Versagung der Tätigkeit;
 - b) Ausschluss als Prüfer oder Gutachter.
3. Besondere Berufspflichten
 - a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags und bei der Nachfolge im Mandat;
 - b) bei der Führung von Handakten;
 - c) bei der gemeinsamen Berufsausübung;
 - d) bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften;
 - e) bei grenzüberschreitender Tätigkeit;
 - f) gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer;
 - g) im Zusammenhang mit der Beratungshilfe.
4. Durchführungsvorschriften zu den Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.
5. Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b).

(5) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 59a übertragen werden. ²Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative entscheidet der Vorstand über den Einspruch (§ 68 Absatz 5 Satz 2).

(6) ¹Soweit nicht die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66c Absatz 2 gegeben ist, leistet die Wirtschaftsprüferkammer einer für die Bestellung, Anerkennung, Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Amtshilfe, soweit dies für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. ²Ist die Erledigung einer Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, teilt die Wirtschaftsprüferkammer dies unter Angabe von Gründen mit. ³Die Wirtschaftsprüferkammer lehnt es ab, auf eine Anfrage eigene Ermittlungen durchzuführen, wenn

1. aufgrund derselben Handlung und gegen dieselbe Person in Deutschland bereits ein berufsaufsichtliches Verfahren anhängig ist oder
2. gegen die betreffende Person aufgrund derselben Handlung in Deutschland bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

⁴Macht die Wirtschaftsprüferkammer von ihrem Recht nach Satz 3 Gebrauch, so teilt sie dies unverzüglich der ersuchenden Stelle unter Angabe der Gründe mit und übermittelt genaue Informationen über das berufsaufsichtliche Verfahren oder die rechtskräftige Entscheidung.

(7) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die in Absatz 6 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen übermitteln, soweit die Kenntnis der Informationen zur Wahrnehmung der in Absatz 6 Satz 1 genannten Aufgaben der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. ²Informationen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nur übermittelt werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass sie bei diesen Stellen in gleicher Weise geheim gehalten werden. ³Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist auf den Zweck hinzuweisen, für den die Daten übermittelt werden. ⁴Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden könnte.

(8) ¹Soweit nicht die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66c Absatz 5 gegeben ist, arbeitet die Wirtschaftsprüferkammer mit den für die Bestellung, Anerkennung, Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 6 Satz 1 genannten Staaten zusammen, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. ²Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die in Absatz 8 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen übermitteln, soweit die Kenntnis der Informationen zur Wahrnehmung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Aufgaben der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. ²Informationen,

die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nur übermittelt werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass sie bei diesen Stellen in gleicher Weise geheim gehalten werden. ³Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang stehen mit

1. Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und
2. den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

⁴Die Übermittlung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden könnte. ⁵Legt die zuständige Stelle begründet dar, dass sie mit der Erledigung durch die Wirtschaftsprüferkammer nicht einverstanden ist, kann die Wirtschaftsprüferkammer unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stelle an diese herausgeben, wenn

1. diese Arbeitsunterlagen oder Dokumente sich auf Prüfungen von Unternehmen beziehen, die Wertpapiere in diesem Drittstaat ausgegeben haben oder Teile eines Konzerns sind, der in diesem Staat einen Konzernabschluss vorlegt,
2. die zuständige Stelle die Anforderungen erfüllt, auf die in Artikel 47 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG Bezug genommen wird und die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft als angemessen erklärt wurden,
3. auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der jeweiligen Stelle getroffen wurde.

§ 57a

Qualitätskontrolle

(1) ¹Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen.

²Sie sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen. ³Mit der Anzeige sind Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen. ⁴Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen.

(2) ¹Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. ²Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

beauftragt werden. ³Sie umfasst auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung. ⁴Die Qualitätskontrolle findet auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. ⁵Haben zu Prüfende erstmals nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen, hat die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten derartigen Prüfung stattzufinden. ⁶Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die Kommission für Qualitätskontrolle.

(3) ¹Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Berufsangehörige in eigener Praxis oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. ²Berufsangehörige sind auf Antrag zu registrieren, wenn

1. sie seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig sind;
2. sie eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert haben und
3. gegen sie in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die ihre Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

³Die Registrierung setzt für Berufsangehörige in eigener Praxis voraus, dass sie nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sind. ⁴Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs nach Satz 2 registriert ist, sie nach § 38 Nummer 2 Buchstabe f als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen sind und sie die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 3 erfüllen. ⁵Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so müssen die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. ⁶Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

(3a) ¹Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind.

²Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß Absatz 6a Satz 2 gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,
3. gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle eine unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt, oder
4. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann.

³Die Registrierung einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu widerrufen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 4 nicht mehr erfüllt.

(4) ¹Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen, insbesondere als Teilhaber oder Mitarbeiter, zu den zu prüfenden Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstige Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen, bestehen oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung bestanden haben. ²Ferner sind wechselseitige Qualitätskontrollen ausgeschlossen. ³Prüfer für Qualitätskontrolle haben zu erklären, dass keine Ausschlussgründe oder sonstige Interessenkonflikte zwischen ihnen und den zu Prüfenden bestehen.

(5) ¹Prüfer für Qualitätskontrolle haben das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. ²Der Qualitätskontrollbericht hat zu enthalten:

1. die Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geprüften als Empfänger oder Empfängerinnen des Berichts,
2. eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, einschließlich einer Beschreibung des Qualitätssicherungssystems nach § 55b,
3. eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl,
4. die Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle und
5. eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 2 Satz 3.

³Zum Inhalt und zur Vereinheitlichung des Aufbaus des Qualitätskontrollberichts nach § 57c Absatz 2 Nummer 6 getroffene weitere Bestimmungen sind zu beachten. ⁴Sind von den Prüfern für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden, haben sie zu erklären, dass ihnen keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und von betriebswirt-

schaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet. ⁵Sind Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so haben die Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen, Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben und, sofern die festgestellten Mängel wesentlich sind, ihre Erklärung nach Satz 4 einzuschränken oder zu versagen. ⁶Eine Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

(5a) ¹Bei Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchführen, sind im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Inspektion nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu berücksichtigen. ²Die Qualitätskontrolle und der Qualitätskontrollbericht haben nicht die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu betreffen. ³Auf der Grundlage des aktuellen Inspektionsberichts beurteilen die Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, und benennen gegebenenfalls festgestellte Mängel in Bezug auf diese Prüfungen. ⁴Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, den Geprüften und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5b) ¹Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Geprüften geeignet und angemessen sein. ²Dies ist insbesondere bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von mittleren und kleinen Unternehmen nach § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu berücksichtigen, wobei der Art, der Anzahl der Mandate und der Größe der Praxis des Geprüften besondere Bedeutung zukommt.

(6) ¹Die zu Prüfenden haben bei der Kommission für Qualitätskontrolle bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. ²Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt sein (§ 57c Absatz 2 Nummer 7). ³Von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle unter Angabe der Gründe einzelne oder alle ablehnen; dies ist den zu Prüfenden innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge mitzuteilen, ansonsten gelten die Vorschläge als anerkannt. ⁴Bei Ablehnung aller Vorschläge können die zu Prüfenden bis zu drei neue Vorschläge einreichen; die Sätze 2 und 3 finden Anwendung. ⁵Im Fall der erneuten Ablehnung aller Vorschläge hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen zu beauftragenden Prüfer für Qualitätskontrolle zu benennen. ⁶Die Prüfer für Qualitätskontrolle sind von den zu Prüfenden eigenverantwortlich zu beauftragen.

(6a) ¹Nach Abschluss der Prüfung leiten die Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts unverzüglich und möglichst elektronisch der Wirtschaftsprüferkammer zu. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidet auf Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f, wenn

1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist oder unter Verstoß gegen Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,
2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder
3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

(7) ¹Aufträge zur Durchführung der Qualitätskontrolle können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. ²Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts gelten nicht als wichtiger Grund. ³Prüfer für Qualitätskontrolle haben der Kommission für Qualitätskontrolle über das Ergebnis ihrer bisherigen Prüfung und den Kündigungsgrund zu berichten. ⁴Der Bericht ist von den zu Prüfenden im Fall einer späteren Qualitätskontrolle den nächsten Prüfern für Qualitätskontrolle vorzulegen.

(8) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Qualitätskontrollbericht und den damit in Zusammenhang stehenden Vorgang sieben Jahre nach Eingang des Berichts aufzubewahren und anschließend zu vernichten. ²Im Fall eines anhängigen Rechtsstreits über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle verlängert sich die Frist bis zur Rechtskraft des Urteils.

§ 57b

Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit

(1) Der Prüfer für Qualitätskontrolle und seine Gehilfen, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e) und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der Qualitätskontrolle bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) ¹Für die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer gilt § 59c Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Der Genehmigung bedarf auch die Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken durch die Wirtschaftsprüferkammer an Gerichte oder Behörden. ³Die Genehmigung erteilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Kommission für Qualitätskontrolle. ⁴Sie kann nur erteilt werden, wenn der Beschuldigte den geprüften Wirtschaftsprüfer, die geprüfte Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft oder den Prüfer für Qualitätskontrolle von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach Absatz 1, § 43 Abs. 1 Satz 1, § 59c Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes und § 323 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit der Personen, die den Beruf gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis ausüben, eingeschränkt.

(4) § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend.

§ 57c

Satzung für Qualitätskontrolle

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer erlässt eine Satzung für Qualitätskontrolle; die Satzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. ²Die Satzung und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ³Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. ⁴§ 57 Absatz 3a gilt entsprechend. ⁵Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. ⁶Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. ⁷Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ⁸Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. ⁹Nach der Genehmigung sind die Satzung und deren Änderungen unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung für Qualitätskontrolle hat im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie des Widerrufs der Registrierung nach § 57a Absatz 3 und 3a sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
2. Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4;
3. das Verfahren nach den §§ 57a ff. innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die Mitteilungspflichten nach § 57a Absatz 1 Satz 3 und 4, die Risikoanalyse nach § 57a Absatz 2 Satz 4 und die Anordnung der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6;

5. die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle;
6. Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Absatz 5;
7. Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2;
8. Umfang und Inhalt der speziellen Ausbildungsverpflichtung nach § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, der in § 57a Absatz 3a genannten speziellen Fortbildung sowie den entsprechenden Aus- oder Fortbildungsnachweis.

§ 57d Mitwirkungspflichten

¹Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, sind verpflichtet, dem Prüfer Zutritt zu den Praxisräumen zu gewähren, Aufklärungen zu geben sowie die verlangten Nachweise vorzulegen, soweit dies für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist. ²§ 62 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Mitwirkung kann nicht im Wege des Verwaltungszwangs nach § 57e Abs. 3 erzwungen werden.

§ 57e Kommission für Qualitätskontrolle

(1) ¹In der Wirtschaftsprüferkammer wird eine Kommission für Qualitätskontrolle eingerichtet. ²Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sind Berufsangehörige und vereidigte Buchprüfer, die auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat gewählt werden; mindestens ein Mitglied soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig sein. ³Sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. ⁴Die Kommission für Qualitätskontrolle ist innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a, soweit nicht die Abschlussprüferaufsichtsstelle zuständig ist. ⁵Ihr obliegt insbesondere:

1. Anordnungen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6 zu treffen;
2. Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 zu registrieren;
3. Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen und auszuwerten;
4. die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach Absatz 7 sowie Entscheidungen über die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu treffen;
5. über Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und die Löschung der Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu entscheiden;
6. Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

⁶Die Kommission für Qualitätskontrolle kann im Einvernehmen mit der Abschluss-

prüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.

(2) ¹Liegen bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Mängel vor, wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen. ²Werden Auflagen erteilt, haben die Geprüften diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist umzusetzen und hierüber unverzüglich einen Bericht vorzulegen. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle beauftragt wird. ⁴Sind die Voraussetzungen des § 57a Absatz 6a Satz 2 gegeben, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle über die Löschung der Eintragung. ⁵Die Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind vor dem Erlass der Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 anzuhören. ⁶Beabsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen, hat sie den Vorgang zuvor der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen. ⁷Für Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchführen, bleibt die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66a Absatz 6 unberührt.

(3) ¹Befolgen Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Maßnahmen nach Absatz 2 nicht, kann die Kommission für Qualitätskontrolle ein Zwangsgeld bis zu 25 000 Euro verhängen. ²Werden trotz wiederholter Festsetzung eines Zwangsgeldes Auflagen und sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig umgesetzt, ist die Eintragung der Anzeige nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f zu löschen.

(4) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, wenn ein Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist.

(5) ¹Die im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57d oder bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden. ²Sobald die Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

(6) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle im Sinne des § 57a Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem von Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ergeben. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle ist dabei an die im Verfahren nach § 62b getroffenen Feststellungen gebunden.

(7) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 57f (weggefallen)

§ 57g Freiwillige Qualitätskontrolle

§ 57a Absatz 2 bis 6a und die §§ 57b bis 57e gelten entsprechend für die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle bei Wirtschaftsprüfern in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

§ 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

(1) ¹§ 57a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und 5b bis 8, die §§ 57b bis 57d und § 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8, § 66b und § 136 gelten entsprechend für die Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit diese Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind und das Landesrecht hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung der Qualitätskontrolle nichts anderes vorsieht. ²Maßstab, Reichweite und Zeitpunkt der Qualitätskontrolle werden in entsprechender Anwendung von § 57a Abs. 2 durch die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt. ³§ 57e Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Kommission für Qualitätskontrolle nicht über belastende Maßnahmen gegenüber den Prüfungsstellen entscheidet, sondern der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich die Tatsachen und Schlussfolgerungen mitteilt, die Grundlage solcher Maßnahmen sein können. ⁴Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen ist, so ist § 57e Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorgang der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen ist.

(2) ¹Prüfer für Qualitätskontrolle können im Falle des Absatzes 1 auch Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sein. ²Eine Prüfungsstelle ist auf Antrag nach § 57a Abs. 3 zu registrieren, wenn der Leiter der Prüfungsstelle nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert ist und die Prüfungsstelle die Voraussetzung nach § 57a Abs. 3 Satz 3 erfüllt. ³Wird einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss die für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 Satz 5 verantwortliche berufsangehörige Person der Leiter oder die Leiterin der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes sein und nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert sein.

(3) ¹Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht. ²Gehört die zu prüfende Sparkasse zu den in § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Unternehmen und hat sie eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro, hat, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht, in entsprechender Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine prüfungsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden. ³Die prüfungsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt sind.

§ 58 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz bestellt sind, und Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, sowie die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. ²Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer ruht die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer Beurlaubung. ³Sie bleiben der Berufsaufsicht unterworfen.

(2) ¹Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer erwerben. ²Die Vorschriften des § 57 Abs. 1 bis 4 sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.

§ 58a Mitgliederakten

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akten über ihre Mitglieder (§ 58). ²Mitgliederakten können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden. ³Zu den Mitgliederakten sind insbesondere die Dokumente zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung, der Mitgliedschaft oder der Qualifikation des Mitglieds stehen oder die in Bezug auf das Mitglied geführte berufsaufsichtliche Verfahren betreffen.

(2) ¹Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben das Recht, die über sie geführten Akten einzusehen. ²Bei einer Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder Kopien der Dokumente gefertigt werden. ³Bei einer elektronischen Aktenführung hat die Wirtschaftsprüferkammer den Inhalt elektronisch oder durch Ausdrücke zugänglich zu machen. ⁴Die Akteneinsicht kann verweigert werden, solange die in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 147 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Gründe vorliegen.

(3) ¹Mitgliederakten sind dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer erloschen war, zu vernichten. ²Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt. ³Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied in eine längere Aufbewahrung eingewilligt hat oder die Akte einem öffentlichen Archiv angeboten wird. ⁴Wurde die Bestellung oder Anerkennung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen oder widerrufen oder wurde das Mitglied aus dem Beruf ausgeschlossen, darf die Akte nicht vernichtet werden, bevor die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister entfernt wurde. ⁵Satz 4 gilt auch, wenn das Mitglied während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit auf die Bestellung verzichtet hat. ⁶Bei einer elektronischen Aktenführung tritt an die Stelle der Vernichtung der Akten die Löschung der Daten.

(4) Nach dem Tod eines Mitglieds kann die Wirtschaftsprüferkammer zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung Einsicht in die Mitgliederakte gewähren, soweit das wissenschaftliche Interesse die Persönlichkeitsrechte und Interessen der von einer Einsicht betroffenen Personen überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(5) ¹Auf Personen, die einen Antrag auf Bestellung oder Anerkennung durch die Wirtschaftsprüferkammer gestellt haben, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. ²Absatz 2 gilt auch für frühere Mitglieder.

§ 59

Organe; Kammerversammlungen

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. der Beirat,
2. der Vorstand,
3. der Präsident,
4. die Kommission für Qualitätskontrolle.

(2) ¹Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. ²Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. ³Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so scheiden sie aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt, rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach. ⁴Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. ⁵Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitz der Beiratsmitglieder müssen Wirtschaftsprüfer sein.

(3) ¹Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. ²Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres angehören, eine in der Satzung bestimmte Anzahl von Beiratsmitgliedern. ³Die Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. ⁴Mindestens eine Zahl von einem Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. ⁵Satz 1 bis 4 finden auf die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung; die Wahl des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt durch den gesamten Beirat.

(4) ¹Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. ²Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. ³Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

(5) Das Nähere regelt die Wirtschaftsprüferkammer in der Satzung und in der Wahlordnung gemäß § 60 Absatz 1.

§ 59a
Abteilungen des Vorstandes
und der Kommission für Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer es zulässt. ²Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbstständig führen.

(2) ¹Jede Abteilung muss aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. ²Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) ¹Der Vorstand setzt die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. ²Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. ³Die Anordnungen können im Laufe der Amtsperiode nur getroffen oder geändert werden, wenn dies wegen Überlastung des Vorstandes, der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(5) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.

(6) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen bilden. ²Die Zuständigkeiten der Abteilungen sind in der Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätskontrolle zu regeln. ³Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Über Widersprüche (§ 57e Absatz 1 Satz 5 Nr. 6) gegen Beschlüsse von Abteilungen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle.

§ 59b
Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die Mitglieder der Organe der Wirtschaftsprüferkammer (§ 59 Absatz 1) und der Aufgabenkommission, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission sowie die von der Wirtschaftsprüferkammer Beauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die ehrenamtlich Tätigen können eine angemessene, auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstaufschlag, sowie eine Erstattung von Reisekosten erhalten. ³Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Reisekosten werden vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. Mitglieder von Gremien, die nach der Satzung oder Wahlordnung nach § 60 Absatz 1 gebildet wurden,
2. Leiter von Landesvertretungen der Wirtschaftsprüferkammer (Landespräsidenten) und
3. Mitglieder von Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet wurden.

§ 59c

Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer jeweiligen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

²Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand, dem Beirat oder dem Ausschuss. ³Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen,

1. deren Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. in deren Weitergabe die Betroffenen eingewilligt haben,
3. die offenkundig sind oder
4. die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für

1. Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer,
2. Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die von der Wirtschaftsprüferkammer zur Mitarbeit im Vorstand, im Beirat oder in den Ausschüssen herangezogen werden, und
3. Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die
 - a) im Verfahren nach § 62 zur Anhörung geladen werden oder
 - b) im Rahmen einer Aufsichts- oder Beschwerdesache oder eines Widerrufsverfahrens um Auskunft gebeten werden.

²Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen sind in Textform über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) ¹Wurde im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen, dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen den Vertretenen über ein gegen ein Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer geführtes berufsaufsichtliches Verfahren unterrichten. ²Abweichend von Absatz 1 dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden. ³Die Auskunft darf auch Informationen zur Art

des Abschlusses und der getroffenen Maßnahmen, jedoch keine personenbezogenen Daten enthalten. ⁴§ 69 bleibt unberührt.

(4) ¹In Verfahren vor Gerichten und Behörden dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen über Angelegenheiten, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung nicht aussagen. ²Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Stellung oder die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, unabweisbar erforderlich ist. ⁴§ 28 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Wirtschaftsprüferkammer gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftsprüfer nach § 43 Absatz 1 unterliegen, § 50a Absatz 1 bis 4, 7 und 8 sinngemäß.

§ 60

Satzung; Wirtschaftsplan

(1) ¹Die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere die Einrichtung von Landesgeschäftsstellen, werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer geregelt, die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen wird. ²Die Satzung, die Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. ³§ 57 Absatz 3b Satz 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer legt jährlich ihren Wirtschaftsplan für das darauffolgende Kalenderjahr vor Feststellung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor. ²Die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht bezogenen Teile des Wirtschaftsplans bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

§ 61

Beiträge und Gebühren

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten; die Beitragsordnung kann je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorsehen. ²Der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. ³Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. ⁴Die Höhe der Beiträge bestimmt der

Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. ⁵Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen unterliegt der Verjährung. ⁶§ 20 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren sowie im Qualitätskontroll- und Berufsaufsichtsverfahren, für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. ²Die Gebührenordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. ³Die §§ 3 bis 7 und 9 bis 21 des Bundesgebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Beiträge und Gebühren werden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

Fünfter Teil Berufsaufsicht

§ 61a Zuständigkeit

¹Für die Berufsaufsicht ist unbeschadet des § 66a die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. ²Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vor, ermittelt sie den Sachverhalt und entscheidet, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 veranlasst sind. ³Beabsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ein nach Satz 2 eingeleitetes Verfahren einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder keiner Sanktion bedarf, hat sie den Vorgang zuvor der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen. ⁴Wenn Berufsangehörige, die bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle angestellt sind, für diese tätig sind, gelten die Sätze 1 bis 3 nicht.

§ 62 Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Betretens- und Einsichtsrecht

(1) ¹Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. ²Sie haben dem Vorstand, einer Abteilung im Sinne des § 59a, dem Beirat oder einem Beauftragten des Vorstandes, des Beirates oder eines Ausschus-

ses auf Verlangen Auskunft zu geben und ihre Handakten oder sonstige Unterlagen, die für das Aufsichts- und Beschwerdeverfahren von Bedeutung sein können, vorzulegen. ³Sind die Unterlagen nach Satz 2 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems elektronisch gespeichert worden, sind sie auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, soweit die Anhörung, das Auskunftsverlangen oder die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung betreffen.

(2) ¹Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen können verweigert werden, wenn und soweit dadurch die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt würde. ²Die Auskunft kann verweigert werden, wenn und soweit sich dadurch die Gefahr ergäbe, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden, und sich das Mitglied hierauf beruft. ³Auf ein Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen. ⁴Wenn die Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen nicht verweigert wurde, besteht die Verpflichtung, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Die richtige und vollständige Auskunft und Vorlage von Unterlagen können nicht von denjenigen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer verweigert werden, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen, wenn die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung eines der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmens stehen. ²Satz 1 gilt auch für Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen. ³Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer sowie die sonstigen Personen, derer sich die Wirtschaftsprüferkammer bei der Berufsaufsicht bedient, können die Grundstücke und Geschäftsräume von Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen. ²Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems elektronisch gespeichert, haben die in Satz 1 genannten Angestellten und Personen das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen und Kopien elektronischer Daten anzufertigen. ³Die betroffenen Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, haben diese Maßnahmen zu dulden.

(5) ¹Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenen Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden. ²Sobald die Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

§ 62a

Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) ¹Um Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 62 Abs. 1 bis 3 anzuhalten, kann die Wirtschaftsprüferkammer gegen sie, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen. ²Das einzelne Zwangsgeld darf 1 000 Euro nicht übersteigen.

(2) ¹Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. ²Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind den Betroffenen zuzustellen.

(3) ¹Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Gerichts (§ 72 Abs. 1) beantragt werden. ²Der Antrag ist bei der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich einzureichen. ³Erachtet die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpfen; andernfalls hat die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag unter Beachtung des § 66a Abs. 5 Satz 2 unverzüglich dem Gericht vorzulegen. ⁴Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. ⁵Die Gegenerklärung wird von der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. ⁶Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. ⁷Der Beschluss des Gerichts kann nicht angefochten werden.

(4) ¹Das Zwangsgeld fließt dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu. ²Es wird aufgrund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheids entsprechend § 61 Abs. 3 Satz 3 begetrieben.

§ 62b

Inspektionen

(1) ¹Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Absatz

1 dieses Gesetzes durchführen. ²Im Fall von Beanstandungen können in die Inspektionen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden. ³Wird im Zusammenhang mit einer Anfrage zur internationalen Zusammenarbeit gemäß § 66c eine Inspektion durchgeführt, können andere Prüfungen bei den in § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 1 genannten Unternehmen in die Inspektion nach Satz 1 einbezogen werden.

(2) Soweit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regelt, gelten § 62 Absatz 1 bis 5 und § 62a entsprechend.

(3) ¹Erkenntnisse aus den Inspektionen werden zur Entlastung der Qualitätskontrollen nach den von der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgelegten Grundsätzen berücksichtigt. ²Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt der geprüften Praxis den Inspektionsbericht. ³Für den Inspektionsbericht gilt unbeschadet des Artikels 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 § 57a Absatz 5 entsprechend.

§ 63 **(weggefallen)**

§ 64 **Auskünfte von Nichtkammerangehörigen**

¹Zur Durchführung von Ermittlungen in Aufsichts- und Beschwerdesachen sowie in Widerrufsverfahren sind die in § 59c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen berechtigt, Nichtkammerangehörige um Auskunft zu bitten. ²Nichtkammerangehörige sind nicht zur Auskunft verpflichtet, es sei denn, die Auskunft bezieht sich auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs und die Nichtkammerangehörigen fallen unter Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

§ 65 **Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**

(1) ¹Erhalten die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass Berufsangehörige Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen haben, teilen sie die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich oder nach Ermittlung (§ 61a Satz 2) mit. ²Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigelegt werden.

(2) ¹Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der Wirtschaftsprüferkammer begründen, teilt sie die Tatsachen der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit. ²Soweit die Mitteilung den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer betrifft, leitet die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer weiter.

§ 66 Rechtsaufsicht

(1) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt die Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle, soweit diese nicht nach § 66a Absatz 1 Satz 1 von der Abschlussprüferaufsichtsstelle überwacht werden. ²In-soweit hat es darüber zu wachen, dass die Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt werden. ³Es kann unter anderem den Erlass der Satzungen nach § 57 Absatz 3 und § 57c Absatz 1 oder Änderungen dieser Satzungen anordnen und, wenn die Wirtschaftsprüferkammer dieser Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, im Wege der Ersatzvornahme die Satzungen oder Änderungen der Satzungen anstelle der Wirtschaftsprüferkammer erlassen.

(2) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt darüber hinaus die Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Im Übrigen bleibt die Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unberührt.

§ 66a Abschlussprüferaufsicht

(1) ¹Die Abschlussprüferaufsichtsstelle führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen; § 61a Satz 3 bleibt unberührt. ²Die Wirtschaftsprüferkammer hat vor dem Erlass und vor Änderungen von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Absatz 3 und § 57c) die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzuholen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Unterabsatz 3, der Artikel 14 und 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 sowie des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

(3) ¹Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ob diese ihre in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. ²Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann hierzu an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen und hat ein Informations- und Einsichtsrecht. ³Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. ⁴Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann die Wirtschaftsprüferkammer beauftragen, bei Hinweisen auf Berufspflichtverletzungen und bei Anfragen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 66c berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 durchzuführen. ⁵Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen. ⁶Zur Ausführung ihrer Aufgaben kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Vertreter oder Vertreterinnen der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise zur Beratung heranziehen. ⁷Soweit die Abschlussprüferaufsichtsstelle Aufträge von sachverständigen Dritten ausführen lässt, stellt sie sicher, dass bei diesen im Hinblick auf die zu Prüfenden keine Interessenkonflikte bestehen und dass die sachverständigen Dritten über eine angemessene Ausbildung sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(4) ¹Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung). ²Ändert die Wirtschaftsprüferkammer beanstandete Entscheidungen nicht ab, kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer aufheben und ihr Weisungen erteilen oder selbst im Wege der Ersatzvornahme Entscheidungen treffen und die erforderlichen Maßnahmen erlassen (Letztentscheidung). ³Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, Vorgänge in Umsetzung der Weisungen abzuschließen. ⁴Hält sie Weisungen oder Ersatzvornahmen der Abschlussprüferaufsichtsstelle für rechtswidrig, hat sie die Vorgänge dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(5) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, auf Anforderung der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Einzelfall oder von sich aus aufgrund genereller von der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgelegter Kriterien über einzelne aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in angemessener Form zu berichten. ²Aufsichtsrelevant ist ein Vorgang insbesondere dann, wenn er von der Wirtschaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ergehen soll. ³Ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

(6) ¹Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt haben,

1. ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
2. soweit sich aus den unter Nummer 1 genannten Inspektionen oder sonstigen Umständen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ergeben,
3. aufgrund von Mitteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 110 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer anderen nationalen oder internationalen Stelle.

²Werden bei den Ermittlungen nach Satz 1 Verletzungen von Berufsrecht festgestellt, kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; § 57e Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. ³Die Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheidet auch über die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen, Untersagungsverfügungen sowie vorläufigen Untersagungsverfügungen; die §§ 67 bis § 68a, 68b Satz 1, 3 und 4, die §§ 68c sowie 69a bis 71 gelten entsprechend, § 68 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden, dem Bundeshaushalt zufließen, § 68c Absatz 3 in Verbindung mit § 62a Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Ordnungsgelder dem Bundeshaushalt zufließen.

(7) ¹Soweit Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regeln, gelten die §§ 62 und 62a im Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren entsprechend, § 62a Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Zwangsgelder dem Bundeshaushalt zufließen. ²Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs dürfen auch gegenüber den in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Genannten ausgeübt werden. ³Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann unbeschadet des Artikels 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei Tätigkeiten nach diesem Gesetz Überprüfungen oder Untersuchungen durch solche Sachverständige vornehmen lassen, die in die Entscheidungsprozesse der Abschlussprüferaufsichtsstelle nicht eingebunden sind.

(8) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht.

§ 66b **Verschwiegenheit;** **Schutz von Privatgeheimnissen**

(1) ¹Beamte und Angestellte, die in der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätig sind, Mitglieder des bei ihr eingerichteten Fachbeirats und sonstige von ihr Beauftragte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU)

Nr. 537/2014 und § 66c Absatz 4 und 6 bleiben unberührt. ²Die §§ 59c und 64 gelten sinngemäß. ³In den Fällen des § 59c Absatz 3 Satz 2 darf auch darüber Auskunft gegeben werden, ob eine der betroffenen Abschlussprüfungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens nach § 62b ist oder war. ⁴Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 59c Absatz 4 erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.

§ 66c **Zusammenarbeit mit anderen Stellen** **und internationale Zusammenarbeit**

(1) ¹Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt den folgenden Stellen, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist, vertrauliche Informationen:

1. den Strafverfolgungsbehörden,
2. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- 2a. dem Bundesamt für Justiz,
3. den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
4. den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände,
5. der Deutschen Bundesbank,
6. der Europäischen Zentralbank,
7. den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
8. dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

²Für den Informationsaustausch zwischen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gilt § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes. ³Die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Stellen können der Abschlussprüferaufsichtsstelle Informationen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist.

(2) ¹Unbeschadet der Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Bezug auf die in § 66a genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie den europäischen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der zuständigen Stellen im Einzelfall erforderlich ist. ²In diesem Rahmen leisten die Stellen sich insbesondere Amtshilfe, tauschen Informationen aus und arbeiten bei Untersuchungen zusammen. ³§ 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten findet insbesondere im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 statt. ²Sie erstreckt sich auch auf die Bereiche der Angleichung

1. der theoretischen und praktischen Ausbildung von Wirtschaftsprüfern sowie der Prüfungsanforderungen nach dem Zweiten Teil und
2. der Anforderungen in Bezug auf die Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil.

(4) ¹Hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle konkrete Hinweise darauf, dass Berufsangehörige aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten gegen das Recht der Europäischen Union über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen verstoßen, hat sie diese der zuständigen Stelle des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats mitzuteilen. ²Erhält die Abschlussprüferaufsichtsstelle entsprechende Hinweise von der zuständigen Stelle eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats in Bezug auf deutsche Berufsangehörige, hat sie geeignete Maßnahmen zu treffen und kann der zuständigen Stelle des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats das Ergebnis mitteilen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats über die Abschlussprüferaufsichtsstelle Ermittlungen verlangen, an denen Vertreter der zuständigen Stelle teilnehmen dürfen, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ⁴Sind Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat registriert, informiert die Abschlussprüferaufsichtsstelle von Amts wegen die zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats über das Erlöschen, die unanfechtbare Rücknahme oder den unanfechtbaren Widerruf der Bestellung der Berufsangehörigen oder die Löschung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einschließlich der Gründe hierfür. ⁵§ 57 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Unbeschadet der Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Bezug auf die in § 66a Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen anderer als in Absatz 2 Satz 1 genannter Staaten zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der zuständigen Stellen im Einzelfall erforderlich ist oder wenn von diesen Stellen Sonderuntersuchungen oder Ermittlungen erbeten werden. ²§ 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) ¹§ 57 Absatz 9 gilt entsprechend. ²Abweichend von § 57 Absatz 9 Satz 5 können Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 9 Satz 1 bis 4 selbst Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stellen an diese herausgeben, wenn sie zuvor die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Anfrage informiert haben und die in § 57 Absatz 9 Satz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.

§ 67

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Wirtschaftsprüfer, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Wirtschaftsprüfers ist eine berufsaufsichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsaufsichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer zur Zeit der Tat der Berufsaufsicht nicht unterstand.

§ 68

Berufsaufsichtliche Maßnahmen

(1)¹Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann gegen Berufsangehörige berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängen, wenn diese mit ihrem Verhalten ihnen obliegende Pflichten verletzt haben.²Berufsaufsichtliche Maßnahmen sind:

1. Rüge,
2. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, bei einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zu einer Million Euro,
3. Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
4. Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren tätig zu werden,
5. Berufsverbot von einem Jahr bis zu fünf Jahren,
6. Ausschließung aus dem Beruf und
7. Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt.

(2)¹Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 können nebeneinander verhängt werden.²Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer soll in die Entscheidung über die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen alle Pflichtverletzungen einbeziehen, die ihm im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bekannt sind.

(3)¹Bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.²Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer der Pflichtverletzung, die Verant-

wortung der Berufsangehörigen für die Pflichtverletzung, die Höhe etwaiger durch die Pflichtverletzung erzielter Mehrerlöse oder verhinderter Verluste, das Vorliegen früherer Verstöße und die Finanzkraft der Berufsangehörigen. ³Zugunsten der Berufsangehörigen ist zudem zu berücksichtigen, wenn sie an der Aufklärung der Pflichtverletzung mitgewirkt haben. ⁴Eine Rüge für einen fahrlässig begangenen fachlichen Fehler kann in der Regel nur verhängt werden, wenn der Fehler von einigem Gewicht ist.

(4) ¹Bevor Maßnahmen verhängt werden, sind die Berufsangehörigen anzuhören. ²Bescheide, durch die Maßnahmen verhängt werden, sind zu begründen. ³Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Berufsangehörigen zuzustellen.

(5) ¹Gegen einen Bescheid nach Absatz 4 können Berufsangehörige binnen eines Monats nach der Zustellung beim Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer Einspruch erheben. ²Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Soweit der Einspruch nach Absatz 5 gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 erfolgreich ist, sind die Aufwendungen für einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Bevollmächtigten erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war. ²Die Aufwendungen sind von der Wirtschaftsprüferkammer zu tragen. ³Die Wirtschaftsprüferkammer bestimmt auf Antrag der Berufsangehörigen, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war, und setzt die Höhe der zu erstattenden Auslagen fest. ⁴Gegen die Entscheidung nach Satz 3 kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. ⁵§ 62a Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden, fließen unbeschadet des § 66a Absatz 6 Satz 3 dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu. ²§ 61 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 68a

Untersagungsverfügung

¹Wird gegen Berufsangehörige eine berufsaufsichtliche Maßnahme wegen einer Pflichtverletzung, die im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, verhängt, so kann die Wirtschaftsprüferkammer neben der Verhängung der Maßnahme die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens untersagen. ²Im Fall einer im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bereits abgeschlossenen Pflichtverletzung kann die Wirtschaftsprüferkammer die künftige Vornahme einer gleichgearteten Pflichtverletzung untersagen, wenn gegen die betreffenden Berufsangehörigen wegen einer solchen Pflichtverletzung bereits zuvor eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden war oder sie von der Wirtschaftsprüferkammer über die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens belehrt worden waren.

§ 68b

Vorläufige Untersagungsverfügung

¹Wird gegen Berufsangehörige eine Untersagungsverfügung nach § 68a erlassen, so kann die Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit dem Erlass oder bis zur Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen die Untersagungsverfügung eine vorläufige Untersagungsverfügung verhängen. ²Zur Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer erforderlich. ³Vorläufige Untersagungsverfügungen werden mit ihrer Zustellung wirksam. ⁴§ 62a Absatz 3, § 68 Absatz 4 sowie die §§ 119 und 120 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 68c

Ordnungsgeld

(1) ¹Handeln Berufsangehörige einem Tätigkeits- oder Berufsverbot (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5), einer Untersagungsverfügung (§ 68a) oder einer vorläufigen Untersagungsverfügung (§ 68b) wissentlich zuwider, so kann gegen sie wegen einer jeden Zuwiderhandlung von der Wirtschaftsprüferkammer ein Ordnungsgeld verhängt werden. ²Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. ³§ 68 Absatz 4 gilt entsprechend

(2) Im Fall der Verhängung eines Ordnungsgelds gilt § 62a Absatz 3 entsprechend.

(3) § 62a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 69

Bekanntmachung von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle machen jede ihrer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt und teilen dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mit. ²Bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 gegen Berufsangehörige ist in der Bekanntmachung der Name des Berufsangehörigen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu nennen, für die der Berufsangehörige bei der Verwirklichung der Berufspflichtverletzung gehandelt hat. ³Bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Bekanntmachung zu nennen. ⁴Wenn der Berufsangehörige oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Stellungnahme zu der unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme abgegeben hat, ist diese in der Bekanntmachung mit zu veröffentlichen.

⁵Darüber hinausgehende personenbezogene Daten darf die Bekanntmachung nicht enthalten.

(1a) ¹Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll neben der Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen:

1. jede rechtskräftige Bußgeldentscheidung nach § 334 Absatz 2 und 2a, § 340n Absatz 2 und 2a und § 341n Absatz 2 und 2a des Handelsgesetzbuchs, § 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes, § 87 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 152 Absatz 1a des Genossenschaftsgesetzes und § 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie
2. jede rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 332, 333, jeweils auch in Verbindung mit § 340m Absatz 1 Satz 1 oder § 341m Absatz 1 Satz 1, nach den §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, nach den §§ 18 bis 19a des Publizitätsgesetzes, § 404a des Aktiengesetzes, § 86 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 151a des Genossenschaftsgesetzes und § 331 Absatz 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

²Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 sollen auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitgeteilt werden. ³Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen werden anonymisiert bekannt gemacht, wenn im Fall einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder Absatz 1a die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen erheblich gefährdet oder den Beteiligten ein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt würde. ²Gegen Berufsangehörige verhängte Maßnahmen sowie Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen werden anonymisiert bekannt gemacht, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre.

(3) Eine Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 1a ist fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu löschen.

(4) ¹Die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterrichtet den Ausschuss der Aufsichtsstellen (Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) unverzüglich über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6. ²Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über

1. alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen,
2. alle Bußgeldentscheidungen nach § 334 Absatz 2 und 2a, § 340n Absatz 2 und 2a und § 341n Absatz 2 und 2a des Handelsgesetzbuchs, § 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes, § 87 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 152 Absatz 1a des Genossenschaftsgesetzes und § 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie

3. alle Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, § 19a des Publizitätsgesetzes, § 404a des Aktiengesetzes, § 86 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 151a des Genossenschaftsgesetzes und § 331 Absatz 2a und 2b des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(5) ¹Wird in einem Beschwerdeverfahren eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 verhängt und nach Absatz 1 veröffentlicht, so ist dies dem Beschwerdeführer mitzuteilen. ²Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

§ 69a **Anderweitige Ahndung**

(1) ¹Von einer berufsaufsichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

²Satz 1 gilt nicht, wenn eine berufsaufsichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Berufsangehörigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. ³Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.

(2) § 83 gilt sinngemäß.

(3) ¹Über eine Pflichtverletzung eines Berufsangehörigen, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht er untersteht, ist zunächst im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf des Berufsangehörigen in Zusammenhang steht. ²Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn der Berufsangehörige hauptsächlich in dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf tätig ist.

(4) Kommt eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 in Betracht, ist stets im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.

(5) Gegenstand der Entscheidung im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz ist nur die Verletzung der dem Berufsangehörigen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten.

§ 70

Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) ¹Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. ²Abweichend davon verjährt sie

1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 rechtfertigt,
2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 rechtfertigt.

³Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) ¹Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. ²Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 83b Nummer 2 oder 3.

(3) ¹Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend. ²Der Vernehmung nach § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches steht die erste Anhörung durch die Wirtschaftsprüferkammer (§ 68 Absatz 4 Satz 1) oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle gleich.

§ 71

Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) ¹Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. ²An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt die Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

(2) ¹Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
3. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
4. als verantwortlicher Prüfungspartner nach § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 oder

5. als sonstige Person, die für die Leitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

Berufspflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffend die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen verletzt hat. ²Bei der Entscheidung, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt werden und ob diese zusätzlich zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen die die Gesellschaft vertretenden Berufsangehörigen verhängt werden, hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. ³§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 6 finden keine Anwendung.

Sechster Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Berufsgerichtliche Entscheidung

§ 71a

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

Wird der Einspruch gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme zurückgewiesen, so können Berufsangehörige innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen.

Zweiter Abschnitt

Gerichte

§ 72

Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen), in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

(2) ¹Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. ²In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen als Beisitzern besetzt. ³Abweichend von Satz 2 beschließt die Kammer bis zur Anberaumung der Hauptverhandlung für diese eine Besetzung mit drei Richtern mit Einschluss

des Vorsitzenden und zweier Berufsangehöriger als Beisitzer, wenn dies nach dem Umfang, der Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung des Falles erforderlich erscheint. ⁴Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 73

Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im zweiten Rechtszug ein Senat des Oberlandesgerichts (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht).

(2) ¹Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. ²In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Berufsangehörige mit.

§ 74

Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

(1) ¹In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im dritten Rechtszug ein Senat des Bundesgerichtshofes (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof). ²Er gilt als Strafsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Berufsangehörigen als Beisitzern.

§ 75

Berufsangehörige als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Berufsangehörigen sind ehrenamtliche Richter.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges von der Landesjustizverwaltung und für den Bundesgerichtshof von dem Bundesministerium der Justiz auf die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle der Landesjustizverwaltung für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges und dem Bundesministerium der Justiz für den Bundesgerichtshof einreicht. ²Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz bestimmen, welche Zahl von Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist; sie haben vorher den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu hören. ³Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Berufsangehörigen enthalten.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(5) Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz können einen von ihnen berufenen ehrenamtlichen Richter auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(6) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

§ 76

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1)¹Zu ehrenamtlichen Richtern können nur Berufsangehörige berufen werden, die in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden können. ²Sie dürfen als Beisitzer nur für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Richter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören oder bei der Wirtschaftsprüferkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gewesen ist;
3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.

§ 77

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der Justizverwaltung, die ihn berufen hat, seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der oder die Berufsangehörige seine oder ihre Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2)¹Über den Antrag der Landesjustizverwaltung entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über den Antrag des Bundesministeriums der Justiz ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. ²Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken.

(3) ¹Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. ²Die Entscheidung ist endgültig.

§ 78

Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die ehrenamtlichen Richter haben in der Sitzung, zu der sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. ²§ 59c Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

§ 79

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten der berufenen ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

(2) Für die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

§ 80

Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Dritter Abschnitt
Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

§ 81
Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften sowie § 62 entsprechend.

§ 82
Keine Verhaftung von Berufsangehörigen

¹Berufsangehörige dürfen zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. ²Sie dürfen zudem nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.

§ 82a
Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen auch Berufsangehörige gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Strafprozessordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 82b
**Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer
und der Abschlussprüferaufsichtsstelle**

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer, die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die betroffenen Berufsangehörigen sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. ²§ 147 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 5 und 6 der Strafprozessordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen; die von dort entsandten Personen erhalten auf Verlangen das Wort. ²Einstellungen nach den §§ 153 bis 153b und 154 der Strafpro-

zessordnung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. ³Entsprechendes gilt für den Fall, dass nach § 154a der Strafprozessordnung von der Verfolgung von Teilen einer Tat abgesehen werden soll. ⁴Erfolgt die Einstellung oder das Absehen von der Verfolgung in der Hauptverhandlung, gelten die Sätze 3 und 4 nur, wenn ein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle an der Hauptverhandlung teilnimmt.

§ 83

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

¹Werden Berufsangehörige im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verurteilt oder freigesprochen, so sind für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. ²In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 83a

(weggefallen)

§ 83b

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn

1. gegen den Berufsangehörigen oder die Berufsangehörige in einem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle wegen weiterer Berufspflichtverletzungen ermittelt wird und für den Fall, dass in dem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt wird, eine Verbindung beider Verfahren zweckmäßig wäre,
2. in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren ein Sachverhalt aufzuklären oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, ohne deren Beurteilung eine Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist oder
3. der rechtskräftige Abschluss eines anderen gesetzlich geregelten Verfahrens, in dem über einen Sachverhalt oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung ist, innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist.

§ 83c

Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

¹Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen in einem strafgerichtlichen Verfahren wegen desselben Verhaltens widersprechen. ²Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können die Staatsanwaltschaft oder die betroffenen Berufsangehörigen binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.

Zweiter Unterabschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 84

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Wirtschaftsprüfersachen besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 85

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass der oder die Berufsangehörige den Antrag nach § 71a schriftlich bei dem Landgericht einreicht.

§ 86

Verfahren

(1) Ist der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, verwirft ihn das Landgericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) ¹Anderenfalls beraumt das Landgericht eine Hauptverhandlung an. ²Für diese gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**§§ 87 bis 93
(weggefallen)**

§ 94

Verlesung der berufsaufsichtlichen Entscheidung

In der Hauptverhandlung tritt an die Stelle der Verlesung des Anklagesatzes nach § 243 Absatz 3 der Strafprozessordnung die Verlesung des Tenors der angefochtenen Entscheidung über die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme.

§§ 95 bis 97 (weggefallen)

§ 98

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens der Berufsangehörigen

¹Die Hauptverhandlung kann gegen Berufsangehörige, die nicht erschienen sind, durchgeführt werden, wenn diese ordnungsmäßig geladen wurden und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann. ²Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 99 (weggefallen)

§ 100 (weggefallen)

§ 101

Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

¹Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. ²Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Berufsangehörigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 102

Verlesen von Protokollen

(1) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) ¹Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, können die Staatsanwaltschaft oder die Berufsangehörigen beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. ²Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, dass der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. ³Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) ¹Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 101), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. ²Die Staatsanwaltschaft oder die Berufsangehörigen können jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 101 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 103 Entscheidung

(1) Die mündliche Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) ¹Das Gericht entscheidet in der Sache selbst über alle Berufspflichtverletzungen, die Gegenstand der angefochtenen berufsaufsichtlichen Entscheidung nach § 68 sind. ²Es entscheidet auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auf Verurteilung zu einer oder mehreren der in § 68 Absatz 1 und § 68a genannten Maßnahmen, auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens nach Absatz 3.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Absatz 3 der Strafprozessordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20, 33, 34) oder
2. wenn nach § 69a Absatz 1 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.

Dritter Unterabschnitt

Rechtsmittel

§ 104

Beschwerde

Für die Verhandlung und Entscheidung über Beschwerden ist der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zuständig.

§ 105

Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen ist die Berufung an den Senat für Wirtschaftsprüfersachen zulässig.

(2)¹Die Berufung muss binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen schriftlich eingelegt werden. ²Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des oder der Berufungsangehörigen verkündet worden, so beginnt für diesen oder diese die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Die §§ 98 und 101 bis 103 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei lässt die sinngemäße Anwendung des § 98 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.

§ 106

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat besteht.

§ 107

Revision

(1) Gegen ein Urteil des Senats für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf lautet;
2. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;
3. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) ¹Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. ²Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. ³In der Beschwerdeschrift muss die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) ¹Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. ²Der Beschluss bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. ³Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. ⁴Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.

§ 107a

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) ¹Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. ²Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. ³Ist das Urteil nicht in Anwesenheit der Berufsangehörigen verkündet worden, so beginnt für diesen oder diese die Frist mit der Zustellung.

(2) Berufsangehörige können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich anbringen.

(3) ¹§ 103 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. ²In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist an den nach § 73 zuständigen Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

§ 108

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

Vierter Unterabschnitt Sicherung von Beweisen

§ 109

Anordnung der Beweissicherung

(1) ¹Wird ein berufsgerichtliches Verfahren eingestellt, weil die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. ²Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) ¹Die Beweise werden von der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht aufgenommen. ²Die Kammer kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.

§ 110

Verfahren

(1) ¹Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. ²Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) ¹Die Staatsanwaltschaft und der oder die frühere Berufsangehörige sind an dem Verfahren zu beteiligen. ²Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht den früheren Berufsangehörigen nur zu, wenn sie sich im Inland aufhalten und sie ihre Anschrift dem Landgericht angezeigt haben.

Fünfter Unterabschnitt
Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot

§ 111
Voraussetzung des Verbots

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass gegen Berufsangehörige auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann durch Beschluss ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt werden.
- (2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots stellen. ²In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem oder der Berufsangehörigen zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.
- (3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das im berufsgerichtlichen Verfahren gegen die Berufsangehörigen zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 112
Mündliche Verhandlung

- (1) Der Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wird, kann nur aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen.
- (2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.
- (3) ¹In der ersten Ladung ist die den Berufsangehörigen zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. ²Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn den Berufsangehörigen die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.
- (4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Berufsangehörigen gebunden zu sein.

§ 113
Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 114

Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung

¹Hat das Gericht auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluss an die Hauptverhandlung über die Verhängung des vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots verhandeln und entscheiden. ²Dies gilt auch dann, wenn die Berufsangehörigen zu der Hauptverhandlung nicht erschienen sind.

§ 115

Zustellung des Beschlusses

¹Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. ²Er ist den Berufsangehörigen zuzustellen. ³Waren die Berufsangehörigen bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihnen zusätzlich der Beschluss ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.

§ 116

Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluss wird mit der Verkündung wirksam.

(2) ¹Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeitsverbot verhängt ist, dürfen die in der Entscheidung genannten Tätigkeiten nicht ausüben. ²Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt ist, dürfen ihren Beruf nicht ausüben.

(3) Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, dürfen jedoch ihre eigenen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten ihrer Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit es sich nicht um die Erteilung von Prüfungsvermerken handelt.

(4) ¹Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die Berufsangehörige vornehmen, wird durch vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbote nicht berührt. ²Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihnen gegenüber vorgenommen werden.

§ 117

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Berufsangehörige, die gegen sie ergangene vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbote wissentlich zuwiderhandeln, werden aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte und Behörden sollen Berufsangehörige, die entgegen einem vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot vor ihnen auftreten, zurückweisen.

§ 118
Beschwerde

(1) ¹Gegen den Beschluss, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluss, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht es ablehnt, ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) ¹Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluss von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er vor dem Oberlandesgericht ergangen ist, der Bundesgerichtshof. ²Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde § 112 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 113 und 115 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 119
Außerkräfttreten des Verbots

¹Vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote treten außer Kraft, wenn das ihrer Verhängung zugrundeliegende berufsgerichtliche Verfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wird. ²Ein vorläufiges Berufsverbot tritt über Satz 1 hinaus außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, in dem nicht auf eine Ausschließung aus dem Beruf oder ein Berufsverbot erkannt wird. ³Ein vorläufiges Tätigkeitsverbot tritt über Satz 1 hinaus außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, in dem weder auf eine Ausschließung aus dem Beruf oder ein Berufsverbot noch ein dem vorläufigen entsprechendes Tätigkeitsverbot erkannt wird.

§ 120
Aufhebung des Verbots

(1) Das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 111 Abs. 3 zuständige Gericht.

(3) ¹Auf Antrag der Berufsangehörigen, das Verbot aufzuheben, kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. ²Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde von Berufsangehörigen nach § 118 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. ³Gegen den Beschluss, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 120a

Mitteilung des Verbots

- (1) Der Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wird, ist alsbald der Wirtschaftsprüferkammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.
- (2) Tritt das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 121

Bestellung eines Vertreters

- (1) ¹Für Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. ²Vor der Bestellung sind die vom vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot betroffenen Berufsangehörigen zu hören; sie können geeignete Vertreter vorschlagen.
- (2) Die Vertreter müssen Berufsangehörige sein.
- (3) ¹Berufsangehörige, denen die Vertretung übertragen wird, können sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. ²Über die Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.
- (4) ¹Die Vertreter führen ihr Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten der Vertretenen. ²An Weisungen der Vertretenen sind sie nicht gebunden.
- (5) ¹Die Vertretenen haben den Vertretern eine angemessene Vergütung zu zahlen. ²Auf Antrag der Vertretenen oder der Vertreter setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die Vergütung fest. ³Die Vertreter sind befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. ⁴Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Bürge.

Sechster Unterabschnitt

Vorläufige Untersagung

§ 121a

Voraussetzung des Verfahrens

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass den betroffenen Berufsangehörigen die Aufrechterhaltung oder Vornahme eines pflichtwidrigen Verhaltens untersagt werden wird, so kann gegen sie durch Beschluss eine vorläufige Untersagung ausgesprochen werden.

(2) Für das weitere Verfahren gelten § 111 Abs. 2 bis § 120a sinngemäß.

Vierter Abschnitt
Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens;
Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten;
Tilgung

§ 122
Gerichtskosten

¹In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. ²Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 123
(weggefallen)

§ 124
Kostenpflicht

(1) ¹Berufsangehörigen, die ihren Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurücknehmen, deren Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wird oder die in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt werden, sind die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. ²Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gerechtfertigt war; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 109 und 110) entstehen. ³Wird das Verfahren nach § 103 Absatz 3 Nummer 2 eingestellt, kann das Gericht den Berufsangehörigen die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) ¹Den Berufsangehörigen, die in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt haben, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. ²Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann den Berufsangehörigen ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Werden Berufsangehörige unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung freigesprochen, so sind die notwendigen Auslagen der Berufsangehörigen der Staatskasse aufzuerlegen. ²Auslagen, die weder den Berufsangehörigen noch Dritten auferlegt oder die von den Berufsangehörigen nicht eingezogen werden können, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 125 (weggefallen)

§ 126

Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten

(1) Die Ausschließung aus dem Beruf wird mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die berufsaufsichtliche Maßnahme wirksam.

(2) ¹Die Vollstreckung einer Geldbuße und eines Tätigkeitsverbots nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, dass der oder die Berufsangehörige nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. ²Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

§ 126a Tilgung

(1) ¹Eintragungen in den über Berufsangehörige geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. ²Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über Berufsangehörige elektronisch geführt werden. ⁴Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei
 - a) Rügen,
 - b) Belehrungen,
 - c) Geldbußen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis zu zehntausend Euro,
 - d) Feststellungen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7,
 - e) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 geführt haben,

- f) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;
2. zehn Jahre bei Geldbußen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über zehntausend Euro und Verboten nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4;
3. 20 Jahre bei Berufsverboten nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und bei einer Ausschließung aus dem Beruf, nach der eine Wiederbestellung erfolgt ist.

⁵Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) ¹Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. ²Im Fall der Wiederbestellung nach einer Ausschließung beginnt die Frist mit der Wiederbestellung. ³Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe e und f nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. eine Geldbuße nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gelten Berufsangehörige als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.

Fünfter Abschnitt **Anzuwendende Vorschriften**

§ 127 **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Siebenter Teil Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

§ 128 Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung

(1)¹Vereidigter Buchprüfer ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als solcher anerkannt oder bestellt ist; wird ein vereidigter Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer bestellt, so erlischt die Bestellung als vereidigter Buchprüfer. ²Buchprüfungsgesellschaften sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannten Buchprüfungsgesellschaften; wird eine Buchprüfungsgesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt, so erlischt die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft.

(2)¹Vereidigte Buchprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“, Buchprüfungsgesellschaften die Bezeichnung „Buchprüfungsgesellschaft“ zu führen. ²Frauen können die Berufsbezeichnung „vereidigte Buchprüferin“ führen.

(3)¹Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. ²Im Übrigen gilt § 58 Abs. 1 entsprechend.

§ 129 Inhalt der Tätigkeit

(1)¹Vereidigte Buchprüfer haben die berufliche Aufgabe, Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen, durchzuführen. ²Sie können über das Ergebnis ihrer Prüfungen Prüfungsvermerke erteilen. ³Zu den Prüfungsvermerken gehören auch Bestätigungen und Feststellungen, die vereidigte Buchprüfer auf Grund gesetzlicher Vorschriften vornehmen. ⁴Zu den beruflichen Aufgaben des vereidigten Buchprüfers gehört es insbesondere, die Prüfung des Jahresabschlusses von mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs (§ 267 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) nach § 316 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen.

(2)¹Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. ²In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.

(3) Vereidigte Buchprüfer sind weiter befugt:

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.

§ 130

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes

(1) ¹Auf vereidigte Buchprüfer finden § 1 Abs. 2 und § 3 sowie die Bestimmungen des Dritten, Sechsten, Siebenten und Achten Abschnitts des Zweiten Teils und des Dritten, Fünften und Sechsten Teils entsprechende Anwendung. ²Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer können vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als Beisitzer berufen werden.

(2) ¹Auf Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Absatz 3, § 3, die Bestimmungen des Dritten, Fünften, Sechsten, Siebten und Achten Abschnitts des Zweiten Teils und die Bestimmungen des Dritten Teils sowie § 71 Absatz 2 entsprechende Anwendung. ²Sobald die Zahl der gesetzlichen Vertreter (§ 28 Abs. 1), die Berufsangehörige sind, die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen sind, übersteigt, ist der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen, sofern die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen insbesondere nach § 28 vorliegen. ³Die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 ein Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterbleibt.

(3) ¹Die §§ 57a bis 57g gelten für die Qualitätskontrolle bei vereidigten Buchprüfern in eigener Praxis und Buchprüfungsgesellschaften entsprechend. ²Prüfer für Qualitätskontrolle können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein; sie können Qualitätskontrollen nur bei vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften durchführen. ³Für die Registrierung von vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften gilt § 57a Abs. 3 entsprechend.

Achter Teil

EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

§ 131

Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

¹Eine EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft darf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs

durchführen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Prüfungspartner im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 gemäß den Vorgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils oder dem Neunten Teil zugelassen ist. ²Entsprechendes gilt für sonstige Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 3 und Aufgaben, die Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfern vorbehalten sind. ³Die EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, sich nach § 131a registrieren zu lassen; soweit Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt werden, ist sie auch verpflichtet, ihre Tätigkeit nach § 57a Absatz 1 Satz 2 anzuzeigen.

§ 131a Registrierungsverfahren

¹EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, die nach § 131 tätig werden wollen, haben der Wirtschaftsprüferkammer zum Zwecke ihrer Registrierung die in § 38 Nummer 4 in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 genannten Angaben mitzuteilen sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats über ihre dortige Zulassung und Registrierung vorzulegen. ²Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. ³Die Wirtschaftsprüferkammer erkundigt sich bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats, ob die Abschlussprüfungsgesellschaft dort zugelassen und registriert ist. ⁴Die Wirtschaftsprüferkammer informiert die zuständige Stelle des Herkunftsstaats über die Eintragung nach § 38 Nummer 4.

§ 131b Überwachung der EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

¹Soweit nichts anderes geregelt ist, unterliegen EU- und EWR- Abschlussprüfungsgesellschaften im Hinblick auf ihre Tätigkeiten nach § 131 Satz 1 und Satz 2 den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere denjenigen der Berufsaufsicht (§§ 61a bis 71) und der Berufgerichtsbarkeit (§§ 71a bis 127). ²Hinsichtlich der Inspektionen und der sonstigen Qualitätssicherungsprüfungen im Sinne des Artikels 29 der Richtlinie 2006/43/EG unterliegen sie der Aufsicht des Herkunftsstaats. ³Die Abschlussprüferaufsichtsstelle arbeitet nach § 66c mit den zuständigen Stellen der Herkunftsstaaten und gegebenenfalls anderer Aufnahmestaaten zusammen.

§§ 131c bis 131f (weggefallen)

Neunter Teil
Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

§ 131g
Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Abschlussprüfer zugelassen ist, kann abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn sie eine Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abgelegt hat.

(2) ¹Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungsstelle; der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. ²§§ 13 bis 13 b finden entsprechende Anwendung.

§ 131h
Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die zugelassen worden sind, legen die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission ab.

(2) ¹Bei der Eignungsprüfung wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über angemessene Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt. ²Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen in diesem Staat erforderlich sind.

(3) ¹Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. ²Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. ³Prüfungsgebiete sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (rechtliche Vorschriften), des Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts und das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

§ 131i
Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

§ 131j (weggefallen)

§ 131k Bestellung

Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131h bestanden haben, als Wirtschaftsprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils entsprechende Anwendung.

§ 131l Verordnungsermächtigung

¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Prüfung nach § 131h Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Berufung ihrer Mitglieder, die Einzelheiten der Prüfung, der Prüfungsgebiete und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten, den Erlass von Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zur Eignungsprüfung von Bewerbenden, welche die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ²Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 131m Bescheinigungen des Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Bestellung als Wirtschaftsprüfer der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Bewerbers für den Beruf des Wirtschaftsprüfers in Frage stellende Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2005/36/EG.

Zehnter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 132
Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen;
Siegelimitate

(1) Untersagt ist

1. das Führen der Berufsbezeichnung „Buchprüfer“, „Bücherrevisor“ oder „Wirtschaftstreuhänder“ oder
2. das nach dem Recht eines anderen Staates berechnigte Führen der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „Wirtschaftsprüferin“, „vereidigter Buchprüfer“ oder „vereidigte Buchprüferin“, ohne dass der andere Staat angegeben wird.

(2) Siegel dürfen nur im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels nach Maßgabe der Berufssatzung nach § 48 Abs. 2 entsprechen.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 Nr. 1 oder 2 eine Berufsbezeichnung führt oder
2. entgegen Absatz 2 ein Siegel verwendet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 133
Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und
„Buchprüfungsgesellschaft“

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ oder einer einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung für eine Gesellschaft gebraucht, obwohl diese nicht als solche anerkannt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 133a
Unbefugte Ausübung einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 43 Abs. 3 eine wichtige Führungsposition ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 133b

Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 66b Abs. 2 ein fremdes Geheimnis verwertet.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 133c

Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 66b Abs. 2 ein fremdes Geheimnis offenbart.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 133d

Verwaltungsbehörde

¹Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1 und § 133a Absatz 1 die Wirtschaftsprüferkammer. ²Das Gleiche gilt für durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes und nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung.

§ 133e

Verwendung der Geldbußen

- (1) Die Geldbußen fließen in den Fällen von § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1, § 133a Absatz 1 sowie § 56 des Geldwäschegesetzes und § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.
- (2) ¹Die nach Absatz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. ²Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Elfter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 134

Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten

(1) ¹Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, bei denen keine Bestellung oder Anerkennung nach diesem Gesetz oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt (Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften), sind verpflichtet, sich nach den Vorschriften des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils eintragen zu lassen, wenn sie beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder Konzernabschluss einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu erteilen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland zugelassen sind. ²Die Pflicht, sich eintragen zu lassen, gilt nicht bei Bestätigungsvermerken für Gesellschaften, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassene Schuldtitel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung begeben, wenn diese Schuldtitel

1. eine Mindeststückelung zu je 100 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung aufweisen oder
 2. eine Mindeststückelung zu je 50 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung aufweisen und vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.
- (2) ¹Drittstaatsprüfungsgesellschaften können nur eingetragen werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen erfüllen, die denen des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils gleichwertig sind,
 2. die Person, welche die Prüfung im Namen der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchführt, diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die denen des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils gleichwertig sind,

3. die Prüfungen nach den internationalen Prüfungsstandards und den Anforderungen an die Unabhängigkeit oder nach gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden und
4. sie auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlichen, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder sie gleichwertige Bekanntmachungsanforderungen erfüllen.

²Entsprechendes gilt für Drittstaatsprüfer, wenn die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 und den Nummern 2 bis 4 vorliegen.

(2a) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vor, erteilt die Wirtschaftsprüferkammer dem eingetragenen Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft eine Eintragungsbescheinigung.

(3) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 eingetragenen Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach Absatz 1 den Vorschriften der Qualitätskontrolle (§§ 57a bis 57g), der Berufsaufsicht (§§ 61a bis 71) sowie der Berufgerichtsbarkeit (§§ 71a bis 127). ²Von der Durchführung einer Qualitätskontrolle kann abgesehen werden, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den vorausgegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskontrolle bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt worden ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn in einem Drittstaat in den vorangegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskontrolle bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt worden ist, wenn die dortige Qualitätskontrolle aufgrund der Bewertung gemäß Absatz 4 als gleichwertig anerkannt wurde.

(4) ¹Von der Eintragung und deren Folgen nach Absatz 3 ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzusehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften in ihrem jeweiligen Drittstaat einer öffentlichen Aufsicht, einer Qualitätskontrolle sowie einer Berufsaufsicht unterliegen, die Anforderungen erfüllen, welche denen der in Absatz 3 genannten Vorschriften gleichwertig sind, oder wenn die Europäische Kommission dies für eine Übergangsfrist nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 5 der Richtlinie 2006/43/EG vorsieht. ²Die in Satz 1 genannte Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewertet und festgestellt. ³Solange die Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch keine Übergangsentscheidung nach Satz 1 oder Feststellung nach Satz 2 getroffen hat, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gleichwertigkeit selbst bewerten und feststellen. ⁴Es wird bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten sowie diejenigen Kriterien berücksichtigen, die die Europäische Kommission auf der Grundlage des Artikels 46 Absatz 2 Unterabsatz 2

der Richtlinie 2006/43/EG in delegierten Rechtsakten bestimmt. ⁵Trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine solche Feststellung, macht es diese durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. ⁶Lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 ab, kann es den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften für einen angemessenen Übergangszeitraum die Fortführung ihrer Prüfungstätigkeit im Einklang mit den einschlägigen deutschen Vorschriften gestatten. ⁷Die Feststellung und die Ablehnung der Gleichwertigkeit wird der Abschlussprüferaufsichtsstelle mitgeteilt, damit sie diese Entscheidung gemäß § 66c Absatz 6 berücksichtigen kann. ⁸Erfolgt nach Maßgabe dieses Absatzes keine Eintragung gemäß Absatz 1, so bestätigt die Wirtschaftsprüferkammer dies dem Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft auf Antrag schriftlich oder elektronisch.

(5) Liegen die Voraussetzungen einer Eintragung im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht mehr vor, erfolgt eine Löschung der Eintragung von Amts wegen.

§ 134a Übergangsregelung

(1) ¹Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 31. Dezember 1989 bestellt sind, behalten ihre Bestellung, auch wenn sie die Voraussetzungen der am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Vorschriften des Artikels 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) nicht erfüllen. ²Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die am 31. Dezember 1989 anerkannt sind. ³Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einer Buchprüfungsgesellschaft ist jedoch zu widerrufen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht erfüllt.

(2) ¹Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 6 Nr. 6 Buchstabe b des Bilanzrichtlinien-Gesetzes anerkannt sind, bleiben anerkannt. ²Die Anerkennung einer solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ist von der Wirtschaftsprüferkammer zu widerrufen, wenn nach dem 31. Dezember 1987 bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder aufgrund Erbfalls verändert und dabei § 28 Abs. 4 nicht beachtet wird. ³§ 34 Abs. 1 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 135

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

¹§ 43 Absatz 6 Satz 2 und § 54 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. ²§ 54 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

§§ 136 bis 139a (weggefallen)

§ 139b

Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Anwendung.

(2) ¹Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom 1. Januar 2004 an berechnet. ²Läuft jedoch die bis zu diesem Tag geltende Verjährungsfrist des § 51a früher als die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, so ist die Verjährung mit Ablauf der bis zu diesem Tag geltenden Verjährungsfrist des § 51a vollendet.

§ 140 (weggefallen)

§ 141 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Kalendertag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die §§ 14, 48, 54, 131 Abs. 4 treten am Tage der Verkündung in Kraft.

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**I. Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,

- d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderem Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

-
- aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
 - ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
 - ii) Unvereinbarkeitsregeln;
 - jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
 - mm) Anforderungen an die Werbung;
 - i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten

- unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Abschnitt 1

Verfahren vor dem Landgericht

- | | |
|------------------|------------------------------------------------------------|
| Unterabschnitt 1 | Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung |
| Unterabschnitt 2 | Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts |

Abschnitt 2

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

- | | |
|------------------|------------|
| Unterabschnitt 1 | Berufung |
| Unterabschnitt 2 | Beschwerde |

Abschnitt 3

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

- | | |
|------------------|------------|
| Unterabschnitt 1 | Revision |
| Unterabschnitt 2 | Beschwerde |

Abschnitt 4

Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Abschnitt 5

Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 WPO

Vorbemerkung:

(1) In Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Gebühren nur erhoben, soweit auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder auf Verurteilung zu einer oder mehrerer der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen entschieden wird. Die Gebühren bemessen sich nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme, die Gegenstand der Entscheidung im Sinne des Satzes 1 ist. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.(2) Im Rechtsmittelverfahren ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Wird ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, ein Antrag auf Entscheidung des Gerichts oder ein Rechtsmittel nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufungsgehörigen damit zu belasten.

(4) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.

Abschnitt 1

Verfahren vor dem Landgericht

Unterabschnitt 1

Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 111
110	Verfahren mit Urteil bei Erteilung einer Rüge nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder einer Feststellung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO jeweils	160,00 €
111	Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO	240,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der je- weiligen Gebühr 112 bis 117
112	Verhängung eines Tätigkeitsverbots nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 oder eines Berufsverbots nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO jeweils	360,00 €
113	Ausschließung aus dem Beruf nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WPO	480,00 €
114	Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 68a WPO	60,00 €
115	Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung durch Beschluss nach § 86 Abs. 1 WPO	0,5
116	Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung	0,25
117	Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung nach Beginn der Hauptverhandlung	0,5

Unterabschnitt 2 Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts		
Vorbemerkung 1.2: (1) Die Gebühren entstehen für jedes Verfahren gesondert. (2) Ist in den Fällen der Nummern 120 und 123 das Zwangs- oder Ordnungsgeld geringer als die Gebühr, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Höhe des Zwangs- oder Ordnungsgeldes.		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 120 bis 123
120	Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 62a Abs. 3 Satz 1 WPO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 €
121	Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über eine vorläufige Untersagungsverfügung nach § 68b Satz 4 i. V. m. § 62a Abs. 3 Satz 1 WPO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	100,00 €
122	Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68c Abs. 2 i. V. m. § 62a Abs. 3 Satz 1 WPO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	360,00 €
123	Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten nach § 68 Abs. 6 Satz 4 WPO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	100,00 €

Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht Unterabschnitt 1 Berufung		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 210 bis 222
210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
220	Verfahren über eine Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 86 Abs. 1 WPO): Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
221	Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wurde, nach § 118 Abs. 1 WPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	250,00 €
222	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen verhängt worden ist.	50,00 €

Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof Unterabschnitt 1 Revision		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 310 bis 322
310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 127 WPO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 127 WPO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt, wenn die Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen wird.	1,0
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 107 Abs. 3 Satz 1 WPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
321	Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbots verhängt wurde, nach § 118 Abs. 1 WPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	300,00 €
322	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen verhängt worden ist.	50,00 €

Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der je- weiligen Gebühr 400
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €

Abschnitt 5 Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 WPO		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der je- weiligen Gebühr 500
500	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 Abs. 3 Satz 1 WPO: Der Antrag wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €

**Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer
nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung
(Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV)**

Vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts
und zur Änderung weiterer Vorschriften
vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Prüfungsverfahren nach § 14 der Wirtschaftsprüferordnung

- § 1 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 2 Prüfungskommission, Prüfungstermine
- § 3 Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission
- § 4 Prüfungsgebiete
- § 4a (weggefallen)
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Verkürzte Prüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Aufgabenkommission
- § 9 Widerspruchskommission
- § 10 Aufsichtsarbeiten
- § 11 Prüfungsnoten
- § 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 13 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 14 Vorberatung der Prüfungskommission
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 17 Modulgesamtnote
- § 18 Prüfungsergebnis
- § 19 Ergänzungsprüfung
- § 20 Niederschrift der Prüfungskommission
- § 21 Rücktritt von der Prüfung
- § 22 Wiederholung einer Modulprüfung und der Prüfung
- § 23 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 24a Einsicht in Prüfungsakten

Zweiter Teil. Prüfungsverfahren nach § 131I der Wirtschaftsprüferordnung

- § 25 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 26 Prüfungskommission, Prüfungstermine
- § 27 Prüfungsgebiete
- § 28 Verkürzte Prüfung; Erlass von Prüfungsleistungen
- § 29 Schriftliche Prüfung
- § 30 Mündliche Prüfung
- § 31 Prüfungsergebnis
- § 32 Rücktritt von der Prüfung
- § 33 Wiederholung der Prüfung
- § 34 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 35 Einsicht in Prüfungsakten

Dritter Teil. Übergangsregelungen

- § 36 Behandlung schwebender Verfahren
- § 37 Verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung

Erster Teil.
Prüfungsverfahren nach § 14 der Wirtschaftsprüferordnung

§ 1
Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) zu richten. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;
2. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift; Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt;
3. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
4. ein Nachweis der Regelstudienzeit der absolvierten Hochschulausbildung;
5. falls der Nachweis nicht nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung;
6. (weggefallen)
7. (weggefallen)
8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Prüfung in verkürzter Form (§ 6) abgelegt werden soll.

(2) ¹Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgeht, ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. ²Die Prüfungsstelle kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. ³Werden Prüfungsberichte verlangt, hat die zu prüfende Person zu erklären, dass sie diese selbstständig oder im Wesentlichen selbstständig angefertigt hat und Zustimmungserklärungen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden zur Vorlage der Berichte beizufügen; die zu prüfende Person kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. ⁴Sind die Auftraggebenden nicht die Unternehmen, auf die sich die Prüfungsberichte beziehen, so sind außerdem deren Zustimmungserklärungen beizufügen. ⁵Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. ⁶Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn die Auftragnehmenden erklären, dass ihnen gegenüber die Zustimmung der Auftraggebenden erteilt

worden ist. ⁷Die Bescheinigung hat die ausstellende Stelle genau zu bezeichnen; sie ist von dieser auszustellen. ⁸Bescheinigungen oder eidesstattliche Versicherungen von zu prüfenden Personen, die nicht in eigener Praxis tätig sind, reichen nicht aus. ⁹Gleiches gilt für den Nachweis der Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.

(3) ¹Anträge, Nachweise, Bescheinigungen, Aufsichtsarbeiten und Prüfungsniederschriften sind von der Prüfungsstelle nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren. ²Im Fall des § 21 Absatz 4 sind Aufsichtsarbeiten hiervon ausgenommen. ³Aufsichtsarbeiten sollen nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. ⁴Für die übrigen Unterlagen beträgt die Aufbewahrungsfrist 70 Jahre; nach Ablauf der Frist sind alle Unterlagen zu vernichten. ⁵Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 kann auch nach der Zulassung zur Prüfung abgegeben werden, solange die Anmeldung zu einem Modul, um das die Prüfung verkürzt werden soll, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 abgeschlossen ist.

§ 2

Prüfungskommission, Prüfungstermine

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Wirtschaft zuständigen oder einer anderen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) als vorsitzendes Mitglied, ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre, ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft und zwei Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen. ²An der verkürzten Prüfung (§ 6), bei der die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt die die Finanzverwaltung vertretende Person, an der verkürzten Prüfung, bei der die Prüfung in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entfällt, nimmt der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und an der verkürzten Prüfung, bei der die Prüfung im Wirtschaftsrecht entfällt, nimmt ein zusätzliches Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nicht teil; ein Mitglied der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) ¹Die an der Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 15 mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission sind ein vorsitzendes Mitglied und ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin sowie zusätzlich

1. im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft und ein weiterer Wirtschaftsprüfer oder eine weitere Wirtschaftsprüferin,

2. im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,
 3. im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und
 4. im Prüfungsgebiet Steuerrecht ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung.
- ² Eine prüfende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) ¹Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(4) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Mitglieder, die keine Amtsträger sind, sind bei ihrer erstmaligen Berufung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) ¹Die Prüfungsstelle führt den Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission, bestimmt die Themen für den Vortrag in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag eines Mitglieds der Prüfungskommission, entscheidet, welches Mitglied der Prüfungskommission in welcher Prüfung tätig werden soll und trifft alle Entscheidungen, soweit nicht die Aufgaben-, die Prüfungs- oder die Widerspruchskommission zuständig sind. ²Sie kann zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten auch Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(7) Die Prüfungskommission kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.

(8) Es sollen mindestens zwei bundesweite Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden.

§ 3

Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission

(1) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, welcher der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedarf, vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen; die oberste Landesbehörden vertretenden Personen sind vom Beirat nach Benennung durch die obersten Landesbehörden, die untereinander abstimmen können, welche Personen welchen Landes jeweils benannt werden, zu bestellen. ²Mitglieder der Prüfungskommission sind in ausreichender Zahl zu berufen. ³Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) Die die Finanzverwaltung vertretenden Personen sind dem Vorstand von den obersten Landesbehörden für Finanzen vorzuschlagen.

(3) Vorschläge für die die Wirtschaft vertretenden Personen sind dem Vorstand auf Anforderung vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag einzureichen.

(4) ¹Der Vorstand kann verlangen, dass wiederholt Vorschläge eingereicht werden. ²Er ist an die nach Absatz 3 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 4

Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsgebiete sind

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
2. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftsrecht und
4. Steuerrecht.

(2) Das Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht umfasst:

1. Rechnungslegung
 - a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht,
 - b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,
 - c) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze,
 - d) Rechnungslegung in besonderen Fällen,
 - e) Jahresabschlussanalyse;
2. Prüfung
 - a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,
 - b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,
 - c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie;
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen;
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit.

(3) Das Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre umfasst:

1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre
 - a) Kosten- und Leistungsrechnung,
 - b) Planungs- und Kontrollinstrumente,
 - c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation,
 - d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung, einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung;
2. Volkswirtschaftslehre
 - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,
 - b) Grundzüge der Finanzwissenschaft;

die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.

(4) Das Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht umfasst:

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts und Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht;
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht;
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;
4. Umwandlungsrecht;
5. Grundzüge des Insolvenzrechts;
6. Grundzüge des Europarechts.

(5) Das Prüfungsgebiet Steuerrecht umfasst:

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 - b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,
 - c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - d) Umwandlungssteuerrecht;
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts.

§ 4a
(weggefallen)

§ 5

Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung gliedert sich in vier Module, die jeweils ein Prüfungsgebiet nach § 4 Absatz 1 umfassen. ²In jedem Modul ist eine Prüfung (Modulprüfung) abzulegen. ³In einem Prüfungstermin nach § 2 Absatz 8 können eine oder mehrere Modulprüfungen abgelegt werden. ⁴Jede Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ⁵Jede schriftliche Modulprüfung besteht aus ein oder zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten).

(2) ¹Für jede Modulprüfung ist eine schriftliche oder elektronische Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich. ²Mit dem Antrag auf Zulassung nach § 1 muss die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erklärt werden. ³Das Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht ist von einer Zulassung zur Prüfung nach § 9 Absatz 7 der Wirtschaftsprüferordnung ausgenommen. ⁴Zum Zeitpunkt der Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen darf die Zulassung zur Prüfung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. ⁵Ein außerhalb der Frist des Satzes 3 liegender Prüfungstermin darf nur gewählt werden, wenn es sich um den nächstmöglichen handelt.

§ 6

Verkürzte Prüfung

Abweichend von § 5 Absatz 1 kann die Prüfung in verkürzter Form nach den §§ 8a, 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung abgelegt werden.

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zu entnehmen.

(2) ¹Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung. ²Behinderten Menschen kann die Frist verlängert werden; die Verlängerung soll zwei Stunden nicht überschreiten. ³Die Prüfungsstelle soll im Fall des Satzes 2 die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, sollen von der Prüfungsstelle zugelassen werden.

(3) ¹In den Modulprüfungen der Prüfungsgebiete nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind jeweils zwei, in der Modulprüfung des Prüfungsgebiets nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ²Es ist jeweils eine Aufsichtsarbeit an einem Tag zu bearbeiten.

§ 8

Aufgabenkommission

(1) ¹Für das Bestimmen der Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und für die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel wird bei der Prüfungsstelle eine Aufgabenkommission eingerichtet. ²Die Kommission gibt sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder eine Person, die eine oberste Landesbehörde vertritt, als vorsitzendes Mitglied, die Leitung der Prüfungsstelle, eine die Wirtschaft vertretende Person, ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, das auch Mitglied des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes sein kann, zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen für Betriebswirtschaftslehre, zwei Berufsangehörige und eine die Finanzverwaltung vertretende Person an.

(3) Die Aufgabenkommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

(4) § 2 Absätze 4 und 5 sowie § 3 gelten entsprechend, jedoch werden die Mitglieder der Aufgabenkommission in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 9

Widerspruchskommission

¹Für Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung wird bei der Prüfungsstelle eine Widerspruchskommission eingerichtet, die personell mit der Aufgabenkommission nach § 8 Abs. 2 identisch ist. ²Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Aufsichtsarbeiten

¹Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führen von der Prüfungsstelle bestimmte Personen. ²Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben sie eine Niederschrift zu fertigen, in der die teilnehmenden Personen, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 11 Prüfungsnoten

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden sechs Notenstufen gebildet. ²Es bedeuten

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

³Die Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig.

(2) ¹Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten

Note 1	= sehr gut
Note 1,01 bis 2,00	= gut
Note 2,01 bis 3,00	= befriedigend
Note 3,01 bis 4,00	= ausreichend
Note 4,01 bis 5,00	= mangelhaft
Note 5,01 bis 6,00	= ungenügend.

²Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl. ³Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen.

§ 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbstständig zu bewerten.

²Die beiden Bewertungen können gegenseitig mitgeteilt werden. ³Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note 6,00 zu bewerten. ⁴Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, die Arbeit einzusehen.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen.

§ 13

**Ergebnis der schriftlichen Prüfung;
Ausschluss von der mündlichen Prüfung**

- (1) Für die schriftliche Modulprüfung wird, sofern zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, eine Gesamtnote gebildet.
- (2) ¹Wer in der schriftlichen Modulprüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 oder, sofern nur eine Aufsichtsarbeit anzufertigen war, nicht mindestens die Note 5,00 erhalten hat, ist von der mündlichen Modulprüfung ausgeschlossen. ²Die Modulprüfung ist nicht bestanden.

§ 14

Vorberatung der Prüfungskommission

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung der an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht besteht aus einem kurzen Vortrag und zwei Prüfungsabschnitten. ²Die mündlichen Modulprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten bestehen aus jeweils einem Prüfungsabschnitt.
- (2) ¹Die mündliche Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht beginnt mit einem kurzen Vortrag der zu prüfenden Person über einen Gegenstand aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, für den ihr eine halbe Stunde vorher drei Themen zur Wahl gestellt werden. ²Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. ³Im Übrigen sind in den mündlichen Modulprüfungen Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.
- (3) ¹Die Dauer eines Prüfungsabschnitts soll für die einzelne zu prüfende Person 15 Minuten nicht überschreiten. ²Bei verkürzten Prüfungen nach § 8a oder § 13b der Wirtschaftsprüferordnung bleiben die hierfür geltenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung unberührt.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die Prüfungsstelle kann mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. ³Sie kann für technische Hilfeleistungen Beschäftigte der Wirt-

schaftsprüferkammer zuziehen; anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen können auch andere Personen zugezogen werden.

(5) Zur Prüfung zugelassenen Personen sowie Personen, die mindestens vier Jahre im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig sind und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 16

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden der kurze Vortrag und die einzelnen Prüfungsabschnitte jeweils gesondert bewertet.

(2) Die Noten werden auf Vorschlag der jeweils prüfenden Person von den an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Für die mündliche Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 17

Modulgesamtnote

¹Aus der Gesamtnote oder Note der schriftlichen Modulprüfung und der Gesamtnote oder Note der mündlichen Modulprüfung ist eine Modulgesamtnote zu bilden.

²Sie wird errechnet, indem die Gesamtnote oder Note der schriftlichen Modulprüfung mit 6 und die Gesamtnote oder Note der mündlichen Modulprüfung mit 4 vervielfältigt werden und sodann die Summe durch 10 geteilt wird.

§ 18

Prüfungsergebnis

(1) ¹Die an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden im Anschluss an eine mündliche Modulprüfung, ob die Modulprüfung bestanden oder nicht bestanden ist. ²Die Modulprüfung ist bestanden, wenn eine unter entsprechender Anwendung des § 17 Satz 2 mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde.

(2) ¹Die Entscheidung der an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben. ²Sie erhält bei bestandener Modulprüfung hierüber eine Bescheinigung.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Modulprüfungen nach Absatz 1 bestanden worden sind.

(4) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 19

Ergänzungsprüfung

(1) ¹Hat die geprüfte Person in der Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens 4,15 erzielt und in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden, kann sie eine mündliche Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet ablegen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. ³Das Prüfungsergebnis in der mündlichen Ergänzungsprüfung ersetzt das Ergebnis der mündlichen Prüfung der zweiten Wiederholungsprüfung.

(2) ¹Hat die geprüfte Person in der Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens mit 4,30 erzielt und in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden, kann sie eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet ablegen. ²Dies gilt nicht, wenn keine der Aufsichtsarbeiten im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht mindestens mit der Note 4,00 bewertet worden ist. ³§ 7 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend. ⁴Das Prüfungsergebnis in der schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung ersetzt das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung.

(3) Die geprüfte Person kann sich nur innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden; § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß.

(4) Die geprüfte Person hat im Fall des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung oder im Fall des Absatzes 2 in der Ergänzungsprüfung eine mindestens mit der Gesamtnote 4,00 bewertete Leistung zu erbringen; andernfalls hat sie die Modulprüfung nicht bestanden.

(5) Umfasst die Prüfung nur das Prüfungsgebiet nach § 4 Absatz 2, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 20

Niederschrift der Prüfungskommission

- (1) Über den Hergang der mündlichen Modulprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden
1. die an der Modulprüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission;
 2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote der schriftlichen Modulprüfung;
 3. die Einzelergebnisse und die Gesamtnote der mündlichen Modulprüfung;
 4. die Modulgesamtnote;
 5. die Entscheidung der an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission über das Ergebnis der Modulprüfung.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission, das an der mündlichen Prüfung mitgewirkt hat, zu unterschreiben.

§ 21

Rücktritt von der Prüfung

- (1) ¹Tritt die zu prüfende Person von einer Modulprüfung zurück, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. ²Als Rücktritt gilt es, wenn sie an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Modulprüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht.
- (2) ¹Als Rücktritt gilt es nicht, wenn die zu prüfende Person an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Modulprüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht und hierfür ein triftiger Grund vorliegt. ²Der Grund muss der Prüfungsstelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und nachgewiesen werden. ³Die Prüfungsstelle entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. ⁴Bei behaupteter Krankheit soll die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 ist die zu prüfende Person zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Modulprüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Modulprüfung erneut zu laden.
- (4) Erklärt die zu prüfende Person gegenüber der Prüfungsstelle den Rücktritt von der gesamten Prüfung, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Wiederholung einer Modulprüfung und der Prüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Modulprüfung ist eine Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich; § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich. ³Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 31. Dezember 2003, wenn die Zulassung zur vorhergehenden Prüfung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist.

(3) Im Fall der Wiederholung der Prüfung verfallen zuvor bestandene Modulprüfungen.

§ 23

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsstelle teilt der geprüften Person das Prüfungsergebnis mit.

§ 24

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) ¹Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Prüfungskommission die Arbeit mit der Note 6,00 bewerten oder in schweren Fällen diese Person von der Modulprüfung oder der gesamten Prüfung ausschließen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung; die Entscheidung wird von den an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitgliedern der Prüfungskommission getroffen.

(2) Eine zu prüfende Person kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 24a

Einsicht in Prüfungsakten

Die geprüfte Person kann nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen.

Zweiter Teil.

Prüfungsverfahren nach § 131I der Wirtschaftsprüferordnung

§ 25

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 131g Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, durch die nachgewiesen wird, dass die zu prüfende Person Abschlussprüfer ist;
3. (weggefallen)
4. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung;
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
6. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt;
7. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Prüfung in verkürzter Form (§ 28 Abs. 1) abgelegt werden soll;
8. gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 2 und 3.

(3) ¹Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der zu prüfenden Person stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung durch einen hierzu ermächtigten Übersetzer oder durch eine hierzu ermächtigte Übersetzerin im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzulegen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. ²Prüfungssprache ist Deutsch. ³§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Prüfungskommission, Prüfungstermine

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an eine oberste Landesbehörde vertretende Person als vorsitzendes Mitglied, eine die Finanzverwaltung vertretende Person, eine weitere Person mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen. ²An der verkürzten Prüfung (§ 28 Abs. 1), bei der die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt die die Finanzverwaltung vertretende Person nicht teil.

(2) § 2 Absatz 3 bis 8 und § 3 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 27
Prüfungsgebiete

(1) In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

1. Wirtschaftsrecht
 - a) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts,
 - b) Grundzüge des Handelsrechts, insbesondere Handelsstand und -geschäfte,
 - c) Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen) und Corporate Governance,
 - d) Umwandlungsrecht;
2. Steuerrecht I
 - a) Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung,
 - b) Einkommen- und Körperschaftsteuer,
 - c) Bewertungsgesetz,
 - d) Grundzüge des Internationalen Steuerrechts,
 - e) Umwandlungssteuerrecht.

(2) ¹In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen
 - a) rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht,
 - b) rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;
2. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit;
3. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete
 - a) Steuerrecht II (Erbchaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer),
 - b) Insolvenzrecht,
 - c) Grundzüge des Kapitalmarktrechts.

²Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungsgebiete nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind nur insoweit Prüfungsgegenstand, als sie nicht durch Richtlinien des Rates angeglichen worden sind oder das Recht der Bundesrepublik

Deutschland, insbesondere auf Grund von in den Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeiten, Besonderheiten enthält.

§ 28

Verkürzte Prüfung; Erlass von Prüfungsleistungen

- (1) Für die verkürzte Prüfung gilt § 6 entsprechend.
- (2) Die Prüfungsstelle erlässt auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen, wenn die zu prüfende Person durch ein Prüfungszeugnis nachweist, dass sie in ihrer bisherigen Ausbildung in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse in diesem Prüfungsgebiet erworben hat.
- (3) ¹Die Prüfungsstelle erlässt auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen, wenn die zu prüfende Person nachweist, dass sie durch Berufserfahrung einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erworben hat, die durch die erlassenen Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Zur Überprüfung der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind geeignete Nachweise vorzulegen; dazu zählen insbesondere Falllisten, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. ³Ferner sind auf Verlangen der Prüfungsstelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 29

Schriftliche Prüfung

- (1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). ²Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zu entnehmen; die zuständigen Kommissionen sind die nach den §§ 8 und 9.
- (2) ¹Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung. ²Behinderten Menschen kann die Frist verlängert werden; die Verlängerung soll zwei Stunden nicht überschreiten. ³Die Prüfungsstelle soll im Fall des Satzes 2 die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, sollen von der Prüfungsstelle zugelassen werden.
- (3) ¹Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 27 Absatz 1 Nummer 1) und des Steuerrechts I (§ 27 Absatz 1 Nummer 2), und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. ²Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden. ³§ 10 gilt entsprechend.

(4) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei nach § 26 Abs. 2 berufenen Mitgliedern der Prüfungskommission, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbstständig mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten. ²Die beiden Bewertungen können gegenseitig mitgeteilt werden. ³Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten. ⁴Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, die Arbeit einzusehen. ⁵Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab und einigen sich die beiden die Arbeit bewertenden Personen nicht, so ist die Arbeit zusätzlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission, das nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen muss und von der Prüfungsstelle bestimmt wird, zu bewerten. ⁶Die Aufsichtsarbeit genügt in diesem Fall den Anforderungen, wenn mindestens zwei der die Arbeit bewertenden Personen die Arbeit so bewerten.

§ 30 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die zu prüfende Person ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn beide Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen; gleiches gilt, wenn in Fällen des § 28 eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt. ²Die Prüfung ist nicht bestanden.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung der Prüfungskommission statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen.

(3) In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 27 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.

(4) ¹Die Dauer der Prüfung soll für die einzelne zu prüfende Person eine Stunde nicht überschreiten. ²Ist ein Prüfungsgebiet nach § 27 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich Gegenstand der mündlichen Prüfung, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten. ³§ 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Zur Prüfung zugelassenen Personen sowie Personen, die mindestens vier Jahre im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig sind und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ erfolgt auf Vorschlag der jeweils prüfenden Person durch die Prüfungskommission.

(7) ¹Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung der Prüfungskommission;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung;
4. die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.

²Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 31 Prüfungsergebnis

¹Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob die geprüfte Person über die nach § 131h Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit die Prüfung bestanden hat. ²§ 18 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 32 Rücktritt von der Prüfung

¹Tritt die zu prüfende Person von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ²Als Rücktritt gilt es, wenn sie an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht. ³§ 21 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 25 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

§ 34 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

¹Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Prüfungskommission die Arbeit mit „genügt nicht den Anforderungen“ bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung. ³§ 24 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 35

Einsicht in Prüfungsakten

Die geprüfte Person kann nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen.

Dritter Teil.

Übergangsregelungen

§ 36

Behandlung schwebender Verfahren

(1) ¹Prüfungsverfahren nach dem Ersten Teil dieser Verordnung, die am 16. Februar 2019 nicht abgeschlossen sind, werden auf Antrag der zu prüfenden Person nach der ab dem 16. Februar 2019 geltenden Fassung dieser Verordnung fortgeführt; § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Im Fall einer Fortführung eines nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nach der ab dem 16. Februar 2019 geltenden Fassung gelten Prüfungsgebiete, in denen in entsprechender Anwendung des § 17 Satz 2 dieser Verordnung in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung dieser Verordnung eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde, als bestandene Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung in der ab dem 16. Februar 2019 geltenden Fassung. ³Wird kein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren nach der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung dieser Verordnung fortgeführt. ⁴Für Anträge auf Zulassung zur Prüfung gilt diese Verordnung in der ab dem 16. Februar 2019 geltenden Fassung, auch wenn der Antrag nach § 7 der Wirtschaftsprüferordnung vor dem 16. Februar 2019 gestellt worden ist.

(2) ¹Wurde die Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung einmal nicht bestanden, kann sie noch zweimal wiederholt werden. ²Wurde die Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung zweimal nicht bestanden, kann sie noch einmal wiederholt werden.

§ 37

Verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung

Für die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung gilt diese Verordnung in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung.

**Verordnung über die Voraussetzungen
der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a
der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung
von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b
der Wirtschaftsprüferordnung
(Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung –
WPAnrV)**

Vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520)

zuletzt geändert durch

Artikel 4 der Verordnung
vom 28. April 2016 (BGBl. I. S. 1046)

Auf Grund des § 8a Abs. 3 und des § 13b Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die durch Artikel 1 Nr. 6 und 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**Teil 1
Anerkennung von Studiengängen
(§ 8a der Wirtschaftsprüferordnung)**

**§ 1
Besondere Eignung von Masterstudiengängen**

¹Leistungen aus einem Masterstudiengang im Sinn des § 19 des Hochschulrahmengesetzes werden auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn der Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist. ²Dies ist der Fall, wenn er den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und akkreditiert ist (Anerkennung im Sinn des § 8a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung).

§ 2

Anerkennungsgrundlagen

(1) ¹Die Anerkennung eines Masterstudiengangs nach § 1 Satz 2 setzt voraus, dass mit dem Studiengang das Ziel erreicht wird, den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen. ²Künftige Berufsangehörige müssen am Ende ihrer Ausbildung insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandatenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. ³Der Masterstudiengang muss dazu folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen:

1. das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
2. die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
3. das Wirtschaftsrecht und
4. das Steuerrecht.

(2) ¹Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Ausprägungen vermitteln:

1. Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
2. Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
3. Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
4. Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
5. Synthese: Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
6. Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

²Diese Ausprägungen enthalten noch keine berufliche Spezialisierung, da diese erst nach der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder zur Wirtschaftsprüferin durch Praxiserfahrung und Fortbildung entwickelt wird.

§ 3

Anforderungen an den Zugang zum Masterstudiengang und dessen Ausgestaltung

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs nach § 1 Satz 2 setzt voraus, dass die Prüfungsordnung

1. den Nachweis über die Ableistung von drei Monaten Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudiengangs vorsieht;
2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; vor Beginn des Studiums muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterabschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ geschrieben wird.

§ 4

Referenzrahmen

(1) Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs auf Grundlage der in § 2 genannten Anerkennungsgrundlagen sowie an den Inhalt der Zugangsprüfung nach § 3 Nr. 2 ergeben sich aus einem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen; die Prüfungsordnungen der Hochschulen bleiben unberührt.

(2) ¹Der Referenzrahmen wird von einem Gremium bestehend aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung, der Finanzverwaltung, der Wirtschaftsprüferkammer, einer oder einem Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie je zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Berufsstandes und der Hochschulen erarbeitet und beschlossen. ²Der Akkreditierungsrat kann beratend an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen. ³Vor einer Anpassung des Referenzrahmens soll dem Akkreditierungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁴Die Wirtschaftsprüferkammer ernennt die Mitglieder des Gremiums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. ⁵Das Gremium ist auch berechtigt, unverbindliche Lehrpläne (Curricula) zu erstellen. ⁶Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erklärt den Referenzrahmen gegenüber den in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertretern und Vertreterinnen für verbindlich. ⁷Der Referenzrahmen wird von der Prüfungsstelle elektronisch geführt und zugänglich gemacht.

§ 5 Akkreditierung

(1) Die Akkreditierung und Reakkreditierung des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung erfolgt auf Antrag der Hochschule durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Agentur; diese ist die für die Anerkennung zuständige Stelle im Sinn des § 8a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung.

(2) ¹Wenn gemäß dem Antrag der Hochschule im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, ob der Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist, müssen bei der Akkreditierung je ein Vertreter oder Beauftragter oder eine Vertreterin oder Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer mitwirken. ²Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten. ³Im Fall der Zustimmung ist eine Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen möglich und wird in die Akkreditierung folgender Zusatz aufgenommen: „Leistungen aus dem Masterstudiengang können in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüfungsexamens angerechnet werden“.

§ 6 Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen und Anrechnungsverfahren

(1) ¹Die Prüfungsstelle stellt auf Grundlage der Akkreditierung des Masterstudiengangs gemäß § 5 die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest. ²Sie lässt die antragstellende Person zum Wirtschaftsprüfungsexamen im Umfang des Absatzes 3 zu und lädt sie gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

(2) ¹Dem Antrag an die Prüfungsstelle gemäß § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ist das Zeugnis über den Masterabschluss im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. ²Die Masterabschlussprüfung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als vier Jahre zurückliegen.

(3) ¹Die Anrechnung ersetzt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“. ²Der Kurzvortrag sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Steuerrecht“ müssen vor der Prüfungskom-

mission nach § 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung nach Wahl der Prüfungsstelle auch in Sonderprüfungsterminen abgelegt werden.³ Dies gilt auch für Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Steuerrecht“. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 dauert die mündliche Prüfung 60 Minuten. ⁵§ 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung.

(4) ¹Wenn eine Anrechnung im Einzelfall voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der Hochschule, die das Zeugnis über den Masterabschluss ausgestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person schriftlich oder elektronisch mit. ³Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Masterstudiengang nach der Akkreditierung wesentlich umgestaltet wird, so dass eine besondere Eignung nach § 1 ganz oder in Teilen entfallen ist. ⁴Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.

Teil 2

Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen (§ 13b der Wirtschaftsprüferordnung)

§ 7

Voraussetzungen der Anrechnung

(1) ¹Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder ausländischen Studiengangs, der nicht nach Teil 1 anerkannt sein muss, werden auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn

1. die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,
2. das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ entspricht und
3. hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

²§ 8 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungen sind nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 als gleichwertig festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. ²Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach

1. ihrem Inhalt gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen und dem Referenzrahmen nach dieser Verordnung,

2. ihrer Form gemäß den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und
 3. ihrem gesamten zeitlichen Umfang gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
- im Ergebnis gleichzusetzen sind.³Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens nach § 4 Abs. 1 und, soweit verfügbar, darauf basierender Lehrpläne (Curricula) nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zu beurteilen.

§ 8

Bestätigung der Gleichwertigkeit an die Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule kann vor jedem Semester oder Hochschuljahr vorab bei der Prüfungsstelle eine Bestätigung beantragen, aus der hervorgeht, dass die zur Anrechnung vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen dem Grundsatz nach als gleichwertig gemäß § 7 Abs. 2 gelten (Bestätigung). ²Die Bestätigung an die Hochschule ist verbindlich; § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Bestätigung der Prüfungsstelle ist nach Maßgabe der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer kostenpflichtig.
- (3) ¹Kann eine Bestätigung nicht erteilt werden, so teilt die Prüfungsstelle dies der Hochschule schriftlich oder elektronisch mit. ²Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.

§ 9

Anrechnung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen

- (1) ¹Die Prüfungsstelle stellt im Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen die Anrechnung nach § 7 Abs. 1 und die Gleichwertigkeit nach § 7 Abs. 2 fest. ²Die Feststellung erfolgt auf Grundlage einer Bestätigung gemäß § 8.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise sind von der antragstellenden Person im Original oder in beglaubigter Abschrift mit dem Antrag nach § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vorzulegen. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als acht Jahre zurückliegen.
- (3) ¹Wird festgestellt, dass ein Leistungsnachweis angerechnet wird, entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüfungsexamen; § 13 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. ²Die Prüfungsstelle teilt der antragstellenden Person die für das Wirtschaftsprüfungsexamen verbleibenden Prüfungsgebiete mit.

(4) ¹Entfällt das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, dauert die mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ 45 Minuten. ²Diese verlängerte mündliche Prüfung kann nach Wahl der Prüfungsstelle auch in Sonderprüfungsterminen abgelegt werden.

(5) § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung.

(6) ¹Wenn eine Anrechnung voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der ausstellenden Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person schriftlich oder elektronisch mit. ³Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Studiengang nach der Bestätigung wesentlich umgestaltet wurde, so dass die Gleichwertigkeit nach § 7 Abs. 2 ganz oder in Teilen entfallen ist. ⁴Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Eine Anrechnung des Masterabschlusses auf das Wirtschaftsprüfungsexamen durch die Prüfungsstelle nach Teil 1 findet nur statt, wenn der Masterstudiengang nach Inkrafttreten dieser Verordnung akkreditiert wird, auch wenn dieser bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet war.

(2) Eine Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen nach Teil 2 findet nur statt, wenn die Gleichwertigkeit der Prüfungen gemäß § 7 Abs. 2 nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Prüfungsstelle festgestellt wird, auch wenn der Studiengang bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet war; Prüfungsleistungen müssen, um angerechnet werden zu können, nach Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sein.

(3) § 9 ist in der bis zum 17. Juni 2009 geltenden Fassung anzuwenden auf Prüfungsleistungen, die in einem Studium erbracht worden sind, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Satzung der Wirtschaftsprüferkammer
über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe
des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
(Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer –
BS WP/vBP)**

Vom 21. Juni 2016 (BAAnz AT 22.07.2016 B1)
in Kraft getreten am 23. September 2016 (BAAnz AT 04.10.2016 B2)

unter Berücksichtigung der Änderung der Berufssatzung

vom 4. Dezember 2019 (BAAnz AT 02.01.2020 B2)
in Kraft getreten am 6. März 2020 (BAAnz AT 27.03.2020 B3),

vom 3. Juni 2022
in Kraft getreten am 29. Juni 2022
(Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 28. Juni 2022),

vom 3. Juni 2024
in Kraft getreten am 18. Juli 2024
(Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 17. Juli 2024)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

- § 1 Grundsatz
- § 2 Unabhängigkeit
- § 3 Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
- § 4 Gewissenhaftigkeit
- § 5 Fachliche Fortbildung
- § 6 Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter
- § 7 Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter
- § 8 Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung
- § 9 Umgang mit fremden Vermögenswerten
- § 10 Verschwiegenheit
- § 11 Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen
- § 12 Eigenverantwortlichkeit
- § 13 Führung von Mitarbeitern
- § 14 Berufswürdiges Verhalten
- § 15 Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht

BS WP/vBP

- § 16 Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP
- § 17 Mitwirkung bei der Ausbildung
- § 18 Haftungsbegrenzung
- § 19 Siegelführung
- § 20 Gestaltung des Siegels
- § 21 Sozietät
- § 22 Berufsgesellschaften

Teil 2: Berufshaftpflichtversicherung

- § 23 Versicherungspflicht
- § 24 Inhalt des Versicherungsvertrages
- § 25 Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung
- § 26 Nachweisverfahren nach der Bestellung
- § 27 Höherversicherung

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

- § 28 Unparteilichkeit
- § 29 Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit
- § 30 Schutzmaßnahmen
- § 31 Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 HGB
- § 32 Eigeninteressen
- § 33 Selbstprüfung
- § 34 Interessenvertretung
- § 35 Persönliche Vertrautheit
- § 36 Einschüchterung
- § 37 Kritische Grundhaltung
- § 38 Prüfungsplanung
- § 39 Auftragsabwicklung
- § 40 Beschwerden und Vorwürfe
- § 41 Kennzeichnung übernommener Angaben in Prüfungsberichten und Gutachten
- § 42 Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers
- § 43 Vergütung
- § 44 Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten, Gutachten

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Abschnitt 1: Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung

- § 45 Auftragsdatei
- § 46 Auswahl und Ausstattung des verantwortlichen Prüfungspartners
- § 47 Personelle und zeitliche Ressourcen (§ 38 Absatz 1)
- § 48 Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
- § 49 Nachschau

Abschnitt 2: Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO

- § 50 Allgemeines
- § 51 Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem
- § 52 Regelungen zur Beachtung der Ausschlussgründe
- § 53 Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen
- § 54 Anforderungen an die beteiligten Personen
- § 55 Gesamtplanung und Organisation der Fachinformation
- § 56 Prüfungsplanung
- § 57 Auftragsabwicklung
- § 58 Prüfungsakte
- § 59 Beschwerden und Vorwürfe
- § 60 Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
- § 61 Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung
- § 62 Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten
- § 63 Nachschau

Teil 5: Schlussbestimmungen

- § 64 Anwendungsbereich

Anlage (zu § 20)

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

§ 1 Grundsatz

(1) ¹WP/vBP haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben (§ 43 Absatz 1 Satz 1 WPO). ²Sie haben ihre Pflichten verantwortungsbewusst und sorgfältig zu erfüllen (§ 17 Absatz 1 WPO). ³Innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit haben sie sich des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert (§ 43 Absatz 2 Satz 3 WPO).

(2) ¹WP/vBP haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar ist. ²Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen (§ 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 WPO) und ein Siegel zu führen (§ 19).

§ 2 Unabhängigkeit

(1) ¹WP/vBP dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. ²Sie haben ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu bewahren.

(2) Es ist insbesondere berufswidrig,

1. unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 1 und 3 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird (§ 55 Absatz 1 Satz 1 WPO),
2. für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des WP/vBP abhängig gemacht wird oder nach denen der WP/vBP einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält; dies gilt nicht bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 55a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WPO),
3. die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen über Nummer 1 hinaus an weitere Bedingungen zu knüpfen; diese darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein (§ 55 Absatz 1 Satz 3 WPO),

4. einen Teil der Vergütung oder sonstige Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem WP/vBP oder Dritten, abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 55 Absatz 2 WPO),
5. Mandantenrisiken zu übernehmen oder
6. Versorgungszusagen von Auftraggebern anzunehmen.

§ 3

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

(1) ¹WP/vBP dürfen nicht tätig werden, wenn sie einen anderen Auftraggeber in derselben Sache im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten bzw. beraten oder vertreten haben. ²Das Verbot nach Satz 1 gilt auch für alle mit dem WP/vBP in derselben Sozietät oder Berufsgesellschaft oder durch ein Netzwerk verbundenen WP/vBP. ³Satz 2 gilt nicht, wenn durch Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind und diese nach Information über die Art des Interessenkonflikts sowie die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen der Beratung oder Vertretung zugestimmt haben. ⁴Die Auftraggeber sind gesondert zu unterrichten und es ist deren ausdrückliche Zustimmung einzuholen, wenn Art und Bedeutung des Interessenkonflikts dies erfordern.

(2) ¹WP/vBP dürfen im Übrigen mehrere Auftraggeber in derselben Sache nur beraten oder vertreten, wenn ihnen ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. ²Eine vermittelnde Tätigkeit im Auftrag aller Beteiligten ist zulässig.

§ 4

Gewissenhaftigkeit

(1) WP/vBP sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz gebunden, haben sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese und fachliche Regeln zu beachten.

(2) WP/vBP dürfen Leistungen nur anbieten und Aufträge nur übernehmen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen.

(3) WP/vBP haben durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

(4) Treten nach Auftragsannahme Umstände ein, die zur Ablehnung des Auftrages hätten führen müssen, ist das Auftragsverhältnis zu beenden.

§ 5

Fachliche Fortbildung

(1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§ 43 Absatz 2 Satz 4 WPO). ²Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. ³WP/vBP erfüllen ihre Fortbildungsverpflichtung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie durch Selbststudium.

(2) ¹Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen). ²Unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. ³Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. ⁴Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.

(3) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.

(4) ¹Die Fortbildung muss sich auf die in §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. ²Sie soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben. ³Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen vornehmen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Absatz 1, 129 Absatz 1 WPO) betreffen.

(5) ¹Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. ²Hiervon müssen 20 Stunden auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. ³Die Mindeststundenzahl nach Satz 2 kann auch durch Bildungsmaßnahmen nach § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3a Satz 2 Nummer 4 WPO erbracht werden.

§ 6

Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

(1) WP/vBP haben bei der Einstellung von Mitarbeitern deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen.

(2) Die Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit über die Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem zu informieren.

(3) Sie sind vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insider-Regeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten; dies ist zu dokumentieren.

§ 7

Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter

(1) ¹WP/vBP haben für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und die Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter zu sorgen.

²Die Aus- und Fortbildung muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen.

(2) WP/vBP dürfen Mitarbeitern Verantwortung nur insoweit übertragen, als diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen.

(3) WP/vBP sollen ihre fachlichen Mitarbeiter in angemessenen Abständen beurteilen.

§ 8

Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung

(1) ¹Zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung haben WP/vBP in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit der Praxis stehende Regelungen zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b Absatz 1 WPO). ²Sie haben die Einhaltung der Berufspflichten in ihrer Praxis in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und Mängel abzustellen.

(2) ¹Bei Abschlussprüfungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Vierten Teils fallen und bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB entsprechend anzuwenden (Teil 4 Abschnitt 2). ²Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten Abschlussprüfungen abhängig (§ 50 Absatz 1 Satz 2). ³Soweit Bestätigungsvermerke nach ISA 700 erteilt werden, sind die hierfür relevanten Qualitätssicherungsregeln einzuhalten.

§ 9

Umgang mit fremden Vermögenswerten

(1) ¹WP/vBP haben anvertraute fremde Vermögenswerte von dem eigenen und anderen fremden Vermögen getrennt zu halten und gewissenhaft zu verwalten. ²Über fremde Vermögenswerte sind gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen. ³Geld

BS WP/vBP

und Wertpapiere sind bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen. ⁴Durchlaufende fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(2) ¹WP/vBP dürfen fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen (Honorare, Vorschüsse und Auslagenersatz) nur verwenden, wenn sie hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind. ²Soweit Aufrechnung und Zurückbehaltung zulässig sind, bleiben diese Rechte unberührt.

§ 10 Verschwiegenheit

(1) WP/vBP dürfen Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren.

(2) ¹WP/vBP haben dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände im Sinne von Absatz 1 Unbefugten nicht bekannt werden. ²Sie haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 bestehen nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses fort.

§ 11 Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen

¹Erhalten WP/vBP bei ihrer Berufsausübung Kenntnis von Tatsachen und Umständen, insbesondere geschäftlichen Entschlüssen oder Transaktionen, die ihre Auftraggeber oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte unbefugt verwerten. ²§ 10 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Kann für einen verständigen Dritten der Eindruck entstehen, dass eine Verwertung zu besorgen ist, dürfen die diese Besorgnis begründenden Umstände nur dann herbeigeführt oder aufrecht erhalten werden, wenn die vom Verwertungsverbot geschützte Person zustimmt.

§ 12 Eigenverantwortlichkeit

(1) WP/vBP haben unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit (§ 38 Nummer 1 Buchstabe d WPO) ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, ihr Urteil selbst zu bilden und ihre Entscheidungen selbst zu treffen.

(2) Es ist nicht erlaubt, berufliche Tätigkeiten zu übernehmen, wenn die geforderte berufliche Verantwortung nicht getragen werden kann oder nicht getragen werden soll.

§ 13

Führung von Mitarbeitern

WP/vBP müssen in der Lage sein, die Tätigkeit von Mitarbeitern derart zu überblicken und zu beurteilen, dass sie sich eine auf Kenntnissen beruhende, eigene Überzeugung bilden können.

§ 14

Berufswürdiges Verhalten

- (1) WP/vBP haben sich sachlich zu äußern.
- (2) WP/vBP sind verpflichtet, ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt haben, aufmerksam zu machen.
- (3) ¹WP/vBP dürfen Zuwendungen von einem Auftraggeber oder von für ihn handelnden Dritten nur annehmen, wenn die Zuwendungen offensichtlich unbedeutend sind und aus Sicht eines vernünftigen und über alle relevanten Informationen verfügenden Dritten keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung oder das Ergebnis der Tätigkeit haben. ²Für Zuwendungen des WP/vBP an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit einem Auftrag gilt Satz 1 entsprechend; für Provisionen gilt § 55 Absatz 2 WPO. ³WP/vBP haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter diese Grundsätze ebenfalls beachten, und die Einhaltung angemessen zu überwachen.

§ 15

Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht

¹Die in den Transparenzbericht aufzunehmenden Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten sollen erkennen lassen, ob und wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. ²Sie müssen Angaben darüber enthalten,

- ob sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten aufgliedert,
- welcher Anteil der Vergütung auf den variablen Teil entfällt,
- welcher Art die variable Vergütung und die Bemessungsgrundlage hierfür ist.

§ 16

Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP

- (1) WP/vBP haben ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit Datum und Unterschrift zu versehen und unverzüglich zurückzusenden.

BS WP/vBP

(2) Bei der Übertragung einer Praxis oder Teilpraxis gegen Entgelt darf die Notlage eines Berufskollegen, seiner Erben oder Vermächtnisnehmer nicht ausgenutzt werden.

(3) WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP nicht abwerben oder abwerben lassen.

(4) WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.

§ 17

Mitwirkung bei der Ausbildung

WP/vBP sollen nach ihren Möglichkeiten an der Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie an der Ausbildung zum Steuerfachangestellten mitwirken.

§ 18

Haftungsbegrenzung

Eine gesetzliche Haftungsbegrenzung darf nicht abbedungen werden.

§ 19

Siegelführung

(1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind (§ 48 Absatz 1 Satz 1 WPO). ²Dies gilt auch bei solchen gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen, denen eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit zugrunde liegt.

(2) WP/vBP können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten, die ihnen nicht gesetzlich vorbehalten sind.

(3) WP/vBP dürfen das Siegel im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Betätigung nicht führen.

(4) WP/vBP dürfen keine siegelimitierenden Rundstempel verwenden.

§ 20

Gestaltung des Siegels

(1) Das Siegel des WP/vBP muss nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.

(2) ¹Zur Verwendung sind Präsesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel), Siegelmarken und Farbdruckstempel zugelassen. ²Daneben kann das Siegel elektronisch oder drucktechnisch geführt werden.

(3) ¹Der äußere Kreis des Siegels eines WP/vBP enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des WP/vBP, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. ²Ist der WP/vBP zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. ³Siegel von WP/vBP, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(4) ¹Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. ²Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten. ³Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Worte „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält. ⁴Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.

§ 21 Sozietät

(1) Bei gemeinsamer Berufsausübung in einer Sozietät müssen die Sozietätsmitglieder unter ihren Namen und Berufsbezeichnungen auftreten.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf eine firmen- oder namensähnliche Bezeichnung für eine Sozietät verwendet werden; eine Sozietät kann nur unter einer einheitlichen Bezeichnung auftreten.

(3) ¹Alle Sozietätsmitglieder sind mit ihren Berufsbezeichnungen und bei überörtlicher Sozietät darüber hinaus mit ihren beruflichen Niederlassungen auf dem Brief-

bogen gesondert aufzuführen. ²Ist dies technisch unmöglich oder unzumutbar, ist eine Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 unter Aufführung aller in der Sozietät vertretenen Berufsbezeichnungen zulässig. ³In diesem Fall sind die Angaben nach Satz 1 anderweitig zugänglich zu machen.

(4) Für Praxisschilder gilt Absatz 1 und 2, bei Verwendung einer Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 22 Berufsgesellschaften

(1) ¹Die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ sind nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen. ²Wortverbindungen mit anderen Firmierungs- oder Namensbestandteilen sind unzulässig.

(2) Die Firmierung oder der Name darf keine Hinweise auf unvereinbare Tätigkeiten enthalten.

Teil 2: Berufshaftpflichtversicherung

§ 23 Versicherungspflicht

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung, die gemäß § 54 WPO zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit (§§ 2, 129 WPO) ergebenden Haftpflichtgefahren zu unterhalten ist, muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

(2) ¹Erfolgt die Bestellung zum WP auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 131g Absatz 1 WPO, so sind die von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellten Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. ²Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. ³Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der WP, sofern die Erfüllung der Verpflichtungen des § 26 durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt ist, der Wirtschaftsprüferkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.

§ 24

Inhalt des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag muss neben den in § 54 Absatz 2 Satz 1 WPO geregelten Inhalten vorsehen, dass

1. der Versicherungsschutz während der Dauer eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbotes (§ 111 WPO) für einen Vertreter (§ 121 WPO) aufrecht erhalten bleibt,
2. die Leistungen des Versicherers für das mitversicherte Auslandsrisiko im Inland in Euro zu erbringen sind.

§ 25

Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung

(1) ¹Bewerber, die ihre Bestellung zum WP beantragen und den Beruf selbstständig im Sinne von § 43a Absatz 1 Nummer 1 WPO ausüben wollen, müssen der Wirtschaftsprüferkammer den Abschluss einer § 54 WPO sowie §§ 23 und 24 entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen. ²Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Berufsgesellschaft.

§ 26

Nachweisverfahren nach der Bestellung

(1) WP/vBP haben

1. den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages,
2. jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 54 WPO sowie §§ 23 und 24 vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt,
3. den Wechsel des Versicherers,
4. den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und

5. den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹WP/vBP, die ihren Beruf in Personengesellschaften mit Personen ausüben, die selbst nicht als WP/vBP bestellt sind, müssen der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 WPO vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44b Absatz 4 WPO). ²Der Nachweis nach Satz 1 ist durch eine Bestätigung der Versicherung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins zu erbringen.

(3) Dem Versicherer ist im Versicherungsvertrag eine Absatz 1 und 2 entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

§ 27

Höherversicherung

Die gemäß § 54 WPO zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern.

Teil 3:

Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

§ 28

Unparteilichkeit

(1) ¹WP/vBP haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten (§ 43 Absatz 1 Satz 2 WPO), d. h. keinen der Beteiligten zu benachteiligen oder zu bevorzugen. ²Dazu ist es erforderlich, den Sachverhalt vollständig zu erfassen, unter Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte fachlich zu beurteilen und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiederzugeben.

(2) ¹Hat der Auftrag eine Darstellung mit argumentativer Funktion zum Gegenstand, muss dies in der Bezeichnung des Auftrags und in der Darstellung des Ergebnisses deutlich zum Ausdruck kommen. ²Der Begriff „Gutachten“ darf nicht verwendet werden.

§ 29**Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit**

(1) WP/vBP haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn sie bei der Durchführung von Prüfungen oder der Erstattung von Gutachten nicht unbefangen sind oder wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) ¹Unbefangen ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet. ²Die Unbefangenheit kann insbesondere durch Eigeninteressen (§ 32), Selbstprüfung (§ 33), Interessenvertretung (§ 34), persönliche Vertrautheit (§ 35) sowie Einschüchterung (§ 36) beeinträchtigt werden. ³Das Vorliegen solcher Umstände führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit, wenn die Umstände selbst für die Urteilsbildung offensichtlich unwesentlich sind oder zusammen mit Schutzmaßnahmen (§ 30) insgesamt unbedeutend sind. ⁴Umstände nach Satz 2 können sich insbesondere aus Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art ergeben.

(3) ¹Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. ²Besorgnis der Befangenheit liegt nicht vor, sofern die Gefährdung der Unbefangenheit nach Absatz 2 Satz 3 unbedeutend ist.

(4) ¹Die Besorgnis der Befangenheit kann auch dadurch begründet werden, dass

1. Personen, mit denen der WP/vBP seinen Beruf gemeinsam ausübt,
2. Personen, mit denen der WP/vBP in einem Netzwerk verbunden ist,
3. Personen, soweit diese bei der Auftragsdurchführung beschäftigt sind,
4. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des WP/vBP, sonstige Familienmitglieder, die seit mindestens einem Jahr mit dem WP/vBP in einem Haushalt leben, oder für eine dieser Personen handelnde Vertreter,
5. Unternehmen, auf die der WP/vBP maßgeblichen Einfluss hat, insbesondere juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von dem WP/vBP kontrolliert werden, die zu seinen Gunsten gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen des WP/vBP entsprechen, oder
6. Personen, mit denen der WP/vBP in einem Büro zusammenarbeitet, soweit Leistungen für dieselben Mandanten erbracht werden,

Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. ²Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann die Besorgnis der Befangenheit begründet werden, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der maßgeblichen Einfluss ausüben kann oder bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt ist, oder andere beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, oder Unternehmen, auf die die Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft maßgeblichen Einfluss hat, oder Personen, mit denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden ist, Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen.

³Die Zurechnung von solchen Sachverhalten in Netzwerken ist ausgeschlossen, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss nehmen kann; dies gilt nicht für Fälle des Verbots der Selbstprüfung (§ 33). ⁴Die Zurechnung von Sachverhalten, die zu einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit (§ 32 Absatz 1 Nummer 3) führen, ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 ausgeschlossen.

(5) ¹Vor Annahme eines Auftrages sowie während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung ist zu prüfen, ob die Unbefangenheit gefährdende Umstände vorliegen. ²Die zur Überprüfung getroffenen Maßnahmen und dabei festgestellte kritische Sachverhalte sind in den Arbeitspapieren schriftlich zu dokumentieren. ³Wird eine wesentliche Gefährdung der Unbefangenheit festgestellt und können Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ist der Mandant über die Gefährdung und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

(6) ¹Wird ein geprüftes Unternehmen in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks oder der anderweitigen Berichterstattung über das Prüfungsergebnis von einem anderen Unternehmen erworben oder schließt es sich mit einem anderen Unternehmen zusammen oder erwirbt ein anderes Unternehmen, ermittelt und beurteilt der WP/vBP alle gegenwärtigen oder vor kurzem beendeten Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art zu diesem Unternehmen, die unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen die Unabhängigkeit des WP/vBP nach dem Wirksamwerden des Unternehmenskaufs oder des Unternehmenszusammenschlusses gefährden können. ²Der WP/vBP leitet unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von drei Monaten, sämtliche Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um gegenwärtige Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, die seine Unabhängigkeit gefährden, zu beenden und ergreift Schutzmaßnahmen, um Gefährdungen seiner Unabhängigkeit, die sich aus früheren oder gegenwärtigen Beziehungen dieser Art ergeben, weitestmöglich abzuschwächen.

§ 30

Schutzmaßnahmen

(1) Schutzmaßnahmen sind solche Maßnahmen oder Verfahren, die geeignet sind, eine Gefährdung der Unbefangenheit der WP/vBP so weit abzuschwächen, dass aus Sicht eines verständigen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist.

(2) Bei der Dokumentation der Gefährdungen und ihrer Prüfung (§ 29 Absatz 5) sind im Einzelfall ergriffene Schutzmaßnahmen ebenfalls zu dokumentieren.

§ 31

**Bedeutung absoluter Ausschlussgründe
im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 HGB**

- (1) ¹WP/vBP haben, wenn sie Tatbestände im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 Satz 2 HGB verwirklichen, bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nach § 49 Alternative 2 WPO ihre Tätigkeit zu versagen. ²Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet wird, gilt Satz 1 sinngemäß.
- (2) ¹Wenn Tatbestände im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 HGB verwirklicht sind, wird auch berufsrechtlich die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet. ²In diesen Fällen können Schutzmaßnahmen im Sinne des § 30 nicht berücksichtigt werden.
- (3) Sind Tatbestandsmerkmale des § 319 Absatz 3 HGB nicht vollständig erfüllt, kann Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 29 Absatz 3 nur dann bestehen, wenn zusätzliche Umstände eine nicht unbedeutende Gefährdung der Unbefangenheit begründen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.

§ 32

Eigeninteressen

- (1) Eigeninteressen finanzieller Art können insbesondere vorliegen bei:
1. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden, dem zu begutachtenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen;
 2. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber einem Unternehmen, an dem auch das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen, einer seiner gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss oder ein Mitglied des Aufsichtsrats ein nicht nur unwesentliches finanzielles Interesse hat;
 3. einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit gegenüber einem derartigen Unternehmen;
 4. über normalen Geschäfts- und Lieferverkehr mit Dritten hinausgehenden Leistungsbeziehungen;
 5. Forderungen gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis;
 6. Honorarforderungen, wenn sie über einen längeren Zeitraum offenstehen und einen nicht unerheblichen Betrag erreichen.

(2) Eigeninteressen sonstiger Art können insbesondere vorliegen bei:

1. Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen, sofern ein Verdeckungsrisiko besteht;
2. offenen Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen.

§ 33

Selbstprüfung

(1) Eine Selbstprüfung liegt vor, wenn der WP/vBP einen Sachverhalt zu beurteilen hat, an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt und diese Beteiligung nicht von nur untergeordneter Bedeutung war.

(2) Eine Selbstprüfung im Sinne von Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn der WP/vBP zwar bereits früher mit dem Sachverhalt befasst war, dabei aber, ohne an der Entstehung im Sinne von Absatz 1 mitzuwirken, denselben Gegenstand zu prüfen oder sonst zu beurteilen hatte.

(3) ¹Die Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses begründet unwiderleglich die Besorgnis der Befangenheit, sofern die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. ²Dies gilt nur für die unmittelbare Mitwirkung, grundsätzlich aber nicht für Beratungs- oder sonstige Leistungen, die sich nur mittelbar auf den Abschluss auswirken. ³Auch eine Mitwirkung im Rahmen der prüferischen Aufgaben etwa durch Vorabbeurteilung von Sachverhalten begründet im Regelfall keine Befangenheit. ⁴Ob weitergehend auch Mitwirkungshandlungen von nur untergeordneter Bedeutung schädlich sind, ist nach dem allgemeinen Befangenheitstatbestand (§ 29 Absatz 3) unter Abwägung aller Umstände unter Einschluss von Schutzmaßnahmen zu beurteilen.

(4) ¹Die Mitwirkung des WP/vBP bei der Durchführung der internen Revision begründet die Besorgnis der Befangenheit, wenn der WP/vBP eine verantwortliche Position übernimmt. ²Zulässig ist dagegen die Mitwirkung an einzelnen Bereichen oder Aufgaben sowie insbesondere die Übernahme von Prüfungstätigkeiten.

(5) ¹Besorgnis der Befangenheit besteht immer dann, wenn der WP/vBP Funktionen der Unternehmensleitung übernommen hat, und zwar unabhängig davon, ob sich diese auch auf den Bereich der Rechnungslegung erstrecken. ²Gleiches gilt bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, die die Anlage von Vermögenswerten des zu prüfenden Unternehmens betreffen oder in der Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder sonstigen Finanzinstrumenten des zu prüfenden Unternehmens bestehen.

(6) ¹Versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen, die sich auf den Inhalt des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht nur unwesentlich auswir-

ken, können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn es sich um eigenständige Leistungen handelt und die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. ²Nicht eigenständig sind solche Leistungen, bei denen sich die Mitwirkung des WP/vBP auf technisch-mechanische Hilfeleistungen beschränkt und die wesentlichen Vorgaben für die zu treffenden Annahmen sowie für die Methodik von dem Mandanten stammen.

(7) ¹Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG, die der WP/vBP für einen Prüfungsmandanten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbringt, können zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn sie sich unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss auswirken. ²Beratungsleistungen, die Hinweise auf die bestehende Rechtslage geben oder die sich auf die Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte beziehen, führen nicht zu einer Gefährdung der Unbefangenheit.

§ 34

Interessenvertretung

(1) Die Unbefangenheit kann wegen Interessenvertretung gefährdet sein, wenn der WP/vBP in anderer Angelegenheit beauftragt war, Interessen für oder gegen das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen zu vertreten.

(2) Eine Interessenvertretung für ein Unternehmen liegt insbesondere vor, wenn der WP/vBP einseitig und nachhaltig für dieses Unternehmen eintritt, für das Unternehmen Werbung betreibt oder dessen Produkte vertreibt, nicht hingegen bei rechtlicher oder steuerlicher Vertretung.

(3) Eine Interessenvertretung gegen ein Unternehmen liegt insbesondere vor bei einseitiger und nachhaltiger Wahrnehmung von gegen das Unternehmen gerichteten Interessen Dritter oder von Treuhandfunktionen im Auftrag von einzelnen Gesellschaftern in einem solchen Unternehmen.

§ 35

Persönliche Vertrautheit

Persönliche Vertrautheit liegt vor, wenn ein WP/vBP enge persönliche Beziehungen zu dem zu prüfenden, zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmen, den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss haben, unterhält.

§ 36 Einschüchterung

¹Die Unbefangenheit kann wegen Einschüchterung gefährdet sein, wenn der WP/vBP vermeintlichem oder tatsächlichem Druck einschließlich Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme ausgesetzt ist, der geeignet ist, ihn von einer sachgerechten Urteilsbildung abzuhalten. ²Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn durch Rechtsvorschriften wie § 318 Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 6 Satz 2 HGB sichergestellt ist, dass eine Drucksituation im Sinne von Satz 1 nicht entstehen kann.

§ 37 Kritische Grundhaltung

¹WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 WPO). ²Wesentliche Gesichtspunkte der kritischen Grundhaltung sind in § 43 Absatz 4 Sätze 2 und 3 WPO geregelt. ³Überzeugungskraft, Geeignetheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erstattung von Gutachten.

§ 38 Prüfungsplanung

(1) WP/vBP haben von der Auftragsannahme an durch sachgerechte Prüfungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist.

(2) WP/vBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festzulegen und zu dokumentieren.

(3) Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams ist darauf zu achten, dass ausreichende praktische Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, die notwendigen Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der Praxis vorhanden sind.

§ 39 Auftragsabwicklung

(1) ¹WP/vBP haben für eine den Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens entsprechende Prüfungsdurchführung Sorge zu tragen. ²Dabei hat der WP/vBP Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung im Rahmen seiner Eigen-

verantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsmandats zu bestimmen.

(2) ¹WP/vBP haben ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. ²Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann. ³Die Einhaltung der Prüfungsanweisungen ist zu überwachen.

(3) ¹WP/vBP sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. ²Die Ergebnisse des Rates und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

(4) ¹WP/vBP haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zu bilden. ²Dies umfasst auch die Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48).

(5) ¹Übernimmt ein WP/vBP, der nicht als Abschlussprüfer bestellt ist, den Auftrag, zu der Behandlung eines konkreten Sachverhalts in der Rechnungslegung des Unternehmens ein Gutachten abzugeben, hat er vor Erstattung des Gutachtens mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens den Hintergrund und die Rahmenbedingungen sowie die für die Beurteilung wesentlichen Einzelheiten des Sachverhalts zu erörtern. ²Mit dem Auftraggeber ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. ³Erteilt der Auftraggeber eine solche Entbindung nicht oder widerspricht er einer Kontaktaufnahme, so ist der Auftrag abzulehnen oder niederzulegen.

§ 40

Beschwerden und Vorwürfe

WP/vBP sind verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben.

§ 41

Kennzeichnung übernommener Angaben in Prüfungsberichten und Gutachten

WP/vBP haben in Prüfungsberichten und Gutachten erkennbar zu machen, wenn es sich um die Wiedergabe übernommener Angaben handelt.

§ 42

Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers

(1) Wird ein Prüfungsauftrag bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung durch Kündigung des Abschlussprüfers gemäß § 318 Absatz 6 HGB oder durch Widerruf gemäß § 318 Absatz 1 Satz 5 HGB beendet, so darf der vorgesehene Mandatsnachfolger den Auftrag nur annehmen, wenn er sich über den Grund der Kündigung oder des Widerrufs und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichtet hat.

(2) Eine ordnungsgemäße Unterrichtung erfordert, dass der vorgesehene Mandatsnachfolger sich die schriftliche Begründung der Kündigung (§ 318 Absatz 6 Satz 3 HGB) oder das Ersetzungsurteil (§ 318 Absatz 3 HGB), die Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer (§ 318 Absatz 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Absatz 6 Satz 4 HGB) vorlegen lässt.

(3) ¹Der Mandatsvorgänger ist verpflichtet, dem Mandatsnachfolger auf schriftliche Anfrage die in Absatz 2 genannten Unterlagen zu erläutern. ²Erfolgt die Erläuterung nicht, so hat der Mandatsnachfolger das Mandat abzulehnen, es sei denn, er hat sich auf andere Art und Weise davon überzeugt, dass gegen die Annahme des Mandats keine Bedenken bestehen.

(4) ¹Im Falle eines Prüferwechsels ohne Widerruf oder Kündigung des Prüfungsauftrags aus wichtigem Grund hat sich der Mandatsnachfolger den Bericht über die vorangegangene Abschlussprüfung vorlegen zu lassen. ²Der Mandatsvorgänger ist dem Mandatsnachfolger auf dessen schriftliche Anfrage zur Vorlage verpflichtet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist.

§ 43

Vergütung

(1) ¹Bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung für Prüfungen und Gutachten hat der WP/vBP dafür zu sorgen, dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird. ²Hierzu ist im Regelfall eine angemessene Vergütung erforderlich. ³Besteht bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.

(2) Ein Pauschalhonorar darf für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist.

§ 44

Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten, Gutachten

(1) Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so müssen diese sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen (§ 38 Absatz 2) unterzeichnet werden.

(2) ¹Ist ein WP/vBP mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt, die nicht dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten ist, so muss der hierüber erteilte Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sein, sofern das Siegel geführt wird; dasselbe gilt, wenn eine Sozietät, an der Nicht-WP/vBP beteiligt sind, mit der Prüfung beauftragt worden ist. ²Für Gutachten gilt Satz 1 entsprechend.

Teil 4:

Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Abschnitt 1:

Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung

§ 45

Auftragsdatei

(1) Die Auftragsdatei nach § 51c WPO ist spätestens mit Annahme des Prüfungsvertrags anzulegen.

(2) Die Auftragsdatei kann elektronisch geführt werden.

§ 46

Auswahl und Ausstattung des verantwortlichen Prüfungspartners

(1) ¹Bei der Auswahl des verantwortlichen Prüfungspartners (§ 38 Absatz 2) ist sicherzustellen, dass dieser über die erforderliche persönliche Eignung verfügt und mit dem Qualitätssicherungssystem der Praxis vertraut ist. ²Der verantwortliche Prüfungspartner führt den Prüfungsauftrag eigenverantwortlich durch (§ 39 Ab-

satz 4). ³Die Pflicht zur Konsultation (§ 39 Absatz 3) bleibt unberührt. ⁴Dem Mandanten ist der verantwortliche Prüfungspartner mitzuteilen.

(2) ¹Dem verantwortlichen Prüfungspartner müssen die zur gewissenhaften Durchführung der Prüfung erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung stehen. ²Im Rahmen der Gesamtplanung (§ 4 Absatz 3) ist sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.

(3) Der verantwortliche Prüfungspartner muss eine angemessene Zeit für die Durchführung der Prüfung aufwenden.

§ 47

Personelle und zeitliche Ressourcen (§ 38 Absatz 1)

(1) ¹Durch die Personalplanung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an geeigneten fachlichen Mitarbeitern sowie erforderlichenfalls Spezialisten zur Verfügung stehen. ²Die Mitglieder des Prüfungsteams (§ 38 Absatz 3) müssen in ihrer Gesamtheit über Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die einschlägigen rechtlichen Anforderungen und Berichterstattungspflichten bei Aufträgen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs, über fachliches Urteilsvermögen sowie Verständnis für die in der Praxis angewandten informationsverarbeitenden Technologien verfügen.

(2) Bei der Personalplanung ist sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.

§ 48

Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung

(1) ¹Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist in Abhängigkeit von dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind. ²Geeignete Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind die Konsultation (§ 39 Absatz 3), die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

(2) ¹Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung daraufhin, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind. ²Die Berichtskritik soll nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

(3) ¹Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. ²Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt waren.

(4) Für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

§ 49

Nachschau

(1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen zu beurteilen. ²Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen eingehalten worden sind. ³Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. ⁴Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten.

(2) ¹Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Abschlussprüfungen mit deren tatsächlicher Abwicklung. ²Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. ³Dabei sind alle in der Praxis verantwortlichen Prüfungspartner einzubeziehen.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von Absatz 1 Satz 4 jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen. ²In diesem Bericht ist, neben der Berichterstattung nach Satz 1, auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Die Nachschau kann durch Selbstvergewisserung durchgeführt werden, wenn in der Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Abschnitt 2: Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO

§ 50 Allgemeines

(1) ¹Das Qualitätssicherungssystem eines WP/vBP nach § 55b Absatz 2 WPO dient der Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. ²Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten Abschlussprüfungen abhängig.

(2) ¹Für Zwecke des Absatzes 1 sind wirksame Verfahren zur Risikobewertung zu schaffen. ²Diese Verfahren umfassen angemessene Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen sowie zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken. ³Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken sind geeignete Regelungen zu schaffen, deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. ⁴Diese Regelungen sind risikobasiert auszugestalten.

(3) ¹Praxen sollen eine qualitätsfördernde Unternehmenskultur schaffen. ²Hierzu gehören klare Verantwortlichkeiten (Absatz 4), zeitnahe Informationen zum Qualitätssicherungssystem sowie eine offene Kommunikation über Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken.

(4) ¹Die Letztverantwortung für das Qualitätssicherungssystem und dessen Bewertung (§ 55b Abs. 3 Satz 1 WPO) muss auf Ebene der Praxisleitung liegen. ²Eine Übertragung der operativen Verantwortlichkeit für das gesamte Qualitätssicherungssystem und für dessen Teilbereiche an qualifizierte Personen ist klar und eindeutig zu regeln. ³Verantwortliche müssen nicht nur ein Verständnis für die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften sowie das Qualitätssicherungssystem der Praxis haben, sondern auch über die nötige Befugnis und Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der WP/vBP-Praxis sowie über die nötige Zeit verfügen, um Regelungen des Qualitätssicherungssystems zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen. ⁴Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, darf die Letztverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem ausschließlich bei WP/vBP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern liegen.

§ 51**Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem**

(1) Für Abschlussprüfungen umfasst das Qualitätssicherungssystem angemessene Regelungen zumindest

1. zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie der Eigenverantwortlichkeit, eingehalten werden,
2. zur Auftragsannahme und -fortführung,
3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen,
4. zur Einstellung von Mitarbeitern (§ 6 Absatz 1) sowie zur Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation (§ 6 Absatz 3),
5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern (§ 7 Absatz 1),
6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern (§ 7 Absatz 3),
7. zur Gesamtplanung aller Aufträge,
8. zur Organisation der Fachinformation,
9. zur Prüfungsplanung,
10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Prüfungspartner sowie der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme) und zur Führung der Prüfungsakte nach § 51b Absatz 5 WPO,
11. für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, einschließlich Beschwerden und Vorwürfen sowie deren Dokumentation,
12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung,
13. für die Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO,
14. für den Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten, die gewährleisten, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden, und
15. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b Absatz 3 WPO durch eine Nachschau.

(2) ¹In WP/vBP-Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen kann die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten bei der Organisation der WP/vBP-Praxis und im Rahmen der Auftragsabwicklung erfolgen. ²In diesem Fall unterliegt die Dokumentation der tatsächlichen Auftragsabwicklung und der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (Praxisorganisation) erhöhten Anforderungen. ³Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.

§ 52

Regelungen zur Beachtung der Ausschlussgründe

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die Ausschlussgründe beachtet werden,
2. auch nach Auftragsannahme bei entstehenden oder bekannt werdenden Gefährdungen der Unbefangenheit Maßnahmen ergriffen werden, die diese beseitigen oder soweit abschwächen, dass aus Sicht eines Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist,
3. ein Auftrag abzulehnen oder zu kündigen ist, wenn Ausschlussgründe bestehen, die auch nicht durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden können,
4. die bei der Prüfung eingesetzten Personen verpflichtet sind, mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen dem verantwortlichen Prüfungspartner mitzuteilen,
5. regelmäßige oder anlassbezogene Befragungen der betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen vorzusehen sind,
6. insbesondere bei bewussten Verstößen gegen die Ausschlussgründe und die diesbezüglichen Regelungen des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße und gegebenenfalls interne Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

§ 53

Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Zuständigkeiten für die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung des Auftrags für eine Abschlussprüfung eindeutig festgelegt werden,
2. die Prüfung der Ausschlussgründe vor Annahme des Prüfungsauftrages abgeschlossen (§ 29 Absatz 5 Satz 1) und in der Prüfungsakte (§ 51b Absatz 5 WPO) dokumentiert wird,
3. eine Analyse der Integrität des zu prüfenden Unternehmens und des mit dem Auftrag verbundenen Risikos erfolgt,
4. nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können,
5. vor Annahme eines Auftrages, der zuvor von dem Abschlussprüfer nach § 318 Absatz 6 HGB gekündigt wurde, der Auftrag abgelehnt wird, wenn der Grund der Kündigung von dem Mandatsvorgänger nicht dargelegt wird oder auf andere Weise Bedenken gegen die Annahme des Mandats nicht ausgeräumt werden können,
6. bei Folgeaufträgen, in denen eine Veränderung der Mandats- und Auftragsrisiken festzustellen ist, die Auswirkungen auf die WP/vBP-Praxis geprüft werden und gegebenenfalls der Auftrag abgelehnt wird,
7. ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen für die Abschlussprüfung gegeben sind,
8. auch während der Dauer der Abschlussprüfung zu prüfen ist, ob die Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen (§ 29 Absatz 5),

9. bei nachträglicher Hinzuziehung weiterer Personen die Prüfung von Ausschlussgründen vor Aufnahme der Tätigkeit dieser Personen abzuschließen ist,
10. die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden,
11. bei nachträglichem Bekanntwerden von Gründen, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, der Auftrag beendet wird (§ 4 Absatz 4).

§ 54

Anforderungen an die beteiligten Personen

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Verantwortlichkeit für die Abschlussprüfung festgelegt und dokumentiert wird (§ 38 Absatz 2),
2. an der Abschlussprüfung beteiligte Personen für ihren Einsatzbereich über angemessene Fachkenntnisse und Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, notwendige Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem verfügen (§ 38 Absatz 3),
3. bei Konsultationen (§ 39 Absatz 3) die konsultierte Person nicht zum Prüfungsteam gehört.

§ 55

Gesamtplanung und Organisation der Fachinformation

(1) Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass Abschlussprüfungen im Rahmen der Gesamtplanung der WP/vBP-Praxis ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können (§ 4 Absatz 3).

(2) Die zur Abwicklung von Abschlussprüfungen erforderliche Fachinformation muss vollständig und aktuell sein.

§ 56

Prüfungsplanung

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. von der Auftragsannahme an durch eine sachgerechte Prüfungsplanung ein den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens (Größe, Komplexität und Risiko des zu prüfenden Unternehmens, Schwierigkeitsgrad der Prüfung, Erfahrungen mit und Kenntnisse über das Unternehmen sowie dessen rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse) angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf gewährleistet wird (§ 38 Absatz 1),
2. bei der Planung alle rechnungslegungsrelevanten Verhältnisse berücksichtigt werden,
3. bei Folgeprüfungen auf vorhandene Vorkenntnisse zurückgegriffen wird, soweit sie aktuell sind,
4. die Prüfungsplanung bei neuen Erkenntnissen im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls anzupassen ist.

§ 57

Auftragsabwicklung

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. dem zu prüfenden Unternehmen von einer Berufsgesellschaft der für die Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner mitgeteilt und dies dokumentiert wird,
2. das Prüfungsteam die für die Abschlussprüfung erforderlichen Informationen über
 - das zu prüfende Unternehmen (insbesondere die besonderen Auftragsrisiken und Problem-bereiche der Prüfung),
 - die Besonderheiten der Abschlussprüfung,
 - die Durchführung und die Berichterstattung sowie
 - die Verantwortlichkeiten im Prüfungsteam (§ 38 Absatz 2)erhält,
3. WP/vBP ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut machen und der verantwortliche Prüfungspartner oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter die Einhaltung der Prüfungsanweisungen angemessen überwacht (§ 39 Absatz 2),
4. bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen interner oder externer Rat (Konsultation) eingeholt wird (§ 39 Absatz 3); sie sollen für diese Zwecke ausreichende Ressourcen vorsehen; Art, Umfang und Ergebnis der Konsultation und deren Umsetzung sind zu dokumentieren,
5. sich der für eine Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt, dass er den Fortschritt der Arbeiten sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durch die Mitarbeiter überwachen kann (§ 39 Absatz 2 Satz 3); die Regelungen sollen einen offenen Umgang mit kritischen Fragestellungen fördern,
6. sich der verantwortliche Prüfungspartner in einer abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse der an der Abschlussprüfung beteiligten Personen und seiner eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse, einschließlich der Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung, eigenverantwortlich ein Urteil bilden kann (§ 39 Absatz 4),
7. die Risiken aus dem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen zur Auftragsabwicklung angemessen berücksichtigt werden; dabei sind zumindest die Vertraulichkeit, die Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten sowie die Befugnisse für einen Zugriff zu regeln.

§ 58

Prüfungsakte

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. eine Prüfungsakte anzulegen ist, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes zu schließen ist (§ 51b Absatz 5 WPO),

2. in der Prüfungsakte dokumentiert werden
 - a) die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
 - b) die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind, sowie
 - c) die Anfragen an interne und externe Sachverständige sowie deren Antworten,
3. bei der Bestellung einer Berufsgesellschaft zum Abschlussprüfer die Benennung des verantwortlichen Prüfungspartners dokumentiert wird,
4. alle Informationen und Unterlagen,
 - a) die zur Begründung des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB und des Prüfungsberichtes nach § 321 HGB,
 - b) zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind und
 - c) über schriftliche Beschwerden
zu dokumentieren sind,
5. bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Dokumentationspflichten nach Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nachgekommen wird,
6. die Dokumentationspflichten auch gelten, wenn die Prüfungsakte elektronisch geführt wird.

§ 59

Beschwerden und Vorwürfe

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten der WP/vBP-Praxis (Art, Umfang, Komplexität und Risiko der Tätigkeit) ein Hinweisgebersystem eingerichtet wird,
2. eine geeignete Stelle zur Entgegennahme von Beschwerden oder Vorwürfen innerhalb oder außerhalb der WP/vBP-Praxis eingerichtet wird; wird eine Stelle außerhalb der WP/vBP-Praxis eingerichtet, ist Sorge dafür zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität des berichtenden Mitarbeiters gewahrt bleibt,
3. Hinweise von Mitarbeitern nicht zu persönlichen Nachteilen führen dürfen,
4. bei begründeten Hinweisen erforderliche Maßnahmen, auch in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem, ergriffen werden.

§ 60

Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung

- (1) ¹Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB geprüft und dokumentiert wird, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung nach § 48 Absatz 1 ergriffen werden. ²Hierbei ist auch sicherzustellen, dass eine Berichtskritik oder eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung von fachlich (Fach- und Branchenkenntnisse) und persönlich (Prüfungserfahrung und Objektivität) geeigneten Personen durchgeführt

werden soll, die nicht WP/vBP sein müssen. ³Kriterien für die Eignung sind vorzusehen.

(2) ¹Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchzuführen ist. ²Sie haben vorzusehen, dass auftragsbegleitender Qualitätssicherer ein Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG ist.

§ 61

Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung

(1) ¹Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass keine Vereinbarungen geschlossen werden, die die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig macht. ²Auch dürfen die Einnahmen, die der WP/vBP aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Bestandteil der Leistungsbewertung oder der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

(2) ¹Es ist durch angemessene Regelungen auch sicherzustellen, dass ein ausreichender Anreiz geschaffen wird, die Qualität von Abschlussprüfungen sicherzustellen. ²Dies kann dadurch erfolgen, dass die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems Einfluss auf die persönliche berufliche Entwicklung sowie Vergütung hat. ³Eine Missachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung kann auch disziplinarische Folgen haben.

§ 62

Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

¹Bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten dürfen die Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden. ²Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Wichtigkeit einer ausgelagerten Prüfungstätigkeit anhand ihrer Bedeutung für den Bestätigungsvermerk beurteilt wird,
2. die Auslagerung bei der Prüfungsplanung berücksichtigt wird,
3. Art, Zeit und Umfang der ausgelagerten Prüfungstätigkeit bestimmt werden,
4. Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Dritten beurteilt werden,
5. ein Verständnis vom Fachgebiet des Dritten erlangt wird,
6. Umfang und Inhalt der Auslagerung sowie Grundsätze zur Qualitätssicherung mit dem Dritten, insbesondere zu hinreichender Information und Kommunikation, vereinbart werden,

7. die Angemessenheit der Arbeit des Dritten und die Auswirkung auf den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk beurteilt wird.

§ 63

Nachschau

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen in angemessenen Zeitabständen erfolgt und die Zeitabstände regelmäßig überprüft und angepasst werden,
2. eine Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen auch aus gegebenem Anlass erfolgt,
3. die Nachschau nach § 49 Absatz 1 Satz 4 jährlich erfolgt,
4. die Nachschau von Abschlussprüfungen nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen, die grundsätzlich nicht mit der Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen befasst waren, durchgeführt wird,
5. eine Nachschau durch Selbstvergewisserung ermöglicht wird, wenn in der gesamten Praxis keine geeignete Person zur Verfügung steht,
6. die Stichprobe der ausgewählten Abschlussprüfungen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen steht und bei der Planung auch Ergebnisse einer vorangegangenen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder einer Inspektion nach § 66a Absatz 6 Nummer 1 WPO berücksichtigt werden,
7. in einem Nachschauturnus alle verantwortlichen Prüfungspartner mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden,
8. bei Feststellung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen und der verantwortliche Prüfungspartner über die ihn betreffenden Feststellungen informiert wird und
9. die Nachschau nach § 49 Absatz 1 Satz 4 entsprechend § 49 Absatz 3 dokumentiert wird.

Teil 5:

Schlussbestimmungen

§ 64

Anwendungsbereich

(1) ¹Die Berufssatzung gilt für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Absatz 1 Satz 1 und § 128 Absatz 3 WPO. ²Auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.

(2) ¹Soweit in der Berufssatzung die Abkürzungen WP/vBP verwendet werden, gelten die Berufspflichten für alle in Absatz 1 bezeichneten Personen. ²Bei Berufspflichten, die nur für bestimmte Personengruppen gelten, sind diese einzeln genannt.

Anlage zu § 20



Siegel eines Wirtschaftsprüfers



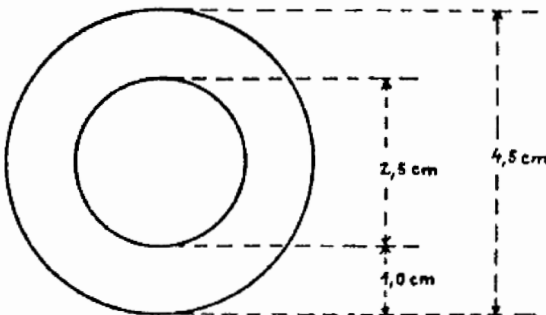
Siegel einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Siegel eines vereidigten Buchprüfers



Siegel einer Buchprüfungsgesellschaft



Erläuterungen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer zur Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen die Auslegung der einzelnen Satzungsvorschriften erleichtern und WP/vBP¹ bei der rechtssicheren Anwendung der Berufssatzung helfen.

WP/vBP können davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) die Satzungsregelungen im Sinne der Erläuterungen anwendet. Die Erläuterungen stellen eine Selbstbindung für die WPK dar. WP/vBP, die die Erläuterungen zur Berufssatzung berücksichtigen, gegebenenfalls in Verbindung mit ergänzenden Verlautbarungen oder Hinweisen der WPK, können daher darauf vertrauen, im Einklang mit der Berufssatzung zu handeln.

Da die Erläuterungen nicht alle berufsrechtlichen Fragen erschöpfend beantworten können, ist auch auf anderweitige Äußerungen der WPK zum Berufsrecht zu achten. Dies gilt insbesondere für Vorstandsverlautbarungen, die, wenn auch jeweils auf einzelne Themenbereiche beschränkt, allgemeine Auffassungen über Fragen der Ausübung des Berufs der Wirtschaftsprüfer und des vereidigten Buchprüfers darstellen.

In Zweifelsfragen besteht die Möglichkeit, sich mit der WPK in Verbindung zu setzen, deren Aufgabe es ist, ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO). Davon sollten die Mitglieder der WPK im eigenen Interesse spätestens dann Gebrauch machen, wenn sich in einem konkreten Fall die Rechtslage nicht eindeutig feststellen lässt.

Die Berufssatzung berücksichtigt geltendes europäisches Recht, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 16. April 2014 und die Abschlussprüferrichtlinie – Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 in der zuletzt mit Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 geänderten Fassung. Darüber hinaus wurden – soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht – die von den unabhängigen Standardsetzern der International Federation of Accountants (IFAC) entwickelten internationalen Grundsätze in der Berufssatzung unter Anpassung an das nationale Regelungsumfeld in Form abstrakter, nicht auf den Einzelfall bezogener Regelungen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Grundsätze des

- Code of Ethics (Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants), des
- IESBA (International Ethics Standards Board for Accountants) sowie des
- ISQM 1 (International Standard on Quality Management 1), ISQM 2 (International Standard on Quality Management 2) und ISA 220 (Revised, Quality Management for an Audit of Financial Statements) des IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

Zu Teil 1:

Im Ersten Teil sind Regelungen zu den allgemeinen Berufspflichten enthalten, die von allen WP/vBP zu beachten sind. Diese Regelungen sind auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 WPO gestützt.

Zu § 1 Grundsatz:

Die Vorschrift enthält, der Wirtschaftsprüferordnung folgend, die grundlegenden Anforderungen, die WP/vBP bei der Berufstätigkeit sowie bei ihrem Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit zu beachten haben. **Absatz 2 Satz 2** macht deutlich, dass die Befugnis zur Siegelführung gesteigerte Anforderungen an die Berufstätigkeit mit sich bringt.

Zu § 2 Unabhängigkeit:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO.

Absatz 1 definiert die gesetzliche Berufspflicht der Unabhängigkeit als Freiheit von Bindungen, die die berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, und normiert das Verbot, entsprechende Bindungen einzugehen.

Absatz 2 führt Beispiele für unzulässige Bindungen auf, wobei die besonders bedeutenden, bereits in § 55 Abs. 1 und 2 WPO genannten Fälle nochmals unter Kennzeichnung der Übernahme aus der Wirtschaftsprüferordnung aufgeführt werden.

Zum Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (**Absatz 2 Nr. 1**) enthält Artikel 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine entsprechende Regelung für die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die insoweit Vorrang hat. Nicht vom Verbot des Absatzes 2 Nr. 1 umfasst ist die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Wahrnehmung fremder Interessen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO). Bei diesen Tätigkeiten steht der WP/vBP in Konkurrenz zu anderen Berufsgruppen, die einem solchen Verbot nicht unterliegen und es sind anders als im Regelungsbereich des § 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 3 WPO keine sachlichen Gründe für eine einschränkende Regelung ersichtlich.

Absatz 2 Nr. 2 stellt klar, dass das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren grundsätzlich auch für die steuerberatende Tätigkeit gilt.

Die Regelung in **Absatz 2 Nr. 3. Alternative 1** gilt – anders als Absatz 2 Nr. 1 – nur für die Vergütung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen. Ungeachtet ihrer allgemeinen Formulierung, die jedwede Bedingung erfasst, zielt die Regelung vorrangig auf die Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und damit auf die Unzulässigkeit von solchen Bedingungen ab, die – wie bei einem Erfolgshonorar – ein wirtschaftliches Eigeninteresse des Prüfers an dem Ergebnis seiner Tätigkeit begründen. Obwohl der Wortlaut das Verbot von Erfolgshonoraren mit umfasst, hat der Gesetzgeber neben der Übernahme der weiten Formulierung aus der Richtlinie in § 55 Abs. 1 Satz 3 Alternative 1 WPO die konkrete Regelung für Erfolgshonorare in § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO beibehalten.

Nachdem die Gestaltungsformen eines Erfolgshonorars bereits unter § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO und unter Absatz 2 Nr. 1 fallen, verbleibt für die Regelung in § 55 Abs. 1 Satz 3 Alternative 1 WPO, **Absatz 2 Nr. 3 Alternative 1** nur ein geringer sachlicher Anwendungsbereich; dies stellt das Gesetz durch die Formulierung „über Satz 1 hinaus“ klar. Hierzu gehören Gestaltungen, welche die Höhe der Vergütung von einem Erfolgsmoment abhängig machen, das nicht unmittelbar an das Ergebnis der Tätigkeit des WP/vBP anknüpft und deshalb nicht unter Absatz 2 Nr. 1 fällt (z. B. Anknüpfung an einen Sanierungserfolg oder an die Durchführung eines geplanten Börsengangs). Ob die gesamte Vergütung unter einer solchen Bedingung steht oder ob nur die Zahlung einer erhöhten (zusätzlichen) Vergütung hiervon abhängig gemacht wird, ist unerheblich. Auch wenn im letzteren Fall bereits eine angemessene Grundvergütung vereinbart sein sollte, die eine qualitativ ausreichende Prüfung ermöglicht, würde ein nicht hinnehmbarer Anreiz gesetzt, die Prüfung mit einem bestimmten Ergebnis zu beenden. Derartige Vereinbarungen wären nicht von Absatz 1 Nr. 1 erfasst, weil die Vergütung nicht unmittelbar vom Ergebnis der Tätigkeit des WP/vBP abhängt. Dieser könnte aber gleichwohl in seinem Urteil beeinflusst sein, weil er durch sein Prüfungsergebnis mittelbar Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses nehmen kann.

Nach Sinn und Zweck nicht erfasst sind dagegen Bedingungen, die die Höhe der Vergütung von bestimmten Umständen der Auftrags erledigung abhängig machen (z. B. Auftragsdurchführung durch eine bestimmte Person als Prüfungsleiter, Grad oder Zeitpunkt der Prüfungsbereitschaft). Vereinbarungen über eine Erhöhung des Honorars, die nach Beendigung der Prüfung getroffen werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Hier können jedoch Abgrenzungsfragen auftreten, wenn zunächst ein niedriges Honorar vereinbart und dabei eine solche Erhöhung in Aussicht gestellt worden ist. Nachverhandlungen über das Prüfungshonorar aufgrund aufgetretener Leistung erschwerungen oder anderer besonderer Umstände, wie sie z. B. bei Pauschalhonorarvereinbarungen mit Öffnungsklausel (§ 43 Abs. 2) erforderlich werden können, sind dagegen nicht erfasst.

Absatz 2 Nr. 3 Alternative 2 greift die Regelung in § 55 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 WPO auf. Auch diese Regelung gilt nur für Honorare bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, nicht aber für sonstige Tätigkeiten, auch soweit es sich um Vorbehaltsaufgaben handelt. Die Regelung enthält kein Verbot anderweitiger Tätigkeiten neben der Durchführung gesetzlicher Pflichtprüfungen, sondern setzt deren Zulässigkeit voraus; sie bestätigt daher die Vereinbarkeit von Prüfung und Beratung.

Die Vorschrift betrifft bestimmte Zusammenhänge zwischen dem Prüfungshonorar und Honorarvereinbarungen für andere Tätigkeiten, die für das geprüfte Unternehmen erbracht werden, nicht aber Auftragsverhältnisse, die mit anderen Mandanten bestehen. Sie setzt nicht voraus, dass sich der Zusammenhang aus einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung ergibt; entscheidend ist das tatsächliche Vorliegen einer entsprechenden Verknüpfung. Allerdings wird dies im Einzelfall ohne ausdrückliche Vereinbarung schwer feststellbar sein.

Unzulässig ist es, die Höhe der Vergütung für die Abschlussprüfung von der (Vergütung für die) Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig zu machen. Indiz für das Vorliegen einer solchen Abhängigkeit ist es, wenn die vereinbarte Vergütung für die eine Leistung besonders niedrig, die für die andere Leistung besonders hoch ist. Wenn z. B. die Vergütung für die Abschlussprüfung besonders niedrig ist, könnte sich aus einer besonders hohen Vergütung für andere Leistungen ein Druckmittel im Hinblick auf das Ergebnis der Abschlussprüfung ergeben. Im Hinblick auf den Regelungszweck des Art. 25 der Abschlussprüferrichtlinie (Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers) wird vorauszusetzen sein, dass tatsächlich eine entsprechende Gefährdungslage begründet wird. Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn umgekehrt für die Prüfung eine besonders hohe Vergütung vereinbart ist. Ein Verstoß gegen Absatz 2 Nr. 3 Alternative 2 wird nach diesen Grundsätzen regelmäßig auch dann ausscheiden, wenn die Vergütung entweder des Prüfungsauftrags oder der zusätzlichen Leistungen für sich genommen angemessen ist. Für die Beurteilung der Angemessenheit ist, wenn nicht – wie für die Hilfeleistung in Steuer-sachen – die Vergütung durch eine gesetzliche Taxe geregelt ist, auf den am Markt für vergleichbare Leistungen gezahlten Preis zurückzugreifen.

Absatz 2 Nr. 4 nimmt ausdrücklich Bezug auf § 55 Abs. 2 WPO. Das Verbot der Vermittlung von Aufträgen gegen Entgelt in Form eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile gilt – ebenso wie bei Nummer 1 und anders als bei Nummer 3 – für den gesamten Bereich der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP. Ob das Entgelt sich nach einem Prozentsatz des zu vereinnahmenden Honorars bemisst oder als fester Betrag ausgestaltet ist, ist unerheblich. Geschenke oder Gutscheine sind als „sonstiger“ Vorteil grundsätzlich ebenfalls unzulässig, wobei hier ebenso wie bei

Zuwendungen an den Auftraggeber oder von diesem (§ 14 Abs. 4) bestimmte Grenzen als noch sozialadäquat anzusehen sein dürften. Von vornherein nicht erfasst und damit unbedenklich ist die unentgeltliche Vermittlung von Aufträgen, z. B. durch Empfehlungen im Rahmen eines Kooperationsverhältnisses.

Von dem Verbot nicht erfasst werden auch Vereinbarungen über die Mitwirkung bei Akquisitionstätigkeiten, beispielsweise bei Ausschreibungen, aber auch allgemein bei Maßnahmen der Kundengewinnung, wenn die Mitarbeit nicht auf den Nachweis der Gelegenheit oder auf die Vermittlung von Aufträgen im Sinne eines Einwirkens auf den Kontrahenten gerichtet ist, sondern in der Mitwirkung in einem Team des WP/vBP besteht, das die Ausschreibung bearbeitet oder Marketingmaßnahmen entwickelt. Vorauszusetzen ist, dass die Vergütung im Hinblick auf die Tätigkeit (nicht deren Erfolg) angemessen erscheint. In diesem Rahmen sind neben einer festen Vergütung auch Erfolgskomponenten zulässig. Dies gilt nicht nur für die Tätigkeit angestellter Mitarbeiter, sondern auch für die Beauftragung freier Mitarbeiter.

Eine Vermittlungsprovision liegt auch dann nicht vor, wenn ein Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit gehalten ist, sich um Aufträge zu bemühen, und er für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung, ggf. auch unter Einschluss eines Erfolgsbonus, erhält. Keinen Bedenken begegnen auch Vereinbarungen mit freien Mitarbeitern, nach denen nur solche Stunden vergütet werden, die von dem Auftraggeber an Kunden fakturiert werden können, oder nach denen solche Stunden mit einem höheren Satz abgerechnet werden können, solange nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die Tätigkeitsvergütung als solche und nicht die Vergütung der Auftragsvermittlung im Vordergrund steht.

Eine nach **Absatz 2 Nr. 5** – unabhängig vom Inhalt des Auftrags – unzulässige Übernahme von Mandantenrisiken liegt z. B. vor bei Bürgschaften oder Garantieerklärungen zugunsten des Auftraggebers. In Betracht kommt aber auch die Beteiligung an einem Mandantenunternehmen. Soweit nicht, wie z. B. bei gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB, aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bereits jeglicher Anteilsbesitz zum Ausschluss führt oder ein konkreter Interessengegensatz vorliegt, ist allerdings nicht jegliche Beteiligung am Mandantenunternehmen von vornherein unzulässig; vielmehr sind hierbei die Gesamtumstände des Einzelfalls, insbesondere die Höhe der Beteiligung zu berücksichtigen (vgl. WPK Magazin 4/2011, 42 f.).

Die Annahme von Versorgungszusagen von Auftraggebern ist nach **Absatz 2 Nr. 6** berufswidrig, weil es sich hierbei um – wenn auch zukünftige – gehaltsähnliche Zahlungen handeln und hierdurch das Verbot von Anstellungsverhältnissen bei Mandanten in einem wesentlichen Teilbereich unterlaufen würde.

Zu § 3 Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 c WPO und konkretisiert § 53 WPO.

Absatz 1 Satz 1 regelt das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Dem Verbot kann nicht durch ein Einverständnis der Auftraggeber begegnet werden, da auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Parteiverrates nicht durch ein Einverständnis der Parteien beseitigt werden können. Satz 1 betrifft allerdings nur den Fall der direkten Interessenvertretung durch ein und denselben WP/vBP. Ob im Fall eines Sozietätswechsels, des Zusammenschlusses von Sozietäten oder einer Interessenvertretung gegnerischer Parteien innerhalb derselben Sozietät, einer Berufsgesellschaft oder eines Netzwerks von einer unzulässigen Vertretung widerstreitender Interessen auszugehen ist, ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01 zur Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 Berufsordnung für Rechtsanwälte (WPK Magazin 1/2004, 46 f.) hingegen eine Frage des Einzelfalls, bei der auch die Beurteilung der zuvor umfassend informierten Mandanten zu berücksichtigen ist.

Diese Rechtsprechung greifen **Absatz 1 Satz 2 und 3** der Vorschrift auf, nach denen das Verbot des Satzes 1 im Grundsatz auf die oben genannten Konstellationen beruflicher Zusammenarbeit erstreckt wird. Kann durch Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind, ist die Fortführung der Aufträge unter der Voraussetzung zulässig, dass die betroffenen Auftraggeber nach Information über Art und Umfang des Interessenkonflikts sowie die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen der weiteren Beratung oder Vertretung zugestimmt haben (vgl. auch Tz. 220.11 des IESBA Code of Ethics 2015). Satz 3 belässt dem WP/vBP die Möglichkeit, seine Auftraggeber für bestimmte typische Konstellationen (z. B. Interessenkonflikte aufgrund eines Sozietätswechsels) und die für solche Fälle vorgesehenen Schutzmaßnahmen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen zu informieren und die Zustimmung hierzu im Wege des Vertragsschlusses einzuholen. Je nach Art und Bedeutung des Interessenkonflikts kann auch ein konkludent erklärtes Einverständnis ausreichend sein oder es kann eine gesonderte Unterrichtung der betroffenen Auftraggeber nach **Satz 4** erforderlich werden. Bei einer gesonderten Unterrichtung muss die Information deutlich erkennbar sein und darf nicht hinter sonstigen Erklärungen zurücktreten. Darüber hinaus müssen sich die Auftraggeber ausdrücklich mit der Fortführung der beruflichen Tätigkeit einverstanden erklärt haben. Zu Dokumentationszwecken sollten die nach Satz 4 erforderlichen Erklärungen zumindest in Textform abgegeben bzw. eingeholt werden.

Die Information der Auftraggeber nach Satz 3 und 4 hat unter Wahrung der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit zu erfolgen.

In den Fällen, in denen mehrere Auftraggeber gemeinsam Rat suchen, zum Beispiel bei der Erarbeitung eines Gesellschaftsvertrages für mehrere Gesellschafter oder bei der Beratung einer Erbengemeinschaft, fehlt es bereits tatbestandlich am Interessengegensatz, so dass nach **Absatz 2 Satz 1** mehrere Auftraggeber in derselben Sache beraten oder vertreten werden können.

Satz 2 stellt klar, dass eine vermittelnde Tätigkeit im Auftrag aller Beteiligten, bei der ein Interessengegensatz vorliegen kann, zulässig ist. Die Aufgabe von WP/vBP liegt gerade darin, den gegebenenfalls vorliegenden Interessengegensatz aufzulösen.

Zu § 4 Gewissenhaftigkeit:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und konkretisiert die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO normierte Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit.

Die in **Absatz 1** genannten Anforderungen ergeben sich zwangsläufig aus dem rechtlichen Umfeld der Berufstätigkeit; ihre ausdrückliche Erwähnung hat daher eher deklaratorische Bedeutung.

Zur Gewissenhaftigkeit gehört dabei aber auch, dass WP/vBP im Rahmen ihrer gesamten Berufstätigkeit ihre Entscheidungen nicht willkürlich, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen treffen („professional judgement“ i. S. v. R120.5(b) Code of Ethics). Um die Sachverhalte, die ihren Entscheidungen zugrunde zu legen sind, zutreffend zu erfassen und zu würdigen, sollen WP/vBP Feststellungen und Erkenntnisse hinterfragen und sich nicht mit dem ersten Anschein zufriedengeben („inquiring mind“ i. S. v. R120.5(a) Code of Ethics). Dieser Begriff beschreibt den Willen, den Dingen auf den Grund zu gehen.

Darüber hinaus haben WP/vBP bei der Durchführung von Prüfungen im Hinblick auf die Gegenstände ihrer Beurteilung, aber auch auf die handelnden Personen eine kritische Grundhaltung einzunehmen. Gestützt auf Artikel 21 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG (dort: „professional scepticism“) betonen § 43 Abs. 4 WPO und § 37 BS WP/vBP das Erfordernis einer kritischen Grundhaltung bei der Durchführung von Prüfungen durch eine entsprechende ausdrückliche Regelung und konkretisieren sie weiter (vgl. auch die Erläuterungen zu § 37 BS WP/vBP). Nach dem Code of Ethics ist die kritische Grundhaltung (hier „professional skepticism“) Bestandteil der für die Durchführung von Prüfungsaufträgen zwingend zu wahrenden Unbefangenheit („independence in mind“, 120.15A1 (a), 400.5(a), 900.4(a) Code of Ethics).

Absatz 2 Alternative 1 ist eine Ausprägung des allgemeinen Verbots irreführender Werbung (§ 5 UWG) und soll eine Irreführung der Öffentlichkeit durch Angabe von Dienstleistungen verhindern, die aus Zeit- oder sonstigen Gründen nicht oder nicht in der beworbenen Weise erbracht werden (können). Das Verbot betrifft auch solche Dienstleistungen, zu deren Erbringung WP/vBP aufgrund von rechtlichen Beschränkungen nicht befugt sind. Solche Beschränkungen können sich z. B. aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz ergeben.

Die Hervorhebung bestimmter Dienstleistungen als Tätigkeitsschwerpunkte ist zulässig. Wie sich bereits aus dem Begriff ergibt, kann es sich aber nur um einzelne Teilgebiete der beruflichen Tätigkeit, nicht um das gesamte Dienstleistungsspektrum oder dessen überwiegenden Teil handeln.

Für die wichtigsten Werbeformen enthält das – für die Werbung des WP/vBP nach § 52 WPO nunmehr allein maßgebliche – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ausdrückliche Regelungen. Einzelne Sachverhalte, wie sie in der Praxis vorkommen, sind etwa wie folgt geregelt:

- Unaufgeforderte Briefwerbung ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, der Empfänger wünscht dies in einer für den Absender ohne weiteres erkennbaren Weise nicht (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG).
- Unaufgeforderte Telefonwerbung ist grundsätzlich nicht statthaft. Dies gilt nur dann nicht, wenn bei Verbrauchern (§ 2 Abs. 2 UWG) eine ausdrückliche und bei Unternehmern (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG) eine auf konkreten Anhaltspunkten beruhende mutmaßliche Einwilligung vorliegt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Letzteres kann z. B. bei einer dauerhaften Mandatsbeziehung der Fall sein.
- Unaufgeforderte Telefax-Werbung ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Empfängers, sowohl eines Verbrauchers als auch eines Unternehmers, stets unzulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG).
- Unaufgeforderte E-Mail-Werbung ist nach den gleichen Grundsätzen wie die unaufgeforderte Telefax-Werbung zu beurteilen. Eine Ausnahme gilt allerdings für diejenigen Fälle, in denen der Werbende im Zusammenhang mit früher erbrachten Dienstleistungen von einem Mandanten selbst dessen E-Mail-Adresse erhalten hat und dies zur Direktwerbung für ähnliche Angebote nutzt (§ 7 Abs. 3 UWG).
- Irreführende Werbung ist unzulässig. Werbung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben beispielsweise über folgende Umstände: die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers wie Identität, Vermögen, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung (etwa die Qualifikation als WP/vBP), Mitgliedschaften (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

UWG). Dadurch kann ein Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer (etwa ein potenzieller Mandant) zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die in **Absatz 3** normierte Verpflichtung zur Gesamtplanung aller Aufträge dient der Qualität der Berufsarbeit und somit der gewissenhaften Berufsausübung. Art und Umfang der erforderlichen Gesamtplanung sind im Wesentlichen abhängig von den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen WP/vBP-Praxis sowie der Anzahl, dem Volumen und dem Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Aufträge.

Absatz 4 enthält eine Regelung für den Fall, dass erst während des bestehenden Auftragsverhältnisses Umstände eintreten, die – wären sie bei Auftragsannahme bekannt gewesen – zur Ablehnung des Auftrages hätten führen müssen. Durch die Verweisung auch auf Absatz 1 wird klargestellt, dass Absatz 4 in Bezug auf alle Berufspflichten zu beachten ist. § 42 enthält eine speziellere Regelung für die Prüfungstätigkeit.

Zu § 5 Fachliche Fortbildung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe 1 WPO. Sie konkretisiert die in § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO normierte Berufspflicht des WP/vBP, sich fachlich fortzubilden.

Nach **Absatz 1 Satz 1** umfasst die Fortbildung im Mindestumfang von 40 Stunden jährlich nicht nur die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, sondern auch das Selbststudium.

In **Absatz 2** der Vorschrift wird der Begriff der Fortbildungsmaßnahme unter Nennung von Beispielen konkretisiert. Dessen **Satz 4** stellt klar, dass die Fortbildungspflicht u. a. auch durch eine Dozententätigkeit an Hochschulen erfüllt werden kann. Die Qualifikation einer deutschen Bildungseinrichtung als Hochschule ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen.

Den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung ausschöpfend beträgt der nach **Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1** zwingend vorgeschriebene Mindestumfang der Fortbildung jährlich 20 Stunden, wobei diese vollumfänglich auf die in Abs. 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen (= Fortbildungsveranstaltungen i. S. d. § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe 1 WPO) entfallen müssen.

Nach **Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2** ist es erforderlich, die Fortbildung im Umfang von Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 unter Bezeichnung von Art und Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme regelmäßig in der Praxis zu dokumentieren. Die Dokumentation dient der Prüfung, ob die Berufspflicht zur Fortbildung erfüllt worden ist.

BS WP/vBP

Absatz 5 Satz 3 stellt klar, dass die Aus- und Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO, §§ 2, 6 SaQK) auf die nach Absatz 5 Satz 2 erforderliche Mindeststundenzahl anzurechnen ist.

Zu § 6 Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter:

Die Regelung ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und enthält der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO zuzuordnende Einzelregelungen.

Die Pflicht des WP/vBP zur Gewissenhaftigkeit umfasst auch die in § 6 enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Qualifikation und Information der Mitarbeiter, um die Qualität der Berufsarbeit sicherzustellen. Im Hinblick auf die erforderliche hohe Qualifikation der Mitarbeiter ist bereits bei der Einstellung die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen.

Die Mitarbeiter sind nicht nur über die Berufspflichten zu informieren, sondern explizit auch über das in der WP/vBP-Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem.

Die Vorschrift in **Absatz 3**, die Mitarbeiter schriftlich vor Dienstantritt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit zu verpflichten, erfasst auch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, zu den Insiderregelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (vgl. Erläuterungen zu § 11) und zu den Regelungen des Qualitätssicherungssystems. Die Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung des WP/vBP erfordert, dass auch die Mitarbeiter des WP/vBP diese Regelungen beachten. Die Dokumentation der Verpflichtungserklärung setzt nicht zwingend voraus, dass die Schriftform i. S. d. § 126 BGB eingehalten ist. Ausreichend ist, wenn die Abgabe der Verpflichtungserklärung nachvollziehbar dokumentiert wird, etwa durch Speicherung elektronisch abgegebener Erklärungen.

Zu § 7 Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und enthält der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO zuzuordnende Einzelregelungen.

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung umfasst auch die Ausbildung des Berufsnachwuchses und die Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter. Durch § 7 Abs. 1 Satz 2 wird verdeutlicht, dass eine gewissenhafte Berufsausübung eine strukturierte Fortbildung erfordert. Die Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter muss ihrem Tätigkeitsbereich entsprechen. Damit stellen WP/vBP sicher, dass die

fachlichen Mitarbeiter über aktuelle Kenntnisse in ihren Tätigkeitsbereichen verfügen und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Arbeit. § 7 regelt nicht, welchen Mindestumfang die nach der Vorschrift erforderliche Aus- und Fortbildung haben muss. Für erfahrene fachliche Mitarbeiter ist es ausreichend, wenn die Fortbildung in dem von § 5 vorgesehenen Umfang sichergestellt wird.

Absatz 2 stellt klar, dass WP/vBP zur gewissenhaften Berufsausübung die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, die sie nach § 4 Abs. 2 in ihrer Person erfüllen müssen, auch in Bezug auf ihre Mitarbeiter zu erfüllen haben. Die Soll-Vorschrift zur Beurteilung in **Absatz 3** fordert auf, dass aussagefähige Informationen über die Leistungen des fachlichen Mitarbeiters gesammelt und anschließend als Grundlage der Bewertung herangezogen werden. Art und Umfang der Beurteilung richten sich nach den Besonderheiten der einzelnen WP/vBP-Praxis.

Gegebenenfalls kann für die Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern ein systematisches Beurteilungsverfahren zweckmäßig sein, das zum Beispiel die Zuständigkeit, die Beurteilungshäufigkeit und die Beurteilungskriterien festlegt.

Zu § 8 Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a, Nr. 5 WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO normierte Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit.

In **Absatz 1 Satz 1** wird klargestellt, dass WP/vBP nach § 55b Abs. 1 WPO ein den konkreten Verhältnissen der jeweiligen WP/vBP-Praxis entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten haben. Danach haben WP/vBP ein Qualitätssicherungssystem zu schaffen, dessen Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. In **Satz 2** wird die Nachschau geregelt.

Das Qualitätssicherungssystem ist für die gesamte berufliche Tätigkeit der Praxis zu unterhalten. Es sind nur die für die tatsächliche Tätigkeit erforderlichen, geeigneten und angemessenen Regelungen zu schaffen. Diese haben sich an Art, Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit der WP/vBP-Praxis zu orientieren (§ 55b Abs. 1 Satz 2 WPO). An das Qualitätssicherungssystem eines Einzel-WP/vBP sind insoweit andere Anforderungen zu stellen, als an das Qualitätssicherungssystem einer international tätigen großen WPG.

Weitere Vorgaben für die berufliche Tätigkeit des WP/vBP außerhalb von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind nicht erforderlich, da § 55b Abs. 1 WPO bereits die wesentlichen Aspekte für die Anforderungen an ein solches Qualitätssicherungssystem enthält (Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Regelungen,

Dokumentation und Information der Mitarbeiter). Der WP/vBP entscheidet in eigener Verantwortung, welche Regelungen konkret in seiner Praxis einzuführen sind. Ziel ist, durch die Einrichtung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems sowie dessen Anwendung und Überwachung eine hohe Qualität der Berufsarbeit der WP/vBP-Praxen sicherzustellen. Für den Bereich von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB wird ergänzend auf Teil 4, Abschnitt 2, verwiesen.

WP/vBP haben die Anwendung der Regelungen fortlaufend zu überwachen und gegebenenfalls auch durchzusetzen. Die Praxisleitung kann diese Aufgaben auch auf geeignete Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Qualitätssicherung übertragen. Es muss sich dabei nicht um WP/vBP handeln. Diese Personen müssen jedoch in der Lage sein, Probleme in der Qualitätssicherung zu erkennen, zu verstehen sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme zu entwickeln und diese zusammen mit der Praxisleitung auch durchzusetzen.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems müssen nach § 55b Abs. 1 Satz 3 WPO dokumentiert sein. Die Dokumentation kann in Schriftform oder auch elektronisch erfolgen. Umfang und Inhalt der Dokumentation sollen sich an den individuellen Gegebenheiten (z. B. organisatorischen Strukturen) der einzelnen Praxis orientieren. Eine Dokumentation kann in einfach gelagerten Sachverhalten (z. B. Praxis mit keiner oder einer nur geringen Delegationstiefe) auch durch die Dokumentation der Beachtung der Berufspflichten bei der Abwicklung von Aufträgen erfolgen. Sie muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb einer angemessenen Zeit ein Bild von den Regelungen des Qualitätssicherungssystems verschaffen kann. Liegt keine schriftliche oder elektronische Dokumentation der Regelungen des Qualitätssicherungssystems vor und ist aus der Dokumentation der Abwicklung von Aufträgen keine Regelung des Qualitätssicherungssystems erkennbar, muss der Dritte davon ausgehen, dass auch keine Regelung besteht.

Ein Qualitätssicherungssystem erfordert die Information der Mitarbeiter nach § 55b Abs. 1 Satz 3 WPO. Sie sind daher von dem WP/vBP entsprechend ihrer Aufgabenübertragung über die für sie relevanten Regelungen zu informieren und auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten (§ 6 Abs. 3).

Zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung hat der WP/vBP nach **Absatz 1 Satz 2** in angemessenen Zeitabständen und angemessener Weise zu überprüfen, ob die Berufspflichten eingehalten werden. Diese Überwachung des Qualitätssicherungssystems erfolgt in der Regel durch eine Nachschau. Für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB trifft § 49 hierzu Spezialregelungen. Die Nachschau umfasst allgemein die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des

Qualitätssicherungssystems. Sie bezieht sich auf die Praxisorganisation sowie auf die Frage, ob die Regelungen der Praxis bei der Abwicklung von einzelnen Aufträgen eingehalten worden sind. Art, Umfang und Zeitabstand der internen Überprüfung sind im Wesentlichen von den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen WP/vBP-Praxis abhängig. Werden in diesem Zusammenhang Mängel festgestellt, ist Sorge dafür zu tragen, dass die Mängel abgestellt und die Berufspflichten erfüllt werden. Ergibt die Überwachung, dass Regelungen nicht angemessen sind, sind die Regelungen anzupassen; werden sie nicht eingehalten, ist die Anwendung durchzusetzen. Diesem Ziel dient auch die Förderung einer praxisinternen Kultur, in der eine qualitativ hochwertige Arbeit anerkannt und belohnt wird. Diese Förderung einer praxisinternen Qualitätskultur kann in Grundsätzen und Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Vergütung und Beförderung, dem Vorrang der Qualität der Arbeit vor geschäftlichen Überlegungen und auch in der Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Qualitätssicherung zum Ausdruck kommen.

Absatz 2 betrifft den Fall, dass Abschlussprüfungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Vierten Teils fallen, mit einem Bestätigungsvermerk abgeschlossen werden, der in der Formulierung einem Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB entspricht (nachgebildeter Bestätigungsvermerk; vgl. dazu auch § 31). Dies betrifft etwa gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 316 HGB, bei denen § 322 HGB zwingend Anwendung findet oder auch freiwillige Prüfungen, bei denen mit dem Mandanten – ggf. auf Veranlassung eines Kreditinstituts – eine Prüfung und Bestätigung entsprechend den Anforderungen an gesetzliche Prüfungen vereinbart wird. Bei Erteilung eines § 322 HGB nachgebildeten Bestätigungsvermerks kann die Öffentlichkeit erwarten, dass auch das Qualitätssicherungssystem den Anforderungen für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB entspricht und somit diese Prüfung nach den Grundsätzen für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchgeführt wird. Dies wird durch den Verweis in **Absatz 2 Satz 1** sichergestellt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Qualitätssicherungssystems gilt auch in diesem Fall, wie in **Absatz 2 Satz 2** klargestellt wird.

Bei freiwilligen Prüfungen ist bei entsprechender Vereinbarung mit dem Auftraggeber auch eine Abschlussprüfung nach den ISA möglich, die mit einem Vermerk nach ISA 700 abgeschlossen wird. Ist dies der Fall, müssen – neben den allgemeinen Anforderungen aus § 55b Abs. 1 WPO und § 8 Abs. 1 – auch die Anforderungen an die Abschlussprüfung erfüllt werden, die die Adressaten durch den ISA-Bezug erwarten. Dabei sind also auch die hierfür relevanten Qualitätssicherungsregeln einzuhalten (**Absatz 2 Satz 3**). Diese können auch weitergehende Anforderungen vorsehen. So setzt der ISA 220 (Quality Management for an Audit of Financial Statements) ein dem ISQM 1 entsprechendes Qualitätssicherungssystem voraus

(ISA 220.3), das z. B. die Selbstvergewisserung bei der Nachschau nicht zulässt (ISQM 1. 39 (b)). Wird bei einer Abschlussprüfung nach den ISA in einzelnen Punkten von diesen abgewichen (beispielsweise durch die Durchführung der Auftragsnachschau im Wege der Selbstvergewisserung), ist dies im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 1 HGB) und im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 3 HGB) anzugeben.

Eine analoge Anwendung der Qualitätssicherungsregeln des Teils 4 Abschnitts 2 oder der Qualitätssicherungsregeln für nach ISA 700 erteilte Vermerke ist nicht erforderlich, wenn die Prüfung statt mit einem Bestätigungsvermerk mit einer Bescheinigung abgeschlossen wird. Deren Inhalt darf nicht so formuliert werden, dass die Bescheinigung mit einer Bestätigung nach den genannten Systemen verwechselt werden kann. Auch bei Erteilung einer Bescheinigung sind die Regelungen des allgemeinen Qualitätssicherungssystems der Praxis, wie es nach Absatz 1 einzurichten ist, zu beachten.

Zu § 9 Umgang mit fremden Vermögenswerten:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 g WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO normierte Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit.

Nach **Absatz 1 Satz 1** sind anvertraute fremde Vermögenswerte von dem eigenen und anderen fremden Vermögen getrennt zu halten und gewissenhaft zu verwalten. Dadurch wird die sichere und von anderen Massen getrennte Verwahrung gewährleistet. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in § 12 Abs. 2 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). Die Führung mehrerer Massen auf einem Sammelkonto ist danach unzulässig. Die Bezeichnung der Konten ist nicht maßgebend, solange sie gesondert geführt werden; zulässig ist es danach, mehrere Konten unter einer Sammelnummer mit Unterkonten zu führen, soweit die Konten als getrennte Konten geführt werden.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, soweit sie zulässig sind, von der Vorschrift unberührt bleiben. Die Zulässigkeit der Aufrechnung ist, der ständigen Rechtsprechung folgend (z. B. BGH NJW 1993, 2041, 2042), insbesondere von den Maßgaben des Grundsatzes von Treu und Glauben abhängig.

Danach ist die Aufrechnung über die gesetzlich und vertraglich ausdrücklich geregelten Fälle hinaus ausgeschlossen, sofern der besondere Inhalt des zwischen den Parteien begründeten Schuldverhältnisses, die Natur der Rechtsbeziehung oder der Zweck der geschuldeten Leistung eine Erfüllung im Wege der Aufrechnung als mit Treu und Glauben (§ 242 BGB) unvereinbar erscheinen lassen. Aus der Natur des

Treuhandverhältnisses ist hergeleitet worden, dass Sinn und Zweck des Auftrags die Aufrechnung mit Gegenforderungen ausschließen können, die ihren Grund nicht in diesem Rechtsverhältnis haben. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich jedoch kein generelles Aufrechnungsverbot für den uneigennütigen Treuhänder hinsichtlich aller Gegenforderungen, die auf einem anderen Rechtsgrund beruhen. Dementsprechend ist es auch möglich, ein nach dem typischen Inhalt des Rechtsgeschäfts gemäß § 242 BGB grundsätzlich gerechtfertigtes Aufrechnungsverbot im Einzelfall zu verneinen, wenn es an einem rechtlich anzuerkennenden Interesse des in der Regel schutzwürdigen Treugebers fehlt. Dies ist der Fall, wenn er eine Treuhandabrede dazu einsetzt, ein gesetzlich verbotenes Ziel zu erreichen, da er selbst nicht im Einklang mit Treu und Glauben handelt und sich demzufolge zur Abwehr der Aufrechnung gegen seine Forderung nicht auf § 242 BGB berufen kann (vgl. BGH NJW 1993, 2041, 2042 m. w. N.).

Zu § 10 Verschwiegenheit:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO normierte Berufspflicht der Verschwiegenheit.

Absatz 1 stellt sicher, dass WP/vBP nicht durch aktives Tun dem Gebot der Verschwiegenheit zuwiderhandeln.

Nach **Absatz 2** haben WP/vBP dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände im Sinne von Absatz 1 in keiner Weise bekannt werden. Sie haben danach sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme Dritter nicht erfolgen kann. Dies bedeutet auch, dass die Verpflichtung nach Absatz 2 innerhalb der WP/vBP-Praxis grundsätzlich auch gegenüber Mitarbeitern besteht, die mit dem Mandat nicht befasst sind. Dies gilt natürlich nicht für Mitarbeiter, die etwa mit der Qualitätssicherung oder der Nachschau befasst sind.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit zeitlich unbegrenzt ist und auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fortbesteht.

Zu § 11 Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 k WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO normierten Berufspflichten der Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit und des berufswürdigen Verhaltens.

Die Vorschrift ist parallel zu den Insider-Regelungen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes in die Berufssatzung aufgenommen worden. Nach § 15b Abs. 1 Satz 1

WpHG sind WP/vBP auch aktuell als Insider erfasst. Danach ist ein klares berufsrechtliches Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen zur Sicherung der Einhaltung der oben genannten Berufspflichten erforderlich. Die Vorschrift umfasst ausschließlich Kenntnisse, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. **Satz 2** stellt klar, dass die Pflichten auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fortbestehen.

Satz 3 soll insbesondere diejenigen Fälle erfassen, in denen ein interessebezogenes Mandat abgelehnt, in derselben Sache aber später zugunsten eines anderen Auftraggebers angenommen wird. Eine derartige Mandatsannahme ist nicht ohne weiteres unproblematisch, wenn der WP/vBP im Vorfeld der Mandatsablehnung bereits Einblick in Interna des „abgewiesenen“ Auftraggebers genommen hat. Von § 3 sind derartige Fälle nicht erfasst, weil dort das Zustandekommen eines Mandatsverhältnisses vorausgesetzt wird. Im Hinblick auf die Tendenz in der Rechtsprechung, Berufsausübungsbeschränkungen aufgrund abstrakter Gefährdungen kritisch zu hinterfragen, kann die Mandatsannahme aber nicht ausnahmslos untersagt werden. Der WP/vBP ist aber verpflichtet, den „abgewiesenen“ Auftraggeber über die Situation unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Dessen Einschätzung, ob eine konkrete Gefährdung seiner Rechtsposition vorliegt oder nicht, ist bei der aus der Sicht eines objektiven Dritten vorzunehmenden Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Zu § 12 Eigenverantwortlichkeit:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO normierte Berufspflicht der Eigenverantwortlichkeit.

Üben WP/vBP ihren Beruf in mehreren Funktionen – zum Beispiel in eigener Praxis und in Berufsgesellschaften – aus, so erhöht sich auch ihre Verantwortlichkeit. Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit ist nur gewahrt, wenn sie jede dieser Tätigkeiten tatsächlich wahrnehmen und übersehen können. WP/vBP verstoßen zum Beispiel gegen die Berufspflicht der Eigenverantwortlichkeit, wenn sie die alleinige verantwortliche Führung einer Berufsgesellschaft übernehmen, nur um die berufsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, während sie den Umständen nach die geforderte berufliche Verantwortung weder tragen können noch wollen. Entsprechendes gilt für die fachliche Leitung von Zweigniederlassungen.

Zu § 13 Führung von Mitarbeitern:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO normierte Berufspflicht der Eigenverantwortlichkeit.

Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit verlangt zum Beispiel, dass Hilfskräfte mit besonderer Sorgfalt ausgewählt werden und ihre Tätigkeit überwacht wird. Die Arbeitsverteilung muss so geordnet sein, dass der verantwortliche WP/vBP zuverlässig zu einer eigenen Urteilsbildung gelangen kann.

Zu § 14 Berufswürdiges Verhalten:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 b WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 2 Satz 3 WPO normierte Berufspflicht zum berufswürdigen Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Berufstätigkeit.

Absatz 1 enthält das Sachlichkeitsgebot. **Absatz 2** konkretisiert diesen Grundsatz beispielhaft für den Bereich der Berufstätigkeit und verpflichtet den WP/vBP, seinen Auftraggeber auf Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen. Hierbei handelt es sich um Gesetzesverstöße, denen eine unmittelbare Auswirkung auf die Ermittlung wesentlicher Beträge oder Angaben im Abschluss des Mandanten zukommt. Des Weiteren handelt es sich um Gesetzesverstöße, die zwar keine unmittelbare Auswirkung auf die Ermittlung der Beträge oder Angaben im Abschluss des Mandanten haben, deren Einhaltung jedoch grundlegend für die betrieblichen Aspekte des Mandanten, für dessen Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit oder zur Vermeidung wesentlicher Strafen ist (vgl. Tz. 360.3 des IESBA Code of Ethics 2018).

Auch die gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 7, 12 der Verordnung [EU] Nr. 537/2014, § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 29 Abs. 3 KWG, § 35 Abs. 4 VAG) und die Prüfungsstandards enthalten Regelungen zum Umgang mit gesetzeswidrigem Verhalten des Mandanten. Soweit diese Regelungen bei der Durchführung eines Auftrags anwendbar sind, hat der WP/vBP sie zu beachten (§ 4 Absatz 1).

Die Pflicht nach Absatz 2 verlangt – insoweit vergleichbar mit § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB – nicht das gezielte Forschen nach Gesetzesverstößen, sondern das Aufzeigen der bei Wahrnehmung der Aufgaben festgestellten Verstöße. Wie bei der genannten handelsrechtlichen Regelung muss auch bei der Pflicht nach Absatz 2 der Gesetzesverstoß nicht positiv festgestellt werden. Auch hier ist es ausreichend, wenn Tatsachen vorliegen, die Gesetzesverstöße erkennen lassen; auch dann besteht die Pflicht nach Absatz 2, den Auftraggeber hierauf aufmerksam zu machen.

Von der Vorschrift sind also lediglich die Fälle erfasst, in denen der Berufsangehörige die Gesetzesverstöße erkennt, nicht jedoch das fahrlässige Nichterkennen derartiger Verstöße. Berufsangehörige dürfen nicht über Gesetzesverstöße hinweggehen, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt haben; nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt dies allerdings nicht für Bagatelverstöße, sondern erst bei erheblichen Gesetzesverstößen.

Im Gegensatz zu § 321 Abs. 2 HGB ist in **Absatz 2** keine schriftliche Berichtspflicht vorgesehen, sondern der Berufsangehörige ist gehalten, seinen Auftraggeber auf Gesetzesverstöße lediglich aufmerksam zu machen. Zu Nachweiszwecken empfiehlt sich dennoch die Textform.

Ein entsprechender Hinweis hat zeitnah nach der Feststellung eines Verstoßes zu erfolgen. Er ist zu erläutern, um dem Auftraggeber ein hinreichendes Verständnis von der Tragweite des Verstoßes, auch mit Blick auf mögliche rechtliche und tatsächliche Konsequenzen zu verschaffen. Ziel des Hinweises ist es, dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Folgen eines begangenen Gesetzesverstoßes zu beseitigen oder abzuschwächen und zukünftige Verstöße zu vermeiden.

Sind die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers in den Gesetzesverstoß involviert oder liegen Tatsachen vor, die dies erkennen lassen und erscheint ein angemessener Umgang mit dem Verstoß und seinen Folgen ausgeschlossen, muss der WP/vBP den Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium mit Aufsichtsfunktion informieren.

Je nach Umgang des Unternehmens mit dem Gesetzesverstoß muss der WP/vBP erwägen, ob weitere Schritte zu unternehmen sind. Die Information externer Stellen, insbesondere zuständiger Behörden, ist wegen der Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung unzulässig, es sei denn, es liegt im Ausnahmefall eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht vor. Der WP/vBP sollte aber stets prüfen, ob der Auftrag mit Blick auf die Gefahr, sich selbst einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, oder wegen eines Reputationsrisikos durch Kündigung zu beenden ist. Gesetzliche Einschränkungen des Kündigungsrechts sind zu beachten (§ 318 Abs. 6 HGB, § 627 Abs. 2 BGB).

Absatz 3 regelt Zuwendungen des Auftraggebers oder eines Dritten an den WP/vBP. Bereits das allgemeine Strafrecht verbietet eine Vorteilsgewährung zum Zwecke der Erlangung eines geschäftlichen Vorteils sowohl im allgemeinen geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) als auch gegenüber Amtsträgern im behördlichen Verkehr (§§ 331 ff. StGB). Berufsrechtlich ist die aktive Bestechung und die passive Bestechlichkeit zudem als berufsunwürdiges Verhalten zu qualifizieren und daher unstatthaft. Die Entgegennahme von Zuwendungen kann darüber hinaus auch die Besorgnis der Befangenheit i. S. d. § 29 BS WP/vBP begründen; das Gleiche ist der Fall, wenn unmittelbare oder nahe Angehörige (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BS WP/vBP) Zuwendungen vom Auftraggeber erhalten oder ihm diese zukommen lassen.

Satz 1 stellt klar, dass das Verbot nicht nur bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten gilt, bei denen besondere Anforderungen an die Unparteilichkeit und Unbefangenheit zu stellen sind, sondern für die gesamte Berufstätigkeit. Von dem Verbot nicht erfasst sind das vereinbarte Honorar, vereinbarte

oder übliche Nebenleistungen (insb. Kostenerstattungen) sowie ggf. auch Erfolgsprämien, soweit diese nach §§ 55 Abs. 1, 55a WPO zugelassen sind.

Nicht erfasst sind außerdem Zuwendungen und Leistungen, die ausschließlich aus privatem Anlass ohne Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gewährt und empfangen werden, wie dies insbesondere bei verwandtschaftlichen oder engen freundschaftlichen Beziehungen der Fall sein wird. Besteht daneben allerdings ein beruflicher Kontakt, wird die Abgrenzung schwierig sein, so dass im Zweifel die Grundsätze des Abs. 3 eingehalten werden sollten.

Satz 2 erstreckt das Verbot auf Zuwendungen von dem WP/vBP an den Auftraggeber. Auch diese können zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit führen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufträgen können sie auch strafbar sein.

Satz 3 verpflichtet den WP/vBP, dieselben Grundsätze in seiner gesamten Praxis einzuhalten und ihnen auch seine Mitarbeiter zu unterwerfen. Die Einhaltung der Grundsätze ist in dem erforderlichen Umfang zu überwachen.

Zuwendungen sind nicht nur Geldleistungen, sondern auch die Gewährung von Sachleistungen oder anderen Vorteilen. Zuwendungen können beispielsweise Geschenke, Bewirtungen, politische oder gemeinnützige Spenden an einen Dritten, die (Aussicht auf eine) Anstellung oder andere wirtschaftliche Vorteile oder die Einräumung einer Vorzugsbehandlung sein. Neben Leistungen des Auftraggebers selbst sind auch Leistungen Dritter erfasst, die in dessen Namen, für dessen Rechnung oder in dessen Interesse handeln.

Zulässig sind Zuwendungen, die dem üblichen gesellschaftlichen Umgang entsprechen. Hierzu gehören Geschenke, die zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Verabschiedungen) gewährt werden und die nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Anlass und zu der Stellung des Empfängers stehen. Das Geschenk muss sich im Bereich des Sozialüblichen halten, als bloße Aufmerksamkeit zu verstehen sein und darf nicht auf eine geschäftliche Verpflichtung des Empfängers abzielen.

Die gelegentliche Bewirtung von Geschäftspartnern entspricht im deutschen Umfeld sozialen Gepflogenheiten. Dies gilt nicht nur für die Bewirtung aus unmittelbarem geschäftlichem Anlass (Arbeitsessen), sondern auch für Bewirtungen in der Freizeit außerhalb des geschäftlichen Umfelds sowie für Einladungen zu Sport- oder Unterhaltungsveranstaltungen. Wie bei Gewährung von Geschenken müssen Art und Wert der Einladung oder Veranstaltung in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Anlass und zu der Stellung des Empfängers stehen. Danach kom-

men Einladungen zu urlaubsähnlichen Veranstaltungen, Reisen zu weiter entfernten Zielen unter Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten sowie zu Veranstaltungen, die mit hohen Kosten verbunden sind, nicht in Betracht.

Zu § 15 Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO. Entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung enthält sie Durchführungsvorschriften zu den Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Sinne von Art. 13 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Transparenzbericht.

Der Transparenzbericht hat nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Angaben darüber zu enthalten, wonach sich bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Vergütung der Partner bemisst. Der in Art. 13 der Verordnung verwendete Begriff „Partner“ ist unscharf. In Deutschland ist dieser Begriff mit dem des Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) besetzt. Der Satzungsgeber folgt für den Zweck der Darstellung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht diesbezüglich der Interpretation der aufgehobenen, insoweit wortgleichen Vorgängernorm des Art. 40 Abs. 1 Buchstabe j der Abschlussprüferrichtlinie durch den deutschen Gesetzgeber. Dieser hatte die Berichtspflicht in § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO a. F. für „Organmitglieder und leitende Angestellte“ vorgesehen. Im Transparenzbericht ist daher unverändert über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten zu informieren (**Satz 1**).

Unter Vergütungsgrundlagen sind die Strukturen der Individualvergütung der genannten Personen zu verstehen. Zu deren Ermittlung ist von den Individualbezügen der Organmitglieder/leitenden Angestellten auszugehen; eine Angabe der individuellen Bezüge verlangt auch Art. 13 Abs. 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht. Die Angabepflicht betrifft vielmehr unverändert nur solche Informationen, „auf deren Grundlage sich die Öffentlichkeit ein Urteil über das Maß des persönlichen Interesses des Organmitglieds und des angestellten WP/vBP am Auftragsergebnis bilden kann“ (so BT-Drs. 16/2858, S. 30 zu § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO a. F.). Anzugeben sind demzufolge lediglich die Vergütungsstrukturen nach den in **Satz 2** geregelten Kriterien. Darin unterscheidet sich die Regelung von §§ 285 Satz 1 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB (Angabe der Höhe der Gesamtbezüge der Organmitglieder im Anhang bzw. Konzernanhang) sowie § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB (Höhe der Gesamteinnahmen aus der beruflichen Tätigkeit).

Der Rechtsbegriff des leitenden Angestellten bestimmt sich nach den Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 5 Abs. 3 BetrVG) und kann somit neben angestellt-

ten WP/vBP, für die eine entsprechende Klarstellung in § 45 Satz 2 WPO enthalten ist, auch andere Personen erfassen.

Ausgehend vom Regelungszweck des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestimmt **Satz 1** der Vorschrift, dass die gegebenen Informationen erkennen lassen sollen, ob und wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. Eine Erfolgsabhängigkeit der Organmitglied- bzw. Angestelltenvergütung kann jedoch nur im Bereich der betriebswirtschaftlichen Prüfungen von Bedeutung sein. Von vornherein unschädlich ist demgegenüber eine – auch starke – Erfolgsabhängigkeit der Vergütung im Bereich der interessengeneigten betriebswirtschaftlichen Beratung, für die auch im Außenverhältnis ein Erfolgshonorar vereinbart werden darf (§ 55a Abs. 1 Satz 1 WPO). Dies führt aber nicht etwa dazu, dass die Vergütungsgrundlagen insoweit nicht angegeben werden müssten. Einzubeziehen in die Darstellung der Vergütungsgrundlagen sind alle Vergütungen für die Tätigkeit als Organmitglied oder leitender Angestellter, unabhängig von der Quelle, aus der sie bezogen werden.

Gemäß **Satz 2** ist im Transparenzbericht anzugeben, ob und zu welchem Anteil sich die Vergütung der Organmitglieder und leitenden Angestellten in feste und variable Bestandteile aufgliedert. Auch Pensionszusagen sind Bestandteil der Vergütung im Sinne der Vorschrift.

Weiterhin ist anzugeben, welcher Art die variable Vergütung ist. Diesbezüglich kommt zunächst und in erster Linie eine – wiederum nur als solche, nicht aber dem konkreten Betrag nach anzugebende – geldmäßige Beteiligung am Praxisgewinn, darüber hinaus auch die Gewährung von Beteiligungsoptionen in Betracht.

Schließlich ist die Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung offen zu legen. In der Regel wird deren Höhe auf der Grundlage einer Evaluierung der individuellen Leistung des Organmitglieds bzw. leitenden Angestellten für den Erfolg der Praxis bestimmt werden.

Zu § 16 Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 b und Nr. 3 f WPO und konkretisiert die Berufspflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum berufswürdigen Verhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 WPO).

Absatz 1 stellt klar, dass es zur gewissenhaften Berufsausübung gehört, dass der WP/vBP ordnungsgemäße Zustellungen entgegennimmt, erhaltene Empfangsbekanntnisse mit Datum und Unterschrift versieht und unverzüglich zurücksendet.

Absatz 2 stellt klar, dass berufsrechtlich keine Bedenken dagegen bestehen, eine Praxis oder Teilpraxis, die auch nur einzelne Mandate umfassen kann, gegen Entgelt zu übertragen. Berufsrechtliche Sanktionen kommen nur in besonders gravierenden Fällen nicht angemessener Konditionen in Betracht, etwa bei der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Notlage der Erben eines Berufsangehörigen. Die Berücksichtigung der übrigen Anforderungen an eine Praxisübertragung, insbesondere die aus Gründen der Verschwiegenheitspflicht regelmäßig erforderliche Zustimmung der Auftraggeber zum Mandatsübergang, wird in der Vorschrift als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Fälle des Praxisverkaufs sind von der entgeltlichen Auftragsvermittlung zu unterscheiden. Im Rahmen eines Praxisverkaufs erfüllt die Vereinbarung einer Vergütung für die Übertragung von Mandaten nicht den Tatbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 4. Unter der Voraussetzung, dass es sich um Mandate handelt, die der Übertragende bisher für sich selbst akquiriert und betreut hat, gilt dies auch für die Übertragung eines Teils der Mandate (teilweiser Verkauf der Praxis) oder deren Verpachtung.

Die Bestimmungen in **Absatz 3 und 4** konkretisieren das Gebot zum berufswürdigen Verhalten, nach dem auch elementare Grundsätze der Kollegialität einzuhalten sind. Insbesondere bei **Absatz 4** ist allerdings die grundsätzliche Werbefreiheit auch für Angehörige freier Berufe zu berücksichtigen. Die Vorschrift kann und soll daher nicht den Wettbewerb um Mandate als solchen unterbinden. Auch soweit es sich um Mandanten eines ehemaligen Arbeitgebers handelt, ist daher nicht jede Maßnahme, die darauf zielt, diese für sich zu gewinnen, von vornherein unzulässig. Dies ist erst dann der Fall, wenn das Abwerben durch unlautere Methoden geschieht, etwa durch Diffamierung des früheren Arbeitgebers oder durch unbefugte Mitnahme der Mandantendaten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.9.2002, WPK-Mitteilungen 2003, 65 ff.). Eine auch ohne derartige zusätzliche Umstände unlautere und damit wettbewerbswidrige Abwerbung liegt allerdings dann vor, wenn und solange ein Mitarbeiter noch vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Mandanten seines Arbeitgebers direkt oder indirekt auf seine zukünftige Tätigkeit als Wettbewerber oder für einen anderen Wettbewerber hinweist (vgl. BGH, Urt. v. 22.4.2004, NJW 2004, 2385 f.).

Zu § 17 Mitwirkung bei der Ausbildung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 h WPO.

Durch die Worte „nach ihren Möglichkeiten“ wird klargestellt, dass die Vorschrift ein allgemeines Postulat, nicht aber die konkrete Verpflichtung zum Abschluss von Anstellungsverträgen oder Ausbildungsverträgen beinhaltet.

Zu § 18 Haftungsbegrenzung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 e WPO.

Das Verbot, die Ersatzpflicht durch Vertrag auszuschließen oder zu beschränken, folgt bereits aus § 323 Abs. 4 HGB.

Es widerspricht der Berufsauffassung der WP/vBP, bei gesetzlicher Haftungsbegrenzung eine höhere Haftung zu vereinbaren. Dieses Verbot soll WP/vBP davor schützen, dass einzelne Kollegen sich über Haftungserweiterungen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Wettbewerbsvorteile allein über das Angebot höherer Haftungssummen würden letztlich zu erheblichen Verwerfungen innerhalb des Berufsstandes führen, weil nur noch große Einheiten mit entsprechend hohen Haftungssummen größere Mandate übernehmen könnten.

Zu § 19 Siegelführung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 i WPO.

In Entsprechung zu § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO umfasst die Siegelungspflicht nach **Absatz 1 Satz 1** sämtliche Erklärungen, die dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten sind. Seit jeher sind gesetzliche Pflichtprüfungen bekannt, die nicht dem WP/vBP vorbehalten sind, sondern auch von anderen sachverständigen Prüfern durchgeführt werden dürfen. Hierzu gehören beispielsweise die aktienrechtliche Gründungs- oder Sonderprüfung (§§ 33, 143 AktG). Bei solchen Prüfungen darf das Siegel geführt werden, muss es aber nicht.

Satz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Siegelführung bei gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen auch dann besteht, wenn die Prüfung als solche gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der früher für selbstverständlich gehaltene Grundsatz, wonach gesetzliche Vorbehaltsaufgaben des WP/vBP immer auf gesetzlich zwingend angeordneten Prüfungen beruhen, gilt nicht mehr ausnahmslos.

So ist eine prüferische Durchsicht des nach § 37w WpHG von bestimmten Inlands-emittenten verpflichtend aufzustellenden Halbjahresfinanzberichtes gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das Unternehmen kann sich somit selbst entscheiden, ob es eine solche durchführen lassen will oder nicht. Wenn es sich aber dafür entscheidet, ist die prüferische Durchsicht nach § 37w Abs. 5 Satz 2 WpHG, der auf die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers und damit auf § 319 Abs. 1 HGB verweist, dem WP vorbehalten.

Sofern das nicht prüfungspflichtige Mutterunternehmen eines Konzerns sich einer

freiwilligen Prüfung durch einen WP unterzieht, um die befreiende Wirkung gemäß §§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 292 Abs. 2 HGB für ein Tochterunternehmen zu erzielen, das seinerseits Mutterunternehmen eines anderen Tochterunternehmens ist, ist diese Prüfung siegelungspflichtig. Zwar handelt es sich bei der freiwilligen Prüfung des Konzernabschlusses selbst nicht um eine Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP. Da die gesetzlich vorgesehene Befreiungswirkung aber nur eintritt, wenn die Prüfung durch einen in Deutschland zugelassenen Abschlussprüfer erfolgt und hierdurch der freiwillig geprüfte Abschluss an die Stelle des sonst pflichtgemäß zu prüfenden und damit auch zu siegelnden Konzernabschlusses unterer Stufe tritt, liegt im Ergebnis eine Vorbehaltsaufgabe vor.

Ebenso sind Erklärungen über Prüfungsergebnisse etwa nach §§ 64 Abs. 3 Nr. 1 c), Abs. 5 Satz 4, 75 EEG 2014 schon deshalb zu siegeln, weil die Prüfung WP/vBP vorbehalten ist. Dass es dort teilweise zu einer Prüfung nur dann kommt, wenn sie verlangt wird oder wenn das Unternehmen sich hierfür entscheidet, spielt für die Pflicht zur Siegelung keine Rolle. Auch ob es sich um eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht handelt und ob das Ergebnis als Bestätigungsvermerk oder als Bescheinigung erteilt wird, macht für die Siegelungspflicht keinen Unterschied.

Die Regelung, dass die Prüfung dem WP/vBP vorbehalten ist, kann sowohl in formellen als auch materiellen Gesetzen enthalten sein. Andere – nicht gesetzliche – Regelungen, die einen Vorbehalt für WP/vBP begründen, z. B. behördliche Anweisungen, Bewilligungsbescheide oder Vereinbarungen des Mandanten mit Dritten, führen nicht zur Siegelungspflicht. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen die Prüfungspflicht durch WP/vBP in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens bestimmt ist, und zwar auch dann, wenn diese gesellschaftsvertragliche Regelung wiederum auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht wie z. B. im Falle des § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO und der entsprechenden landes- oder kommunalrechtlichen Vorschriften. Diese gesetzlichen Vorschriften stellen nur Voraussetzungen für die Beteiligung der öffentlichen Hand an privatwirtschaftlichen Unternehmen auf, regeln die Prüfungspflicht und den Aufgabenvorbehalt aber nicht selbst. Der Aufgabenvorbehalt ergibt sich daher nur aus der Regelung im Gesellschaftsvertrag.

Absatz 2 eröffnet WP/vBP die Möglichkeit, Erklärungen über Prüfungsergebnisse sowie Gutachten, die nicht zu den gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben i. S. d. Absatzes 1 zählen, freiwillig zu siegeln. Vom Regelungsbereich der Vorschrift erfasst sind demzufolge nur solche Erklärungen, die außerhalb des Vorbehaltsbereichs des WP/vBP abgegeben werden und die – wenn auch nicht notwendigerweise schwerpunktmäßig – eine Aussage über das Ergebnis einer gesetzlichen oder freiwilligen betriebswirtschaftlichen Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO enthalten. Beschei-

nigungen über eine ausschließliche Erstellungstätigkeit dürfen demgemäß nicht gesiegelt werden, wohl aber solche über eine Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen oder mit Plausibilitätsbeurteilungen.

Das Verbot in **Absatz 3** ergibt sich bereits aus der Regelung in Absatz 2, wird aber zur Klarstellung nochmals explizit ausgesprochen.

Das Verbot in **Absatz 4**, siegelimitierende Rundstempel zu verwenden, folgt bereits aus dem Wettbewerbsrecht (§ 5 UWG). Die Gefahr der Verwechslung eines Rundstempels mit dem Berufssiegel wird aufgrund der nicht vorhandenen Zacken nicht ausgeschlossen. Vielmehr wird durch die zwingende Angabe der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ der Eindruck erweckt, der Rundstempel sei das „Gütesiegel“ oder „Bestätigungssiegel“ des Prüferberufs.

Zu § 20 Gestaltung des Siegels:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 i WPO.

§ 20 enthält konkrete Vorgaben zur Größe des Siegels, zur Verwendung eines das Siegel kennzeichnenden Zackenrands und der in das Siegel aufzunehmenden Angaben. **Absatz 2** regelt die Formen der Anbringung des Siegels und lässt auch die elektronische Führung des Siegels sowie dessen drucktechnische Anbringung zu.

Zu § 21 Sozietät:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 3 c WPO.

Nach § 21 treten Sozietäten grundsätzlich unter den Namen und den Berufsbezeichnungen der Sozien auf. Es ist jedoch zulässig, eine firmen- oder namensähnliche Bezeichnung zu verwenden, wobei durch den Zusatz „und Kollegen“ oder ähnliche Zusätze auf das Vorhandensein einer Sozietät hingewiesen werden kann, aber nicht muss. Zulässig ist es ferner, neben einer solchen Bezeichnung eine oder mehrere der in der Sozietät vorkommenden Berufsqualifikationen kundzumachen, denen die entsprechenden Tätigkeitsbezeichnungen gleichzusetzen sind.

Sind die Angaben aus **Absatz 3 Satz 1** nicht auf dem Briefbogen enthalten, sind alle in der Sozietät vorkommenden Berufs- oder die entsprechenden Tätigkeitsbezeichnungen anzugeben. Darüber hinaus müssen in diesem Fall alle Sozien mit ihren Berufsbezeichnungen an anderer geeigneter Stelle aufgeführt oder diese Angaben dem Rechtsverkehr anderweitig offengelegt werden, z. B. durch Übersendung der aktuellen Gesellschafterliste.

Bei Sozietäten überörtlicher Art müssen die einzelnen Sozien mit dem Ort ihrer beruflichen Niederlassung genannt werden, weil ein Auftreten unter gemeinsamen Ortsbezeichnungen den Anschein mehrerer Niederlassungen der einzelnen Sozien erweckt.

Zu § 22 Berufsgesellschaften:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 3 d WPO.

Nach **Absatz 1** Satz 1 sind die Bezeichnungen für die Berufsgesellschaften nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen aufzunehmen. Die Norm stellt auf den Mandanten- und Verbraucherschutz und damit auf Gemeinwohlinteressen ab. Die angesprochenen Verkehrskreise sollen sofort erkennen, dass nicht nur die rechtsformspezifischen Anforderungen, sondern auch die in der WPO geregelten Anforderungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Tragen kommen. Die Besonderheit einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von den angesprochenen Verkehrskreisen eher ins Bewusstsein aufgenommen, wenn sie nicht irgendwo in der Firma erscheinen, sondern an prominenter Stelle und einheitlich stets am Ende (LG Berlin, Beschl. v. 10.04.2012, WPK Magazin 3/2012, 64). Zudem wird dadurch verdeutlicht, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Sonderform (Berufsgesellschaft) handelt. Aus demselben Grund lässt Satz 2 die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nur ungebrochen ohne Verbindung mit anderen Firmierungsbestandteilen zu. Firmenbestandteile wie Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft“ oder „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft“ werden damit ausgeschlossen.

Bei einer Doppelanerkennung, das heißt einer Anerkennung zum Beispiel auch als Steuerberatungsgesellschaft, ist die Reihenfolge der Nennung der Bezeichnungen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Buchprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft beliebig.

Die Regelung in **Absatz 2** soll verhindern, dass über die Firmierung oder den Namen von Berufsgesellschaften ein Bezug zu mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers gem. § 43 a Abs. 3 WPO unvereinbaren, insbesondere gewerblichen Tätigkeiten hergestellt wird, und hierdurch in der Öffentlichkeit das Vertrauen in die sachgerechte, unabhängige und eigenverantwortliche Berufsausübung in der Gesellschaft gefährdet wird.

**Teil 2:
Berufshaftpflichtversicherung****Zu Teil 2:**

Teil 2 enthält konkretisierende Vorschriften zur Berufshaftpflichtversicherung. Diese beruhen auf der mit der 7. WPO-Novelle 2007 eingeführten Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 e WPO sowie dem Regelungsbefehl in § 54 Abs. 6 WPO. Danach trifft die WPK im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, den Versicherungsnachweis, das Anzeigeverfahren und die Überwachung der Versicherungspflicht. Die zu diesen Bereichen zuvor in der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) enthaltenen Regelungen sind durch die satzungsrechtlichen Regelungen mit deren Inkrafttreten am 23. September 2016 ersetzt worden.

Zu § 23 Versicherungspflicht:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 e WPO und auf § 54 Abs. 6 WPO.

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Versicherungspflicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO auf die Berufstätigkeit im Sinne von §§ 2, 129 WPO beschränkt. Eine entsprechende Einschränkung war bereits in § 1 Abs. 1 WPBHV enthalten. Bestehen hinsichtlich bestimmter, von der Praxis wahrgenommener Tätigkeiten (z. B. AIF-Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KAGB, Praxisabwickler nach § 55c WPO) Zweifel, ob diese bereits nach den AVB des Berufshaftpflichtversicherers mitversichert sind, sollte eine Zusatzvereinbarung getroffen werden.

Die Vorgabe, dass die Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen zu nehmen ist, entspricht § 113 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Die Regelung ist europarechtlich unbedenklich, da sie nicht voraussetzt, dass es sich um ein deutsches Versicherungsunternehmen handelt. Erforderlich ist lediglich, dass das ggf. ausländische Versicherungsunternehmen im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt ist und die Versicherung im Weiteren zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eingereichten Versicherungsbedingungen genommen wird.

Versicherungsunternehmen im Sinne des § 23 kann auch eine Versicherergemeinschaft sein, wenn der Versicherungsnehmer und etwaige Dritte im Falle eines Direktanspruchs genauso gestellt sind, wie im Fall des Vertragsabschlusses des Versicherungsnehmers mit nur einem Versicherer. Dies ist der Fall, wenn

- die Versicherer gesamtschuldnerisch haften oder

- im Falle einer Versicherergemeinschaft, etwa im Rahmen einer sogenannten offenen Mitversicherung, die Versicherergemeinschaft unmittelbar in Anspruch genommen werden kann, oder einem der Versicherer oder einem geeigneten Dritten durch eine wirksame Prozessführungsklausel die passive Prozessführungsbefugnis für Haftungsansprüche gegen die Versicherergemeinschaft mit der Maßgabe zugewiesen wird, dass alle Versicherer an gegen den Prozessstandschafter ergangene Urteile oder mit diesem geschlossene Vergleiche gebunden sind.

Die offene Mitversicherung und die ihre Zulässigkeit begründenden Umstände müssen im Versicherungsvertrag vereinbart und von allen Beteiligten in der gebotenen Weise im Rahmen der ohnehin gebotenen Offenlegung des Versicherungsschutzes nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) dargelegt werden.

Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz als Abschlussprüfer zugelassen sind, können auf der Grundlage einer Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer bestellt werden (§ 131g WPO). Mit der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer in Deutschland unterliegen diese Personen den Berufspflichten, unter anderem der Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 54 WPO. Durch **Absatz 2** wird allerdings klargestellt, dass in diesem Fall in Abweichung von § 23 Abs. 1 der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in einem der genannten Staaten als gleichwertig anzuerkennen ist, wenn die Versicherung in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den deutschen Anforderungen entspricht. Im Zweifel muss dies eine Versicherung aus dem Herkunftsstaat sein.

Gemäß **Absatz 3** sollen die in § 26 normierten Meldepflichten auch im Fall des § 23 Abs. 2 vom Versicherer erfüllt werden. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sichergestellt, muss der WP der WPK jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorlegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.

Zu § 24 Inhalt des Versicherungsvertrages:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 e WPO und auf § 54 Abs. 6 WPO. In Ergänzung zu § 54 Abs. 2 Satz 1 WPO enthält sie weitere Vorgaben zum Mindestinhalt des Versicherungsvertrags.

Nach **Nummer 1** ist im Vertrag zu regeln, dass der Versicherungsschutz sich während eines den Versicherungsnehmer treffenden vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots (§ 111 WPO) auf den von der WPK nach § 121 WPO bestellten Vertreter erstreckt.

Nach **Nummer 2** der Vorschrift ist der Versicherer zu verpflichten, Leistungen für das mitversicherte Auslandsrisiko in Euro zu erbringen, soweit die Versicherungsleistung im Inland zu erbringen ist.

Zu § 25 Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 e WPO und auf § 54 Abs. 6 WPO.

Absatz 1 regelt die Nachweispflichten hinsichtlich des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung vor der Bestellung als WP. Strebt der Berufsangehörige eine selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis oder gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b WPO an, setzt die Bestellung zumindest den Nachweis einer vorläufigen Deckungszusage des Versicherers voraus. Solange diese nicht vorliegt, ist gemäß § 16 Abs.1 Nr. 3 WPO die Bestellung zu versagen.

Bei der vorläufigen Deckungszusage handelt es sich um einen selbstständigen Vertrag mit dem Ziel, den Deckungsschutz aus einem noch zu schließenden Versicherungsvertrag zeitlich vorzuverlegen. Die vorläufige Deckungszusage muss den Mindestversicherungsschutz des § 54 WPO sowie der §§ 23 und 24 beinhalten.

Nach der Bestellung als WP ist unverzüglich der Nachweis des endgültigen Versicherungsschutzes zu erbringen. Dies hat durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins zu erfolgen. Selbstverständlich bleibt es dem Bewerber unbenommen, statt der vorläufigen Deckungszusage bereits vor Bestellung als WP den Abschluss eines Versicherungsvertrages nachzuweisen.

Die Satzungsregelung spricht nur den WP an, weil der Zugang zum vBP-Beruf geschlossen ist. Denkbar sind jedoch Wiederbestellungen von vBP, die schon einmal bestellt waren. Für sie gelten die gleichen Pflichten, da diese ausnahmslos und unmittelbar auf das Gesetz zurückgeführt werden können.

Absatz 2 erstreckt die Pflichten nach Absatz 1 sinngemäß auf Berufsgesellschaften.

Zu § 26 Nachweisverfahren nach der Bestellung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 e WPO und auf § 54 Abs. 6 WPO.

BS WP/vBP

Absatz 1 normiert für bestimmte, für den Versicherungsschutz relevante Umstände Anzeigepflichten des WP/vBP gegenüber der WPK. Hierbei handelt es sich um Berufspflichten. Ein anzeigepflichtiger Wechsel des Versicherers im Sinne von **Nummer 3** liegt vor, wenn der Versicherungsvertrag von einem anderen Versicherer durch Vertrag oder Rechtsnachfolge übernommen wird.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit in einer Personengesellschaft mit Personen oder Gesellschaften, die selbst nicht als WP/vBP bestellt oder als Berufsgesellschaft anerkannt sind, hat der WP/vBP der WPK nach **Absatz 2** nachzuweisen, dass der nach § 54 Abs. 1 WPO vorgeschriebene Versicherungsschutz ihm auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44b Abs. 4 WPO).

Gemäß **Absatz 3** hat der WP/vBP dem Versicherer im Versicherungsvertrag eine Absatz 1 und 2 entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber der WPK aufzuerlegen. Soweit der Versicherer diesen vertraglichen Mitteilungspflichten nachkommt, ist eine zusätzliche Erfüllung der persönlichen Anzeige- und Nachweispflichten des WP/vBP nach Absatz 1 und 2 nicht erforderlich.

Zu § 27 Höherversicherung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 e WPO und auf § 54 Abs. 6 WPO.

Aus Gründen des Mandantenschutzes sollen sich WP/vBP bei Aufträgen, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Haftungsrisiken begründen, angemessen versichern. Hierzu können vor allem Einzeldeckungen für bestimmte Aufträge mit bestimmten Risiken gehören.

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

Zu Teil 3:

Nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO kann die Berufssatzung besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten näher regeln.

Gestützt auf die Ermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a und b WPO enthält Teil 3 der Berufssatzung Konkretisierungen zum Erfordernis der Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO) und zur Pflicht, die Tätigkeit zu versagen, wenn die Be-

sorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrags besteht (§ 49 Alternative 2 WPO). Außerdem sind in Teil 3 weitere besondere Berufspflichten geregelt, die auf andere Ermächtigungsgrundlagen des § 57 Abs. 4 WPO gestützt sind, soweit sie ebenfalls Berufspflichten betreffen, die ausschließlich für die Durchführung von Prüfungen oder die Erstattung von Gutachten zu beachten sind.

Bei der Konkretisierung des Begriffs der Besorgnis der Befangenheit aus § 49 Alternative 2 WPO ist zu berücksichtigen, dass derselbe Begriff auch in den handelsrechtlichen Regelungen zu den Ausschlussgründen bei gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB verwendet wird. Bei der Abgrenzung im Einzelnen wird davon ausgegangen, dass der Befangenheitsbegriff in § 49 Alternative 2 WPO und §§ 319 Abs. 2, 318 Abs. 3 HGB identisch ist, so dass auch die Vermutungstatbestände des § 319 Abs. 3 und 4 sowie § 319a HGB für die Auslegung der Berufspflichten Bedeutung haben (vgl. dazu § 31).

Allerdings unterscheidet sich der Adressatenkreis der Normen: Während in § 49 Alternative 2 WPO nur die Berufsangehörigen angesprochen sind, richten sich §§ 319, 319a HGB an das prüfungspflichtige Unternehmen, haben aber mittelbare Bedeutung auch für den Berufsangehörigen (s. o.).

Die Struktur der nachfolgenden Regelungen der Berufssatzung wird durch die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie sowie des IFAC Code of Ethics bestimmt. Diese knüpfen daher nicht an bestimmte Lebenssachverhalte an (wie die §§ 319, 319a HGB), sondern stellen auf die Wirkungszusammenhänge ab, die eine Gefährdung der Unbefangenheit begründen können (threats). Diesen werden dann die jeweiligen Lebenssachverhalte zugeordnet.

Ebenfalls aus den genannten internationalen Vorgaben übernommen wurde das Prinzip, wonach das Ausmaß festgestellter Gefährdungen durch geeignete Schutzmaßnahmen (safeguards) derart verringert werden kann, dass in der Gesamtbetrachtung eine die Versagung der Tätigkeit zwingend erfordernde Beeinträchtigung der Unbefangenheit nicht mehr vorliegt. Die Berufssatzung konkretisiert dies in § 30.

Zu § 28 Unparteilichkeit:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

Neben der Pflicht zur persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit (vgl. § 2) fordert das Berufsrecht bei der Durchführung von Prüfungen (wobei hier nicht nur Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, sondern sämtliche betriebswirtschaftliche Prüfungen erfasst werden) und der Erstattung von Gutachten in § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO die Unparteilichkeit. Dem trägt **Absatz 1 Satz 1** Rechnung. Ist der WP/vBP

nicht unparteiisch, hat er eine Tätigkeit als Prüfer oder Gutachter im Sinne des Absatzes 1 zu versagen. Für die nach **Absatz 1 Satz 2** erforderliche Darstellung aller wesentlichen Gesichtspunkte ist eine vollständige Auswertung aller für und gegen ein Ergebnis sprechenden Umstände erforderlich. Kritische Aspekte dürfen dabei nicht unterschlagen werden. Bei der Erstellung von Gutachten beschränkt sich diese Pflicht allerdings auf Gutachten nach Absatz 1 (vgl. zur Abgrenzung Absatz 2).

Absatz 2 stellt klar, dass es WP/vBP nicht verwehrt ist, einen Auftrag zur Erstellung eines Argumentationspapiers anzunehmen, in dem die positiven oder die negativen Aspekte des zu beurteilenden Gegenstands betont werden sollen (z. B. Unternehmensbewertungen für die Verkäufer- oder Käuferseite). In diesen Fällen darf jedoch nicht der Eindruck eines unparteilichen Gutachtens vermittelt werden. Insbesondere darf für die Bezeichnung derartiger Aufträge nicht der Begriff „Gutachten“ verwendet werden. Auch dürfen nur Gutachten im Sinne des Absatzes 1, nicht hingegen Argumentationspapiere im Sinne des Absatzes 2 gesiegelt werden.

Zu § 29 Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

Die berufsrechtliche Pflicht zur Versagung der Tätigkeit bei Besorgnis der Befangenheit ist in § 49 Alternative 2 WPO geregelt. **Absatz 1** greift dies auf, erwähnt darüber hinaus aber aus systematischen Gründen auch den Grundfall der tatsächlichen Befangenheit, bei der die Tätigkeit erst recht zu versagen ist.

Der WP/vBP darf nicht tätig werden, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, und zwar auch nicht mit Zustimmung des Auftraggebers. Dies ist Ausfluss des öffentlichen Vertrauens in die Tätigkeit des WP/vBP.

Bei Verstößen gegen das Selbstprüfungsverbot ist es danach nicht zulässig, ein Prüfungsurteil abzugeben, wenn der WP/vBP den Prüfungsstoff selbst erstellt hat. Dies gilt nicht nur bei Prüfungen, die ein Urteil mit hinreichender Urteilssicherheit beinhalten, sondern auch für Prüfungen mit begrenzter Urteilssicherheit, z. B. prüferische Durchsichten im Sinne von IDW PS 900 (Plausibilitätsbeurteilungen), und ist unabhängig davon, ob das Prüfungsurteil in einem Bestätigungsvermerk niedergelegt wird, der dem Bestätigungsvermerk i. S. d. § 322 HGB nachgebildet ist oder einem Vermerk nach ISA 700 entspricht, ob ein Prüfungsvermerk nach IDW PS 480 oder IDW PS 490 oder eine Bescheinigung erteilt wird oder ob das Prüfungsergebnis in einem Bericht zum Ausdruck gebracht wird. Bei Aufträgen zur Erstellung mit umfassenden Beurteilungen der dem Abschluss zugrunde liegenden Unterlagen oder zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung kann ein Prüfungsurteil

daher immer nur für solche Teile abgegeben werden, an deren Entstehung der WP/vBP nicht wesentlich beteiligt war. Das Tätigkeitsverbot folgt in diesen Fällen aus der Unvereinbarkeit von Erstellung und Prüfung und gilt auch dann, wenn auf die Befangenheit ausdrücklich hingewiesen wird.

Wird die Besorgnis der Befangenheit festgestellt und können Schutzmaßnahmen nicht ergriffen werden, um die Gefährdung der Unabhängigkeit zu beseitigen oder auf ein unwesentliches Maß zu reduzieren, hat der WP/vBP den Auftrag zu kündigen. Handelt es sich um eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB, gilt für die Kündigung § 318 HGB und die WPK ist zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB).

In **Absatz 2 Satz 1** wird der Begriff der „Unbefangenheit“ definiert. Die Unbefangenheit ermöglicht es, das Prüfungsurteil unter Wahrung der Objektivität und Integrität und mit der erforderlichen kritischen Grundhaltung zu treffen. Der Unbefangenheitsbegriff bezieht sich auf die innere Einstellung des Prüfers oder Gutachters (independence in mind). Die in **Satz 2** genannten Faktoren, die ein Risiko für die Unbefangenheit darstellen (threats), orientieren sich an Art. 22 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie (wobei derselbe Sachverhalt auch von mehreren threats erfasst werden kann).

Absatz 3 definiert die Besorgnis der Befangenheit. Da die in Absatz 2 geregelte Gefährdung der Unbefangenheit im Sinne der inneren Einstellung des WP/vBP regelmäßig nicht feststellbar ist, muss auf äußere Umstände zurückgegriffen werden, die auf diese Gefährdung schließen lassen. Daher kommt es nicht auf den inneren Tatbestand an, sondern auf die Einschätzung eines Dritten, abgeleitet aus objektiven Kriterien. In Anlehnung an die Begründung zum BilReG (BT-Drs. 15/3419 vom 24.6.2004, S. 78 ff.) wurde die Formulierung „verständiger Dritter“ gewählt. Zugleich muss die Beurteilung durch diesen Dritten an die in Absatz 2 genannten Befangenheitsgründe anknüpfen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass Besorgnis der Befangenheit nicht nur dann bestehen kann, wenn der WP/vBP selbst Befangenheitsgründe im Sinne des Absatzes 2 erfüllt. Bestehen bestimmte Beziehungen zu Personen oder Unternehmen, die als Prüfer oder Gutachter wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen wären, kann sich dies auf den WP/vBP übertragen. Diese Beziehungen können sowohl beruflicher als auch privater Natur sein. Hinter den Aufzählungen in Nummern 1 bis 6 stehen Gesichtspunkte wie z. B. die Rücksichtnahme auf nahestehende Personen, gleichgerichtete berufliche Interessen oder die Möglichkeit der Einflussnahme. Ob tatsächlich die Besorgnis der Befangenheit in solchen Fällen anzunehmen ist, kann nur die Einzelfallbetrachtung ergeben, bei der die Gesamtumstände zu berücksichtigen sind.

Ein Netzwerk im Sinne des **Absatz 4 Satz 1 Nr. 2** liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Dies entspricht der Legaldefinition des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB, die ihrerseits die Netzwerkkriterien aus Art. 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie umsetzt. Danach ist Netzwerk „die breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist“.

Auf die rechtliche Ausgestaltung des Netzwerks und die nationale Zugehörigkeit der Netzwerkmitglieder kommt es nicht an. Insbesondere ist eine (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung nicht erforderlich. Erfüllen solche Beteiligungen jedoch die Netzwerkkriterien, etwa durch gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, sind sie (auch) als Netzwerk zu qualifizieren; vorrangig sind jedoch die spezielleren Zurechnungstatbestände für Befangenheitsgründe der Berufssatzung (vgl. etwa Absatz 4 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 – Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss besteht) oder des Handelsgesetzbuchs (vgl. etwa § 319 Abs. 4 Satz 1 – verbundenes Unternehmen) zu beachten. In der Praxis sind Netzwerkstrukturen auf der Grundlage gemeinsamer Mitgliedschaften in rechtlichen Einheiten mit Koordinationsaufgaben, aber auch aufgrund schuldrechtlicher Verträge zu beobachten. Ausreichend wäre auch ein faktisches Verhalten, wenn dieses auf eine gewisse Dauer angelegt und nach außen erkennbar ist.

Eine Kooperation, die die Netzwerkkriterien nicht erfüllt, führt nicht zur Zurechnung von Befangenheitstatbeständen. Es kommt damit nicht mehr darauf an, ob sie nach außen kundgemacht wird; das bisher in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verwendete Zurechnungskriterium der kundgemachten Kooperation wird aufgegeben.

Entscheidend ist, in welcher Art die Netzwerkmitglieder zusammenwirken. Ein einmaliges oder nur gelegentliches Zusammenwirken führt ebenso wenig zur Annahme eines Netzwerks wie eine Zusammenarbeit, die nicht die berufliche Tätigkeit betrifft. Daher ist die bloße Bürogemeinschaft, die sachliche und ggf. personelle, nicht aber fachliche Ressourcen betrifft, nicht erfasst. Gleiches gilt für die gemeinsame Nutzung von Standardsoftware bzw. EDV-Tools. Auch die berufliche Zusammenarbeit in Einzelfällen, etwa bei Gemeinschaftsprüfungen oder der gemeinsamen Erstellung von Gutachten, begründet danach nicht die Annahme eines Netzwerks. Die Mitgliedschaft in Berufsverbänden führt ebenfalls nicht zur Annahme eines Netzwerks, weil sich das Zusammenwirken nicht auf die konkrete Berufstätigkeit, son-

dern nur auf allgemeine berufspolitische oder fachliche Aspekte bezieht und weil es nicht unmittelbar um die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen geht.

Nach der Regierungsbegründung zu § 319b HGB ist von einer Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen regelmäßig dann auszugehen, wenn die Netzwerkmitglieder bei ihrer Zusammenarbeit die Netzwerkkriterien erfüllen, die in Art. 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie genannt sind. Die Gewinn- oder Kostenteilung muss sich dabei nicht auf die gesamte berufliche Tätigkeit beziehen, sondern kann auch einzelne Bereiche betreffen. Bloße Kostenbeteiligungen und Umlagen für sächliche Hilfsmittel sind – wie im Falle der Bürogemeinschaft – unschädlich, anders dagegen die Nutzung fachlicher Ressourcen (z. B. von Spezialisten) in wesentlichem Umfang auf gemeinsame Kosten.

Strukturen, in denen bestimmte Aufträge durch eine gemeinsame Berufsgesellschaft übernommen werden, diese dann aber von den die Anteile haltenden WP/vBP oder Berufsgesellschaften selbst bearbeitet werden, führen zwar nicht zu einer Gewinn- oder Kostenteilung; gehen sie jedoch mit gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren oder der Nutzung einer gemeinsamen Marke einher, werden sie regelmäßig den Netzwerkbegriff erfüllen.

Die Verwendung einer gemeinsamen Marke führt nach der Regierungsbegründung zu § 319b HGB dann zum Vorliegen gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen, wenn der Außenauftritt der die Marke verwendenden Personen durch die verwandte Marke bestimmt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn die Marke – ggf. auch in abgekürzter Form – als Firmen- oder Namensbestandteil benutzt wird. Bei anderweitiger Verwendung ist auf das Gesamtbild abzustellen, das sich nicht nur aus den Schriftstücken der Beteiligten, sondern insbesondere auch aus dem Internetauftritt ergibt. Wird hierbei die gemeinsame Marke in den Vordergrund gerückt, z. B. durch eine durchgängige Verwendung des Begriffs oder eines hieraus abgeleiteten Logos, spricht dies für die Annahme eines Netzwerks. Dem Ort der Verwendung auf dem Briefbogen (Briefkopf im Zusammenhang mit der Praxisbezeichnung; Fußzeile) kann dabei ebenso wie der grafischen Ausgestaltung eine gewisse, wenn auch nachrangige indizielle Bedeutung zukommen. Wenn durch die Verwendung allerdings klar herausgestellt wird, dass sich die Kooperation nicht auf ein Zusammenwirken in Bezug auf die übrigen Netzwerkkriterien bezieht, sondern sich etwa auf die gegenseitige Empfehlung von Mandanten oder die enge Abstimmung bei der Abwicklung einzelner Aufträge beschränkt, begründet auch die Verwendung der gemeinsamen Bezeichnung noch kein Netzwerk. Entscheidend ist immer der Gesamteindruck im geschäftlichen Verkehr.

Nach seinem Wortlaut führt Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 zur Zurechnung von Sachverhalten, die von einem (anderen) Netzwerkmitglied verursacht werden, bei dem jeweiligen Netzwerkmitglied, das der Berufssatzung unterliegt. Daneben wird aber auch anzunehmen sein, dass sowohl auf Seiten des (anderen) Netzwerkmitglieds als auch des betroffenen Mitglieds die Zurechnungstatbestände der übrigen Ziffern anwendbar sind, so dass es etwa auch schädlich wäre, wenn der zu prüfende Abschluss nicht von dem (anderen) Netzwerkmitglied selbst, sondern von einem Unternehmen aufgestellt worden ist, auf das das (andere) Netzwerkmitglied maßgeblichen Einfluss hat (Satz 1 Nr. 5). Ist das (andere) Netzwerkmitglied eine Gesellschaft, gelten hier die Zurechnungstatbestände des Satzes 2.

Bei **Absatz 4 Satz 1 Nr. 4** wird der Grad der verwandtschaftlichen Beziehung ein erstes Indiz für die Möglichkeit einer stärkeren oder schwächeren Rücksichtnahme darstellen. Zwingende Anhaltspunkte für eine bestimmte Wertung werden aber auch hierdurch nicht begründet. Die Ergänzung des Zurechnungskreises um sonstige Familienmitglieder, die seit mindestens einem Jahr mit dem WP/vBP in einem Haushalt leben, dient der vollständigen Umsetzung von Art. 22 Abs. 2, 4 der Abschlussprüferrichtlinie und entspricht der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/72/EG („Insiderrichtlinie“). Dasselbe gilt für die in **Nummer 5** enthaltene Aufzählung bestimmter Gesellschaften und Einrichtungen (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2004/72/EG).

Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 greift Tz. 290.108 des IESBA Code of Ethics 2015 auf. Im Regelungszusammenhang der Berufssatzung setzt die Zurechnung allerdings eine enge Zusammenarbeit voraus, die durch ein besonderes persönliches Näheverhältnis geprägt ist und für dieselben Mandanten erfolgt.

Absatz 4 Satz 2 ist angelehnt an § 319 Abs. 4 HGB. Hierbei ist davon auszugehen, dass grundsätzlich jeder bei der Prüfung eingesetzte Mitarbeiter das Ergebnis beeinflussen kann, und zwar unabhängig davon, ob er insoweit weisungsbefugt ist. Erfasst werden auch Personen, mit denen die Berufsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden ist. Dabei kann es sich um natürliche, aber auch um juristische Personen oder Gesellschaften handeln. Zur Auslegung des Netzwerkbegriffs gelten die Ausführungen zu Satz 1. Für die weitere Zurechnung auf Seiten des Betroffenen gelten die Zurechnungstatbestände des Satzes 2, auf Seiten des (anderen) Netzwerkmitglieds dann, wenn dieses eine Gesellschaft ist.

Absatz 4 Satz 3 nimmt den Gedanken aus § 319b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HGB auf. Danach wird der durch Rücksichtnahme auf Netzwerkmitglieder begründete Zurechnungszusammenhang unterbrochen, wenn festzustellen ist, dass das (andere) Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss nehmen kann. Von

einer Einflussmöglichkeit ist immer dann auszugehen, wenn das (andere) Netzwerkmitglied gesetzlich oder vertraglich befugt ist, dem WP/vBP Weisungen in Bezug auf dessen Prüfungstätigkeit zu erteilen. Die Möglichkeit faktischer Rücksichtnahmen begründet eine Einflussmöglichkeit in diesem Sinne nur dann, wenn hierfür besondere Gründe bestehen, die über die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Netzwerk und die übliche Zusammenarbeit erheblich hinausgehen.

Dieser Entlastungsbeweis ist dagegen nicht zulässig, wenn es um die Zurechnung von befangenheitsbegründenden Sachverhalten geht, die aus dem Selbstprüfungsverbot (§ 33) herrühren. Wie in der Regierungsbegründung zu der parallelen Vorschrift in § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB dargelegt, würde ein objektiver, verständiger und informierter Dritter bei Erbringung von Erstellungsleistungen sowie von Beratungs- und Bewertungsleistungen, die sich auf den Inhalt des zu prüfenden Abschlusses unmittelbar auswirken, immer den Schluss ziehen, dass der WP/vBP bei der Beurteilung der Leistungen des (anderen) Netzwerkmitglieds befangen ist. Daher greift in diesen Fällen auch berufsrechtlich die unwiderlegliche Vermutung der Befangenheit (§ 31 Abs. 2).

Nachdem der deutsche Gesetzgeber für die Umsatzabhängigkeit (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) die Zurechnung für bei der Prüfung beschäftigte Personen (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HGB), Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 319 Abs. 3 Satz 2 HGB) sowie in Netzwerken (§ 319b Abs. 1 Satz 1 HGB) ausgenommen hat, ist davon auszugehen, dass dies auch im berufsrechtlichen Regelungskreis gilt. Dies wird durch **Absatz 4 Satz 4** klargestellt. Die übrigen Zurechnungstatbestände (Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 5) bleiben jedoch auch für die Umsatzabhängigkeit anwendbar.

Die in **Absatz 5 Satz 2** enthaltene Dokumentationspflicht soll die Beurteilung einer Gefährdung der Unbefangenheit oder Besorgnis der Befangenheit nachvollziehbar machen. Die Erstellung einer umfassenden „Checkliste“ ist nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Dokumentation der Tatsache der Prüfung sowie ggf. aufgetretener Risiken (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 5 Satz 3 orientiert sich an Tz. 290.46 f. des IESBA Code of Ethics 2015. Liegt eine wesentliche Gefährdung der Unbefangenheit vor, hat der Mandant ein berechtigtes Interesse, über die Gefährdung und ergriffene Schutzmaßnahmen unterrichtet zu werden. Die Vorschrift sieht daher eine entsprechende Informationspflicht für den Fall vor, dass Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Stehen keine Schutzmaßnahmen zur Verfügung, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit zu beseitigen oder auf ein unwesentliches Maß zu reduzieren, hat der WP/vBP den Auftrag durch Kündigung zu beenden (Absatz 1), wobei die gebotene

Information des Mandanten in diesem Rahmen erfolgt.

Nach Satz 3 sind die Art der Unabhängigkeitsgefährdung sowie die hiergegen ergriffenen Schutzmaßnahmen einschließlich Ausführungen zu ihrer Geeignetheit und Angemessenheit mitzuteilen. Zu den Schutzmaßnahmen gehören auch Vorkehrungen, die geeignet sind, das Risiko zukünftiger Unabhängigkeitsgefährdungen vergleichbarer Art auszuschließen oder zu vermindern. Die Information des Mandanten sollte zumindest in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen; die Gefährdung der Unabhängigkeit sowie hiergegen ergriffene Schutzmaßnahmen sind gemäß Satz 2 sowie § 30 Abs. 2 in der Praxis zu dokumentieren. Zu Nachweiszwecken sollte auch die Information des Mandanten dokumentiert werden.

Mit **Absatz 6** wird Art. 22 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie auf der Ebene der Berufssatzung umgesetzt. Die Vorschrift regelt Verhaltenspflichten des WP/vBP für den Fall eines Unternehmenszusammenschlusses oder -kaufs unter Beteiligung des geprüften Unternehmens in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder im Zeitraum bis zur Berichterstattung über das Prüfungsergebnis. **Satz 1** verpflichtet den WP/vBP zu prüfen, ob aus dem Unternehmenskauf oder -zusammenschluss Gefährdungen für seine Unabhängigkeit resultieren. Ist dies der Fall, hat er nach **Satz 2** innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Fusion oder des Unternehmenskaufs sämtliche Maßnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um Beziehungen, die seine Unabhängigkeit gefährden, zu beenden und bis zu deren Beendigung geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Ist dies nicht möglich, ist der Auftrag durch Kündigung zu beenden (Absatz 1).

Zu § 30 Schutzmaßnahmen:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

Die grundsätzliche Möglichkeit, durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Gefährdung der Unbefangenheit so weit abzuschwächen, dass sie insgesamt nicht mehr als wesentlich zu beurteilen ist, erkennt der europäische Gesetzgeber in Art. 22 der Abschlussprüferrichtlinie ausdrücklich an. Da die Abschlussprüferrichtlinie keinen Katalog möglicher Schutzmaßnahmen enthält, können für Beispiele zu Schutzmaßnahmen etwa die EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aus dem Jahr 2002 oder der Code of Ethics 2018 herangezogen werden.

Beispiel-Schutzmaßnahmen:

- Erörterungen mit Aufsichtsgremien des Auftraggebers (insbesondere dem Aufsichtsrat);
- Erörterungen mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens (Gemeint sind

etwa die BaFin oder die Rechnungshöfe. Der Begriff der Aufsichtsstellen ist hier also in einem umfassenden Sinne zu verstehen und nicht auf Aufsichtsstellen im verwaltungsrechtlichen Sinne beschränkt.);

- Transparenzregelungen (z. B. Veröffentlichung von Honoraren);
- Einschaltung von Personen in den Prüfungsauftrag, die nicht schon anderweitig damit befasst sind;
- Beratung mit Kollegen, die in Fragen der Unbefangenheit erfahren sind (Bei Einschaltung Dritter gilt die Verschwiegenheitspflicht; allerdings kann die Einschaltung für die Durchführung des Auftrags erforderlich und damit auch ohne ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zulässig sein.);
- personelle und organisatorische Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Informationen aus der zusätzlichen Tätigkeit, die zu einer Befangenheit als Abschlussprüfer führen können, den für die Abschlussprüfung Verantwortlichen nicht zur Kenntnis gelangen (Firewalls: Die Einrichtung von Firewalls kann in Grenzfällen das Ausmaß des Risikos der Befangenheit als unwesentlich erscheinen lassen. Dabei kommt es auf das Gesamtbild der Umstände – Art des Risikos; Grad der Abschottung; Größe der Praxis – an, vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01, WPK Magazin 1/2004, 46 f.);
- interne Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams und/oder des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers.

Ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse zu prüfen und sind im betroffenen Mandat die Vorgaben des Code of Ethics zu beachten, ist zu berücksichtigen, dass dieser eine Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers vorsieht. Ist dieser insgesamt sieben aufeinanderfolgende Jahre tätig gewesen, muss er über einen Zeitraum von drei Jahren abkühlen (R540.12 CoE 2018).

Nach der EU-Empfehlung werden unter Schutzmaßnahmen allerdings zusätzlich auch solche Maßnahmen verstanden, die bereits zur Vermeidung eines Befangenheitsgrundes führen (sollen), im Extremfall also auch die Ablehnung des Auftrags, oder auch solche, die von Dritten, insbesondere dem Auftraggeber, getroffen werden.

§ 30 bezieht sich hingegen nur auf solche Schutzmaßnahmen, die der WP/vBP selbst gegen weiterhin bestehende Gefährdungen treffen kann und muss, um im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 3 eine Beurteilung von Gefährdungen als unbedeutend zu ermöglichen.

In diesem (engeren) Sinne ist auch der Code of Ethics 2018 zu verstehen. Danach sind Schutzmaßnahmen Maßnahmen, die eine festgestellte Gefährdung auf ein un-

BS WP/vBP

wesentliches Maß reduzieren können. Im Fall der Feststellung von Gefährdungen kann der WP/vBP entweder die dazu führenden Umstände beseitigen, Schutzmaßnahmen anwenden oder den Auftrag beenden (vgl. R120.10 CoE 2018).

Beispiele, die nach dem Code of Ethics 2018 keine Schutzmaßnahmen sind:

- Handlungen, die die Gefährdung beseitigen (z. B. Kündigung);
- Einholung von externem Rat;
- Maßnahmen innerhalb des Mandanten (z. B. Genehmigung der Beauftragung eines WP/vBP durch Personen, die nicht der Geschäftsführung angehören; interne Verfahren des Mandanten, die eine objektive Auswahl der Vergabe von Nichtprüfungsaufträgen sicherstellen; Corporate Governance-Struktur des Mandanten, die eine angemessene Aufsicht und Kommunikation über die Dienstleistungen der WP/vBP-Praxis vorsieht);
- Besprechen der Angelegenheit mit Mitgliedern übergeordneter Führungsebene innerhalb der Praxis oder mit den beim Mandanten für die Überwachung Verantwortlichen.

Die in **Absatz 2** vorgesehene Dokumentationspflicht für Schutzmaßnahmen ergänzt die Dokumentationspflicht gem. § 29 Abs. 5 BS WP/vBP, kommt also nur dann zum Tragen, wenn überhaupt Befangenheitsgründe bestehen, die das Ergreifen von Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Zu § 31 Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319b Abs. 1 HGB:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass bei einer Verwirklichung der Tatbestände des § 319 Abs. 3 HGB auch ein berufsrechtliches Verbot des Tätigwerdens besteht. Dies beruht darauf, dass der Begriff der Besorgnis der Befangenheit in § 49 Alternative 2 WPO mit dem Begriff aus § 319 Abs. 2 HGB übereinstimmt, der durch die Tatbestände im Sinne des § 319 Abs. 3 HGB konkretisiert wird.

Die Ausschlussgründe in § 319 HGB finden dabei berufsrechtlich nicht nur auf handelsrechtliche Jahresabschlussprüfungen, sondern auf alle, auch nicht dem Vorbehaltsbereich des WP/vBP unterliegenden (z. B. MaBV-Prüfung), gesetzlich vorgeschriebenen Ordnungsprüfungen im Bereich der privaten und öffentlichen Wirtschaft sowie auf bestimmte Einrichtungen Anwendung, soweit dies nicht bereits in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Das Tätigkeitsverbot erstreckt sich gemäß **Satz 2** auch auf nicht gesetzlich vorgesehene Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der einem Be-

stätigungsvermerk im Sinne des § 322 HGB nachgebildet ist. Die Ausweitung rechtfertigt sich aus der notwendigen einheitlichen Betrachtung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 WPO, soweit sie zu einem vergleichbaren Vertrauensschutz der Öffentlichkeit führen. Eine weitergehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs der absoluten Ausschlussgründe ist nicht erforderlich, weil die Erwartung, dass besondere Anforderungen an die Unbefangenheit eingehalten werden, in diesen Fällen nicht besteht.

Zu den absoluten Ausschlussgründen gehört neben den Tatbeständen des § 319 Abs. 3 HGB auch die Verwirklichung von Tatbeständen, die im Netzwerk zugerechnet werden. Dies gilt nach § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB jedoch nur für Ausschlussstatbestände nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. In diesen Fällen ist der Entlastungsbeweis, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann (§ 29 Abs. 4 Satz 3), unzulässig; auch sonstige Schutzmaßnahmen können die Besorgnis der Befangenheit und damit den Ausschluss als Prüfer nicht vermeiden. In den Fällen des § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB bleibt dagegen der Entlastungsbeweis hinsichtlich der mangelnden Einflussnahmemöglichkeit des Netzwerkmitgliedes auf das Ergebnis der Abschlussprüfung möglich, nicht jedoch der Entlastungsbeweis hinsichtlich der in § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB angesprochenen Gefährdungstatbestände des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 HGB selbst. Erfüllt ein Netzwerkmitglied also einen dieser Gefährdungstatbestände, kann die Entlastung nur durch den Nachweis der mangelnden Einflussnahmemöglichkeit erfolgen; im Übrigen bleiben Schutzmaßnahmen auch hier unbeachtlich.

Dass in den Fällen des **Absatzes 2** Schutzmaßnahmen nicht beachtlich sind, ergibt sich bereits aus ihrem Charakter als absolute Ausschlussgründe, der im Umfang nach Absatz 1 auch für das Berufsrecht übernommen wird.

Durch **Absatz 3** wird klargestellt, dass das Berufsrecht über die Wertungen des Gesetzgebers nicht hinausgeht, sofern dieser für bestimmte Sachverhalte klar definierte Grenzwerte vorgegeben hat. Auf der anderen Seite sind die in § 319 Abs. 3 HGB beschriebenen Sachverhaltskonstellationen als solche nicht abschließend, so dass bei hinzutretenden weiteren Umständen im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 eine Gefährdung der Unbefangenheit anzunehmen sein kann. Solche weiteren Gefährdungen können sich aus anderen Sachverhalten, aber auch aus besonderen erschwerenden Merkmalen (z. B. der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung) des jeweiligen Sachverhalts ergeben.

Auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften Anwendung (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2), sofern die für diese geltenden Tatbestände der §§ 319, 319b HGB verwirklicht sind.

Absatz 4 entspricht § 319 Abs. 5 HGB und dient der Klarstellung, dass die Anforderungen des § 31 auch für (gesetzliche und freiwillige) Konzernabschlussprüfungen gelten.

Zu § 32 Eigeninteressen:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

Nach **Absatz 1 Nr. 1** können kapitalmäßige oder sonstige finanzielle Bindungen unmittelbar gegenüber dem zu prüfenden, dem zu begutachtenden oder dem auftraggebenden Unternehmen zur Besorgnis der Befangenheit aufgrund finanzieller Eigeninteressen führen.

Die vorgenannten Bindungen können nach **Absatz 1 Nr. 2**, der Tz. 290.112 f. des IESBA Code of Ethics 2015 aufgreift, allerdings auch dann ein schädliches finanzielles Eigeninteresse begründen, wenn sie gegenüber einem Unternehmen bestehen, an dem auch das zu prüfende, das zu begutachtende oder das auftraggebende Unternehmen oder ein gesetzlicher Vertreter, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein beherrschender Gesellschafter dieses Unternehmens ein nicht nur unwesentliches finanzielles Interesse hat. In die Beurteilung, ob in diesen Fällen eine Gefährdung der Unbefangenheit vorliegt, hat auch einzufließen, ob der Mandant oder eine der genannten natürlichen Personen bedeutenden Einfluss auf das Drittunternehmen ausüben kann (vgl. Tz. 290.112 des IESBA Code of Ethics 2015). Festgestellten Gefährdungen kann durch geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.

Bei der Beurteilung, ob eine übermäßige Umsatzabhängigkeit i. S. d. **Absatz 1 Nr. 3** vorliegt, ist auf den in § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB genannten Schwellenwert abzustellen. Schutzmaßnahmen können allerdings in den in § 31 Abs. 3 genannten Fällen auch bereits innerhalb des in § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB angesprochenen 5-Jahres-Zeitraumes erforderlich sein. Für Prüfungen von Unternehmen im Sinne des § 316a HGB gilt die Vorschrift unter Beachtung des Anwendungsvorrangs des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Nach Tz. R410.18 f. des IESBA Code of Ethics 2023 müssen Unternehmen von öffentlichem Interesse, die vom Code of Ethics als solche definiert werden, nach zweijähriger Überschreitung der 15 %-Grenze Schutzmaßnahmen einführen. Zudem sieht Tz. R410.28 des IESBA Code of Ethics 2023 bereits nach erstmaligem Überschreiten der 15 %-Grenze eine Kommunikationspflicht gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen vor. Demgegenüber muss der Abschlussprüfer nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erst nach Ablauf von drei Jahren den Prüfungsausschuss informieren und mit ihm die Gefahren für die Unabhängigkeit sowie die zur Verminderung dieser Gefahren eingeleiteten Schutz-

maßnahmen beraten. Eine unmittelbare Information bereits nach erstmaligem Überschreiten der 15 %-Grenze ist allerdings zu empfehlen und könnte im Rahmen der Erfüllung der Pflichten aus Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfolgen.

Sofern der WP/vBP vom geprüften Unternehmen Güter und Dienstleistungen bezieht (**Absatz 1 Nr. 4**), ist dies unschädlich, wenn diese Geschäfte wie zwischen fremden Dritten geschlossen werden, nicht dagegen bei ungewöhnlichen, nur den WP/vBP begünstigenden Konditionen. Rabatte sind unschädlich, wenn sie auch Dritten gewährt werden.

Eine Kreditgewährung (**Absatz 1 Nr. 5**) an den Prüfungsmandanten kann zu dem Risiko führen, dass der WP/vBP in seinem Prüfungsurteil beeinflusst wird, weil er nachteilige Auswirkungen etwaiger Prüfungsfeststellungen auf die Solvenz seines Schuldners befürchtet. Bei der Beurteilung, ob eine Gefährdung der Unbefangenheit vorliegt, sind neben der Art der Geschäftstätigkeit des Mandanten und der Bedeutung des Betrags für die Vermögensverhältnisse des WP/vBP auch Sicherungsmaßnahmen (gewährte Sicherheiten, Einstandspflicht einer Sicherungseinrichtung) zu berücksichtigen. Einlagen und Wertpapierdepots, die bei Kreditinstituten gehalten werden, stellen dann keine Gefährdung der Unbefangenheit dar, wenn die Einlagen oder die Depotverwaltung „nach handelsüblichen Konditionen erfolgen“ (so Tz. 290.122 des IESBA Code of Ethics 2015).

Auch eine Kreditaufnahme bei dem Mandanten kann zu einer Gefährdung der Unbefangenheit führen, insbesondere wenn der Gläubiger aufgrund besonderer Umstände (z. B. nicht festgelegte Konditionen) erheblichen wirtschaftlichen Druck auf den WP/vBP ausüben kann. Der zuletzt genannte Aspekt verliert an Bedeutung, wenn der Mandant ein Kreditinstitut ist und die Kreditvergabe zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Eine Gefährdung der Unbefangenheit scheidet von vornherein aus, wenn das Darlehen seiner Höhe nach mit Blick auf die Vermögensverhältnisse sowohl des WP/vBP als auch des Mandanten unwesentlich ist (Tz. 290.120 des IESBA Code of Ethics 2015).

Die Abhängigkeit aufgrund einer vom WP/vBP zugunsten eines Mandanten übernommenen Bürgschaftsverpflichtung ist im Ergebnis bereits von § 2 Abs. 2 Nr. 4 erfasst, jedoch hier aus Klarstellungsgründen noch einmal ausdrücklich erwähnt. Bürgt der Mandant für Verbindlichkeiten des WP/vBP, gelten die vorstehenden Ausführungen zur Kreditaufnahme bei dem Mandanten entsprechend.

Ausstehende Honorarforderungen (**Absatz 1 Nr. 6**) sind im Regelfall unschädlich. Erst dann, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg ein für die Vermögensverhältnisse des WP/vBP bedeutender Betrag aufgelaufen ist, entspricht dies einer Kreditgewährung im Sinne der Nr. 4. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine aus-

drückliche Stundungsvereinbarung getroffen wird.

Absatz 2 betrifft Risiken für die Unbefangenheit des WP/vBP, die sich im Zusammenhang mit früheren Pflichtverletzungen ergeben können. Die abstrakte Möglichkeit, dass der WP/vBP bei einer vorangegangenen Tätigkeit seine Pflichten verletzt hat und hierfür ggf. haftet, führt als nicht auszuschließendes allgemeines Risiko nicht zur Besorgnis der Befangenheit. Vielmehr müssen besondere Umstände vorliegen, die im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

Nach **Absatz 2 Nr. 1** kann die Besorgnis der Befangenheit bestehen, wenn der WP/vBP einen von ihm erkannten Fehler in der Rechnungslegung und damit ggf. eine Pflichtverletzung bei einer vorangegangenen Prüfung nicht offenbart, da hier das Risiko besteht, dass er seine Feststellung bei der laufenden Tätigkeit verschweigt, um damit eine Inanspruchnahme, einen Prozessverlust in einem gegen ihn anhängigen Regressprozess oder eine erhebliche Rufschädigung zu vermeiden (Verdeckungsrisiko). Dies gilt allerdings nicht für Fälle von nur unerheblichem materiellem Gewicht.

Fehler der Rechnungslegung, die von dem Prüfer bei vorangegangenen Prüfungen nicht entdeckt, zwischenzeitlich aber dem Prüfer und dem Unternehmen bekannt geworden sind, begründen dagegen keine Befangenheit, wenn sie in dem Folgeabschluss beseitigt bzw. vermieden werden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 kann bereits die Wahrscheinlichkeit eines Rechtsstreits Anlass zur Beurteilung der Unbefangenheit geben. In solchen Fällen kann sich die Besorgnis der Befangenheit dadurch ergeben, dass das zu prüfende Unternehmen mit der Durchsetzung der behaupteten Ansprüche für den Fall droht, dass der WP/vBP sich in anderen ggf. kritischen Punkten nicht der Auffassung des Unternehmens anschließt. Ob Rechtsstreitigkeiten ein solches Druckmittel bilden, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kommt es auf die Art der erhobenen Vorwürfe, ihre Substantiierung sowie den Umfang der etwaigen Nachteile für den WP/vBP (Schadensersatzleistung, Rufschaden) an. Sind derartige Rechtsstreitigkeiten bis zum Ende der Prüfung gerichtlich oder außergerichtlich erledigt, besteht die Besorgnis regelmäßig nicht mehr. Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden, dass auf die Entscheidung kein Einfluss ausgeübt werden kann, so dass die Eignung, Druck auszuüben, wesentlich vermindert ist.

Die Unbefangenheit kann unter anderem auch durch Eigeninteressen gefährdet sein, wenn der WP/vBP für den Auftraggeber bestimmte **Dienstleistungen der Personalbeschaffung** erbringt. Übernimmt der WP/vBP durch seine Mitwirkung an der Einstellung eines Mitglieds der Unternehmensleitung oder eines Aufsichtsorgans oder

eines Mitarbeiters in leitender Position Gewähr für dessen fachliche Eignung, birgt dies die Gefahr, dass Fehlleistungen dieser Personen in Bereichen, zu denen der WP/vBP ein Prüfungsurteil abgibt, nicht oder nicht angemessen adressiert werden. Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Erbringung bestimmter Personaldienstleistungen durch Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 untersagt.

Problematisch kann bereits die eigenständige Entwicklung einer Stellenbeschreibung mit dem maßgeblichen Anforderungsprofil oder eines Prozesses zur Identifizierung und Auswahl potenzieller Kandidaten sein. Die aktive Suche und Auswahl von Kandidaten für die Mitgliedschaft im Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan oder für die Stellung als Mitarbeiter in leitender Position mit maßgeblichem Einfluss auf Bereiche, zu denen der WP/vBP ein Prüfungsurteil abgibt (z. B. Leiter Rechnungswesen), führen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit. Gleiches gilt für die Prüfung und Bewertung der fachlichen Referenzen von Bewerbern auf die genannten Stellen.

Ein schädliches Eigeninteresse kann auch durch die Empfehlung durch den WP/vBP oder die maßgebliche Einbeziehung des WP/vBP in die Verhandlung und Festlegung der Anstellungsbedingungen (insbesondere zum Gehalt und zu sonstigen Vergütungsbestandteilen) der genannten Leitungspersonen begründet werden.

Das bloße Schalten von Stellenanzeigen für den Mandanten ist unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten unproblematisch, auch wenn der Mandant in der Anzeige nicht genannt wird und die Bewerbungen demnach bei der WP/vBP-Praxis eingehen, um von dieser an den Mandanten weitergeleitet zu werden.

Die Überprüfung der formalen beruflichen Qualifikation von Bewerbern sowie die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen führen ebenfalls nicht zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit, wenn die maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des Einstellungsprozesses (Erstellung einer Shortlist, Einstellungsentscheidung) vom Mandanten getroffen werden. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Beratung des Auftraggebers hinsichtlich der Qualifikation der Bewerber zulässig.

Zu § 33 Selbstprüfung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO und greift die Gesichtspunkte auf, die handelsrechtlich insbesondere in § 319 Abs. 3 Nr. 3 und § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB geregelt sind.

Absatz 1 enthält den Grundsatz des Selbstprüfungsverbots. Mit den Anforderungen an eine unbefangene Prüfung ist es nicht vereinbar, dass Personen prüfen, die die

Erstellung der zu prüfenden Unterlagen oder die Entstehung der Sachverhalte mitgestaltet haben und dies nicht von nur untergeordneter Bedeutung war. Grund für das Selbstprüfungsverbot ist die Befürchtung, dass der WP/vBP in Fällen, in denen er selbst an der Entstehung mitgewirkt hat, bei der Prüfung Fehler entweder nicht erkennt (fachliche Voreingenommenheit) oder, wenn er Fehler erkennt, diese zur Vermeidung von Nachteilen im Rahmen der Prüfung nicht pflichtgemäß offenbart (Selbstschutz). Diese Befürchtung ist regelmäßig jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn der WP/vBP nur technische Arbeiten und Dienstleistungen ohne eigenen gedanklichen Einsatz durchführt, der Mandant oder dessen Mitarbeiter also inhaltlich für die Tätigkeit verantwortlich bleiben. Im Fall der Erstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist dies beispielsweise nur dann anzunehmen, wenn der Mandant die Belege kontiert und damit die entsprechenden Buchungsanweisungen vornimmt.

Erfasst werden damit in erster Linie Risiken aus einer vorangegangenen unmittelbar gestaltenden Tätigkeit in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung oder des Gutachtens. Aber auch dann, wenn es sich bei der früheren Befassung um eine Prüfungstätigkeit gehandelt hat und damit begrifflich eine Selbstprüfung nicht gegeben ist (**Absatz 2**), kann die Gefahr nicht ganz ausgeschlossen werden, dass bei der Folgeprüfung früher übersehene Fehler entdeckt und wegen etwaiger Regressmöglichkeiten nicht aufgedeckt werden. Dieses Risiko ist aber unvermeidlich, da ein jährlicher Prüferwechsel nicht praktikabel wäre, und kann auch hingenommen werden, weil die Feststellung eines objektiven Fehlers im Rahmen der Folgeprüfung nicht generell ein Verdeckungsrisiko indiziert (dazu oben § 32 Abs. 2 Nr. 1 nebst Erläuterungen). Entscheidend für die Anwendung des Absatzes 2 ist nicht die formelle Bezeichnung der Tätigkeit, sondern die Funktion des WP/vBP.

Absatz 3 entspricht § 319 Abs. 3 Nr. 3 a) HGB. Die bei nicht nur untergeordneter Bedeutung zum Ausschluss führende Mitwirkung an dem Prüfungsgegenstand ist von Maßnahmen abzugrenzen, die nach ihrem Funktionszusammenhang Bestandteil der Prüfungstätigkeit sind. Der WP/vBP wird den Mandanten pflichtgemäß auf festgestellte Beanstandungen oder Fehler hinweisen (Korrekturfunktion des Prüfers). Dabei muss er sich nicht auf abstrakte Beanstandungen beschränken, sondern kann und wird konkrete Hinweise für eine zutreffende Behandlung geben. Dies ist solange unbedenklich, wie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die Verarbeitung des Buchungsstoffes bei dem Unternehmen verbleibt. Unter dieser Voraussetzung ist auch eine größere Anzahl von Korrekturhinweisen nicht zu beanstanden.

Nach **Absatz 4** ist die Besorgnis der Befangenheit begründet, wenn der WP/vBP bei der Durchführung der internen Revision eine Entscheidungsfunktion übernimmt. Die Besorgnis der Befangenheit wird hingegen dann nicht ausgelöst, wenn

der WP/vBP lediglich Hinweise zur möglichen oder rechtlich gebotenen Behandlung von Sachverhalten oder Geschäftsvorfällen im Rechenwerk gibt, sei es während der laufenden Prüfung (prüfungsbegleitende Beratung), sei es vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit (prüfungsvorbereitende Beratung), die Entscheidung aber im Verantwortungsbereich des Mandanten bleibt. Gleiches gilt für Beratungen im Bereich der Bilanzpolitik (z. B. Konsequenzen unterschiedlicher Bewertungsmethoden) oder die Abgabe von Empfehlungen zur Ausgestaltung des internen Kontrollsystems. Die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Bilanzierungs- oder Konzernrichtlinien oder sonstigen Buchungsanweisungen ist danach zulässig, wenn sich die Tätigkeit des WP/vBP auf die Darstellung allgemeiner Vorgaben beschränkt und die Konkretisierung von Wahlrechten oder Beurteilungsspielräumen sowie die konkrete Umsetzung der Richtlinien dem Mandanten überlassen bleibt.

Übernimmt der WP/vBP Leitungsfunktionen bei dem geprüften Unternehmen (**Absatz 5**), begründet dies unwiderleglich die Besorgnis der Befangenheit, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass er wegen seiner Ausrichtung auf die Interessen des Unternehmens im Rahmen der Leitungstätigkeit die gebotene Unabhängigkeit in seiner Funktion als Abschlussprüfer außer Acht lässt. Insbesondere könnte er die Auswirkungen der von ihm selbst getroffenen Maßnahmen oder Entscheidungen nicht unvoreingenommen prüfen. Da WP/vBP Anstellungsverhältnisse zu gewerblichen Unternehmen nicht begründen dürfen, kommt als Grundlage für die Tätigkeit praktisch nur ein Vertrag über die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen in Betracht. Eine Organfunktion wird hierbei nicht vorausgesetzt.

Um das Risiko zu vermeiden, Unternehmensleitungsfunktionen zu übernehmen, muss der WP/vBP sich davon überzeugen, dass das Unternehmen selbst alle Beurteilungen und Entscheidungen trifft, die in seine Verantwortung fallen. Dazu gehört, dass das Unternehmen eine Person benennt, die für die unternehmerischen Entscheidungen des Mandanten verantwortlich und in der Lage ist, nicht nur die Verantwortlichkeiten des Unternehmens, sondern auch die des WP/vBP zu verstehen. Außerdem muss die Unternehmensleitung vom WP/vBP erbrachte (Nichtprüfungs-) Leistungen überwachen, die Angemessenheit der Arbeitsergebnisse bewerten und die Verantwortung für solche Maßnahmen übernehmen, die infolge der Leistungen des WP/vBP erforderlich werden.

Die Übernahme von Leitungsfunktionen ist nicht nur dann schädlich, wenn sie das zu prüfende Geschäftsjahr betrifft, sondern auch dann, wenn sie im Folgejahr, aber noch vor Abschluss der Prüfung begonnen wird oder wenn sie zwar vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahrs beendet worden ist, sich aber Sachverhalte, die der Leitungsfunktion zuzurechnen sind, in dem zu prüfenden Geschäftsjahr noch unmittelbar auswirken.

Nach den allgemeinen Zurechnungsvorschriften (vgl. § 29 Abs. 4) ist der WP/vBP auch dann ausgeschlossen, wenn Personen, mit denen er seinen Beruf gemeinsam ausübt oder die bei der Prüfung beschäftigt sind, bei dem zu prüfenden Unternehmen eine Leitungsfunktion ausüben oder ausgeübt haben. Diese Zurechnung erstreckt sich dagegen nicht auf Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zu dem WP/vBP stehen, wenn dieses ruht und wenn die Vertragsbeziehungen, die der Übernahme der Leitungsfunktion zugrunde liegen, ausschließlich zwischen dem beurlaubten Mitarbeiter und dem Unternehmen bestehen. In diesem Fall haftet der WP/vBP weder für etwaige Pflichtverletzungen bei Ausübung der Leitungsfunktion noch wird er von dem Erfolg dieser Tätigkeit berührt.

Wechselt eine Person, die bisher bei der Prüfung beschäftigt war, auf Dauer in eine Leitungsfunktion bei dem Unternehmen, löst dies das Tätigkeitsverbot aus § 319 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c HGB nicht aus, weil durch Beendigung der Tätigkeit für den Prüfer der Zurechnungstatbestand entfällt. Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist allerdings das Tätigkeitsverbot des § 43 Abs. 3 WPO bis zum Ablauf der dort geregelten Cooling-off-Fristen zu beachten. Im Übrigen ist zu prüfen, ob aus sonstigen Gesichtspunkten (z. B. persönliche Vertrautheit; vgl. dazu § 25) eine Befangenheit des Prüfers zu besorgen ist.

Die Erbringung von Finanzdienstleistungen i. S. d. Absatzes 5 begründet insbesondere dann die Besorgnis der Befangenheit, wenn sie sich auf die Anlage von Vermögenswerten des zu prüfenden Unternehmens bezieht, weil dann nachteilige Feststellungen im Rahmen der Prüfung zu Haftungskonsequenzen für die Dienstleistungstätigkeit oder zumindest zu einem Reputationsschaden für diese Tätigkeit führen könnten. Bei der Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder sonstigen Finanzinstrumenten des zu prüfenden Unternehmens hat der WP/vBP ein unmittelbares finanzielles Interesse an der wirtschaftlichen Lage des geprüften Unternehmens, so dass er seine Beurteilung als Prüfer nicht frei von Interessenbindungen abgeben kann.

Versicherungsmathematische Leistungen sind nach **Absatz 6** dann ausgeschlossen, wenn sie Auswirkung auf den Inhalt des zu prüfenden Abschlusses, insbesondere die Berechnung von Pensionsrückstellungen, bei Versicherungsunternehmen auch die Berechnung von Deckungsrückstellungen haben. Liegt die Entwicklung und Umsetzung der Berechnungsmethodik umfassend in den Händen des mit der Berechnung beauftragten WP/vBP und trifft dieser damit zumindest faktisch die für die Bewertung maßgeblichen Einschätzungen, besteht die Besorgnis der Befangenheit auch dann, wenn die Entscheidung über die Verwendung der ermittelten Zahlen im Abschluss formal bei der Geschäftsleitung des bilanzierenden Unternehmens liegt.

Bewertungsleistungen mit Auswirkungen auf den Inhalt des zu prüfenden Abschlusses (Absatz 6) betreffen insbesondere die Bewertung von Beteiligungen, die in dem zu prüfenden Abschluss ausgewiesen werden. Daher wird durch Bewertung einer zur Veräußerung bestimmten Beteiligung im Regelfall eine Besorgnis der Befangenheit nicht begründet, weil die Beteiligung, wenn sie zum Stichtag noch nicht veräußert ist, weiterhin mit dem fortgeschrieben Buchwert anzusetzen ist und dann, wenn sie zum Stichtag bereits veräußert ist, sich die Bewertung nur noch mittelbar auf den Abschluss auswirkt, weil der Kaufpreis verbindlich nicht durch die Bewertung, sondern durch den Vertrag bestimmt wird. Soweit sich bei der Bewertung ein Abschreibungsbedarf ergeben hat und die Beteiligung noch nicht veräußert worden ist, entspricht die Bewertung der für die Prüfung ohnehin erforderlichen Einschätzung der Werthaltigkeit durch den Abschlussprüfer, wenn das Unternehmen die Höhe der Abschreibung letztlich eigenständig ermittelt; dies wird schon wegen des abweichenden Bewertungsstichtags regelmäßig der Fall sein.

Wenn dagegen eine zu erwerbende Beteiligung durch den WP/vBP bewertet wird, könnte sich für die folgende Abschlussprüfung die Besorgnis der Befangenheit ergeben, wenn der Kaufpreis in Höhe des Gutachtenwerts vereinbart wird, da der WP/vBP als Abschlussprüfer bei der Beurteilung eines Abschreibungsbedarfs zum Stichtag mittelbar seine eigene Einschätzung zu beurteilen hätte und ggf. Haftungsrisiken befürchten müsste, wenn er ohne wesentliche Änderung der Umstände zu einem niedrigeren Wert käme. Dieses Selbstprüfungsrisiko ist dann erheblich niedriger oder auch ausgeschlossen, wenn als Ergebnis der Bewertung nicht ein bestimmter Betrag, sondern eine größere Bandbreite ermittelt worden ist; dies gilt erst recht, wenn statt einer Bewertung nur die Ermittlung wesentlicher Parameter für die Werteinschätzung vereinbart ist oder wenn lediglich eine grobe, indikative Werteinschätzung vorgenommen werden soll, von der keine Bindungswirkung ausgeht. In derartigen Fällen greift die unwiderlegliche Vermutung des § 30 Abs. 2 nicht ein.

Bewertungsleistungen, die für Zwecke der Prüfung erforderlich sind, begründen keine Besorgnis der Befangenheit. Eine solche Bewertung durch den Abschlussprüfer ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Werthaltigkeit von im Abschluss ausgewiesenen Vermögensgegenständen beurteilt werden muss (Impairmenttest) und der Mandant keine eigene Bewertung vorlegt, die von dem Prüfer nachvollzogen werden kann. Wird bei der Bewertung durch den Abschlussprüfer ein Abschreibungsbedarf festgestellt, können Anpassungsbuchungen ggf. dann zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn sie aufgrund unkritischer Übernahme der Ergebnisse des Prüfers, nicht aber aufgrund eigener Überlegungen und Entscheidungen des Unternehmens – wenn auch ausgelöst und beeinflusst durch die Feststellungen des Prüfers – vorgenommen werden.

Die Aufteilung des für ein Unternehmen gezahlten Gesamtkaufpreises auf die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden durch den WP/vBP dürfte als eigenständige Bewertungsleistung zu beurteilen sein und zur Besorgnis der Befangenheit führen, auch wenn in diesen Fällen der Gesamtkaufpreis nicht dem Einfluss des WP/vBP unterliegt und eine fehlerhafte Bewertung einzelner Vermögensgegenstände im Zweifel zu einem entsprechend höheren Wert eines anderen Vermögensgegenstandes oder zu einem höheren Firmenwert führt. Da die Art des Gegenstands aber für die Fortentwicklung der Anschaffungskosten von Bedeutung ist, liegt hierin eine materielle Auswirkung auf den zu prüfenden Abschluss. Wenn sich der Auftrag dagegen nur auf eine Unterstützung bei der Aufteilung bezieht (Erläuterung von Methoden; Diskussion von Zweifelsfragen), die konkrete Wertermittlung und die Entscheidung über die Umsetzung aber bei dem Unternehmen verbleibt, begründet dies keine Besorgnis der Befangenheit.

Die Prüfung der Werthaltigkeit von Sacheinlagen (vgl. §§ 33 f., 183 Abs. 3 AktG) führt grundsätzlich nicht zur Besorgnis der Befangenheit, weil es sich um eine Prüfungstätigkeit handelt. Wie bei aufeinander folgenden Abschlussprüfungen ist der Prüfer nicht deshalb befangen, weil er denselben Gegenstand bereits bei einer vorhergehenden Gelegenheit beurteilt hat. Hinzu kommt, dass der zu bestätigende Einlagewert und die Anschaffungskosten oft erheblich niedriger als der Verkehrswert festgesetzt werden. Schädlich wäre es allerdings, wenn der Prüfer den Verkehrswert selbst ermittelt und dieser dann der Bilanzierung zugrunde gelegt wird. Bei dem einlegenden Gesellschafter wäre dies allerdings nur der Fall, wenn er den Vorgang nicht als Tausch erfolgsneutral behandelt, sondern den von dem WP/vBP ermittelten Verkehrswert ansetzt, weil sich bei Fortführung des Buchwerts die Bewertung nicht auf den Inhalt des zu prüfenden Abschlusses auswirkt.

Dienen Bewertungsleistungen im Rahmen von Umwandlungsvorgängen zur Ermittlung von Umtauschverhältnissen, wirken sie sich aber nicht unmittelbar auf die Bilanzierung des bewerteten Vermögens in dem geprüften Abschluss aus, weil beispielsweise von der Möglichkeit der Buchwertfortführung Gebrauch gemacht wird, begründet diese Tätigkeit keine Besorgnis der Befangenheit. Die Höhe des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals wird zwar durch den Betrag der Kapitalerhöhung und damit mittelbar durch das ermittelte Umtauschverhältnis bestimmt; da die Kapitalziffer als solche jedoch keiner materiellen Beurteilung durch den Abschlussprüfer unterliegt, sondern dieser die formelle Herleitung aus den gesellschaftsrechtlichen Vorgängen zu prüfen hat, besteht insoweit kein Selbstprüfungsrisiko. Das bilanzierte Vermögen wird dagegen bei Buchwertfortführung nicht mit dem Wert bilanziert, der von dem Abschlussprüfer ermittelt worden ist, so dass es insoweit an einem inhaltlichen Zusammenhang fehlt.

Die Prüfung der Angemessenheit von Umtauschverhältnissen, etwa als Verschmelzungsprüfer, führt im Regelfall nicht zur Besorgnis der Befangenheit, weil es sich nicht um eine Wertermittlung, sondern um eine prüferische Aufgabe handelt; die Vornahme einer Prüfung begründet für eine nachfolgende Prüfung aber generell keine Besorgnis der Befangenheit, solange keine sonstigen Umstände hinzutreten (z. B. Verdeckungsrisiko). Gleiches gilt für die Prüfung der Angemessenheit von Ausgleichszahlungen und Abfindungen z. B. als Vertragsprüfer (§§ 293b ff. AktG) oder bei Ausschluss von Minderheitsaktionären (§ 327c Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die Frage, ob die Auswirkungen auf den geprüften Abschluss nur unwesentlich sind, kann nur für alle in dem Geschäftsjahr durch den WP/vBP für das Unternehmen erbrachten Bewertungsleistungen, die Auswirkung auf den Abschluss haben, einheitlich beantwortet werden. Aus diesem Grund und weil der Vergleichsmaßstab erst aus dem zu prüfenden Abschluss selbst abgeleitet werden kann, ist es in der Praxis problematisch, zur Befangenheit führende Bewertungsleistungen nur unter Berufung auf die Wesentlichkeitsgrenze zu übernehmen.

Die Unbefangenheit kann auch dann durch Selbstprüfung gefährdet sein, wenn der WP/vBP in dem Zeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht, bestimmte **Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie** für den Mandanten erbracht hat. Dies betrifft die Entwicklung oder Einführung von Hard- oder Softwaresystemen, die Teil der für die Prüfungstätigkeit relevanten unternehmensinternen Kontrollen sind oder Informationen einschließlich der Quelldaten in Bereichen erzeugen, zu denen der WP/vBP ein Prüfungsurteil abgibt. Bei Abschlussprüfungen sind demnach insbesondere solche IT-Dienstleistungen problematisch, die sich auf das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem oder die Generierung rechnungslegungs- oder abschlussrelevanter Informationen beziehen. Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Erbringung bestimmter IT-Dienstleistungen durch Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 untersagt.

Die Unabhängigkeit ist nicht gefährdet, wenn die genannten Tätigkeiten von lediglich untergeordneter Bedeutung sind. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der WP/vBP an der Implementierung von Standardsoftware für die Buchführung oder Finanzberichterstattung einschließlich ihrer Anpassung an die Bedürfnisse des Mandanten mitwirkt, soweit die Anpassung sich nicht wesentlich auf den Prüfungsgegenstand auswirkt.

Eine Unabhängigkeitsgefährdung scheidet auch aus, wenn keine Entwicklungs- oder Implementierungs-, sondern Beratungsleistungen erbracht werden, die sich nur mittelbar auf den Prüfungsgegenstand auswirken, oder der WP/vBP prüfend

tätig wird (vgl. hierzu schon Absatz 3). Unproblematisch sind daher Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung, Änderung oder Erweiterung IT-gestützter Rechnungslegungssysteme auf der Grundlage von IDW PS 850 erbracht werden. Dabei kann die Tätigkeit auch projektbegleitend parallel zu den einzelnen Entwicklungs- und Implementierungsschritten erfolgen, um sicherzustellen, dass das neu entwickelte, geänderte oder erweiterte IT-System als integrierter Teil eines komplexen Informations- und Kommunikationssystems alle Kriterien der Ordnungsmäßigkeit erfüllt und insoweit die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Buchführung gegeben sind. Die projektbegleitende Prüfungstätigkeit beschränkt sich auf die Prüfung der von den Systementwicklern gestalteten Lösungen unter Ordnungsmäßigkeits- und Kontrollgesichtspunkten, schließt aber nicht aus, dass Hinweise oder Anregungen zur Beachtung von Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkten oder zur Einführung zusätzlicher Kontrollen gegeben werden. In diesem Rahmen ist auch die Definition der System- und Programmierfordernisse zur Unterstützung der Abschlussprüfung zulässig, solange sich die Tätigkeit des WP/vBP auf die Darstellung allgemeiner Vorgaben beschränkt und die Konkretisierung sowie die Umsetzung dem Mandanten überlassen bleibt.

Nach **Absatz 7 Satz 1** kann die Besorgnis der Befangenheit bestehen, wenn der WP/vBP Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 RDG für einen Prüfungsmandanten erbringt und diese sich unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss auswirken. Auch die Erbringung der genannten Rechtsdienstleistungen führt daher nur im Ausnahmefall zu einer Gefährdung der Unbefangenheit. Der Zusatz „außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ist erforderlich, um die Regelung von dem strikten Verbot in Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe g der Verordnung abzugrenzen. Da die Besorgnis der Befangenheit zudem nicht unwiderleglich vermutet wird, ist es möglich, bestehende Gefährdungen durch wirksame Schutzmaßnahmen zu beseitigen oder auf ein hinnehmbares Maß zu beschränken (§ 30 Abs. 1). Als Schutzmaßnahme kommen z. B. organisatorische Vorgaben in Betracht, nach denen die Rechtsdienstleistung durch Mitarbeiter erbracht wird, die nicht Mitglied des Prüfungsteams sind (vgl. Tz. 608.4A3 des IESBA Code of Ethics 2021).

Die unterstützende Tätigkeit oder die Vertretung des Mandanten im Rahmen einer Betriebsprüfung oder in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren ist nach den genannten Grundsätzen grundsätzlich unbedenklich. Gleiches gilt für entsprechende Tätigkeiten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Für letztere gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 29 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 1 und 2), da Satz 1 wegen des Verweises auf § 2 Abs. 1 RDG nur außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erfasst.

Nach **Absatz 7 Satz 2** besteht keine Besorgnis der Befangenheit, wenn der WP/vBP die Rechtslage entweder abstrakt (z. B. bei Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung) oder zu bestimmten, bereits verwirklichten Sachverhalten erläutert, deren Beurteilung Gegenstand des Auftrags ist. Schließt der Auftrag zur Darstellung der Rechtslage das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen ein, führt auch eine Abwägung der Vor- und Nachteile durch den WP/vBP nicht zur Gefahr der Selbstprüfung. Etwas anderes gilt, wenn der Mandant die Argumente oder die Komplexität der Gestaltung fachlich nicht zumindest in ihren Grundzügen nachvollziehen kann und damit nicht nur die funktionale, sondern auch die sachliche Entscheidungszuständigkeit verliert.

Werden bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse verbotene Nichtprüfungsleistungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht, ist zu prüfen, ob aufgrund dieses Verstoßes gegen das Verbot die Besorgnis der Befangenheit besteht und der WP damit von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist. Hierbei ist die Wertung des Art. 5 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. a) der Verordnung zu berücksichtigen.

Zu § 34 Interessenvertretung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

In **Absatz 1** werden die Grundfälle anderweitiger Interessenvertretungen aufgezeigt, die zu einer Besorgnis der Befangenheit führen können. Danach kommt nicht nur die Interessenvertretung zugunsten des zu prüfenden, zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmens in Betracht, sondern auch eine gegen diese Unternehmen gerichtete Vertretung der Interessen Dritter. Voraussetzung ist jeweils, dass die Interessenvertretung nicht von ganz untergeordneter Bedeutung, sondern von einigem Gewicht ist.

Die **Absätze 2 und 3** geben Anhaltspunkte dafür, unter welchen Umständen die in Absatz 1 genannten Grundfälle insbesondere vorliegen.

Problematisch im Sinne des **Absatzes 2** sind z. B. Fälle, in denen der WP/vBP als oder wie ein Generalbevollmächtigter des Unternehmens auftritt oder Beteiligungen oder Produkte des Unternehmens anbietet und dadurch persönliche Gewinn- oder Honorarinteressen begründet. Hierdurch wird der Eindruck vermittelt, dass der Prüfer eine besonders enge berufliche Verflechtung mit dem Unternehmen eingegangen ist.

Nach **Absatz 3** ist die Wahrnehmung von Treuhandfunktionen im Auftrag von Gesellschaftern nur dann problematisch, wenn die Interessen einzelner Gesellschafter

oder Gesellschaftergruppen wahrgenommen werden. Unschädlich ist es hingegen, wenn die treuhänderische Tätigkeit für alle Gesellschafter wahrgenommen wird. Gleiches gilt, wenn lediglich ergänzende Kontrolltätigkeiten im Auftrag von (auch einzelnen) Gesellschaftern wahrgenommen worden sind oder werden und alle anderen Gesellschafter zugestimmt haben. Bei der ergänzenden Kontrolltätigkeit handelt es sich insbesondere um die Bucheinsicht gemäß § 166 HGB und § 51a GmbHG oder die Prüfung der Verwendung eingezahlter Gelder.

Zu § 35 Persönliche Vertrautheit:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

Ebenso wie bei der Interessenvertretung (§ 34) werden auch hier nicht alle Fälle persönlicher Vertrautheit erfasst, sondern nur solche von einigem Gewicht. Enge persönliche Beziehungen im Sinne des § 35 können dann zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn sie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu der Annahme führen können, dass durch diese Beziehungen ein übermäßiges Vertrauen des WP/vBP zu den genannten Personen besteht, welches die Urteilsbildung beeinflussen kann. Neben der Art der Beziehung (z. B. nahe Verwandtschaft oder bloße Freundschaft, etwa vermittelt durch gemeinsame Vereinsmitgliedschaft), ihrer Dauer und ihrer Intensität kommt es auch auf die Funktion des anderen Teils in dem Unternehmen oder in Bezug auf den Prüfungsgegenstand an. Nach § 29 Abs. 4 Nr. 4 können auch solche Beziehungen relevant sein, die ein naher Angehöriger des WP/vBP unterhält.

Bei einem Wechsel von Mitarbeitern des WP/vBP zum Mandanten kommt es auf die bisherige Funktion des Mitarbeiters (für die Prüfung verantwortlicher WP/vBP, Mitglied des Auftragssteams, Mitarbeiter in leitender Stellung bei dem WP/vBP oder sonstiger Mitarbeiter), die Umstände, die zu dem Wechsel geführt haben, die Position, die der Betreffende bei dem Mandanten bekleiden wird (z. B. Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, leitende Funktion im Rechnungswesen) sowie auf die Zeit, die seit dem Wechsel vergangen ist, an. Gegebenenfalls bestehende Risiken können durch Schutzmaßnahmen wie Nachschau der Prüfungsergebnisse des Wechselnden, wenn dieser Mitglied des Auftragssteams war, oder Besetzung des Auftragssteams mit Personen ohne enge persönliche Beziehung vermindert werden.

Eine Gefährdung der Unabhängigkeit kann auch entstehen, wenn ein Mitarbeiter, der an einer Prüfung mitwirkt, weiß, dass er in Zukunft in ein Beschäftigungsverhältnis bei dem Prüfungsmandanten eintreten wird oder die konkrete Möglichkeit hierfür besteht (vgl. Tz. 290.136 des IESBA Code of Ethics 2015). Zur Erkennung

von Gefährdungen dieser Art ist es zweckmäßig, Regelungen einzuführen, wonach Mitarbeiter verpflichtet sind, die Praxis unverzüglich zu informieren, wenn sie einen Wechsel zum Prüfungsmandanten beabsichtigen. Nach Erhalt einer solchen Information hat der WP/vBP die Bedeutung der Gefährdung zu beurteilen und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB darf der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner, wenn er zu einem bisherigen Prüfungsmandanten wechselt und dieser ein Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ist, dort nach § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO zwei Jahre lang keine wichtige Führungstätigkeit ausüben und während desselben Zeitraums auch nicht Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sein. Für andere WP/vBP sowie EU/EWR-Abschlussprüfer, die unmittelbar an der Prüfung mitgewirkt haben, gilt dasselbe Verbot mit der Maßgabe, dass die Cooling-off-Frist ein Jahr beträgt (§ 43 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 WPO). Werden Abschlussprüfungen bei Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, durchgeführt, sind vom Verbot des § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO lediglich Abschlussprüfer und verantwortliche Prüfungspartner erfasst; die Cooling-off-Frist beträgt in diesen Fällen ebenfalls ein Jahr (§ 43 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WPO). Nach Ablauf dieser Fristen sind Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Übt der Wechselnde während des Cooling-off-Zeitraums eine andere Funktion im Rechnungswesen aus oder wird er für eines der in § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO genannten Gremien beratend tätig, sind Schutzmaßnahmen ebenso erforderlich wie dann, wenn trotz der Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit (§ 133a WPO) vor Ablauf des Cooling-off-Zeitraums eine wichtige Führungstätigkeit übernommen oder der Wechselnde Mitglied eines der in § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO genannten Gremien wird.

Angemessene Schutzmaßnahmen können auch dann erforderlich sein, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte einer Praxis, die mangels Mitwirkung an der Prüfung nicht zu dem von § 43 Abs. 3 WPO angesprochenen Personenkreis gehören, zum Abschlussprüfungsmandanten wechseln und dort eine der in § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO genannten Funktionen übernehmen (vgl. Tz. 290.132 des IESBA Code of Ethics 2015).

Zu § 36 Einschüchterung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO.

Auch der Gefährdungstatbestand der Einschüchterung ist aufgrund seiner ausdrücklichen Nennung in Art. 22 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie bei der Konkretisierung des allgemeinen Befangenheitstatbestands (§ 49 Alternative 2 WPO) mit-

zubedenken **Satz 1** greift die Definition der Einschüchterung in Tz. 100.12 des IESBA Code of Ethics 2015 auf, die neben tatsächlichem auch Fälle vermeintlichen Drucks mit einbezieht.

Für die Annahme, dass durch Einschüchterungshandlungen die Besorgnis der Befangenheit besteht, ist es erforderlich, dass Drohungen des Mandanten oder einer anderen Person aus Sicht eines objektiven Dritten Anhaltspunkte dafür begründen, der WP/vBP könne von einer sachgerechten Entscheidung abgehalten werden. Allerdings sind bei der Beurteilung auch die gesetzlichen Regelungen zur Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers (§ 318 HGB) sowie die entsprechenden berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten (**Satz 2**), die auf einen Schutz des Abschlussprüfers vor unsachlichen Beeinflussungen abzielen. Diese wirken sich auf die Beurteilung aus, ob überhaupt und wenn ja, ab welcher Intensität eine rechtlich relevante Einschüchterungshandlung vorliegt. So ist die Drohung des Mandanten, einen bereits erteilten Auftrag zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu kündigen (Tz. 200.8 des IESBA Code of Ethics 2015, erster Gliederungspunkt), von vornherein nicht geeignet, ein unabhängigkeitsgefährdendes Drohpotenzial zu begründen, da der Widerruf des Prüfungsauftrags durch den Mandanten nach § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB nur zulässig ist, wenn im Ersetzungsverfahren nach Absatz 3 der Vorschrift und damit aufgrund gerichtlicher Entscheidung ein anderer Abschlussprüfer bestellt worden ist.

Damit lässt § 36 den in § 318 HGB kodifizierten handelsrechtlichen Grundsatz unberührt, wonach ein Mandant durch eigenes pflichtwidriges Verhalten nicht in die Lage versetzt werden soll, sich eines wirksam bestellten Abschlussprüfers zu entledigen, indem er diesen durch Drohungen einem Befangenheitsvorwurf aussetzt. Fachliche Meinungsverschiedenheiten werden von § 318 Abs. 6 Satz 2 HGB ausdrücklich als Kündigungsgrund ausgeschlossen. Aus diesem Grund können auch die übrigen in Tz. 200.8 des IESBA Code of Ethics 2015 beschriebenen Handlungen des Mandanten nicht zur Besorgnis der Befangenheit in dem Sinne führen, dass der WP/vBP den Prüfungsauftrag zu kündigen hätte. Schutzmaßnahmen, die allein aufgrund der dort genannten Konstellationen vorgesehen werden, wären daher aus Sicht der Berufssatzung WP/vBP nicht zwingend erforderlich, da § 30 Abs. 1 Satz 1 eine nicht unwesentliche Gefährdung der Unbefangenheit voraussetzt. Gleichwohl können sie im Einzelfall zweckmäßig sein.

Folglich können Einschüchterungen erst dann zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn sie die Schwelle strafrechtlicher Relevanz überschreiten, zum Beispiel als Nötigung oder Bedrohung (§§ 240, 241 StGB). Diese Auslegung entspricht auch der handelsrechtlichen Rechtslage, da der WP/vBP in den genannten Fällen den Prüfungsauftrag wegen Unzumutbarkeit der weiteren Prüfungsdurchführung kün-

digen kann (§ 318 Abs. 6 HGB). Ein berufsrechtlicher Zwang zur Kündigung besteht gleichwohl auch in diesen Fällen nicht. Kommt der WP/vBP zu der Einschätzung, dass seine Unbefangenheit gefährdet ist, kann er die Gefährdung mit geeigneten Schutzmaßnahmen beseitigen oder so weit abschwächen, dass sie insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist (§ 30 Abs. 1 Satz 1). Zu den Schutzmaßnahmen kann auch die Erstattung einer Strafanzeige gehören.

Zu § 37 Kritische Grundhaltung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a und 2 a WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 4 WPO normierte Berufspflicht zur Wahrung einer kritischen Grundhaltung.

Eine kritische Grundhaltung ist die grundsätzliche Einstellung, den Dingen auf den Grund zu gehen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine mögliche, durch dolose Handlungen oder Irrtümer bedingte, wesentliche falsche Darstellung hindeuten können, und die Prüfungsnachweise kritisch zu hinterfragen.

WP/vBP müssen sich stets darüber im Klaren sein, dass Umstände (Fehler, Täuschungen, Vermögensschädigungen) existieren können, aufgrund derer der Auftragsgegenstand wesentliche falsche Aussagen enthält. WP/vBP, die eine kritische Grundhaltung einnehmen, warten mit ihrer abschließenden Schlussfolgerung zu einem Sachverhalt, bis überzeugende, geeignete und verlässliche Nachweise für ihre Schlussfolgerungen vorliegen. Ob dies der Fall ist, ist während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen (**Satz 3**).

Das Einnehmen einer kritischen Grundhaltung setzt voraus, dass der WP/vBP ein Verständnis von dem Geschäftsbetrieb des Mandanten einschließlich der Art und Weise, wie der Mandant Erträge erzielt und Zahlungsmittel generiert, von dem rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem sowie den Risiken erlangt hat. Mit dieser kritischen Grundhaltung ist der WP/vBP in der Lage, unübliche Situationen, Geschäftsvorfälle oder Erklärungen des Mandanten zu identifizieren. In bestimmten Situationen, beispielsweise bei Erstprüfungen, bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, bei einseitiger Ermessensausübung bei der Bilanzierung und Bewertung oder bei einem dominierenden oder den Aufgaben des WP/vBP ablehnend gegenüberstehenden Management, ist eine kritische Grundhaltung besonders wichtig.

Das Einnehmen einer kritischen Grundhaltung bedeutet auch, dass festgestellte Abweichungen und Bedenken bis zum Ende nachverfolgt und zu einer Schlussfolgerung gebracht werden. Dies gilt insbesondere bei der prüferischen Beurteilung von Schätzungen des Managements in Bezug auf Zeitwertangaben, der Wertminderung

von Vermögenswerten, Rückstellungen und künftigen Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung von Bedeutung sind (§ 43 Abs. 4 Satz 3 WPO). Stehen Prüfungsnachweise aus verschiedenen Quellen nicht miteinander in Einklang oder hat der WP/vBP Zweifel an der Verlässlichkeit der Prüfungsnachweise, zeigt sich die kritische Grundhaltung auch dadurch, dass Prüfungshandlungen angepasst oder ergänzt werden, um den Sachverhalt zu klären, und die etwaigen Auswirkungen des Sachverhalts auf andere Aspekte der Prüfung gewürdigt werden.

Zu einer kritischen Grundhaltung gehört auch, dass der WP/vBP ein Verständnis von der Integrität des Führungspersonals des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensüberwachung betrauten Personen erlangt und sich möglicher Motive und Anreize zum Begehen von Verstößen sowie eventueller Gelegenheiten für diese bewusst ist. Persönliche Treffen können das Einnehmen einer kritischen Grundhaltung erleichtern, da sie die Möglichkeit bieten, auch Körpersprache und nonverbale Kommunikation zu beurteilen.

Nach **Satz 4** der Vorschrift gelten die Grundsätze der kritischen Grundhaltung (Sätze 1 bis 3) auch für die Erstellung von Gutachten.

Zu § 38 Prüfungsplanung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und ergänzt die allgemeinen Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3.

Absatz 1 stellt die Zielsetzung einer Prüfungsplanung klar. Durch eine sachgerechte Gesamtplanung von Prüfungsaufträgen ist die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Prüfungsaufträge unter Beachtung der Berufspflichten ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können. Art und Weise sowie Detaillierung der Prüfungsplanung hängen ab von der Größe und Komplexität des zu prüfenden Unternehmens, dem Schwierigkeitsgrad der Prüfung, den Erfahrungen des Prüfers mit dem Unternehmen und den Kenntnissen über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens. Bei jeder Planung einer Prüfung, gleichgültig ob Erst- oder Folgeprüfung, sind alle für die Rechnungslegung wichtigen Sachverhalte neu zu beurteilen. Bei einer Folgeprüfung kann auf bereits in der Vorjahresprüfung gewonnene Kenntnisse und Erfahrungen zurückgegriffen werden. Die Prüfungsplanung ist ein die Prüfungsabwicklung begleitender Prozess. Sie ist während der Prüfung anzupassen, wenn dies im Rahmen der Prüfung erforderlich wird.

Absatz 2 verlangt als Grundlage der Prüfungsplanung, die Verantwortlichkeit für die Durchführung der jeweiligen Prüfung festzulegen und zu dokumentieren.

Der *als Abschlussprüfer bestellte und beauftragte WP/vBP* verantwortet in jeder Hinsicht (zivilrechtlich, strafrechtlich und berufsrechtlich) die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung und haftet gegebenenfalls für Fehler. Nur er darf den Bestätigungs- oder Versagungsvermerk unterzeichnen, nachdem er sich mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil gebildet hat. Der Einsatz von Personal oder anderen Dritten bleibt dabei unberührt. Selbst die Mitarbeit angestellter oder im Unterauftrag tätiger WP/vBP mindert die Verantwortung und Haftung des persönlich als Abschlussprüfer bestellten WP/vBP nicht, selbst wenn er einen WP/vBP mit den Aufgaben eines verantwortlichen Prüfungspartners im Sinne des § 46 beauftragt (vgl. noch dort). Auch ein in dieser Weise maßgeblich an der Prüfung beteiligter, aber nicht selbst zum Abschlussprüfer bestellter WP/vBP darf nicht mitzeichnen (vgl. aber zur „Bezeichnung“ Schleip, in: Hense/Ulrich, WPO, § 32 Rn. 7).

Dies gilt auch für die *gemeinsame Bestellung zweier oder mehrerer WP/vBP (Gemeinschaftsprüfung/joint audit)*. In diesem Fall erlangt jeder der Prüfer die Stellung eines umfassend für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung verantwortlichen Abschlussprüfers. Daraus folgt aber nicht, dass jeder der bestellten WP/vBP unabhängig von dem anderen Prüfer Prüfungshandlungen in Bezug auf den gesamten Prüfungsstoff durchführen muss. Es ist vielmehr zulässig, die verschiedenen Prüffelder zwischen den einzelnen Abschlussprüfern aufzuteilen, wobei dies nicht vom Mandanten vorgegeben, sondern nur zwischen den beteiligten Prüfern vereinbart werden kann. Aufgrund der Verantwortung für die gesamte Prüfung muss sich jedoch jeder der bestellten Abschlussprüfer ein eigenes Urteil über den gesamten Prüfungsstoff und damit auch über die „fremden“ Prüfungsfelder bilden. Deshalb ist es erforderlich, dass wesentliche Informationen und Teilergebnisse zwischen den Gemeinschaftsprüfern ausgetauscht werden.

Bei der *Bestellung und Beauftragung einer Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer*, für die mehrere WP/vBP tätig sind, muss dagegen festgelegt werden, welcher der für die Gesellschaft tätigen WP/vBP in welcher Funktion und mit welchen Aufgaben für die jeweilige Auftragsdurchführung verantwortlich ist. Die Praxisleitung muss für die Planung und für die Durchführung der Abschlussprüfung sowie für die Berichterstattung über die Abschlussprüfung zumindest einen verantwortlichen WP/vBP vorsehen. Er ist unabhängig von der weiteren Zusammensetzung des Prüfungsteams genauso wie ein als Person zum Abschlussprüfer bestellter WP/vBP in jeder Hinsicht für die Abschlussprüfung von deren Planung bis hin zu deren Ergebnis verantwortlich. Seine Tätigkeit wird der Gesellschaft, für die er tätig wird und die er bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks vertritt, zugerechnet. Auch wenn sich etwaige Haftungsansprüche gegen die Gesellschaft richten, trägt er – unbeschadet der Verantwortlichkeit der Gesellschaft selbst (§ 71 Abs. 2 WPO) – die be-

rufsrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Zur Dokumentation seiner Verantwortlichkeit hat er den Bestätigungs- oder Versagungsvermerk und den Prüfungsbericht zu unterzeichnen (vgl. auch § 44 zur Vertretungsbefugnis).

Eine Prüfungsgesellschaft kann sich generell und auch im Rahmen von Abschlussprüfungen von *mehreren Personen vertreten* lassen. Dies ist bei Gesellschaften seit jeher Praxis, um durch das Vier-Augen-Prinzip die Systemsicherheit und damit auch Qualitätsansprüche zu erhöhen. Für die Abschlussprüfung bedeutet dies, dass neben dem vorrangig verantwortlichen und unterzeichnenden WP/vBP ein weiterer verantwortlicher und ebenfalls unterzeichnender WP/vBP vorgesehen werden kann. Dieser weitere WP/vBP hat zumindest die Stellung und Aufgaben eines verantwortlichen Prüfungspartners, die aus der Unterzeichnung des Bestätigungs- oder Versagungsvermerks und damit aus der für das Abschlussergebnis dokumentierten Verantwortung folgt (für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vgl. die Legaldefinition des § 43 Abs. 3 Satz 3 WPO, die aus Art. 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie folgt).

Dies verlangt von dem weiteren Verantwortlichen, dass er sich soweit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Auftragsdurchführung befassen muss, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als insbesondere auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Hierzu kann er sich vom vorrangig verantwortlichen WP/vBP und anderen Mitgliedern des Prüfungsteams informieren lassen, muss dort aber auch selbst nachfragen und ausgewählte Arbeitspapiere zur Prüfungsplanung und zu risikobehafteten Prüffeldern ansehen. Anders als der vorrangig verantwortliche WP/vBP hat er aber nicht die Aufgabe, die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Der vorrangig verantwortliche WP/vBP hat aktiv über den Zeitablauf die gesamte Prüfung (Auftragsannahme, Planung, Durchführung, Berichterstattung) zu organisieren, zu gestalten und zu überwachen. Insbesondere ist er zuständig für

- die Prüfung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit aller an der Abschlussprüfung Mitwirkenden,
- die ausreichende Information des Prüfungsteams (§ 57 Nr. 2 BS WP/vBP),
- die Anweisung des Prüfungsteams und Überwachung der Einhaltung dieser Anweisungen (§ 57 Nr. 3 BS WP/vBP),

- die Einholung von internem oder externem Rat bei bedeutsamen Zweifelsfragen (Konsultation, § 57 Nr. 4 BS WP/vBP),
- eine angemessene Beteiligung an der laufenden Abschlussprüfung (§ 57 Nr. 5 BS WP/vBP),
- eine abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse, um sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden zu können (§ 57 Nr. 6 BS WP/vBP).

Als Maßnahme der auftragsbezogenen Qualitätssicherung ist, wenn der WP/vBP dies im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit als notwendig erachtet, auch ein *Berichtskritiker* oder *auftragsbegleitender Qualitätssicherer* zu bestimmen (vgl. zu § 48). Die Entscheidung hat der verantwortliche WP/vBP in Übereinstimmung mit dem Qualitätssicherungssystem der Praxis zu treffen. Die Praxisleitung kann zwar aus Gründen gesellschaftsinterner Qualitätssicherungsansprüche eine Berichtskritik oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung generell oder für bestimmte Auftragskategorien vorgeben, darf sie aber nicht generell ausschließen. Der verantwortliche WP/vBP muss immer die Möglichkeit haben, sie bei Bedarf vorzusehen.

Ein *Berichtskritiker* (§ 48 Abs. 2) kann bei der jeweiligen Prüfung auch die Rolle eines weiteren verantwortlichen Prüfungspartners ausfüllen und in dieser Funktion ebenfalls unterzeichnen. Dies bedeutet, dass er sich im Rahmen der Berichtskritik mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Auftragsdurchführung befassen muss. Für ihn gilt das gleiche wie zuvor für den weiteren verantwortlichen Prüfungspartner dargestellt. Die Besonderheit in der Zusammenarbeit zwischen dem vorrangig verantwortlichen WP/vBP und dem weiteren verantwortlichen Prüfungspartner liegt bei dieser Fallkonstellation darin, dass allein der vorrangig verantwortliche WP/vBP für die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Prüfung und für die Erstellung des Prüfungsberichts verantwortlich ist, während der weitere verantwortliche Prüfungspartner und Berichtskritiker neben den Aufgaben des weiteren verantwortlichen Prüfungspartners und Mitunterzeichners die Berichtskritik, nicht aber die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung verantwortet. Damit ist das für die Aufgaben des Berichtskritikers erforderliche Maß an Prozessferne vor allem in Bezug auf den Prüfungsbericht erfüllt.

Der *auftragsbegleitende Qualitätssicherer* kann dagegen die durch die Unterzeichnung eines Bestätigungs- oder Versagungsvermerks dokumentierte Rolle eines weiteren verantwortlichen Prüfungspartners nicht übernehmen. Er muss über den gesamten Prozess die prozessunabhängige Kontrolle sicherstellen. Dies kollidiert mit einer gleichzeitigen Durchführungsverantwortung für diesen Prozess, die der auftragsbegleitende Qualitätssicherer als weiterer Unterzeichner und damit ebenfalls verantwortlicher Prüfungspartner hätte.

Absatz 3 des § 38 stellt Anforderungen an die Auswahl der weiteren Mitglieder eines Prüfungsteams. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die fachlichen Anforderungen an die Abwicklung des Auftrages in der Zusammensetzung des Prüfungsteams widerspiegeln. Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams sind die Qualifikation der Mitarbeiter, die Kontinuität und/oder ein planmäßiger Wechsel in der personellen Besetzung, die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit der Mitarbeiter gegenüber dem Mandanten sowie die Erfahrung in der Führung der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Das Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der Praxis muss bei den einzelnen Teammitgliedern insoweit vorhanden sein, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch unter Beachtung der Qualitätssicherungsvorgaben erfüllen können.

Zu § 39 Auftragsabwicklung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO.

Nach **Absatz 1** hat sich der WP/vBP bei der Durchführung einer Prüfung an den tatsächlichen Gegebenheiten des Prüfungsgegenstandes, namentlich Größe, Komplexität und Risiko, zu orientieren und damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (so genannte skalierte Prüfungsdurchführung).

Das bedeutet, dass sich ungeachtet des Erfordernisses einer im Ergebnis stets gleich hohen Prüfungsqualität und Verlässlichkeit des Prüfungsurteils der Weg zu deren Erreichung größen-, komplexitäts- und risikoabhängig von Prüfungsgegenstand zu Prüfungsgegenstand unterscheiden kann. Diesen Weg der Zielerreichung, d. h. Festlegung und Umsetzung von Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung, hat in erster Linie der verantwortliche WP/vBP (vgl. zu § 38 Abs. 2) im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei sind etwaige gesetzliche Anforderungen zu beachten.

Das Konzept der Verhältnismäßigkeit der Prüfungsdurchführung ist grundsätzlich losgelöst von der Frage, welche Prüfungsstandards (nationale oder internationale) der Prüfung zugrunde gelegt werden. Ebenso ist die skalierte Prüfungsdurchführung nicht allein auf Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB beschränkt, sondern auch auf sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO (beispielsweise Prüfungen nach § 16 MaBV) übertragbar.

Zudem sind die Überlegungen zur skalierten Prüfungsdurchführung nicht auf die Prüfung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beschränkt, sondern grundsätzlich bei jeder Prüfung – unabhängig von beispielsweise Rechtsform oder Größe des Prüfungsgegenstandes – anwendbar. Bei gleicher Prüfungsqualität und Urteilssicherheit bestimmen sich Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungs-

durchführung in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstands. Unterschiedlich ist letztlich der Grad der Skalierbarkeit der Prüfungsanforderungen.

Art und Umfang der Prüfungsdurchführung bezieht sich insbesondere auf die Bestimmung von Wesentlichkeiten, die Festlegung von Art und Anzahl von Prüfungsaktivitäten, den Umfang der Prüfungsnachweise sowie die Festlegung von Stichproben und Stichprobenverfahren.

Die *Größe* eines Unternehmens als quantitatives Merkmal ist im Regelfall jedoch nicht das allein ausschlaggebende Kriterium zur Festlegung des Grades der Skalierbarkeit der Prüfungsdurchführung. Die qualitativen Aspekte Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstandes sind stärker zu gewichten. Dabei sollte im Zweifelsfall dem Risikokriterium höchstes Gewicht beigemessen werden.

Unter *Komplexität* wird in erster Linie die Kompliziertheit der bilanziellen und außerbilanziellen Sachverhalte (abgeleitet aus der Komplexität der Geschäftstätigkeit) verstanden.

Unter *Risiko* ist die Möglichkeit einer wesentlichen falschen Darstellung im zu prüfenden Abschluss zu verstehen. Dieses leitet sich wiederum unter anderem aus dem Risiko der Geschäftstätigkeit, der Komplexität der Geschäftsvorfälle und der Art der Buchführung des Mandanten ab. Insoweit liegt dem Grundgedanken der Skalierung der risikoorientierte Prüfungsansatz zugrunde. Der Abschlussprüfer hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Aspekte Größe, Komplexität und Risiko zu beurteilen und anhand einer sachgerechten Gewichtung den Grad der Skalierbarkeit der Prüfungsdurchführung abzuleiten.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Berufsangehörigen, die bei der Prüfungstätigkeit eingesetzten Mitarbeiter in angemessener und ausreichender Weise mit den Aufgaben bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen. Dieser Informationspflicht kommen WP/vBP auf der Grundlage von schriftlich und mündlich erteilten Prüfungsanweisungen nach. Die Prüfungsanweisungen sollen dabei gewährleisten, dass eine sachgerechte und an den Risikofaktoren orientierte Vornahme der Prüfungshandlung möglich wird, eine ausreichende und ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfungshandlungen in den Arbeitspapieren sowie eine angemessene und zeitnahe Ausgestaltung der Handakte gewährleistet ist. Darüber hinaus sind die Prüfungsanweisungen Grundlage für eine ordnungsgemäße Berichterstattung. Die Prüfungsanweisungen sind an die sich im Prüfungsverlauf verändernden Gegebenheiten anzupassen. Die Überwachung ist auch erforderlich, damit sich der WP/vBP ein eigenverantwortliches Prüfungsurteil bilden kann.

BS WP/vBP

Der Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung erfordert, dass WP/vBP ihr eigenverantwortliches Prüfungsurteil erst nach Klärung von für das Prüfungsurteil bedeutsamen Zweifelsfragen abgeben. Dies wird durch **Absatz 3** klargestellt.

Die Einholung eines fachlichen Rates in Zweifelsfragen, d. h. in Fragen, die durch den WP/vBP ohne Konsultation nicht gelöst werden können, trägt der Erfüllung der Einhaltung der Berufspflichten der Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit Rechnung.

Die Klärung dieser Fragen soll möglichst frühzeitig erfolgen, damit deren Konsequenzen auf das weitere Prüfungsvorgehen Berücksichtigung finden können. Steht ein geeigneter Konsultationspartner in der Praxis nicht zur Verfügung, ist externer Rat einzuholen. Hierfür kommen insbesondere Berufskollegen oder Berufsorganisationen in Betracht. Die Ergebnisse der Konsultation sind eigenverantwortlich zu würdigen. Das heißt, dass die Konsultation nicht von der eigenverantwortlichen Urteilsfindung entbindet. Aus der Bedeutung der Einholung fachlichen Rates folgt, dass das Ergebnis des fachlichen Rates und die daraus gezogenen Konsequenzen zu dokumentieren sind.

Absatz 4 stellt klar, dass sich der WP/vBP und bei Prüfungsgesellschaften der oder die verantwortlichen Prüfungspartner (§ 38 Abs. 2) in einem Umfang an der Prüfungsdurchführung zu beteiligen haben, der es ermöglicht, zuverlässig zu einer eigenen Urteilsbildung zu gelangen. Zu diesem Zweck hat der verantwortliche WP/vBP vor Beendigung der Prüfung die Arbeit der an der Prüfung beteiligten Personen sowie die Dokumentation der Prüfungshandlungen und -ergebnisse auf die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zu beurteilen. Absatz 4 Satz 2 verdeutlicht, dass die auftragsbezogene Qualitätssicherung nach § 48 auch Gegenstand des eigenverantwortlichen Urteils ist.

Absatz 5 konkretisiert die Anforderungen an die berufsübliche Sorgfalt für die Erstattung von so genannten Second Opinions und ergänzt damit die auch in solchen Fällen bestehende Pflicht aus Absatz 3, bei bedeutsamen Zweifelsfragen fachlichen Rat einzuholen. Anders als nach Absatz 3 besteht das Ziel der Regelung in Absatz 5 aber nicht in der Beiziehung weiterer Fachkompetenz, sondern darin, dem Gutachter die notwendigen Informationen zum Sachverhalt, zum Umfeld des Unternehmens und insbesondere auch zu bilanziellen Sachverhalten, die für die Fragestellung von Bedeutung sein können, zu verschaffen.

Die Regelung gilt nur für Gutachtaufträge, die auf die bilanzielle Beurteilung von konkreten Sachverhalten und Maßnahmen gerichtet sind. Dabei kann es sich um isolierte Einzelfragen zur Bilanzierung, zur Bewertung oder auch zur Reichweite von Angabepflichten handeln, daneben aber auch um Stellungnahmen zu den Auswirkungen konkreter bereits abgeschlossener oder geplanter Transaktionen auf die Rechnungs-

legung, etwa bei Unternehmenserwerben oder bei Verträgen über strukturierte Finanzierungsprodukte.

Aufträge, die eine Darstellung mit argumentativer Funktion zum Gegenstand haben, werden von der Regelung nicht erfasst.

Gleiches gilt für Aufträge zur abstrakten Begutachtung von Gestaltungen, die etwa ein Finanzdienstleistungsunternehmen seinen Kunden anbieten will und deren potentielle Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Kunden untersucht werden soll. Für solche Fälle (sog. Generic Opinions) scheidet eine Kontaktaufnahme mit dem Abschlussprüfer der künftigen Kunden schon deshalb aus, weil diese Kunden noch nicht bekannt sind. Der Problematik, dass der Gutachter keine Kenntnisse über die konkreten Verhältnisse des späteren Kunden und Bilanzierenden verfügt, muss dadurch Rechnung getragen werden, dass in dem Gutachten deutlich darauf hingewiesen wird, dass wegen der fehlenden Informationen über die konkrete Ausgestaltung des Einzelfalls und über die Verhältnisse des Bilanzierenden nur eine vorläufige Beurteilung zur Behandlung in der Rechnungslegung abgegeben werden und sich im konkreten Anwendungsfall auch eine abweichende Beurteilung ergeben kann.

Von der Regelung in Absatz 5 ebenfalls nicht erfasst werden Aufträge zur Aufstellung eines prüfungspflichtigen Abschlusses. Hier bringt es die Funktion des Aufstellers zwangsläufig mit sich, dass das Ergebnis der Beurteilung durch den beauftragten WP/vBP in Form des aufgestellten Abschlusses oder der vorab vorgelegten Unterlagen dem Abschlussprüfer zur Beurteilung vorgelegt wird. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Abschlussprüfer außerhalb der üblichen Prüfungsabläufe ist nicht erforderlich, zumal der beauftragte WP/vBP bei einem Erstellungsauftrag selbst über umfassende Informationen zum Unternehmensumfeld verfügt. Aus dem gleichen Grund ist Absatz 5 auch dann nicht anwendbar, wenn der dritte WP/vBP einen Auftrag zur laufenden Begleitung der Abschlussaufstellung durch das Unternehmen hat, was insbesondere bei Umstellung auf international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der Fall sein kann.

Die Regelung in Absatz 5 ist schließlich dann nicht anzuwenden, wenn die Begutachtung nach Beendigung der Abschlussprüfung erfolgt und letztlich darauf gerichtet ist, die vorgenommene Bilanzierung zu überprüfen.

Absatz 5 Satz 1 verlangt, dass der Gutachter mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens ein Gespräch führt. Im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Regelung erscheint eine schriftliche Anfrage mit schriftlicher Auskunft nicht ausreichend. Hierdurch würde nicht nur die Übermittlung von z. T. sensiblen Informationen erheblich erschwert, sondern auch der Umfang der Informationen zu sehr begrenzt. Auch ist ein Gespräch erforderlich, um auf die gegebenen Auskünfte reagieren und nachfragen zu können.

Welche Themen in dem Gespräch mit dem Abschlussprüfer anzusprechen sind, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalls ab. Gegenstand sind Ausgestaltung, Inhalt und Hintergrund des Sachverhalts oder der geplanten Transaktion. Denkbar sind Ergänzungen zu dem zu beurteilenden Sachverhalt, Details der Transaktion, Erläuterungen zu den im Unternehmen bestehenden rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen, Erläuterungen zu den wirtschaftlichen Ursachen und Folgen oder auch Hinweise auf Auswirkungen, die sich aus den bei dem Unternehmen angewendeten Bilanzierungsgrundsätzen ergeben (z. B. Fragen zur Stetigkeit). Auch wenn dies nicht das Hauptziel der Erörterung mit dem Abschlussprüfer ist, sollte regelmäßig auch die fachliche Beurteilung des Sachverhalts und die Meinung des Abschlussprüfers hierzu angesprochen werden.

Da sowohl der Gutachter als auch der Abschlussprüfer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, setzt die Kontaktaufnahme voraus, dass der Abschlussprüfer durch das Unternehmen von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird und dass der Auftraggeber mit der Kontaktaufnahme einverstanden ist. Um die Kontaktaufnahme sicherzustellen, sieht **Absatz 5 Satz 2** vor, dass die Zustimmung zur Kontaktaufnahme und die Entbindung des Abschlussprüfers bereits in dem Gutachtenauftrag vereinbart werden. Ist das Unternehmen hierzu nicht bereit, muss nach **Satz 3** der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden. Der Abschlussprüfer selbst wird ein solches Gespräch nicht ablehnen können, wenn er von dem Unternehmen entbunden worden ist.

Zu § 40 Beschwerden und Vorwürfe:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO.

Die dem Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung folgende Berufspflicht soll verdeutlichen, dass Hinweisen auf Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln von WP/vBP konsequent nachgegangen wird.

Zu § 41 Kennzeichnung übernommener Angaben in Prüfungsberichten und Gutachten:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a und 2 a WPO.

Die Frage der Übernahme oder Verwertung von Angaben Dritter stellt sich sowohl bei der Prüfung als auch bei der Gutachtenerstellung. Solche Angaben können aus dem nationalen, aber auch aus dem internationalen Bereich kommen. Grundsätzlich handelt es sich um die Prüfungsergebnisse anderer Abschlussprüfer oder einer internen Revision sowie um Untersuchungsergebnisse sonstiger Einrichtungen oder Sachverständiger.

Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit verlangt, dass sich der WP/vBP sein Urteil selbst bildet und seine Entscheidung selbst trifft. Dem steht nicht entgegen, dass er unter bestimmten Voraussetzungen Prüfungsergebnisse und Untersuchungen anderer Prüfungseinrichtungen oder sonstiger Stellen verwertet. Auch wenn durch die Übernahme oder Verwertung von Angaben Dritter die Verantwortung des WP/vBP nicht eingeschränkt wird, ist nach außen deutlich zu machen, dass der WP/vBP sich bei der eigenen Urteilsbildung auf Angaben Dritter gestützt hat.

Daraus folgt, dass Art und Umfang der Verwertung von Angaben Dritter in allen Fällen davon abhängen, ob und in welchem Umfang der Dritte die fachliche und persönliche Voraussetzung für die Übernahme seiner Arbeitsergebnisse erfüllt und wie weit in konkretem Fall die Angaben des Dritten – zumindest in ihren wesentlichen Schritten – nachprüfbar sind.

Zu § 42 Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 3 a WPO.

Absatz 1 statuiert die Pflicht des übernehmenden Prüfers, im Falle der Kündigung eines Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses aus wichtigem Grund durch den beauftragten Abschlussprüfer oder des Widerrufs eines derartigen Auftrags durch den Mandanten aufgrund der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers nach § 318 Abs. 3 HGB sich über den Grund der Kündigung oder des Widerrufs und das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu unterrichten. Anderenfalls können einem neu zu bestellenden Abschlussprüfer wichtige Tatsachen für die Durchführung des Prüfungsauftrages verborgen bleiben. Nach § 318 Abs. 6 Satz 4 HGB hat bisher schon der kündigende Abschlussprüfer über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten. § 320 Abs. 4 HGB verpflichtet zudem den bisherigen Abschlussprüfer, auch in allen anderen Fällen des Prüferwechsels dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten. Über dieses Ergebnis hat sich der übernehmende Abschlussprüfer kundig zu machen.

Absatz 2 konkretisiert den Inhalt der ordnungsgemäßen Unterrichtung unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des HGB.

Absatz 3 verpflichtet den Mandatsvorgänger, dem Mandatsnachfolger auf Verlangen die genannten Unterlagen zu erläutern. Erlangt der Mandatsnachfolger weder durch den Mandatsvorgänger noch auf andere Weise ausreichend Auskunft über den Grund der Kündigung und das Ergebnis der bisherigen Prüfung, so hat er das Mandat abzulehnen. Dem zu prüfenden Unternehmen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Absatz 4 will sicherstellen, dass sich der Mandatsnachfolger auch im Falle eines regulären Prüferwechsels im Folgejahr den Bericht über die vorangegangene Abschlussprüfung vorlegen lässt. Auch bei einem regulären Wechsel eines Prüfungsmandats ist es erforderlich, dass der WP/vBP sich ausreichend über den Mandanten informiert. Ein wesentliches Mittel hierfür ist der Bericht über die vorangegangene Prüfung. Dem Mandatsnachfolger ist es freigestellt, ob er sich zwecks Vorlage des Berichts an den Mandanten oder den Mandatsvorgänger richtet. Sofern er sich an den Mandatsvorgänger richtet, trifft diesen jedoch eine Pflicht zur Vorlage an den Mandatsnachfolger.

Absatz 5 erweitert die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bestehenden Pflichten bei Beendigung des Prüfungsauftrages auf nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist. Dies entspricht dem Grundsatz, dass für freiwillige Abschlussprüfungen für den Berufsangehörigen keine grundsätzlich anderen Berufspflichten bestehen können als für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen.

Zu § 43 Vergütung:

§ 43 der Berufssatzung ergänzt § 55a WPO und ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 f und 2 a WPO. Die Regelung zur Höhe der Vergütung ergänzt das Verbot von Erfolgshonoraren und bedingten Vergütungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3) und gilt für Prüfungs- und Gutachtenaufträge.

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht den engen Zusammenhang zwischen der Leistung und der Qualität der beruflichen Tätigkeit bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten. Eine angemessene Qualität erfordert insbesondere eine hinreichende Bearbeitungszeit für den jeweiligen Auftrag sowie den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter. Bei zu geringen Vergütungen entsteht regelmäßig die Gefahr, dass diesen Erfordernissen nicht in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden kann. Dies kann im Ergebnis zu Einbußen bei der Qualität und damit letztlich zu Verstößen gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung führen. Die Vorschrift steht somit in engem Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 Alternative 2. Die Gefährdung besteht auch dann, wenn zwar eine angemessene Vergütung vereinbart worden ist, diese aber bei der Abrechnung nicht angesetzt wird. Übliche Rabatte oder Gutschriften bei verringertem Aufwand sind dadurch allerdings nicht ausgeschlossen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass aufgrund des in Satz 1 aufgezeigten Zusammenhangs im Regelfall die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung erforderlich ist. Die Vergütung ist grundsätzlich dann angemessen, wenn sie auf einer Kalkulation beruht, bei der die zur Bearbeitung des Auftrags nötige Zeit sowie der Einsatz qualifizierter Mit-

arbeiter in dem erforderlichen Umfang zugrunde gelegt worden sind. Rechtliche Vorgaben, bei der Kalkulation einen Stundensatz in bestimmter Mindesthöhe anzuwenden, bestehen dagegen nicht. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kann in Ausnahmefällen auch ein nicht kostendeckendes Honorar sinnvoll sein, wenn damit ein sonst nicht erzielbarer Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird. Wenn keine Gesichtspunkte hinzutreten, die eine solche Vereinbarung unlauter und damit nach den Vorschriften des UWG unzulässig erscheinen lassen, sind solche Honorarvereinbarungen nicht schlechterdings verboten; so dass die Vorschrift in erster Linie einen berufsethischen Appell enthält. Gleichwohl kann die Vereinbarung eines vergleichsweise sehr niedrigen Honorars zu Bedenken dagegen führen, ob bei dem Auftrag die notwendige Sorgfalt angewendet wird. Die Vereinbarung angemessener Honorare hilft daher auch, derartige Bedenken und den daraus resultierenden Rechtfertigungsaufwand zu vermeiden.

Die WPK ist verpflichtet, Bedenken gegen die Prüfungsqualität nachzugehen, die sich bei besonders niedrigen Honorarvereinbarungen ergeben. Nach § 55a Abs. 1 Satz 3 WPO i. V. m. Absatz 1 Satz 3 hat der WP/vBP der WPK auf Verlangen nachzuweisen, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewendet und qualifiziertes Personal eingesetzt worden ist. Die WPK kann und muss einen solchen Nachweis verlangen, wenn ein erhebliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung besteht. Diese Regelung gilt für alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, anders als Absatz 1 Satz 1 und 2 dagegen nicht für andere Prüfungen und Gutachten.

Die Feststellung des Aufgriffskriteriums (erhebliches Missverhältnis) ist nicht einfach, weil keine Honorarsätze vorgeschrieben sind (s. o.) und auch der erforderliche Leistungsumfang nicht ohne weiteres erkannt werden kann. Nach Sinn und Zweck der Regelung wird der Nachweis nur in außergewöhnlichen Fällen zu fordern sein. Hierzu gehört insbesondere ein besonders niedriger Stundensatz, der beispielsweise einen allgemein ermittelten durchschnittlichen Personalkostensatz unterschreitet, oder eine erhebliche Verminderung des Prüfungshonorars im Vergleich zu der vorangegangenen Prüfung, insbesondere bei einem Prüferwechsel. Die WPK geht solchen Fällen aufgrund von Hinweisen Dritter, von Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht (Höhe des Prüfungshonorars im Zeitvergleich) oder von Feststellungen bei anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach; auch im Rahmen der Qualitätskontrolle können solche Fälle festgestellt und aufgegriffen werden.

Der betroffene Berufsangehörige hat zunächst die Möglichkeit, der WPK glaubhaft zu machen, dass trotz des Vorliegens eines der o. g. Aufgriffskriterien ein erhebliches Missverhältnis i. S. d. Vorschrift im konkreten Fall nicht vorliegt. Bei einer Verminderung des Prüfungshonorars im Zeitablauf kann beispielsweise dargelegt werden,

dass sich das Mengengerüst entsprechend verringert hat oder dass Effizienzvorteile eingetreten sind. Verbleibt es bei dem erheblichen Missverhältnis, muss der WP/vBP der WPK durch Vorlage der Prüfungsplanung und Nachweisen über die tatsächliche Durchführung der Prüfung nachweisen, dass er für die Durchführung des Auftrags genügend Zeit aufgewendet sowie qualifiziertes Personal eingesetzt hat.

Risiken für die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bei Prüfungs- oder Gutachtenaufträgen können sich dann ergeben, wenn ein Pauschalhonorar vereinbart wird. Deshalb stellt **Absatz 2** hierfür besondere Anforderungen auf. Der Umfang der erforderlichen Tätigkeiten lässt sich bei Auftragserteilung im Regelfall nicht abschließend bestimmen, da sich bei der Durchführung des Auftrages Erkenntnisse ergeben können, die von der Auftragsplanung nicht erfasst wurden und zu ergänzenden Prüfungshandlungen bzw. weitergehender Begutachtung Anlass geben können. Gleichwohl ist auch hier die Vereinbarung eines Pauschalhonorars nicht ausgeschlossen, insbesondere für weitgehend standardisierte Tätigkeiten bei überschaubaren Verhältnissen. Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist, beispielsweise nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, auch nicht unüblich.

Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, setzt die Vereinbarung eines Pauschalhonorars für Prüfungs- oder Gutachtenaufträge grundsätzlich die Vereinbarung voraus, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes des WP/vBP führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist (Anpassungsklausel). Soweit einer Anpassungsklausel zwingende öffentlich-rechtliche oder europarechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist die Normenkollision – auch im Hinblick auf das Grundrecht der freien Berufsausübung (Art. 12 GG) – zugunsten der öffentlich-rechtlichen oder europarechtlichen Vorschriften aufzulösen. Sofern ein öffentlicher Auftraggeber unter Berufung auf vergaberechtliche Vorschriften die Abgabe eines Festpreisangebots ohne Anpassungsklausel fordert, kann der WP/vBP daher ein entsprechendes Angebot abgeben.

Die in Absatz 1 enthaltenen allgemeinen Vergütungsregelungen gelten auch für Pauschalhonorare i. S. d. Absatzes 2, so dass bei einem erheblichen Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem vereinbarten Pauschalhonorar die Qualität der Prüfungsdurchführung nachgewiesen werden muss.

Zu § 44 Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten, Gutachten:

§ 44 ergänzt § 32 WPO und ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a und 2 a WPO.

Absatz 1 beruht auf der Umsetzung des Art. 28 Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie und schreibt vor, dass bei gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsvermerken und den dazugehörigen Prüfungsberichten, die durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft erteilt werden, zumindest der oder diejenigen Prüfer unterzeichnen müssen, die i. S. d. § 38 Abs. 2 für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich sind. Die Regelung ändert nichts daran, dass es sich um ein Vertreterhandeln für die als Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft handelt. Neben den hier geregelten Anforderungen müssen daher die vertretungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die Vorschrift in Absatz 1 setzt dabei nicht voraus, dass dem verantwortlichen Prüfer eine auf die Gesellschaft bezogene generelle Einzelvertretungsmacht erteilt worden ist. Eine Vollmacht im Einzelfall ist ausreichend, bei Gesamtvertretungsmacht auch eine Ermächtigung durch einen zur Mitzeichnung Berechtigten.

Absatz 2 stellt klar, dass bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO, die nicht dem Vorbehaltsbereich des WP/vBP unterliegen, bei denen das Siegel aber freiwillig geführt wird, der Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet werden muss. Die gleichen Anforderungen gelten für Gutachten, da auch diese betriebswirtschaftliche Prüfungen enthalten.

Bei Erklärungen, die dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten sind und bei denen daher eine Siegelführungspflicht besteht (vgl. § 19 Abs. 1), ist ohnehin die Unterzeichnung ausschließlich durch Berufsangehörige zulässig. Durch die Regelung des § 44 soll darüber hinaus gewährleistet werden, dass auch bei nicht dem Vorbehaltsbereich unterliegenden Prüfungen die Beteiligung von WP/vBP an der Prüfungsdurchführung dann dokumentiert wird, wenn die nur dem WP/vBP zustehende Befugnis zur Siegelführung genutzt und hierdurch zusätzliches Vertrauen in Anspruch genommen wird. Hingegen ist es unerheblich, ob die nicht dem Vorbehaltsbereich unterliegende betriebswirtschaftliche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. die Gründungsprüfung nach § 33 AktG, oder ob es sich um eine freiwillige Prüfung handelt.

Die Regelung gilt für alle Formen der Berufsausübung. Wird das Siegel verwendet, darf sich ein Einzel-WP/vBP somit nicht ausschließlich durch einen Steuerberater, sondern muss sich zumindest auch durch einen WP oder vBP vertreten lassen, soweit eine Vertretung überhaupt zulässig ist. Gleiches gilt, wenn eine interprofessionelle Sozietät mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt worden ist. Zumindest ein Sozium mit WP/vBP-Qualifikation oder ein anderer vertretungsberechtigter WP oder vBP muss den Prüfungsvermerk und -bericht unterzeichnen. Auch bei Berufsgesellschaften muss mindestens ein vertretungsberechtigter WP/vBP mitunterzeichnen.

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Zu Teil 4:

Teil 4 enthält die Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

Der Begriff „Abschlussprüfungen nach § 316 HGB“ folgt dem Sprachgebrauch der WPO (vgl. z. B. §§ 51b Abs. 5, 51c, 55b Abs. 2 und 3). Da der Gesetzgeber mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG) die Vorschriften der Abschlussprüferferrichtlinie im Verhältnis eins zu eins in nationales Recht umsetzen wollte (vgl. BT-Drs. 18/6282, S. 1, 57 f.), sind hiermit ausschließlich Abschlussprüfungen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferferrichtlinie gemeint, also sämtliche Abschlussprüfungen, die nach Unionsrecht vorgeschrieben sind. Dies sind nach Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinien Abschlussprüfungen nach § 316 Abs. 1 und 2 HGB, nach §§ 340k, 341k HGB sowie von Unternehmen im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB, sofern sie nicht nach § 264b HGB von der Prüfung befreit sind.

Wesentliche, qualitätssichernde Berufspflichten bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB werden in Abschnitt 1 zusammengeführt. Abschnitt 2 enthält konkretisierende Vorschriften zu den Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungssystem bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Die Pflicht, ein die gesamte Tätigkeit des WP/vBP abdeckendes internes Qualitätssicherungssystem zu schaffen, dessen Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b Abs. 1 WPO), ist als allgemeine Berufspflicht in § 8 geregelt.

Abschnitt 1: Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung

Zu Abschnitt 1:

In Abschnitt 1 sind spezielle Berufspflichten mit Bezug zur Qualitätssicherung geregelt, die bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu beachten sind. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die der Konkretisierung der aus der Abschlussprüferferrichtlinie resultierenden Berufspflichten dienen, deren Anwendungsbereich sich auf die genannten Prüfungen beschränkt.

Zu § 45 Auftragsdatei:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 3 b WPO und konkretisiert die in § 51c WPO normierte Berufspflicht zur Führung einer Auftragsdatei über Auftraggeber, bei denen eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung nach § 316 HGB durchgeführt wird.

Art. 24b Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie spricht von der Mandantendatei. Auch wenn der Gesetzgeber den Begriff „Auftragsdatei“ verwendet, ist damit nichts anderes gemeint. Die Datei muss zu jedem Mandanten die nach § 51c WPO vorgegebenen Informationen enthalten. Nach **Absatz 1** ist die Auftragsdatei spätestens mit Annahme des Prüfungsauftrags anzulegen.

Die Auftragsdatei kann, muss aber nicht elektronisch geführt werden (**Absatz 2**). Sie kann demnach auch in Papierform etwa in der Handakte abgelegt oder an einem separaten Ort aufbewahrt werden.

Zu § 46 Auswahl und Ausstattung des verantwortlichen Prüfungspartners:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 3 a WPO und regelt Anforderungen an die nach § 38 Abs. 2 auszuwählenden verantwortlichen Prüfer.

Verantwortliche Prüfungspartner können nach Maßgabe des Artikel 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie (vgl. auch § 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO) verschiedene natürliche Personen gleichzeitig sein. Eine Partnerstellung in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach deutschem Sprachgebrauch und Rechtsverständnis ist nicht erforderlich. Zum einen ist jeder Wirtschaftsprüfer, der für die Durchführung der Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist verantwortlicher Prüfungspartner, zum anderen ist auch jeder den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer verantwortlicher Prüfungspartner (vgl. Erläuterungen zu § 38 Abs. 2). Inwieweit diese natürlichen Personen identisch oder verschieden sind, lässt sich dem Prüfungsbericht und/oder den Arbeitspapieren zu der jeweiligen Abschlussprüfung entnehmen.

Die Benennung eines verantwortlichen Prüfers vergleichbar einem verantwortlichen Prüfungspartner kommt auch bei Einzelpraxen in Betracht (so auch ISQM 1. 32 (d)), wenn der zum Abschlussprüfer bestellte Praxisinhaber einen für ihn tätigen WP/vBP-Mitarbeiter intern mit der Prüfungsdurchführung betraut, soweit dies nach den Grundsätzen zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Berufsausübung zulässig ist. Auch dieser Mitarbeiter ist nach den Grundsätzen des § 46 auszuwählen und auszustatten. In formeller Hinsicht fehlt allerdings die Befugnis zur Unterzeichnung des Testats

(vgl. zu § 38 Abs. 2). Bei Prüfungsgesellschaften müssen deswegen verantwortliche Prüfungspartner bestimmt werden, weil eine Prüfungsgesellschaft ihr erteilte Prüfungsaufträge nur über entsprechend autorisierte und verantwortliche WP/vBP durchführen darf (vgl. insgesamt auch die Erläuterungen zu § 38 Abs. 2).

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert § 43 Abs. 6 Nr. 1 WPO. Bei der Auswahl des verantwortlichen Prüfungspartners ist sicherzustellen, dass dieser über die erforderliche, persönliche Eignung verfügt. Der Begriff der „persönlichen Eignung“ ist angelehnt an ISQM 1. 32 (d) und umfasst die Qualifikation (praktische Erfahrungen, Branchenkenntnisse und Kenntnisse der fachlichen Regeln) sowie die Durchsetzungsfähigkeit einer Person. **Satz 2** dient der Konkretisierung von § 43 Abs. 6 Nr. 3 WPO. Nach dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit muss sich der verantwortliche Prüfungspartner aktiv an der Prüfung beteiligen und sich sein eigenes Urteil bilden (§ 39 Abs. 4). **Satz 3** stellt ergänzend klar, dass die Pflicht zur eigenverantwortlichen Auftragsdurchführung einer Konsultation im Sinne von § 39 Abs. 3 nicht entgegensteht.

Absatz 2 konkretisiert § 43 Abs. 6 Nr. 2 WPO. Einem verantwortlichen Prüfungspartner müssen die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel (Personal, Technologie, Fachwissen), insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Verfügung stehen. **Absatz 3** verlangt, dass ein verantwortlicher Prüfungspartner eine angemessene Zeit für die Durchführung einer Prüfung aufwendet (vgl. § 43 Abs. 6 Nr. 3 WPO).

Zu § 47 Personelle und zeitliche Ressourcen (§ 38 Abs. 1):

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 3 a WPO und konkretisiert die in § 43 Abs. 5 WPO normierten Pflichten, ausreichend zeitliche und personelle Mittel bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen vorzuhalten. Sie ergänzt die allgemeine Berufspflicht nach § 38 Abs. 1.

Absatz 1 ist angelehnt an ISA 220. 26 und A71 sowie ISQM 1. A72. Nach **Satz 2** muss der in der Summe erforderliche Sachverstand im Prüfungsteam insgesamt vorhanden sein. Letzteres muss insbesondere beachtet werden, wenn auch Mitarbeiter mit geringer Berufserfahrung eingesetzt werden sollen.

Die Bedeutung der erforderlichen zeitlichen Ressourcen für eine ordnungsgemäße Abschlussprüfung (**Absatz 2**) folgt unter anderem auch aus § 43 Abs. 5 WPO und § 55 Abs. 1 Satz 5 WPO. Dies ist angelehnt an ISQM 1. 32 (e) und A72.

Zu § 48 Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO.

Um die Qualität der Abschlussprüfung nach § 316 HGB sicherzustellen, hat der WP/vBP zu prüfen, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind. Diese Prüfung hat in Abhängigkeit vom Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu erfolgen (**Absatz 1 Satz 1**). Auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung darf nur verzichtet werden, wenn die Qualität der Prüfungsdurchführung im Einzelfall auch ohne eine entsprechende Maßnahme hinreichend gewährleistet ist. Dies sollte bei Vorliegen eines erhöhten Fehlerrisikos ausgeschlossen sein. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere bei einer der folgenden, beispielhaft aufgeführten Konstellationen vorliegen:

- Erstprüfung durch die WP/vBP-Praxis oder Prüfungsgesellschaft;
- Erstmalige Prüfung eines Unternehmens mit komplexen Strukturen;
- Prüfungen, denen eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit zukommt;
- Komplexe und intransparente Unternehmensstruktur, wesentliche Änderungen der Unternehmensverhältnisse;
- Besondere Branchenrisiken;
- Zu erwartender Verkauf des zu prüfenden Unternehmens;
- Beabsichtigter Börsengang des zu prüfenden Unternehmens;
- Going concern-Prämisse zweifelhaft;
- Erstmaliger IFRS-Abschluss.

Bei der Entscheidung über einen Verzicht ist auch zu berücksichtigen, ob in der Praxis des WP/vBP auf andere Weise sichergestellt ist, dass Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Prüfungsstandards in die Vorgaben für die Durchführung der Prüfung, die Beurteilung des Prüfungsergebnisses und die Abfassung des Prüfungsberichts zeitnah Eingang finden.

Die Entscheidung, ob auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung verzichtet werden kann, ist während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung zu überprüfen. Falls aufgrund geänderter Umstände ein erhöhtes Fehlerrisiko vorliegt, ist eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung auch noch während der Durchführung der Prüfung zu treffen.

Kommt der WP/vBP zu dem Ergebnis, dass das Risiko des Prüfungsmandats Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung erforderlich macht, hat er pflichtgemäß zu entscheiden, welche Maßnahmen er ergreift. In Betracht kommen neben einer im Einzelfall erforderlichen Konsultation die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung (**Absatz 1 Satz 2**).

Die *Konsultation* (§ 39 Abs. 3) zielt darauf ab, durch die Einholung von internem oder externem Rat einzelne Zweifelsfragen zu klären.

Die *Berichtskritik* zielt darauf ab, in Bezug auf das Prüfungsergebnis und seine Darstellung im Prüfungsbericht eine erhöhte Sicherheit zu schaffen, indem auch die Tätigkeit des verantwortlichen Prüfungspartners (vgl. Erläuterungen zu § 38 Abs. 2) dem „Vier-Augen-Prinzip“ unterliegt. Sie ist daher vor Auslieferung des Prüfungsberichts durchzuführen (**Absatz 2 Satz 1**).

Der *Gegenstand der Berichtskritik* wird in der Vorschrift selbst beschrieben. Sie dient zunächst der Überprüfung, ob die für die Erstellung von Prüfungsberichten geltenden fachlichen Regeln eingehalten worden sind. Daneben soll anhand des Prüfungsberichts in Form einer Plausibilitätsprüfung nachvollzogen werden, ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln erkennen lassen, ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen abgeleitet worden sind und ob das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist. Nur dann, wenn die Darstellung im Prüfungsbericht zu Nachfragen Anlass gibt, sind ggf. auch die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte einzuholen.

Der *Berichtskritiker* muss fachlich und persönlich geeignet sein, um die Berichtskritik durchführen zu können (**Absatz 2 Satz 2**). Die fachliche Eignung schließt ggf. die speziellen Kenntnisse (z. B. Branchenkenntnisse) ein, die für den jeweiligen Auftrag erforderlich sind. Die persönliche Eignung setzt ein Mindestmaß an Berufserfahrung sowie Objektivität und Unabhängigkeit des Berichtskritikers von dem zu beurteilenden Gegenstand voraus. Der Berichtskritiker darf daher an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht mitgewirkt haben. Die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung im Übrigen ist demgegenüber zulässig.

Der *Berichtskritiker kann den Bestätigungsvermerk ebenfalls unterzeichnen* (vgl. im Einzelnen Erläuterungen zu § 38 Abs. 2). Die *auftragsbegleitende Qualitätssicherung* (**Absatz 3 Satz 1**) erfolgt während der gesamten Durchführung der Abschlussprüfung, also von der Auftragsplanung bis zur Berichterstattung. Sie soll die Berichtskritik nach Absatz 1 umfassen. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung von ein und derselben Person durchgeführt werden müssen. Der verantwortliche Prüfungspartner (§ 38 Abs. 2) hat dafür zu sorgen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach den in der Praxis geltenden Regelungen durchgeführt wird. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung hat festzustellen, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass bei der Abwicklung des Auftrages gesetzliche und fachliche Regeln nicht beachtet worden sind, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Der verantwortliche Prüfungspartner (§ 38 Abs. 2) hat sich unter Einbeziehung der Feststellungen des Qualitätssicherers insoweit ein eigenverantwortliches Urteil zu bilden.

Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer muss fachlich und persönlich hinreichend geeignet sein (**Absatz 3 Satz 2**). Insbesondere muss er über angemessene Fachkenntnisse sowie Erfahrungen bei Aufträgen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs, ein Verständnis der fachlichen Regeln sowie die notwendigen Branchenkenntnisse verfügen. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, muss er den erforderlichen Abstand zur Auftragsabwicklung haben. Er darf daher an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt sein. Die Objektivität darf auch nicht durch andere Faktoren (z. B. Einfluss des verantwortlichen Prüfungspartners auf die Auswahl des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers) beeinträchtigt werden. Eine Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes scheidet folglich aus (vgl. im Einzelnen auch zu § 38 Abs. 2).

Wegen der Verortung im Teil 4 ist nach Absatz 1 ausschließlich bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu prüfen, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat. Der Ansatz im ISQM 1 ist ein anderer. Danach ist die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nicht nur verpflichtend bei kapitalmarktnotierten Einheiten; auch bei sonstigen Prüfungen und prüferischen Durchsichten von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen sowie bei allen anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen und Aufträgen zu verwandten Dienstleistungen müssen Kriterien festgelegt werden, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat. Letzteres gilt auch für alle gleichgelagerten Aufträge (ISQM 1. 34 (f) und A133 ff.). Insoweit gehen die Anforderungen des ISQM 1 über die der Berufssatzung hinaus. Unternehmen, deren Wertpapiere im Freiverkehr gemäß § 48 BörsG gehandelt werden, sind nach ISQM 1 (ISQM 1. 16 (j)) kapitalmarktnotierte Unternehmen, so dass eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verpflichtend vorgesehen ist. Eine Berufspflicht zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei diesen Unternehmen besteht jedoch nicht. Gleichwohl sind diese Unternehmen von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit, so dass der Abschlussprüfer im Rahmen seines Ermessens zu entscheiden hat, ob, in Abhängigkeit von seiner Risikobeurteilung, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung geboten ist.

Absatz 4 verweist darauf, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geregelt ist.

Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 darf nur ein europäischer Abschlussprüfer tätig werden, der nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt ist (Auftragsunabhängigkeit nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung). Er muss seine Tätigkeit daher auf die Beurteilung der Frage beschränken, ob der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner sein prüferisches Urteil nach vernünftigem Ermessen getroffen hat (Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung).

Zu § 49 Nachschau:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO, die die Regelung besonderer Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b WPO) ermöglicht. Dazu gehören auch Regelungen zur internen Nachschau. Die generell geltenden Nachschauregelungen enthalten bereits § 8 Absatz 1 Satz 2 als allgemeine Berufspflicht. In § 49 werden ergänzende Vorgaben zur Nachschau für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB geregelt (§ 55b Abs. 3 WPO).

Zum einen greift § 49 die gesetzliche Regelung in § 55b Abs. 3 WPO auf, wonach das Qualitätssicherungssystem hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) einmal jährlich zu bewerten ist. Zum anderen schreibt § 49 die bisherigen satzungsrechtlichen Anforderungen fort, eine umfassende Nachschau in angemessenen, von der Praxis selbst festzulegenden Zeitabständen sowie aus gegebenem Anlass durchzuführen.

Gegenstand einer Nachschau ist nach **Absatz 1 Satz 1** die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der WP/vBP-Praxis zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Systems erfordert auch die Nachschau einzelner Prüfungsaufträge. Die Überprüfung nur der Richtigkeit und Vollständigkeit des Sollsystems erlaubt noch keine Einschätzung zur Wirksamkeit. Dies gilt sowohl für die jährliche Nachschau als auch für die umfassende Nachschau. Bei der jährlichen Nachschau verwendet der Gesetzgeber zwar die Begrifflichkeit einer Bewertung der Grundsätze und Verfahren u. a. für die Abschlussprüfung; dies ist jedoch im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie zu verstehen, die für die hier relevante jährliche Nachschau eine Bewertung der „Angemessenheit und Wirksamkeit“ verlangt (Art. 24a Abs. 1 k der Abschlussprüferrichtlinie). Daher sind auch hier die Prüfungsakten im angemessenen Umfang heranzuziehen, beschränkt auf die in § 55b Abs. 3 WPO geregelten Bereiche.

Der Mindestumfang der jährlichen Nachschau ist gesetzlich festgeschrieben, wiedergegeben in **Absatz 1 Satz 4**. Die Satzung stellt sicher, dass daneben auch alle weiteren Elemente des Qualitätssicherungssystems der Praxis der Nachschau unterfallen (vgl. Erläuterungen zu § 51) und dass auch alle in der Praxis verantwortlichen Prüfungspartner (jeder Wirtschaftsprüfer, der für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist und auch jeder den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer; vgl. zu § 46) in die Nachschau einbezogen werden. Eine solchermaßen erweiterte Nachschau (umfassende Nachschau) muss aber nicht jährlich durchgeführt werden, sondern kann nach **Absatz 1 Satz 3** in angemessenen, auch größeren zeitlichen Abständen sowie bei

gegebenem Anlass erfolgen. Die gesetzlich geforderte jährliche Nachschau und die umfassende Nachschau können auch gleichzeitig durchgeführt werden, um im Rahmen der jährlichen Nachschau über die Jahre des von der Praxis festgelegten weiteren Nachschauturnus die weiteren Nachschauanforderungen zu erfüllen.

Bei Festlegung des angemessenen Zeitabstands sind die konkreten Gegebenheiten einer WP/vBP-Praxis zu berücksichtigen. Es ist insbesondere die Anzahl, die Art, der Umfang und die Komplexität der abgewickelten Aufträge sowie die Struktur der WP/vBP-Praxis zu berücksichtigen. Auch das Ergebnis einer vorangegangenen Qualitätskontrolle kann Einfluss auf den Abstand haben, so dass der Abstand verkürzt, aber auch verlängert werden kann. In der bisherigen Fassung der Berufssatzung wurde ein Dreijahreszeitraum genannt, in den Erläuterungen zum ISQM 1 ist dies auch aktuell eine genannte Richtschnur (ISQM 1. 38 (c) und A153). Längere Zeiträume sind entsprechend dem Umfang der jährlichen Nachschau denkbar. Eine Frist von mehr als sechs Jahren (Turnus einer Qualitätskontrolle) wäre nicht mehr angemessen.

Ein konkreter Anlass für eine Nachschau außerhalb der festgelegten Abstände kann sich etwa dann ergeben, wenn sich die Verhältnisse der WP/vBP-Praxis verändert haben oder Mängel nach einer Qualitätskontrolle festgestellt werden.

Die Nachschau ist von hinreichend erfahrenen, fachlich und persönlich geeigneten Personen durchzuführen. Bei der Prüfung der Auftragsabwicklung dürfen grundsätzlich keine Personen eingesetzt werden, die mit der Abwicklung dieser Aufträge unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren (vgl. § 63 Nr. 4). Gefahren für die Objektivität können sich auch daraus ergeben, wenn eine Person die Nachschau durchführen soll, die Mitglied des Auftragsteams oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bei der Auftragsdurchführung für das auf den nachzuschauenden Auftragszeitraum folgende Geschäftsjahr war. Es muss sich nicht um WP/vBP handeln.

Stehen geeignete Personen in der Praxis nicht zur Verfügung, kann der WP/vBP die Nachschau auch im Sinne einer „Selbstvergewisserung“ durchführen (**Absatz 4**, § 63 Nr. 5). Die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung setzt einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Prüfungsaufträge voraus. Die Gründe für die Durchführung der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung sollten zu Nachweiszwecken dokumentiert werden. Wird die Abschlussprüfung zusätzlich unter Beachtung der ISA durchgeführt, ist zu beachten, dass ISQM 1 die Selbstvergewisserung nicht zulässt (ISQM 1.39 (b)). In diesem Fall ist ein Externer mit der Nachschau zu beauftragen. Wird bei einer Abschlussprüfung nach den ISA in einzelnen Punkten von diesen abgewichen (beispielsweise durch die Durchführung der Auftragsnachschau im Wege der Selbstvergewisserung), ist dies im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 1 HGB) und im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 3 HGB) anzugeben.

Nach **Absatz 2 Satz 2** haben die in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Aufträgen zu stehen. In die Nachschau werden in der Regel in der Nachschauperiode abgeschlossene Aufträge einzubeziehen sein. Es können nicht abgeschlossene Aufträge einbezogen werden, wenn keine oder nicht in ausreichendem Umfang abgeschlossene Aufträge vorhanden sind oder deren Berücksichtigung vor dem Hintergrund erkennbarer qualitätsgefährdender Risiken erforderlich ist. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Qualitätskontrolle können berücksichtigt werden. Dies kann den Umfang der Nachschau reduzieren, aber auch Grund für eine vorgezogene oder umfassendere Nachschau sein. Eine Nachschau kann anlassbezogen auch auf bestimmte Bereiche des Qualitätssicherungssystems beschränkt werden. Nach **Absatz 2 Satz 3** sind alle in der WP/vBP-Praxis verantwortlichen Prüfungspartner mit mindestens einem Auftrag einzubeziehen. Diese Verpflichtung ist innerhalb des durch die Praxis nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Nachschauturnus nach Absatz 1 Satz 3 zu erfüllen, nicht innerhalb des jährlichen Turnus nach Absatz 1 Satz 4. Dem verantwortlichen Prüfungspartner sind Feststellungen betreffend die Abwicklung dieses Auftrages mitzuteilen.

Als Ergebnis der Nachschau sind festgestellte Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in einem Bericht zu dokumentieren (§ 55b Abs. 3 Satz 3 WPO – **Absatz 3 Satz 1**). Die Dokumentation hat auch Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel zu enthalten. Die WP/vBP-Praxis hat zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu ergreifen sind und nach **Satz 2** über deren Beseitigung im Folgebericht zu berichten. Feststellungen, die den Bereich des Qualitätssicherungssystems nach § 55b Abs. 3 Satz 1 WPO betreffen, sind jährlich zu bewerten.

ISQM 1. 56 fordert regelmäßige Leistungsbeurteilungen der Praxisleitung bzw. der Person(en) mit Letztverantwortung für das Qualitätssicherungssystem. Das Berufsrecht sieht hingegen keine Pflicht zur Leistungsbeurteilung vor. WP/vBP-Praxen können jedoch freiwillig eine regelmäßige Leistungsbeurteilung des o. g. Personenkreises vornehmen. Die regelmäßige, strukturierte Evaluierung von Arbeitsweise, Zusammensetzung und Leistung der entsprechenden Verantwortungsträger trägt zur Schaffung und Stärkung einer qualitätsfördernden und vorbildlichen Unternehmensführung und -überwachung bei. Bei kleinen WP/vBP-Praxen (Einzel-WP/vBP; Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen) wird die Leistungsbeurteilung hingegen bei der jährlichen Bewertung des Qualitätssicherungssystems durchgeführt. Eine gesonderte Leistungsbeurteilung ist bei diesen Praxen nicht erforderlich.

**Abschnitt 2:
Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO**

Zu Abschnitt 2:

Mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) wurde § 55b WPO um die Absätze 2 bis 4 ergänzt. Diese verpflichten WP/vBP nur, soweit sie Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. Mit dieser Ergänzung sollen Artikel 24a und 24b der Abschlussprüferrichtlinie vom 16. April 2014 (Richtlinie 2014/56/EU) in deutsches Recht transferiert werden.

Die Vorschriften des Abschnitts 2 (§§ 50 bis 63) konkretisieren die mit dem APAReG in § 55b WPO aufgenommenen Absätze 2 bis 4 und berücksichtigen die vom IAASB am 17. Dezember 2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.), die die bisherigen ISQC 1 und ISA 220 ersetzen.

Ziel von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev. ist es, einen proaktiven, dynamischen und risikobasierten Ansatz bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems bzw. eines Qualitätsmanagementsystems zu fördern, der sich an den individuellen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate orientiert (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). WP/vBP sollen angehalten werden, im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes zunächst Qualitätsziele zu definieren und qualitätsgefährdende Risiken zu identifizieren und zu bewerten, die die Erfüllung der Qualitätsziele gefährden. Im Rahmen der Risikosteuerung sind dann konkrete Regelungen zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, die die qualitätsgefährdenden Risiken reduzieren oder beseitigen. Im Zentrum steht der Qualitätsregelkreis, in dem negative Feststellungen der Nachschau, externer Inspektionen (einschließlich der Qualitätskontrolle) sowie aus Beschwerden und Vorwürfen zu Anpassungen und Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems führen. Ein Qualitätssicherungssystem ist damit nicht statisch, sondern stellt einen kontinuierlichen iterativen Prozess dar, der sich an die jeweiligen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate im Zeitablauf anpasst.

Das APAReG hat diese Entwicklung 2016 bereits durch die Einführung von § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO aufgegriffen, wonach WP/vBP für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen interne Qualitätssicherungsmechanismen und wirksame Verfahren zur Risikobewertung vorsehen müssen. Ebenso wurde mit § 55b Abs. 3 WPO die Bedeutung der Nachschau und des Qualitätsregelkreises betont.

In Abschnitt 2 werden Mindestanforderungen an ein Qualitätssicherungssystem für die Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vorgegeben. Bei diesen

BS WP/vBP

Abschlussprüfungen sind neben den in diesem Abschnitt aufgeführten besonderen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem auch die allgemeinen Anforderungen zu beachten, wie sie in den allgemeinen Berufspflichten (Teil 1, § 8) beschrieben sind. Abschnitt 2 gilt dagegen nicht für betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, obwohl diese Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, dass nur die Regelungen eines Qualitätssicherungssystems zu schaffen sind, die konkret in der Praxis zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erforderlich sind (siehe dazu auch die Erläuterungen in Teil 1, § 8).

Die Vorschriften des Abschnitts 2 orientieren sich in ihrer Gliederung auch nach Inkrafttreten von § 55b Absätze 2 bis 4 WPO sowie ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev. an den vom IAASB seinerzeit entwickelten, international anerkannten Grundsätzen zur Gewährleistung der Prüfungsqualität. Sie halten daher auch weiterhin an den bekannten Begrifflichkeiten fest. Insbesondere wird nach wie vor, wie auch in § 55b WPO, der Begriff des Qualitätssicherungssystems verwendet, auch wenn ISQM 1 nunmehr vom Qualitätsmanagementsystem spricht. Sowohl die Gliederung als auch die Begrifflichkeiten haben sich seit vielen Jahren bewährt, haben Eingang in die WP/vBP-Praxen gefunden und sind dem Berufsstand vertraut. Vor allem hätte eine Anpassung der Systematik einen nicht zu vertretenden Aufwand für den Berufsstand zur Folge (z. B. Neufassung der Qualitätssicherungshandbücher), ohne dass ein entsprechender Mehrwert den Aufwand rechtfertigen würde.

Zu § 50 Allgemeines:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO.

Ziel der Regelung ist, dass durch das Schaffen eines Qualitätssicherungssystems, dessen Überwachen und Anwenden eine hohe Qualität der Berufsarbeit der WP/vBP-Praxen bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sichergestellt wird. **Absatz 1 Satz 2** verdeutlicht, dass insbesondere Art, Umfang und Komplexität der von der WP/vBP-Praxis durchzuführenden Abschlussprüfungen nach § 316 HGB die Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungssystem bestimmen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). An das Qualitätssicherungssystem eines Einzel-WP/vBP sind insoweit berufsrechtlich andere Anforderungen zu stellen, als an das Qualitätssicherungssystem einer international tätigen, großen WPG. Das Qualitätssicherungssystem muss mit hinreichender Sicherheit sicherstellen, dass gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB entsprechend den Gesetzen, der Berufssatzung und der fachlichen Regeln durchgeführt werden (oberstes Qualitätsziel).

In den **Absätzen 2 bis 4** werden die WP/vBP-Praxen zur Einführung eines Qualitätssicherungsprozesses und der klaren Regelung der Verantwortlichkeiten für das Qualitätssicherungssystem angehalten. In einer kleinen WP/vBP-Praxis kann diese Regelung der Verantwortlichkeiten weniger formalisiert ausfallen. Nach **Absatz 2** ist Grundlage für die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems ein Prozess der Festlegung von Qualitätszielen und einer Identifizierung sowie Bewertung von qualitätsgefährdenden Risiken.

Ein risikobasierter Ansatz i. S. v. Abs. 2 Satz 4 umfasst als zentrale Bestandteile einen im Qualitätssicherungssystem zu verankernden Prozess der Festlegung von Qualitätszielen, der Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie der Ausgestaltung und Anwendung von Regelungen und Maßnahmen als Reaktion auf die beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken. Fachliche Regeln, z.B. ISQM 1 oder, unter Berücksichtigung deutscher Besonderheiten, IDW QMS 1 (09.2022), enthalten weitere Hinweise und erläutern die Vorgehensweise bei der Ausgestaltung eines risikobasierten Qualitätssicherungssystems.

Qualitätsziele sind die von der Praxis in Bezug auf die Bestandteile und Regelungsbereiche des Qualitätssicherungssystems angestrebten Ergebnisse. Anhaltspunkte zur Ausgestaltung von Qualitätszielen enthalten z. B. ISQM 1 und IDW QMS 1 (09.2022).

Ein qualitätsgefährdendes Risiko ist ein Risiko, für das eine realistische Möglichkeit besteht einzutreten und für das – im Falle des Eintritts – eine realistische Möglichkeit besteht, dass es einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Eintritt anderer Risiken dem Erreichen eines oder mehrerer Qualitätsziele entgegensteht. Diesen Risiken ist durch angemessene Regelungen des Qualitätssicherungssystems zu begegnen, so dass das oberste Qualitätsziel einer den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechenden Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit erreicht werden kann. Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sind einer kontinuierlichen Überprüfung, Anpassung und Verbesserung unterworfen (Qualitätsregelkreis).

Der Prozess der Risikobewertung erfordert ein Verständnis von den individuellen Gegebenheiten der WP/vBP-Praxis (Struktur und Komplexität der WP/vBP-Praxis, Geschäftsmodell, Qualitätsbewusstsein der Praxisführung, personelle, technologische und fachliche Ressourcen sowie Mitgliedschaft in einem Netzwerk) sowie der Art und des Umfangs der Prüfungen und der zu prüfenden Unternehmen.

Zur Erreichung dieser Ziele trägt nach **Absatz 3** ein wechselseitiger Informations- und Kommunikationsfluss innerhalb der WP/vBP-Praxis und auch zu Dritten bei. In diesen Informations- und Kommunikationsfluss sind alle an Abschlussprüfungen beteiligte Mitarbeiter (Prüfungsteam), unabhängig von ihrer Stellung in der WP/vBP-Praxis, und

Dritte (z. B. Netzwerk, Dienstleister) einzubeziehen. Dies stärkt auch das Verständnis und die Verantwortung der an der Abschlussprüfung Beteiligten zur Sicherung der Qualität der Arbeit auf allen Ebenen der WP/vBP-Praxis.

Absatz 4 richtet sich grundsätzlich an WP/vBP-Praxen, in denen Verantwortlichkeiten für das Qualitätssicherungssystem nicht auf einen WP/vBP konzentriert sind, sondern auf mehrere Personen verteilt werden. Es wird klargestellt, dass die Letztverantwortung für das Qualitätssicherungssystem auf der Ebene der Praxisleitung liegt. Die WP/vBP-Praxis soll die operative Verantwortlichkeit für das gesamte Qualitätssicherungssystem und für Teilbereiche (z. B. Verantwortung für die Einhaltung der Unabhängigkeit oder das Nachschauverfahren) auf qualifizierte Personen übertragen. Diese Personen müssen über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen, ausreichende Zeit sowie Befugnis und Durchsetzungsfähigkeit in der WP/vBP-Praxis verfügen, um die übertragene Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem oder dessen Teile wirksam wahrnehmen zu können. Sie müssen dem für das Qualitätssicherungssystem letztverantwortlichen WP/vBP unmittelbar berichten.

Gehört die WP/vBP-Praxis einem Netzwerk an und verwendet ein Qualitätssicherungssystem des Netzwerkes, bleibt sie für ihr Qualitätssicherungssystem unverändert verantwortlich

Absatz 4 Satz 4 wiederholt der Vollständigkeit halber die Ausführungen von § 55b Abs. 4 WPO, wonach die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem für die Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nur auf Berufsträger oder EU-/EWR-Abschlussprüfer übertragen werden darf.

Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind die allgemeinen Anforderungen der § 55b Abs. 1 WPO und § 8 zu beachten. Im Rahmen der Dokumentationspflicht gemäß § 55b Abs. 1 Satz 3 WPO ist auch die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems zu dokumentieren. Dies kann durch die Aufbewahrung der einzelnen Stände des Qualitätssicherungssystems erfolgen.

Zu § 51 Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO.

In § 51 Abs. 1 werden die Elemente eines Qualitätssicherungssystems für die Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB enumerativ aufgeführt. Sie umfassen auch die Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems nach ISQM 1.6. Die Entscheidung, welche konkreten Regelungen eingeführt werden, hat sich, wie § 50 Abs. 1 Satz 2 verdeutlicht, an den konkreten Erfordernissen der WP/vBP-Praxis zu orientieren. Ergibt der Risikobewertungsprozess nach § 50 Abs. 2, dass die Mindestanforderungen an ein Qualitätssicherungssystem nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 52 bis 63 nicht ausrei-

chen, um die Qualitätsziele und insbesondere das oberste Qualitätsziel (vgl. zu § 50 Abs. 1 und 2) zu erreichen, sind zusätzliche, geeignete Regelungen erforderlich.

Bei tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen einer WP/vBP-Praxis ist zu prüfen, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem haben. In diesem Fall sind die Regelungen des bestehenden Qualitätssicherungssystems in einem angemessenen Zeitraum an die Veränderungen anzupassen.

Die Berufspflichten, für die Regelungen vorzusehen sind, ergeben sich für die Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB aus dem Ersten Teil (Allgemeine Berufspflichten) und insbesondere auch aus dem Dritten Teil (Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten) und dem Vierten Teil, Abschnitt 1 (Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung) der Berufssatzung WP/vBP. Die WP/vBP-Praxis hat für diese Berufspflichten nur Regelungen zu schaffen, wenn dies aufgrund der Struktur und dem Tätigkeitsbereich der WP/vBP-Praxis erforderlich ist. Die Regelungen müssen angemessen sein. Sie sind angemessen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB eingehalten werden.

Absatz 2 enthält konkretisierende Ausführungen zur Dokumentation des Qualitätssicherungssystems bei Prüferpraxen, die eine einfache organisatorische Struktur und eine geringe Aufgabendelegation aufweisen (entspricht der „less complex firm“ im ISQM 1). In diesen WP/vBP-Praxen kann die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten bei der Organisation der WP/vBP-Praxis und im Rahmen der Auftragsabwicklung erfolgen. In jedem Fall müssen die Festlegung von Qualitätszielen, die Identifizierung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken sowie die Reaktion auf diese Risiken dokumentiert werden.

Zu § 52 Regelungen zur Beachtung der Ausschussgründe:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WPO.

Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist der Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und der Vermeidung der Befangenheit besondere Bedeutung beizumessen (§§ 1 bis 3 und 28 bis 37). Die Regelungen müssen geeignet sein, sicherzustellen, dass die Ausschussgründe durch alle an der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beteiligten Personen eingehalten werden. Dies setzt eine Feststellung und Analyse von Unabhängigkeitsgefährdungen voraus. Es ist vor Annahme eines Prüfungsauftrages und auch während der Prüfung zu prüfen, ob die Unbefangenheit gefährdende Umstände vorliegen (§ 29

Abs. 5). Für Mitarbeiter sind nur Regelungen erforderlich, soweit sie bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB eingesetzt werden. § 52 sieht die Schaffung von Regelungen zu regelmäßigen oder anlassbezogenen Befragungen der betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen vor. Es ist davon auszugehen, dass eine regelmäßige Befragung der Mitarbeiter einmal pro Jahr in der Regel ausreichend ist. Anlassbezogene Befragungen – zum Beispiel bei Erstbeauftragungen – sind spätestens bei der Planung des Personaleinsatzes für die Abschlussprüfung durchzuführen. Sollen auch andere Personen als Mitarbeiter (z. B. freie Mitarbeiter, Sachverständige oder Mitarbeiter eines Netzwerkmitgliedes) eingesetzt werden, ist vorzusehen, dass auch diese bezüglich der Ausschlussgründe befragt werden. Die Befragungen und deren Ergebnis sind zu dokumentieren (§ 29 Abs. 5 Satz 2).

Zur Sicherstellung dieser Berufspflichten können Regelungen auch vorsehen, dass eine Person zu bestimmen ist, die für die Klärung einschlägiger Fragestellungen und die Information der Mitarbeiter über die Berufspflichten zuständig ist. Außerdem müssen Regelungen für den Fall möglicher Gefährdungen der Unabhängigkeit vorgesehen werden, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass Gefährdungen erkannt werden. Werden Gefährdungen erkannt, müssen die Regelungen vorsehen, dass die Praxisleitung oder der für Unabhängigkeitsfragen Verantwortliche informiert wird.

Bei Unabhängigkeitsgefährdungen müssen die Regelungen eine Prüfung vorsehen, ob Maßnahmen zur Beseitigung oder Abschwächung der Gefährdung ergriffen werden können, so dass die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist. Bestehen absolute Ausschlussgründe oder können Unabhängigkeitsgefährdungen nicht beseitigt werden, muss vorgesehen werden, dass der Prüfungsauftrag abgelehnt oder gekündigt wird.

Bei WP/vBP-Praxen, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, sind Regelungen zur internen Rotation nach Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu schaffen (insbesondere Information der betreffenden WP über die Rotationspflicht und Dokumentation des Rotationszeitpunktes).

Zu § 53 Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WPO.

Die Regelungen müssen sicherstellen, dass die Voraussetzungen des § 53 bei der Annahme und Fortführung des Auftrages vorliegen und die Prüfung der Voraussetzungen vor der Annahme des Auftrages abgeschlossen ist. Sie müssen auch hinreichend sicherstellen, dass nur Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, für die die er-

forderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit sowie geeignete Mitarbeiter (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3) zur Verfügung stehen.

Die Regelungen müssen vorsehen, dass die erforderlichen Informationen zur Entscheidung über die Annahme, Fortführung und ggf. vorzeitigen Niederlegung eingeholt werden und der Praxisleitung oder dem für die Entscheidung Verantwortlichen zur Verfügung stehen. Insbesondere ist vorzusehen, dass bei einer Kündigung oder dem Widerruf des Auftrages die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten ist (§ 318 Abs. 8 HGB).

Die Regelungen müssen auch eine angemessene Dokumentation der für die Entscheidung bedeutsamen Gründe vorsehen.

Zu § 54 Anforderungen an die beteiligten Personen:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WPO.

Die Satzungsregelung verlangt zumindest Regelungen der Praxis zur Festlegung und Dokumentation der Verantwortlichkeit für die Abschlussprüfung (§ 38 Abs. 2), zur Notwendigkeit und Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Eignung der an der Abschlussprüfung beteiligten Personen (§ 38 Abs. 3) und dazu, dass bei Konsultationen die zu konsultierende Person nicht zum Prüfungsteam gehören darf (§ 39 Abs. 3). Daneben erscheinen beispielsweise Regelungen zu Anforderungen an einen Berichtskritiker, an einen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer und an die eine Nachschau durchführende Person sinnvoll.

Zu § 55 Gesamtplanung und Organisation der Fachinformation:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sollen gewährleisten, dass angenommene und auch noch zu erwartende Aufträge ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können (**Absatz 1**, vgl. auch § 4 Abs. 3). Der Umfang der erforderlichen Regelungen ist von den konkreten Gegebenheiten der WP/vBP-Praxis abhängig. Sie sollen die Zuständigkeit für die Gesamtplanung regeln und die Einzelplanungen zur Grundlage der Gesamtplanung machen.

Absatz 2 verlangt ausdrücklich, dass die zur Abwicklung von Abschlussprüfungen erforderliche Fachinformation aktuell sein muss.

Zu § 56 Prüfungsplanung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 1 WPO.

Die Planung einer Abschlussprüfung nach § 316 HGB nimmt eine zentrale Stellung in der Prüfung ein. Sie bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Prüfungsdurchführung. Die Regelungen zur Prüfungsplanung sollen sicherstellen, dass die Auftragsabwicklung einheitlichen Qualitätsanforderungen folgt. Sie sollen einer angemessenen Informationsbeschaffung und vorläufigen Risikoeinschätzung, einer vorläufigen Festlegung der Wesentlichkeit, der Auswertung der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und internen Kontrollen sowie der Bestimmung der Prüfungsstrategie und der Prüfungsanweisungen dienen.

Insbesondere sollen die Regelungen gewährleisten, dass die Prüfungsplanung ein die Prüfung begleitender Prozess ist. Dieser muss bei wesentlichen Änderungen von Sachverhalten zur Anpassung der Prüfungsplanung und damit des Prüfungsablaufes führen.

Zu § 57 Auftragsabwicklung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 3 WPO.

Die Vorschrift benennt die wesentlichen Schritte des Prüfungsprozesses, deren Beachtung durch Regelungen des Qualitätssicherungssystems unterstützt werden soll, so dass die Abschlussprüfung nach § 316 HGB entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (WPO und Berufssatzung WP/vBP sowie HGB) und fachlichen Regeln abgewickelt wird. Im Einzelnen sind Regelungen für folgende Bereiche erforderlich:

Nach **Nummer 1** ist dem zu prüfenden Unternehmen der für die Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner mitzuteilen und dies zu dokumentieren (vgl. § 38 Abs. 2 und § 54). Beim Einzel-WP/vBP ist dies wegen der Eindeutigkeit der Verantwortlichkeit keine ausdrückliche Pflicht, entspricht aber ebenfalls der Praxis).

Nummer 2 verlangt Regelungen zur Sicherstellung der erforderlichen auftragsbezogenen fachlichen Informationen für das Prüfungsteam.

Die Regelungen nach **Nummer 3** sollen sicherstellen, dass die Mitarbeiter die erforderlichen Prüfungsanweisungen erhalten und dass die Einhaltung der Prüfungsanweisungen angemessen überwacht wird. Verantwortlich hierfür sind der als Abschlussprüfer bestellte WP/vBP und bei der Prüfungsgesellschaft der verantwortliche Prüfungspartner (§ 38 Abs. 2).

Nach **Nummer 4** sind Regelungen darüber zu treffen, dass bei Bedarf eine Konsultation durchgeführt wird und wie die Konsultation durchgeführt und dokumentiert wird. § 54 Nr. 3 ist ebenfalls zu beachten.

Nummer 5 erfordert Regelungen dazu, dass sich der für eine Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner (vgl. § 38 Abs. 2) in einem Umfang an der Abschlussprüfung beteiligt, der ihm die Überwachung des Fortschritts der Arbeiten sowie der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durch die Mitarbeiter erlaubt (§ 39 Abs. 2 Satz 3).

Nummer 6 verlangt Regelungen zur abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse der an der Abschlussprüfung beteiligten Personen durch den verantwortlichen Prüfungspartner, damit dieser zu einer eigenverantwortlichen Urteilsbildung kommen kann (§ 39 Abs. 4). Unterzeichnen bei einer Prüfungsgesellschaft zwei Personen, trifft dies beide.

Zu der angemessenen Berücksichtigung von Risiken aus dem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen sind nach **Nummer 7** Regelungen erforderlich. Diese Verpflichtung ist vor dem Hintergrund des § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO zu sehen, wonach Regelungen für wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme der WP/vBP-Praxis zu schaffen sind. Mit dieser Vorschrift wiederum wird Art. 24a Absatz 1 Buchstabe b) der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die dort zunächst genannten soliden Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren betreffen die auftragsunabhängige interne Organisation, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB steht (z. B. Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern). Die Anforderungen an wirksame Verfahren zur Risikobewertung werden bereits in §§ 53 Nr. 3, 56 Nr. 1 angesprochen. Die hier relevanten Risiken, die bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB aus dem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen entstehen können, sollen durch angemessene Regelungen aufgefangen werden. Sie sollen zumindest die in § 57 Nr. 7 Satz 2 genannten Themen abdecken (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme). Von besonderer Bedeutung sind Regelungen, die den Zugriff auf Daten und deren Verfügbarkeit über den erforderlichen Zeitraum gewährleisten. Zu regeln ist unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes auch die Löschung von Daten.

Zu § 58 Prüfungsakte:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 WPO.

Die Regelung nimmt die gesetzliche Vorgabe auf, dass eine Prüfungsakte spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen ist (§ 51b Abs. 5 WPO).

Ferner werden in § 58 die wesentlichen und zu regelnden Inhalte einer Prüfungsakte nach § 51b Abs. 5 WPO angesprochen. Besonders hervorgehoben werden notwendige Dokumentationen zur Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen, zum erforderlichen Ressourceneinsatz nach § 43 Abs. 5 WPO (Personal, Technologie, Fachwissen) und zur Einholung von fachlichem Rat. Weiter sind alle Informationen und Unterlagen für die Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts, zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten und über schriftliche Beschwerden in der Prüfungsakte zu erfassen.

Bei der Dokumentation von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB soll die Praxis berücksichtigen, dass diese auch Grundlage für die Planung der Folgeprüfung sein, aber auch der Abwehr von Haftungsansprüchen dienen kann.

Zu § 59 Beschwerden und Vorwürfe:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO.

In der Praxis ist der Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 40) sowie zur vertraulichen Berichterstattung von Mitarbeitern über mögliche oder tatsächliche Verstöße bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu regeln (sogenanntes Whistleblowing).

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sollen sicherstellen, dass konkrete Beschwerden oder Vorwürfe im Hinblick auf die Beachtung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln bei diesen Abschlussprüfungen, aber auch in Bezug auf die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, angemessen behandelt werden. Dies trägt auch zur Qualitätssteigerung durch ein wirksames Qualitätssicherungssystem bei.

Die Regelungen sollen Mitarbeiter ermutigen, aber auch verpflichten, konkrete Beschwerden oder Vorwürfe von Mandanten an die Praxisleitung weiterzugeben. Insbesondere soll in der Praxis ein Prozess eingerichtet werden, der es Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln an die im Qualitätssicherungssystem der Praxis vorgesehenen Stellen zu berichten. Die Regelungen sollen auch dafür sorgen, dass Beschwerden von Mitarbeitern ohne die Besorgnis, persönliche Nachteile zu erfahren, vorgetragen werden können. Die Mitarbeiter sind außerdem über die Folgen zu belehren, wenn sie Informationen an andere als die von der Praxis vorgesehenen Stellen übermitteln.

Zu § 60 Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und konkretisiert § 55b Abs. 2 Satz 1 WPO.

Sie spiegelt die Pflichten des § 48 zu Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung wider und sieht vor, dass Regelungen im Qualitätssicherungssystem zu schaffen sind, die sicherstellen, dass die Berufspflichten des § 48 eingehalten werden.

Die Regelungen haben vorzusehen, dass bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB geprüft und dokumentiert wird, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung nach § 48 Abs. 1 ergriffen werden (**Absatz 1 Satz 1**). Hierbei ist sicherzustellen, dass die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung von fachlich und persönlich geeigneten Personen durchgeführt werden, wobei klargestellt wird, dass diese nicht in jedem Fall WP/vBP sein müssen (**Absatz 1 Satz 2**). Kriterien für die Eignung des Berichtskritikers und des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers sind ebenfalls festzulegen (**Absatz 1 Satz 3**). Dabei sollte die notwendige Objektivität und Durchsetzungsfähigkeit gewährleistet werden. Je nach dem Risikoprofil der Prüfungsmandate einer Prüferpraxis kann es angezeigt sein festzulegen, dass bei einem entsprechend hohen Prüfungsrisiko die Berichtskritik oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch WP/vBP durchzuführen ist. Da jede Dokumentation ein zutreffendes Bild über die entfaltete Tätigkeit geben muss (§ 51b Abs. 1 WPO), ist in den Regelungen auch vorzusehen, dass nachvollziehbar dokumentiert wird, welche Gründe zum Verzicht auf Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung geführt haben bzw. im Fall, dass solche Maßnahmen ergriffen werden, die Gründe für deren Auswahl dokumentiert werden.

Nach **Absatz 2** müssen die Regelungen des Qualitätssicherungssystems bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorsehen. In diesem Fall müssen die Regelungen berücksichtigen, dass es sich bei dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer um einen EU-Abschlussprüfer handeln muss (Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2006/43/EG).

Zu § 61 Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und setzt § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO um.

Für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind Regelungen zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 Abs. 1 WPO zu schaffen. Diese haben insbesondere vorzusehen, dass die Höhe der Vergütung nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängt und auch nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist oder von der Erbringung zusätzlicher Leistungen beeinflusst oder bestimmt werden darf (**Absatz 1 Satz 1**).

Darüber hinaus dürfen Einnahmen aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für ein Unternehmen kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Per-

sonen sein, die an der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen (**Absatz 1 Satz 2**). Die Vorschrift schränkt nicht die Zulässigkeit von Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen im Außenverhältnis ein (vgl. hierzu Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014), sondern regelt die Leistungsbewertung und die Vergütung im Innenverhältnis, indem sie nicht sachangemessene Vergütungsanreize in Bezug auf die Durchführung eines konkreten Prüfungsauftrags verbietet. Die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern einer Berufsausübungsgemeinschaft nach Anteilen oder Köpfen ist nicht in diesem Sinne auftragsbezogen und wird von dem Verbot in Absatz 1 Satz 2 daher nicht erfasst.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sollen ausreichende Leistungsanreize zur Sicherstellung der Qualität von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vorsehen. Die Regelung in **Absatz 2** enthält Beispiele hierfür.

Zu § 62 Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und setzt § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO um.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass WP/vBP und Prüfungsgesellschaften in der Organisation der Prüfungsdurchführung und vor allem bei der Entscheidung darüber, ob und welche Mitarbeiter eingesetzt werden, weitgehend frei sind und in diesem Rahmen bestimmte Aufgaben und auch wichtige Prüfungstätigkeiten auslagern können.

Eine Auslagerung im Sinne des § 62 ist dadurch gekennzeichnet, dass Prüfungstätigkeiten von Personen ausgeführt werden, die anders als angestellte Mitarbeiter nicht in die Strukturen der Praxis eingebunden sind und die daher insbesondere von deren Qualitätssicherungssystem nicht unmittelbar erfasst werden. Dies betrifft zum Beispiel die Tätigkeit eines externen Berichtskritikers oder die IT-Prüfung durch Dritte. Dritter kann eine natürliche Person (freier Mitarbeiter), aber auch eine WP/vBP-Praxis oder eine Berufsgesellschaft sein.

Es entspricht seit jeher den Berufsgrundsätzen, in solchen Fällen in besonderer Weise die Verschwiegenheitspflicht und datenschutzrechtliche Anforderungen abzusichern. Des Weiteren muss die eigenverantwortliche Urteilsbildung des bestellten und beauftragten Abschlussprüfers, bei Prüfungsgesellschaften des verantwortlichen Prüfungspartners, sichergestellt bleiben. Darüber hinaus verlangt § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO von der Praxis aufzustellende Grundsätze und Verfahren, die gewährleisten, dass im Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt sind.

Vor diesem Hintergrund soll vorgesehen werden, dass anhand des konkreten Einzelfalls bestimmt wird, ob die ausgelagerte Tätigkeit eine wichtige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO darstellt. Klargestellt werden soll auch, dass wichtige Entscheidungen immer von dem verantwortlichen Prüfungspartner zu treffen sind und nicht auf den Dritten verlagert werden können. Die Regelungen sollen insbesondere auch sicherstellen, dass bei der Auslagerung einer wichtigen Prüfungstätigkeit Regelungen des Qualitätssicherungssystems der auslagernden Praxis von dem übernehmenden Dritten angewandt werden oder er über vergleichbare eigene Regelungen verfügt. In der Vereinbarung über die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten ist insbesondere auch vorzusehen, dass der die wichtige Prüfungstätigkeit Übernehmende zur Beachtung der Anforderungen an die Qualitätssicherung verpflichtet wird. Dieser muss auch verpflichtet werden, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht und im Rahmen einer Qualitätskontrolle für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und diesbezüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 63 Nachschau:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO und setzt § 55b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 WPO um.

Die Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist ein wesentliches Element der Qualitätssicherung. Sie ist nicht unmittelbar in den Prozess der Abwicklung einer Abschlussprüfung integriert (anders z. B. die Berichtskritik), sondern dem Prüfungsprozess nachgelagert. Gegenstand der Auftragsnachschau können jedoch, neben abgeschlossenen Prüfungen, auch noch nicht abgeschlossene Prüfungen sein, wenn dies der Erreichung der von der WP/vBP-Praxis festgelegten Qualitätsziele dient. Sie ist unverzichtbar, da hierdurch praxisintern Schwachstellen des Qualitätssicherungssystems aufgedeckt werden können. Die Nachschau ist damit ein mittelbar mit der Auftragsabwicklung verbundener Prozess, da Feststellungen in einer Nachschau zu Verbesserungen des Qualitätssicherungssystems und damit zur Steigerung der Qualität bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB führen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verschwiegenheitspflicht der unmittelbar an der Prüfung Beteiligten zum Zweck der Durchführung der Nachschau durchbrochen. Die eine Nachschau durchführenden Personen unterliegen ihrerseits der Pflicht zur Verschwiegenheit. Falls sie nicht schon Kraft Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Regelungen müssen eine angemessene Festlegung des Nachschauturnus und eine Nachschau auch bei einem gegebenen Anlass vorsehen (**Nummern 1 bis 3**). Auch ist sicherzustellen, dass eine Nachschau durch eine fachlich und persönlich geeignete Person durchgeführt wird (**Nummer 4**). Es muss sich nicht zwingend um WP/vBP

handeln, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen gegeben sind. Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne von § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB werden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen regelmäßig nur bei WP/vBP oder europäischen Abschlussprüfern vorhanden sein. Stehen geeignete Personen in der Praxis nicht zur Verfügung, kann der WP/vBP die Nachschau auch im Sinne einer Selbstvergewisserung durchführen (**Nummer 5**, § 49 Abs. 4). Soll die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt werden, müssen die Regelungen eine Prüfung der Zulässigkeit der Selbstvergewisserung vorsehen.

Die Regelungen sollen Vorgaben für die angemessene Auswahl der in einer Nachschau zu berücksichtigenden Aufträge vorsehen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass innerhalb des festgelegten Nachschauturnus alle für die Praxis verantwortlichen Prüfungspartner mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden.

Die Regelungen sollen sicherstellen, dass bei nicht nur geringfügigen Verstößen gegen Berufspflichten Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen und der verantwortliche Prüfungspartner über die ihn betreffenden Feststellungen informiert wird (**Nummer 8**) und gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden (vgl. auch § 61 Abs. 2 Satz 3).

Die Regelungen müssen insbesondere berücksichtigen, dass mit § 55b Abs. 3 WPO ein kürzerer Turnus von einem Jahr für die Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Führung der Handakte (Prüfungsakte) vorgesehen ist.

Wesentliche Veränderungen der Praxis mit Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem oder Feststellungen von Mängeln des Qualitätssicherungssystems nach einer Qualitätskontrolle stellen einen Grund für eine anlassbezogene Nachschau dar.

Teil 5: Schlussbestimmungen

Zu § 64 Anwendungsbereich:

Absatz 1 umschreibt den Anwendungsbereich der Berufssatzung. Die Mitgliedergruppen sind in den in Absatz 1 angeführten Vorschriften der WPO abschließend erfasst. Die nach § 58 Abs. 2 WPO freiwilligen Mitglieder werden der Anwendung der Berufssatzung somit nicht unterworfen.

An den verschiedenen Stellen der Berufssatzung wird der Begriff des Mitarbeiters verwendet (vgl. §§ 5, 6, 51). Umfasst werden davon, soweit sich aus den Vorschriften nichts anderes ergibt, alle im Anstellungsverhältnis zum WP/vBP stehenden Be-

schäftigten und weitere dem Direktionsrecht des WP/vBP unterliegende Personen sowie insbesondere freie Mitarbeiter.

Abs. 1 Satz 2 entspricht für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften § 56 Abs. 1 WPO. Auch werden die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft über § 58 Abs. 1 Satz 1 WPO erfasst.

Grundsätzlich gelten die Vorschriften der Berufssatzung für alle Mitglieder der WPK gemäß § 58 Abs. 1 WPO. Besonderheiten ergeben sich bei den Vorschriften, die ausschließlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften betreffen.

Für WP/vBP, die zugleich Steuerberater, Rechtsanwalt und/oder Notar sind, ergibt sich als Folge einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Berufssatzung auch in sachlicher Hinsicht. In dieser Entscheidung (WPK-Mitteilungen 2001, 70 ff.) wurden die WPO und die Berufssatzung für unanwendbar erklärt, wenn ein Berufsangehöriger, der zugleich Steuerberater ist, eine Zweigniederlassung betreibt, sofern er in der Zweigniederlassung ausschließlich steuerberatende Tätigkeiten ausführt und dies hinreichend deutlich kundmacht, indem er etwa ausschließlich als Steuerberater auftritt. Nach Auffassung der WPK liegt der Entscheidung ein allgemeiner Rechtsgedanke zugrunde, der sich auf das gesamte Berufsrecht und damit auf die Anwendbarkeit der Berufssatzung insgesamt auswirkt.

Demzufolge ist insbesondere die Trennung zwischen der Tätigkeit in einer WP/vBP-Einzelpraxis und der Tätigkeit in einer StB-/RA-Einzelpraxis berufsrechtlich grundsätzlich möglich. Gleiches gilt für andere Formen der Berufsausübung. Mehrfach qualifizierte Berufsangehörige können daher zum Beispiel einerseits in einer Sozietät eine Tätigkeit als StB oder RA ausüben und andererseits als WP/vBP in Einzelpraxis oder im Angestelltenverhältnis bei einer WPG/BPG tätig sein.

Die Möglichkeit der Aufspaltung besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Trennung der beruflichen Tätigkeiten im Verhältnis zu Dritten, insbesondere im Verhältnis zu Mandanten, unmissverständlich klargestellt wird. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Kundmachung. Eine hinreichend klare Kundmachung der Abtrennung sollte dadurch erfolgen, dass die Kundmachung im Rahmen der Tätigkeit als StB oder RA (sei es in Einzelpraxis, sei es in Sozietät o. a.) keinen unmittelbaren Hinweis auf die weitere Qualifikation als WP/vBP beinhaltet (Geschäftspapiere, Praxisschild, Praxisprospekte, Verzeichnisse, Internet etc.).

Ein Hinweis auf die gesonderte Berufsausübung als WP/vBP entsprechend den Grundsätzen zur Kooperation, d. h. zum Beispiel in der Fußleiste des Geschäftsbriefbogens, ist hierdurch nicht ausgeschlossen. In jedem Fall muss klargestellt sein, dass im

Rahmen der Tätigkeit als StB oder RA keine Vorbehaltsaufgaben des WP/vBP wahrgenommen werden.

Des Weiteren muss die Trennung, so wie sie kundgemacht wird, auch im Übrigen durch eine entsprechende Praxisorganisation umgesetzt werden, insbesondere bei der Mandatsbearbeitung. Die organisatorische Trennung wird allerdings nicht schon dadurch in Frage gestellt, dass die verschiedenen beruflichen Tätigkeiten in räumlicher Nähe zueinander ausgeübt werden. Selbst wenn die Tätigkeiten unter einer einheitlichen Anschrift ausgeübt werden, wird dies berufsrechtlich nicht beanstandet. Andererseits verdeutlicht eine auch räumliche Trennung das Bemühen um eine organisatorische Abgrenzung.

Diese Grundsätze sind auf Berufsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Dabei bleibt die Benutzung der vollständigen Firmierung für den abgetrennten Bereich berufsrechtlich zulässig. Auch bei Verwendung einer abweichenden Zweigniederlassungsfirma muss diese nach § 31 WPO den Zusatz „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ bzw. nach § 128 Abs. 2 WPO den Zusatz „Buchprüfungsgesellschaft“ enthalten. Auch bei Doppelbändergesellschaften ist die alleinige Verwendung des Zusatzes Steuerberatungsgesellschaft unter Weglassen der Bezeichnung als WPG/BPG unzulässig. Die Trennung der beruflichen Tätigkeiten muss dann auf andere Weise (z. B. durch einen klarstellenden Zusatz auf dem Briefbogen der Niederlassung bzw. in den sonstigen Materialien) deutlich gemacht werden.

Die Auswirkungen der berufsrechtlichen Zulässigkeit der Abtrennung bestimmter Tätigkeiten von der Berufsausübung als WP/vBP auf die Risiken in haftungs- und versicherungsrechtlicher Hinsicht sind nicht bekannt.

Im Gegensatz zur vollständigen Abtrennbarkeit echter Zweitberufe unterliegen die für den Wirtschaftsprüfer nach § 2 WPO und den vereidigten Buchprüfer nach § 129 WPO zulässigen Tätigkeiten grundsätzlich auch dann den Regelungen der WPO und der Berufssatzung, wenn sie nicht zum Vorbehaltsbereich gehören. Ausdrücklich entschieden hat dies der BGH in seinem Urteil vom 12.10.2004 für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (WPK Magazin 2005, 48 m. Anm.). Insbesondere unter dem Blickwinkel der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) und des Verhältnismäßigkeitsprinzips kann aber im Einzelfall die Anwendung bestimmter Regelungen ausgeschlossen sein. In der genannten Entscheidung ist bei Anwendbarkeit der WPO im Übrigen die Qualifizierung eines weiteren Büros eines Berufsangehörigen, in dem ausschließlich insolvenzverwaltende Tätigkeiten durchgeführt werden und kein Hinweis auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer erfolgt, als Zweigniederlassung i. S. d. §§ 38 Nr. 3 und 47 WPO verneint worden. Das Büro muss daher weder zum Berufsregister gemeldet noch mit einem Berufsangehörigen als Zweigniederlassungsleiter besetzt werden.

Satzung für Qualitätskontrolle

Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c WPO)

Vom 21. Juni 2016

in Kraft getreten am 8. September 2016 (BANz. AT 07.09.2016 B1)

unter Berücksichtigung der Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle

vom 4. Dezember 2019

in Kraft getreten am 25. Januar 2020 (BANz AT 24.01.2020 B2)

Inhaltsverzeichnis

- Teil 1 Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung**
- 1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle**
- § 1 Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen
 - § 2 Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle
- 2. Abschnitt: Verfahren der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle und des Widerrufs**
- § 3 Registrierung
 - § 4 Nachweis der Voraussetzungen für die Registrierung
 - § 5 Widerruf und Erlöschen der Registrierung
- 3. Abschnitt: Spezielle Fortbildungsverpflichtung und Verfahren zum Nachweis**
- § 6 Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung
- Teil 2 Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle**
- § 7 Anzeige
 - § 8 Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
 - § 9 Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle
 - § 10 Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle
 - § 11 Unabhängigkeitsbestätigung
- Teil 3 Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse**
- § 12 Anordnung einer Qualitätskontrolle
 - § 13 Risikoanalyse

Satzung für Qualitätskontrolle

Teil 4 Durchführung einer Qualitätskontrolle

- § 14 Mitteilungen an die Kommission für Qualitätskontrolle
- § 15 Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen
- § 16 Grundsätze einer Qualitätskontrolle
- § 17 Prüfungsplanung
- § 18 Durchführung einer Qualitätskontrolle
- § 19 Prüfung der Praxisorganisation
- § 20 Prüfung der Auftragsabwicklung
- § 21 Prüfung der Nachschau
- § 22 Beurteilung von Prüfungsfeststellungen
- § 23 Prüfungsurteil
- § 24 Dokumentation der Qualitätskontrolle

Teil 5 Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

- § 25 Qualitätskontrollbericht
- § 26 Auswertung des Qualitätskontrollberichts
- § 27 Maßnahmen
- § 28 Auflagenerfüllungsbericht

Teil 6 Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

- § 29 Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle

Teil 7 Informationspflichten und Tätigkeitsbericht

- § 30 Unterrichtung des Vorstands
- § 31 Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen

Teil 8 Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

- § 32 Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- § 33 Durchführung einer Qualitätskontrolle bei WP/vBP und Berufsgesellschaften, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen)

Teil 9 Schlussbestimmungen

- § 34 Definitionen und Anwendung von Vorschriften der Satzung
- § 35 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage zu § 11

Anlage zu § 23

Anlage zu § 33

Satzung für Qualitätskontrolle

Teil 1

Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung

1. Abschnitt

Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

§ 1

Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

¹Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle von WP/vBP ist die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen, die während der letzten drei Jahre vor Antragstellung ausgeübt worden ist. ²Anzuerkennen sind dabei alle Tätigkeiten, die im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen von einem WP/vBP ausgeübt werden. ³Dazu gehören auch die Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48 der Berufssatzung WP/vBP) sowie sonstige mit gesetzlichen Abschlussprüfungen zusammenhängende fachliche Tätigkeiten.

§ 2

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

(1) ¹Die spezielle Ausbildung eines Prüfers für Qualitätskontrolle als weitere Voraussetzung für die Registrierung umfasst die Grundsätze der internen Qualitätssicherung (§ 55b WPO) sowie die Grundsätze der ordnungsmäßigen Durchführung der Qualitätskontrolle (§§ 57a ff. WPO). ²Diese Normen werden durch die Satzungen und durch Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle konkretisiert. ³Darüber hinaus hat er über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Regeln zu verfügen.

(2) ¹Die spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle (Kenntnisse in der Qualitätskontrolle) wird durch Teilnahme an einer von der Kommission für Qualitätskontrolle angebotenen oder anerkannten Ausbildungsveranstaltung erlangt. ²Diese Ausbildungsveranstaltung muss mindestens sechzehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen und folgende Inhalte aufweisen:

1. Das System der Qualitätskontrolle
2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
3. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle
5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.

Satzung für Qualitätskontrolle

(3) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle bestätigt dem Veranstalter einer Ausbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Ausbildungsveranstaltung die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt. ²Sie kann vom Veranstalter einer Ausbildungsveranstaltung jederzeit Einsicht in die Veranstaltungsmaterialien verlangen und an der Ausbildungsveranstaltung teilnehmen. ³Mindestens ein Dozent einer Ausbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.

(4) Die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung soll im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

2. Abschnitt

Verfahren der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle und des Widerrufs

§ 3

Registrierung

¹Die Registrierung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Kommission für Qualitätskontrolle. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Registrierung des Antragstellers vorzunehmen, wenn bei einem WP/vBP in eigener Praxis die Voraussetzungen nach § 57a Absatz 3 Satz 2 und 3 WPO vorliegen. ³Ist ein WP/vBP Antragsteller, der nicht in eigener Praxis tätig ist, ist er zu registrieren, wenn er die Voraussetzungen nach § 57a Absatz 3 Satz 2 WPO erfüllt. ⁴Bei einer Berufsgesellschaft haben die Voraussetzungen nach § 57a Absatz 3 Satz 4 WPO vorzuliegen. ⁵Bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband haben die Voraussetzungen nach § 63f Absatz 2 Satz 1 GenG vorzuliegen. ⁶Die Voraussetzungen für die Registrierung müssen bei Antragstellung gegeben sein.

§ 4

Nachweis der Voraussetzungen für die Registrierung

(1) ¹WP/vBP haben einen Nachweis über die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen und der Ausbildung in der Qualitätskontrolle zu führen. ²Über der Wirtschaftsprüferkammer bekannte Tatsachen bedarf es keiner Führung eines Nachweises.

(2) ¹Der Nachweis der Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Dienstherren des Antragstellers erbracht werden. ²Ist der Antragsteller in eigener Praxis tätig, so genügt die Versicherung, dass er im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig gewesen ist. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle kann geeignete, weitergehende Nachweise verlangen.

Satzung für Qualitätskontrolle

(3) ¹Die Ausbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle in der Qualitätskontrolle ist der Kommission für Qualitätskontrolle nachzuweisen. ²Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Ausbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind. ³Der Nachweis kann gegenüber der Kommission für Qualitätskontrolle auch durch eine Sammelbescheinigung des Veranstalters, die unmittelbar der Kommission für Qualitätskontrolle zu übersenden ist, geführt werden.

(4) ¹Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben den Nachweis über das ihnen seit mindestens drei Jahren verliehene Prüfungsrecht zu führen. ²Dies soll in der Regel durch Vorlage von Urkunden über die Verleihung des Prüfungsrechts nach § 63a GenG erfolgen. ³Des Weiteren sind geeignete Nachweise vorzulegen, dass eine als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Person als Vorstandsmitglied oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§ 63f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GenG) bestellt ist.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Registrierung

(1) ¹Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. ²Sie ist insbesondere in den Fällen von § 57a Absatz 3a WPO zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung des ausschließlich in eigener Praxis tätigen WP/vBP oder der Berufsgesellschaft als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,
3. gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle eine unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 WPO verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt oder
4. der Prüfer für Qualitätskontrolle keinen Nachweis nach § 6 Absatz 3 erbringt.

(2) ¹Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP zeigen der Kommission für Qualitätskontrolle Veränderungen zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle kann von Prüfern für Qualitätskontrolle Nachweise über die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen verlangen.

(3) Die Eintragung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle im Berufsregister ist nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 39 Absatz 2 WPO zu löschen.

(4) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erlischt, wenn die Bestellung zum WP/vBP bzw. die Anerkennung als Berufsgesellschaft erlischt.

Satzung für Qualitätskontrolle

3. Abschnitt

Spezielle Fortbildungsverpflichtung und Verfahren zum Nachweis

§ 6

Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung

(1) ¹Die Fortbildungsverpflichtung nach den §§ 43 Absatz 2 Satz 4, 57a Absatz 3a Satz 2 Nummer 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung der Kommission für Qualitätskontrolle oder an einer anderen von der Kommission für Qualitätskontrolle anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet.

²Die Fortbildungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle wenigstens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in drei Jahren absolviert. ³Die Fortbildung soll über die drei Jahre verteilt werden. ⁴Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die Kenntnis der aktuellen gesetzlichen, satzungsmäßigen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand und an die Auftragsdurchführung. ⁵Die Fortbildungsverpflichtung erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle auch durch seine Tätigkeit als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt. ²§ 2 Absatz 3 Satz 2 gilt für eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend. ³Mindestens ein Dozent einer Fortbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist entsprechend § 4 Absatz 3 alle drei Jahre nachzuweisen.

Teil 2

Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

§ 7

Anzeige

(1) ¹WP/vBP und Berufsgesellschaften haben die konkrete Absicht der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB bei der Kommission für Qualitätskontrolle anzuzeigen. ²Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen nach Annahme des Auftrages zu erfolgen (§ 57a Absatz 1 Satz 2 WPO). ³Sie ist nur erforderlich, wenn eine Eintragung der Praxis nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f WPO noch nicht erfolgt ist.

Satzung für Qualitätskontrolle

(2) ¹Die Anzeige muss Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit nach § 57a Absatz 2 Satz 2 WPO enthalten. ²Es ist anzugeben, ob gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB oder solche im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB und ob betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, durchgeführt werden (Art der Prüfungen). ³Es sind die Anzahl der voraussichtlich jährlich abzuwickelnden Prüfungen, die Größenklassen nach § 267 HGB der zu prüfenden Unternehmen und deren Rechtsformen sowie die zu prüfenden Geschäftsjahre anzugeben (Umfang der Prüfungen). ⁴Soweit abschätzbar, ist auch das voraussichtliche Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen, die Anzahl der prüfenden WP/vBP und der Niederlassungen sowie eine Mitgliedschaft in Netzwerken mitzuteilen.

(3) ¹Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit nach der Anzeige nach Absatz 1 sind ebenfalls mitzuteilen. ²Die erstmalige Aufnahme und die Beendigung von Prüfungen von Unternehmen im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind immer wesentlich im Sinne von Satz 1. ³Im Übrigen ist die Wesentlichkeit der Änderungen nach den konkreten Gegebenheiten der Praxis und den Auswirkungen der Änderungen auf das Qualitätssicherungssystem zu beurteilen.

§ 8

Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Absatz 6 Satz 1 WPO von der zu prüfenden Praxis bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. ²Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Absatz 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 14 Satz 2 verantwortlichen WP/vBP sowie
3. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Absatz 6 Satz 2 WPO.

³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu prüfende Praxis bei der Kommission für Qualitätskontrolle eingehen.

(2) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge abzulehnen, wenn Ausschlussgründe nach § 57a Absatz 4 WPO bestehen.

(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Vorschläge ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO die Ablehnung innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge durch die zu kontrollierende Person mitzuteilen. ²Die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach § 8 Absatz 1 und § 11.

Satzung für Qualitätskontrolle

(5) Sind mehr als sechs Monate zwischen Eingang des Vorschlags und der Beauftragung vergangen, ist eine neue Unabhängigkeitsbestätigung vorzulegen.

§ 9

Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle benennt nach § 57a Absatz 6 Satz 5 WPO einen Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn die zu prüfende Praxis in zwei Vorschlägen jeweils einen oder bis zu drei Vorschläge unterbreitet hat, die sämtlichst von der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO abgelehnt worden sind.

§ 10

Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹WP/vBP oder Berufsgesellschaften dürfen nach § 57a Absatz 4 Satz 1 WPO nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen oder sonstige Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative WPO) begründen, bestehen oder in den drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. ²Ist ein WP/vBP oder eine Berufsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks im Sinne von § 319b Absatz 1 Satz 3 HGB, ist § 319b HGB entsprechend anzuwenden. ³Nach § 57a Absatz 4 Satz 2 WPO sind auch wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.

(2) ¹Eine kapitalmäßige Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle Anteile an der zu prüfenden Praxis oder an einem mit der zu prüfenden Praxis verbundenen Unternehmen besitzt. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall. ³Personen, mit denen der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf gemeinsam ausübt, dürfen ebenfalls keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle beauftragt, dürfen ihre gesetzlichen Vertreter und die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen sowie die Mitglieder eines Aufsichtsrats keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v. H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁶Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandels-gesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.

(3) ¹Eine finanzielle Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle aus seiner beruflichen Tätigkeit für die zu prüfende Praxis, einschließlich der Unternehmen, die mit dieser verbunden sind, mehr als 30 v. H. seiner Gesamteinnahmen

Satzung für Qualitätskontrolle

erzielt. ²Eine finanzielle Bindung besteht auch bei gewährten oder erhaltenen Darlehen sowie Versorgungszusagen.

(4) ¹Persönliche Bindungen bestehen insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Praxis oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist. ²Übt der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf mit anderen Personen gemeinsam aus, so darf auch bei diesen Personen eine solche persönliche Bindung nicht bestehen. ³Ist eine Berufsgesellschaft Prüfer für Qualitätskontrolle, so gilt dies für die gesetzlichen Vertreter und die Personen, die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlich sind, sowie für die Mitglieder eines Aufsichtsrats. ⁴Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v. H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.

(5) ¹Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie, wenn dieser eine Berufsgesellschaft ist, Mitglieder des Aufsichtsrats oder die in Absatz 4 Satz 4 und 5 genannten Gesellschafter über eine Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinaus bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis mitgewirkt haben. ²Ferner besteht eine Besorgnis der Befangenheit, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen und das anteilige Prüfungshonorar beim Prüfer für Qualitätskontrolle nicht unwesentlich war. ³Die Unwesentlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes aus gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle in einem Jahr mehr als 10 v. H. beträgt.

(6) ¹Eine wechselseitige Prüfung liegt vor, wenn sich Praxen gegenseitig mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragen. ²Dies ist auch der Fall, wenn sich mehr als zwei Praxen im Ring mit der Qualitätskontrolle beauftragen (Ringprüfung), es sei denn, dass auch aus Sicht eines objektiven Dritten die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht. ³Ferner liegt eine Besorgnis der Befangenheit vor, wenn die zu prüfende Praxis bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat. ⁴Der Ausschlussgrund besteht nicht mehr, wenn inzwischen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle durchgeführt hat.

Satzung für Qualitätskontrolle

§ 11

Unabhängigkeitsbestätigung

(1) ¹Den Vorschlägen nach § 57a Absatz 6 Satz 1 WPO und § 8 ist nach § 57a Absatz 6 Satz 2 WPO eine Unabhängigkeitsbestätigung jedes vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle beizufügen, in der er nach § 57a Absatz 4 Satz 3 WPO zu erklären hat, dass zwischen ihm und der zu prüfenden Praxis keine Ausschlussgründe oder sonstige Interessenkonflikte bestehen oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. ²Sie muss die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Angaben enthalten. ³Die Unabhängigkeitsbestätigung darf bei Eingang des Vorschlages bei der Kommission für Qualitätskontrolle nicht älter als sechs Monate sein. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle vorgeschlagen, ist die Unabhängigkeitsbestätigung durch den nach § 14 Satz 2 verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterzeichnen.

(2) ¹Wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder in den letzten drei Jahren vor der Beauftragung durchgeführt haben, ist dies ebenfalls in der Unabhängigkeitsbestätigung anzugeben. ²Dabei ist in Prozenten anzugeben, in welchem Verhältnis das jeweilige anteilige Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr steht.

Teil 3

Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse

§ 12

Anordnung einer Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Anordnung einer Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle geht eine Risikoanalyse voraus. ²Die Anordnung einer Qualitätskontrolle erfolgt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

1. nach Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes (Absatz 2),
2. nach der Anzeige nach § 57a Absatz 1 Satz 2 und 3 WPO (Absatz 3) oder
3. aus gegebenem Anlass (Absatz 4).

(2) ¹Die Anordnung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6 WPO soll mit der Beendigung der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes erfolgen. ²Wird

Satzung für Qualitätskontrolle

die Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die Kommission für Qualitätskontrolle ohne Maßnahmen im Sinne von § 57e Absatz 2 WPO abgeschlossen, wird die Frist für die nächste Qualitätskontrolle mit dem Abschluss der Auswertung festgesetzt, anderenfalls erfolgt die Festsetzung mit dem Erlass der Maßnahmen.

(3) ¹Nach einer Anzeige nach § 7 ordnet die Kommission für Qualitätskontrolle eine Qualitätskontrolle an. ²In den Fällen der erstmaligen Anzeige nach § 7 ist bei Praxen, deren Qualitätssicherungssystem noch nicht geprüft wurde, eine Qualitätskontrolle spätestens nach drei Jahren anzuordnen.

(4) Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle nach der Anordnung einer Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die die Anordnung einer abweichenden Frist für eine Qualitätskontrolle begründen, kann sie eine ergangene Anordnung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und durch eine neue Anordnung ersetzen.

§ 13

Risikoanalyse

(1) ¹Grundlage der Risikoanalyse durch die Kommission für Qualitätskontrolle sind insbesondere die Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle, Art und Umfang der durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie die Struktur der Praxis (z. B. Art, Anzahl und Komplexität der künftig abzuwickelnden gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, Rechtsformen der zu prüfenden Gesellschaften und deren Größenklassen nach § 267 Absatz 1 bis 3 HGB, Anzahl der prüfenden WP/vBP und der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter, Auslagerung von Prüfungsleistungen sowie Anzahl der Niederlassungen und Mitgliedschaft in einem Netzwerk). ²Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und deren Praxisumfeld zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei den Ergebnissen der letzten Qualitätskontrolle ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden und ob Prüfungshemmnisse oder sonstige diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen. ²Sind solche Sachverhalte nicht gegeben, muss die nächste Qualitätskontrolle spätestens sechs Jahre nach Eingang des Qualitätskontrollberichts durchgeführt sein.

Satzung für Qualitätskontrolle

Teil 4 Durchführung einer Qualitätskontrolle

§ 14 Mitteilungen an die Kommission für Qualitätskontrolle

¹Der Kommission für Qualitätskontrolle ist die Erteilung des Auftrags zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von der beauftragenden Praxis unter Nennung des Prüfers für Qualitätskontrolle, des voraussichtlichen Beginns der Prüfung und des Prüfungszeitraums unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Bei der Beauftragung einer Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle ist auch mitzuteilen, welcher WP/vBP die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen wird. ³Die Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund nach § 57a Absatz 7 WPO sowie Änderungen bezüglich der Durchführung des Auftrags sind der Kommission für Qualitätskontrolle ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen

(1) Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle können nach § 57e Absatz 1 Satz 6 WPO im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen, insbesondere an Schlussbesprechungen, teilnehmen und sich auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.

(2) ¹Eine beabsichtigte Teilnahme soll der zu prüfenden Praxis möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. ²Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll hierüber unterrichtet werden.

§ 16 Grundsätze einer Qualitätskontrolle

(1) ¹Die Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, muss nach § 57a Absatz 5b WPO geeignet und angemessen sein. ²Sie ist risikoorientiert durchzuführen und beinhaltet keine erneute Abschlussprüfung. ³Dabei kommen unter anderem der Art, der Anzahl und der Komplexität der Prüfungen sowie der Struktur der Praxis besondere Bedeutung zu.

(2) ¹Gegenstand der Qualitätskontrolle ist das konkret eingerichtete Qualitätssicherungssystem der Praxis. ²Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems sind im Hinblick auf die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen und Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie der Struktur der Praxis zu beurteilen.

Satzung für Qualitätskontrolle

(3) Die Qualitätskontrolle dient der Beurteilung, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, insbesondere bezogen auf die einschlägigen Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und fachliche Regeln), die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen sowie die berechnete Vergütung, angemessen und wirksam sind.

(4) WP/vBP sind nach § 57d Satz 1 WPO zur Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle verpflichtet.

(5) Werden im Rahmen einer Qualitätskontrolle Feststellungen getroffen, die als Mängel zu würdigen sind, sollen diese grundsätzlich durch präventive Maßnahmen nach § 57e Absatz 2 WPO für die Zukunft beseitigt werden.

§ 17

Prüfungsplanung

(1) ¹Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und der Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zu planen. ²Die Prüfungsplanung muss einen der Praxis angemessenen Prüfungsablauf unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 16 Absatz 1) gewährleisten. ³Voraussetzung für eine den Verhältnissen der Praxis angemessene Prüfung ist, dass sich der Prüfer für Qualitätskontrolle ausreichende Kenntnisse über das tatsächliche wirtschaftliche und rechtliche Praxisumfeld verschafft.

(2) Eine Qualitätskontrolle ist so zu planen und durchzuführen, dass das Qualitätskontrollrisiko so weit reduziert wird, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein sachgerechtes Prüfungsurteil nach § 23 abgeben kann.

(3) ¹Grundlage für die Prüfungsplanung sind nicht nur die Struktur des zu prüfenden Rechtsträgers, sondern auch das Praxisumfeld nach Absatz 1 Satz 3, eine eigene Risikobewertung der Praxis, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, der letzte Qualitätskontrollbericht, ein Aufлагenerfüllungs- oder Sonderprüfungsbericht, der Schriftverkehr mit der Wirtschaftsprüferkammer mit einem Bezug zum Qualitätssicherungssystem und auch öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Bundesanzeiger etc.). ²Die vorliegenden Unterlagen sind daraufhin durchzusehen, ob sie Hinweise auf konkrete Qualitätskontrollrisiken enthalten, die Eingang in die Prüfungsplanung finden müssen. ³Von besonderer Bedeutung für die Prüfungsplanung ist, ob und wie die Praxis auf Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem nach der letzten Qualitätskontrolle oder Nachschau reagiert hat.

(4) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat eine Prüfungsstrategie und daraus ein Prüfungsprogramm mit den durchzuführenden Prüfungshandlungen zu entwickeln.

Satzung für Qualitätskontrolle

²Die Prüfungshandlungen und der Stichprobenumfang sind so zu planen, dass die Anforderungen des einzelnen Prüffeldes und die Struktur der geprüften Praxis berücksichtigt werden.

(5) ¹Bei der Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle sowie bei der Festlegung einzelner Prüfungshandlungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch Überlegungen zur Wesentlichkeit anzustellen. ²Anhaltspunkte für die Festlegung der Wesentlichkeit ergeben sich aus den Anforderungen der WPO, den Satzungen und den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle sowie aus der Struktur der Praxis. ³Darüber hinaus sind einschlägige fachliche Regeln heranzuziehen. ⁴Festlegungen zur Wesentlichkeit sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers für Qualitätskontrolle zu treffen.

§ 18

Durchführung einer Qualitätskontrolle

¹Die risikoorientierte Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der geprüften Praxis geeignet und angemessen sein, um ein Prüfungsurteil nach § 23 abzugeben. ²Dies erfolgt durch geeignete Schwerpunktbildung. ³Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich zunächst einen Überblick über die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems und der internen Kontrollen zu verschaffen (§ 51 Absatz 1 und 2 Berufssatzung WP/vBP). ⁴Er hat zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit in angemessenem Umfang erforderliche Aufbau- und Funktionsprüfungen durchzuführen. ⁵Bezogen auf die einzelnen Prüfungsaufträge sind risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen. ⁶Die getroffenen Feststellungen hat er daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems, Prüfungshemmnisse oder Einzelfeststellungen handelt. ⁷Bei Einzelfeststellungen hat er darüber hinaus zu beurteilen, ob sie für sich von erheblicher Bedeutung sind. ⁸Festgestellte Mängel sind daraufhin zu würdigen, ob sie wesentlich im Sinne des § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO sind.

§ 19

Prüfung der Praxisorganisation

¹Die Prüfung der Praxisorganisation erfolgt durch die Durchsicht von Unterlagen, die Beobachtung von Arbeitsabläufen und die Befragung der Praxisleitung und der Mitarbeiter. ²Die Prüfungshandlungen sollen dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht. ³Die Prüfung der Praxisorganisation erstreckt sich insbesondere auf

Satzung für Qualitätskontrolle

1. die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
4. die Mitarbeiterentwicklung, Aus- und Fortbildung,
5. den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
6. die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie
7. die berechnete Vergütung.

§ 20

Prüfung der Auftragsabwicklung

(1) ¹Gegenstand der Prüfung der Auftragsabwicklung ist die Einhaltung der Berufsausübungsregelungen. ²Grundlage der Prüfung sind die Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung in der zu prüfenden Praxis. ³Dazu muss der Prüfer für Qualitätskontrolle sich insbesondere über den risikoorientierten Prüfungsansatz der zu prüfenden Praxis informieren und dessen Angemessenheit vor allem mit Blick auf die Art und Komplexität der Prüfungen sowie die Struktur der Praxis beurteilen.

(2) ¹Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung sind risikoorientiert in einem angemessenen Umfang Prüfungen einzelner Aufträge (Auftragsprüfungen) durchzuführen. ²Die Grundgesamtheit der Aufträge besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden. ³Zur Grundgesamtheit können auch Aufträge gehören, die im Zeitpunkt der Beendigung der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen sind, soweit keine ausreichenden abgeschlossenen Aufträge zur Verfügung stehen und dies für die Beurteilung der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist.

(3) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle ermittelt in eigener Verantwortung die Anzahl und die Art der in der Stichprobe zu berücksichtigenden Aufträge. ²Dabei sind Auftragsprüfungen unter Risikogesichtspunkten auszuwählen (z. B. öffentliches Interesse, Art der Prüfung, Erforderlichkeit von speziellem Fachwissen und Erfahrung). ³Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zuvor festgestellt, dass die Nachschau wirksam ist, hat er dies bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen. ⁴Eine wirksame Nachschau kann jedoch die eigene Prüfung von Aufträgen nicht ersetzen, da eine Nachschau Bestandteil der Qualitätssicherung der zu prüfenden Praxis ist.

(4) ¹Die Auftragsprüfung erfolgt anhand der Berichterstattung und der Arbeitspapiere. ²Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich in ausreichendem Umfang mit dem Prüfungsgegenstand des zu beurteilenden Auftrages vertraut zu machen. ³Bei der Auftragsprüfung

Satzung für Qualitätskontrolle

sind die Planung, risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen. ⁴Dabei sollte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere mit der Identifikation und Beurteilung der bedeutsamen Risiken sowie mit der Reaktion auf die bedeutsamen Risiken durch die zu prüfende Praxis befassen und dabei beurteilen, ob das prüferische Ermessen der Praxis vertretbar ausgeübt wurde. ⁵Bei Feststellungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu würdigen, ob und in welchem Umfang die Auftragsauswahl in Bezug auf diese Feststellungen zu erweitern ist.

(5) ¹Grundlage der Prüfung eines Auftrages sind der Prüfungsbericht, die Handakte und die Arbeitspapiere. ²Vermitteln diese kein zutreffendes Bild der Tätigkeit, ist zunächst davon auszugehen, dass eine entsprechende Tätigkeit auch nicht ausgeführt wurde. ³Dies kann durch ergänzende Erläuterungen der Praxis auf Basis kritischer Befragungen widerlegt werden. ⁴Allein die mündliche Ausführung der zu prüfenden Praxis, dass die Tätigkeit vorgenommen wurde, ist nicht geeignet, eine entsprechende Tätigkeit anzunehmen. ⁵Die Gründe, warum der Prüfer für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis kommt, dass eine entsprechende Tätigkeit durchgeführt wurde, sind vom Prüfer für Qualitätskontrolle gesondert in seinen Arbeitspapieren zu dokumentieren und es ist darüber Bericht zu erstatten.

(6) Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich bei einem deutlichen zeitlichen Auseinanderfallen von Abschluss der Qualitätskontrolle und Übersendung des Qualitätskontrollberichtes an die Kommission für Qualitätskontrolle zu vergewissern, dass seine Ausführungen im Qualitätskontrollbericht unverändert Bestand haben.

§ 21

Prüfung der Nachschau

Die Prüfung der Nachschau betrifft die Angemessenheit des Turnus der Nachschau, die Qualifikation der eingesetzten Nachschauer, deren kritische Grundhaltung bei der Nachschau, die Angemessenheit des Umfangs der Nachschau und deren Durchführung sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachschau zur Anpassung des Qualitätssicherungssystems.

§ 22

Beurteilung von Prüfungsfeststellungen

(1) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Prüfungsergebnisse zu beurteilen (§ 57a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 WPO). ²Auf der Grundlage aller nicht unwesentlichen Feststellungen ist die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die

Satzung für Qualitätskontrolle

Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung zu beurteilen (§ 57a Absatz 2 Satz 3 WPO). ³Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Einzelfeststellungen handelt. ⁴Daneben sind Einzelfeststellungen daraufhin zu beurteilen, ob sie für sich von erheblicher Bedeutung sind.

(2) ¹Ein Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. ²Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.

(3) ¹Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn die Anforderungen an die Qualitätssicherung in abgrenzbaren Teilen nicht erfüllt sind oder die festgestellten Mängel das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen. ²Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellt, dass das Qualitätssicherungssystem eine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht gewährleistet. ³Dies bedeutet, dass der Mangel nach objektiver Beurteilung zu der konkreten Gefahr führt, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen der Praxis, die Gegenstand des Qualitätskontrollverfahrens sind, nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. ⁴Ein wesentlicher Mangel kann auch gegeben sein, wenn eine Mehrzahl von für sich betrachtet nicht wesentlichen Mängeln vorliegt und der Prüfer für Qualitätskontrolle zu der Auffassung gelangt, dass diese Mängel in ihrem Zusammenwirken zu einer konkreten Gefahr führen.

(4) ¹Ein Prüfungshemmnis liegt vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle das Qualitätssicherungssystem ganz oder teilweise nicht beurteilen kann. ²Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die der Prüfer für Qualitätskontrolle für erforderlich hält. ³Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll in diesem Fall alternative Prüfungshandlungen durchführen.

(5) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung vorliegen. ²Diese liegen insbesondere dann vor, wenn im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zur Kenntnis gelangen. ³Seine Beurteilung ist im Qualitätskontrollbericht zu begründen. ⁴Soweit Einzelfeststellungen nicht von erheblicher Bedeutung sind, sind sie in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

Satzung für Qualitätskontrolle

§ 23

Prüfungsurteil

(1) ¹Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt, hat er zu erklären, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist einzuschränken, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle einen wesentlichen Mangel in abgrenzbaren Teilen des Qualitätssicherungssystems festgestellt hat¹. ³Das Prüfungsurteil ist zu versagen, wenn die wesentlichen Mängel das Qualitätssicherungssystem als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen. ⁴Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

(2) ¹Über ein Prüfungshemmnis ist im Prüfungsurteil zu berichten. ²Eine Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils wegen eines wesentlichen Prüfungshemmnisses hat nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 24

Dokumentation der Qualitätskontrolle

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat seine Prüfungsplanung, Prüfungshandlungen und Beurteilungen in der Art zu dokumentieren, dass seine Tätigkeit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachzuvollziehen ist.

Teil 5

Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

§ 25

Qualitätskontrollbericht

(1) ¹Der Qualitätskontrollbericht ist in der Regel die wichtigste Entscheidungsgrundlage der Kommission für Qualitätskontrolle. ²Er ist so zu gestalten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach § 57a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 WPO durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit nachvollziehen kann. ³Der Qualitätskontrollbericht ist nach den gesetzlichen Vor-

¹ Formulierungsbeispiele sind dieser Satzung als Anlage zu § 23 beigelegt.

Satzung für Qualitätskontrolle

schriften, Satzungen und Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle eindeutig, klar und vollständig zu erstellen.

(2) ¹Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Gliederung aufweisen:

1. Adressaten,
2. Auftrag und Auftragsgegenstand,
3. Angaben zur Praxis,
4. Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems nach § 55b Absatz 2 WPO,
5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle,
6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel,
7. Beurteilung der Prüfungsfeststellungen
 - a. Mängel und wesentliche Mängel,
 - b. Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung,
8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel,
9. Prüfungsurteil.

²Der Umfang der Berichterstattung richtet sich nach der Art, der Anzahl und der Komplexität der Prüfungen sowie der Struktur der einzelnen Praxis (§ 16 Absatz 1 Satz 3). ³Der Qualitätskontrollbericht muss auch die Informationen enthalten, die die Kommission für Qualitätskontrolle benötigt, um auf Basis einer Risikoanalyse nach § 13 den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle anordnen zu können.

(3) ¹Die Angaben im Qualitätskontrollbericht zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle müssen Ausführungen zum erlangten Verständnis des Prüfers für Qualitätskontrolle über die zu prüfende Praxis, zur Risikobeurteilung des Prüfers und zu den auf dieser Grundlage geplanten und durchgeführten Prüfungshandlungen enthalten. ²Dies ermöglicht der Kommission für Qualitätskontrolle den Nachvollzug der Prüfungsstrategie und der risikoorientierten Auswahl der Prüfungshandlungen sowie den Nachvollzug der Feststellungen und der gezogenen Schlussfolgerungen des Prüfers für Qualitätskontrolle.

(4) ¹Sind Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben. ²Es ist auch darauf einzugehen, ob ein wesentliches Prüfungshemmnis vorliegt, das dazu führt, dass das Qualitätssicherungssystem insgesamt nicht beurteilt werden kann. ³Wurden alternative Prüfungshandlungen durchgeführt, ist auch darüber zu berichten. ⁴Die Berichterstattung muss die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzen, gegebenenfalls über die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f WPO zu entscheiden

Satzung für Qualitätskontrolle

(§ 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3 WPO).⁵Über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung ist ebenfalls gesondert zu berichten.

(5)¹Der Qualitätskontrollbericht ist von dem verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterzeichnen.²Er ist der Kommission für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis zu übermitteln.

§ 26

Auswertung des Qualitätskontrollberichts

(1)¹Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die Kommission für Qualitätskontrolle erstreckt sich darauf, ob dieser den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entspricht, die Feststellungen die Beurteilung des Prüfers für Qualitätskontrolle rechtfertigen und ob Anhaltspunkte bestehen, dass die Qualitätskontrolle nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführt wurde.²Darüber hinaus hat die Kommission für Qualitätskontrolle zu würdigen, ob einschlägige fachliche Regeln beachtet wurden.³Wurden wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel im Sinne des § 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3 WPO festgestellt, soll die geprüfte Praxis der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich nach Eingang des Qualitätskontrollberichtes bei der Kommission für Qualitätskontrolle eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle zuleiten.⁴Die Stellungnahme der geprüften Praxis ist in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einzubeziehen.⁵Im Rahmen der Auswertung kann die Kommission für Qualitätskontrolle beim Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einholen sowie Unterlagen anfordern.⁶Der geprüften Praxis ist vor Erlass von Maßnahmen nach § 57e Absatz 2 Satz 5 WPO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2)¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann dem Prüfer für Qualitätskontrolle und dem geprüften WP/vBP oder den verantwortlichen WP/vBP der Berufsgesellschaft eine Anhörung anbieten, diese haben ihrerseits das Recht, eine Anhörung zu beantragen.²Die Anhörung kann auch von einem beauftragten Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle wahrgenommen werden.

§ 27

Maßnahmen

(1)¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten.²Ent-

Satzung für Qualitätskontrolle

sprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung:

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen,
2. eine Sonderprüfung anordnen,
3. die Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO löschen.

(2) Werden von der Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilt, hat die geprüfte Praxis nach § 57e Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WPO einen Auflagenerfüllungsbericht nach § 28 zu erstellen; die Pflicht zur Erstellung des Auflagenerfüllungsberichts ist Bestandteil der Auflage.

(3) ¹Zur Prüfung der Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems, zur Sachverhaltsaufklärung und zur Beseitigung von Mängeln in der Durchführung einer Qualitätskontrolle kann eine Sonderprüfung angeordnet werden. ²Wird eine Sonderprüfung angeordnet, hat die zu prüfende Praxis nach § 57a Absatz 6 Satz 1 und 2 WPO Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle einzureichen. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Verfahren die Rechte und Pflichten aus Teil 2. ⁴Dieser findet keine Anwendung, wenn die zu prüfende Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, auch mit der Sonderprüfung beauftragt. ⁵Die zu prüfende Praxis hat nach Auftragserteilung die Mitteilungspflichten nach § 14 zu beachten. ⁶Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auch in einer Sonderprüfung die Rechte nach § 15. ⁷Nach Abschluss der Sonderprüfung hat der Sonderprüfer der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich eine Ausfertigung des Sonderprüfungsberichts, spätestens bis zur Befristung der Sonderprüfung, zuzuleiten. ⁸Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Durchführung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragen ist. ⁹Dies erfolgt, wenn die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und dieser Satzung durchgeführt wurde oder die Besorgnis der Befangenheit des bisherigen Prüfers für Qualitätskontrolle besteht.

(4) ¹Nach § 57e Absatz 3 Satz 1 WPO kann ein Zwangsgeld verhängt werden, wenn Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis nicht erfüllt werden oder eine Sonderprüfung nicht durchgeführt wird. ²Nach § 57d Satz 3 WPO kann ein Zwangsgeld nicht verhängt werden, wenn die geprüfte Praxis ihre Mitwirkungspflicht nach § 57d Satz 1 WPO nicht erfüllt hat.

(5) ¹Die Eintragung der Tätigkeit als Abschlussprüfer nach § 316 HGB ist nach § 57a Absatz 6a Nummer 2 und 3 WPO zu löschen, wenn ein wesentliches Prüfungshemmnis oder wesentliche Mängel festgestellt worden sind, die das Quali-

Satzung für Qualitätskontrolle

tätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen. ²Die Löschung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeldern verhängte Maßnahmen nicht befolgt.

(6) ¹Alle Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle richten sich an die geprüfte Praxis. ²Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung verstoßen hat. ³In diesem Fall obliegt es der geprüften Praxis, dafür Sorge zu tragen, dass der Verstoß behoben wird.

§ 28

Auflagenerfüllungsbericht

(1) ¹Der Auflagenerfüllungsbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle nach Erfüllung der Auflage von der geprüften Praxis unverzüglich vorzulegen, spätestens mit Ablauf der zur Auflagenerfüllung vorgesehenen Frist. ²Wird die Erfüllung von Auflagen durch eine Sonderprüfung geprüft, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Auflagenerfüllungsberichts als erfüllt, wenn der Sonderprüfungsbericht den Anforderungen an einen Auflagenerfüllungsbericht entspricht.

(2) Der Auflagenerfüllungsbericht hat folgenden Inhalt:

1. Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung,
2. Bezugnahme zur erteilten Auflage,
3. Darlegung der Auflagenumsetzung,
4. Selbsterklärung.

Teil 6

Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

§ 29

Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle

¹Die Kommission für Qualitätskontrolle führt die präventive Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57e Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 WPO). ²Sie untersucht, ob Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Durchführung von Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen einhalten (§ 57e Absatz 7 WPO). ³Werden dabei Verstöße gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen festgestellt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen (§ 57e Absatz 7 Satz 2 WPO). ⁴Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig und darauf gerichtet sein, die festgestellten Verstöße für die Zukunft vermeiden zu können. ⁵Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist das Gewicht des festgestellten Verstoßes sowie die Art und Anzahl früherer Beanstandungen zu berücksichtigen.

Satzung für Qualitätskontrolle

Teil 7 Informationspflichten und Tätigkeitsbericht

§ 30 Unterrichtung des Vorstands

(1) ¹Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle durch eine Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als WP/vBP oder der Anerkennung als Berufsgesellschaft rechtfertigen können, so hat sie den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer diesbezüglich zu unterrichten. ²Die Unterrichtungspflicht besteht bei allen Widerrufsgründen.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. ²Dies kann der Fall sein, wenn die Feststellungen von Berufsrechtsverstößen in einer Qualitätskontrolle derart erheblich sind, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO neben Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beseitigung des Mangels (Auflagen, Sonderprüfung, Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) geboten und angemessen erscheint.

§ 31 Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen

(1) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen anonymisiert dargestellt werden. ²Die Darstellung der Ergebnisse basiert unter anderem auf einer statistischen Auswertung der Qualitätskontrollberichte, wobei im Bericht die Gesamtzahl der durchgeführten Qualitätskontrollen und ihre Ergebnisse anzugeben sind. ³Weiterhin berichtet die Kommission für Qualitätskontrolle über statistische Daten zu den durchgeführten Qualitätskontrollen.

(2) ¹Im Tätigkeitsbericht werden daneben die am häufigsten festgestellten Mängel dargestellt, wobei angegeben wird, bei welchen Mängeln Auflagen erteilt und in welchen Fällen Sonderprüfungen angeordnet wurden. ²Über die Ergebnisse dieser Maßnahmen ist ebenfalls zu berichten.

(3) Über Vorgänge, die an den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zur beruflichen Würdigung abgegeben wurden, ist zu berichten.

Satzung für Qualitätskontrolle

(4) Darüber hinaus ist im Tätigkeitsbericht über die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle, d. h. über deren Anzahl, über die wichtigsten Themen sowie über wesentliche Entscheidungen zum Verfahren der Qualitätskontrolle zu berichten.

(5) ¹Der Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtsstelle zu richten. ²Darüber hinaus erhalten ihn Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zur Kenntnis. ³Nach Billigung des Tätigkeitsberichts durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird dieser im Internet veröffentlicht.

Teil 8

Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

§ 32

Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 66a Absatz 3 WPO erhält die Abschlussprüferaufsichtsstelle neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 31) die Einladungen zu Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen nebst Tagesordnung und Anlagen. ²Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist nach § 66a Absatz 3 Satz 2 WPO berechtigt, an den aufsichtsrelevanten Themen der Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle oder einer ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen teilzunehmen. ³Benötigt die Abschlussprüferaufsichtsstelle weitere Nachweise und Aufklärungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle, so wird sie diesbezüglich von der Kommission für Qualitätskontrolle unterstützt.

(2) Die der Kommission für Qualitätskontrolle gemeldeten, künftig stattfindenden Qualitätskontrollen sind der Abschlussprüferaufsichtsstelle mitzuteilen.

(3) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann nach § 57e Absatz 1 Satz 6 WPO im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen. ²Zur Herstellung des Einvernehmens informiert die Kommission für Qualitätskontrolle die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Absicht, an einer Qualitätskontrolle teilzunehmen.

(4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO zu löschen, ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen.

Satzung für Qualitätskontrolle

§ 33

Durchführung einer Qualitätskontrolle bei WP/vBP und Berufsgesellschaften, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen)

(1) ¹Eine Praxis gilt als gemischte Praxis, wenn sie neben den in Teil 2 genannten gesetzlichen Abschlussprüfungen auch Abschlussprüfer von Unternehmen im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB ist oder in der Vergangenheit war und zu erwarten ist, dass sie künftig wieder bestellt wird. ²Teil 4 gilt auch für eine Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen, soweit die Absätze 3 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) ¹Die Anordnung der Qualitätskontrolle bei einer gemischten Praxis soll in Abstimmung mit der Anordnung einer Inspektion nach § 62b Absatz 1 Satz 1 WPO erfolgen. ²Zu diesem Zweck informiert die Kommission für Qualitätskontrolle die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Befristung, bis zu der die nächste Qualitätskontrolle durchgeführt werden soll. ³Bei der Abstimmung soll die Bedeutung der Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB der betreffenden Praxis berücksichtigt werden. ⁴Bei der Terminierung sollen die Belange der Praxis berücksichtigt werden.

(3) Bei gemischten Praxen sind in die Prüfungsplanung nach § 17 auch die Transparenzberichte, der von der Praxis überreichte Inspektionsbericht (§ 62b Absatz 3 Satz 2 WPO) und der diesbezügliche Schriftwechsel mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzubeziehen.

(4) ¹Bei gemischten Praxen beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 5a Satz 3 WPO auf der Grundlage des aktuellen Inspektionsberichtes ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht Unternehmen im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, und bei den betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. ²Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems festgestellt, hat er die Erklärung nach § 23 in Bezug auf die in Satz 1 genannten Prüfungen entsprechend abzugeben².

(5) ¹Bei diesen Praxen hat die Berichterstattung ¹entsprechend § 57a Absatz 5a Satz 5 WPO unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gegenstandes dieser

² Formulierungsbeispiele sind dieser Satzung als Anlage zu § 33 beigefügt

Satzung für Qualitätskontrolle

Qualitätskontrolle zu erfolgen.²Es ist nicht über die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu berichten (§ 57a Absatz 5a Satz 2 WPO).³Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO ist abweichend von § 25 Absatz 2 Nummer 4 nicht zu beschreiben.⁴Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, der geprüften Praxis und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln.⁵Bei gemischten Praxen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nur über Maßnahmen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei der Prüfung von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind.

Teil 9 Schlussbestimmungen

§ 34 Definitionen und Anwendung von Vorschriften der Satzung

(1) Berufsgesellschaften im Sinne dieser Satzung sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

(2)¹Auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung.²Eine Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes ist als Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren, wenn sie die Voraussetzungen nach § 57h Absatz 2 Satz 2 WPO erfüllt.³§ 27 gilt mit der Maßgabe des § 57h Absatz 1 Satz 3 WPO.

(3) Auf genossenschaftliche Prüfungsverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 35 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Die Satzung für Qualitätskontrolle bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.²Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für Qualitätskontrolle vom 18. Januar 2001 (BAnz. S. 2181), die zuletzt durch Beschluss des Beirates vom 22. November 2013 (BAnz. AT 13.02.2014 B1) geändert worden ist, außer Kraft.

Satzung für Qualitätskontrolle

Anlage zu § 11

Unabhängigkeitsbestätigung

Ich bestätige, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle bei

(Name/Firma des/der zu prüfenden WP/vBP/Berufsgesellschaft einfügen)

- keine Ausschlussgründe nach § 57a Absatz 4 WPO in Verbindung mit § 10 Satzung für Qualitätskontrolle,
- keine Besorgnis der Befangenheit nach § 49 zweite Alternative WPO (§§ 28 bis 35 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) sowie
- keine sonstigen Interessenkollisionen bestehen oder in den letzten drei Jahren bestanden haben und
- meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach § 43 Absatz 1 WPO (§§ 1, 2, 28 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) gewahrt ist.

Die zu prüfende Praxis hat mit mir in den letzten drei Jahren gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchgeführt. Das Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen beträgt (Summe einfügen) Prozent meines jährlichen Gesamtumsatzes³.

Datum, Unterschrift/Stempel des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle

³ Diese Erklärung im Sinne des § 10 Absatz 5 der Satzung für Qualitätskontrolle ist nur bei gemeinsamen Abschlussprüfungen (Joint Audits) von Prüfer für Qualitätskontrolle und zu prüfender Praxis in die Unabhängigkeitsbestätigung aufzunehmen.

Satzung für Qualitätskontrolle

Anlage zu § 23

Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil

Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (*gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel

Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass keine Regelungen für die Fortbildung der Mitarbeiter eingeführt sind und geeignete Fortbildungsmaßnahmen auch nicht durchgeführt werden.

Mit dieser Einschränkung sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (*gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Satzung für Qualitätskontrolle

Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen

Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen kann für eine begrenzte Anzahl der seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen (ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht beurteilt werden, weil die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war.

Mit dieser Einschränkung sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (*gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Satzung für Qualitätskontrolle

Anlage zu § 33

Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil

Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, *(gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,)* gewährleistet.

Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel

Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass die Praxis in allen durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, ohne weitergehende Begründung auf die Einholung von Bestätigungen Dritter, einschließlich Bankbestätigungen, verzichtet hat.

Mit dieser Einschränkung sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, *(gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,)* gewährleistet.

Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen

Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, kann für eine begrenzte Anzahl der seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen

Satzung für Qualitätskontrolle

(ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht beurteilt werden, weil die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war.

Mit Ausnahme der vorstehend genannten Gegebenheiten, sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, (*gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 27. Juni 2019

§ 1 Name und Sitz¹

¹Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin. ²Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle.

§ 2 Freiwillige Mitgliedschaft²

¹Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. ²Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

§ 3 aufgehoben

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und sind aufgefordert, an den Kammerversammlungen teilzunehmen sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.

¹ Die Regelung ergänzt § 4 WPO.

² Die gesetzlichen Mitglieder bestimmt § 56 Abs. 1 WPO.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirats, des Vorstands, der Kommission für Qualitätskontrolle, der Abteilungen (§ 59a WPO), der Landespräsidenten und der Ausschüsse sowie die Kammerversammlung werden als Präsenzveranstaltung, virtuelle Veranstaltung oder in hybrider Form abgehalten.

(2) ¹Die Sitzungen des Beirats sowie die Kammerversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. ²Aus wichtigem Grund können der Vorsitz der Beirats und seine Stellvertreter einvernehmlich beschließen, dass die Sitzung oder die Kammerversammlung als virtuelle Veranstaltung oder in hybrider Form stattfindet. ³In diesem Fall finden alle Abstimmungen in der Sitzung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems statt.

(3) Das Übrige regeln die Geschäftsordnungen.

§ 6 Kammerversammlungen³

(1) ¹Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. ²Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.

(2) Das Recht, die Einberufung einer Kammerversammlung zu verlangen, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, steht auch dem Vorstand zu.

(3) ¹Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz der Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.

§ 7 Zuständigkeiten und Organisation des Beirates

(1) ¹Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben⁴ nimmt der Beirat folgende Aufgaben wahr:

³ Die Regelung ergänzt § 59 Abs. 4 WPO.

⁴ § 57 Abs. 3 Satz 1 WPO - Beschluss der Berufssatzung; § 57c Abs. 1 Satz 1 WPO - Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle; § 57e Abs. 1 Satz 2 - Wahl der Mitglieder der KfQK; § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO - Wahl des Vorstandes; § 59 Abs. 3 Satz 5 WPO - Wahl des Präsidenten; § 59 Abs. 4 Satz 1 - jährliche Berichterstattung; § 60 Abs. 1 Satz 1 WPO - Beschluss der Satzung der WPK; § 61 Abs. 1 Satz 3 WPO - Bestimmung der Höhe der Beiträge.

Satzung der WPK

1. den Beschluss der Satzungen der Wirtschaftsprüferkammer;
2. die Wahl und Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter des Präsidenten;
3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
4. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
5. die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;
6. die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtragsplanes;
8. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
9. die Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes;
10. die Bestellung des Abschlussprüfers;
11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
13. die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kommission für Qualitätskontrolle über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sowie die Bestimmung einer über § 8a Abs. 2 Satz 5 hinausgehende Zahl von Mitgliedern;
14. die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen und die Zustimmung zur Ernennung des Leiters der Landesvertretung durch den Vorstand.

²Der Beirat kann verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.

(2) ⁵ ¹Die Mitglieder jeder Gruppe wählen 3 Beiratsmitglieder je angefangene 1200 Mitglieder ihrer Gruppe am Stichtag. ²Die nach § 8 Abs. 3 in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. ³Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.

⁵ Abs. 2 ergänzt § 59 Abs. 3 WPO.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitz, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und seine Stellvertreter. ²Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt.

(4) ¹Der Beirat wird durch seinen Vorsitz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden. ²Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens fünf Beiratsmitglieder verlangen.

(5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung gilt der Beirat als beschlussfähig, solange der Vorsitz nicht auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates die Beschlussunfähigkeit feststellt. ³Der Vorsitz hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder des Beirates anwesend sind. ⁴Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Beirat zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁵Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5a) ¹Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 5 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. ⁵Beschlüsse zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung bedürfen mit Ausnahme von Beschlüssen über die Gebührenhöhe oder Beitragssätze einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) ¹Vor Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung sind die Mitglieder anzuhören. ²Die Mitglieder sollen vor Änderungen der Beitragsordnung oder der Gebührenordnung angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 15 Abs. 2 Satz 1 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.

(7) ¹Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.

(8) ¹Außer zur Änderung des Satzungsrechtes der Wirtschaftsprüferkammer ist in dringenden Fällen die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. ²Beschlüsse

Satzung der WPK

und Wahlen kommen bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.

(9) ¹Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. ²Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist.

§ 8

Zuständigkeiten und Organisation des Vorstandes

(1) ¹Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. ²Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. ³Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er laufend über seine Tätigkeit Bericht erstattet.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzer, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der Vorstandsvorsitzer führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

(3) ⁶¹Die Beiratsmitglieder wählen in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interessengruppen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder. ²Der gesamte Beirat wählt zwei Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.

(4) ¹Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. ³Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. ⁴Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen und Wahlen findet im Übrigen § 7 Abs. 5 und 7 entsprechende Anwendung.

(6) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(7) ¹Der Vorstand kann Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59a WPO bilden. ²Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

⁶ Abs. 3 ergänzt § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO.

§ 8a

Zuständigkeiten und Organisation der Kommission für Qualitätskontrolle⁷

(1) Die Kommission für Qualitätskontrolle erstattet der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich Bericht über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen.

(2) ¹Die Mitglieder werden unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1 für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Neubesetzungen während der vierjährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. ⁵Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

(3) ¹Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. ²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ³Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen findet im Übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig sind, dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer betraut werden.

(7) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbstständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden. ²Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

§ 9

Die Landesvertretung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der

⁷ § 8a ergänzt § 57e WPO.

Satzung der WPK

Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. ²Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. ³Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich der Landesvertretung unterhalten. ⁴Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. ⁵Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung „Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer“ mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).

(2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. ²Eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.

(2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1 nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.

§ 11 Amtszeit und Ergänzungswahlen

(1) ⁸Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. ²Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. ⁴Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.

⁸ Abs. 1 ergänzt § 59 Abs. 2, 3 WPO.

(2) ⁹Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden auf vier Jahre gewählt. ²Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten finden in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates statt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. ⁴Der neu gewählte Vorstand soll auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates am Tag seiner Wahl zusammentreten. ⁵Hierzu soll die Einladung des Vorstandes mit der Einladung des Beirates verbunden werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach § 5a Abs. 1 der Wahlordnung nach. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.

(5) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1.

§ 12 Ehrenämter

(1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer können solche Mitglieder nicht berufen werden,

1. gegen die in den letzten fünf Jahren eine der folgenden berufsaufsichtlichen Maßnahmen unanfechtbar verhängt worden ist:
 - a) Geldbuße von mehr als 50 000 Euro (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO);
 - b) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO;
 - c) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WPO;
 - d) Berufsverbot (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO)

oder

2. die in den letzten fünf Jahren auf Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung in der vor dem 17. Juni 2016 geltenden Fassung berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurden.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.

(3) ¹Wird gegen den Inhaber eines Ehrenamts nach Abs. 1 oder 2 eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 verhängt, ruht das Amt, solange die Maßnahme nicht unanfechtbar ist. ²Tritt ein Fall nach Satz 1 bereits vor der Berufung ins Ehrenamt ein, ruht das Amt ab der Berufung. ³Das Mitglied scheidet aus seinem Amt aus, sobald die Maßnahme unanfechtbar ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein berufsgerichtliches

⁹ Abs. 2 ergänzt § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO.

Satzung der WPK

Verfahren nach Abs. 1 Nr. 2 bei Berufung ins Ehrenamt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. ⁵Das Amt ruht auch, sobald gegen das Mitglied eine öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung erhoben wurde, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(5) ¹Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung. ²Satz 1 gilt auch für Beauftragte der Wirtschaftsprüferkammer. ³Näheres regeln die vom Beirat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 erlassenen Richtlinien.

(6) Zum Schutz des Beratungsgeheimnisses können sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 13 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. ²Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und angestellt und sind an dessen Weisungen gebunden. ³Bei mehreren Geschäftsführern regelt der Vorstand auch die Zuständigkeit und Titelführung (z. B. Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer).

(2) ¹Die Geschäftsführung ist zuständig und vertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere die Leitung der Geschäftsstellen und die Regelung der Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern. ³Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Organe der Wirtschaftsprüferkammer mit beratender Stimme teil, soweit die Organe nichts anderes beschließen. ²Ihre Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

(4) ¹Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach ver-

traulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle hinaus fort.

§ 14 Geschäftsordnungen

¹Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst, in denen insbesondere auch die Einsetzung von Abteilungen (§ 8 Abs. 7, 8a Abs. 7), die Einsetzung und die Tätigkeit der Landespräsidenten (§ 9) und der Ausschüsse (§ 10) geregelt werden können. ²Der Vorstand kann auch eine Geschäftsordnung für den Ausbau und für die Tätigkeit der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Landesgeschäftsstellen sowie Richtlinien für die Anstellungsverträge erlassen.

§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss¹⁰

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Wirtschaftsprüferkammer ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr wird bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan vom Beirat festgestellt. ²Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. ³Bei der Gliederung des Wirtschaftsplans ist § 60 Abs. 2 WPO zu beachten. ⁴Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig. ⁵Führt die Durchführung des Wirtschaftsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, so hat der Beirat einen vom Vorstand aufzustellenden Nachtragsplan festzustellen.
- (3) ¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. ²Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. ³Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.
- (4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem oder mehreren Mitglied/ern der Wirtschaftsprüferkammer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen; § 319 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB finden keine Anwendung.
- (5) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

¹⁰ § 15 ergänzt § 60 WPO.

§ 16 aufgehoben

§ 17 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden von der Wirtschaftsprüferkammer elektronisch herausgegeben und im Internet unter der Adresse www.wpk.de vollständig und dauerhaft für jedermann zum Ausdruck und zum Speichern frei zugänglich bereitgestellt. ²In den Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

¹Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. ²Von der Genehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können ohne Anhörung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 22. November 2013

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt.

(2) ¹Die Wahl ist eine personalisierte Verhältniswahl. ²Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine Personenwahl. ³Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ⁴Jedes Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren).

(3) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, es sein denn, die Mitgliedschaft ruht. ²Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen nach dieser Wahlordnung befugten Vertreter abgeben. ³Befugter Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, befugter Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, sein. ⁴Mitglieder nach § 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. ⁵Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.

(4) Es dürfen nur die von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

§ 2 Unabhängige Wahlkommission

(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl zum Beirat eine unabhängige Wahlkommission für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl.

Wahlordnung der WPK

(2) Die unabhängige Wahlkommission besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 3 WPO angehören sollen.

(3) Die Mitglieder müssen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3 persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.

(4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in die unabhängige Wahlkommission berufen werden.

(5) Die unabhängige Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Wahlleiter.

(6) ¹Die unabhängige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. ²Die unabhängige Wahlkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bekannt.

(8) ¹Zur Entscheidung über ungültige Stimmabgaben während der Stimmauszählung nach zuvor von der unabhängigen Wahlkommission abgestimmten Grundsätzen kann die unabhängige Wahlkommission einen entscheidungsbefugten Ausschuss bilden. ²Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer angehören sollen.

§ 3

Aufgaben der unabhängigen Wahlkommission

(1) Die unabhängige Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der unabhängigen Wahlkommission obliegt es insbesondere:

1. den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen bei der unabhängigen Wahlkommission (Wahltag) zu bestimmen,
2. die Wahlunterlagen herzustellen,

3. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),
4. das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),
5. die Stimmen auszuzählen und die Beiratsmitglieder und Ersatzkandidaten der jeweiligen Liste festzustellen,
6. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden.

(3) ¹Die unabhängige Wahlkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. ²Werden Mitglieder in Anspruch genommen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Vorschlagsfrist, Wahlvorschläge

(1) ¹Die Vorschlagsfrist endet drei Monate vor dem Wahltag. ²Die unabhängige Wahlkommission teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Wahltag mit.

(2) ¹Die unabhängige Wahlkommission fordert die Mitglieder spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen und auf diesem einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. ³Dieser Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein. ⁴Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht. ⁵Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht. ⁶Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. ⁷Für den Wahlvorschlag ist das für die jeweilige Wahl von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.

(3) ¹Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. ²Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. ⁴Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung

Wahlordnung der WPK

der unabhängigen Wahlkommission vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. ⁵Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet die unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.

(5) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(6) ¹Die unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. ²Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden.

(7) ¹Eine vom Wahltag rückwärts zu berechnende Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. ²Fehlt der Tag des Fristendes im Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. ³§ 31 Abs. 3 VwVfG findet keine Anwendung.

§ 5

Durchführung der Wahl

(1) ¹Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet die unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,
3. die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe

an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. ²Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag von der unabhängigen Wahlkommission übersandt.

(2) ¹Der Stimmzettel enthält alle Listen mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Vorschlagenden. ²Die

Wahlordnung der WPK

zugelassenen Kandidaten werden den jeweiligen Listen zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

(3) ¹Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt.

²Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ³Das Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren).

⁴Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Mitglied mehr Stimmen abgibt, als ihm zur Verfügung stehen. ⁵Gibt das Mitglied weniger Stimmen ab, als ihm zur Verfügung stehen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.

(4) ¹Das Mitglied oder sein befugter Vertreter unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem an die unabhängige Wahlkommission adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an die unabhängige Wahlkommission, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. ²Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

(5) ¹Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden zur Prüfung einer berechtigten Stimmabgabe geöffnet. ²Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Feststellung der Stimmberechtigung des Mitgliedes am Wahltag in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt die unabhängige Wahlkommission den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. ³Ist die Stimmberechtigung außer durch Verzicht, Beurlaubung, Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft, bestandskräftige Rücknahme oder bestandskräftigen Widerruf entfallen, gilt die Stimmberechtigung fort. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(6) ¹Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen geöffnet. ²Anschließend werden die Stimmen aus-

Wahlordnung der WPK

gezählt. ³Die unabhängige Wahlkommission kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(7) ¹Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 als personalisierte Verhältniswahl, wird zur Verteilung der im Beirat je Gruppe zu vergebenden Sitze auf die Listen aus dieser Gruppe die Zahl der gültigen auf die Kandidaten einer Liste insgesamt entfallenen Stimmen mit der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Listen dieser Gruppe geteilt. ²Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ³Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Hare/Niemeyer-Verfahren). ⁴Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁵Erhält eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 bis 3 nicht mehr als die Hälfte der insgesamt für diese Gruppe zu vergebenden Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Satz 3 vorab ein Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. ⁶Danach zu vergebende Sitze werden nach Satz 3 und 4 zugeteilt. ⁷Die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. ⁸Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. ⁹Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Kandidaten auf dieser Liste vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. ¹⁰Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten ihrer Liste festzustellen. ¹¹Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(8) ¹Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Personenwahl, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten festzustellen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Ist ein Kandidat verstorben oder hat er die Wählbarkeit verloren, so bleibt er bei der Zuteilung der Sitze unberücksichtigt. ²Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses bekannt, findet § 11 Abs. 4 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Anwendung.

(10) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet die unabhängige Wahlkommission.

(11) Die unabhängige Wahlkommission gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und hält es in einer Niederschrift fest.

§ 5a

Nachrücken und Ergänzungswahlen

(1) ¹Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt das nach § 5 Abs. 7 Satz 10 oder Abs. 8 Satz 2 festgestellte Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl in den Beirat nach. ²Ist der Beirat in personalisierter Verhältniswahl gewählt und steht in der jeweiligen Liste kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt. ³Ist der Beirat in Personenwahl gewählt, und steht in der jeweiligen Gruppe kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der unbesetzten Sitze einer Gruppe ein Drittel der statuarischen Sitze für die Amtszeit, ist eine Ergänzungswahl für die Gruppe für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht.

§ 6

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl spätestens bis einen Monat nach Verkündung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. ²In der Wahlanfechtung sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für unrichtig oder ungültig zu erklären sei. ³Die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.

(4) ¹Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt die unabhängige Wahlkommission das Wahlergebnis neu fest. ²Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 59 Abs. 3 Satz 2, 3 WPO festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. ³Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

(5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.

Wahlordnung der WPK

§ 7

Aufbewahrung von Unterlagen

Die Wahlunterlagen sind zusammen mit den Unterlagen für die Auszählung der Stimmen mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.

§ 8

Veröffentlichungen

Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer), im Internet oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden der unabhängigen Wahlkommission.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung und ihre späteren Änderungen treten an dem Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.

Beitragsordnung der WPK

Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)¹

gemäß § 61 Abs. 1 WPO
in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 27. Juni 2019

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß § 61 Abs. 1 WPO für alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, also für

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter sowie Partner i. S. d. PartGG von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
4. freiwillige Mitglieder (genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften).

§ 2 Beitragsarten

Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt

1. einen Beitrag von allen Mitgliedern,
2. einen weiteren Beitrag von Mitgliedern, die als Abschlussprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB in dem dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahr beendet haben.

¹ Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschließt im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich die aktuellen Beitragsätze. Die jeweils geltende Beitragsordnung wird jedes Jahr mit dem Beitragsbescheid übersandt.

Beitragsordnung der WPK

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 beginnt mit der Bestellung (§ 15 WPO) und endet mit
- dem Erlöschen (§ 19 WPO)
 - der Rücknahme (§ 20 Abs. 1 WPO)
 - dem Widerruf (§ 20 Abs. 2 und 3 WPO)
- der Bestellung.
- (2) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 beginnt mit der Anerkennung (§§ 30, 130 Abs. 2 WPO) und endet mit
- dem Erlöschen (§ 33 WPO)
 - der Rücknahme (§ 34 WPO)
 - dem Widerruf (§ 34 WPO)
- der Anerkennung.
- (3) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 3 beginnt mit der Erteilung der Bestellung als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft und endet
- mit dem Ausscheiden aus der Funktion des gesetzlichen Vertreters einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft
 - mit der Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen (§ 71 WPO).
- (4) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 4 beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem die fristgerechte Kündigung wirksam wird.
- (5) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 beginnt zum 1. Januar des auf die Beendigung einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB folgenden Beitragsjahres und endet mit Ablauf des Beitragsjahres, in dem keine solche Prüfung beendet wurde.
- (6) Während der Dauer der Beurlaubung (§ 46 WPO) ruhen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.

Beitragsordnung der WPK

§ 4

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

(1) ¹Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. ²Zur Erhebung gelangen Jahresbeiträge. ³Abweichend hiervon bestimmt sich das Beitragsjahr für den Beitrag nach § 2 Nr. 2 für 2016 vom 01.01.2016 bis 16.06.2016.

(2) ¹Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 1 wird jedem Mitglied zu Beginn des Beitragsjahres erteilt. ²Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 2 wird nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5, frühestens zum 1. April eines Jahres erteilt. ³Nach Wegfall der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Sonderuntersuchungen i. S. d. § 62b WPO rechnet die Wirtschaftsprüferkammer die dem weiteren Beitrag noch zuzuordnenden Sachverhalte im Zusammenhang mit den Sonderuntersuchungen ab. ⁴Beitragsnacherhebungen oder Beitragsrückerstattungen sind möglich.

(3) Beginnt die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Monatsersten anteilig berechnet; Entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Niederlassungen.

(4) ¹Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Monatsende anteilig gekürzt; Entsprechendes gilt für den Beitrag nach § 2 Nr. 1 bei der Aufhebung von Niederlassungen. ²Tritt an die Stelle eines Mitgliedes nach § 1 Nr. 2 ein anderes Mitglied nach § 1 Nr. 2 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge, mindert sich die Gutschrift um den Betrag, der bei dem anderen Mitglied bei einer monatsweisen Berechnung des Beitrages gemäß § 4 Abs. 3 nach zu erheben wäre.

§ 5

Beitragsart und Beitragshöhe

(1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 beträgt für Mitglieder

1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)
 - a) für das Mitglied persönlich 516 €
 - b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO 258 €
 - c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 396 €
 - d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP),
sofern nicht bereits unter c) erfasst 396 €
2. gemäß § 1 Nr. 2 und 4 (WPG; BPG; freiwillige Mitglieder)
 - a) für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen) 258 €
 - b) für jeden in der Gesellschaft/beim freiwilligen Mitglied
tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 396 €.

Beitragsordnung der WPK

In der Gesellschaft tätig sind zugleich alle in einer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftenden Gesellschafter des Mitgliedes tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

3. gemäß § 1 Nr. 3 516 €.

(2) Maßgebend für die Beitragsbemessung zu Abs. 1 Nrn. 1 c und 2 b sind die zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse.

(3) Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt

- a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 1.930 €
- b) je angefangene 1.000 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17a), 314 Abs. 1 Nr. 9 a) HGB 4,70 €.

Kann das berechnete Gesamthonorar nicht von Amts wegen ermittelt werden und weist das Mitglied es auf Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist es von der Wirtschaftsprüferkammer unter Berücksichtigung bei vergleichbaren Prüfungen erzielbarer Gesamthonorare zu schätzen.

§ 6

Beitragsermäßigung

(1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 kann auf Antrag und bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 25.000 €/Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unbillig erscheint.

(2) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag auf 120 € ermäßigt werden, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) ¹Für nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftende Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 kann der Beitrag auf Antrag um den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) erhobenen Betrag ermäßigt werden, wenn das Mitglied keine berufsbezogenen Einnahmen erzielt hat. ²Eine weitere Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Maßgebend für die Beitragsermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse des Vorjahres. ²Hat die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen, so werden die entsprechenden Zahlen des Beitragsjahres zugrunde gelegt. ³Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 im Laufe des Beitrags-

Beitragsordnung der WPK

jahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder gegenüber dem Vorjahr ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder ihre berufliche Tätigkeit ganz eingestellt haben.

(5) ¹In besonderen Fällen kann auf Antrag über die in Absatz 1 gegebene Möglichkeit hinaus der Beitrag ermäßigt werden. ²Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.

(6) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

§ 7 aufgehoben

§ 8 Begriff der berufsbezogenen Einnahmen i. S. d. §§ 6,7

¹Als berufsbezogene Einnahmen i. S. d. §§ 6 und 7 gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten i. S. d. §§ 2, 43a Abs. 4 Nr. 1-6 und 8 oder 129, 130 WPO erzielt werden; nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten). ²Bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, werden 50% der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe berücksichtigt, bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen.

§ 9 Beitragsfälligkeit, Mahngebühren

(1) Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes richtet.

Gebührenordnung der WPK

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 Abs. 2 WPO
in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 2. Juni 2023

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer werden nach § 3 Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührenordnung ist dann nicht anzuwenden, wenn Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Leistung beantragt hat sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für auf Antrag erteilte verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anrechnung von Prüfungsleistungen eine Gebühr in Höhe von 50 €
2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €
3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsgebiet, in dem zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000 €
4. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsgebiet, in dem eine Aufsichtsarbeit anzufertigen ist, zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €

Gebührenordnung der WPK

5. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 1.000 €
6. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €
7. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr
8. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, je Semester/Trimester für einen Studiengang in Höhe von 2.000 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 8 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 6, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt. Wird die Anmeldung zu einer Modulprüfung zurückgenommen, wird die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 und 4 abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Gebühr erstattet. Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 8 von einer Hochschule für dasselbe Semester/Trimester für mehr als einen Studiengang gestellt und nehmen Studierende der Studiengänge überwiegend an denselben Lehrveranstaltungen und Prüfungen teil, ermäßigt sich die Gebühr für jeden weiteren Studiengang auf die Hälfte.

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer, der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung (§ 18 Abs. 4 WPO), einer Beurlaubung (§ 46 WPO) oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 43a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von 500 €
2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 23 WPO und als vereidigter Buchprüfer nach § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 WPO 400 €
3. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ nach Verzicht auf die Bestellung eine Gebühr in Höhe von 150 €
4. für die Bearbeitung eines Antrages auf Beurlaubung eine Gebühr in Höhe von 500 € hiervon abweichend im Falle der Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände im Sinne des § 46 Abs. 1 WPO eine Gebühr in Höhe von 180 €
5. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €.

Gebührenordnung der WPK

Wird der Antrag nach Nr. 1 bis 5 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft oder der Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft nach § 134 WPO, der Registrierung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Buchprüfungsgesellschaft oder die Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von | 1.000 € |
| 2. für die Registrierung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO eine Gebühr in Höhe von | 500 € |
| 3. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von | 270 €. |

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 zurückgenommen oder zurückgewiesen oder ist der Abschlussprüfer, die Abschlussprüferin oder die Abschlussprüfungsgesellschaft bereits informatorisch erfasst, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Registrierung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes nach § 40a WPO oder die informatorische Erfassung nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandsabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 525 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 zurückgenommen oder zurückgewiesen oder erwirbt der genossenschaftliche Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes spätestens mit dem Registrierungsantrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(5) Für die Ausstellung einer geänderten Anerkennungs- oder Bestellsurkunde nach Umfirmierung oder Namensänderung erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 100 €

(6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Benennung eines Sachverständigen, soweit es sich nicht um ein Amtshilfeersuchen handelt, erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 250 €.

Wird der Antrag zurückgenommen oder ein Sachverständiger nicht benannt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Gebührenordnung der WPK

(7) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt

1. für die Erteilung einer Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank
(Erst- oder Folgekarte) eine Gebühr in Höhe von 50 €
2. für die Freischaltung einer DATEV-SmartCard für Berufsträger
als Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank eine Gebühr in Höhe von 35 €.

(8) Für die Eintragung der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 100 €.

(9) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises eine Gebühr in Höhe von 20 €.

(10) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu der Prüfung eine Gebühr
in Höhe von 150 €
2. für die Durchführung des Prüfungsverfahrens eine Gebühr
in Höhe von 600 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 2, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Klausur von der Prüfung zurücktritt.

§ 4

Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr

Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag oder zu einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen ist.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer oder eine Vorstandsabteilung. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen wurden, entscheidet die Widerspruchskommission (§ 5 Abs. 5 WPO). Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.

Gebührenordnung der WPK

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.

(4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6

Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis konkretisiert die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK).¹ Er legt damit die Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle dar, wie Qualitätskontrollen nach §§ 57a ff. WPO und der SaQK zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren sind. Hierzu richtet er sich gemeinsam mit dem „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ an Prüfer für Qualitätskontrolle.² Beide Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle stellen einen Rahmen für die Ermessensausübung des Prüfers für Qualitätskontrolle bereit, ohne seine Eigenverantwortlichkeit einzuschränken. 1

Bei einer Qualitätskontrolle handelt es sich um eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bei der der Prüfer für Qualitätskontrolle neben den allgemeinen Berufspflichten auch die besonderen Berufspflichten zu beachten hat.³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Qualitätskontrolle unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems durchzuführen.⁴ 2

Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung (Aufbau- und Funktionsprüfung), deren Grundsätze in der WPO und der SaQK normiert sind und durch Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle konkretisiert werden. Soweit diese keine Auslegungen der WPO und der SaQK bereitstellen, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auf die einschlägigen fachlichen Regeln (z. B. IDW PS 140)⁵ zurückzugreifen und im Rahmen seiner Ermessenausübung ihre Anwendung zu prüfen.⁶ 3

¹ § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK

² www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kf/qk/

³ §§ 17 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1, 49 WPO, §§ 1 - 12, 28 - 44 BS WP/vBP

⁴ § 55b Abs. 1 und 2 WPO

⁵ IDW PS 140 „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“

⁶ § 4 Abs. 1 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Für die Beurteilung der geprüften Qualitätssicherungssysteme sind die WPO und die ausführlich – auch unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen – formulierte Berufssatzung WP/vBP einschließlich deren detaillierten Erläuterungen maßgeblich. Fachliche Regeln wie ISQC 1 (Praxisorganisation) und ISA 220 (Auftragsdurchführung), jeweils unter Berücksichtigung deutscher Besonderheiten, oder der IDW QS 1 können ergänzend herangezogen werden. 4

Das Qualitätssicherungssystem einer Praxis ist von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nur insoweit zu prüfen, als es Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, betrifft. 5

Seit Inkrafttreten des APAREG am 17. Juni 2016 schließt die Qualitätskontrolle mit einem negativ formulierten Prüfungsurteil ab.⁷ Unverändert bleibt die Verpflichtung der geprüften Praxis mit hinreichender Sicherheit dafür zu sorgen, dass eine ordnungsmäßige Abwicklung von Prüfungsaufträgen sichergestellt wird. 6

Das neugefasste Prüfungsurteil ermöglicht dem Prüfer für Qualitätskontrolle eine noch stärkere Risikoorientierung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen. 7

Durch die Neufassung der SaQK im Jahr 2016⁸ soll die Anwendung des seit Beginn des Verfahrens geltenden risikoorientierten Prüfungsansatzes der Qualitätskontrolle betont und hervorgehoben werden. Die sachgerechte Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes gewährleistet eine den Verhältnissen der Praxis angemessene Durchführung der Qualitätskontrolle. Darüber hinaus ist dieser auch geeignet, die im Prüfungsurteil zum Ausdruck kommende Ausagesicherheit des Prüfers für Qualitätskontrolle zu gewährleisten. 8

B. Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

Die Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen wird durch eine angemessene Schwerpunktbildung, die die individuellen Gegebenheiten der geprüften Praxis, insbesondere die Größe und Struktur der geprüften Praxis sowie die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen berücksichtigt, gewährleistet.⁹ 9

⁷ § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO

⁸ Die erste Änderung der SaQK nach deren Neufassung im Jahr 2016 ist am 24. Januar 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden und am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten (BAnz AT 24.01.2020 B2).

⁹ § 18 Satz 1 und 2 SaQK

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Die Auswahl eines Prüfers für Qualitätskontrolle mit vergleichbarem Erfahrungshintergrund (Verständnis für die Größe und den Organisationsgrad der Praxis sowie Erfahrungen mit den Branchen und der Komplexität der geprüften Aufträge) durch die geprüfte Praxis trägt zu einer angemessenen und geeigneten Qualitätskontrolle bei. Dieses Ziel kann ggf. auch durch Hinzuziehung von Spezialisten seitens der Prüfer für Qualitätskontrolle erreicht werden. 10

Der vergleichbare Erfahrungshintergrund ermöglicht dem Prüfer für Qualitätskontrolle eine angemessene – weil an den Qualitätszielen und Qualitätsrisiken der Praxis orientierte – verhältnismäßige Durchführung der Qualitätskontrolle. 11

Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert durchzuführen.¹⁰ Ausgangspunkt der risikoorientierten Prüfungsplanung des Prüfers für Qualitätskontrolle ist die Risikobewertung durch die Praxis selbst¹¹ und die hieraus resultierende Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems. Die Risikobewertung der Praxis ist durch den Prüfer für Qualitätskontrolle kritisch vor seinem eigenen Erfahrungshintergrund zu hinterfragen, um die Qualitätskontrolle risikoorientiert planen zu können.¹² 12

Die risikoorientierte Schwerpunktbildung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgt i. d. R. durch eine geeignete und angemessene Auswahl der 13

- Elemente der Praxisorganisation,
- Aufträge im Rahmen der Auftragsprüfung und
- Prüffelder innerhalb der einzelnen Auftragsprüfung.

Weitere Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung ergeben sich, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle die Nachschau der Praxis im Rahmen seiner Prüfung als angemessen und wirksam beurteilt hat.¹³ Bestandteil einer angemessenen und wirksamen Nachschau der Auftragsabwicklung ist die Einbeziehung sämtlicher verantwortlichen WP/vBP. Da es sich bei der Qualitätskontrolle um eine Systemprüfung handelt, besteht bei einer angemessenen und wirksamen Nachschau kein Erfordernis, sämtliche verantwortlichen WP/vBP bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen.¹⁴ 14

¹⁰ § 16 Abs. 1 Satz 2 SaQK

¹¹ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

¹² § 17 Abs. 1 SaQK

¹³ Vgl. Pkt. E.1. Auftragsauswahl

¹⁴ Vgl. zu den Folgen einer nicht angemessenen und/oder nicht wirksamen Nachschau der Auftragsabwicklung Tz. 39 ff.

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Im Rahmen der Risikobeurteilung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle sich vom zu prüfenden Qualitätssicherungssystem ein Bild zu verschaffen und die Risiken für das Qualitätssicherungssystem insgesamt zu beurteilen. Dazu wird er regelmäßig im Rahmen einer Qualitätskontrolle die für die Praxis risikobehafteten Elemente des Qualitätssicherungssystems im Rahmen seiner Funktionsprüfung einer weitergehenden Prüfung unterziehen. Daher sind bei der einzelnen Auftragsprüfung nicht sämtliche Prüffelder und sämtliche Arbeitspapiere¹⁵ zu überprüfen. Den Grundsätzen der Risikoorientierung und der Verhältnismäßigkeit ist in Abhängigkeit von den identifizierten Qualitätsrisiken durch geeignete risikoorientierte Schwerpunktbildung Rechnung zu tragen. 15

C. Planung der Qualitätskontrolle

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes ein Verständnis von der zu prüfenden Praxis und deren Qualitätssicherungssystem zu gewinnen. Hierzu gehören insbesondere 16

- Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems¹⁶ (in einem Praxishandbuch oder durch den Nachweis der praktischen Durchführung)
- Strukturelle Entwicklung (z. B. Praxiserwerbe, -verkäufe und -zusammenschlüsse)
- Mandantenstruktur
- Tätigkeitsschwerpunkte und Auftragsstruktur
- Mitarbeiterstruktur
- Praxisumfeld (z. B. Entwicklungen in der WP/vBP-Branche oder Entwicklungen bei Mandaten, Konkurrenzsituation)
- Zusammenarbeit mit anderen (WP/StB/RA-)Praxen und Netzwerken

Ausgehend von der durch die zu prüfende Praxis selbst vorzunehmenden Risikobewertung¹⁷ sowie dem eigenen erworbenen Verständnis des Prüfers für Qualitätskontrolle von der zu prüfenden Praxis und deren Qualitätssicherungssystem hat er die qualitätsgefährdenden Risiken zu identifizieren. Diese können sich bspw. aus den folgenden Bereichen ergeben: 17

- **Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis**
 - Veränderungen der gesetzlichen Vorschriften für die Rechnungslegung und Abschlussprüfungen innerhalb einer Qualitätskontrollperiode

¹⁵ § 51b Abs. 1 und 4 WPO

¹⁶ § 51 Abs. 2 BS WP/vBP

¹⁷ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

Hinweis KfQK–Durchführung und Dokumentation

- Veränderungen im Qualitätssicherungssystem der Praxis (bspw. Umstellung auf ISA, neue Prüfsoftware)
 - Feststellungen aus der zuletzt durchgeführten Qualitätskontrolle und/oder der Nachschau sowie Reaktionen der Praxis darauf
 - Beschwerden und Vorwürfe [bspw. Berufsaufsicht und Abschlussdurchsicht der WPK, Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)]
- **Struktur der Prüfungen**
 - Art der Prüfungsaufträge (z. B. Konzernabschlussprüfungen, Erstprüfungen)
 - Branchen
 - Mandanten mit Bestandsgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung
 - Komplexität der Rechnungslegungsfragen
 - auffällig niedrige (oder hohe) Stunden und/oder Honorare
 - **Personelle Ressourcen der Praxis**
 - Anzahl der tätigen WP/vBP im Bereich der Abschlussprüfung
 - hohe Mitarbeiterfluktuation
 - Qualifikation der Mitarbeiter
 - Verfügbarkeit von Spezialisten
 - Anzahl und (ggf. uneinheitliche) Struktur der Niederlassungen

Auf Basis des erworbenen Verständnisses von der Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem sowie seiner Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken hat der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Prüfungsstrategie und daraus abgeleitet ein Prüfungsprogramm mit den durchzuführenden Prüfungshandlungen zu entwickeln. Eine sachgerechte Beachtung dieser Vorgehensweise trägt zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch den Prüfer für Qualitätskontrolle bei. 18

Eine Qualitätskontrolle ist so zu planen und durchzuführen, dass das Qualitätskontrollrisiko so weit reduziert wird, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein sachgerechtes Prüfungsurteil abgeben kann.¹⁸ Das Qualitätskontrollrisiko setzt sich aus dem Qualitätsrisiko und dem Entdeckungsrisiko zusammen. Das Qualitätsrisiko besteht darin, dass das Qualitätssicherungssystem nicht mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Abwicklung von gesetzlichen 19

¹⁸ §§ 17 Abs. 2, 23 SaQK

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet und somit nicht geeignet ist, wesentliche Fehler in der Auftragsabwicklung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Das Entdeckungsrisiko des Prüfers für Qualitätskontrolle besteht darin, dass Mängel des Qualitätssicherungssystems nicht entdeckt werden.

Die Qualitätskontrolle hat risikoorientiert anhand der identifizierten Qualitätsrisiken und der darauf aufbauenden (vorläufigen) Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der in der Praxis eingeführten Regelungen und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung der qualitätsgefährdenden Risiken zu erfolgen. 20

Kleine Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen werden in der Regel ein geringes Kontrollrisiko aufweisen.¹⁹ Mit zunehmender Praxisgröße (steigende Anzahl an Berufsträgern, Prüfungsaufträgen und Niederlassungen) steigen i. d. R. auch die Anforderungen an die Regelungs- und Kontrolldichte des Qualitätssicherungssystems und das Kontrollrisiko. Zusammen mit einer wirksamen Nachschau und mit entsprechendem Konsequenzenmanagement kann dieses ggf. wieder reduziert werden. 21

Bei der Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle sowie bei der Festlegung einzelner Prüfungshandlungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit anzustellen.²⁰ 22

D. Prüfung der Praxisorganisation

Ausgangspunkt ist das von der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem (schriftlich dokumentiert bzw. tatsächlich gelebt).²¹ 23

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zunächst einen Soll-Soll-Abgleich zwischen den gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Regelungen und den an die jeweilige Praxis angepassten Regelungen vorzunehmen. 24

¹⁹ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“

²⁰ § 17 Abs. 5 Satz 1 SaQK

²¹ § 55b Abs. 1 Satz 3 WPO, § 51 Abs. 2 BS WP/vBP

Hinweis KfQK–Durchführung und Dokumentation

Anschließend hat er risikoorientiert ausgewählte Elemente des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen und dabei die Sollvorgaben der Praxis mit dem IST-Zustand des Qualitätssicherungssystems abzugleichen. Aus diesen Schritten ergeben sich ggf. Feststellungen, die im Rahmen der Qualitätskontrolle zu würdigen sind.

Die einzelnen Elemente der Praxisorganisation²² hat der Prüfer für Qualitätskontrolle angesichts der konkreten Verhältnisse der Praxis auf Angemessenheit zu beurteilen (Aufbauprüfung). Dabei hat er zu beurteilen, ob die von der Praxis identifizierten Risiken und die ggf. vom Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Planung zusätzlich identifizierten Risiken im Sollsystem der Praxis berücksichtigt wurden. 25

Im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung (Funktionsprüfung) hat der Prüfer für Qualitätskontrolle risikoorientiert Schwerpunkte zu setzen. Dabei sind diejenigen Elemente der Praxisorganisation auszuwählen, die unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten der zu prüfenden Praxis und der Erkenntnisse des Prüfers für Qualitätskontrolle aus der vorangegangenen sowie den Feststellungen der laufenden Qualitätskontrolle für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung risikobehaftet sind. So wird bspw. Art und Umfang der Fortbildung der Berufsträger für die Qualität der Auftragsabwicklung von deutlich größerer Bedeutung sein als die Brandsicherheit des Serverraums. Eine Funktionsprüfung nicht risikobehafteter Elemente der Praxisorganisation ist daher nicht erforderlich. 26

Schwerpunkte der Prüfung der Wirksamkeit der Praxisorganisation werden im Regelfall unter Berücksichtigung der identifizierten Qualitätsrisiken festgelegt. Dies können 27

- die Durchsicht der jährlichen und/oder anlassbezogenen Unabhängigkeitserklärungen,
- die Durchsicht der berufsfüblichen Verpflichtungserklärungen,
- die Durchsicht der Aufstellungen über die absolvierten Fortbildungen und die entsprechenden Teilnahmebestätigungen sowie ggf. eines Aus- und Fortbildungsprogramms,
- die Durchsicht der Beurteilungen der Mitarbeiter,
- die Würdigung der vorhandenen Fachliteratur sowie des fachlichen Informationsmanagements (z. B. Onlinedatenbanken),

²² § 19 Satz 3 SaQK

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

- die Durchsicht von Planungsunterlagen für den Mitarbeiterinsatz (Gesamtplanung aller Aufträge),
 - der Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und
 - die Vergütungsregelungen
- sein.

Bestehen **Netzwerke** oder **Schnittstellen zu anderen Berufspraxen**, bspw. eine gemeinsame Berufsausübung in einer Sozietät oder in einer Berufsgesellschaft, sind die Regelungen, die die Einhaltung der Unabhängigkeit in Bezug auf diese Praxen sicherstellen, immer Gegenstand der Prüfung der Praxisorganisation. Die entsprechenden Regelungen sind zu prüfen und im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. 28

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 26. Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden für WP/vBP neue **Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** geschaffen. Neben die bereits bekannten Sorgfaltspflichten (unter anderem Identifizierung des Mandanten) ist zum Beispiel die Pflicht getreten, ein angemessenes Risikomanagement einzuführen, welches die Durchführung einer Risikoanalyse einschließt. 29

Das Qualitätssicherungssystem hat durch angemessene Regelungen sicherzustellen, dass die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden.²³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit dieser Regelungen im Auftragsannahmeprozess zu prüfen. Zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sind folgende Regelungen zu schaffen: 30

- Durchführung einer Risikoanalyse²⁴
- Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse²⁵
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten²⁶
- Meldepflichten bei Geldwäscheverdachtsfällen²⁷
- Ggf. besondere interne Sicherungsmaßnahmen²⁸

²³ § 53 Nr. 10 BS WP/vBP

²⁴ § 5 Abs. 1 GWG

²⁵ §§ 10 ff. GwG, ggf. § 6 GwG

²⁶ § 8 GwG

²⁷ § 43 GwG

²⁸ § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG. (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Hinweis KfQK–Durchführung und Dokumentation

- Ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters sowie deren Anzeige bei der WPK²⁹

Bei der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sind diese Pflichten zusätzlich zu berücksichtigen.³⁰

Einzelne Elemente der Praxisorganisation, die für die Praxis nicht relevant sind, wie bspw. Regelungen zu Mitarbeitern, wenn ein Praxisinhaber gesetzliche Abschlussprüfungen ausschließlich alleine durchführt, sind weder zu prüfen noch im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. Im Gegensatz dazu ist in diesen Fällen die Fortbildung des Berufsträgers aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung immer Gegenstand der Qualitätskontrolle. Die entsprechenden Regelungen sind daher zu beurteilen und im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. 31

E. Prüfung der Auftragsabwicklung

1. Auftragsauswahl

Die Aufträge sind in der Regel im Wege einer **bewussten Auswahl** basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, den im Rahmen der Prüfungsplanung identifizierten Qualitätsrisiken angemessen Rechnung zu tragen und damit eine entsprechende Abbildung des Auftragsportfolios zu erreichen. Die Auswahl ist so zu dokumentieren, dass ein sachverständiger Dritter diese in angemessener Zeit nachvollziehen kann. 32

Die angemessene Auftragsauswahl ist ein dynamischer Prozess. Dieser erstreckt sich von der Planung bis zur abschließenden Würdigung der Feststellungen. Die vorgenommene Auftragsauswahl ist in jedem Stadium der Qualitätskontrolle zu hinterfragen. 33

²⁹ § 7 GWG. (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

³⁰ Unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/ stellt die WPK ihren Mitgliedern zahlreiche Hilfsmittel zur Verfügung, die die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten erleichtern sollen. Ergänzt wird das Angebot um Hilfestellungen etwa in Form eines Webinars und von Veröffentlichungen der Financial Intelligence Unit des Zolls in der Rubrik „Geldwäschebekämpfung“ des internen Mitgliederbereichs.

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Bei der Auftragsauswahl hat der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere zu berücksichtigen, dass er auf Basis seiner Auftragsauswahl nicht nur die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zum Ende des Qualitätskontrollzeitraums zu beurteilen hat, sondern auch die Fähigkeit der zu prüfenden Praxis, über einen Sechsjahreszeitraum die Stabilität des Qualitätssicherungssystems dauerhaft und verlässlich aufrecht zu erhalten.³¹ 34

Ziel der Auftragsauswahl ist eine den individuellen Verhältnissen und den Qualitätsrisiken der Praxis angemessene Anzahl an Auftragsprüfungen. Vor diesem Hintergrund hat der Prüfer für Qualitätskontrolle für seine Auftragsauswahl nicht nur Aufträge des letzten Jahres auszuwählen, sondern auch abzuwägen, inwieweit er die Ergebnisse von wirksamen Nachschauen vorangegangener Jahre verwerten kann. Darauf aufbauend sind ggf. Aufträge aus weiteren Jahren auszuwählen. Bei der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems kann es in einfach gelagerten Fällen möglich sein, einen Auftrag aus Vorjahren desselben Mandanten heranzuziehen. 35

Kriterien für die Auftragsauswahl nach Risikogesichtspunkten können sich insbesondere aus 36

- einem öffentlichen Interesse außerhalb von § 319a HGB-Mandaten (bspw. grauer Kapitalmarkt, große Arbeitgeber),
 - der Branche und der wirtschaftlichen Situation (zum Beispiel Going-Concern),
 - der Rechtsform,
 - der Auftragsart (Jahres- oder Konzernabschlussprüfungen),
 - den angefallenen Prüfungsstunden (auffällig hoch oder niedrig),
 - dem Honorar (auffällig hoch oder niedrig),
 - den Rechnungslegungsgrundsätzen (z. B. IFRS),
 - einer Erstprüfung,
 - der Komplexität der Unternehmensstruktur,
 - in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau festgestellten Mängeln und
 - Mitteilungen der WPK, APAS, DPR, BaFin etc.
- ergeben.

In die Auftragsauswahl sind Aufträge einzubeziehen, deren primärer Zweck die Prüfung der Wirksamkeit der Auftragsabwicklung ist. Waren diese Aufträge 37

³¹ Vgl. § 57a Abs. 2 WPO, Erläuterungen zu § 8 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

auch Gegenstand der Nachschau, kann damit auch die Wirksamkeit der Nachschau geprüft werden, indem die eigenen Prüfungsergebnisse mit denen der Nachschau verglichen werden (Dual-Purpose-Test).

Stellt der Prüfer für Qualitätskontrolle fest, dass seine Auftragsprüfung weitgehend zu den gleichen Ergebnissen gekommen ist wie die des Nachschauers, kann er grundsätzlich von der Wirksamkeit der Nachschau über den Prüfungszeitraum ausgehen, wenn die systemischen Feststellungen der Nachschau zur Beseitigung der aufgedeckten Mängel führen. Regelmäßig wird dies eine Reduzierung der Anzahl der in die Auftragsprüfung einzubeziehenden Aufträge ermöglichen. Eine wirksame Nachschau kann die eigene Prüfung von Aufträgen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ersetzen, da die Nachschau als Teil des eingerichteten Qualitätssicherungssystems Gegenstand der Qualitätskontrolle ist. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in Abhängigkeit von den identifizierten qualitätsgefährdenden Risiken in der Regel auch Aufträge in seiner Auftragsauswahl berücksichtigen, die nicht der Nachschau unterlegen haben. 38

Ergibt die Prüfung der Nachschau, dass diese nicht wirksam ist, so hat dies der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Bemessung des Umfangs seiner Auftragsauswahl zu berücksichtigen. 39

Die Anzahl der in der Praxis verantwortlich tätigen WP/vBP ist ein weiteres Kriterium der Risikobeurteilung. Deren Berücksichtigung bei der Auftragsauswahl richtet sich danach, ob 40

- ein einheitliches Qualitätssicherungssystem vorliegt,
- alle Berufsträger und Mitarbeiter umfassend über das Qualitätssicherungssystem informiert und angemessen in das System der Aus- und Fortbildung einbezogen werden,
- alle verantwortlichen WP/vBP nach einem festgelegten Turnus in die Nachschau einbezogen werden und
- negative Ergebnisse der Nachschau zu Konsequenzen für die verantwortlichen WP/vBP führen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss bei einer durch den Prüfer für Qualitätskontrolle als wirksam beurteilten Nachschau nicht jeder verantwortliche WP/vBP mit einem Auftrag in der Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle berücksichtigt werden. Ist die Nachschau nicht wirksam, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, durch welche geeigneten Prüfungshandlungen er nachvollziehen kann, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems 41

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

von allen verantwortlichen WP/vBP angewendet werden. Dies kann dazu führen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Auftragsauswahl erweitern und weitere verantwortliche WP/vBP einbeziehen muss. Nur für den Fall, dass keine anderweitige Prüfungssicherheit erreicht werden kann, ist es denkbar, dass alle verantwortlichen WP/vBP in die Auftragsauswahl einbeziehen sind.

Die Auftragsauswahl dient damit drei Zwecken gleichzeitig: 42

- der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen für die Auftragsabwicklung,
- der Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau und
- der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeitraum.

Die Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht und sämtlicher Schriftverkehr mit der Kommission für Qualitätskontrolle) sowie die Ergebnisse vorangegangener Nachsichten und gegebenenfalls auch von Inspektionen sind elementare Grundlagen für die Auftragsauswahl. Sie geben auch vertiefte Hinweise auf das Qualitätsbewusstsein der Praxis beziehungsweise der Praxisleitung. Auch der etwaige Schriftverkehr mit sonstigen Aufsichtsstellen (zum Beispiel Berufsaufsicht, insbes. Bundesanzeigerdurchsicht, der WPK, APAS, DPR, BaFin etc.) ist ergänzend für die Auftragsauswahl heranzuziehen. 43

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Kriterienkatalog für die Auftragsauswahl zur Auftragsprüfung entwickelt, der auch als Arbeitshilfe verwendet werden kann.³² 44

2. Auftragsprüfung

Die Auftragsprüfung ist eine Funktionsprüfung, bei der die tatsächliche Auftragsabwicklung mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Auftragsabwicklung verglichen wird. Sie stellt den Kern der Qualitätskontrolle dar und ist daher in aller Regel durch Berufsangehörige durchzuführen. Ausnahmen sind denkbar, wenn der Einsatz von Spezialisten (bspw. IT-Prüfer) erforderlich wird.³³ 45

³² Vgl. Anlage 1 „Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung“

³³ Vgl. auch WPK-Magazin 4/2018, Seite 47 f., „Einsatz von fachlichen Mitarbeitern bei der Durchführung von Qualitätskontrollen“

Hinweis KfQK–Durchführung und Dokumentation

Im Rahmen der Überprüfung der ausgewählten Auftragsabwicklungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob das prüferische Vorgehen der Praxis nachvollziehbar und begründet war. Diese Beurteilung beinhaltet aber weder in Bezug auf den prüferischen Ansatz noch auf das hierfür aufzuwendende Zeitvolumen eine erneute Abschlussprüfung. Vielmehr wird der Prüfer für Qualitätskontrolle unter Berücksichtigung der von der Praxis identifizierten Risiken (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen, und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) risikoorientiert entsprechende Schwerpunkte setzen. 46

Ziel der Auftragsprüfung ist dabei das materiell-inhaltliche Nachvollziehen der Auftragsabwicklung in den risikobehafteten Prüffeldern und nicht lediglich die formelle Kontrolle der Arbeitspapiere im Sinne einer bloßen Vollständigkeitsprüfung. Dabei muss sich der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere mit folgenden Fragestellungen befassen: 47

- War das prüferische Vorgehen der Praxis ausgehend von der Prüfungsplanung und den darin identifizierten Risiken angemessen?
- Hat die Praxis ausreichende Prüfungsnachweise eingeholt und zutreffend gewürdigt?
- War die Prüfungsdurchführung geeignet, zu einem hinreichend sicheren Prüfungsurteil zu führen („roter Faden der Auftragsabwicklung“)?
- War die Dokumentation angemessen?

Ausgangspunkt für eine risikoorientierte Schwerpunktbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle ist die Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung in den nachfolgend genannten Bereichen: 48

- Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going-Concern etc.)
- Wesentlichkeit einschließlich Toleranzwesentlichkeit nachvollziehbar festgelegt (Bemessungsgrundlage, %-Sätze, Beachtung in der weiteren Prüfungsplanung)
- Verständnis des IKS auf Unternehmensebene
- Identifizierung der Risiken
- Prüfungsstrategie und daraus abgeleitetes Prüfungsprogramm

Die aus der Prüfungsplanung unter Berücksichtigung der identifizierten Risiken abgeleitete Schwerpunktbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle umfasst in den ausgewählten Prüffeldern die nachfolgend genannten 49

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Schritte:

- Materielle Beurteilung der durchgeführten Prüfungshandlungen
 - Konsistenz der Prüfungshandlungen [Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen)] mit der dokumentierten Prüfungsplanung
- Beurteilung, ob ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt wurden
- Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)
 - Qualitative Würdigung der getroffenen Schlussfolgerungen pro Prüffeld und insgesamt (Gesamtwürdigung)
- Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung³⁴
- Beurteilung der Dokumentation der Abschlussprüfung
 - Beurteilung, ob Arbeitspapiere vollständig und aussagekräftig sind sowie der Archivierungszeitraum beachtet wurde
- Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine Arbeitshilfe entwickelt, die die wesentlichen Prüfschritte zur Beurteilung des risikoorientierten Prüfungsansatzes der zu prüfenden Praxis aufzeigt und anhand einer beispielhaften Dokumentation verdeutlicht.³⁵ 50

Zunächst hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle in ausreichendem Umfang mit dem Prüfungsgegenstand des zu beurteilenden Auftrages vertraut zu machen. Hierzu hat er sich gegebenenfalls – in Abhängigkeit von der Komplexität des zu überprüfenden Auftrags – zunächst durch den verantwortlichen WP/vBP in den Prüfungsgegenstand (Mandant, wirtschaftliche Entwicklung, Risiken) einführen zu lassen, um sich einen ersten Überblick über das Mandat und ein Bild vom Vorgehen des verantwortlichen WP/vBP zu verschaffen. Im Anschluss daran hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zunächst die Berichterstattung (Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk) einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Obwohl die Qualitätskontrolle als Systemprüfung nicht originär hierauf ausgerichtet ist, ist dabei auch auf Anzeichen für mögliche Fehler der Rechnungslegung zu achten. Hierbei erhält der Prüfer für Qualitätskontrolle auch einen ersten Eindruck von den Maßnahmen 51

³⁴ § 48 BS WP/vBP

³⁵ Vgl. Anlage 2 „Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

der Praxis zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung).

Daran anschließend hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfungsplanung einschließlich der Angemessenheit der Risikobeurteilung und des daraus abgeleiteten Prüfprogramms zu beurteilen. 52

Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Fokus auf die aus der Risikobeurteilung im Rahmen der Prüfungsplanung abgeleiteten Prüfungsschwerpunkte zu legen und zu beurteilen, ob der risikoorientierte Prüfungsansatz angemessen umgesetzt und dokumentiert wurde. Dazu hat er die Angemessenheit der Risikobeurteilung sowie des daraus abgeleiteten Prüfprogramms zu beurteilen und zu überprüfen, ob die erforderlichen Aufbau- und ggf. Funktionsprüfungen sowie die aussagebezogenen Prüfungshandlungen sachgerecht durchgeführt und dokumentiert sowie eventuell getroffene Feststellungen zutreffend gewürdigt wurden. 53

Das BMWi hat in seiner Genehmigung der Ergänzung von § 18 SaQK um den Satz 5 klargestellt, dass auch bei einer risikoorientierten Schwerpunktbildung uneingeschränkt sichergestellt sein muss, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle auf der Basis seiner Prüfungshandlungen ein Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO abgeben kann. Die Auswahl einzelner Elemente darf nicht dazu führen, dass eine Beurteilung, ob das Qualitätssicherungssystem mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleistet, nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Nicht sachgerecht ist es deshalb, sich bei der Bildung von Schwerpunkten auf einzelne Prüfungshandlungen innerhalb der einzelnen, unter Risikoaspekten ausgewählten Prüffelder zu beschränken. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich in einem von ihm schwerpunktmäßig ausgewählten Prüffeld vielmehr mit allen Prüfungshandlungen, die innerhalb dieses ausgewählten Prüffeldes festgelegt wurden, zu befassen, da nur so beurteilt werden kann, ob hinreichende Prüfungssicherheit erreicht wurde. So wird er sich bspw. im Prüffeld Umsatzerlöse, welches regelmäßig ein bedeutsames Risiko aufweist und somit wesentlich ist, mit den Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem (Aufbau- und Funktionsprüfungen) sowie den aussagebezogenen Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen und/oder analytischen Prüfungshandlungen) befassen müssen. 54

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Abschließend wird der Prüfer für Qualitätskontrolle dann nochmals prüfen, ob die Berichterstattung auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Würdigungen zutreffend abgeleitet wurde. 55

Kann der Prüfer für Qualitätskontrolle anhand von Prüfungsbericht und Arbeitspapieren die Tätigkeit des Abschlussprüfers in einzelnen Bereichen nicht nachvollziehen, ist zunächst davon auszugehen, dass die entsprechenden Tätigkeiten nicht ausgeführt wurden. Dies kann durch ergänzende Erläuterungen der Praxis auf Basis kritischer Befragungen widerlegt werden. Hierzu reicht es allerdings nicht aus, wenn die geprüfte Praxis ausschließlich versichert, sie habe die entsprechenden Prüfungshandlungen durchgeführt. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle anhand von dokumentierten „Spuren des Handelns“ und Prüfungsnachweisen nachvollziehbar ihr Prüfungsvorgehen und ihre Schlussfolgerungen darlegt. Kommt der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Würdigung zu dem Ergebnis, dass ein Mangel vorliegt, so hat er dies in seinen Arbeitspapieren nachvollziehbar zu dokumentieren und im Qualitätskontrollbericht darüber zu berichten, ob ein Dokumentationsmangel oder ein Mangel in der Durchführung vorliegt. 56

Aus den oben beschriebenen Prüfungshandlungen und Würdigungen, die der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen einer Auftragsprüfung vorzunehmen hat, wird erkennbar, dass der Umfang der Auftragsprüfung mit den vorbereitenden Tätigkeiten in der Regel nicht unter einem Tagewerk pro Auftrag möglich sein wird. Dieser Erfahrungssatz ist auf die konkreten Gegebenheiten der Praxis wie auch die Struktur und Komplexität des einzelnen Prüfungsauftrags zu übertragen und kann daher zu niedrigeren, aber auch zu höheren Prüferstunden führen. Sofern im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewandt wurde, ist dies im Qualitätskontrollbericht zu begründen.³⁶ 57

In Abhängigkeit von der Anzahl der zu überprüfenden Aufträge, der Einheitlichkeit der Vorgehensweise der zu prüfenden Praxis und bei sachgerechter risikoorientierter Schwerpunktbildung kann sich bei den weiteren zu überprüfenden Auftragsabwicklungen durchaus eine Reduzierung des erforderlichen Zeitaufwands ergeben. 58

³⁶ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 63

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

F. Prüfung der Nachschau

Die WP/vBP-Praxis hat die Einhaltung der Berufspflichten und Anwendung der Regelungen ihres Qualitätssicherungssystems in angemessenen Zeitabständen zu überwachen und durchzusetzen.³⁷ Die Überwachung erfolgt in der Regel durch die Nachschau, die eine allgemeine Berufspflicht zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung darstellt. Für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB enthält die Berufssatzung WP/vBP ergänzende Regelungen.³⁸ 59

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob die Nachschau eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen³⁹ ermöglicht. Hierzu ist zwischen der Nachschau der Praxisorganisation und der Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge (Auftragsabwicklung) zu unterscheiden. 60

Der EU-Richtliniengeber hat mit der Aufnahme der jährlichen Nachschau für Abschlussprüfer in die Abschlussprüferrichtlinie die Bedeutung des Instruments der Nachschau für die Qualitätssicherung hervorgehoben. Dazu gehört insbesondere die Anpassung bzw. die Verbesserung des Qualitätssicherungssystems durch die WP/vBP-Praxis aufgrund der Nachschau (Qualitätsregelkreis).⁴⁰ Durch die entsprechende Änderung der WPO und die Einführung der jährlichen Nachschau kommt dieser, einschließlich ihrer Dokumentation, für die Durchführung der Qualitätskontrolle eine noch größere Bedeutung zu.⁴¹ 61

1. Nachschauturnus, Person des Nachschauers, Planung und Durchführung

Die Prüfung der Nachschau betrifft die Angemessenheit des Turnus der Nachschau, die Qualifikation des eingesetzten Nachschauers, dessen kritische Grundhaltung bei der Nachschau, die Angemessenheit des Umfangs der Nachschau und deren Durchführung sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachschau zur Anpassung des Qualitätssicherungssystems.⁴² 62

³⁷ § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO, § 8 Abs. 1 BS WP/vBP, Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 BS WP/vBP

³⁸ §§ 49, 51 Abs. 1 Nr. 15, 63 BS WP/vBP

³⁹ § 51 Abs. 1 BS WP/vBP

⁴⁰ Vgl. ISQC 1

⁴¹ § 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 63 BS WP/vBP

⁴² § 21 SaQK

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

In die Beurteilung der Wirksamkeit der Nachschau ist insbesondere die Organisation der Nachschau, die fachliche (= Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche (= keine Beteiligung an der Auftragsabwicklung der betreffenden Aufträge) Qualifikation der eingesetzten Personen sowie die fachliche und persönliche Eignung und die interne Stellung in der Hierarchie der Praxis des für die Nachschau Verantwortlichen einzubeziehen. Die für die Nachschau verantwortliche Person muss sowohl über Erfahrungen im Bereich der Praxisorganisation, als auch in der Auftragsabwicklung verfügen. Die jährlichen Nachschauberichte sind durch den Prüfer für Qualitätskontrolle auszuwerten. 63

In Bezug auf die anlassbezogene Nachschau hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob hierfür Regelungen vorgesehen sind und ob diese – soweit erforderlich – auch angewendet wurden (z. B. Beseitigung von Mängeln nach einer Qualitätskontrolle). 64

2. Nachschau der Praxisorganisation

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat festzustellen, ob die Nachschau eine wirksame Überwachung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB⁴³ ermöglicht. Die Nachschau der Praxisorganisation umfasst die Einhaltung der Regelungen zur 65

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der Unabhängigkeitsregelungen,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Mitarbeiterentwicklung (Einstellung von Mitarbeitern, Aus- und Fortbildung, Beurteilung von Mitarbeitern, Bereitstellung von Fachinformationen),
- Gesamtplanung der Aufträge,
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
- Kommunikation der festgestellten Mängel des Qualitätssicherungssystems an die Praxisleitung,
- Beseitigung von festgestellten Mängeln des Qualitätssicherungssystems und der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen aus früheren Nachschaumaßnahmen und
- Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

⁴³ § 51 Abs. 1 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Die Prüfung der Nachschau der Praxisorganisation umfasst somit auch die Beurteilung einer Ursachenanalyse und des daraus abgeleiteten Konsequenzenmanagements. 66

3. Nachschau der Auftragsabwicklung

Gegenstand der Nachschau der Auftragsabwicklung ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von einzelnen Aufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung.⁴⁴ Sie dient der Feststellung, ob 67

- die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln zur Auftragsabwicklung eingehalten wurden,
- die Berichterstattung über die Ergebnisse des Auftrags ordnungsgemäß erfolgt ist,
- die Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung⁴⁵ eingehalten wurden,⁴⁶
- die festgestellten Mängel des Qualitätssicherungssystems an die Praxisleitung kommuniziert wurden,
- festgestellte Mängel des Qualitätssicherungssystems beseitigt und Verbesserungsvorschläge aus früheren Nachschaumaßnahmen umgesetzt wurden und
- Feststellungen und Empfehlungen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems berücksichtigt wurden.

Die Prüfung der Nachschau der Auftragsabwicklung umfasst somit eine Beurteilung der Ursachenanalyse und des daraus abgeleiteten Konsequenzenmanagements.⁴⁷ 68

Zur Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau der Auftragsabwicklung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessenem Umfang Aufträge, die im Prüfungszeitraum Gegenstand der Nachschau waren, in seine Auftragsauswahl einzubeziehen. Dabei ist der betreffende Auftrag vom Prüfer für Qualitätskontrolle selbstständig zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung dann mit dem Ergebnis der Nachschau abzugleichen. Hat die Nachschau bei einzelnen Aufträgen Feststellungen ergeben, ist darüber hinaus in angemessenem Umfang zu überprüfen, 69

⁴⁴ § 49 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP

⁴⁵ § 51 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 12 BS WP/vBP

⁴⁶ IDW QS 1, Tz. 213

⁴⁷ Vgl. § 55b Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Nr. 2 WPO, Erläuterungen zu § 49 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

ob diese bei Folgeaufträgen beseitigt worden sind und ob das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen angepasst wurde. Stimmen die Ergebnisse dieser Auftragsprüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle mit den Ergebnissen der Nachschau weitgehend überein und konnte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle davon überzeugen, dass etwaige Feststellungen der Nachschau bei zeitlich folgenden Aufträgen sowie ggf. im Qualitätssicherungssystem insgesamt Berücksichtigung gefunden haben, kann er grundsätzlich von der Wirksamkeit der Nachschau ausgehen. Dies sollte er bei dem Umfang der Auftragsauswahl für die Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über den Qualitätskontrollzeitraum berücksichtigen.

4. Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung

Wird die Nachschau der Praxisorganisation durch den Praxisinhaber selbst durchgeführt, ist dies nicht zu beanstanden. 70

Steht in der WP/vBP-Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung, ist auch die Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung zulässig.⁴⁸ Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss jedoch prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.⁴⁹ 71

- Geeignete Personen stehen in der WP/vBP-Praxis nicht zur Verfügung
- Angemessener zeitlicher Abstand zur Abwicklung des einzelnen Auftrages und
- Dokumentation der Gründe für die Durchführung der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung

Wird zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und dem Abschlussprüfer vereinbart, dass die Abschlussprüfung nach den Internationalen Prüfungsstandards (ISA) durchgeführt werden soll, sind diese in ihrer Gesamtheit anzuwenden. Eine Auftragsnachschau im Wege der Selbstvergewisserung (§ 49 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP) sehen die ISA, hier konkret ISQC 1, nicht vor.⁵⁰ Soll die Auftragsnachschau dennoch als Selbstvergewisserung durchgeführt werden, ist der Mandant auf diese Abweichung von den ISA vertraglich hinzuweisen. Im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 1 HGB) und im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 3 HGB) ist anzugeben, nach welchen Prüfungsgrundsätzen die Abschlussprüfung durchgeführt wurde und aufgrund welcher nationaler Besonderheit von den ISA abgewichen wurde. 72

⁴⁸ § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

⁴⁹ Vgl. Erläuterung zu § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

⁵⁰ Vgl. ISQC 1, Para 48c) i. V. m. A.68

Hinweis KfQK–Durchführung und Dokumentation

Geeignete Personen stehen allerdings dann in der WP/vBP-Praxis zur Verfügung, wenn der WP/vBP seine „Tätigkeit als Abschlussprüfer zwar allein“ (z. B. in eigener Praxis) ausübt, jedoch in seiner organisatorischen Einheit „Praxis“ (z. B. Sozietät oder angegliederten Berufsgesellschaft) fachlich und persönlich geeignete Personen vorhanden sind, um eine Auftragsnachschau durchzuführen. 73

Auch wenn die formalen Voraussetzungen für die Durchführung einer Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung vorliegen, kann eine solche Regelung des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis dennoch nicht angemessen sein, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle wesentliche Wirksamkeitsmängel festgestellt hat. 74

G. Würdigung von Prüfungsfeststellungen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat eine Beurteilung seines Prüfungsergebnisses abzugeben.⁵¹ Hierzu hat er seine Feststellungen unter Bezugnahme auf die gesetzlichen und/oder satzungsrechtlichen Vorschriften daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems oder um Einzel feststellungen handelt. Wesentliche Mängel führen zu einer Berücksichtigung im Prüfungsurteil der Qualitätskontrolle. 75

Ein **Mangel des Qualitätssicherungssystems** liegt vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.⁵² Ein **wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems** liegt vor, wenn die Anforderungen an die Qualitätssicherung in abgrenzbaren Teilen nicht erfüllt sind oder die festgestellten Mängel das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen.⁵³ Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine Sammlung von Beispielen für Mängel des Qualitätssicherungssystems veröffentlicht.⁵⁴ 76

⁵¹ § 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 WPO

⁵² § 22 Abs. 2 SaQK

⁵³ § 22 Abs. 3 Satz 1 SaQK

⁵⁴ Die Kommission für Qualitätskontrolle hat unter www.wpk.de/formulare-merkblätter/qualitätskontrolle/beispiele-fuer-maengel-des-qualitaetssicherungssystems/ eine Sammlung von Beispielen für Mängel des Qualitätssicherungssystems veröffentlicht.

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

Mängel des Qualitätssicherungssystems können ganz unterschiedliche Sachverhalte sein, denen aber gemeinsam ist, dass sie die Leistungserbringung der Praxis negativ beeinflussen können. Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung und daher nicht auf die Identifizierung einzelner Berufspflichtverstöße ausgerichtet. Trifft der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle aber Einzelfeststellungen, hat er diese zu würdigen und bei erheblicher Bedeutung über diese zu berichten. Dagegen sind bereits durch die Praxis im Rahmen der Nachschau festgestellte Einzelfeststellungen, soweit sie im System der Praxis Berücksichtigung gefunden haben, nicht Gegenstand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle. 77

Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung⁵⁵ liegen insbesondere dann vor, wenn sie testatsrelevant sind, der Prüfer für Qualitätskontrolle also feststellt, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zur Kenntnis gelangen. 78

In einem bedeutsamen Prüffeld wird bspw. dann keine hinreichende Prüfungssicherheit erreicht, wenn der Abschlussprüfer sich auf das IKS verlässt, aber keine Funktionsprüfungen und auch keine angemessenen aussagebezogenen Prüfungshandlungen durchgeführt hat. Weitet der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Auftragsauswahl in diesem Prüffeld aus und stellt er im Ergebnis fest, dass es sich um eine einmalige Feststellung handelt, liegt eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung und kein Mangel des Qualitätssicherungssystems vor. Das gleiche gilt bspw. auch dann, wenn der Abschlussprüfer bei wesentlichem Vorratsvermögen nicht an der Inventur teilnimmt und keine ausreichenden alternativen Prüfungshandlungen durchführt.⁵⁶ 79

H. Dokumentation einer Qualitätskontrolle

1. Allgemeine Anforderungen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit zu geben.⁵⁷ Er hat insbesondere den Prozess der Auftragsannahme, seine Prüfungsplanung und -handlungen sowie Beurteilungen in der Art zu dokumentieren, dass seine Tä- 80

⁵⁵ § 22 Abs. 5 SaQK

⁵⁶ Bsp. werden regelmäßig unter www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/massnahmen/2020/ veröffentlicht

⁵⁷ § 51b Abs. 1 WPO

Hinweis KfQK–Durchführung und Dokumentation

tigkeit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar ist.⁵⁸ Sachverständige Dritte in diesem Sinne sind auch die Kommission für Qualitätskontrolle und die APAS.

Ziel des Prüfers für Qualitätskontrolle ist es, seine strukturierte und risikoorientierte Vorgehensweise erkennbar und nachvollziehbar zu machen. 81

Die allgemeinen Grundsätze für die Anlage von Arbeitspapieren im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gelten auch für die Qualitätskontrolle entsprechend. Die konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis werden auch Art, Inhalt und Umfang der Dokumentation der Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle bestimmen. 82

Aus den Arbeitspapieren und dem Qualitätskontrollbericht müssen sich alle Informationen ergeben, die erforderlich sind, um die konkrete Durchführung der Qualitätskontrolle und das getroffene Prüfungsergebnis nachvollziehen zu können. Dazu zählen alle Aufzeichnungen, die der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen seiner Qualitätskontrolle selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen, die er von der geprüften Praxis oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält. Die alleinige Ablage der bildlichen Wiedergabe von Arbeitspapieren der geprüften Praxis reicht hierzu weder aus, noch ist diese erforderlich. 83

Der Qualitätskontrollbericht soll sich aus den Arbeitspapieren ableiten lassen. Soweit der Qualitätskontrollbericht entsprechende Informationen enthält, müssen diese aber nicht zusätzlich in den Arbeitspapieren dokumentiert werden. 84

Anhand der Dokumentation muss nachvollziehbar sein, wie der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Feststellungen gewürdigt hat und wie er zu seinem Prüfungsurteil gekommen ist. Hierfür muss die Qualitätskontrolle in allen Bereichen, auch in den Bereichen, in denen keine Feststellungen getroffen worden sind, nachvollziehbar dokumentiert werden.

2. Auftragsannahme

Zur Dokumentation der Auftragsannahme gehören die Prüfung der Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie das Auftragsbestätigungsschreiben mit Honorarvereinbarung. 85

⁵⁸ § 24 SaQK

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

3. Planung

Die Dokumentation soll Informationen 86

- zur sachlichen, zeitlichen und personellen Planung der Qualitätskontrolle,
- zur Analyse der qualitätsgefährdenden Risiken durch die Praxis und den Prüfer für Qualitätskontrolle sowie
- ob und wie die Praxis auf Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem nach der letzten Qualitätskontrolle oder Nachschau reagiert hat, nachvollziehbar enthalten.

Grundlage für die Prüfungsplanung sind, neben der Praxisstruktur und ihrem Umfeld, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, der letzte Qualitätskontrollbericht, etwaige Auflagenerfüllungs- oder Sonderprüfungsberichte, Schriftverkehr mit der Wirtschaftsprüferkammer und auch öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Bundesanzeiger). Es empfiehlt sich, Kopien dieser Unterlagen zu den Akten zu nehmen. 87

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt stets eine Kopie der Auftragsliste zu den Arbeitspapieren zu nehmen und die Prüfung ihrer Vollständigkeit zu dokumentieren.⁵⁹ 88

Auch eine etwaige Anpassung der Planung aufgrund von Feststellungen während der Qualitätskontrolle ist angemessen zu dokumentieren. 89

4. Prüfungshandlungen zur Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau

Die Dokumentation kann anhand von standardisierten Checklisten, individuellen Memos oder einer Kombination von beidem erfolgen. Wird die Qualitätskontrolle mithilfe von Arbeitshilfen nachgewiesen, sind Erläuterungen in den Arbeitshilfen oder in separaten Memos erforderlich, damit die oben beschriebenen Anforderungen erfüllt werden. Lediglich das Eintragen von „ja“ bzw. „i. O.“ oder das Setzen von Haken reicht regelmäßig nicht aus, um die Gründe für die Entscheidung des Prüfers für Qualitätskontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Kopieren der entsprechenden Unterlagen ist nicht zwingend erforderlich. Es wird aber empfohlen, die den Feststellungen zugrunde liegenden Dokumente zu den Arbeitspapieren zu nehmen. 90

⁵⁹ Hilfestellung zum Prüfungsvorgehen gibt der „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle: zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung“

Hinweis KfQK–Durchführung und Dokumentation

Im Rahmen der Dokumentation der Prüfung der Praxisorganisation, der Auftragsabwicklung und der Nachschau ist die oben unter Pkt. D., E. und F. beschriebene prüferische Vorgehensweise konkret nachvollziehbar darzulegen.⁶⁰ 91

a) Praxisorganisation

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Einsichtnahme in die Organisationsunterlagen der Praxis (z. B. das Qualitätssicherungshandbuch, Formblätter oder Anweisungen an Mitarbeiter) nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu gehört auch, dass ausgewählte Prüfungsnachweise konkret beschrieben werden oder als Nachweise in die Arbeitspapiere übernommen werden. Soweit die Dokumentation im Qualitätskontrollbericht erfolgt, sind die geprüften Bereiche und durchgeführten Prüfungshandlungen konkret zu beschreiben. 92

b) Auftragsabwicklung

Die Befassung des Prüfers für Qualitätskontrolle mit dem Vorgehen der zu prüfenden Praxis bei den wesentlichen Punkten des einzelnen Auftrags (z. B. Wichtigkeit, bedeutsame Risiken oder Bereiche, in denen Aufbau- und Funktionsprüfungen durchgeführt worden sind) muss erkennbar und nachvollziehbar dokumentiert sein. Es wird empfohlen, neben dem Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsbericht auch die Planungsunterlagen der geprüften Praxis zu den Arbeitspapieren zu nehmen. 93

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll auch seine Prüfungshandlungen und Ergebnisse zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Aufträge sowie die Gründe für seine Auftragsauswahl dokumentieren. Die Dokumentation muss auch erkennen lassen, ob Aufträge in die Auftragsprüfung einbezogen worden sind, die zuvor der Nachschau unterlegen haben. 94

c) Nachschau

Anhand der Dokumentation soll nachvollziehbar sein, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle die in § 21 SaQK genannten Sachverhalte geprüft hat. Die Beurteilung der Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle und die Auswirkungen auf sein weiteres Prüfungsvorgehen sollen aus den Arbeitspapieren erkennbar sein. 95

Es wird empfohlen, die Nachschauberichte zu den Arbeitspapieren zu nehmen, um die Feststellungen zur Stabilität des Qualitätssicherungssystems nachvollziehbar zu stützen. 96

⁶⁰ Vgl. Anlage 2 „Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

Hinweis KfQK – Durchführung und Dokumentation

5. Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Ableitung eines Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsfeststellungen sind konkret zu beschreiben. Hierzu bietet es sich an, ein eigenes Arbeitspapier anzulegen. Dieses bildet die Brücke zwischen den Arbeitspapieren und dem jeweiligen Qualitätskontrollbericht und erleichtert dem Prüfer für Qualitätskontrolle „auf einen Blick“ auch die Würdigung der Feststellungen als Mangel oder Einzelfeststellung (von erheblicher bzw. nicht erheblicher Bedeutung). Zusätzlich ermöglicht es dem Prüfer für Qualitätskontrolle auch, seine Feststellungen und seine Würdigung der Kommission für Qualitätskontrolle als sachverständigem Dritten im Rahmen der Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle darzulegen. 97

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag für eine solche Arbeitshilfe veröffentlicht.⁶¹ 98

Berlin, 1. September 2020

- Anlage 1** Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
- Anlage 2** Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
- Anlage 3** Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen bei der Auftragsprüfung

⁶¹ Anlage 3 „Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen bei der Auftragsprüfung“

Geprüfte Praxis:	Erstellt von: Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von: Datum:

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

Die Aufträge sind im Wege einer bewussten Auswahl basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, wesentliche Risiken der Grundgesamtheit abzudecken. Die ausgewählten Aufträge sollen zur Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen der Auftragsabwicklung und der Nachschau sowie der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeitraum dienen.

Durch die Auftragsauswahl sollten in der Regel die nachstehend genannten Kriterien abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In Abhängigkeit von der Tätigkeit und Struktur der zu prüfenden Praxis können weitere Kriterien zu berücksichtigen sein.

	Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag
• Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle		
• Erkenntnisse aus der Nachschau im Prüfungszeitraum		
• Auswahl der Prüfungsaufträge mehrerer Jahre		
• Auswahl von Aufträgen, die Gegenstand der Nachschau waren, um deren Wirksamkeit beurteilen zu können		
• Folgeaufträge von Aufträgen, bei denen in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau Mängel festgestellt wurden		
• Aufträge verschiedener Auftragsarten der Praxis (JAP, KAP, BaFin-Prüfungen)		

- Mögliche Qualitätsrisiken der geprüften Praxis:
 - Öffentliches Interesse außerhalb von § 316a HGB-Mandanten (bspw. grauer Kapitalmarkt, große Arbeitgeber)
 - Erfordernis branchenbedingter Spezialkenntnisse
 - Risikoprüfungen, wirtschaftliche Situation (z. B. Going Concern)
 - verschiedene Rechtsformen
 - verschiedene Größenkriterien
 - angefallene Prüfungsstunden (auffällig hoch oder niedrig im Vergleich zum Honorar)
 - Rechnungslegungsart (z. B. IFRS)
 - Erstprüfung
 - Komplexität der Unternehmensstruktur
 - Berücksichtigung im Prüfungszeitraum eingetretener Rechtsänderungen
 - Einheitlichkeit der Anwendung der Regelungen des QS-Systems bei
 - mehreren Niederlassungen
 - mehreren auftragsverantwortlichen WP
- Erkenntnisse aus Schriftverkehr mit und Mitteilungen von Aufsichtsstellen (WPK, APAS, DPR, BaFin etc.)
- Erkenntnisse aus Inspektionen der APAS

Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag

Ort

Datum

Geprüfte Praxis:	Erstellt von: Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von: Datum:

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die Arbeitshilfe soll anhand der Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsansatzes beispielhaft verdeutlichen, wie bei **einem** ausgewählten Auftrag der risikoorientierte Prüfungsansatz überprüft und dessen Überprüfung dokumentiert wurde. Der PfQK hat die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung zu beurteilen und anschließend schwerpunktmäßig die Reaktion hierauf in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie sein eigenes Prüfungsvorgehen entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation seines Prüfungsvorgehens muss insbesondere erkennen lassen, wie der PfQK in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ausgehend von der Prüfungsplanung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung, überprüft hat und mithin zu seiner Würdigung gelangt ist, dass insgesamt ausreichende Prüfungsnachweise in diesen Prüffeldern eingeholt wurden.

Das Beispiel enthält exemplarische Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen, die bei einem ausgewählten Auftrag typischerweise im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorkommen können, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind nur solche Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen beachtlich, die für einen ausgewählten Auftrag ein Risiko darstellen.

1. Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung		Beispiel zur Dokumentation	Referenz in den AP des PfQK und/ oder des Auftrags
a)	Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern etc)	<i>Beispiel: Unternehmen des Anlagen- und Maschinenbaus</i>	AP 1
b)	Wesentlichkeit (Bemessungsgrundlage, %-Sätze etc.)	<i>Bemessungsgrundlage: Bilanzsumme wegen Zyklizität im Anlagenbau abschlussbezogen: 2% aussagebezogen: 75% NAG: 5% ⇒ Verfahren angemessen</i>	AP 2

c)	Identifizierung von Risiken		
	Bedeutsame Risiken¹ (FAV, Vorräte, Rückstellungen)		
	– Umsatzrealisation	<i>Prüfungsziele: Periodenabgrenzung, Existenz Ggf. Begründung, falls Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Umsatzrealisierung nicht als bedeutsame Risiken behandelt wurden</i>	<i>AP 3</i>
	– Hinweise auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	<i>Es gab keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße.</i>	<i>AP 4</i>
	– Komplexität von Geschäftsvorfällen	<i>Vorratsbewertung: (Kostenträger, Kostenstellen in Stichproben eingesehen), Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung</i>	<i>AP 5</i>
	– Transaktionen mit nahestehenden Personen	<i>Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern, Organen und deren Angehörigen erfolgten wie unter fremden Dritten.</i>	<i>AP 6</i>
	– Maß an Subjektivität bei der Ausübung von Ermessensspielräumen	<i>Vorratsbewertung: (verlustfreie Bewertung UFE) Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung</i>	<i>AP 7</i>
	– Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle und solche außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs	<i>Fremdwährungsabsicherung, Verkauf über Devisentermingeschäfte</i>	<i>AP 8</i>
	Zwischenergebnis	<i>bei allen bedeutsamen Risiken wurden Aufbauprüfungen vorgenommen, bei Umsatzerlösen: Fkt-Prüfungen bei Vorräten und Rückstellungen: Einzelfallprüfungen bei Beteiligungsbewertung: Aufbauprüfung: Planung, Einzelfallprüfung: Bewertung RS HFA 10 ⇒ Identifizierung und Prüfung bedeutsamer Risiken angemessen und wirksam</i>	

¹ Vgl. IDW PS 261 n. F., Tz. 65

	APH-Risiken (Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zu keiner hinreichenden Prüfungssicherheit führen)		
	– Welche Prozesse (Aufbau/Fkt-Prüfungen) (Verkauf, Einkauf, Personal)	<u>Verkauf</u> Aufbau: angemessen dokumentiert Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam <u>Einkauf</u> Aufbau: angemessen dokumentiert Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam ⇒ Identifizierung und Prüfung APH-Risiken angemessen und wirksam	AP 9
	Sonstige wesentliche Prüffelder (quantitative, qualitative Wesentlichkeit), (FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB)		
	– Risikobehaftete Prüfungsziele (Periodenabgrenzung, Existenz, Vollständigkeit, Bewertung, Ausweis)	EWB Forderung aus L+L: Bewertung Sonstige Rückstellungen: Bewertung, Vollständigkeit anhand Checkliste Anhang: aktuelle Checkliste Lagebericht: aktuelle Checkliste, Prognosebericht geprüft ⇒ angemessen und wirksam	AP 10
2. Materielle Beurteilung der Prüfungshandlungen			
	Aussagebezogene PH (analytische PH, Einzelfallprüfungen)		AP 11
	– Personalaufwand analytische Prüfungshandlungen	⇒ angemessen	AP 12
	– Inventurteilnahme	am 28. Dez 20xx, ⇒ angemessen und wirksam	AP 13
	– Saldenbestätigungsaktionen	Debitoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Debitoren Kreditoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Kreditoren ⇒ angemessen und wirksam Alternative PH ordnungsgemäß entsprechend IDW Standard durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam	AP 14

	– Bankbestätigungen	Lückenlos ⇒ <i>angemessen und wirksam</i>	AP 15
	– Pensionsgutachten	Qualifikation Gutachter, Plausibilisierung Gutachten ⇒ <i>angemessen und wirksam</i>	AP 16
	– Sonstige Drittbestätigungen	RA-Bestätigungen, nach Durchsicht Rechts- und Beratungskosten ⇒ <i>PH angemessen und wirksam</i>	AP 17
	– Ereignisse nach Stichtag	Anhand Checkliste, Befragung GF, BWA 1-3 / 20xx ⇒ <i>PH angemessen und wirksam</i>	AP 18
3. Beurteilung der Angemessenheit der Prüfungsnachweise			
	Prüfungsnachweise und Dokumentation	Die eingeholten Prüfungsnachweise sind angemessen. Die Planung stimmt mit der Prüfungsdurchführung überein. Dokumentation ist aus sich selbst heraus aussagefähig, entsprechend PS 460 n. F. ⇒ <i>angemessen und wirksam</i>	AP gesamt
4. Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)			
	Hinreichende Prüfungssicherheit	„roter Faden“ aus AP erkennbar, Schlussfolgerungen je bedeutsamen und sonstigen wesentlichen Prüffeld nachvollziehbar ⇒ <i>angemessen und wirksam</i>	AP gesamt
5. Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung			
	Auftragsbezogene Qualitätssicherung	Anleitung und Überwachung Prüfungsteam, Durchsicht Arbeitspapiere (Vier-Augen-Prinzip) ⇒ <i>angemessen und wirksam</i> Berichtskritik entsprechend fachlicher Regel durchgeführt ⇒ <i>angemessen und wirksam</i> Keine auftragsbegleitende QS, da kein Risikomandat (Going Concern Problematik)	
6. Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)			
	Berichterstattung	Ableitung des Prüfungsurteils aus den eingeholten Prüfungsnachweisen plausibel nachvollziehbar Bericht entspricht PS 450 BV entsprechend 400er-Serie ⇒ <i>angemessen und wirksam</i>	

7. Würdigung mit eigener Einschätzung des Prüfers für Qualitätskontrolle

	Hätte ich es genauso gemacht, insbesondere Festlegung der Risiken?	⇒ <i>Risikoorientierter Prüfungsansatz (roter Faden) plausibel nachvollziehbar, für PfQK keine Hinweise ersichtlich, dass bei dem geprüften Auftrag, keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde.</i>	
--	--------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer Qualitätskontrolle						
Geprüfte Praxis:		Erstellt von:		Begründung der Würdigung/ weitere Erläuterungen/ evtl. Auswirkungen auf das prüferische Vorgehen		
QK-Zeitraum:		Datum:		Datum:		
Durchgesehen von:		Datum:		Datum:		
Prüfungsfeststellungen aus der Auftragsabwicklung						
Ild. Nr.:	getroffene Feststellung	Mandat				Würdigung*
		Mandat 1 JAP 31.12.201X	Mandat 2 JAP 31.12.201X	Mandat 3 JAP 31.12.201X	Mandat 4 JAP 31.12.201X	
1						
2						
3						
4						
5						
6						

* Einzelfeststellung (E), Mangel (M), wesentlicher Mangel (wM), Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung (EB), Hinweis (H)

Hinweis KfQK – Berichterstattung

Kommission für Qualitätskontrolle:

Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis konkretisiert die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK).¹ Er legt damit die Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle dar, wie über Qualitätskontrollen nach der WPO und der SaQK zu berichten ist.² Hierzu richtet er sich gemeinsam mit dem „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ an Prüfer für Qualitätskontrolle. Beide Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle stellen einen Rahmen für die Ermessensausübung des Prüfers für Qualitätskontrolle bereit, ohne seine Eigenverantwortlichkeit einzuschränken.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle und die Berichterstattung liegen in der Verantwortung des Prüfers für Qualitätskontrolle. Dieser Hinweis soll den Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle unterstützen. Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht) nimmt eine zentrale Stellung im System der Qualitätskontrolle ein. Sie stellt für die Kommission für Qualitätskontrolle eine wesentliche Erkenntnisquelle über die Qualitätskontrolle dar. Die Kommission für Qualitätskontrolle muss anhand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht nur die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilen können und ggf. über Maßnahmen gegen die geprüfte Praxis zur Beseitigung von Mängeln entscheiden, sondern auch prüfen, ob die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde sowie den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle festlegen.

Bei seiner Berichterstattung soll der Prüfer für Qualitätskontrolle berücksichtigen, dass Adressaten des Qualitätskontrollberichtes nicht nur die geprüfte Praxis, sondern auch die Kommission für Qualitätskontrolle und, bei Qualitätskontrollen von gemischten Praxen, auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sind. Zumindest die Kommission für Qualitätskontrolle kennt weder das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis, noch deren Anwendung der Regelungen aus eigener Anschauung. Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle muss die Kommission für Qualitätskontrolle daher in die Lage versetzen, sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Bei der Berichterstattung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³ zu beachten.

¹ § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK

² §§ 57a Abs. 5, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO, § 25 Abs. 1 Satz 3 SaQK

³ Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vgl. B.

Hinweis KfQK – Berichterstattung

Dieser Hinweis enthält alle wesentlichen Berichtsbestandteile und -inhalte im Sinne einer Aufzählung und geht besonders auf einige fehleranfällige Berichtsinhalte ein. Er kann vom Prüfer für Qualitätskontrolle auch als Arbeitshilfe verwendet werden. 4

Art und Umfang der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle sollen die konkreten Gegebenheiten der geprüften Praxis berücksichtigen – insbesondere Art und Umfang der von der geprüften Praxis abgewickelten Prüfungsaufträge sowie die Größe und die Struktur der geprüften Praxis. 5

Nur eine vollständige, klare und eindeutige Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle erfüllt die Anforderungen von WPO und SaQK. Diese umfasst eine Aussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und unterstützt somit eine sachgerechte Entscheidungsfindung der Kommission für Qualitätskontrolle. 6

Während der Hinweis zur Berichterstattung in der Vergangenheit auch Hinweise zur Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle enthielt, hat sich die Kommission für Qualitätskontrolle nunmehr entschieden, in der vorliegenden aktuellen Version davon abzusehen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass entsprechende Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen, die im vorliegenden Hinweis nicht mehr enthalten sind, ihre Gültigkeit verloren hätten. Sie werden nunmehr im „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ veröffentlicht.⁴ 7

B. Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über Qualitätskontrollen 8

Die Verhältnismäßigkeit bei der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle wird durch eine an den konkreten Verhältnissen der zu prüfenden Praxis angepasste Berichterstattung gewährleistet. Eine Qualitätskontrolle muss, einschließlich der Berichterstattung, im Hinblick auf Größe und Komplexität der zu prüfenden Praxis geeignet und angemessen sein.⁵ Dabei kommen unter anderem der Art, der Anzahl und der Komplexität der abgewickelten Prüfungsaufträge sowie der Struktur der Praxis eine besondere Bedeutung zu.⁶ Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass auch die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle inhaltlich nicht schematisch, sondern angesichts der konkreten Verhältnisse der geprüften Praxis zu erfolgen hat.

⁴ Vgl. „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

⁵ § 57a Abs. 5b Satz 1 WPO, § 16 Abs. 1 Satz 1 SaQK

⁶ § 25 Abs. 2 Satz 2 SaQK

Hinweis KfQK – Berichterstattung

Art und Umfang der Berichterstattung muss geeignet, erforderlich und angemessen (= verhältnismäßig) sein. Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss sich dabei des Zwecks seiner Berichterstattung bewusst sein und sie entsprechend ausrichten. Der Qualitätskontrollbericht dient der Information der geprüften Praxis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle und stellt eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle dar.⁷ 9

Daher wird ein Qualitätskontrollbericht in der Regel auch Ausführungen enthalten, die zwar der geprüften Praxis nicht erheblich erscheinen, allerdings für das Verständnis der Kommission für Qualitätskontrolle über die geprüfte Praxis erforderlich sind (bspw. Angaben zur Praxis oder Beschreibung der wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems).

Eine Berichterstattung für kleine Praxen wird daher regelmäßig einen geringeren Detaillierungsgrad und Umfang aufweisen können als für mittlere oder große Praxen. Nicht verhältnismäßig im Sinne von § 57a Abs. 5b WPO wären bspw. allgemeine Ausführungen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in einer Praxis, in der der Praxisinhaber alle Prüfungsaufträge allein durchführt. 10

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll in Ausübung seines eigenen prüferischen Ermessens und unter Beachtung der obigen Ausführungen dabei in risikobehafteten Bereichen eine ausführlichere Beschreibung vornehmen, als in nicht risikobehafteten Bereichen. 11

C. Wesentliche Bestandteile und Inhalte des Qualitätskontrollberichtes

1. Adressaten des Qualitätskontrollberichtes

- Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis sowie bei gemischten Praxen zusätzlich der APAS 12

2. Auftrag und Auftragsgegenstand 13

- Angaben zum Auftrag sowie zum Auftraggeber der Qualitätskontrolle
- Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes (= Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis)
- Klarstellung, dass die berufsrechtliche Verantwortung für die Einführung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung der Praxisleitung obliegt und dass es die Verantwortung des Prüfers für Qua-

⁷ § 25 SaQK

Hinweis KfQK – Berichterstattung

litätskontrolle ist, ein Prüfungsurteil über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu erteilen

3. Angaben zur Praxis⁸ 14

Diese Angaben dienen den Berichtsadressaten dazu, sich ein Bild von der Praxis und deren Risikoprofil zu verschaffen.

a) Entwicklung der Praxis 15

- Wirtschaftliches Umfeld (Eckdaten), insbesondere Verbindungen der Praxis zu anderen rechtlichen Einheiten
- Strukturelle Entwicklung (z. B. Praxiserwerbe seit der letzten Qualitätskontrolle, Eröffnung von Niederlassungen, Abspaltungen)

b) Überblick über die Struktur der Prüfungen^{9, 10} 16

- Arten der Prüfungen (z. B. gesetzliche Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfungen)
- Anzahl der Prüfungen und Prüferstunden im gesamten Prüfungszeitraum
- Komplexität der Prüfungen
- Rechtsformen der geprüften Mandanten und deren Größenklassen nach § 267 Abs. 1 bis 3 HGB
- Erläuterung von Branchen und ggf. Branchenschwerpunkten
- Angabe, ob besondere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordernde Prüfungen (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen) durchgeführt wurden.
- Wesentliche Veränderung der Zusammensetzung der Prüfungen im Vergleich zur vorangegangenen Qualitätskontrolle
- Ggf. Darstellung künftiger Tätigkeitsschwerpunkte

Es ist anzugeben, ob gegenwärtig oder künftig Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft werden.

c) Übrige Tätigkeitsfelder 17

- Überblick über die Tätigkeitsfelder und Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb gesetzlicher Abschlussprüfungen (z. B. freiwillige Abschlussprüfungen oder Steuerberatung) sowie wesentliche Veränderungen seit der letzten Qualitätskontrolle

⁸ §§ 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, 55b WPO

⁹ Prüfungen im Sinne dieses Hinweises sind gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Aufträge der BaFin an WP/vBP und WPG/BPG (s. a. „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG“).

¹⁰ Angaben sind nur dann erforderlich, sofern sie einschlägig sind.

- d) Personelle Ressourcen der Praxis** 18
- Anzahl der bei Prüfungen eingesetzten
 - WP/vBP
 - Träger anderer Berufsqualifikationen und
 - internen und externen weiteren fachlichen Mitarbeiter und deren Qualifikation (auch durch Personalgestellung und freie Mitarbeiter)
 - Darstellung von in der Praxis vorhandenen speziellen Kenntnissen zur Durchführung von Prüfungsaufträgen, die Spezialkenntnisse erfordern [bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen]
- e) Rechtliche Grundlagen der Praxis** 19
- Gesellschaftsrechtliche Struktur
 - Gesetzliche Vertreter
 - Organisationseinheiten
- f) Zusammenarbeit mit anderen Praxen** 20
- Netzwerke, Verbundmitgliedschaften, Kooperationen, Bürogemeinschaften
 - Schnittstellen zu anderen Praxen, mit denen finanzielle, kapitalmäßige oder personelle Verbindungen bestehen (z. B. Anteile an anderen Praxen, Personalaustausch von Mitarbeitern)
 - Nutzung bzw. Abstützung auf das Qualitätssicherungssystem einer anderen Praxis

4. Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems¹¹

a) Vorbemerkung

Im Qualitätskontrollbericht sind unter diesem Gliederungspunkt nur die wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems sowie ihre Fortentwicklung seit der letzten Qualitätskontrolle (z. B. Anpassung der Regelungen an eine Veränderung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes) in Abhängigkeit von der Bedeutung für die Praxis zu beschreiben.¹² 21

Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere über die von der Praxis identifizierten Risiken und die daraus abgeleiteten Regelungen zu berichten.¹³ Es

¹¹ § 55b Abs. 1 bis 3 WPO

¹² § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SaQK

¹³ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

Hinweis KfQK – Berichterstattung

hat sich bewährt, dass bei der Beschreibung der Elemente des Qualitätssicherungssystems insbesondere von kleinen Praxen bereits hier eine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.

Eine Übernahme der Beschreibung der Regelungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle ist nicht zu beanstanden, sofern diese Beschreibung im Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils noch aktuell ist. Ein einfaches Beifügen der Beschreibung aus dem Bericht der vorangegangenen Qualitätskontrolle als Anlage (ggf. in Auszügen) wird als nicht ausreichend angesehen. Der Verweis auf ein käuflich erworbenes Handbuch, ohne die Darstellung der vorgenommenen Anpassungen an die Gegebenheiten der Praxis, ist ebenfalls nicht ausreichend. 22

Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass sich die Kommission für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit ein Bild über die wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis machen kann. Die Beschreibung ist keine vollständige Wiedergabe der Regelungen des Qualitätssicherungshandbuchs. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll die wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems beschreiben und deren Angemessenheit beurteilen. 23

Auch bei der Berichterstattung über Elemente des Qualitätssicherungssystems ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. B.) zu beachten. So wird z. B. die Beschreibung der Regelungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit bei einer Praxis, die Mitglied in einem Netzwerk ist, umfangreicher ausfallen als bei einer Einzelpraxis, die neben dem Praxisinhaber ggf. lediglich noch die Unabhängigkeit eines Mitarbeiters sicherstellen muss. 24

Genauso verhält es sich bei einer Einzelpraxis, aus deren Mandantenstruktur sich keine besonderen Anforderungen an fachliche Spezialkenntnisse (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen) ergeben. Hier kann für die Beschreibung der Fortbildungsregelungen ein allgemeiner Verweis auf die Einhaltung der entsprechenden Berufspflichten ausreichend sein. Sind hingegen in einer Praxis mit umfangreichem Mitarbeiterinsatz aufgrund ihrer Mandantenstruktur fachliche Spezialkenntnisse abzudecken, wird es erforderlich sein, die Regelungen zur Aus- und Fortbildung der Partner und Mitarbeiter ausführlich zu beschreiben. 25

Eine ausführliche Beschreibung der Regelungen eines Bereiches, in dem Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit festgestellt werden, ist in jedem Fall erforderlich.¹⁴ 26

¹⁴ Zur Reaktion auf festgestellte Mängel vgl. C.7.b)

Hinweis KfQK – Berichterstattung

Darzustellen sind auch Regelungen für zukünftig neue Tätigkeitsbereiche (z. B. als Konzernabschlussprüfer). 27

Sollten bestehende Regelungen nicht schriftlich (z. B. in einem Handbuch) dokumentiert sein, so sind die tatsächlich gelebten Regelungen im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. Zu beschreiben ist auch, wie die Regelungen des Qualitätssicherungssystems anderweitig erkennbar sind (z. B. durch geordnete Ablage von Unabhängigkeitsbestätigungen oder Aus- und Fortbildungsnachweisen).¹⁵ 28

b) Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis

aa) Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems 29

Es sollte beschrieben werden, durch welche konkreten Maßnahmen die bestehenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems durchgesetzt werden sollen, z. B. durch:

- Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung
- Kommunikation/Information/Schulung der Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem sowie der für die Prüfungstätigkeit relevanten Berufspflichten

Aufgrund einer ersten Einschätzung kann hier auch eine grundsätzliche Beurteilung der Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems erfolgen, z. B. im Hinblick auf das Qualitätsbewusstsein:

- der Praxisleitung („tone at the top“)
- der Mitarbeiter („awareness“)

ab) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit 30

- Regelungen in Bezug auf die geprüfte Praxis (Personen, Gesellschaft und erbrachte Nicht-Prüfungsleistungen)
- Regelungen in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen und Personen, mit denen der Beruf gemeinsam ausgeübt wird (z. B. Netzwerke, Sozietäten, Partnerschaften, andere Berufsgesellschaften)

ac) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen 31

- Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit bei der einzelnen

¹⁵ § 51 Abs. 2 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – Berichterstattung

- Auftragsannahme bzw. -fortführung und in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen (siehe oben C.3.f) und C.4.b) ab)
- Regelungen zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
 - Durchführung einer Risikoanalyse¹⁶
 - Präventionsmaßnahmen¹⁷ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse
 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten¹⁸
 - Meldepflichten bei Geldwäscheverdachtsfällen¹⁹
 - Ggf. besondere interne Sicherungsmaßnahmen²⁰
 - Ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters sowie deren Anzeige bei der WPK²¹
 - Regelungen zur Entscheidung über die Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen
 - Regelungen zur Führung der Auftragsdatei nach § 51c WPO
 - Regelungen, die sicherstellen, dass die Vergütung nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig gemacht wird
- ad) Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung 32
- Regelungen zur Einstellung von Mitarbeitern für den Prüfungsbereich
 - Regelungen zur Fortbildung der Berufsträger sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im Prüfungsbereich. Hierbei sind auch die Regelungen darzustellen
 - im Hinblick auf die (derzeitigen und künftigen) Tätigkeitsschwerpunkte (z. B. IFRS-Abschlussprüfungen und Aufträge der BaFin) und
 - zur Beachtung der 20 Stunden-Regel (strukturierte Fortbildung) in Bezug auf die Teilnahme an Fachveranstaltungen
 - Regelungen zu Mitarbeiterbeurteilungen
 - Regelungen zur Bereitstellung von Fachinformationen
- ae) Gesamtplanung aller Prüfungen 33

¹⁶ § 5 Abs. 1 GWG

¹⁷ §§ 10 ff. GWG, ggf. § 6 GWG

¹⁸ § 8 GWG

¹⁹ § 43 GWG

²⁰ § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

²¹ § 7 GWG (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

- af) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen von 34
- Mandanten
 - Dritten (z. B. Anfragen von WPK, DPR, BaFin)
 - Mitarbeitern (sog. Whistleblower)²²
- Hierbei sollte der Umfang der Darstellungen unter Berücksichtigung von Praxisgröße,-struktur und -komplexität der hohen Bedeutung der Regelung, insbesondere in Bezug auf die o. g. Anfragen Dritter, gerecht werden. Bei der Beschreibung ist auch darauf einzugehen, ob und wie die Praxis in diesem Prozess identifizierte Risiken in ihrem Qualitätssicherungssystem berücksichtigt.
- c) Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen**
- aa) Vorbemerkung 35
- Werden bei Prüfungen keine Mitarbeiter eingesetzt, können die Ausführungen zu den nachfolgenden Punkten ae) bis ag) entfallen. Da in diesem Fall Meinungsverschiedenheiten – neben dem Mandanten – nur mit dem für die auftragsbezogene Qualitätssicherung Zuständigen entstehen können, können auch die Ausführungen zu ai) deutlich geringer ausfallen als für Praxen, die Prüfungsteams einsetzen.
- ab) Organisation der Durchführung von Prüfungen 36
- Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Prüfungen, deren Dokumentation und die Information des Mandanten über die Festlegung²³
 - Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams und ggf. Delegation der Aufgaben des verantwortlichen Berufsträgers auf andere persönlich und fachlich geeignete Personen
- ac) Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei Prüfungen 37
- Angabe der von der Praxis angewandten fachlichen Regeln (z. B. Prüfungsstandards des IDW²⁴, ISA²⁵)

²² § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO

²³ § 46 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung WP/vBP

²⁴ Das bislang angewandte Transformationsverfahren der IDW Prüfungsstandards (IDW PS) wird vom IDW aufgegeben. Die vom IAASB verabschiedeten ISA werden vom IDW wortgetreu in die deutsche Sprache übersetzt. Zudem werden die zu beachtenden nationalen Besonderheiten als sogenannte „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt („ISA [DE]“). Diese ISA [DE] gelten einheitlich erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen.

²⁵ Zur Anwendung der ISA vgl. www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2019/sv/anwendung-der-international-standards-on-auditing-isa-in-deutschland/ Eine unmittelbare Anwendung der nicht von der EU adaptierten ISA wird künftig weiterhin möglich sein, sofern sichergestellt ist, dass dies vertraglich vereinbart wurde und die obligatorischen nationalen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Hinweis KfQK – Berichterstattung

- Beschreibung der eingerichteten Regelungen zur Durchführung von Prüfungen unter Darstellung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (ISA 315 oder IDW PS 261 n. F.) mit Hilfe der eingesetzten Prüfungsprogramme, Software- und Analysetools sowie sonstiger Hilfsmittel
 - Führung der Prüfungsakte²⁶
 - Beschreibung der Regelungen zur Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems (einschließlich der Anpassung von Hilfsmitteln) aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regeln für die Prüfungsdurchführung
- ad) Prüfungsplanung 38
- Verständnis des zu prüfenden Unternehmens (rechtliches und wirtschaftliches Umfeld)
 - Risikoanalyse des Prüfungsauftrags
 - Wesentlichkeitsfestlegungen und -überlegungen
 - Entwicklung der Prüfungsstrategie und eines daraus abgeleiteten Prüfungsprogramms
 - Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals
 - Berechnungsgrundlagen für das Honorar
- ae) Anleitung des Prüfungsteams 39
- af) Überwachung der Auftragsabwicklung 40
- ag) Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse 41
- ah) Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung²⁷ 42
- Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien (z. B. niedrig, mittel, hoch) einschließlich der dabei verwendeten Risikokriterien (z. B. Art, Branche oder Komplexität) und zur Zuordnung von qualitätssichernden Maßnahmen zu Risikokategorien
 - Konsultation²⁸
 - Berichtskritik²⁹
 - Gegenstand:
 - Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln zur Berichterstattung

²⁶ § 51b Abs. 5 WPO

²⁷ §§ 48, 60 BS WP/vBP

²⁸ § 39 Abs. 3 BS WP/vBP

²⁹ § 48 Abs. 2 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – Berichterstattung

- Schlüssigkeit der Darstellung der Prüfungshandlungen und -feststellungen im Prüfungsbericht
 - Ggf. Heranziehung von Arbeitspapieren
 - Voraussetzungen:
 - fachliche (Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche Eignung
 - keine Mitwirkung an der Erstellung des Prüfungsberichts
 - keine wesentliche Beteiligung an der Prüfung
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung³⁰
 - Gegenstand:
 - Anhaltspunkte, dass Gesetze und fachliche Regeln nicht beachtet wurden und wesentliche Sachverhalte nicht angemessen behandelt wurden
 - Voraussetzungen:
 - fachliche (Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche Eignung
 - keine Beteiligung an der Prüfung
 - keine Mitunterzeichnung
- ai) Lösung von Meinungsverschiedenheiten 43
- aj) Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme zur Auftragsabwicklung 44
- Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten
 - Regelungen zum Datenzugriff
- ak) Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung³¹ 45
- al) Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten 46
- Interne und vertragliche Regelungen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung und Berufsaufsicht
- am) Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere innerhalb von 60 Tagen nach Testatserteilung 47
- d) Beschreibung der Regelungen zur Nachschau³²**
- aa) Vorbemerkung 48
- Die Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle bezieht sich nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO nur auf die Nachschau derjenigen

³⁰ § 48 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP

³¹ § 61 Berufssatzung WP/vBP

³² § 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 63 Berufssatzung WP/vBP

Hinweis KfQK – Berichterstattung

Bereiche, die der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden, dienen.

ab) Beschreibung der Regelungen

49

Zu beschreiben sind die Regelungen

- für den angemessenen Nachschauzyklus zur Beurteilung der Einhaltung von Berufspflichten und der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems
- zur Durchführung der jährlichen Nachschau³³
 - mindestens zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
 - wenigstens eines Auftrags zumindest in Bezug auf die in § 55b Abs. 3 WPO genannten Bereiche
- für eine anlassbezogene Nachschau
- zur Person des Nachschauers
 - Die Nachschau ist von hinreichend erfahrenen, fachlich (= Kenntnisse und Erfahrungen) und persönlich (= keine Beteiligung an der Auftragsabwicklung der in die Nachschau einbezogenen Aufträgen) geeigneten Personen durchzuführen.
 - Die Nachschau der Praxisorganisation kann ohne besondere Voraussetzungen im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt werden. Die Nachschau von Prüfungsaufträgen nach § 316 HGB ist grundsätzlich von Personen durchzuführen, die nicht mit der Auftragsabwicklung dieser Aufträge unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren.³⁴ Wird die Nachschau von Prüfungsaufträgen durch eine Person durchgeführt, die mit der Abwicklung des in die Nachschau einbezogenen Auftrages befasst war, sind die entsprechenden Regelungen (Zulässigkeit der Selbstvergewisserung) zu beschreiben.³⁵
 - Wird die Nachschau der Auftragsabwicklung von einer Person durchgeführt, deren fachliche Eignung nicht offensichtlich ist (bspw. Rechtsanwalt oder Steuerberater ohne regelmäßige Prü-

³³ § 55b Abs. 3 WPO, insbesondere Gesetzesbegründung

³⁴ §§ 48 Abs. 3 Satz 2, 63 Nr. 4 BS WP/vBP

³⁵ § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

fungserfahrung) ist ausführlich darzulegen, warum diese Person für die Durchführung der Nachschau fachlich geeignet ist.

- nach denen eine Nachschau durchgeführt wird (z. B. Verantwortlichkeit für die Planung und Durchführung)
- für die Auswahltechnik der in die Nachschau einzubeziehenden Prüfungen bzw. die im Nachschauzeitraum einzubeziehenden Berufsträger
- für Maßnahmen zur Adressierung von Feststellungen einer Nachschau und zur Berücksichtigung von im Rahmen der Nachschau festgestellten Risiken in der Praxisorganisation
- für die Dokumentation der Nachschau (insbesondere jährliche Berichterstattung nach § 55b Abs. 3 WPO)

5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle

Gegenstand einer Qualitätskontrolle ist das konkret eingerichtete (schriftlich dokumentierte und/oder tatsächlich gelebte) Qualitätssicherungssystem der Praxis. Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, geeignet und angemessen sein.³⁶ Dabei sind auch die Struktur der Praxis und der Prüfungen zu berücksichtigen. 50

a) Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle 51

- Angabe, nach welchen gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln³⁷, insbesondere auch Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrolle geplant und durchgeführt wurde
- Die Ausführungen sind auf die konkrete Qualitätskontrolle der geprüften Praxis auszurichten.
- Ausführungen allgemeiner, theoretischer Natur sind nicht erforderlich (z. B. allgemeine Kriterien für die Würdigung von Mängeln als wesentlich).

b) Darstellung der von der Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen 52

- Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere auch alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Abwicklung der letzten Qualitätskontrolle (insbesondere der Schriftverkehr mit der Kommission für

³⁶ § 57a Abs. 5b WPO

³⁷ Vgl. „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

Hinweis KfQK – Berichterstattung

Qualitätskontrolle im Rahmen der Auswertung des letzten Qualitätskontrollberichtes und anderer Schreiben der WPK)

- c) Angaben zu anderen verwendeten Hilfsmitteln** 53
- Bspw. von Anbietern zur Verfügung gestellte Checklisten u. ä.
- d) Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle³⁸** 54
- Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle
Angabe des tatsächlichen Zeitaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle in geleisteten (nicht der abrechenbaren oder der geplanten) Stunden:
Untergliedert nach
 - Praxisorganisation
 - Auftragsabwicklung
 - Nachschau
 - andere Tätigkeiten (z. B. Erstellung des Qualitätskontrollberichtes, Berichtskritik)
 - Honorar des Prüfers für Qualitätskontrolle
Voraussichtlich abzurechnendes Prüfungshonorar
 - Prüfungsteam
Zusammensetzung des Prüfungsteams unter Angabe
 - der Qualifikation und einschlägigen beruflichen Erfahrung der Teammitglieder
 - des zeitlichen Umfangs des Einsatzes des verantwortlichen Prüfers für Qualitätskontrolle und der einzelnen Teammitglieder soweit Nicht-WP/vBP nach den oben genannten Bereichen
- e) Prüfungsplanung und Prüfungsstrategie der Qualitätskontrolle** 55
- Die Prüfungsstrategie für die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau) ist konkret für diese Qualitätskontrolle darzustellen. Eine abstrakte Darstellung der Prüfungsstrategie ist nicht ausreichend.
- Konkret sind zu beschreiben:
- die vom Prüfer für Qualitätskontrolle vorgenommene Risikoeinschätzung (qualitätsgefährdende Risiken) sowie seine Wesentlichkeitsüberlegungen

³⁸ Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Qualitätskontrollberichtes empfiehlt sich die Darstellung in einer strukturierten Anlage zum Qualitätskontrollbericht (Anlage 1 „Grundgesamtheit“)

Hinweis KfQK – Berichterstattung

- die Verwertung von Erkenntnissen. Der alleinige Verweis darauf, dass diese erfolgte, ist nicht ausreichend. Es sind bspw. Erkenntnisse darzustellen aus
 - der vorangegangenen Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht sowie nachfolgender Schriftverkehr mit der Kommission für Qualitätskontrolle)
 - einer wirksamen oder unwirksamen Nachschau
 - Mitteilungen der WPK, DPR, BaFin und APAS
- die Bildung von daraus abgeleiteten Prüfungsschwerpunkten

f) Prüfung der Praxisorganisation

56

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit aller oben unter C.4.b) beschriebenen Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation zu berichten. Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine konkret durchgeführten Prüfungshandlungen zu beschreiben. Hierzu gehören bspw.:

- Prüfung der eingeholten jährlichen Unabhängigkeitserklärungen
- Prüfung nach einer Einstellung von Mitarbeitern, ob die Verschwiegenheits- und Unabhängigkeitserklärungen eingeholt wurden
- Prüfung der Fortbildung der WP/vBP und bei Prüfungen eingesetzter Mitarbeiter in Bezug auf die aufgewandten Stunden und die abgedeckten Themengebiete
- Durchsicht eingegangener Beschwerden und Vorwürfe sowie Beurteilung der Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen (konkrete Beschreibung wesentlicher Vorgänge)

g) Grundgesamtheit³⁹

57

Die Grundgesamtheit ergibt sich aus der um die von der BaFin beauftragten Prüfungen ergänzten Auftragsdatei nach § 51c WPO. Sie besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle abgeschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Prüfungen. Mit abgeschlossenen Prüfungen können alle Bestandteile der Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen geprüft werden, so dass diesen regelmäßig der Vorzug zu geben ist.

Es ist auch darzustellen, wie die zu prüfende Praxis die Vollständigkeit der Grundgesamtheit sicherstellt und wie der Prüfer für Qualitätskontrolle dies geprüft hat.

58

Es sind zu beschreiben:

- Merkmale der Liste der Prüfungen (z. B. Branche, Rechtsform, Auftragsart, Stichtag, Prüfungsstunden, Honorar, auftragsverantwortlicher

59

³⁹ Siehe „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG“.

Hinweis KfQK – Berichterstattung

WP/vBP, Rechnungslegungsgrundsätze, Erst-/Folgeprüfung, Risiko, Prüfungsurteil)

- Darstellung der Anzahl und Stunden der zur Grundgesamtheit gehörenden Prüfungen, untergliedert nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle nach Prüfungsarten⁴⁰:
 - Gesetzliche Jahresabschlussprüfungen
 - Gesetzliche Konzernabschlussprüfungen
 - Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden
- Ggf. Prüfungen, die besondere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordern (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitute), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen, s. o. C.3.b)

h) Kriterien für die Auftragsauswahl

60

Es sind die Kriterien der bewussten Auswahl für die Auftragsprüfung unter Berücksichtigung der Risikostruktur der Grundgesamtheit zu beschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine fehlende Kontinuität in der Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über den Zeitablauf durch die Qualitätskontrolle aufzudecken ist.

Weiterhin ist zu beschreiben, inwieweit

61

- Mängel der vorherigen Qualitätskontrolle bei der Auftragsauswahl berücksichtigt wurden,
- die Ergebnisse der internen Nachschau von Aufträgen zur Anpassung der Auftragsauswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle geführt haben und
- Feststellungen der laufenden Qualitätskontrolle zu einer Ausweitung der Auftragsauswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle geführt haben.

Soweit Prüfungen in die Auftragsauswahl einbezogen wurden, die noch nicht abgeschlossen waren, ist dies zu begründen (bspw. da keine ausreichenden abgeschlossenen Prüfungen für die Beurteilung der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit zur Verfügung standen).

62

⁴⁰ Siehe Anlage 1 „Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen“ als Arbeitshilfe

i) Auftragsauswahl⁴¹

63

- Darstellung
 - der Kriterien zur Auftragsauswahl
 - Anzahl der Auftragsprüfungen,
 - a) die nach § 20 Abs. 4 SaQK durchgeführt worden sind (nur diese Aufträge sind in Anlage 2 aufzunehmen) und
 - b) bei denen nur bestimmte Bereiche geprüft wurden, bspw. aufgrund von Feststellungen der Nachschau, der laufenden Qualitätskontrolle oder wegen Mängeln der vorherigen Qualitätskontrolle
 - für die Prüfungen unter a) die Prüferstunden des Prüfers für Qualitätskontrolle und eine Begründung, sofern im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewandt wurde⁴²
 - Anzahl der Aufträge unter a), die der Nachschau unterlegen haben
- Untergliederung nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle
- Auswahl der einbezogenen Niederlassungen
- Erfassung der in der WP/vBP-Praxis im Bereich gesetzliche Abschlussprüfung tätigen WP/vBP

j) Prüfung der einzelnen Aufträge

64

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit der vorstehend unter C.4.c) beschriebenen Regelungen zur Auftragsprüfung zu berichten. Dazu gehören auch das konkrete Vorgehen bei der risikoorientierten Auftragsprüfung und die tatsächliche Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Kommission für Qualitätskontrolle soll durch die Berichterstattung in die Lage versetzt werden, sich ein Bild von dem konkreten Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der einzelnen Aufträge zu machen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beschreiben, wie er bei der Auftragsprüfung den risikoorientierten Prüfungsansatz der Praxis nachvollzogen hat.⁴³

65

Dabei ist auch auf folgende Punkte einzugehen:

66

- Beschreibung der zu den einzelnen Prüfungen durch die Praxis vorgelegten Unterlagen
- Angabe, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle sich durch die Arbeitspapiere der geprüften Praxis ein Bild von der Tätigkeit der Praxis ver-

⁴¹ Siehe Anlage 2 „Auftragsauswahl“.

⁴² Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 57

⁴³ § 20 Abs. 4 SaQK

Hinweis KfQK – Berichterstattung

schaffen konnte, oder ob und in welchem Umfang die Arbeitspapiere durch Erläuterungen der Praxis ergänzt wurden.

k) Prüfung der Nachschau

67

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit der vorstehend unter C.4.d) beschriebenen Regelungen zur Nachschau zu berichten. Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine konkret durchgeführten Prüfungshandlungen zu beschreiben. In diesem Rahmen ist insbesondere auf die Prüfung der folgenden Punkte einzugehen:

- Verwertung der Ergebnisse der Nachschau
- Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung des Nachschauers
- Voraussetzungen einer ggf. vorgenommenen Selbstvergewisserung
 - Fehlen einer nicht mit der Abwicklung der konkreten Prüfung befassten, geeigneten Person in der Organisationseinheit
- Durchführung der jährlichen Nachschauen (Personen, Daten, Umfang) unter Einbeziehung von Prüfungsakten und deren Beurteilung
- Durchführung der Nachschauen der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung in angemessenen Abständen (Personen, Daten, Umfang) und deren Beurteilung
- Durchführung von anlassbezogenen Nachschauen (bspw. auf Grund von Vorwürfen und Beschwerden)

l) Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse

68

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll auch darüber berichten, ob und ggf. wie er seine Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse angepasst hat (z. B. Ausweitung der Auftragsauswahl).

6. Maßnahmen aufgrund von in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängeln

69

- Beschreibung der dem Prüfer für Qualitätskontrolle vorliegenden Erkenntnisquellen (Qualitätskontrollbericht und nachfolgender Schriftverkehr)
- Darstellung der Maßnahmen der geprüften Praxis zur Beseitigung der in der letzten Qualitätskontrolle aufgedeckten Mängel
- Es ist anzugeben, ob durch die Maßnahmen die Mängel abgestellt wurden.

7. Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

a) Mängel und wesentliche Mängel⁴⁴

70

Diese Beschreibung soll es der Kommission für Qualitätskontrolle ermöglichen, sich ein Bild zu machen, ob es sich um einen Mangel der Angemessenheit oder Wirksamkeit handelt und welche Maßnahmen geeignet sind, um den Mangel für die Zukunft abzustellen.

- Darstellung nur der Prüfungsfeststellungen, die als Mängel oder wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems gewürdigt wurden. Angabe der verletzten gesetzlichen und/oder satzungsrechtlichen Vorschriften sowie der Gründe für die Würdigung. Keine Formulierung der Mängel als Empfehlungen.
- Keine Darstellung von Feststellungen, die keine Mängel des Qualitätssicherungssystems darstellen.
- Theoretische Ausführungen, bspw. zur Definition des Mangels, sind im Qualitätskontrollbericht entbehrlich. Über Selbstverständlichkeiten ist nicht zu berichten.

b) Reaktion der Praxis auf festgestellte Mängel

71

Es soll dargestellt werden, wie das Qualitätssicherungssystem durch Maßnahmen auf die festgestellten Mängel reagiert. Je konkreter die Maßnahmen der Praxis auf festgestellte Mängel dargestellt werden, desto zielgenauer kann die Kommission für Qualitätskontrolle über konkrete Maßnahmen entscheiden. Hierbei ist zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsmängeln zu differenzieren.

aa) Angemessenheitsmängel

72

Ein Qualitätssicherungssystem ist dann angemessen, wenn es im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen gewährleistet.⁴⁵ Angemessenheitsmängel liegen bspw. vor, wenn Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten fehlen oder in Bezug auf die Praxisgröße und -struktur unzureichend sind. In der Regel können Angemessenheitsmängel bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle beseitigt werden. Ist dies der Fall, sind die Mängel und die ergriffenen Maßnahmen darzustellen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die zur Beseitigung von Angemessenheitsmängeln geschaffenen Regelungen im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben und ihre Angemessenheit zu beurteilen.

⁴⁴ Zur Definition vgl. § 22 Abs. 2 ff. SaQK

⁴⁵ Vgl. §§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO

Hinweis KfQK – Berichterstattung

- ab) Wirksamkeitsmängel 73
- Werden Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten in der täglichen Arbeit nicht angewendet, liegen Wirksamkeitsmängel vor. In der Regel wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Beseitigung von Wirksamkeitsmängeln bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle nicht abschließend beurteilen können, da die Wirksamkeit von Regelungen nur über einen sich anschließenden Zeitraum beurteilt werden kann. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll aber bereits eingeleitete Maßnahmen zur Mangelbeseitigung beschreiben und ihre Wirksamkeit beurteilen.

Werden Wirksamkeitsmängel bereits während der Qualitätskontrolle beseitigt, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch darzustellen, in welchem Umfang er die Qualitätskontrolle ausgeweitet hat, um sich von der wirksamen Mängelbeseitigung zu überzeugen. 74

- c) Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung 75
- Prüfungshemmnisse und ergriffene alternative Prüfungshandlungen sind zu beschreiben.
 - Beurteilung einer Prüfungsfeststellung als Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung. Einzelfeststellungen sind von erheblicher Bedeutung, wenn bspw.
 - in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder
 - der Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung und/oder Berichterstattung erhält.
 - Begründung der Würdigung als erheblich
 - Einzelfeststellungen und deren Würdigung als nicht erheblich sind in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel 76

Die Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel haben sich auf unter C.7.a) dargelegte Mängel zu beziehen und können eine dort vorzunehmende Berichterstattung nicht ersetzen. Das heißt, zu jeder hier ausgesprochenen Empfehlung muss unter C.7.a) ein korrespondierender Mangel vorhanden sein.

Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel im Qualitätssicherungssystem sind so zu formulieren, dass 77

- sie als Grundlage für Änderungen des Qualitätssicherungssystems herangezogen werden können.

Hinweis KfQK – Berichterstattung

- die Kommission für Qualitätskontrolle beurteilen kann, ob die Empfehlungen geeignet sind, die Mängel zu beseitigen.

Es ist auch über die Reaktion der Praxis auf die ausgesprochenen Empfehlungen zu berichten. Soweit die geprüfte Praxis Empfehlungen bereits umgesetzt hat oder zumindest mit einer Umsetzung begonnen hat, ist auch hierüber zu berichten. 78

9. Prüfungsurteil

79

Das Prüfungsurteil ist so zu formulieren, dass es klar zum Ausdruck bringt, ob dem Prüfer für Qualitätskontrolle Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit⁴⁶ eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet.

Einschränkungen oder Versagungen des Prüfungsurteils sind eindeutig als solche zu bezeichnen. 80

§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO sieht eine Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils nur wegen wesentlicher Mängel, aber nicht wegen eines Prüfungshemmnisses vor. Das BMWi hat mitgeteilt, dass es sich bei der Formulierung von § 57a Abs. 5 Satz 5 WPO um ein Redaktionsversehen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens handelt. Somit hat bei Vorliegen eines Prüfungshemmnisses eine Einschränkung oder Versagung nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen.⁴⁷ 81

Das Prüfungsurteil wird im Qualitätskontrollbericht selbst erteilt. Es handelt sich – im Gegensatz zur Abschlussprüfung⁴⁸ – nicht um das Zitat eines außerhalb des Berichts erteilten Prüfungsurteils. Es ist daher auch nicht in Anführungszeichen zu setzen, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass das Prüfungsurteil an anderer Stelle erteilt worden wäre. 82

Die Anlage zu § 23 SaQK enthält entsprechende Formulierungsvorschläge für ein Prüfungsurteil. 83

⁴⁶ Die Ausführungen zur hinreichenden Sicherheit beziehen sich auf die Verpflichtung der Praxis zur ordnungsmäßigen Abwicklung von Abschlussprüfungen. Dagegen beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle, dass ihm dagegensprechende Sachverhalte nicht bekannt geworden sind.

⁴⁷ § 23 Abs. 2 Satz 2 SaQK

⁴⁸ § 322 Abs. 7 Satz 2 HGB

Hinweis KfQK – Berichterstattung

10. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

- Ort, Datum, Unterschrift des Prüfers für Qualitätskontrolle, Berufssiegel 84

D. Qualitätskontrollen bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen

Der Gesetzgeber führt in der Begründung zu § 57a Abs. 5a WPO aus, dass bei gemischten Praxen eine Doppelprüfung durch Inspektionen und Prüfer für Qualitätskontrolle zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten und divergierender Kontrollergebnisse nicht gewünscht ist. Deshalb sind insbesondere die Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems und die Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Inspektionen sowie Aussagen hierüber den Inspektionsberichten vorbehalten. Ein Gesamturteil über das Qualitätssicherungssystem der gemischten Praxis enthält der Qualitätskontrollbericht nicht mehr. 85

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, einer Prüfung und Beurteilung zu unterziehen. Diese bezieht sich auf die Wirksamkeit sämtlicher Grundelemente des Qualitätssicherungssystems (allgemeine Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau). 86

Die Anlage zu § 33 SaQK enthält entsprechende Formulierungsvorschläge für ein Prüfungsurteil. 87

Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO ist bei gemischten Praxen nicht zu beschreiben.⁴⁹ Allerdings sind einzelne Elemente des Qualitätssicherungssystems durch den Prüfer für Qualitätskontrolle zu beschreiben, soweit es für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist. Damit soll die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzt werden, die Beurteilung der Wirksamkeit durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit nachvollziehen zu können und beurteilen zu können, ob festgestellte Mängel der Wirksamkeit ggf. auf Mängel der Angemessenheit zurückzuführen sind. 88

⁴⁹ § 33 Abs. 5 Satz 3 SaQK

Hinweis KfQK – Berichterstattung

Bei der Darstellung der Prüfungsplanung sind die Feststellungen aus der letzten Inspektion (Inspektionsbericht, der Schriftwechsel mit der APAS und ggf. Ergebnisse der Besprechungen mit der APAS) zu beschreiben. Die Schlussfolgerungen aus der Verwertung sind anzugeben. 89

Trifft der Prüfer für Qualitätskontrolle Feststellungen zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems, für die die APAS zuständig ist, berichtet er in seinem Qualitätskontrollbericht entsprechend. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn die APAS noch keine Inspektion durchgeführt hat oder das Qualitätssicherungssystem nach einer Inspektion geändert wurde. Weiterhin kann sich aus der Wirksamkeitsprüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle ein Rückschluss auf die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ergeben. Ein Gesamturteil zur Angemessenheit ist in keinem Fall abzugeben. 90

Berlin, 1. September 2020

Anlage 1 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen)

Anlage 2 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (Auftragsauswahl)

Hinweis KfQK – Berichterstattung

XXX GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 1 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO (Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen)

Auftragsarten	20XX		20XX		20XX		20XX		20XX		20XX		Gesamt	
	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden
gesetzliche Abschlussprüfungen* davon noch nicht abgeschlossen													0	0
gesetzliche Konzernabschlussprüfungen* davon noch nicht abgeschlossen													0	0
Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden davon noch nicht abgeschlossen													0	0
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>nachrichtlich:</i> * Abschlussprüfungen nach § 319a HGB Konzernabschlussprüfungen nach § 319a HGB													0	0
Gesamt § 319a HGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Umsatzerlöse														

* Prüfungen nach § 319a HGB sind nicht in die Grundgesamtheit aufzunehmen.

XXX GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 2 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO (Stichprobe der Auftragsabwicklungen)

Auftragsarten	Periode	20XX		20XX		20XX		20XX		20XX		Gesamt		
		Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	
gesetzliche Abschlussprüfungen* davon noch nicht abgeschlossen													0	0
gesetzliche Konzernabschlussprüfungen* davon noch nicht abgeschlossen													0	0
Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden davon noch nicht abgeschlossen													0	0
Gesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Umsatzerlöse														

* Prüfungen nach § 318a HGB sind nicht in die Grundgesamtheit aufzunehmen.

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zu Erfüllungsberichten i. S. v. § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO

A. Pflicht zur Abgabe eines Erfüllungsberichts

Nach § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO muss jede WP/vBP-Praxis, der die KfQK eine Auflage erteilt, diese in einer von der KfQK vorgegebenden Frist erfüllen und hierüber der KfQK einen schriftlichen Bericht vorlegen. 1

B. Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

Der Erfüllungsbericht ist von der geprüften WP/vBP-Praxis unverzüglich nach Erfüllung der Auflage, spätestens bis zum Ablauf der in dem Bescheid genannten Frist, vorzulegen. 2

Durch die Fristsetzung zur spätesten Erfüllung der Auflage kann sich die WP/vBP-Praxis auf die erforderliche Berichterstattung ausreichend vorbereiten, so dass eine Verzögerung der Berichterstattung regelmäßig nicht zu begründen ist. 3

C. Anforderungen an den Inhalt des Erfüllungsberichts

Der Erfüllungsbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Verweis auf gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung

Im Erfüllungsbericht ist darzulegen, dass die Berichterstattung aufgrund der Pflicht zur Darlegung einer zeit- und sachgerechten Erfüllung erteilter Auflagen erfolgt (§ 28 SaQK). 4

2. Bezugnahme zur erteilten Auflage

Im Erfüllungsbericht ist der Mangel und die daraus resultierende Auflage zu benennen. Datum und Aktenzeichen des Auflagenbescheids sollen ebenfalls angegeben werden. 5

3. Auflagenerfüllung

Der Erfüllungsbericht muss in einer nach Art und Umfang geeigneten, d. h. für einen sachkundigen Dritten ohne Rückfragen nachvollziehbaren, Weise schlüssig darlegen, dass durch die ergriffenen Aktivitäten, die von der KfQK erteilte Auflage frist- und sachgerecht erfüllt wurde. Dabei muss insbesondere dargelegt 6

Hinweis KfQK – Erfüllungsbericht

werden, welche Aktivitäten ergriffen wurden, die die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der betreffenden Regelung gewährleisten.

Sind die Einführung (Angemessenheit) und Anwendung (Wirksamkeit) von Regelungen Anlass für die Erteilung einer Auflage, erfordert dies, dass aus dem Erfüllungsbericht folgende Einzelaspekte hervorgehen: 7

1. die geschaffene Regelung (einschließlich der vorgenommenen Festlegungen in Bezug auf die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung der Regelung),
2. die Aktivitäten zur Durchsetzung der Regelung (z. B. Information der Mitarbeiter, Kommunikationsmaßnahmen zur Mitarbeitersensibilisierung),
3. die zur Feststellung der Wirksamkeit der Regelung durchgeführten Überwachungsaktivitäten (z. B. anlassbezogene Nachschau) einschließlich deren Ergebnisse,
4. durch welche Durchsetzungs- und/oder Überwachungsaktivitäten künftig die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf den Systemmangel gewährleistet wird.

Sofern nur die Anwendung von Regelungen (Wirksamkeit) Anlass für die Erteilung einer Auflage war, tritt an die Stelle von Nr. 1. die Darstellung der Regelung, auf die sich die Auflage bezog. Die Anforderungen gemäß Nr. 2. bis 4. gelten analog. 8

Aus den Darstellungen muss der zeitliche Verlauf der Aufлагenerfüllung hervorgehen.

Die WP/vBP-Praxis kann die Erfüllung der Auflage auch durch einen externen WP/vBP bzw. Prüfer für Qualitätskontrolle überprüfen lassen. Der externe WP/vBP hat seine Überprüfung auf die zu erfüllende(n) Auflage(n) zu fokussieren. Die Überprüfung kann aber auch im Zuge einer (ggfs. vorgezogenen) „vollständigen“ Qualitätskontrolle i. S. d. § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO erfolgen. Der externe WP/vBP bzw. Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen, aus dem auch die in einem Erfüllungsbericht zwingend erforderlichen Angaben (Punkte 1. bis 3.), außer der Selbsterklärung, (s. u. 4.) hervorgehen müssen. Der Bericht ist zusammen mit dem Erfüllungsbericht der KfQK vorzulegen. 9

Unter dieser Voraussetzung kann die WP/vBP-Praxis sich in ihrem Erfüllungsbericht darauf beschränken, die Selbsterklärung abzugeben und auf den als Anlage beigefügten Bericht des WP/vBP verweisen. 10

4. Selbsterklärung

Der Erfüllungsbericht muss abschließend folgende Selbsterklärung enthalten, die vom Berufsangehörigen bzw. von den gesetzlichen Vertretern einer WP/vBP-Gesellschaft unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen ist: 11

„Ich bin / Wir sind der Auffassung, dass mit den von mir / uns ergriffenen Aktivitäten die Auflage/n erfüllt und der beanstandete Mangel meines / unseres Qualitätssicherungssystems / die beanstandeten Mängel meines / unseres Qualitätssicherungssystems behoben ist / sind.“

D. Folgen einer nicht fristgerechten Berichterstattung

Kommt eine WP/vBP-Praxis der Pflicht zur fristgerechten oder ordnungsgemäßen Einreichung eines Erfüllungsberichts nicht nach, kann dies sowohl mit einem Zwangsgeld von maximal 25.000 Euro (§ 57e Abs. 3 Satz 1 WPO), ggf. auch wiederholt, als auch mit der Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 38 Nr. 1h oder Nr. 2f WPO) sanktioniert werden. 12

Berlin, 5. Oktober 2016

Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis befasst sich mit den Besonderheiten der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen kleiner Praxen. Er ergänzt insoweit die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur „Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“¹ (Stand 1. September 2020) ohne deren Anwendbarkeit einzuschränken oder neue Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle zu definieren. 1

Kleine Praxen im Sinne dieses Hinweises sind 1. Einzel-WP/vBP und 2. Praxen mit einfachen organisatorischen Strukturen, einer geringen Anzahl an tätigen Berufsträgern bzw. Partnern/Eigentümern und Mitarbeitern im Prüfungsbereich sowie einer geringen Aufgabendelegation, häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen. 2

Qualitätsrisiken kleiner Praxen können insbesondere darin bestehen, dass neben dem Praxisinhaber und ggf. bei der einzelnen Prüfung eingesetzten Mitarbeitern, keine weiteren fachlich und persönlich geeigneten Personen für Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und Nachschau zur Verfügung stehen (kein „Vier-Augen-Prinzip“). Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird bei der Beurteilung des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis daher insbesondere zu berücksichtigen haben, wie die Praxis diesen Qualitätsrisiken durch angemessene Regelungen begegnet. 3

Dieser Hinweis enthält Beispiele zur Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Abhängigkeit von den Gegebenheiten kleiner Praxen, die dem Prüfer für Qualitätskontrolle erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten können. Dies ist keine abschließende Darstellung, so dass in Abhängigkeit von der Tätigkeit und der Struktur der einzelnen Praxis auch andere Ausgestaltungen von Qualitätssicherungssystemen angemessen und zweckmäßig sein können. 4

¹ www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/

Hinweis KfQK–QS-System kleiner Praxen

Der Hinweis enthält keine Ausführungen zur Auftragsprüfung bei einer Qualitätskontrolle, da jene stets risikoorientiert durchzuführen ist und daher die Größe und Struktur der prüfenden Praxis insoweit kein Merkmal zur Skalierbarkeit einer Auftragsprüfung² darstellt. Art, Umfang und Dokumentation der Auftragsprüfung werden also ausschließlich von der Größe, der Komplexität und dem Risiko des zu prüfenden Auftrages bestimmt. Ausführungen zur Auftragsprüfung bei der Qualitätskontrolle finden sich im Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle.³ 5

Dieser Hinweis findet keine Anwendung auf die Qualitätskontrolle kleiner gemischter Praxen, da die Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems kleiner gemischter Praxen Vorbehaltsaufgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist.⁴ 6

B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen

Die Verhältnismäßigkeit⁵ bei der Durchführung von Qualitätskontrollen wird durch eine angemessene Schwerpunktbildung, die die individuellen Gegebenheiten der geprüften Praxis, insbesondere ihre Größe und Struktur sowie die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen berücksichtigt, gewährleistet. Damit orientiert sich die Entscheidung, welche konkreten Regelungen einzuführen sind, an den spezifischen Gegebenheiten der Praxis, insbesondere an Art und Umfang sowie der Komplexität der von der Praxis durchgeführten Abschlussprüfungen.⁶ Eine kleine Praxis hat regelmäßig einen geringeren Regelungsbedarf als eine mittlere oder große Praxis.⁷ 7

Auf Basis der Risikoanalyse der Praxis hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Praxis angemessene Regelungen geschaffen hat, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten und deren Anwendung überwachen und durchsetzen.⁸ 8

² Vgl. auch „Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA“

³ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 45 ff.

⁴ Vgl. § 33 Abs. 1 SaQK

⁵ § 57a Abs. 5b Satz 1 WPO

⁶ § 50 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP

⁷ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 21

⁸ § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

Es obliegt der Praxisleitung in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie die Einhaltung der zu beachtenden Berufspflichten gewährleistet werden soll und welche Regelungen angesichts der konkreten Verhältnisse der Praxis unter Berücksichtigung der von ihr abgewickelten gesetzlichen Abschlussprüfungen und deren Risiken erforderlich sind. 9

C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystem

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Berücksichtigung der organisatorischen Strukturen, der Delegation von Aufgaben und Verantwortung sowie der Risiken der abgewickelten Prüfungen zu beurteilen. 10

Bei Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen ist eine geschlossene Dokumentation des Qualitätssicherungssystems (bspw. in Form eines Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuchs) nicht zwingend erforderlich. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems kann auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten bei der Organisation und bei der Auftragsabwicklung erfolgen.⁹ Dieser kann sich zum Beispiel aus der geordneten Ablage von Mitarbeiterbeurteilungen, der Aus- und Fortbildungsnachweise, der eingeholten Unabhängigkeitsbestätigungen oder der Unterzeichnung der vom verantwortlichen WP/vBP durchgesehenen Arbeitspapiere ergeben. Auftragsprüfungen haben im Rahmen der Qualitätskontrolle kleiner Praxen daher auch eine besondere Bedeutung für die Prüfung der Praxisorganisation. 11

Hat die Praxis entschieden, keine geschlossene Dokumentation der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (in Form eines Handbuchs) zu schaffen, sondern diese allein durch die Dokumentation bei der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (Praxisorganisation) und der tatsächlichen Auftragsabwicklung nachzuweisen, muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob die Regelungen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen aus der Dokumentation der Auftragsabwicklung erkennbar sind. Dies wird regelmäßig zu erhöhten Anforderungen an die Dokumentation der Abwicklung der einzelnen Abschlussprüfung und zu zusätzlichem Aufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle führen.¹⁰ 12

⁹ § 51 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP

¹⁰ Vgl. zu Dokumentationspflichten, Handakten § 51b Abs. 5 WPO, § 51 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

Kann der Prüfer für Qualitätskontrolle die Regelungen des Qualitätssicherungssystems aus den Unterlagen und Arbeitspapieren nicht erkennen, hat sich die Praxis das Fehlen dokumentierter Regelungen des Qualitätssicherungssystems entgegenhalten zu lassen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann regelmäßig nicht von einem Mangel in der Wirksamkeit, sondern auch in der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ausgehen müssen. 13

Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems durch die Verwendung eines gekauften, standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems von der Praxis zu kennzeichnen, welche Regelungen anzuwenden sind.¹¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann in diesem Fall nur dann eine eindeutige Aussage zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems treffen, wenn dieses an Struktur und Größe der Praxis, die gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche sowie die qualitätsgefährdenden Risiken der Praxis angepasst wurde. 14

Erfolgen durch die Praxis keine Festlegungen, weil das standardisierte Qualitätssicherungshandbuch nur als „Formularsammlung“ betrachtet wird, so wird der PfQK die Angemessenheit der Regelungen bestätigen können, wenn im Rahmen der Auftragsabwicklung eine Festlegung von Pflicht-Arbeitspapieren erkennbar ist. 15

Bei einem Nebeneinander von analoger und digitaler Prüfungsdokumentation muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob aus der gesamten Prüfungsdokumentation der „rote Faden“ erkennbar wird. 16

D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems

Wesentliche Indikatoren zur Beurteilung des Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen sind für den Prüfer für Qualitätskontrolle die Risiken aufgrund der organisatorischen Strukturen, wie bspw. eine gemeinsame Berufsausübung des WP/vBP mit anderen Angehörigen freier Berufe und Berufsgesellschaften oder die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie die Anzahl der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter bzw. die Tatsache, dass gar keine Mitarbeiter eingesetzt werden (Delegationstiefe). Dies soll anhand der folgenden Beispiele für ausgewählte Bereiche des Qualitätssicherungssystems verdeutlicht werden.¹² 17

¹¹ § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

¹² Vgl. hierzu Rn. 3 f.

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Der WP/vBP hat vor jeder Auftragsannahme mögliche Unabhängigkeits- oder Interessenkonflikte zu bestehenden Mandaten zu beurteilen und zu dokumentieren. Werden bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen keine Mitarbeiter eingesetzt, sind Regelungen zu regelmäßigen oder anlassbezogenen Befragungen der Mitarbeiter nicht erforderlich. 18

aa) Unabhängigkeitsabfrage bei Schnittstellen

Berufsangehörige üben ihren Beruf häufig gemeinsam mit einem oder mehreren WP, vBP, StB und RA oder deren Berufsgesellschaften aus. Hierzu gehören sowohl Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften als auch Beteiligungen an oder Organstellungen in Berufsgesellschaften. 19

Ein Berufsangehöriger bzw. eine Berufsgesellschaft ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 4 HGB vorliegt.¹³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher zu beurteilen, ob Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Auftragsannahme bestehen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn in einer Sozietät die Unabhängigkeitsabfrage bei der Auftragsannahme durch die geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs mit den jeweiligen Sozien dokumentiert wird. 20

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu prüfen, ob Befragungen zur Prüfung der Unabhängigkeit stattgefunden haben und dass alle Sachverhalte und Schnittstellen abgefragt wurden (z. B. durch Abzeichnen einer angemessenen Checkliste). Ist dies der Fall, ist von der Angemessenheit der Regelungen auszugehen. 21

Besteht eine Bürogemeinschaft oder Kooperation, ist eine Unabhängigkeitsabfrage grundsätzlich nicht erforderlich. Es sei denn, es besteht eine enge Zusammenarbeit, die durch ein besonderes persönliches Näheverhältnis geprägt ist.¹⁴ Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in einem ersten Schritt prüfen, ob nach außen deutlich erkennbar gemacht wird, dass nur eine Bürogemeinschaft oder Kooperation besteht und nicht der Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung 22

¹³ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB

¹⁴ § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Erläuterung zu § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 55 bis 57

Hinweis KfQK–QS-System kleiner Praxen

erweckt wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Ausschlussgründe verwirklicht werden.¹⁵ Geht der Prüfer für Qualitätskontrolle von einer gemeinsamen Berufsausübung aus, wird er weiterhin prüfen müssen, ob die Praxis über angemessene und wirksame Regelungen zur Prüfung der Unabhängigkeit verfügt.¹⁶

ab) Mitgliedschaften in einem Netzwerk

Auch die Mitgliedschaft in einem Netzwerk kann einen Ausschlussgrund für die Durchführung von Abschlussprüfungen begründen.¹⁷ 23

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher bereits bei der Planung der Qualitätskontrolle Kenntnis über eine etwaige Netzwerkmitgliedschaft zu erlangen und zu beurteilen, ob angemessene und wirksame Regelungen zur Unabhängigkeitsabfrage im Netzwerk geschaffen wurden. Hierbei ist durch ihn zu beachten, dass der Umfang und Detaillierungsgrad entsprechender Regelungen bei kleinen, möglicherweise nur zwei Personen umfassenden, Netzwerken, einfacher organisiert werden kann (z. B. durch geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs), als bei größeren, ggf. internationalen, Netzwerken, die meist eine technische Informationsplattform nutzen.¹⁸ 24

ac) Honorarabhängigkeit

Der Prüfer für Qualitätskontrolle sollte sich bei der Prüfung der Regelungen zur Auftragsannahme bewusst sein, dass gerade für kleine Praxen ein erhöhtes Risiko der Erfüllung eines Ausschlussgrundes der Honorarabhängigkeit bestehen kann. 25

Betragen die Einnahmen der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP von einer zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile hält, ununterbrochen fünf Jahre mehr als 30% aller Einnahmen einer Tätigkeit nach §§ 2 und 129 WPO ist der WP/vBP von der Abschlussprüfung ausgeschlossen.¹⁹ Die Gefahr dieser Honorarabhängigkeit ist umso größer, je kleiner der Mandantenkreis ist. 26

¹⁵ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 58, vgl. auch WPK-Magazin 3/2018, S. 44 f.

¹⁶ § 319 Abs. 2 HGB, § 29 Abs. 3 BS WP/vBP

¹⁷ § 319b HGB

¹⁸ Vgl. zu den einzelnen Netzwerkmerkmalen ausführlich www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/netzwerk/ sowie WPK-Magazin 3/2014, S. 29 ff.

¹⁹ § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

Aus diesem Grund besteht in der Praxis häufig die Tendenz, alle Honorare des WP/vBP zusammenzurechnen, obwohl die gesetzlichen Anforderungen an eine Zusammenrechnung (aller Einnahmen aus Tätigkeiten nach §§ 2 und 129 WPO) nicht erfüllt sind. Daher muss der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesen Fällen anhand der ihm vorgelegten Dokumentation beurteilen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Ermittlung der 30 %-Grenze gewährleisten, dass keine Einnahmen einbezogen werden, die nicht berücksichtigungsfähig sind. Zu diesem Zweck sollte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle der einschlägigen Kommentarmedien bedienen oder ggf. fachlichen Rat der Wirtschaftsprüferkammer einholen.²⁰ 27

b) Mitarbeiterentwicklung

Werden gesetzliche Abschlussprüfungen oder von der BaFin erteilte Aufträge in der Praxis ausschließlich durch den WP/vBP abgewickelt, sind Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur **Einstellung, Beurteilung und Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter** nicht erforderlich²¹, es sei denn ein Mitarbeiterinsatz ist in Zukunft konkret geplant. 28

c) Fortbildung des WP/vBP

Erforderlich sind hingegen immer Regelungen zur **Fortbildung des WP/vBP**. Hier wird in der Regel jedoch ein Hinweis auf die entsprechenden Satzungsregeln²² als ausreichend zu beurteilen sein. Der Nachweis der Einhaltung der Berufspflicht kann dabei durch die systematische Ablage der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung der Fachzeitschriften und Zeitaufschreibungen geführt werden. Die Erstellung eines Fortbildungskonzepts dürfte in der Regel nicht erforderlich sein. 29

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob eine sachgerechte Schwerpunktbildung im Rahmen der Fortbildung erfolgt.²³ Bei WP/vBP, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit betreffen.²⁴ Sie hat sich an den tatsächlich durchgeführten Prüfungen und dem damit zusammenhängenden Fort- 30

²⁰ Vgl. WPK-Magazin 1/2011, Seite 31 ff., „Der praktische Fall: Berufsaufsicht – Umsatzabhängigkeit bei Jahresabschlussprüfungen“

²¹ Vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 31 und „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 10

²² § 5 BS WP/vBP

²³ Vgl. Kamm/Bauch, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 43 Rn. 634

²⁴ § 5 Abs. 4 Satz 3 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

bildungsbedarf der Praxis zu orientieren (bspw. aktuelle Änderungen im Bereich Rechnungs- und Prüfungswesen, IFRS-Fortbildung, sofern solche Mandate durchgeführt werden). Eine ausschließlich steuerliche Fortbildung wird damit bei WP/vBP, die auch Abschlussprüfungen durchführen, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle als nicht ausreichend beurteilt werden.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob Art und Umfang der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der Praxis sowie der Anzahl und der Komplexität der durchzuführenden Abschlussprüfungen angemessen sind. Je kleiner die Praxis im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter und Berufsträger ist, desto weniger umfangreich und detailliert können die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Gesamtplanung sein. Bei einem überschaubaren Auftragsbestand kann es bspw. ausreichend sein, wenn eine übersichtliche Terminplanung der Abschlussprüfungen erfolgt, die eine personelle und zeitliche Abstimmung mit den übrigen Aufträgen ermöglicht. 31

Wickelt der WP/vBP die Prüfungsaufträge alleine ab, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Dokumentation der Gesamtplanung der Prüfungsaufträge unter Berücksichtigung der übrigen Aufträge, z. B. im Terminkalender des Berufsträgers, als angemessen beurteilen können. 32

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat in Fällen von begründeten Beschwerden und Vorwürfen von Mandanten oder Dritten zu beurteilen, ob der WP/vBP Maßnahmen zu deren Untersuchung ergriffen und diese Maßnahmen auch angemessenen dokumentiert hat.²⁵ 33

Die Beschreibung von Regelungen für ein anonymisiertes Hinweisgebersystem für Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern erübrigt sich. 34

²⁵ Beschwerden und Vorwürfe können von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten (bspw. Abschlussdurchsicht, Presseberichterstattung) erhoben werden, vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 34

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Der WP/vBP muss sich bewusst sein, dass er seine Tätigkeit nicht nur für sich selbst dokumentiert, sondern auch, um gegenüber einem sachverständigen Dritten eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung nachweisen zu können. Dieser sachverständige Dritte kann auch der Prüfer für Qualitätskontrolle sein. 35

Dokumentiert der WP/vBP die Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht in einem Handbuch, sondern ausschließlich in seinen Arbeitspapieren, kann sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle ein höherer Aufwand ergeben, um aus den Arbeitspapieren die Regelungen des Qualitätssicherungssystems in angemessener Zeit nachzuvollziehen.²⁶ 36

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird, da der WP/vBP allein prüft, keine Regelungen zu **Verantwortlichkeiten**, zur **Anleitung des Prüfungsteams**, zur **laufenden Überwachung** und zur **abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse** prüfen und darüber auch nicht Bericht erstatten. 37

g) Vergütung- und Gewinnbeteiligung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat ungeachtet der Praxisgröße zu beurteilen, ob das Honorar des Abschlussprüfers angemessen und bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars eine Öffnungsklausel vorgesehen ist.²⁷ Anhaltspunkte für nicht angemessene Prüfungshonorare können ein Kriterium für die risikoorientierte Auftragsauswahl sein. 38

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Über die Durchführung einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)²⁸ ist stets in Abhängigkeit vom Risiko des einzelnen Auftrags zu entscheiden. Sie ist unabhängig von der Praxisgröße durchzuführen. Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind daher, unabhängig von der Praxisstruktur, also auch bei kleinen Praxen, stets erforderlich. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird daher zunächst beurteilen, ob angemessene Regelungen für eine Risikoanalyse des einzelnen Auftrags vorhanden sind. 39

²⁶ Vgl. hierzu Pkt. C. „Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems“

²⁷ § 55 WPO, § 43 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BS WP/vBP, Erläuterungen zu § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BS WP/vBP

²⁸ § 48 Abs. 1 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann beurteilen, ob diese Risikoanalyse auch tatsächlich erfolgt ist und die Entscheidung der Praxis in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Risikoanalyse angemessen war. 40

Da sich Änderungen der Risikoeinschätzung auch im Verlauf der Auftragsdurchführung ergeben können, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch nachvollziehen, ob die Praxis ihre Entscheidung über Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung überprüft hat. 41

Verzichtet die Praxis gänzlich auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Qualität der Prüfungsdurchführung im Einzelfall dennoch hinreichend gewährleistet werden konnte. Liegt ein erhöhtes Fehlerrisiko vor,²⁹ ist ein Verzicht auf sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen ausgeschlossen. 42

Erfordert das Auftragsrisiko eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, ist diese – unabhängig von den personellen Ressourcen der Praxis – durchzuführen. Für Einzel-WP/vBP stellen diese Anforderungen eine Herausforderung dar, wenn sie über keine weitere fachlich und persönlich geeignete Person in ihrer Praxis verfügen und ggf. eine externe Person beauftragen müssen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird auch die fachliche und persönliche Eignung der mit den auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen beauftragten Personen beurteilen. 43

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird sowohl die Entscheidung gegen eine Maßnahme als auch die angemessene und wirksame Durchführung einer oder ggf. mehrerer Maßnahmen anhand der Dokumentation in der Prüfungsakte beurteilen. 44

i) Nachschau

Die Nachschau sowohl der Praxisorganisation als auch der Auftragsabwicklung ist ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems und besteht für alle Praxen unabhängig von ihrer Größe.³⁰ Sie soll sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. notwendige Anpassungen zeitnah nach der Nachschau vorgenommen werden (Qualitätsregelkreis).³¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher 45

²⁹ Vgl. Erläuterungen zu § 48 BS WP/vBP

³⁰ Vgl. www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/haeufige-fragen/

³¹ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 61

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

zu prüfen, ob die Regelungen zur Nachschau auch eine Ursachenanalyse und daraus abzuleitende Maßnahmen vorsehen.

In kleinen Praxen steht oft kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Durchführung der Nachschau der Auftragsabwicklung zur Verfügung. In diesem Fall ist es zulässig, dass die **Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung** durchgeführt wird.³² Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung tatsächlich vorliegen. 46

Unabhängig von der Praxisgröße haben alle Praxen auch eine **jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO** durchzuführen. Dabei ist jährlich eine Nachschau der Auftragsabwicklung bei mindestens einem Auftrag durchzuführen. Bei kleinen Praxen kann es sich aufgrund ihrer überschaubaren Struktur anbieten, bei der Auftragsnachschau nicht zwischen einer umfangreichen und einer kleinen Nachschau zu unterscheiden. Erfolgt dann noch eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung des WP/vBP, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesem Fall nicht beanstanden, dass keine Unterscheidung in eine jährliche und zyklische Nachschau insgesamt erfolgt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird grundsätzlich auch nicht beanstanden, falls bei einer kleinen Praxis mit einer geringen Anzahl an Abschlussprüfungen, die Nachschau der Auftragsabwicklung zeitgleich mit der Prüfungsvorbereitung und -planung der Folgeprüfung erfolgt. Dies setzt jedoch einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Prüfungsaufträge voraus. 47

Über das Ergebnis der jährlichen Nachschau ist von einer Praxis zu berichten.³³ 48 Werden Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, sind die Maßnahmen zu deren Beseitigung zu beschreiben. Bei einer kleinen Praxis wird der Prüfer für Qualitätskontrolle das Fehlen eines gesonderten Nachschauberichtes nicht beanstanden, wenn er das Ergebnis der Nachschau und die vorgesehenen oder bereits ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln des Qualitätssicherungssystems in den Nachschauunterlagen nachvollziehen kann.

³² § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

³³ § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern

Werden bei der Prüfung auch Mitarbeiter eingesetzt, sind neben den unter Pkt. 49 D.1. gemachten Ausführungen zusätzlich die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Setzt der WP/vBP bei Prüfungen Mitarbeiter ein, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Mitarbeiter bei Einstellung und **jährlich** sowie bei gesetzlichen Abschlussprüfungen vor jedem Auftrag (mandatsbezogen) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt werden und dies dokumentiert wird. 50

Erfolgt die **auftragsbezogene Abfrage** vor Auftragsbeginn nur mündlich, bspw. im Planungsgespräch, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Bestätigungen der Mitarbeiter in den Arbeitspapieren dokumentiert sind.³⁴ 51

b) Mitarbeiterentwicklung

Bei der Beurteilung der Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Delegationstiefe der Praxis berücksichtigen. Je nachdem, ob der WP/vBP alleine über Mitarbeiterereinstellungen entscheidet, oder ob diese delegiert werden, kann auch die Regelungsdichte bezüglich der **Einstellung von Mitarbeitern** variieren.³⁵ 52

Werden in der Praxis nur in geringem Umfang fachliche Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt – und folglich die wesentlichen Prüfungshandlungen durch den Berufsträger selbst durchgeführt – wird eine geringe Regelungsdichte des **Beurteilungsverfahrens** regelmäßig nicht durch den Prüfer für Qualitätskontrolle beanstandet werden. 53

Werden formelle Beurteilungen der Mitarbeiter durchgeführt, da die Ergebnisse bspw. für die Entscheidung über den Einsatz des Mitarbeiters für bestimmte Aufträge herangezogen werden, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in Praxen, in denen ausschließlich die Praxisleitung selbst diese Beurteilungsgespräche durchführt, das Fehlen einer schriftlichen Dokumentation der Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch in der Regel nicht beanstanden, sofern der 54

³⁴ § 51b Abs. 5 WPO, § 29 Abs. 5 BS WP/vBP

³⁵ § 6 Abs. 1 BS WP/vBP

Nachweis durch die geordnete Ablage der Mitarbeiterbeurteilungen erfolgt. Um die Letztverantwortung des Praxisinhabers für diesen Bereich sicherzustellen und zu dokumentieren, gilt dies jedoch nicht, wenn die Durchführung von Beurteilungsgesprächen auf andere Mitarbeiter delegiert wird.

c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter

Werden Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob neben der eigenen Fortbildung des WP/vBP³⁶ auch eine angemessene praktische und theoretische **Ausbildung** des Berufsnachwuchses und **Fortbildung** der fachlichen Mitarbeiter erfolgt.³⁷ Die Aus- und Fortbildung muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen. Auch hier ist das Fehlen einer schriftlichen Dokumentation von Regelungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht zu beanstanden, sofern sich der Prüfer für Qualitätskontrolle von der Angemessenheit sowie der fachlichen und inhaltlichen Eignung der Fortbildung anhand der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung von Fachzeitschriften und/oder entsprechender Zeitaufschreibungen überzeugen kann. 55

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Terminkalender des WP/vBP wird für die Gesamtplanung aller Aufträge regelmäßig nicht mehr genügen, wenn Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen eingesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein umfassendes Regelwerk zu schaffen oder komplexe IT-Anwendungen einzusetzen sind. In der Regel kann bspw. eine Excel-Tabelle ausreichend sein. Ergeben sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle aus der Abwicklung der Abschlussprüfungen keine Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Abschlussprüfung, spricht dies für eine angemessene und wirksame Gesamtplanung des WP/vBP und seiner Mitarbeiter. 56

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird nachvollziehen, ob das Qualitätssicherungssystem auch Regelungen enthält, die es Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität (anonym) ermöglichen, über potenzielle oder tatsächliche Verstöße bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen berichten zu können (sog. Whistleblowing).³⁸ 57

³⁶ Vgl. zur Fortbildung des WP/vBP Pkt. D.1.c)

³⁷ § 7 Abs. 1 BS WP/vBP

³⁸ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

In kleinen Praxen sind dem Schutz der Identität von anonym meldenden Mitarbeitern schon dadurch Grenzen gesetzt, dass die Zahl der dort tätigen, jedenfalls aber der mit dem betreffenden Vorgang betrauten Personen, begrenzt ist. Daher wird in diesen Fällen nur in Betracht kommen, anonyme Hinweise unmittelbar an die Praxisleitung zu adressieren (bspw. anonymes Schreiben im Posteingangskorb oder „Kummerkasten“) oder eine externe Stelle einzurichten.³⁹ Führt der WP/vBP die gesetzlichen Abschlussprüfungen mit nur einem Mitarbeiter durch, stellt das Fehlen von Regelungen in Bezug auf ein anonymisiertes Hinweisgebersystem keinen Mangel des Qualitätssicherungssystems dar. 58

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Bei der Beurteilung, ob bei dem Einsatz fachlicher Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Umfang der Delegation von Prüfungshandlungen an Mitarbeiter zu berücksichtigen. Ist der WP/vBP während der Prüfung (fast) ununterbrochen vor Ort und wird er von Mitarbeitern nur unterstützt, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch eine u. U. wesentlich geringere Regelungsichte noch als angemessen beurteilen können. Er hat auch zu beurteilen, ob der Nachweis für die abschließende Durchsicht anhand der durch den Praxisinhaber abgezeichneten Arbeitspapiere des Mitarbeiters angemessen ist. 59

Werden hingegen komplexe Prüfungshandlungen auf Mitarbeiter übertragen, ist der WP/vBP nicht regelmäßig anwesend oder wird die Überwachung des Prüfungsteams ebenfalls auf Mitarbeiter übertragen, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle prüfen, ob die Anleitung des Prüfungsteams durch dokumentierte Prüfungsanweisungen angemessen erfolgt ist. 60

g) Vergütung und Gewinnbeteiligung

Regelungen zur Vergütung und Gewinnbeteiligung sollen einerseits Leistungsanreize (finanzielle Anreize sowie Anreize zur persönlichen und beruflichen Entwicklung) schaffen, andererseits aber auch Sanktionierungen bei Verstößen gegen die Regelungen des Qualitätssicherungssystems (bspw. Gehaltsreduzierungen, zusätzliche Schulungen, zusätzliche Beaufsichtigung oder Zuweisung von anderen Aufgaben) enthalten. Somit tragen diese Regelungen auch in kleinen Praxen zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Abschlussprüfung bei und werden bei der Mitarbeiterbeurteilung berücksichtigt. Aus diesem Grund wird der Prüfer für 61

³⁹ Vgl. auch www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/internes-hinweisgebersystem-whistleblowing/

Qualitätskontrolle auch bei kleinen Praxen mit einer geringen Anzahl an Berufsträgern und Mitarbeitern prüfen, ob entsprechende Regelungen vorhanden sind und angewendet werden.

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird schwerpunktmäßig die fachliche und persönliche Eignung der mit Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung beauftragten Mitarbeiter beurteilen. 62

Auch bei kleinen Praxen mit wenigen Mitarbeitern wird der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellen, dass fachlich und persönlich geeignete Personen zur Durchführung auftragsbezogener Maßnahmen aus der eigenen Praxis schwierig zu finden sind, da die Mitarbeiter mit Prüfungserfahrung in der Regel auch bei den Prüfungen eingesetzt werden. Bei dieser Betrachtung ist aber auf die gesamte organisatorische Einheit der Praxis abzustellen, d. h. fachliche und geeignete Personen können z. B. auch in einer Sozietät oder angegliederten Berufsgesellschaft zur Verfügung stehen. 63

Bei der **Berichtskritik** ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Berichtskritiker den Bericht zwar nicht selbst geschrieben haben darf, die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung seine Eignung als Berichtskritiker hingegen nicht von vornherein ausschließt, sofern die Beteiligung nicht wesentlich ist.⁴⁰ Damit kann der Berichtskritiker zuvor durchaus bei einzelnen Prüfungshandlungen eingesetzt werden, die jedoch auch in der Summe nicht wesentlich sein dürfen (z. B. Inventurbeobachtung, sofern das Mengengerüst der Vorratsbestände nicht wesentlich für das Prüfungsurteil ist, Prüfung von nicht wesentlichen Prüfungsfeldern). Ein die Berichtskritik durchführender Berufsträger kann den Bestätigungsvermerk mitunterzeichnen, sofern er sich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst hat, so dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann.⁴¹ 64

Anders als bei der Berichtskritik ist bei der **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** eine unmittelbare Beteiligung an der Auftragsabwicklung dagegen ausgeschlossen. Auch die Mitunterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer scheidet aus.⁴² 65

⁴⁰ § 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

⁴¹ Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 1 BS WP/vBP

⁴² Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP

Hinweis KfQK – QS-System kleiner Praxen

i) Nachschau

Steht einer Praxis ein weiterer Berufsträger oder ein geeigneter Mitarbeiter für eine Auftragsnachschau innerhalb der Organisation (ggf. auch in anderen rechtlichen Einheiten) zur Verfügung, ist eine Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung unzulässig. 66

Im Rahmen von Qualitätskontrollen kleiner Praxen wird oftmals die Feststellung getroffen, dass die Nachschau nicht wirksam ist, da die beauftragten Personen fachlich und/oder persönlich nicht ausreichend geeignet sind oder die Nachschau nicht mit der gebotenen Sorgfalt (insbesondere kritische Grundhaltung) durchgeführt worden ist. Grundsätzlich ist über die fachliche und persönliche Eignung der mit der Nachschau beauftragten Personen im Qualitätskontrollbericht zu berichten und diese zu beurteilen. 67

3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern

Setzt die Praxis freie Mitarbeiter zur Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ein, hat sich der WP/vBP bei Beauftragung von der beruflichen Qualifikation und fachliche Kompetenz der freien Mitarbeiter zu überzeugen und diese zur **Unabhängigkeit** und **Verschwiegenheit** zu verpflichten, sofern sie nicht Kraft eigenen Berufsrechts (bspw. WP/vBP) ohnehin dazu verpflichtet sind. Regelungen des Qualitätssicherungssystem zur Aus- und Fortbildung sowie zur regelmäßigen Beurteilung der freien Mitarbeiter sind nicht erforderlich, da sich der WP/vBP vor Beauftragung ohnehin ein Bild von der beruflichen Qualifikation und fachlichen Kompetenz des freien Mitarbeiters zu machen hat. Allerdings kann sich der Praxisinhaber in Abhängigkeit vom Umfang des Einsatzes freier Mitarbeiter auch für eine Einbeziehung des freien Mitarbeiters in das Qualitätssicherungssystem der Praxis entscheiden. 68

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird beurteilen, ob die Praxis diese Anforderungen angemessen geprüft hat, die freien Mitarbeiter ausreichend mit dem Qualitätssicherungssystem vertraut gemacht werden, ihr Einsatz überwacht und keine Verantwortung auf die freien Mitarbeiter delegiert wird. 69

Berlin, 10. Februar 2021

Hinweis KfQK – Sozietäten und Partnerschaften

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaften

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) können ihre berufliche Tätigkeit in einer Sozietät¹ oder einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG ausüben (§§ 43a Absatz 1 Nr. 1, 44b Absatz 1 WPO). Diese können auch als WPG/BPG anerkannt werden (§ 27 Absatz 1 WPO). Neben dieser Tätigkeit in einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft können WP/vBP unverändert weiterhin in eigener Praxis tätig sein.

A. Als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft

Die als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft kann als solche gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. In diesem Fall ist sie, wie jede andere WPG/BPG verpflichtet, am Qualitätskontrollverfahren teilzunehmen. 1

Bei einer als WPG/BPG anerkannten Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft ist die Qualitätskontrolle nach den Grundsätzen für eine Qualitätskontrolle für Berufsgesellschaften durchzuführen. 2

B. Nicht als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft

Die Besonderheit der Tätigkeit eines WP/vBP in einer nicht als WPG/BPG anerkannten Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft besteht darin, dass er in dieser gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nicht durchführen darf. Er kann aber „neben“ seiner Tätigkeit in der Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft auch in eigener Praxis gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. 3

Möchte dieser WP/vBP gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, muss er eine Qualitätskontrolle für seine Tätigkeit in eigener Praxis durchführen lassen, nicht für die nicht als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft. 4

Die Qualitätskontrolle dieses WP/vBP folgt den Grundsätzen nach den für „in eigener Praxis“ tätigen WP/vBP. 5

¹ Änderung mit dem APAREG

Hinweis KfQK – Sozietäten und Partnerschaften

1. Durchführung der Qualitätskontrolle

Die Besonderheit einer Tätigkeit in nicht als WPG/BPG anerkannten Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften liegt jedoch darin, dass sie oftmals eine einheitliche Organisation aufweisen, jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Qualitätskontrolle für jeden einzelnen Sozius oder Partner durchzuführen ist. Wird bei Vorliegen einer einheitlichen Praxisorganisation ein Prüfer für Qualitätskontrolle mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle für jeden einzelnen Sozius oder Partner beauftragt, so hat er für jeden Sozius oder Partner zu prüfen, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden. Das heißt, dass bei der auftragsbezogenen Funktionsprüfung die Stichprobe anhand der Aufträge eines jeden Sozius oder Partner gesondert angemessen zu ermitteln ist. 6

2. Qualitätskontrollbericht

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat das Ergebnis der Qualitätskontrolle für jeden einzelnen (in eigener Praxis tätigen) Sozius oder Partner in einem eigenen Bericht zusammenzufassen (Qualitätskontrollbericht, § 57a Abs. 6a Satz 1 WPO). Bei der Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die Besonderheit der Auftragserteilung und Abwicklung der Qualitätskontrolle für die in der Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft tätigen WP/vBP zu beachten. 7

Von jedem der für die einzelnen Sozien oder Partner erstellten Qualitätskontrollberichte hat der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6a Satz 1 WPO eine Ausfertigung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zuzuleiten. 8

Berlin, 5. Oktober 2016

Hinweis KfQK–Grundgesamtheit QK nach APAReG

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG

A. Vorbemerkung

Qualitätskontrollen, die nach dem 16. Juni 2016 beendet werden (Datum des 1
Prüfungsurteils), sind nach den Vorschriften des APAReG durchzuführen. Die
Grundgesamtheit der in die Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssys-
tems einzubeziehenden Prüfungsaufträge besteht nach § 57a Abs. 2 Satz 2
WPO i. d. F. d. APAReG aus Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und aus
betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden. Zu Einzelheiten bezüglich
der Beauftragung durch die BaFin wird auf Pkt. C. verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verschwiegenheit der geprüften Praxis nach 2
§ 57b Abs. 3 WPO nur eingeschränkt wird, „soweit dies für die Durchführung
der Qualitätskontrolle erforderlich ist“, darf die geprüfte Praxis dem Prüfer
für Qualitätskontrolle ab dem 17. Juni 2016 keine Einsicht in Aufträge mehr
gewähren, die nicht mehr Teil der Grundgesamtheit sind.

B. Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Mit der Änderung von § 57a Abs. 2 Satz 2 (1. Alternative) WPO wird der Um- 3
fang der Auftragsprüfung auf die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie
2014/56/EU vom 16. April 2014 beschränkt. Für die Frage, ob eine Abschluss-
prüfung nach § 316 HGB in diesem Sinne vorliegt, ist daher neben dem Wort-
laut des § 316 HGB auch die Abschlussprüferrichtlinie, hier Artikel 2 Nr. 1,
heranzuziehen. Für Deutschland ist nur Nr. 1 a) einschlägig, so dass alle Ab-
schlussprüfungen Gegenstand der Grundgesamtheit sind, die nach Unions-
recht vorgeschrieben sind.

Hinweis KfQK – Grundgesamtheit QK nach APAReG

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist zu dem Ergebnis gelangt, dass auf dieser Grundlage die folgenden Abschlussprüfungen Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO): 4

- KapGes, die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind (§ 316 Abs. 1 HGB) und nicht nach § 264 Abs. 3 HGB von der Prüfungspflicht befreit sind
- OHG und KG ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 264a i. V. m. § 316 Abs. 1 HGB, vgl. Art. 2 Nr. 1 a) Abschlussprüferrichtlinie i. V. m. Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 – Bilanzrichtlinie), die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind und nicht nach § 264b HGB von der Prüfungspflicht befreit sind
- Konzernabschlüsse, die nach § 290 i. V. m. § 293 HGB aufgestellt oder nach § 264 Abs. 3 Nr. 3 HGB i. d. F. d. BilRUG geprüft werden müssen (§ 316 Abs. 2 HGB)
- Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute¹ gem. § 340 Abs. 4 HGB und Institute im Sinne von § 1 Abs. 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, jeglicher Größenklassen, soweit sie nicht unter § 319a HGB fallen²
- Nachtragsprüfungen der o. g. Prüfungen (§ 316 Abs. 3 HGB)
- Nicht enthalten sind nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle bspw.:
 - Prüfungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 - Prüfungen nach dem PubLG
 - Prüfungen nach Stiftungsgesetz
 - Prüfungen nach Landesrecht
 - Prüfungen nach dem PartG

C. Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden

Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind auch Prüfungen, bei denen Berufsträger von der BaFin beauftragt werden. In diesem Fall werden Berufsträger anstelle von Mitarbeitern der BaFin für diese tätig. Ein Prüfer für Qualitäts- 5

¹ Mit Ausnahme von § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG: Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5), Sortengeschäft (Nr. 7), Factoring (Nr. 9), Finanzierungsleasing (Nr. 10) sowie Anlagenverwaltung (Nr. 11), sofern die Finanzdienstleistungsinstitute nicht unmittelbar nach § 316 HGB prüfungspflichtig sind.

² Bei Praxen, die auch Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind (§ 57a Abs. 5a Satz 3 WPO).

Hinweis KfQK – Grundgesamtheit QK nach APAREG

kontrolle hat folglich zu prüfen, ob der Vertrag zwischen der BaFin und dem Berufsträger zustande gekommen ist. Ist die BaFin nicht Auftraggeber, ist der Prüfungsauftrag auch nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat das BMWi befragt, welche Prüfungen der BaFin danach Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind. Dieses hat sich seinerseits mit dem BMF abgestimmt. Danach handelt es sich, getrennt nach den Aufsichtsbereichen der BaFin, aus heutiger Sicht um folgende Prüfungen: 6

Bankenaufsicht

- Anlasslose Prüfungen bei Instituten und übergeordneten Unternehmen (§ 44 Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen einzureichender Unterlagen bei Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 44b Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen zur effizienten Eigentümerkontrolle (§§ 44b Abs. 2 S. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 S. 2 und 3 KWG sowie § 2c Abs. 1b S. 1 Nr. 1 bis 6 KWG)

Geldwäsche

- Prüfungen zur Einhaltung der im GWG festgelegten Anforderungen (§ 51 Abs. 3 GWG)

Versicherungsaufsicht

- Anlasslose Prüfungen bei Versicherern (§ 306 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 VAG)

Wertpapieraufsicht

- Beauftragung eines anderen Prüfers durch die BaFin, eine jährliche Prüfung nach § 85 i. V. m. § 89 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf Finanzanalysen durchzuführen (§ 85 WpHG i. V. m. § 89 Abs. 5 WpHG)
- Sonderprüfungen im Hinblick auf Finanzanalysen (§ 85 WpHG i. V. m. § 88 WpHG)
- Sonderprüfungen zur Überprüfung von Meldepflichten und Verhaltensregeln bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 88 WpHG)

Hinweis KfQK – Grundgesamtheit QK nach APAREG

- Beauftragung eines anderen Prüfers durch die BaFin, eine jährliche Prüfung nach § 89 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen durchzuführen, (§ 89 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung (§ 107 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen (§ 24 Abs. 5 VermAnlG)
- Prüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen (§ 14 S. 2 KAGB i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen bei Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 14 S. 2 KAGB i. V. m. § 44b Abs. 1 S. 2 KWG)

Berlin, 20. August 2020

Hinweis KfQK – Vollständigkeit der Grundgesamtheit

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung

A. Vorbemerkung

Bei Qualitätskontrollen hat die Kommission für Qualitätskontrolle festgestellt, 1
dass die Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftrags-
abwicklung nicht gegeben war.

In diesen Fällen kann die Kommission für Qualitätskontrolle Maßnahmen, 2
insbesondere Sonderprüfungen, anordnen. Stellt sie fest, dass die Unvollstän-
digkeit der Grundgesamtheit einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ord-
nungsmäßigkeit der Qualitätskontrolle darstellt, kann sie eine vorgezogene
Qualitätskontrolle anordnen.

Der vorliegende Hinweis stellt die Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der 3
Grundgesamtheit durch den Prüfer für Qualitätskontrolle dar und gibt Hilfe-
stellungen zum Prüfungsvorgehen.

B. Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle durch- 4
geführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und aus betriebs-
wirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleis-
tungsaufsicht beauftragt werden (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO). Zur Grund-
gesamtheit können auch Aufträge gehören, die im Zeitpunkt der Beendigung
der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen sind, soweit dies für die Beur-
teilung der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungs-
systems erforderlich ist und hierfür keine ausreichend abgeschlossenen Auf-
träge zur Verfügung stehen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 SaQK). In der Regel wird
die Grundgesamtheit aus den seit der letzten Qualitätskontrolle abgeschlos-
senen Aufträgen bestehen.

Wesentlicher Bestandteil einer Qualitätskontrolle ist die Durchführung ange- 5
messener Funktionsprüfungen, im Bereich der Auftragsabwicklung die Prü-

Hinweis KfQK – Vollständigkeit der Grundgesamtheit

fung einzelner Aufträge. Für die Festlegung einer Stichprobe der Auftragsabwicklungen ist eine vollständige Grundgesamtheit Voraussetzung. Nur eine vollständige Grundgesamtheit gibt die Tätigkeit der WP/vBP-Praxis zutreffend wieder. Darüber hinaus gewährleistet nur eine vollständige Grundgesamtheit, dass jede Auftragsprüfung in die Auswahl der Stichprobe gelangen kann. Damit stellt die Grundgesamtheit die Basis für die Beurteilung der WP/vBP-Praxis dar und ist Grundlage für das weitere Prüfungsvorgehen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher die Vollständigkeit der Grundgesamtheit zu prüfen.

C. Prüfungsvorgehen bei der Beurteilung der Vollständigkeit der Siegeliste

Die Qualitätskontrolle ist sachgerecht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln sowie eines risikoorientierten Prüfungsansatzes zu planen (§§ 17 Absatz 1 Satz 1, 20 Absatz 1 Satz 3 SaQK). 6

Für die Prüfung der Grundgesamtheit kommen nach der vorläufigen Risikoeinschätzung in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der Praxis insbesondere Aufbauprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen in Betracht. 7

1. Vorläufige Risikoeinschätzung und Aufbauprüfung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich mit einer kritischen Grundhaltung zunächst ein vorläufiges Bild über das Risiko des Vorliegens einer unvollständigen Grundgesamtheit zu machen. Im Rahmen einer Aufbauprüfung ist der Prozess der Erstellung der Erfassung der Zusammenstellung der zu berücksichtigenden Aufträge zu beurteilen. Hierbei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle sowohl das inhärente Risiko (bspw. Prüfungsmandate wechseln zwischen Sozien) und das Kontrollrisiko zu beurteilen. 8

2. Aussagebezogene Prüfungshandlungen

Auf Basis des ermittelten Fehlerrisikos sowie der Ergebnisse eventueller Funktionsprüfungen werden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen festgelegt und können bspw. folgende Prüfungshandlungen umfassen: 9

- Kritische Befragung des Praxisinhabers,
- Plausibilisierung der Grundgesamtheit mit den Umsatzerlösen,
- Einsichtnahme in die Debitorenliste,

Hinweis KfQK – Vollständigkeit der Grundgesamtheit

- Abgleich der Grundgesamtheit mit öffentlich zugänglichen Informationen, wie elektronischer Bundesanzeiger, Datenbanken und Suchmaschinen, Transparenzbericht, Presseberichterstattung etc.,
- Abgleich der Grundgesamtheit mit dem Schriftverkehr aus der letzten Qualitätskontrolle oder der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer (§ 57a Absatz 1 Satz 2 WPO) und Klärung eventueller Abweichungen,
- Berücksichtigung eventuellen Schriftverkehrs mit anderen Aufsichtsstellen (bspw. Berufsaufsicht der WPK).

3. Vollständigkeitserklärung

Auch bei der Durchführung von Qualitätskontrollen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle Erklärungen der Praxis, insbesondere eine Vollständigkeitserklärung, nach den geltenden fachlichen Regeln einzuholen. Dabei kann die Vollständigkeit der Grundgesamtheit explizit bestätigt werden. 10

Für die Einholung von Vollständigkeitserklärungen bei einer Qualitätskontrolle gelten die allgemeinen Grundsätze. Auch wenn es sich um die Prüfung eines Berufskollegen handelt, ist zu beachten, dass die Vollständigkeitserklärung notwendige Prüfungshandlungen nicht ersetzt (s. a. IDW PS 303 n. F., insbesondere Tz. 19, 23). 11

4. Berichterstattung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat im Qualitätskontrollbericht darüber zu berichten, wie die geprüfte Praxis die Vollständigkeit der Grundgesamtheit sicherstellt und wie er dies geprüft hat (vgl. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle, zu E.). 12

Berlin, 5. Oktober 2016

Hinweis KfQK–Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung

A. Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten der Änderungen der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAReG) am 17. Juni 2016 müssen Prüfer für Qualitätskontrolle (im Folgenden: PfQK) zwei neue Anforderungen erfüllen, um ihre Registrierung als PfQK aufrecht zu erhalten. 1

1. Sie müssen in den letzten drei Jahren im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen sein und
2. ihre spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nachweisen.

Mit der erstgenannten Anforderung möchte der Gesetzgeber erreichen, dass nur PfQK Qualitätskontrollen durchführen, die auch während ihrer Registrierung als PfQK (und nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung als PfQK) im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig sind. Mit dieser neuen Anforderung soll mittelbar auch die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen verbessert werden (Gesetzesbegründung zu § 57a Abs. 3a WPO und Hinweis auf Art. 29 Abs. 2a der EU-Richtlinie). 2

B. Registrierungsvoraussetzung „Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung“

Können PfQK nach ihrer Registrierung nicht nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig gewesen sind, ist ihre Registrierung als PfQK zu widerrufen (§ 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 2 WPO i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SaQK). PfQK haben der Kommission für Qualitätskontrolle (im Folgenden: KfQK) Veränderungen ihrer Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen anzuzeigen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SaQK). Die Erfüllung dieser Registrierungsvoraussetzung ist der KfQK spätestens bis zum 17. Juni 2019 nachzuweisen. 3

Eine fehlende oder nicht den Anforderungen der zu prüfenden Praxis entsprechende Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen kann jedoch 4

Hinweis KfQK–Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

auch konkrete Anhaltspunkte begründen, dass eine Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird (§ 8 Abs. 3 SaQK). In diesem Fall kann der vorgeschlagene PfQK von der KfQK abgelehnt werden.

C. Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

Die KfQK hat die Anforderungen an eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK konkretisiert. 5

1. Gesetzliche Abschlussprüfungen i. S. v. § 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 2 WPO 6

- a) Eine Mitwirkung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, die Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind, kann anerkannt werden. Dabei kommt es immer auch auf die konkret ausgeübte Tätigkeit an.

Anerkannt werden kann auch eine Tätigkeit bei anderen gesetzlichen Abschlussprüfungen, wenn diese mit gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vergleichbar sind (z. B. gesetzliche Abschlussprüfungen nach PublG oder Prüfungen, die nach Landesrecht gesetzlich vorgeschrieben sind).

- b) Nicht berücksichtigt werden kann eine Tätigkeit bei gesetzlichen Prüfungen, wenn diese Prüfungen nicht mit Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vergleichbar sind (z. B. Prüfung einer Jahresbilanz zur Kapitalerhöhung einer GmbH nach § 57e GmbHG).

Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, selbst wenn dabei das Berufssiegel geführt wurde (z. B. Qualitätskontrollen oder MaBV-Prüfungen), können nicht mehr berücksichtigt werden, da der Gegenstand der Qualitätskontrolle nunmehr im Wesentlichen auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB begrenzt ist.

2. Anzuerkennende Tätigkeiten 7

Wie bei der Erstregistrierung können alle Tätigkeiten im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen anerkannt werden (§ 1 Satz 2 SaQK), wenn sie für die Aufgabenstellung als PfQK qualifizieren. Es muss sich um eine mit gesetzlichen Abschlussprüfungen im Zusammenhang stehende fachliche Tätigkeit handeln (§ 1 Satz 3 SaQK).

Dazu können folgende Tätigkeiten gezählt werden:

- der **verantwortliche** Abschlussprüfer
- **Teamleiter oder -mitglied** in Abhängigkeit von der konkreten Tätigkeit

Hinweis KfQK–Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

- **Konsultierter**, wenn diese eine mit einer konkreten Abschlussprüfung in Verbindung stehende Fragestellungen betrifft.
- **Berichtskritiker**
- **auftragsbegleitender Qualitätssicherer**
- **Auftragsnachschauber**

Nicht anerkannt werden können nichtfachliche und lediglich unterstützende Tätigkeiten.

Die Tätigkeit in einer Grundsatzabteilung kann anerkannt werden, wenn diese in regelmäßigem und unmittelbarem Zusammenhang mit der konkreten Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen steht (z. B. als Konsultierter).

Eine ausschließlich wissenschaftliche oder forschende Auseinandersetzung (z. B. in einer Grundsatzabteilung) mit der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen kann nicht anerkannt werden, da der für einen PfQK unbedingt erforderliche Praxisbezug nicht gegeben ist.

3. Umfang der Tätigkeit im Dreijahreszeitraum 8

Eine einmalige Tätigkeit in dem Drei-Jahres-Zeitraum kann ausreichend sein.

4. Gesamtschau 9

Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen im vergangenen Dreijahreszeitraum vorliegt, ist eine Gesamtschau der zuvor genannten Kriterien (1.-3.). Eine Tätigkeit als Vortragender von Fachvorträgen im Bereich des Prüfungswesens oder das Erstellen entsprechender Arbeitshilfen kann dabei zusätzlich berücksichtigt werden.

D. Nachweis der Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung:

1. Zeitpunkt 10

PfQK, die vor dem 17. Juni 2016 als PfQK registriert wurden, haben erstmals den Nachweis über ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen bis spätestens zum 17. Juni 2019 und dann spätestens alle drei Jahre zu führen. Nach dem 16. Juni 2016 registrierte PfQK haben den Nachweis spätestens alle drei Jahre nach ihrer Registrierung zu führen.

Hinweis KfQK–Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

Sollte ein PfQK künftig nicht mehr als solcher tätig werden wollen, sollte er den Verzicht der Registrierung als PfQK erklären.

2. Anforderungen an die Nachweisführung

11

Der Nachweis muss konkrete Ausführungen zu Art und Umfang der Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen enthalten (s. o. C.1. bis 3.). Allgemeine Ausführungen derart, dass der PfQK in diesem Bereich in den letzten drei Jahren tätig war, sind nicht ausreichend.

Der Nachweis ist von dem PfQK selbst zu führen. Angestellte PfQK haben den Nachweis durch eine Bescheinigung des Dienstherrn erbringen. Das Muster für einen Nachweis ist als Anlage beigefügt. Dieses kann von der Homepage der WPK heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass PfQK, unabhängig von dem turnusmäßigen Nachweis, Veränderungen der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer der KfQK anzuzeigen haben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SaQK). Die KfQK kann von PfQK, auch außerhalb des Nachweisturnus entsprechende Nachweise über eine Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung erbitten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SaQK, z. B. anlässlich eines Prüfvorschlages).

Ihre Nachweise übersenden Sie bitte der Wirtschaftsprüferkammer, Abt. Qualitätskontrolle, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Berlin, den 21. August 2018

Hinweis KfQK–Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

Anlage

Nachweis der Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SaQK

1. Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Jahr der Tätigkeit	Rechtsform des geprüften Unternehmens	Art der jeweiligen Tätigkeit	Zeitlicher Umfang der Tätigkeit*
20xx			
20xx			
20xx			
...			

2. Mit gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vergleichbare andere gesetzliche Abschlussprüfungen

Jahr der Prüfung	Rechtsform des geprüften Unternehmens	Art der jeweiligen Tätigkeit und der Prüfung	Zeitlicher Umfang der Tätigkeit*
20xx			
20xx			
20xx			
...			

* in Tagewerken

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüfers für Qualitätskontrolle
oder des Dienstherren

Hinweis KfQK – Anerkennung Fortbildungsveranstaltungen

Kommission für Qualitätskontrolle:

Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)

A. Vorbemerkung

Prüfer für Qualitätskontrolle haben sich **speziell im Bereich der Qualitätskontrolle fortzubilden** (§ 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO). Die Fortbildungsverpflichtung erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SaQK). In drei Jahren sind mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu absolvieren, wobei die Fortbildung über die drei Jahre verteilt werden soll (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 SaQK). 1

Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die Kenntnis der gesetzlichen, satzungsmäßigen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand und an die Auftragsdurchführung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 SaQK). 2

Die Fortbildung muss **Kenntnisse in der Qualitätssicherung** (§ 55b Abs. 1, 2 und 3 WPO) sowie **die Grundsätze der ordnungsmäßigen Durchführung der Qualitätskontrolle** umfassen. Im Einzelnen sind das (vgl. § 2 Abs. 2 SaQK): 3

1. Das System der Qualitätskontrolle
2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
3. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle
5. Die Berichterstattung über eine durchgeführte Qualitätskontrolle.

Die Wirtschaftsprüferkammer **erkennt** eine **Fortbildungsveranstaltung auf Antrag** an, sofern diese dem nachstehenden Kriterienkatalog entspricht. Es muss ersichtlich sein, 4

- an wen die Veranstaltung gerichtet ist,
- wie viele Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfasst werden und
- wie sich diese auf die Themenkomplexe verteilen.

Hinweis KfQK–Anerkennung Fortbildungsveranstaltungen

Anerkennungsfähig sind nur solche Veranstaltungen, denen ein lernzielorientiertes Konzept in Bezug auf Prüfer für Qualitätskontrolle zugrunde liegt. Diskussionsgruppen sowie Fach- und Prüfungsausschüsse erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wird die spezielle Fortbildungsveranstaltung in engem zeitlichem Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt, ist die spezielle Fortbildungsveranstaltung in für die Teilnehmer erkennbarer Weise eindeutig strukturell und zeitlich von der anderen Veranstaltung abzugrenzen. 5

Die Anerkennung erfolgt befristet. Die Inhalte sind während der Dauer der Befristung laufend zu aktualisieren. Eine wiederholte Anerkennung als spezielle Fortbildungsveranstaltung ist möglich. 6

B. Kriterienkatalog

Die spezielle Fortbildungsverpflichtung muss sich ausdrücklich an Prüfer für Qualitätskontrolle richten und hat wesentliche Inhalte aus den nachfolgenden Themenkomplexen zu behandeln.

1. Das System der Qualitätskontrolle 7

Darstellung des Rechtsrahmens / Veränderungen des Systems der Qualitätskontrolle

2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle 8

Voraussetzungen für die Auftragsannahme:

- Registrierung als PfQK
- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Besorgnis der Befangenheit; u. a. Vorschlagsverfahren nach § 57a Abs. 6 WPO
- kritische Grundhaltung des PfQK bei einer QK
- fachliche Kompetenz
- Erfüllung einer speziellen Fortbildungsverpflichtung
- Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen

3. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle 9

1. Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
 - WPO, Berufssatzung WP/vBP (und deren Erläuterungen), fachliche Standards sowie weitere gesetzliche Vorgaben
2. Angemessenheit des in der Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems

Hinweis KfQK – Anerkennung Fortbildungsveranstaltungen

3. Wirksamkeit des in der Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems
- 4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle** 10
 1. Auftragsplanung
 - risikoorientierte Prüfung, Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfprogramms
 2. Auftragsdurchführung
 - a) Beurteilung der Praxisorganisation
 - b) Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 - c) Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen)
 - ca) Würdigung: Einzelfeststellung, Mangel, wesentlicher Mangel
 - cb) Prüfungshemmnisse
 - d) Exkurs: Sonderprüfungen, Folgeprüfungen insbesondere bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die Kommission für Qualitätskontrolle (Auflagen, Sonderprüfungen)
- 5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle** 11

Inhalt (Hinweis der KfQK vom 6. September 2016)

 - Adressat
 - Auftrag und Prüfungsgegenstand
 - Angaben zur Praxis
 - Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems nach § 55b Abs. 2 WPO
 - Art und Umfang der Qualitätskontrolle
 - Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel
 - Beurteilung der Prüfungsfeststellungen
 - Würdigung: Einzelfeststellungen, Mangel, wesentlicher Mangel
 - Prüfungshemmnisse

Hinweis KfQK–Anerkennung Fortbildungsveranstaltungen

- Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel
- Prüfungsurteil

C. Ausstellung und Inhalt der Teilnahmebescheinigungen

Der Veranstalter führt eine Liste über die Anwesenheit der Teilnehmer/-innen. Er kann den Teilnehmer/-innen und dem/den Dozenten zum Nachweis der Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung eine Teilnahme- bzw. Referentenbescheinigung ausstellen. Soweit der Veranstalter zugleich als Dozent fungiert, gibt er eine Selbsterklärung ab. Die Tätigkeit als Dozent wird mit der abgehaltenen Anzahl der Unterrichtseinheiten als spezielle Fortbildung i. S. v. § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WPO anerkannt. 12

Aus der Bescheinigung soll sich

- der Veranstalter,
- der Titel der Veranstaltung,
- die Anerkennung der Veranstaltung als spezielle Fortbildungsveranstaltung,
- die von der WPK vergebene Nummer der anerkannten Fortbildungsveranstaltung,
- das Datum der Veranstaltung,
- der Gegenstand der Veranstaltung,
- der Name des Teilnehmers und
- die Dauer seiner Teilnahme ergeben.
- Für Dozenten soll zusätzlich angegeben werden, bei wie vielen Terminen mit wie vielen Unterrichtseinheiten à 45 Minuten der Dozent im Rahmen einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung tätig geworden ist.
- Der Veranstalter soll den Nachweis für die Teilnehmer gegenüber der WPK auch durch eine Sammelbescheinigung erbringen (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 SaQK). Die Prüfer für Qualitätskontrolle werden damit von der Nachweisführung entlastet. Die Sammelbescheinigung hat ebenfalls die o. g. Angaben zu enthalten.

Berlin, 5. Oktober 2016

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

A. Allgemeines

1. Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

1

Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle, ob diese bei von ihnen durchgeführten Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und Berufsausübungsregelungen eingehalten haben (§ 57e Abs. 7 S. 1 WPO). Wird dabei festgestellt, dass Qualitätskontrollen nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO, der Satzung für Qualitätskontrolle und der fachlichen Regeln durchgeführt wurden, kann sie Maßnahmen ergreifen. Befolgen Prüfer für Qualitätskontrolle eine Maßnahme nach Satz 2 nicht, kann sie diese gegebenenfalls im Wege der Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen oder den Vorstand nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO unterrichten.

Der Aufsicht unterliegen als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.

2. Gegenstand der Untersuchungen

2

Gegenstand der Untersuchung ist, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei den von ihm durchgeführten Qualitätskontrollen beachtet hat. Zu diesem Zweck ist die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Abwicklung von Qualitätskontrollen insgesamt sowie dessen Wirksamkeit anhand einzelner Qualitätskontrollen zu untersuchen. Die Regelungen sind dahingehend zu untersuchen, ob sie insgesamt darauf ausgerichtet sind, Qualitätskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung für Qualitätskontrolle und den fachlichen Regeln durchzuführen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob bei der Qualitätskontrolle eine kritische Grundhaltung gewahrt wurde.

Hinweis KfQK– Aufsicht über PfQK

B. Organisation

1. Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit

a) Teilnehmer

3

Die Untersuchung erfolgt durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Für diese werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und/oder Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle tätig.

b) Ausschlussgründe

4

Für die Kommission für Qualitätskontrolle dürfen keine Personen mit der Untersuchung befasst werden, bei denen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, die eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit begründen oder in den letzten drei Jahren vor der Untersuchung begründet haben. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn ein Teilnehmer eine Qualitätskontrolle bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Ein Teilnehmer ist auch ausgeschlossen, wenn der zu untersuchende Prüfer für Qualitätskontrolle bei dem Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber mit der Qualitätskontrolle befasst war.

c) Erklärung über Ausschlussgründe

5

Die Teilnehmer haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach b) vor Beginn der Untersuchung sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen. Sie haben vor Beginn jeder Untersuchung eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle abzugeben. Die Erklärung nimmt die Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle in Empfang.

d) Verschwiegenheit

6

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Untersuchungen bekannt werden, entsprechend § 57b WPO Verschwiegenheit zu bewahren. Erhalten sie im Rahmen der Untersuchungen Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die den Prüfer für Qualitätskontrolle, dessen Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte verwerten.

2. Organisation der Untersuchungen

a) Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle

7

Die zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle werden anlassunabhängig auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder aufgrund eines gegebenen Anlasses ausgewählt. Grundlage für die Risikoanalyse sind insbesondere die durchgeführten Qualitätskontrollen (z. B. Anzahl sowie Bedeutung der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle geprüften Praxen) und deren Auswertungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Andere Erkenntnisse, zum Beispiel aus Prüfvorschlagsverfahren, können in der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

b) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten

8

Im Rahmen der Untersuchung sind die Prüfer für Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet. Prüfer für Qualitätskontrolle sollen den Teilnehmern Zutritt zu den Praxisräumen gewähren, auf Verlangen Auskunft geben, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems für Qualitätskontrollen und ihre Arbeitspapiere sowie sonstige Unterlagen vorlegen.

Werden bei der Untersuchung Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Berufspflichtverletzung oder Straftat im Zusammenhang mit einer Qualitätskontrolle begangen haben könnte, ist er davon zu unterrichten und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Die Belehrung ist unter Angabe des Sachverhaltes sowie des Ortes, des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.

c) Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung

9

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Prüfer für Qualitätskontrolle über die Einleitung der Untersuchung. Dabei soll eine Abstimmung über den Ort und den Termin der Untersuchung erfolgen.

C. Durchführung der Untersuchung

1. Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung

10

Für die Untersuchung finden die berufstüblichen Grundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen Anwendung. Grundlage für die Planung der Untersuchung sind die Qualitätskontrollberichte des Prüfers für Qualitätskontrolle und vorab einzuholende Informationen über das Qualitätssicherungssystem des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Durchführung von Qualitätskontrollen.

Hinweis KfQK – Aufsicht über PfQK

Weitere Informationen können berücksichtigt werden. Die Untersuchung kann auf wesentliche Bereiche des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen beschränkt werden.

Die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 1 ist anhand einer Stichprobe aus den von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen zu prüfen. Auf der Grundlage der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen erfolgt eine Auswahl der zu untersuchenden Qualitätskontrollen. Grundlage der Untersuchung bildet eine risikoorientierte Auswahl, die auch die Bedeutung der geprüften Praxen für die Öffentlichkeit berücksichtigt. Einzubeziehen sind auch die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte des zu untersuchenden Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

2. Untersuchungshandlungen

11

Ausgehend von den erhaltenen und der Kommission für Qualitätskontrolle vorliegenden Unterlagen erfolgt eine Aufbauprüfung des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen. Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt mittels einer Durchsicht der Arbeitspapiere der in die Stichprobe fallenden Qualitätskontrollen. Insbesondere sollen die Feststellungen und deren Würdigung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle untersucht werden.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird über getroffene Feststellungen informiert. Es kann eine Schlussbesprechung mit dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann auf die Schlussbesprechung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu dokumentieren.

3. Feststellungen und Stellungnahmen

12

Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob das Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Qualitätskontrollen im Einklang mit den Gesetzen und Berufsausübungsregelungen steht und Qualitätskontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Wurden Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten geben, werden diese dem Prüfer für Qualitätskontrolle mitgeteilt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung nehmen. Nimmt der Prüfer für Qualitätskontrolle die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahr, ist nach Aktenlage zu entscheiden.

D. Maßnahmen

1. Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 Satz 2 WPO)

13

Die Feststellungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen und deren Würdigung sind Grundlage der Entscheidung über Maßnahmen (§§ 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO). Es können Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen sowie Sonderprüfungen angeordnet oder der Prüfer für Qualitätskontrolle als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden. Vor dem Erlass von Maßnahmen ist der Prüfer für Qualitätskontrolle anzuhören. Werden Maßnahmen von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht befolgt, können diese mittels eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden (§ 57e Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 WPO).

Ergibt die Untersuchung konkrete Anhaltspunkte, dass Qualitätskontrollen von dem untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, soll die für Ablehnung eines Prüfervorschlages zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle informiert werden. Diese entscheidet bei dem nächsten Vorschlag des untersuchten Prüfers für Qualitätskontrolle über eine mögliche Ablehnung (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO).

Ergibt die Untersuchung Verletzungen von Berufspflichten, die keinen Handlungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 2 erfordern, werden dem Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Hinweise zur künftigen Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen gegeben.

Ergibt die Untersuchung keine Feststellungen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen geben, wird dies dem Prüfer für Qualitätskontrolle in einem Abschluss schreiben mitgeteilt.

2. Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

14

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist (§ 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 bis 5 WPO).

Berlin, 30. November 2016

**RICHTLINIE 2006/43/EG
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 17. Mai 2006
über Abschlussprüfungen
von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen,
zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates***

geändert durch:

Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008
(ABl. L 81 vom 20.03.2008, S. 53)

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013
(ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19)

Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
(ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 196)

Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 14.12.2022
(ABl. L 322 vom 16.12.2022, S.15)

Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Dezember 2023
(ABl. L 2864 vom 20.12.2023, S. 1)

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und die Bestätigung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung.

* Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung ausschließlich des Textes der Richtlinie. Die Fußnotenzählung wurde an die Lesefassung angepasst.

Verbindliche Fassungen der betreffenden Richtlinie einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf der EUR-Lex verfügbaren Texte.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abschlussprüfung“ ist eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses, die
 - a) nach Unionsrecht vorgeschrieben ist;
 - b) nach nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf kleine Unternehmen vorgeschrieben ist;
 - c) auf freiwilliger Basis von kleinen Unternehmen durchgeführt wird und nationale rechtliche Anforderungen erfüllt, die den für eine Prüfung gemäß Buchstabe b geltenden Anforderungen gleichwertig sind, wenn diese Prüfungen in den nationalen Rechtsvorschriften als gesetzliche Abschlussprüfungen definiert sind.
2. „Abschlussprüfer“ ist eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen und gegebenenfalls von für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen wurde.
3. „Prüfungsgesellschaft“ ist eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen und gegebenenfalls von für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen wurde.
4. „Prüfungsunternehmen aus einem Drittland“ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder gegebenenfalls die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und das nicht in einem Mitgliedstaat infolge einer Zulassung gemäß Artikel 3 als Prüfungsgesellschaft registriert ist.
5. „Prüfer aus einem Drittland“ ist eine natürliche Person, die die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder gegebenenfalls die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und die nicht in einem Mitgliedstaat als Abschlussprüfer infolge einer Zulassung gemäß den Artikeln 3 und 44 als Abschlussprüfer registriert ist.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

6. „Konzernabschlussprüfer“ sind der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften, die die Abschlussprüfung konsolidierter Abschlüsse durchführen oder gegebenenfalls die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.
7. „Netzwerk“ ist die breitere Struktur,
 - die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört und
 - die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.
8. „Verbundenes Unternehmen einer Prüfungsgesellschaft“ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das mit einer Prüfungsgesellschaft durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbunden ist.
9. „Bestätigungsvermerk“ ist der in Artikel 51a der Richtlinie 78/660/EWG und Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG genannte Vermerk des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft.
10. „Zuständige Behörde“ ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde, die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Wird in einem Artikel auf die „zuständige Behörde“ Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme auf die Behörde, die für die in dem betreffenden Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist.
11. (aufgehoben)
12. „Internationale Rechnungslegungsstandards“ sind die International Accounting Standards (IAS), die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörigen Interpretationen (SIC/IFRIC), die nachfolgenden Änderungen dieser Standards und der dazugehörigen Interpretationen sowie die vom International Accounting Standards Board (IASB) in Zukunft veröffentlichten oder verabschiedeten Standards und dazugehörigen Interpretationen.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

13. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind
- a) Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind;
 - b) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ – mit Ausnahme der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Kreditinstitute;
 - c) Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG oder
 - d) Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.
14. „Genossenschaft“ ist die Europäische Genossenschaft im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)² oder jede andere Genossenschaft, für die nach Gemeinschaftsrecht eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, wie etwa Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG sowie Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG.
15. „Nichtberufsausübender“ ist eine natürliche Person, die während ihrer Beauftragung mit der öffentlichen Aufsicht und während der drei Jahre unmittelbar vor dieser Beauftragung keine Abschlussprüfungen durchgeführt hat, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten hat, weder Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft noch bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt war noch in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden war.

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

² ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.

16. „Verantwortlicher Prüfungspartner“ ist/sind
- a) der/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind; oder
 - b) im Fall einer Konzernabschlussprüfung mindestens der/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, und der/die Abschlussprüfer, der/die als auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder
 - c) der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk unterzeichnet/unterzeichnen.
- 16a. Verantwortliche(r) Nachhaltigkeitspartner“ ist/sind
- a) der oder die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für einen bestimmten Bestätigungsauftrag hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung als vorrangig verantwortlich für die Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft bestimmt ist/sind; oder
 - b) im Fall der Bestätigung einer konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung mindestens der/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich für die Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene bestimmt ist/sind, und der/die Abschlussprüfer, der/die als vorrangig verantwortlich auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen bestimmt ist/sind; oder
 - c) der/die Abschlussprüfer, der/die den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a unterzeichnet/unterzeichnen;
17. „Mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³.

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien

EU-Abschlussprüferrichtlinie

18. „Kleine Unternehmen“ sind Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU.
19. „Herkunftsmitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat, in dem ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3 Absatz 1 zugelassen ist.
20. „Aufnahmemitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat, in dem ein Abschlussprüfer mit Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat ebenfalls eine Zulassung gemäß Artikel 14 beantragt, oder ein Mitgliedstaat, in dem eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 3a die Registrierung beantragt hat oder registriert ist.
21. „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU.
22. „Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist die Durchführung von Verfahren, die zu dem Urteil des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU führen.
23. „Unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen“ ist eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ für die in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU genannte Konformitätsbewertung akkreditiert ist.

KAPITEL II

ZULASSUNG, KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG UND GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

Artikel 3

Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

- (1) Eine Abschlussprüfung wird ausschließlich von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die von dem Mitgliedstaat, der die Abschlussprüfung vorschreibt, zugelassen wurden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Behörde als für die Zulassung von

78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften verantwortliche Behörde.

(3) Unbeschadet des Artikels 11 lassen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nur natürliche Personen zu, die mindestens die in den Artikeln 4 und 6 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten lassen als Prüfungsgesellschaften nur Einrichtungen zu, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die natürlichen Personen, die für eine Prüfungsgesellschaft Abschlussprüfungen durchführen, müssen zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen und in dem betroffenen Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen sein.
- b) Eine Mehrheit der Stimmrechte in einer Einrichtung muss von Prüfungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder von natürlichen Personen, die zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen, gehalten werden. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass solche natürliche Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen. Für die Zwecke der Abschlussprüfung von Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG oder von Tochterunternehmen oder Rechtsnachfolgern einer Genossenschaft, einer Sparkasse oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG können die Mitgliedstaaten andere spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit Stimmrechten erlassen.
- c) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Einrichtung muss sich mit einer Mehrheit von bis zu 75 % aus Prüfungsgesellschaften mit Zulassung in einem Mitgliedstaat oder natürlichen Personen zusammensetzen, die zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass solche natürlichen Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen. Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die Voraussetzungen dieses Buchstabens erfüllen.
- d) Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 4.

Die Mitgliedstaaten dürfen nur im Zusammenhang mit Buchstabe c zusätzliche Bedingungen aufstellen. Diese Bedingungen müssen zu den verfolgten Zielen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was unbedingt erforderlich ist.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Artikel 3a

Anerkennung von Prüfungsgesellschaften

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 ist eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung in einem Mitgliedstaat berechtigt, Abschlussprüfungen in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner, der die Abschlussprüfung im Namen der Prüfungsgesellschaft durchführt, die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt.

(2) Eine Prüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat durchführen möchte, muss sich gemäß den Artikeln 15 und 17 bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats registrieren lassen.

(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats registriert die Prüfungsgesellschaft, wenn sie sich vergewissert hat, dass die Prüfungsgesellschaft bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registriert ist. Beabsichtigt der Aufnahmemitgliedstaat, sich auf eine Bescheinigung über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft.

Artikel 4

Guter Leumund

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats dürfen die Zulassung nur natürlichen oder juristischen Personen mit gutem Leumund erteilen.

Artikel 5

Entzug der Zulassung

(1) Die Zulassung wird entzogen, wenn der Ruf eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft ernsthaft beschädigt ist. Allerdings können die Mitgliedstaaten einen angemessenen Zeitraum einräumen, innerhalb dessen die Gesellschaft die Anforderungen an einen guten Leumund erfüllen kann.

(2) Einer Prüfungsgesellschaft wird die Zulassung entzogen, sobald eine der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben b und c genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist. Allerdings können die Mitgliedstaaten einen angemessenen Zeitraum einräumen, innerhalb dessen die Gesellschaft diese Anforderungen erfüllen kann.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

(3) Wird einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft aus irgendeinem Grund die Zulassung entzogen, teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, in dem die Zulassung entzogen wird, diesen Umstand und die Gründe für den Entzug den entsprechenden zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten mit, in denen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3a, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i auch registriert ist.

Artikel 6 **Ausbildung**

(1) Unbeschadet des Artikels 11 kann eine natürliche Person nur zur Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife oder einer entsprechenden Ausbildungsstufe eine theoretische und eine praktische Ausbildung absolviert und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses oder eines entsprechenden Niveaus in dem betreffenden Mitgliedstaat unterzogen hat.

(2) Zusätzlich zu der Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann eine natürliche Person zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden, wenn die zusätzlichen spezifischen Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie erfüllt sind.

(3) Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden arbeiten im Hinblick auf eine Angleichung der in diesem Artikel genannten Anforderungen zusammen. Bei der Aufnahme dieser Zusammenarbeit tragen diese zuständigen Behörden den Entwicklungen im Prüfungswesen und im Berufsstand der Prüfer und insbesondere der Angleichung Rechnung, die bereits in dem Berufsstand erreicht wurde. Sie arbeiten mit dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (im Folgenden „Ausschuss der Aufsichtsstellen“) und den in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten zuständigen Behörden zusammen, sofern es bei dieser Angleichung um die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse geht.

Artikel 7 **Prüfung der beruflichen Eignung**

(1) Die in Artikel 6 genannte Eignungsprüfung garantiert die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Abschlussprüfung maßgebenden Sachgebieten

EU-Abschlussprüferrichtlinie

sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Diese Prüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen.

(2) Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, garantiert die in Artikel 6 genannte Eignungsprüfung die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Diese Eignungsprüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen.

Artikel 8

Theoretische Prüfung

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung durchgeführte theoretische Prüfung umfasst insbesondere die folgenden Sachgebiete:

- a) Theorie und Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens,
- b) gesetzliche Vorschriften und Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses,
- c) internationale Rechnungslegungsstandards,
- d) Finanzanalyse,
- e) Kostenrechnung und betriebliches Rechnungswesen,
- f) Risikomanagement und interne Kontrolle,
- g) Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten,
- h) gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften für Abschlussprüfung und Abschlussprüfer,
- i) internationale Prüfungsstandards gemäß Artikel 26,
- j) Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit.

(2) Diese Prüfung umfasst zumindest auch die folgenden Sachgebiete, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind:

- a) Gesellschaftsrecht und Corporate Governance,
- b) Rechtsvorschriften über Insolvenz und ähnliche Verfahren,
- c) Steuerrecht,

- d) bürgerliches Recht und Handelsrecht,
- e) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
- f) IT- und Computersysteme,
- g) Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft,
- h) Mathematik und Statistik,
- i) Grundzüge des betrieblichen Finanzwesens.

(3) Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, umfasst die in Absatz 1 genannte Prüfung der theoretischen Kenntnisse außerdem zumindest die folgenden Sachgebiete:

- a) gesetzliche Vorschriften und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- b) Nachhaltigkeitsanalyse;
- c) Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- d) rechtliche Anforderungen an und Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 26a.

Artikel 9

Ausnahmen

(1) Abweichend von den Artikeln 7 und 8 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, die auf einem oder mehreren der in Artikel 8 genannten Sachgebiete eine Hochschul- oder gleichwertige Prüfung bestanden oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erworben haben, von der theoretischen Prüfung in diesen Sachgebieten befreit werden.

(2) Abweichend von Artikel 7 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, die auf einem oder mehreren der in Artikel 8 genannten Sachgebiete einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss besitzen, von der Prüfung ihrer Fähigkeit, die theoretischen Kenntnisse auf diesen Sachgebieten praktisch anzuwenden, befreit werden, wenn sie auf den betreffenden Gebieten eine praktische Ausbildung absolviert haben, die mit einer staatlich anerkannten Prüfung oder einem staatlich anerkannten Zeugnis abgeschlossen wurde.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Artikel 10

Praktische Ausbildung

(1) Um die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der in der Eignungsprüfung getesteten theoretischen Kenntnisse zu gewährleisten, wird eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung durchgeführt, die unter anderem die Prüfung von Jahresabschlüssen, konsolidierten Abschlüssen oder ähnlichen Abschlüssen zum Gegenstand hat. Diese praktische Ausbildung wird zu mindestens zwei Dritteln bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Abschlussprüfer oder einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfungsgesellschaft absolviert.

Falls der Abschlussprüfer oder der Auszubildende auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, bestehen mindestens acht Monate der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 in der Bestätigung jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte praktische Ausbildung bei Personen stattfindet, die ausreichende Garantien für ihre Fähigkeit, eine praktische Ausbildung zu gewähren, bieten.

Artikel 11

Zulassung aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung

Ein Mitgliedstaat kann Personen, die die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, als Abschlussprüfer zulassen, wenn diese nachweisen können, dass sie

- a) entweder 15 Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, die es ihnen ermöglicht hat, auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Rechnungslegung ausreichende Erfahrungen zu sammeln, und die in Artikel 7 genannte berufliche Eignungsprüfung bestanden haben,
- b) oder sieben Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit auf den genannten Gebieten nachgegangen sind sowie die in Artikel 10 genannte praktische Ausbildung absolviert und die in Artikel 7 genannte berufliche Eignungsprüfung bestanden haben.

Artikel 12

Kombination von praktischer und theoretischer Ausbildung

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zeiten, in denen eine theoretische Ausbildung in den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Sachgebieten absolviert wurde, auf die in Artikel 11 genannten Berufsjahre angerechnet werden, wenn diese

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Ausbildung mit einer durch den Mitgliedsstaat anerkannten Prüfung abgeschlossen wurde. Diese Ausbildung muss mindestens ein Jahr dauern und darf höchstens mit vier Jahren auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Berufstätigkeit und praktische Ausbildung dürfen nicht kürzer sein als die theoretische Ausbildung zusammen mit der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgeschriebenen praktischen Ausbildung.

Artikel 13

Kontinuierliche Fortbildung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden müssen, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihr berufliches Können und ihre beruflichen Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen gemäß Artikel 30 nach sich zieht.

Artikel 14

Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Die zuständigen Behörden legen Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, fest. Im Rahmen dieser Verfahren darf dem Abschlussprüfer höchstens ein Anpassungslehrgang im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ oder eine Eignungsprüfung im Sinne von Buchstabe h der genannten Bestimmung auferlegt werden.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat beschließt, ob dem Antragsteller für die Zulassung ein Anpassungslehrgang gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Buchstabe h der genannten Bestimmung auferlegt wird.

Der Anpassungslehrgang darf nicht länger als drei Jahre dauern und der Antragsteller wird einer Bewertung unterworfen.

Die Eignungsprüfung erfolgt in einer nach der in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat geltenden Sprachenregelung zugelassenen Sprache. Sie erstreckt sich ausschließlich darauf, ob der Abschlussprüfer über angemessene Kenntnisse der Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats verfügt, soweit diese Kenntnisse für Abschlussprüfungen relevant sind.

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, erstreckt sich die Eignungsprüfung nach Unterabsatz 1 darauf, ob der Abschlussprüfer über angemessene Kenntnisse der Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats verfügt, soweit diese Kenntnisse für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind.

(3) Die zuständigen Behörden arbeiten im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen in Bezug auf den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung zusammen. Sie sorgen für transparentere und vorhersehbarere Anforderungen. Sie arbeiten mit dem Ausschuss der Aufsichtsstellen und den in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten zuständigen Behörden zusammen, sofern diese Angleichung Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse betrifft.

Artikel 14a

Vor dem 1. Januar 2024 zugelassene oder anerkannte Abschlussprüfer und Personen, die am 1. Januar 2024 das Zulassungsverfahren für Abschlussprüfer durchlaufen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer, die vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurden, nicht den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 unterliegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die am 1. Januar 2024 das in den Artikeln 6 bis 14 vorgesehene Zulassungsverfahren durchlaufen, nicht den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 unterliegen, sofern sie dieses Verfahren bis zum 1. Januar 2026 abschließen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor dem 1. Januar 2026 zugelassene Abschlussprüfer, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen wollen, die erforderlichen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung, einschließlich der in Artikel 8 Absatz 3 aufgeführten Sachgebiete, im Wege der kontinuierlichen Fortbildung nach Artikel 13 erwerben.

KAPITEL III REGISTRIERUNG

Artikel 15

Öffentliches Register

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß den Artikeln 16 und 17 in ein öffentliches Register eingetragen sind. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen dieses Artikels und des Artikels 16 hinsichtlich der Offenlegung abweichen; dies ist aber nur in dem Ausmaß möglich, das notwendig ist, um eine absehbare und ernst zu nehmende Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person zu verringern.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in diesem öffentlichen Register unter einer individuellen Nummer geführt werden. Datenspeicherungen des Registers erfolgen elektronisch; die Öffentlichkeit kann auf elektronischem Wege auf das Register zugreifen.

(3) Das öffentliche Register enthält ferner Namen und Anschrift der Stellen, die für die Zulassung nach Artikel 3, die Qualitätssicherung nach Artikel 29, die Untersuchungen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften nach Artikel 30 und die öffentliche Aufsicht nach Artikel 32 verantwortlich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das öffentliche Register spätestens am 29. Juni 2009 in vollem Umfang einsatzfähig ist.

Artikel 16

Registrierung von Abschlussprüfern

(1) Für Abschlussprüfer werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben geführt:

- a) Name, Anschrift und Registrierungsnummer;
- b) gegebenenfalls Name, Anschrift, Internet-Adresse und Registrierungsnummer der Prüfungsgesellschaft(en), bei der/denen der Abschlussprüfer angestellt ist oder der/denen er als Partner angehört oder in ähnlicher Form verbunden ist;
- c) Angabe, ob der Abschlussprüfer auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist;
- d) andere Registrierung(en) als Abschlussprüfer bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfer in Drittländern, einschließlich Name(n) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n), und

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Angabe, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides betrifft.;

(2) Prüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 45 registriert sind, werden im Register eindeutig als solche, und nicht als Abschlussprüfer, geführt.

Im Register wird angegeben, ob die Prüfer aus Drittländern nach Unterabsatz 1 für die Durchführung der Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides registriert sind

Artikel 17

Registrierung von Prüfungsgesellschaften

(1) Für Prüfungsgesellschaften werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben geführt:

- a) Name, Anschrift und Registrierungsnummer;
- b) Rechtsform;
- c) Kontaktmöglichkeiten, Hauptansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;
- d) Anschrift jedes Büros in dem Mitgliedstaat;
- e) Name und Registrierungsnummer aller Abschlussprüfer, die bei der Prüfungsgesellschaft angestellt sind oder als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind, und Angabe, ob sie auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen sind;
- f) Namen und Geschäftsadressen aller Eigentümer und Anteilseigner;
- g) Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans;
- h) gegebenenfalls ein Hinweis auf Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitgliedschaftsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
- i) andere Registrierung(en) als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsunternehmen in Drittländern, einschließlich Name(n) der Zulassungsbehörde(n), und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n), und Angabe, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides betrifft;

j) gegebenenfalls, ob die Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3a Absatz 3 registriert ist.

(2) Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die gemäß Artikel 45 registriert sind, werden im Register eindeutig als solche, und nicht als Prüfungsgesellschaften, geführt.

Im Register wird angegeben, ob die Prüfungsunternehmen aus Drittländern nach Unterabsatz 1 für die Durchführung der Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides registriert sind.

Artikel 18

Aktualisierung des Registers

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften den für das öffentliche Register zuständigen Stellen jede Änderung der darin geführten Informationen unverzüglich mitteilen. Das Register wird nach einer solchen Mitteilung unverzüglich aktualisiert.

Artikel 19

Verantwortlichkeit für die Registrierungsangaben

Die nach den Artikeln 16, 17 und 18 den entsprechenden zuständigen Stellen gelieferten Informationen werden vom Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft unterzeichnet. Dies kann, wenn die zuständige Stelle die Übermittlung der Informationen auf elektronischem Weg zulässt, beispielsweise durch eine elektronische Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen⁶ geschehen.

Artikel 20

Sprache

(1) Die Informationen werden in einer nach der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Sprachenregelung zugelassenen Sprache in das öffentliche Register eingegeben.

(2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Informationen zusätzlich dazu in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft in das öffentliche Register eingegeben werden. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck eine beglaubigte Übersetzung vorschreiben.

⁶ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen in allen Fällen sicher, dass aus dem Register hervorgeht, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt oder nicht.

Artikel 20a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 30c dieser Richtlinie genannten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde gemäß dieser Richtlinie als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 erstellt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 15 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert das öffentliche Register als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

⁷ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

KAPITEL IV BERUFSGRUNDSÄTZE, UNABHÄNGIGKEIT, UNPARTEILICHKEIT, VERSCHWIEGENHEIT UND BERUFSGEHEIMNIS

Artikel 21

Berufsgrundsätze und kritische Grundhaltung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften an Berufsgrundsätze gebunden sind. Diese Berufsgrundsätze haben zumindest ihre Funktion für das öffentliche Interesse, ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie ihre Fachkompetenz und Sorgfalt zum Gegenstand.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung einer Abschlussprüfung während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung beibehalten und ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte.

Ihre kritische Grundhaltung behalten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften insbesondere bei der prüferischen Beurteilung der Schätzungen des Managements in Bezug auf Zeitwertangaben, die Wertminderung von Vermögenswerten, Rückstellun-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

gen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, bei.

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „kritische Grundhaltung“ die grundsätzliche Einstellung, Dinge kritisch zu hinterfragen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine mögliche, durch Betrug oder Irrtümer bedingte wesentliche falsche Darstellung hindeuten können, und die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

Artikel 22

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder indirekt zu beeinflussen, bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden ist.

Diese Unabhängigkeit ist zumindest sowohl für den Zeitraum erforderlich, auf den sich die zu prüfenden Abschlüsse beziehen, als auch für die Dauer der Abschlussprüfung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass seine bzw. ihre Unabhängigkeit bei der Durchführung einer Abschlussprüfung nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäfts- oder sonstige direkte oder indirekte Beziehungen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, der bzw. die die Abschlussprüfung durchführt, sowie gegebenenfalls seines bzw. ihres Netzwerks, der Geschäftsleitung, der Prüfer, der Mitarbeiter, beliebiger anderer natürlicher Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder die er bzw. sie kontrollieren kann, oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft verbunden ist, beeinträchtigt wird.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft darf die Abschlussprüfung nicht ausführen, wenn eine Gefahr der Selbstüberprüfung, des Eigeninteresses, der Interessenvertretung, der Vertrautheit oder der Einschüchterung aufgrund einer Beziehung finanzieller, persönlicher oder geschäftlicher Art, eines Beschäftigungsverhältnisses oder anderer Beziehungen zwischen

- dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft, deren Netzwerk sowie jeder natürlichen Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen, und
- dem geprüften Unternehmen

EU-Abschlussprüferrichtlinie

besteht, wodurch eine unabhängige, vernünftige und sachkundige dritte Partei unter Beachtung der angewandten Schutzmaßnahmen zu dem Schluss käme, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft gefährdet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften, ihre verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann, und die unmittelbar an den Prüfungsarbeiten beteiligt sind, sowie Personen, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2004/72/EG der Kommission⁸ in enger Beziehung zu ihnen stehen, kein wesentliches und direktes wirtschaftliches Eigentum an Finanzinstrumenten halten oder haben oder von der Beteiligung an Geschäften mit Finanzinstrumenten absehen, die von einem geprüften Unternehmen, das in den Kreis ihrer Prüfungstätigkeiten fällt, ausgegeben, garantiert oder in anderer Weise abgesichert werden, es sei denn, es handelt sich um in indirektem Eigentum befindliche Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich gemanagter Fonds, wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden, dokumentieren.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 2 genannten Personen oder Gesellschaften nicht an der Prüfung eines bestimmten Unternehmens teilnehmen bzw. das Ergebnis einer Abschlussprüfung nicht in anderer Weise beeinflussen, wenn sie

- a) Finanzinstrumente des geprüften Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um indirekt gehaltene Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen handelt,
- b) Finanzinstrumente eines mit dem geprüften Unternehmen verbundenen Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um indirekt gehaltene Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen handelt, und der Besitz dieser Instrumente einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht,

⁸ Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 70).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

c) während des in Absatz 1 genannten Zeitraums eine Beschäftigungs-, Geschäfts- oder sonstige Beziehung zu diesem geprüften Unternehmen unterhalten haben, das einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht.

(5) Die in Absatz 2 genannten Personen oder Gesellschaften nehmen von dem geprüften Unternehmen oder von einem mit dem geprüften Unternehmen verbundenen Unternehmen keine Geld- oder Sachgeschenke oder Gefälligkeiten an und bemühen sich nicht um solche, es sein denn, ein objektiver, verständiger und informierter Dritter würde deren Wert als geringfügig oder unbedeutend betrachten.

(6) Wenn ein geprüftes Unternehmen während des durch die Abschlüsse abgedeckten Zeitraums von einem anderen Unternehmen erworben wird, sich mit diesem zusammenschließt oder ein solches Unternehmen erwirbt, ermittelt und beurteilt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft alle gegenwärtigen oder kürzlich erfolgten Beteiligungen oder Beziehungen zu diesem Unternehmen, einschließlich aller diesem Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen, die unter Berücksichtigung verfügbarer Schutzmaßnahmen die Unabhängigkeit und die Fähigkeit des Prüfers, die Abschlussprüfung nach dem Datum des Wirksamwerdens der Fusion oder Übernahme fortzusetzen, in Frage stellen könnten.

So schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten, leitet der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft alle Schritte ein, die sich als notwendig erweisen könnten, um gegenwärtige Beteiligungen oder Beziehungen, die seine bzw. ihre Unabhängigkeit in Frage stellen würden, zu beenden, und ergreift wenn möglich Schutzmaßnahmen, um jede Gefahr für seine bzw. ihre Unabhängigkeit, die sich aus früheren und gegenwärtigen Beteiligungen und Beziehungen ergeben, zu minimieren.

Artikel 22a

Einstellung von früheren Abschlussprüfern oder Mitarbeitern von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bei geprüften Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Abschlussprüfer oder ein verantwortlicher Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchführt, vor Ablauf von mindestens einem Jahr bzw. bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vor Ablauf von mindestens zwei Jahren, nachdem er die Tätigkeit als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag eingestellt hat,

EU-Abschlussprüferrichtlinie

- a) keine zentrale Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernimmt,
- b) gegebenenfalls bei dem geprüften Unternehmen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses wird bzw. – sollte es keinen solchen Ausschuss geben – nicht Mitglied des Gremiums wird, das die Funktionen des Prüfungsausschusses ausübt,
- c) nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans oder Mitglied des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter und Partner - mit Ausnahme der verantwortlichen Prüfungspartner - eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, der bzw. die eine Abschlussprüfung durchführt, sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen dieser Abschlussprüfer bzw. diese Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann, für den Fall, dass sie selbst zugelassene Abschlussprüfer sind, mindestens ein Jahr nach ihrer unmittelbaren Beteiligung an dem Prüfungsauftrag keine der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben übernehmen.

Artikel 22b

Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft, bevor er bzw. sie einen Auftrag für eine Abschlussprüfung annimmt oder fortsetzt, Folgendes beurteilt und dokumentiert:

- ob er bzw. sie die Anforderungen des Artikels 22 dieser Richtlinie erfüllt;
- ob seine bzw. ihre Unabhängigkeit gefährdet ist, sowie die Schutzmaßnahmen, die zur Verminderung dieser Gefahren ergriffen wurden;
- ob er bzw. sie über die kompetenten Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind;
- ob – im Falle einer Prüfungsgesellschaft – der verantwortliche Prüfungspartner in dem Mitgliedstaat, der die Abschlussprüfung vorschreibt, als Abschlussprüfer zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können vereinfachte Anforderungen für die Prüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c vorsehen.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Artikel 23

Verschwiegenheitspflicht und Berufsgeheimnis

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen, zu denen sie bei der Durchführung einer Abschlussprüfung Zugang erhalten, entsprechenden Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis unterliegen.

(2) Die Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften dürfen die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht erschweren.

(3) Wird ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft durch einen anderen Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft ersetzt, gewährt der frühere Abschlussprüfer bzw. die frühere Prüfungsgesellschaft dem neuen Abschlussprüfer bzw. der neuen Prüfungsgesellschaft Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung dieses Unternehmens.

(4) Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die in einem bestimmten Prüfungsmandat nicht mehr tätig sind, und Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften eines früheren Abschlusses unterliegen hinsichtlich dieses Prüfungsmandats weiterhin den Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

(5) Wenn ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen, das zu einem Konzern gehört, dessen Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Drittland hat, die Abschlussprüfung durchführt, hindern die in Absatz 1 festgelegten Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis den Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft nicht daran, relevante Prüfungsunterlagen an den Konzernabschlussprüfer in einem Drittland weiterzugeben, wenn diese für die Durchführung der Prüfung des konsolidierten Abschlusses der Muttergesellschaft benötigt werden.

Wenn ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen, das in einem Drittland Wertpapiere ausgegeben hat oder zu einem Konzern gehört, der den gesetzlich vorgeschriebenen konsolidierten Abschluss in einem Drittland vorlegt, die Abschlussprüfung durchführt, kann er bzw. sie die in seinem bzw. ihrem Besitz befindlichen Arbeitspapiere oder anderen Unterlagen, die die Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen betreffen, nur unter den in Artikel 47 festgelegten Bedingungen an die zuständigen Drittlandsbehörden weiterleiten.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die Weitergabe von Informationen an den Konzernabschlussprüfer mit Sitz in einem Drittland muss mit Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG sowie den geltenden nationalen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in Einklang stehen.

Artikel 24

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Abschlussprüfern, die für eine Prüfungsgesellschaft eine Abschlussprüfung durchführen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass weder die Eigentümer noch die Anteilseigner einer Prüfungsgesellschaft noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.

Artikel 24a

Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die folgenden organisatorischen Anforderungen erfüllen:

- a) Prüfungsgesellschaften legen angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.
- b) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verfügen über solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme.

Diese internen Qualitätssicherungsmechanismen sind darauf ausgelegt, die Einhaltung von Entscheidungen und Verfahren auf allen Ebenen einer Prüfungsgesellschaft oder der Arbeitsorganisation eines Abschlussprüfers sicherzustellen.

- c) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter sowie jede andere natürliche Person, deren Leistungen sie in Anspruch nehmen oder die sie kontrollieren können und die unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligt

EU-Abschlussprüferrichtlinie

ist, über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen.

- d) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft noch die Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Richtlinie und gegebenenfalls in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten Pflichten durch den Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft zu führen, beeinträchtigt wird.
- e) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften treffen angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen, um allen in den Artikeln 22, 22a und 22b genannten Gefahren für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen, solche Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder ihnen zu begegnen und sie offenzulegen.
- f) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen angemessene Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für Mitarbeiter-Coaching und die Beaufsichtigung und Prüfung der Tätigkeiten von Mitarbeitern sowie für die Strukturierung der in Artikel 24b Absatz 5 genannten Prüfungsakte fest.
- g) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften richten ein internes Qualitätssicherungssystem ein, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen.

Das Qualitätssicherungssystem erfasst zumindest die unter Buchstabe f beschriebenen Grundsätze und Verfahren. Bei Prüfungsgesellschaften liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei einer als Abschlussprüfer qualifizierten Person.

- h) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften setzen angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren ein, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten.
- i) Darüber hinaus treffen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit und die Aufzeichnung von Vorfällen, die die Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten schwer beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.
- j) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verfügen über angemessene Vergütungsgrundsätze, einschließlich Maßnahmen der Gewinnbeteiligung, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Abschlussprüfer

EU-Abschlussprüferrichtlinie

bzw. die Prüfungsgesellschaft aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

- k) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften beobachten und bewerten die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer gemäß dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geschaffenen Systeme, internen Qualitätssicherungsmechanismen und -vorkehrungen und ergreifen die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere das unter Buchstabe g genannte interne Qualitätssicherungssystem unterziehen die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einmal jährlich einer Bewertung. Die Ergebnisse dieser Bewertung samt aller zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems vorgeschlagenen Änderungen werden von den Abschlussprüfern bzw. Prüfungsgesellschaften aufgezeichnet.

Die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze und Verfahren werden dokumentiert und den Mitarbeitern des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht.

Die Mitgliedstaaten können vereinfachte Anforderungen für die Prüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c vorsehen.

Die Verantwortung des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft gegenüber dem geprüften Unternehmen bleibt von einer Auslagerung von Prüfungstätigkeiten gemäß Buchstabe d dieses Absatzes unberührt.

(2) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften tragen bei der Einhaltung dieser Anforderungen gemäß Absatz 1 dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung.

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften müssen der zuständigen Behörde gegenüber darlegen können, dass die Grundsätze und Verfahren angesichts des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind, um die Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 24b **Arbeitsorganisation**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Prüfungsgesellschaft, die die Abschlussprüfung durchführt, zumindest einen verantwortlichen Prüfungspartner benennt. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem verantwortlichen Prüfungspartner oder den verantwortlichen Prüfungspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner

EU-Abschlussprüferrichtlinie

bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Prüfungsgesellschaft, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, zumindest einen verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner benennt, bei dem es sich um den bzw. einen der verantwortlichen Prüfungspartner handeln kann. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner oder den verantwortlichen Nachhaltigkeitspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Die Hauptkriterien, nach denen die Prüfungsgesellschaft den oder die zu benennenden verantwortlichen Prüfungspartner und gegebenenfalls den oder die verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner bestimmt, sind die Sicherstellung der Qualität der Prüfung und Bestätigung, Unabhängigkeit und Kompetenz.

Der verantwortliche oder die verantwortlichen Prüfungspartner ist/sind aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt. Der verantwortliche Nachhaltigkeitspartner ist aktiv an der Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt.

(2) Der Abschlussprüfer wendet bei der Durchführung der Abschlussprüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat auf und sieht die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vor.

(2a) Der Abschlussprüfer wendet bei der Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausreichend Zeit auf und sieht ausreichende Ressourcen vor, um seine Aufgaben angemessen wahrzunehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft Aufzeichnungen über alle Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 führt. Die Mitgliedstaaten können Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bezüglich geringfügiger Verstöße von dieser Verpflichtung befreien. Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft zeichnet ebenfalls alle aus Verstößen erwachsenden Konsequenzen auf, einschließlich der zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines bzw. ihres internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen. Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft erstellt jährlich einen Bericht über alle getroffenen Maßnahmen und leitet diesen intern weiter.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Holt der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft den Rat externer Sachverständiger ein, dokumentiert er bzw. sie sowohl die Anfrage als auch die erhaltene Antwort.

(4) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften führen eine Mandantendatei. Diese Datei enthält für jeden Mandanten die folgenden Angaben:

- a) Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
- b) bei einer Prüfungsgesellschaft den/die Name(n) des verantwortlichen Prüfungspartners bzw. der verantwortlichen Prüfungspartner und gegebenenfalls den/die Name(n) des verantwortlichen Nachhaltigkeitspartners bzw. der verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner,
- c) für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung, für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

(5) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen für jede Abschlussprüfung eine Prüfungsakte an.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dokumentiert zumindest die gemäß Artikel 22b Absatz 1 dieser Richtlinie und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aufgezeichneten Daten.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bewahrt alle anderen Daten und Unterlagen, die zur Begründung des in Artikel 28 dieser Richtlinie und gegebenenfalls in den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Vermerks bzw. Berichts und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Richtlinie und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind, auf.

Die Prüfungsakte wird spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des in Artikel 28 dieser Richtlinie und gegebenenfalls in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bestätigungsvermerks geschlossen.

(5a) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen für jeden Bestätigungsauftrag hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Bestätigungsakte an.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dokumentiert zumindest die gemäß Artikel 22b aufgezeichneten Daten im Hinblick auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bewahrt alle sonstigen Daten und Unterlagen auf, die zur Begründung des Prüfungsvermerks über die Nachhal-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

tigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Richtlinie und anderer geltender rechtlicher Anforderungen im Hinblick auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung sind.

Die Bestätigungsakte wird spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Prüfungsvermerks über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a geschlossen.

Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch, so kann die Bestätigungsakte in die Prüfungsakte aufgenommen werden.

(6) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bewahrt alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der ausgeführten Abschlussprüfungen und über die Durchführung jedes ausgeführten Bestätigungsauftrags hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf.

(7) Die Mitgliedstaaten können vereinfachte Anforderungen hinsichtlich der Absätze 3 und 6 für die Prüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c vorsehen.

Artikel 25

Prüfungs- und Bestätigungshonorare

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für Abschlussprüfungen und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- a) nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das Unternehmen, das Gegenstand der Abschlussprüfung oder der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, beeinflusst oder bestimmt werden; und
- b) an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen.

Artikel 25a

Umfang der Abschlussprüfung

Unbeschadet der in Artikel 28 dieser Richtlinie und gegebenenfalls in den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Berichtspflichten umfasst eine Abschlussprüfung keine Zusicherung über den künftigen Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Effizienz oder Wirksamkeit, mit der das Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens dessen Geschäfte bisher geführt hat oder zukünftig führen wird.

Artikel 25b

Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Anforderungen der Artikel 21 bis 24a, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, sind entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.

Artikel 25c

Nichtprüfungsleistungen, die verboten sind, wenn der Abschlussprüfer bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt

(1) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft angehört, dürfen weder direkt noch indirekt für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, das Gegenstand der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen in der Union die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b und c sowie Buchstaben e bis k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbringen, und zwar

- a) innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Zeitraums, der Gegenstand der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, und der Abgabe des Prüfungsvermerks über die Nachhaltigkeitsberichterstattung und
- b) in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht.

(2) Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, und – wenn der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk angehört – jedes Mitglied eines solchen Netzwerks dürfen für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Nachhaltigkeitsberichterstattung bestätigt wird, für dessen Mutterunternehmen oder für die von ihm beherrschten Unternehmen andere Leistungen erbringen als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 dieses Artikels oder gegebenenfalls als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder als die Leistungen, die nach Ansicht von Mitgliedstaaten eine Gefährdung ihrer Unabhängigkeit nach Ar-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

tikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung darstellen könnten, sofern der Prüfungsausschuss nach einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit und der ergriffenen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22b dieser Richtlinie seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Wenn ein Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterzogenen Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 dieses Artikels erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, ob diese Erbringung von Leistungen durch ein Mitglied des Netzwerks seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Wird seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt, so wendet der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen zur Verminderung der durch die Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 dieses Artikels in einem Drittland hervorgerufenen Gefahren an. Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft darf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn er bzw. sie gemäß Artikel 22b begründen kann, dass die Erbringung dieser Leistungen weder seine bzw. ihre fachliche Einschätzung noch den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung beeinträchtigt.

Artikel 25d

Unregelmäßigkeiten

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gilt entsprechend für Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.

KAPITEL V

PRÜFUNGSSTANDARDS UND BESTÄTIGUNGSVERMERK

Artikel 26

Prüfungsstandards

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, Abschlussprüfungen unter Beachtung der von der Kommission nach Absatz 3 angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchzuführen.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die Mitgliedstaaten können nationale Prüfungsstandards, Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen so lange anwenden, wie die Kommission keine internationalen Prüfungsstandards, die für denselben Bereich gelten, angenommen hat.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 bezeichnet der Ausdruck „internationale Prüfungsstandards“ die International Standards on Auditing (ISA), den International Standard on Quality Control 1 und andere damit zusammenhängende Standards, die vom Internationalen Wirtschaftsprüferverband (IFAC) über das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben wurden, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a die in Absatz 1 genannten internationalen Prüfungsstandards in den Bereichen Prüfungsverfahren, Unabhängigkeit und interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zum Zwecke der Anwendung jener Standards innerhalb der Union anzunehmen.

Die Kommission darf die internationalen Prüfungsstandards nur annehmen, wenn sie

- a) in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden und international allgemein anerkannt sind;
- b) beim Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss entsprechend den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Grundsätzen zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen;
- c) dem Gemeinwohl in der Union dienen und
- d) keine Änderungen oder Ergänzungen der Anforderungen dieser Richtlinie mit Ausnahme der in Kapitel IV und in den Artikeln 27 und 28 festgelegten Anforderungen enthalten.

(4) Unbeschadet Absatz 1 Unterabsatz 2 dürfen die Mitgliedstaaten neben den von der Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards zusätzliche Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen,

- a) nur dann vorschreiben, wenn diese Prüfverfahren und Prüfungsanforderungen erforderlich sind, um den nationalen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Umfang der Abschlussprüfungen Wirkung zu verleihen, oder
- b) nur in dem Maße vorschreiben, wie dies erforderlich ist, um die Glaubwürdigkeit und Qualität von Abschlüssen erhöhen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten oder – im Falle von An-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

forderungen, die zum Zeitpunkt der Annahme internationaler Prüfungsstandards bereits bestehen – spätestens binnen drei Monaten nach Annahme der einschlägigen internationalen Prüfungsstandards mit.

(5) Verlangt ein Mitgliedstaat die Abschlussprüfung kleiner Unternehmen, so kann er vorsehen, dass die Anwendung der in Absatz 1 genannten Prüfungsstandards dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten dieser Unternehmen angemessen sein muss. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um die verhältnismäßige Anwendung der Prüfungsstandards auf Abschlussprüfungen von kleinen Unternehmen sicherzustellen.

Artikel 26a

Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission nach Absatz 3 angenommenen Standards für die Bestätigung durchzuführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Standards, Verfahren oder Anforderungen für die Bestätigung so lange anwenden, wie die Kommission keinen Standard für die Bestätigung, der für denselben Bereich gilt, angenommen hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationalen Standards, Verfahren oder Anforderungen für die Bestätigung spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten mit.

(3) Der Kommission nimmt spätestens am 1. Oktober 2026 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie an, um Standards für begrenzte Prüfungssicherheit für die vom Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaft oder den Prüfungsgesellschaften für seine bzw. ihre Schlussfolgerungen über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführenden Verfahren, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und die Art der in dem Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls im Bestätigungsvermerk zu berücksichtigenden Schlussfolgerungen festzulegen.

Die Kommission nimmt spätestens am 1. Oktober 2028 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie an, um nach einer Bewertung, mit der festgestellt werden soll, ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar ist, diese Richtlinie so zu ändern, dass sie Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit enthält. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Bewertung und wenn es daher angemessen ist, wird in diesen dele-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

gierten Rechtsakten das Datum angeben, ab dem das in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil auf einen Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit gestützt werden muss, der auf diesen Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit beruht.

Die Kommission darf die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Standards für die Bestätigung nur annehmen, wenn sie

- a) in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden;
- b) bei der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen; und
- c) dem Gemeinwohl der Union dienen.

Artikel 27

Abschlussprüfungen von konsolidierten Abschlüssen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns

- a) der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die konsolidierten Abschlüsse die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 28 dieser Richtlinie und gegebenenfalls Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie gegebenenfalls für den zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 jener Verordnung trägt;
- b) der Konzernabschlussprüfer die von Prüfern aus einem Drittland oder Abschlussprüfern und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung ausgeführten Prüfungsarbeiten bewertet und die Natur, den Zeitplan und das Ausmaß der von diesen Prüfern durchgeführten Arbeit dokumentiert, wozu gegebenenfalls auch die Durchsicht von relevanten Teilen der Prüfungsunterlagen dieser Prüfer durch den Konzernabschlussprüfer zählt;
- c) der Konzernabschlussprüfer die von Prüfern aus einem Drittland oder Abschlussprüfern und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten überprüft und dokumentiert.

Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Behörde die Arbeit des Konzernabschlussprüfers überprüfen kann.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes verlangt der Konzernabschlussprüfer als Voraussetzung dafür, dass er sich auf die Arbeit von Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften stützen kann, dass die betreffenden Prüfer aus einem Drittland, Abschlussprüfer, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften in die Weitergabe relevanter Unterlagen während der Prüfung des konsolidierten Abschlusses einwilligen.

(2) Ist es dem Konzernabschlussprüfer nicht möglich, die Bestimmungen in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, ergreift er geeignete Maßnahmen und unterrichtet die jeweils zuständige Behörde entsprechend.

Solche Maßnahmen umfassen gegebenenfalls zusätzliche Prüfungstätigkeiten bei der betreffenden Tochtergesellschaft, die entweder direkt oder im Wege einer Auslagerung durchgeführt werden.

(3) Wird der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die Prüfung des konsolidierten Abschlusses eines Konzerns einer Qualitätssicherungsprüfung oder Untersuchung unterzogen, so stellt er der zuständigen Behörde auf Verlangen die relevanten ihm vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die die von den betreffenden Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaft für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten betreffen, wozu auch sämtliche für die Konzernabschlussprüfung relevanten Arbeitspapiere zählen.

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 zusätzliche Unterlagen zu den von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Wird ein Mutter- oder Tochterunternehmen eines Konzerns von einem oder mehreren Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geprüft, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die jeweils zuständigen Drittlandsbehörden im Rahmen der in Artikel 47 genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zusätzliche Unterlagen zu den von Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Prüfungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Abweichend von Unterabsatz 3 trägt der Konzernabschlussprüfer für den Fall, dass ein Mutter- oder Tochterunternehmen eines Konzerns von einem oder mehreren Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geprüft wird, das nicht über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 47 verfügt, zudem dafür Sorge, dass – sollte dies verlangt werden – die zusätzlichen Unterlagen zu den von

diesem Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. von diesen Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Prüfungsarbeiten samt der für die Konzernabschlussprüfung relevanten Arbeitspapiere ordnungsgemäß ausgehändigt werden. Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernabschlussprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart andernfalls mit dem Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. den Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, dass auf Antrag unbeschränkter Zugang gestattet wird, oder er trifft sonstige geeignete Maßnahmen. Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Prüfung betreffenden Arbeitspapiere aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, müssen die vom Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen Nachweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Prüfungsunterlagen zu erhalten, und, im Fall anderer als durch die Rechtsvorschriften des betroffenen Drittlandes entstandener rechtlicher Hindernisse, Nachweise für das Vorhandensein eines solchen Hindernisses.

Artikel 27a

Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Bestätigungsaufträgen in Bezug auf die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns
- a) der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung die volle Verantwortung für den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a trägt;
 - b) der Konzernabschlussprüfer die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten bewertet und die Art, den Zeitplan und das Ausmaß der von diesen Prüfern durchgeführten Arbeit dokumentiert, wozu gegebenenfalls auch die Durchsicht von relevanten Teilen der Bestätigungsunterlagen dieser Prüfer durch den Konzernabschlussprüfer zählt, und
 - c) der Konzernabschlussprüfer die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten überprüft und dokumentiert.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Behörde die Arbeit des Konzernabschlussprüfers überprüfen kann.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes verlangt der Konzernabschlussprüfer als Voraussetzung dafür, dass er sich auf die Arbeit von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften stützen kann, dass die betreffenden unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer aus einem Drittland, Abschlussprüfer, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften in die Weitergabe relevanter Unterlagen während der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung einwilligen.

(2) Ist es dem Konzernabschlussprüfer nicht möglich, die Bestimmungen in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, so ergreift er geeignete Maßnahmen und unterrichtet die jeweils zuständige Behörde entsprechend.

Solche Maßnahmen umfassen gegebenenfalls zusätzliche Bestätigungstätigkeiten bei dem betreffenden Tochterunternehmen, die entweder direkt oder im Wege einer Auslagerung durchgeführt werden.

(3) Wird der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns einer Qualitätssicherungsprüfung oder Untersuchung unterzogen, so stellt er der zuständigen Behörde auf Verlangen die relevanten ihm vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die die von den betreffenden unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten betreffen, wozu auch sämtliche für die Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Arbeitspapiere zählen.

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 zusätzliche Unterlagen zu den von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten zur Verfügung stellen.

Wird die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutter- oder Tochterunternehmens eines Konzerns von einem oder mehreren Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführt, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die jeweils zuständigen Drittlandsbehörden im Rahmen der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zusätzliche Unterlagen zu den von Prüfern oder

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Bestätigungstätigkeiten zur Verfügung stellen.

Abweichend von Unterabsatz 3 trägt der Konzernabschlussprüfer für den Fall, dass ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen, ein oder mehrere Prüfer aus einem Drittland oder ein oder mehrere Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, die nicht über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit verfügen, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutter- oder Tochterunternehmens eines Konzerns durchführen, zudem dafür Sorge, dass – sollte dies verlangt werden – die zusätzlichen Unterlagen zu den von diesem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. von diesen unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Bestätigungstätigkeiten samt der für die Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Arbeitspapiere ordnungsgemäß ausgehändigt werden. Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernabschlussprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart andernfalls mit dem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. den unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, dass auf Antrag unbeschränkter Zugang zu diesen Unterlagen gestattet wird, oder er trifft sonstige geeignete Maßnahmen. Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Bestätigung betreffenden Arbeitspapiere aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, so müssen die vom Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen Nachweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Bestätigungsunterlagen zu erhalten, sowie, im Fall anderer als durch die Rechtsvorschriften des betroffenen Drittlands entstandener rechtlicher Hindernisse, Nachweise für das Vorhandensein eines solchen Hindernisses.

Artikel 28

Bestätigungsvermerk

(1) Der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften legt bzw. legen die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Bestätigungsvermerk dar. Der Bestätigungsvermerk wird entsprechend den Anforderungen der von der Union oder dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angenommenen Prüfungsstandards erstellt.

(2) Der Bestätigungsvermerk wird in schriftlicher Form verfasst und

- a) nennt das Unternehmen, dessen Jahres- oder konsolidierter Abschluss Gegenstand der Abschlussprüfung sind; gibt an, ob es sich um einen Jahres- oder

EU-Abschlussprüferrichtlinie

einen konsolidierten Abschluss handelt, und nennt Abschlussstichtag und Abschlusszeitraum; und gibt die Rechnungslegungsgrundsätze an, nach denen der Abschluss aufgestellt wurde;

- b) enthält eine Beschreibung des Umfangs der Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Abschlussprüfung durchgeführt wurde;
- c) umfasst ein Prüfungsurteil, das als entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder negativ erteilt wird und zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob nach Auffassung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften
 - i) der Jahresabschluss im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und
 - ii) soweit einschlägig – der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Ist der bzw. sind die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben, so wird dies im Vermerk angegeben;

- d) verweist auf alle anderen Umstände, auf die der bzw. die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bzw. die Prüfungsgesellschaften in besonderer Weise aufmerksam gemacht haben, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken;
- e) enthält ein Prüfungsurteil und eine Erklärung, die jeweils auf den gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2013/34/EU im Laufe der Prüfung durchgeführten Arbeiten basieren;
- f) enthält eine Erklärung zu etwaigen wesentlichen Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können;
- g) gibt den Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft bzw. -gesellschaften an.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des Bestätigungsvermerks festlegen.

(3) Wurde die Abschlussprüfung von mehr als einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Ab-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

schlussprüfung und erteilen sie einen gemeinsamen Vermerk und ein gemeinsames Urteil. Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer bzw. jede Prüfungsgesellschaft ein eigenes Urteil das in einem gesonderten Absatz des Bestätigungsvermerks ab und legt die Gründe für die Uneinigkeit dar.

(4) Der Bestätigungsvermerk ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Wird eine Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk zumindest von dem Abschlussprüfer oder den Abschlussprüfern, der bzw. die die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet. Sind mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt worden, so wird der Bestätigungsvermerk von allen Abschlussprüfern oder zumindest von den Abschlussprüfern unterzeichnet, welche die Abschlussprüfung für jede Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Unterschrift bzw. Unterschriften nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden braucht bzw. brauchen, weil eine solche Offenlegung zu einer absehbaren und ernst zu nehmenden Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person führen würde.

In jedem Fall müssen die jeweils zuständigen Behörden die Namen der beteiligten Personen kennen.

(5) Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum konsolidierten Abschluss hat den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu genügen. Bei der Beurteilung des Einklangs zwischen dem Lagebericht und dem Abschluss nach Absatz 2 Buchstabe e hat der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft den konsolidierten Abschluss und den konsolidierten Lagebericht zu berücksichtigen. Wird der Jahresabschluss des Mutterunternehmens dem konsolidierten Abschluss beigefügt, so können die nach diesem Artikel erforderlichen Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften kombiniert werden.

Artikel 28a

Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften legt/legen die Ergebnisse der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Dieser Vermerk wird entsprechend den Anforderungen der von der Kommission mittels nach Artikel 26a Absatz 3 delegierter Rechtsakte angenommenen Standards für die Bestätigung oder bis zum Erlass dieser Standards für die Bestätigung durch die Kommission im Einklang mit den nationalen Standards für die Bestätigung gemäß Artikel 26a Absatz 2 erstellt.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

(2) Der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird schriftlich abgefasst und

- a) nennt das Unternehmen, dessen jährliche oder konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung Gegenstand des Bestätigungsauftrags ist; gibt an, ob es sich um eine jährliche oder eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt und nennt das Datum und den Zeitraum, auf den er sich bezieht; und gibt den Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an, der bei seiner Aufstellung verwendet wurde;
- b) enthält eine Beschreibung des Umfangs der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zumindest Angaben über die Standards für die Bestätigung enthält, nach denen die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt wurde;
- c) enthält das Urteil gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU.

(3) Wurde die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von mehr als einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und erstellen einen gemeinsamen Bericht und ein gemeinsames Urteil. Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer bzw. jede Prüfungsgesellschaft in einem gesonderten Absatz des Prüfungsvermerks zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ein eigenes Urteil ab und legt die Gründe für die Uneinigkeit dar.

(4) Der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist vom Abschlussprüfer, der die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Wird die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest von dem Abschlussprüfer oder den Abschlussprüfern, der bzw. die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet. Sind mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt worden, so wird der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von allen Abschlussprüfern oder zumindest von den Abschlussprüfern, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für jede Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben, unterzeichnet. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Unterschrift(en) nicht öffentlich bekannt gemacht werden muss bzw. müssen, weil eine solche Offenlegung zu einer absehbaren und ernst zu nehmenden Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person führen würde.

In jedem Fall müssen die jeweils zuständigen Behörden die Namen der beteiligten Personen kennen.

(5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als gesonderter Abschnitt in den Bestätigungsvermerk aufgenommen wird, falls derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt.

(6) Der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu genügen.

KAPITEL VI QUALITÄTSSICHERUNG

Artikel 29

Qualitätssicherungssysteme

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen, das mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) das Qualitätssicherungssystem muss so organisiert sein, dass es von den überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig ist und der öffentlichen Aufsicht unterliegt;
- b) die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems muss gesichert sein und darf Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme geben;
- c) das Qualitätssicherungssystem muss über angemessene Ressourcen verfügen;
- d) die Personen, die die Qualitätssicherungsprüfungen durchführen, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen verfügen und darüber hinaus eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben;
- e) die Personen, die mit Qualitätssicherungsprüfungen betraut werden, sind nach einem objektiven Verfahren auszuwählen, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zwischen den Qualitätssicherungsprüfern und dem überprüften Abschlussprüfer oder der überprüften Prüfungsgesellschaft auszuschließen;

EU-Abschlussprüferrichtlinie

- f) die Qualitätssicherungsprüfung muss auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsakten und gegebenenfalls Bestätigungsakten eine Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Standards für die Bestätigung und Unabhängigkeitsanforderungen und eine Beurteilung der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen, der berechneten Prüfungshonorare und Honorare für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft umfassen;
- g) über die Qualitätssicherungsprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen dieser Prüfung wiedergibt;
- h) Qualitätssicherungsprüfungen müssen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Fall von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a und gegebenenfalls Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, mindestens alle sechs Jahre stattfinden;
- i) die Gesamtergebnisse des Qualitätssicherungssystems sind jährlich zu veröffentlichen;
- j) die im Rahmen von Qualitätsprüfungen ausgesprochenen Empfehlungen müssen von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden;
- k) die Qualitätssicherungsprüfungen müssen im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des überprüften Abschlussprüfers bzw. der überprüften Prüfungsgesellschaft geeignet und angemessen sein.

Wenn die unter Buchstabe j genannten Empfehlungen nicht umgesetzt werden, so werden gegebenenfalls gegen den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die in Artikel 30 genannten Disziplinarmaßnahmen oder Sanktionen verhängt.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe e gelten mindestens die folgenden Kriterien für die Auswahl der Qualitätssicherungsprüfer:

- a) Die Qualitätssicherungsprüfer verfügen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen und haben eine spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen absolviert.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

- b) Personen, die Teilhaber oder Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft oder in sonstiger Weise mit diesem Abschlussprüfer bzw. dieser Prüfungsgesellschaft verbunden waren, dürfen frühestens drei Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit oder Verbindung als Qualitätssicherungsprüfer eine Qualitätssicherungsprüfung dieses Abschlussprüfers bzw. dieser Prüfungsgesellschaft vornehmen.
- c) Die Qualitätssicherungsprüfer erklären, dass zwischen ihnen und dem zu überprüfenden Abschlussprüfer bzw. der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft keine Interessenkonflikte bestehen.

(2a) Die Mitgliedstaaten können Personen, die Qualitätssicherungsprüfungen im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung befreien, über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen zu verfügen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe k verlangen die Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden, dass sie bei der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen der Abschlussprüfung von Jahres- oder konsolidierten Abschlüssen von mittleren und kleinen Unternehmen die Tatsache berücksichtigen, dass die gemäß Artikel 26 anzunehmenden Prüfungsstandards in einer Weise angewandt werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist.

KAPITEL VII UNTERSUCHUNGEN UND SANKTIONEN

Artikel 30

Untersuchungen und Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen für wirksame Untersuchungen und Sanktionen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen und Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzudecken, zu berichtigen und zu verhindern.
- (2) Unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Haftungsvorschriften sehen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften vor, die sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen oder Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht an die Vorschriften

EU-Abschlussprüferrichtlinie

halten, die zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angenommen wurden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Verstöße, die bereits dem einzelstaatlichen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen. In diesem Fall teilen sie der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Zu den Sanktionen sollte auch die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung zählen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass diese Bekanntmachungen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG beinhalten.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 2 genannten Vorschriften bis zum 17. Juni 2016 mit. Sie melden der Kommission unverzüglich jede nachfolgende Änderung dieser Vorschriften.

Artikel 30a

Sanktionsbefugnisse

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden befugt sind, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zumindest folgende verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen zu ergreifen und/oder zu verhängen:

- a) eine Mitteilung, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- b) eine öffentliche Erklärung, in der die verantwortliche Person und die Art des Verstoßes genannt werden und die auf der Website der zuständigen Behörden veröffentlicht wird;
- c) ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfungspartner auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen und/oder der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren;
- ca) ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und/oder der Unter-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

zeichnung von Prüfungsvermerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von bis zu drei Jahren;

- d) eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie oder gegebenenfalls des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt;
 - da) eine Erklärung, dass der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht die Anforderungen des Artikels 28a dieser Richtlinie erfüllt;
 - e) ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder Unternehmen von öffentlichem Interesse für die Dauer von bis zu drei Jahren, das gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ausgesprochen wird;
 - f) Verhängung von verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre Sanktionsbefugnisse im Einklang mit dieser Richtlinie und den nationalen Rechtsvorschriften sowie auf einem der folgenden Wege ausüben:
- a) unmittelbar;
 - b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
 - c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

(3) Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Befugnissen weitere Sanktionsbefugnisse übertragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Behörden, die über Unternehmen von öffentlichem Interesse die Aufsicht führen – wenn sie nicht als zuständige Behörde gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benannt sind –, die Befugnis übertragen, Sanktionen bei Verstößen gegen die in jener Verordnung vorgesehenen Berichtspflichten zu verhängen.

Artikel 30b

Wirksame Anwendung von Sanktionen

Bei der Festsetzung von Vorschriften nach Artikel 30 verlangen die Mitgliedstaaten, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Art und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen allen relevanten Umständen Rechnung tragen, einschließlich gegebenenfalls

EU-Abschlussprüferrichtlinie

- a) der Schwere und der Dauer des Verstoßes;
- b) des Grads an Verantwortung der verantwortlichen Person;
- c) der Finanzkraft der verantwortlichen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz des verantwortlichen Unternehmens oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
- d) der Höhe der von der verantwortlichen Person erzielten Mehrerlöse oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) der Grad der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten;
- f) früherer Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Die zuständigen Behörden können ergänzende Faktoren berücksichtigen, wenn solche Faktoren im nationalen Recht vorgesehen sind.

Artikel 30c

Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen auf ihrer offiziellen Website mindestens alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden, bei denen alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die entsprechenden Rechtsmittelfristen abgelaufen sind, so bald wie praktisch möglich unmittelbar nachdem die belangte Person über diese Entscheidung informiert wurde, einschließlich von Angaben zur Art des Verstoßes und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

Wenn ein Mitgliedstaat die öffentliche Bekanntmachung anfechtbarer Sanktionen zulässt, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website auch so bald wie praktisch möglich Informationen über den Stand der jeweiligen Rechtsmittel und deren Ergebnisse.

(2) Die zuständigen Behörden machen die Sanktionen in anonymisierter Form in einer Weise bekannt, die ihrem nationalen Recht entspricht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) bei Verhängung der Sanktion gegen eine natürliche Person ergibt eine vorgeschriebene vorherige Bewertung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Bekanntmachung, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;

EU-Abschlussprüferrichtlinie

- b) die öffentliche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden;
 - c) die öffentliche Bekanntmachung würde den beteiligten Institutionen oder Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen.
- (3) Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass jede öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 von verhältnismäßiger Dauer ist und mindestens fünf Jahre, nachdem alle Rechtsmittel erschöpft oder abgelaufen sind, auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt.

Bei der Bekanntgabe der Sanktionen und Maßnahmen sowie bei allen öffentlichen Erklärungen ist den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundrechten Rechnung zu tragen, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass diese Bekanntmachungen oder öffentlichen Erklärungen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG beinhalten.

Artikel 30d **Rechtsmittel**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die von den zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 30e **Meldung von Verstößen**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass wirksame Mechanismen geschaffen werden, um die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 an die zuständigen Behörden zu fördern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:
- a) spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldung von Verstößen und entsprechende Folgemaßnahmen;
 - b) Schutz personenbezogener Daten sowohl der Person, die vermutete oder tatsächliche Verstöße meldet, als auch der Person, die verdächtigt wird, einen Verstoß zu begehen, oder die mutmaßlich einen Verstoß begangen hat, gemäß den in der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Grundsätzen;

EU-Abschlussprüferrichtlinie

c) geeignete Verfahren zur Gewährleistung des Rechts der beschuldigten Person auf Verteidigung und Anhörung vor einer sie betreffenden Entscheidung und des Rechts, gegen eine sie betreffende Entscheidung bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Prüfungsgesellschaften geeignete Verfahren schaffen, damit ihre Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen diese Richtlinie oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 intern über eigens dafür geschaffene Informationswege melden können.

Artikel 30f

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über alle gemäß diesem Kapitel verhängten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen. Der Ausschuss der Aufsichtsstellen veröffentlicht diese Informationen in einem Jahresbericht.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten den Ausschuss der Aufsichtsstellen unverzüglich über alle vorübergehenden Verbote gemäß Artikel 30a Absatz 1 Buchstaben c und e.

Artikel 31

Haftung des Prüfers (aufgehoben)

KAPITEL VIII

ÖFFENTLICHE AUFSICHT UND GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER MITGLIEDSTAATLICHEN REGELUNGEN

Artikel 32

Grundsätze der öffentlichen Aufsicht

(1) Die Mitgliedstaaten organisieren nach den in den Absätzen 2 bis 7 festgelegten Grundsätzen eine wirksame öffentliche Aufsicht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften und benennen eine zuständige Behörde, die für diese Aufsicht verantwortlich ist.

(2) Alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften müssen der öffentlichen Aufsicht unterliegen.

(3) Die zuständige Behörde wird von Nichtberufsausübenden geleitet, die in den für Abschlussprüfungen und gegebenenfalls für Bestätigungen der Nachhaltigkeitsbericht-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

erstattung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Diese Personen werden in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt.

Die zuständige Behörde kann als Abschlussprüfer tätige Personen beauftragen, spezielle Aufgaben zu übernehmen, und kann sich von Sachverständigen unterstützen lassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist. In diesen Fällen werden jedoch weder als Abschlussprüfer tätige Personen noch Sachverständige in die Beschlussfassungsprozesse der zuständigen Behörde eingebunden.

- (4) Die zuständige Behörde muss die Letztverantwortung dafür haben,
- a) die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu beaufsichtigen;
 - b) die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften, von Prüfungsstandards sowie von Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beaufsichtigen, es sei denn, diese Standards werden von anderen mitgliedstaatlichen Behörden angenommen oder genehmigt;
 - c) die kontinuierliche Fortbildung zu beaufsichtigen;
 - d) Qualitätssicherungssysteme zu beaufsichtigen;
 - e) Untersuchungs- und Verwaltungs-Disziplinarsysteme zu beaufsichtigen.

(4a) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben verantwortliche zuständige Behörden. Die Mitgliedstaaten benennen lediglich eine zuständige Behörde, bei der die Letztverantwortung für die in diesem Artikel genannten Aufgaben liegt, außer für die Zwecke der Abschlussprüfung von Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG oder von Tochterunternehmen oder Rechtsnachfolgern einer Genossenschaft, einer Sparkasse oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

Die zuständigen Behörden müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

(4b) Die Mitgliedstaaten können jede der Aufgaben der zuständigen Behörde auf andere Behörden oder Stellen übertragen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benannt oder anderweitig gesetzlich hierzu ermächtigt sind, oder die zuständige Behörde ermächtigen, jede ihrer Aufgaben auf solche Behörden oder Stellen zu übertragen.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Bei der Aufgabenübertragung sind die übertragenen Aufgaben und die Bedingungen für ihre Ausführung anzugeben. Die Behörden oder Stellen müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Überträgt die zuständige Behörde Aufgaben auf andere Behörden oder Stellen, so kann sie diese übertragenen Befugnisse im Einzelfall wieder an sich ziehen.

(5) Die zuständige Behörde muss das Recht haben, bei Bedarf Untersuchungen zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu veranlassen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Lässt eine zuständige Behörde Aufträge von Sachverständigen ausführen, so stellt sie sicher, dass zwischen diesen Sachverständigen und dem betreffenden Abschlussprüfer/der betreffenden Prüfungsgesellschaft keine Interessenkonflikte bestehen. Diese Sachverständigen müssen denselben Anforderungen wie in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a niedergelegt genügen.

Die zuständigen Behörden werden mit den Befugnissen ausgestattet, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß dieser Richtlinie notwendig sind.

(6) Die zuständige Behörde muss transparent sein. Dazu zählt auch die Veröffentlichung jährlicher Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte.

(7) Das öffentliche Aufsichtssystem verfügt über angemessene finanzielle Mittel und Ressourcen, um die in Absatz 5 genannten Untersuchungen einzuleiten und durchzuführen. Die Finanzierung des Systems muss gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sein.

Artikel 33

Zusammenarbeit zwischen den für die öffentliche Aufsicht zuständigen Stellen auf Gemeinschaftsebene

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regelungen für öffentliche Aufsichtssysteme auf Gemeinschaftsebene eine wirksame Zusammenarbeit bei den Aufsichtstätigkeiten der Mitgliedstaaten ermöglichen. Zu diesem Zweck überträgt jeder Mitgliedstaat einer Einrichtung speziell die Verantwortung für diese Zusammenarbeit.

Artikel 34

Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen

(1) Die Regelungen der Mitgliedstaaten folgen dem Herkunftslandprinzip, das heißt, es gelten die Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln des Mitgliedstaats, in

EU-Abschlussprüferrichtlinie

dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft zugelassen ist und das geprüfte Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat.

Unbeschadet Unterabsatz 1 unterliegen Prüfungsgesellschaften mit Zulassung in einem Mitgliedstaat, die gemäß Artikel 3a Prüfungsleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, der Qualitätssicherungsprüfung im Herkunftsmitgliedstaat und der Aufsicht im Aufnahmemitgliedstaat in Bezug auf sämtliche dortigen Prüfungen.

(2) Bei der Prüfung konsolidierter Abschlüsse darf der Mitgliedstaat, der diese Abschlussprüfung vorschreibt, dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft, der bzw. die die Abschlussprüfung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft durchführt, für diese Abschlussprüfung in Bezug auf Registrierung, Qualitätssicherungsprüfung, Prüfungsstandards, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

(3) Werden die Wertpapiere eines Unternehmens auf einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaats als dem seines eingetragenen Sitzes gehandelt, so darf der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere gehandelt werden, dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft, der/die die Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses jenes Unternehmens durchführt, in Bezug auf Registrierung, Qualitätssicherungsprüfung, Prüfungsstandards, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

(4) Ist ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft infolge einer Zulassung gemäß den Artikeln 3 oder 44 in einem Mitgliedstaat registriert und erteilt dieser Abschlussprüfer oder diese Prüfungsgesellschaft Bestätigungsvermerke in Bezug auf Jahresabschlüsse oder konsolidierte Abschlüsse gemäß Artikel 45 Absatz 1, so unterstellt der Mitgliedstaat, in dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft registriert ist, diesen Abschlussprüfer oder diese Prüfungsgesellschaft seiner Aufsicht und seinen Systemen für Qualitätssicherung sowie für Untersuchungen und Sanktionen.

Artikel 35

Benennung der zuständigen Stellen (aufgehoben)

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Artikel 36

Berufsgeheimnisse und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regelungsorganen der Mitgliedstaaten

(1) Die für die Zulassung, Registrierung, Qualitätssicherung, Inspektionen und Berufsaufsicht verantwortlichen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benannten zuständigen Behörden und die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten zusammen, wann immer dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben nach dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erforderlich ist. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden Amtshilfe. Insbesondere tauschen die zuständigen Behörden Informationen aus und arbeiten bei Untersuchungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen zusammen.

(2) Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt für alle Personen, die von zuständigen Stellen beschäftigt werden oder wurden. Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, dürfen keiner anderen Person oder Stelle offenbart werden, es sei denn, dies ist durch Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsverfahren eines Mitgliedstaates geregelt.

(3) Absatz 2 steht dem Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den zuständigen Behörden nicht entgegen. So ausgetauschte Informationen unterliegen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Personen unterliegen, die von zuständigen Behörden beschäftigt sind oder waren. Der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegt auch jegliche Person, der die zuständigen Behörden Aufgaben in Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie niedergelegten Zwecken übertragen haben.

(4) Die zuständigen Stellen liefern auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Falls notwendig, leiten die zuständigen Stellen, die eine solche Anfrage erhalten, unverzüglich die zur Sammlung der gewünschten Informationen notwendigen Maßnahmen ein. Die auf diesem Wege gelieferten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, dem die bei der Empfängerstelle zu diesem oder einem früheren Zeitpunkt angestellten Personen unterliegen.

Kann die zuständige Stelle die gewünschten Informationen nicht unverzüglich liefern, teilt sie dies der anderen zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen mit.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die zuständigen Stellen können sich weigern, einem solchen Auskunftsverlangen zu entsprechen, wenn

- a) eine Weitergabe der Information die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Mitgliedstaates beeinträchtigen oder nationale Sicherheitsregeln verletzen könnte,
- b) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein Gerichtsverfahren vor den Behörden des ersuchten Mitgliedstaats eingeleitet worden ist oder;
- c) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein endgültiges Urteil der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats ergangen ist.

Unbeschadet ihrer Pflichten in Gerichtsverfahren dürfen die zuständige Behörden oder die Europäischen Aufsichtsbehörden, die nach Absatz 1 Informationen erhalten, diese nur zur Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie oder in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten Aufgaben sowie bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell die Wahrnehmung dieser Aufgaben betreffen, verwenden.

(4a) Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden gestatten, den für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden, den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermitteln. Diese Behörden oder Stellen dürfen den zuständigen Behörden die Informationen übermitteln, die die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benötigen.

(5) Kommt eine zuständige Stelle zu der Überzeugung, dass im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird oder wurde, so teilt sie dies der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit. Die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats trifft geeignete Maßnahmen. Sie informiert erstere über das Endergebnis und so weit wie möglich über wesentliche Zwischenergebnisse.

(6) Die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats kann ebenfalls verlangen, dass die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats auf dessen Gebiet eine Untersuchung durchführt.

Sie kann darüber hinaus verlangen, dass einige ihrer Mitarbeiter die Erlaubnis erhalten, die Mitarbeiter der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates im Laufe der Untersuchung zu begleiten.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die Untersuchung unterliegt durchgehend der umfassenden Aufsicht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie stattfindet.

Die zuständigen Stellen können sich weigern, einer nach Unterabsatz 1 ergangenen Aufforderung zur Durchführung einer Untersuchung oder einer nach Unterabsatz 2 ergangenen Aufforderung, die eigenen Mitarbeiter von Mitarbeitern der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates begleiten zu lassen, nachzukommen, wenn

- a) eine solche Untersuchung die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen oder nationale Sicherheitsregeln verletzen könnte oder,
- b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Gerichtsverfahren vor den Stellen des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist oder,
- c) gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil der zuständigen Stellen des ersuchten Mitgliedstaats ergangen ist.

Artikel 36a

Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Anforderungen der Artikel 34 und 36, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, sind entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.

KAPITEL IX BESTELLUNG UND ABBERUFUNG

Artikel 37

Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften

(1) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft wird von der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens bestellt.

Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(2) Die Mitgliedstaaten können alternative Systeme oder Modalitäten für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft unter der Voraussetzung zulassen, dass diese Systeme oder Modalitäten darauf ausgerichtet sind, die

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft von den an der Geschäftsführung beteiligten Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder vom Leitungsorgan des geprüften Unternehmens zu gewährleisten.

Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(3) Jegliche Vertragsklausel, die die Auswahlmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gemäß Absatz 1 in Bezug auf Ernennung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft zur Durchführung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist untersagt. Jede bestehende Klausel dieser Art ist nichtig.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Aktionäre oder Gesellschafter großer Unternehmen, für die die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU gelten, ausgenommen in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie genannte Unternehmen, die mehr als 5 % der Stimmrechte oder 5 % des Kapitals des Unternehmens ausmachen, einzeln oder gemeinsam das Recht haben, Beschlusssentwürfe einzureichen, die in der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung anzunehmen sind, in der verlangt wird, dass eine akkreditierte dritte Partei, die nicht zu derselben Prüfungsgesellschaft oder demselben Netzwerk wie der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, die die Abschlussprüfung vornimmt, einen Bericht über bestimmte Bestandteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausarbeitet und dass dieser Bericht der Gesellschafterversammlung bzw. Aktionärshauptversammlung zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 38

Abberufung und Rücktritt von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften nur bei Vorliegen triftiger Gründe abberufen werden können. Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden, Prüfverfahren oder gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder entsprechende Bestätigungsverfahren sind kein triftiger Grund für eine Abberufung.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft die für die öffentliche Aufsicht zuständige oder zuständigen Stellen über die Abberufung oder den Rücktritt des Ab-

EU-Abschlussprüferrichtlinie

schlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft während der Laufzeit des Auftrags in Kenntnis setzen und eine ausreichende Begründung liefern.

Die Unterrichtungspflicht nach Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(3) Im Fall der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) Anteilseigner, die mindestens 5 % der Stimmrechte oder des Grundkapitals halten,
- b) andere Stellen des geprüften Unternehmens – sofern durch nationale Rechtsvorschriften festgelegt,
- c) die in Artikel 32 dieser Richtlinie genannten bzw. nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benannten zuständigen Behörden oder – sofern nach nationalem Recht vorgesehen – die zuständigen Behörden nach Artikel 20 Absatz 2 der genannten Verordnung

vor einem nationalen Gericht die Abberufung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft bzw. -gesellschaften beantragen können, sofern triftige Gründe vorliegen.

Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

KAPITEL X PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Artikel 39

Prüfungsausschuss

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Prüfungsausschuss hat. Der Prüfungsausschuss ist entweder ein eigenständiger Ausschuss oder ein Ausschuss des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus nicht an der Geschäftsführung beteiligten Mitgliedern des Verwaltungsorgans und/oder Mitgliedern des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens und/oder Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens bzw. bei Unternehmen ohne Gesellschafter oder Aktionäre von einem gleichwertigen Organ bestellt werden, zusammen.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die Ausschussmitglieder zusammen müssen mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist von dem geprüften Unternehmen unabhängig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern oder dem Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens benannt und ist von dem geprüften Unternehmen unabhängig. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses alljährlich von der Gesellschaftsversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gewählt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass im Falle von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die die Kriterien von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und t der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ erfüllen, die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als Ganzem wahrgenommen werden, wobei der Vorsitzende eines solchen Gremiums, sofern er ein geschäftsführendes Mitglied ist, nicht als Vorsitzender handelt, solange dieses Gremium die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt.

Ist der Prüfungsausschuss im Einklang mit Absatz 1 Teil des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens, so können die Mitgliedstaaten zulassen oder verlangen, dass das Verwaltungsorgan bzw. das Aufsichtsorgan für die Zwecke der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht verpflichtet sind, einen Prüfungsausschuss einzusetzen:

- a) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2013/34/EU sind und die Anforderungen der Absätze 1, 2 und 5 des vorliegenden Artikels, des Artikels 11 Absätze 1 und 2 und des Artikels 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf Konzernebene erfüllen;
- b) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie

⁹ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ oder alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sind;

- c) Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, als Emittent von durch Forderungen unterlegte Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission¹² aufzutreten;
- d) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU, deren Anteile in keinem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel ausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 100 000 000 EUR und sie haben keinen Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht.

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Buchstabe c legen öffentlich die Gründe dar, weshalb sie es nicht für angebracht halten, einen Prüfungsausschuss einzurichten oder ihr Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten verlangen oder zulassen, dass ein Unternehmen von öffentlichem Interesse keinen Prüfungsausschuss einsetzt, sofern es über ein oder mehrere Gremien verfügt, die einem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben wahrnehmen, und die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das zu prüfende Unternehmen eingetragen ist, gebildet wurden und tätig sind. In einem solchen Fall gibt das Unternehmen an, welches Gremium diese Aufgaben wahrnimmt und wie es zusammengesetzt ist.

(4a) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und

¹⁰ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

¹¹ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit oder von einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium wahrgenommen werden.

(5) Sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens, so kann der Mitgliedstaat vorsehen, dass der Prüfungsausschuss von den Unabhängigkeitsanforderungen nach Absatz 1 Unterabsatz 4 befreit wird.

(6) Unbeschadet der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder anderer Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens bestellt werden, besteht die Aufgabe des Prüfungsausschusses unter anderem darin,

- a) das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung und gegebenenfalls das Ergebnis der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterrichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Integrität der Rechnungslegung bzw. der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen haben und welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat;
- b) den Rechnungslegungsprozess und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattungsprozess, einschließlich des Prozesses der elektronischen Berichterstattung nach Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU und des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses zur Ermittlung der Informationen, über die Bericht erstattet wurde, im Einklang mit den nach Artikel 29b der genannten Richtlinie angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung ihrer Integrität zu unterbreiten;
- c) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie gegebenenfalls der internen Revision des Unternehmens, die die Rechnungslegung und gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens berühren, einschließlich des Prozesses der elektronischen Berichterstattung nach Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU, zu beobachten, ohne dass seine Unabhängigkeit verletzt wird;
- d) die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und gegebenenfalls die Bestätigung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beobachten, insbesondere deren Leistung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde nach Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;

EU-Abschlussprüferrichtlinie

- e) die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften gemäß den Artikeln 22, 22a, 22b, 24a, 24b, 25b, 25c und 25d dieser Richtlinie sowie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und insbesondere die Angemessenheit der für das geprüfte Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 jener Verordnung zu überprüfen und zu beobachten;
- f) das Verfahren für die Auswahl des (der) Abschlussprüfer(s) oder der Prüfungsgesellschaft(en) durchzuführen und zu empfehlen, dass (der) die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft(en) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestellt werden, es sei denn, Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 37/2014 findet Anwendung.

KAPITEL XI INTERNATIONALE ASPEKTE

Artikel 44

Zulassung von Prüfern aus Drittländern

(1) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit können die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates Prüfer aus Drittländern als Abschlussprüfer zulassen, sofern sie nachweisen können, dass sie Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen der Artikel 4 und 6 bis 13 gleichwertig sind.

(2) Die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats wendet die Anforderungen nach Artikel 14 an, bevor sie Prüfern aus einem Drittland, die die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, die Zulassung gewährt.

Artikel 45

Registrierung und Aufsicht von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats registrieren gemäß den Artikeln 15, 16 und 17 der vorliegenden Richtlinie alle Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern, wenn diese Prüfer oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern einen Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss oder gegebenenfalls einen Prüfungsvermerk zur jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Union erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats

EU-Abschlussprüferrichtlinie

im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ zugelassen sind, es sei denn, das Unternehmen ist ein Emittent ausschließlich ausstehender Schuldtitel, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- a) Diese Titel wurden vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR am Ausgabetag oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 EUR entspricht, zugelassen.
- b) Diese Titel wurden ab dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR am Ausgabetag oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 100 000 EUR entspricht, zugelassen.

(2) Artikel 18 und 19 finden Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten unterwerfen die registrierten Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern ihrem Aufsichtssystem, ihrem Qualitätssicherungssystem sowie ihren Untersuchungen und Sanktionen. Ein Mitgliedstaat kann einen registrierten Prüfer oder ein registriertes Prüfungsunternehmen aus Drittländern von der Unterwerfung unter sein Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn das Qualitätssicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands, das als gleichwertig nach Artikel 46 bewertet wurde, bereits während der vorausgegangenen drei Jahre eine Qualitätsprüfung des betreffenden Prüfers bzw. des betreffenden Prüfungsunternehmens des Drittlands durchgeführt hat.

(4) Unbeschadet des Artikels 46 haben Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen oder gegebenenfalls Prüfungsvermerke zu jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, die von in dem Mitgliedstaat nicht registrierten Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern erteilt werden, in diesem Mitgliedstaat keinerlei Rechtswirkung.

¹³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

(5) Ein Mitgliedstaat kann ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittland nur registrieren, wenn

- a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 – mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 – gleichwertig sind;
- b) der Prüfer aus einem Drittland, der die Prüfung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 – mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 – gleichwertig sind;
- c) die Prüfungen des Jahresabschlusses bzw. konsolidierten Abschlusses nach Absatz 1 dieses Artikels in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards gemäß Artikel 26 und den in den Artikeln 22, 22b und 25 niedergelegten Anforderungen oder gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden;
- d) das Prüfungsunternehmen aus einem Drittland auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.

Ein Mitgliedstaat kann ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittland zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur registrieren, wenn

- a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;
- b) der Prüfer aus einem Drittland, der die Bestätigung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;
- c) die Bestätigung der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit den Standards für die Bestätigung gemäß Artikel 26a und den in den Artikeln 22, 22b, 25 und 25b niedergelegten Anforderungen oder gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt wird;
- d) das Prüfungsunternehmen aus einem Drittland auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

(5a) Ein Mitgliedstaat darf einen Prüfer aus einem Drittland zum Zweck der Abschlussprüfung nur registrieren, wenn er die Anforderungen nach Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d dieses Artikels erfüllt.

Ein Mitgliedstaat darf einen Prüfer aus einem Drittland zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur registrieren, wenn er die Anforderungen nach Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c und d dieses Artikels erfüllt.

(6) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe c dieses Artikels zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, über die darin genannte Gleichwertigkeit im Wege von Durchführungsrechtsakten zu entscheiden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bis zu einer solchen Entscheidung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe c dieses Artikels selbst beurteilen.

Die Kommission wird zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie ermächtigt, um allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit festzulegen, die bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen sind, ob die Abschlussprüfungen und gegebenenfalls die Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 im Einklang mit den internationalen Prüfungsstandards nach Artikel 26 bzw. den Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend der Definition in Artikel 26a und den in den Artikeln 22, 24 und 25 niedergelegten Anforderungen durchgeführt wurden. Die Mitgliedstaaten ziehen bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit auf nationaler Ebene diese für alle Drittländer geltenden Kriterien heran.

Artikel 46

Ausnahmen bei Gleichwertigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den Anforderungen des Artikels 45 Absätze 1 und 3 nur dann absehen oder abweichen, wenn diese Prüfer bzw. Prüfungsunternehmen aus einem Drittland in dem Drittland einer öffentlichen Aufsicht, einem Qualitätssicherungssystem sowie Untersuchungen und Sanktionen unterliegen, die Anforderungen genügen, die denen der Artikel 29, 30 und 32 gleichwertig sind.

(2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 1 wird die Kommission ermächtigt, über die darin erwähnte Gleichwertigkeit im Wege von Durchführungsrechtsakten zu entscheiden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Absatz 2 genannten Prüfungsverfahren erlassen. Sobald die Kommission die in Absatz 1 erwähnte Gleichwertigkeit festgestellt hat, können sich die Mitgliedstaaten entscheiden, sich ganz oder teilweise auf diese Gleichwertigkeit zu verlassen und dementsprechend von den Anforderungen gemäß Artikel 45 Absätze 1 und 3 ganz oder teilweise abzuweichen. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 erwähnte Gleichwertigkeit selbst beurteilen oder sich die durch einen anderen Mitgliedstaat durchgeführte Beurteilung zu eigen machen, bis die Kommission eine Entscheidung trifft. Entscheidet die Kommission, dass die Anforderung der Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 nicht erfüllt ist, so kann sie zulassen, dass die betroffenen Prüfer und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland ihre Prüfungstätigkeit in Einklang mit den Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats während einer angemessenen Übergangsfrist weiterführen.

Die Kommission wird zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a ermächtigt, um für die Beurteilung der Gleichwertigkeit allgemeine Kriterien auf der Grundlage der in den Artikeln 29, 30 und 32 niedergelegten Anforderungen zu erlassen, die bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen sind, ob öffentliche Aufsicht, Qualitätssicherung sowie Untersuchungen und Sanktionen eines Drittlands den einschlägigen Systemen der Union gleichwertig sind. Hat die Kommission in Bezug auf das betreffende Drittland keine Entscheidung getroffen, so ziehen die Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit auf nationaler Ebene diese für alle Drittländer geltenden Kriterien heran.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) ihre Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 2 und
- b) die Hauptpunkte ihrer Kooperationsvereinbarungen mit öffentlichen Aufsichtssystemen, Qualitätssicherungssystemen sowie Untersuchungen und Sanktionen in Drittländern auf der Grundlage von Absatz 1.

Artikel 47

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten können die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten, die sich im Besitz von von ihnen zugelassenen Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften befinden, und von Untersuchungs- oder Inspektionsberichten im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungen an die zuständigen Behörden von Drittländern erlauben, sofern

- a) diese Arbeitspapiere oder anderen Dokumente sich auf Prüfungen von Unternehmen beziehen, die Wertpapiere in diesem Drittland ausgegeben haben oder

EU-Abschlussprüferrichtlinie

- die Teile eines Konzerns sind, der in diesem Drittland einen gesetzlich vorgeschriebenen konsolidierten Abschluss vorlegt;
- b) die Weitergabe über die zuständige Stelle des Mitgliedstaats an die zuständige Stelle dieses Drittlands auf deren Anforderung erfolgt;
 - c) die zuständige Stelle des betroffenen Drittlands die Anforderungen erfüllt, die nach Absatz 3 als angemessen erklärt wurden;
 - d) auf Grundlage der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen Stellen getroffen wurden;
 - e) die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer in Übereinstimmung mit Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG steht.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit stellen sicher, dass
- a) eine Glaubhaftmachung des Zweckes der Anfrage für Arbeitspapiere und sonstige Dokumente durch die zuständigen Stellen erfolgt;
 - b) Personen, die durch die zuständigen Stellen des Drittlands beschäftigt werden oder wurden, zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind;
 - ba) der Schutz der wirtschaftlichen Interessen des geprüften Unternehmens, einschließlich seiner Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt wird;
 - c) die zuständigen Stellen des Drittlands die Arbeitspapiere oder sonstigen Dokumente nur für Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Untersuchungen nutzen, die Anforderungen genügen, die denen der Artikel 29, 30 und 32 gleichwertig sind;
 - d) die Anfrage von zuständigen Stellen für Arbeitspapiere oder sonstige Dokumente verweigert werden kann, falls
 - die Bereitstellung dieser Arbeitspapiere oder Dokumente die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Gemeinschaft oder des ersuchten Mitgliedstaates beeinträchtigen würde,
 - gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein Gerichtsverfahren vor den Behörden des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist; oder
 - gegen dieselben Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften aufgrund derselben Handlungen bereits ein endgültiges Urteil der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats ergangen ist.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

(3) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit wird die Kommission ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten über die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Angemessenheit zu entscheiden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfungsverfahren erlassen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die zur Einhaltung der Entscheidung der Kommission gebotenen Maßnahmen.

Die Kommission wird zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a ermächtigt, um allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit festzulegen, anhand derer die Kommission beurteilt, ob die zuständigen Behörden von Drittländern für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beim Austausch von Arbeitspapieren oder anderen Dokumenten, die sich im Besitz der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften befinden, als angemessen angesehen werden können. Die allgemeinen Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit beruhen auf den Anforderungen von Artikel 36 oder im Wesentlichen gleichwertigen funktionalen Ergebnissen für einen direkten Austausch von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten im Besitz der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften.

(4) In außergewöhnlichen Fällen können Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 erlauben, dass von ihnen zugelassene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften direkt Arbeitspapiere und sonstige Dokumente an die zuständigen Stellen eines Drittlandes weitergeben, vorausgesetzt, dass

- a) Untersuchungen von den zuständigen Stellen in diesem Drittland eingeleitet wurden;
- b) die Weitergabe nicht in Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften im Hinblick auf die Weitergabe von Arbeitspapieren und sonstigen Dokumenten an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu beachten haben;
- c) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen dieses Drittlands bestehen, die den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gegenseitigen direkten Zugang zu Arbeitspapieren und sonstigen Dokumenten von Prüfungsgesellschaften dieses Drittlands erlauben;
- d) die anfragende zuständige Stelle des Drittlands vorab die zuständige Stelle des Mitgliedstaats von jeder direkten Anfrage von Informationen unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzt;
- e) die in Absatz 2 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(5) (aufgehoben)

EU-Abschlussprüferrichtlinie

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in den Absätzen 1 und 4 genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit.

KAPITEL XII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48 **Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“) unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Bis 31. Dezember 2010 und danach mindestens alle drei Jahre überprüft die Kommission die Vorschriften für ihre Durchführungsbefugnisse und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren dieser Befugnisse vor. In dem Bericht wird insbesondere geprüft, ob die Kommission Änderungen zu dieser Richtlinie vorschlagen muss, um den angemessenen Umfang der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse zu gewährleisten. Die Schlussfolgerung, ob eine Änderung erforderlich ist oder nicht, muss eine detaillierte Begründung enthalten. Erforderlichenfalls wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der Vorschriften für die Übertragung der Durchführungsbefugnisse an die Kommission beigelegt.

Artikel 48a **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 wird der Kommission

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

EU-Abschlussprüferrichtlinie

für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 16. Juni 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 26a Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 26a Absatz 3, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 26a Absatz 3, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 49

Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und der Richtlinie 83/349 EWG (aufgehoben)

Artikel 50

Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG

Die Richtlinie 84/253/EWG wird mit Wirkung vom 29. Juni 2006 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Artikel 51

Übergangsbestimmung

Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, denen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 84/253/EWG vor Inkrafttreten der in Artikel 53 Absatz 1 genannten Bestimmungen die Zulassung erteilt haben, gelten als gemäß dieser Richtlinie zugelassen.

Artikel 52

Mindestharmonisierung

Die Mitgliedstaaten, die eine Abschlussprüfung vorschreiben, können, wenn in dieser Richtlinie nicht anders vorgeschrieben, strengere Anforderungen aufstellen.

Artikel 53

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 29. Juni 2008 die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 54

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 55

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

EU-Abschlussprüferverordnung

VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. April 2014

über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung
bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission*

geändert durch:

**Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 14. Dezember 2022
(ABl. L 322 vom 16.12.2022, S.15)**

**Verordnung (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Dezember 2023
(ABl. L 2869 vom 20.12.2023, S. 1)**

TITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

Diese Verordnung enthält Anforderungen an die Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, Vorschriften für die Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften und für deren Auswahl durch Unternehmen von öffentlichem Interesse mit dem Ziel, deren Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten zu fördern, sowie Vorschriften für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen durch Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

* Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung ausschließlich des Textes der Verordnung. Die Fußnotenzählung wurde an die Lesefassung angepasst.

Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf der EUR-Lex verfügbaren Texte.

EU-Abschlussprüferverordnung

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen;
- b) Unternehmen von öffentlichem Interesse.

(2) Die Richtlinie 2006/43/EG bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(3) Wenn eine Genossenschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2006/43/EG, eine Sparkasse oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne von Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG oder ein Tochterunternehmen oder ein Rechtsnachfolger einer Genossenschaft, einer Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne von Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG nach einzelstaatlichen Regelungen Mitglied einer Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht sein muss oder sein kann, kann der Mitgliedstaat beschließen, dass die Abschlussprüfung bei solchen Unternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung oder bestimmter Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist, sofern der Abschlussprüfer, der die Abschlussprüfung bei einem ihrer Mitglieder durchführt, und Personen, die möglicherweise in der Lage sind, Einfluss auf die Abschlussprüfung zu nehmen, die in der Richtlinie 2006/43/EG niedergelegten Grundsätze der Unabhängigkeit einhalten.

(4) Wenn eine Genossenschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2006/43/EG, eine Sparkasse oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne von Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG oder ein Tochterunternehmen oder ein Rechtsnachfolger einer Genossenschaft, einer Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne von Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG nach einzelstaatlichen Regelungen Mitglied einer Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht sein muss oder kann, kann ein objektiver, sachverständiger und informierter Dritter nicht zu dem Schluss gelangen, dass die Beziehung, die aufgrund der Mitgliedschaft besteht, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen könnte, sofern ein solches Prüfungsunternehmen bei der Durchführung der Abschlussprüfung bei einem ihrer Mitglieder die Grundsätze der Unabhängigkeit auf die Abschlussprüfer, die die Abschlussprüfung durchführen, sowie auf die Personen, die gegebenenfalls in der Lage sind, Einfluss auf die Abschlussprüfung zu nehmen, anwendet.

(5) Der Mitgliedstaat setzt die Kommission und den in Artikel 30 genannten Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (im Folgenden „Aus-

EU-Abschlussprüferverordnung

schluss der Aufsichtsstellen“) über außergewöhnliche Fälle der Nichtanwendung dieser Verordnung oder bestimmter ihrer Bestimmungen in Kenntnis. Er übermittelt der Kommission und dem Ausschuss der Aufsichtsstellen eine Aufstellung der Bestimmungen dieser Verordnung, die bei der Abschlussprüfung bei den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Unternehmen nicht angewendet werden, und legt die Gründe für die Nichtanwendung dar.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der Begriffsbestimmung für „zuständige Stelle“ gemäß Artikel 20 der vorliegenden Verordnung die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2006/43/EG.

TITEL II

BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSSPRÜFUNGEN BEI UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Artikel 4

Prüfungshonorare

(1) Honorare für die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen nicht ergebnisabhängig sein.

Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2006/43/EG ist für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ein Honorar für ein Prüfungsmandat ergebnisabhängig, wenn es im Hinblick auf den Ausgang oder das Ergebnis einer Transaktion oder das Ergebnis der ausgeführten Arbeiten auf einer vorab festgelegten Basis berechnet wird. Honorare, die von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde festgesetzt werden, sind nicht als ergebnisabhängig zu betrachten.

(2) Wenn ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von drei oder mehr aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für ein geprüftes Unternehmen, dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen andere als die in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Nichtprüfungsleistungen erbringt, werden die Gesamthonorare für diese Leistungen auf maximal 70 % des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für die Abschlussprüfung(en) des geprüften Unternehmens und gegebenenfalls seines Mutterunternehmens, der von ihm beherrschten Unternehmen und der kon-

EU-Abschlussprüferverordnung

solidierten Abschlüsse der betreffenden Unternehmensgruppe durchschnittlich gezahlten Honorare begrenzt.

Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und andere als die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Nichtprüfungsleistungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, sind für die Zwecke der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Beschränkungen ausgenommen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine zuständige Behörde auf Ersuchen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft ausnahmsweise gestatten darf, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf ein geprüftes Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren von den Anforderungen nach Unterabsatz 1 ausgenommen wird.

(3) Wenn die von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse insgesamt gezahlten Honorare in jedem der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre über 15 % der von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft oder gegebenenfalls dem Konzernabschlussprüfer, der bzw. die die Abschlussprüfung in jedem dieser Geschäftsjahre durchgeführt hat, insgesamt vereinnahmten Honorare hinausgehen, setzt der betreffende Abschlussprüfer bzw. die betreffende Prüfungsgesellschaft bzw. gegebenenfalls der Konzernabschlussprüfer den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis und berät mit ihm über die Gefahren für seine bzw. ihre Unabhängigkeit wie auch über die zur Verminderung dieser Gefahren eingeleiteten Schutzmaßnahmen. Der Prüfungsausschuss erwägt, ob das Prüfungsmandat vor Erteilung des Bestätigungsvermerks einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung durch einen anderen Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft unterzogen werden sollte.

Wenn die von einem solchen Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Honorare weiterhin über 15 % der insgesamt von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft oder gegebenenfalls dem Konzernabschlussprüfer vereinnahmten Honorare hinausgehen, entscheidet der Prüfungsausschuss anhand objektiver Gründe darüber, ob der Abschlussprüfer, die Prüfungsgesellschaft oder der Konzernabschlussprüfer bei diesem Unternehmen oder dieser Unternehmensgruppe die Abschlussprüfung für einen weiteren Zeitraum, der in jedem Fall zwei Jahre nicht überschreiten darf, durchführen darf.

(4) Die Mitgliedstaaten können strengere Anforderungen als die in diesem Artikel vorgesehenen anwenden.

EU-Abschlussprüferverordnung

Artikel 5

Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

(1) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft angehört, darf weder direkt noch indirekt für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen in der Union verbotene Nichtprüfungsleistungen innerhalb folgender Zeiträume erbringen:

- a) innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks und
- b) innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Buchstabe a genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht, in Bezug auf die in Unterabsatz 2 Buchstabe e genannten Leistungen.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „verbotene Nichtprüfungsleistungen“:

- a) die Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit Folgendem:
 - i) Erstellung von Steuererklärungen;
 - ii) Lohnsteuer;
 - iii) Zöllen;
 - iv) Ermittlung von staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen, es sei denn, die Unterstützung durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bei solchen Leistungen ist gesetzlich vorgeschrieben;
 - v) Unterstützung hinsichtlich Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden, es sei denn, die Unterstützung durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bei diesen Prüfungen ist gesetzlich vorgeschrieben;
 - vi) Berechnung der direkten und indirekten Steuern sowie latenter Steuern;
 - vii) Erbringung von Steuerberatungsleistungen;
- b) Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist;
- c) Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen sowie Erstellung von Nachhaltigkeitsberichterstattung;

EU-Abschlussprüferverordnung

- d) Lohn und Gehaltsabrechnung;
- e) Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen;
- f) Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten;
- g) juristische Leistungen im Zusammenhang mit
 - i) allgemeiner Beratung,
 - ii) Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens und
 - iii) Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten;
- h) Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision des geprüften Unternehmens;
- i) Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens, ausgenommen die Erbringung von Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit Abschlüssen, einschließlich der Ausstellung von Prüfbescheinigungen (Comfort Letters) im Zusammenhang mit vom geprüften Unternehmen herausgegebenen Prospekten;
- j) Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien des geprüften Unternehmens;
- k) Personaldienstleistungen in Bezug auf
 - i) Mitglieder der Unternehmensleitung, die in der Position sind, erheblichen Einfluss auf die Vorbereitung der Rechnungslegungsunterlagen oder der Abschlüsse, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auszuüben, wenn zu diesen Dienstleistungen Folgendes gehört:
 - Suche nach oder Auswahl von Kandidaten für solche Positionen oder
 - Überprüfung der Referenzen von Kandidaten für diese Positionen;
 - ii) Aufbau der Organisationsstruktur und
 - iii) Kostenkontrolle.

EU-Abschlussprüferverordnung

(2) Die Mitgliedstaaten können andere als die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen verbieten, wenn diese ihrer Ansicht nach eine Gefährdung der Unabhängigkeit darstellen könnten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Ergänzungen der Liste nach Absatz 1 mit.

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten die Erbringung der unter Buchstabe a Ziffern i und iv bis vii und Buchstabe f genannten Leistungen zulassen, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- a) die Leistungen haben allein oder kumuliert keine direkten oder haben nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse;
- b) die Einschätzung der Auswirkung auf die geprüften Abschlüsse ist in dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 umfassend dokumentiert und erläutert; und
- c) der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft erfüllt die Grundsätze der Unabhängigkeit gemäß der Richtlinie 2006/43/EG.

(4) Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, und – sofern der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk angehört – jedes Mitglied dieses Netzwerks darf für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen andere als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbringen, wenn der Prüfungsausschuss dies nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22b der Richtlinie 2006/43/EG billigt. Der Prüfungsausschuss erstellt gegebenenfalls Leitlinien in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Leistungen.

Die Billigung des Prüfungsausschusses nach Unterabsatz 1 ist für die Durchführung von Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht erforderlich.

Die Mitgliedstaaten können strengere Vorschriften für die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Abschlussprüfer, eine Prüfungsgesellschaft oder ein Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft angehört, für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen andere als die verbotenen prüfungsfremden Leistungen nach Absatz 1 erbringen darf.

(5) Wenn ein Mitglied des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse be-

EU-Abschlussprüferverordnung

herrscht wird, Nichtprüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, ob dies seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Wird seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt, so wendet der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zur Verminderung der durch diese Leistungserbringung in einem Drittland hervorgerufenen Gefahren an. Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft darf die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn er/sie gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung und Artikel 22b der Richtlinie 2006/43/EG begründen kann, dass die Erbringung dieser Leistungen weder seine/ihre fachliche Einschätzung noch den Bestätigungsvermerk beeinträchtigt.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird

- a) eine Teilnahme an den Entscheidungsprozessen des geprüften Unternehmens und die Erbringung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c und e genannten Leistungen auf jeden Fall als Gefährdung der Unabhängigkeit angesehen und die nicht durch Schutzmaßnahmen vermindert werden kann,
- b) bei Erbringung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 unter den anderen Buchstaben als den Buchstaben b, c und e genannten Leistungen eine Gefährdung der Unabhängigkeit und deshalb die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Verminderung der dadurch hervorgerufenen Gefahren angenommen.

Artikel 6

Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit

(1) Bevor ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft ein Mandat zur Prüfung des Abschlusses eines Unternehmens von öffentlichem Interesse annimmt oder fortsetzt, beurteilt und dokumentiert er bzw. sie zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 22b der Richtlinie 2006/43/EG Folgendes:

- a) ob er bzw. sie die Anforderungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung erfüllt;
- b) ob die in Artikel 17 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
- c) unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG die Integrität der Mitglieder der Aufsichts-, Verwaltungs- und Unternehmensleitungsorgane des Unternehmens von öffentlichem Interesse.

(2) Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft

EU-Abschlussprüferverordnung

- a) erklärt gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind,
- b) erörtert mit dem Prüfungsausschuss die Gefahren für seine bzw. ihre Unabhängigkeit sowie die von ihm bzw. ihr gemäß Absatz 1 dokumentierten zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten Schutzmaßnahmen.

Artikel 7

Unregelmäßigkeiten

Hat ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführt, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung, dass Unregelmäßigkeiten, wie Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens, möglicherweise eintreten oder eingetreten sind, so teilt er bzw. sie dies unbeschadet des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung und unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG dem geprüften Unternehmen mit und fordert dieses auf, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und einer Wiederholung dieser Unregelmäßigkeiten in der Zukunft vorzubeugen.

Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind.

Macht ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft diesen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Offenlegungsbeschränkung.

Artikel 8

Auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung

(1) Vor der Vorlage des in den Artikeln 10 und 11 genannten Vermerks bzw. Berichts findet eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung statt, anhand deren beurteilt werden soll, ob der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner nach vernünftigem Ermessen zu dem in dem Entwurf dieses Vermerks bzw. Berichts enthaltenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnte.

EU-Abschlussprüferverordnung

(2) Die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung wird von einem Qualitätssicherungsprüfer vorgenommen. Dabei handelt es sich um einen Abschlussprüfer, der nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung, auf die sich die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung bezieht, beteiligt ist.

(3) Wird die Abschlussprüfung durch eine Prüfungsgesellschaft vorgenommen, bei der alle ihr angehörenden Abschlussprüfer an der Durchführung dieser Abschlussprüfung beteiligt waren, oder wird die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer vorgenommen, der nicht Partner oder Beschäftigter einer Prüfungsgesellschaft ist, so sorgt sie bzw. er abweichend von Absatz 2 dafür, dass ein anderer Abschlussprüfer die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung vornimmt. Die Offenlegung von Unterlagen oder Informationen gegenüber dem unabhängigen Qualitätssicherungsprüfer für die Zwecke dieses Artikels gilt nicht als Verletzung des Berufsgeheimnisses. Die gegenüber dem betreffenden Qualitätssicherungsprüfer für die Zwecke dieses Artikels offengelegten Unterlagen oder Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis.

(4) Bei der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung hält der Qualitätssicherungsprüfer zumindest Folgendes fest:

- a) die mündlichen und schriftlichen Informationen, die er auf sein Verlangen oder unaufgefordert vom Abschlussprüfer oder verantwortlichen Prüfungspartner zur Untermauerung der wesentlichen Beurteilungen und der wichtigsten Feststellungen der durchgeführten Prüfungshandlungen und der aus diesen Feststellungen gezogenen Schlüsse erhalten hat,
- b) das Urteil des Abschlussprüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners, wie es aus dem Entwurf der in den Artikeln 10 und 11 genannten Berichte hervorgeht.

(5) Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung wird zumindest Folgendes beurteilt:

- a) die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft von dem geprüften Unternehmen;
- b) die bedeutsamen Risiken, die für die Abschlussprüfung relevant sind und die der Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt hat, und die Maßnahmen, die er zur angemessenen Steuerung dieser Risiken getroffen hat;
- c) die Argumentation des Abschlussprüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners, insbesondere im Hinblick auf den Grad der Wesentlichkeit und die unter Buchstabe b genannten bedeutsamen Risiken;

EU-Abschlussprüferverordnung

- d) jedes Ersuchen um Beratung gegenüber externen Sachverständigen und die Nutzung dieser Beratung;
- e) Art und Umfang der korrigierten und nicht korrigierten falschen Darstellungen im Abschluss, die bei Durchführung der Prüfung festgestellt wurden;
- f) die mit dem Prüfungsausschuss und der Unternehmensleitung und/oder dem Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens erörterten Themen;
- g) die mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit anderen Dritten erörterten Themen;
- h) ob die vom betreffenden Qualitätssicherungsprüfer aus der Akte ausgewählten Unterlagen und Informationen das vom Abschlussprüfer oder verantwortlichen Prüfungspartner im Entwurf des in den Artikeln 10 und 11 genannten Vermerks bzw. Berichts abgegebene Urteil untermauern.

(6) Der betreffende Qualitätssicherungsprüfer erörtert die Ergebnisse der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung mit dem Abschlussprüfer oder dem verantwortlichen Prüfungspartner. Die Prüfungsgesellschaft legt Verfahren über die Modalitäten für die Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen dem verantwortlichen Prüfungspartner und dem betreffenden Qualitätssicherungsprüfer fest.

(7) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft und der betreffende Qualitätssicherungsprüfer bewahren die Ergebnisse der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung sowie die diesen Ergebnissen zugrunde liegenden Erwägungen auf.

Artikel 9

Internationale Prüfungsstandards

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 39 die in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards in den Bereichen Prüfungsverfahren, Unabhängigkeit und interne Qualitätssicherungssysteme von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zum Zwecke ihrer Anwendung innerhalb der Union anzunehmen, sofern die Standards die Anforderungen von Artikel 26 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/43/EG erfüllen und keine Anforderungen dieser Verordnung ändern und keine Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der in den Artikeln 7, 8 und 18 dieser Verordnung angeführten ergänzen.

EU-Abschlussprüferverordnung

Artikel 10

Bestätigungsvermerk

(1) Der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) legen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Unternehmens von öffentlichem Interesse in einem Bestätigungsvermerk dar.

(2) Der Bestätigungsvermerk wird gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG erstellt und enthält darüber hinaus zumindest Folgendes:

- a) die Angabe, von wem oder von welchem Organ der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) bestellt wurden;
- b) die Angabe des Datums der Bestellung der Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaften und der gesamten ununterbrochenen Mandatsdauer, einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen;
- c) eine Darlegung des Folgenden zur Untermauerung des Prüfungsurteils:
 - i) eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, einschließlich der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von Betrug,
 - ii) eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken und
 - iii) gegebenenfalls wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben.

Wenn es für die oben genannte im Bestätigungsvermerk enthaltene Information zu den einzelnen bedeutsamen beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen relevant ist, ist in dem Bestätigungsvermerk deutlich auf die entsprechenden Angaben in den Abschlüssen hinzuweisen;

- d) eine Darlegung darüber, in welchem Maße die Abschlussprüfung als dazu geeignet angesehen wurde, Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, aufzudecken;
- e) die Bestätigung, dass das Prüfungsurteil mit dem in Artikel 11 genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss im Einklang steht;
- f) die Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbracht wurden und der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) bei der Durchführung der Abschlussprüfung ihre Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt haben;
- g) die Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft oder für das geprüfte Unternehmen oder das bzw. die von diesem be-

EU-Abschlussprüferverordnung

herrschte(n) Unternehmen zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden und die im Lagebericht oder in den Abschlüssen nicht angegeben wurden.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des Bestätigungsvermerks festlegen.

(3) Der Bestätigungsvermerk enthält außer dem in Absatz 2 Buchstabe e vorgeschriebenen Verweis keinerlei Querverweise auf den in Artikel 11 genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss. Der Bestätigungsvermerk ist in einer klaren und eindeutigen Sprache verfasst.

(4) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft verwendet den Namen einer zuständigen Behörde nicht in einer Weise, die darauf hindeuten oder nahelegen würde, dass diese Behörde den Bestätigungsvermerk übernimmt oder billigt.

Artikel 11

Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss

(1) Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Abschlussprüfung durchführen, legen dem Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens einen zusätzlichen Bericht nicht später als den in Artikel 10 genannten Bestätigungsvermerk vor. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus verlangen, dass dieser zusätzliche Bericht dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens vorgelegt wird.

Verfügt das geprüfte Unternehmen nicht über einen Prüfungsausschuss, wird der zusätzliche Bericht dem Gremium vorgelegt, das bei dem geprüften Unternehmen vergleichbare Funktionen hat. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass der Prüfungsausschuss diesen Bericht gemäß ihrem nationalem Recht bestimmten Dritten gegenüber offenlegt.

(2) Der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss wird in schriftlicher Form verfasst. Er enthält eine Erläuterung der Ergebnisse der durchgeführten Abschlussprüfung und ferner zumindest Folgendes:

- a) die Erklärung über die Unabhängigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a;
- b) die Angabe jedes an der Prüfung beteiligten verantwortlichen Prüfungspartners, falls die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt wurde;
- c) gegebenenfalls der Hinweis darauf, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft Vorkehrungen getroffen hat, dass bestimmte seiner bzw.

EU-Abschlussprüferverordnung

ihrer Tätigkeiten von einem anderen Abschlussprüfer bzw. einer anderen Prüfungsgesellschaft, der bzw. die nicht demselben Netzwerk angehört, durchgeführt werden, oder dass auf die Arbeit externer Sachverständiger zurückgegriffen wird, sowie die Bestätigung, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft seitens des anderen Abschlussprüfers oder der anderen Prüfungsgesellschaft und/oder des externen Sachverständigen eine Bestätigung hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit erhalten hat;

- d) eine Beschreibung der Art, der Häufigkeit und des Umfangs der Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss oder dem Gremium, das bei dem geprüften Unternehmen vergleichbare Funktionen hat, dem Unternehmensleitungsorgan und dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens, einschließlich der Zeitpunkte der Zusammenkünfte mit diesen Organen;
- e) eine Beschreibung des Umfangs und des Zeitplans der Prüfung;
- f) die Beschreibung der Aufgabenverteilung zwischen den Abschlussprüfern und/oder den Prüfungsgesellschaften, sofern zwei oder mehr Prüfer oder Prüfungsgesellschaften bestellt wurden;
- g) eine Beschreibung der verwendeten Methode, u. a. dahingehend, welche Kategorien der Bilanz direkt überprüft wurden und welche Kategorien dabei System- und Zuverlässigkeitsprüfungen unterzogen wurden, einschließlich einer Erläuterung wesentlicher Veränderungen bei der Gewichtung von System- und Zuverlässigkeitsprüfungen gegenüber dem Vorjahr, selbst wenn die Abschlussprüfung im Vorjahr von anderen Abschlussprüfern oder anderen Prüfungsgesellschaften durchgeführt wurde;
- h) die Darlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung für den Abschluss als Ganzes zugrunde gelegt wurde, und gegebenenfalls der Wesentlichkeitsgrenzen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Darlegungen zugrunde gelegt wurde, sowie Darlegung der qualitativen Faktoren, die bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze berücksichtigt wurden;
- i) die Angabe und Erläuterung von Einschätzungen zu bestimmten im Laufe der Prüfung festgestellten Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, sowie die Angabe und Erläuterung von Einschätzungen dazu, ob diese Ereignisse oder Gegebenheiten eine wesentliche Unsicherheit darstellen; ferner eine Zusammenfassung aller Garantien, Prüfbescheinigungen (Comfort Letters), Hilfszusagen der öffentlichen Hand und anderer unterstützender Maß-

EU-Abschlussprüferverordnung

nahmen, die bei der Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit berücksichtigt wurden;

- j) die Angabe bedeutsamer Mängel im internen Finanzkontrollsystem des geprüften Unternehmens oder – im Falle konsolidierter Abschlüsse – der Muttergesellschaft oder im Rechnungslegungssystem. Im zusätzlichen Bericht wird hinsichtlich jeder dieser bedeutsamen Mängel festgestellt, ob sie vom Management beseitigt wurde oder nicht;
- k) die Angabe von im Laufe der Prüfung festgestellten bedeutsamen Sachverhalten im Zusammenhang mit der tatsächlichen oder vermuteten Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften oder des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft, soweit sie für die Fähigkeit des Prüfungsausschusses, seine Aufgaben wahrzunehmen, als relevant betrachtet werden;
- l) die Angabe und Beurteilung der bei den verschiedenen Posten des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses angewandten Bewertungsmethoden einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden;
- m) im Fall der Prüfung eines konsolidierten Abschlusses die Erläuterung des Umfangs der Konsolidierung und der vom geprüften Unternehmen auf etwaige nicht konsolidierte Unternehmen angewandten Ausschlusskriterien sowie die Angabe, ob die angewandten Kriterien im Einklang mit den Rechnungslegungsregelungen stehen;
- n) gegebenenfalls die Angabe, welche Prüfungsarbeiten von Prüfern aus einem Drittland, von Abschlussprüfern, von Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder von Prüfungsgesellschaft(en), bei denen es sich nicht um Mitglieder desselben Netzwerks wie das des Prüfers des konsolidierten Abschlusses handelt, im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung eines konsolidierten Abschlusses ausgeführt wurden;
- o) die Angabe, ob das geprüfte Unternehmen alle verlangten Erläuterungen und Unterlagen geliefert hat;
- p) Angaben über:
 - i) etwaige bedeutsame Schwierigkeiten, die während der Abschlussprüfung aufgetreten sind,
 - ii) etwaige sich aus der Abschlussprüfung ergebende bedeutsame Sachverhalte, die besprochen wurden oder Gegenstand des Schriftverkehrs mit dem Management waren, und

EU-Abschlussprüferverordnung

- iii) etwaige sonstige sich aus der Abschlussprüfung ergebende Sachverhalte, die nach dem fachkundigen Urteil des Prüfers für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bedeutsam sind.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des zusätzlichen Berichts an den Prüfungsausschuss festlegen.

Auf Verlangen eines Abschlussprüfers, einer Prüfungsgesellschaft oder des Prüfungsausschusses beraten der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) mit dem Prüfungsausschuss, dem Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls dem Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über die im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss – insbesondere unter Unterabsatz 1 Buchstabe j – genannten wichtigsten sich aus der Abschlussprüfung ergebenden Sachverhalte.

(3) Sind mehr als ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt worden und herrscht zwischen ihnen Uneinigkeit über Prüfungshandlungen, Rechnungslegungsvorschriften oder andere die Durchführung der Abschlussprüfung betreffende Themen, so werden im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss die Gründe für diese Uneinigkeit dargelegt.

(4) Der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss wird unterschrieben und datiert. Wird die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss von den Abschlussprüfern, die die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben, unterzeichnet.

(5) Die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften stellen den zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 den zusätzlichen Bericht auf Verlangen und im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung.

Artikel 12

Bericht an die für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden

(1) Unbeschadet des Artikels 55 der Richtlinie 2004/39/EG, des Artikels 63 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2007/64/EG, des Artikels 106 der Richtlinie 2009/65/EG, des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG und des Artikels 72 der Richtlinie

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

EU-Abschlussprüferverordnung

2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dazu verpflichtet, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden oder – soweit dies von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist – die für die Beaufsichtigung des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zuständige Behörde umgehend über jede Information zu unterrichten, von der sie bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten und die eine der folgenden Konsequenzen haben kann:

- a) einen wesentlichen Verstoß gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die – sofern relevant – die Zulassungsvoraussetzungen enthalten oder speziell die Ausübung der Tätigkeiten solcher Unternehmen von öffentlichem Interesse regeln,
- b) eine wesentliche Gefährdung oder wesentliche Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse,
- c) eine Verweigerung der Abgabe eines Prüfungsurteils über die Abschlüsse oder die Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Prüfungsurteils.

Die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Informationen verpflichtet, wenn sie von diesen bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, die zu dem Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei dem sie ebenfalls die Abschlussprüfung durchführen, eine enge Verbindung haben. Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „enge Verbindung“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates³ zu verstehen.

Die Mitgliedstaaten können vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft zusätzliche Informationen verlangen, sofern dies für eine wirksame Finanzaufsicht gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden einerseits und dem bzw. den Abschlussprüfer(n) und der bzw. den Prüfungsgesellschaft(en), der bzw. die bei diesen Insti-

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

EU-Abschlussprüferverordnung

tuten und Unternehmen die Abschlussprüfung durchführt bzw. durchführen, andererseits wird ein wirksamer Dialog eingerichtet. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anforderung tragen beide Parteien des Dialogs.

Mindestens einmal jährlich organisieren der Europäische Ausschuss für Systemrisiken („ESRB“ für „European Systemic Risk Board“) und der Ausschuss der Aufsichtsstellen ein Treffen unter Beteiligung der Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaften oder Netzwerke, die Abschlussprüfungen aller in der Union zugelassener Institute durchführen, die international als global systemrelevante Finanzinstitute anerkannt sind, um den ESRB über branchenspezifische oder bedeutende Entwicklungen in diesen systemrelevanten Finanzinstituten zu informieren.

Um die Wahrnehmung der in Unterabsatz 1 genannten Aufgaben zu erleichtern, geben die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde – EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bzw. Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 unter Berücksichtigung derzeitiger Aufsichtspraktiken Leitlinien an die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden heraus.

(3) Teilen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften oder gegebenenfalls Netzwerke den zuständigen Behörden oder dem ESRB und dem Ausschuss der Aufsichtsstellen in gutem Glauben Informationen im Sinne des Absatzes 1 oder sich im Zuge des Dialogs nach Absatz 2 ergebende Informationen mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar.

Artikel 13

Transparenzbericht

(1) Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, veröffentlicht alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht. Dieser Transparenzbericht wird auf der Website des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft veröffentlicht und bleibt dort ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Website mindestens fünf Jahre lang verfügbar. Ist der Abschlussprüfer bei einer Prüfungsgesellschaft beschäftigt, so obliegen dieser Prüfungsgesellschaft die in diesem Artikel vorgesehenen Pflichten.

EU-Abschlussprüferverordnung

Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften dürfen einen bereits veröffentlichten jährlichen Transparenzbericht aktualisieren. In einem solchen Fall weist der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft darauf hin, dass es sich um eine aktualisierte Fassung des Berichts handelt, wobei auch die ursprüngliche Fassung weiterhin auf der Website verfügbar bleibt.

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften teilen den zuständigen Behörden mit, dass der Transparenzbericht auf der Website des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft veröffentlicht wurde oder – gegebenenfalls – dass er aktualisiert wurde.

(2) Der jährliche Transparenzbericht umfasst zumindest Folgendes:

- a) eine Beschreibung der Rechts- und Eigentümerstruktur der Prüfungsgesellschaft;
- b) für den Fall, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks ist,
 - i) eine Beschreibung dieses Netzwerks sowie seiner rechtlichen und organisatorischen Struktur;
 - ii) den Namen jedes Abschlussprüfers, der als Prüfer in Einzelpraxis tätig ist, oder jeder Prüfungsgesellschaft, die Mitglied des Netzwerks ist;
 - iii) das Land oder die Länder, in denen jeder Abschlussprüfer, der als Prüfer in Einzelpraxis tätig ist, oder jede Prüfungsgesellschaft, die Mitglied des Netzwerks ist, die Tätigkeit als Abschlussprüfer ausüben darf oder seinen bzw. ihren eingetragenen Sitz, seine bzw. ihre Hauptverwaltung oder seine bzw. ihre Hauptniederlassung hat;
 - iv) den Gesamtumsatz, den die Abschlussprüfer, die als Prüfer in Einzelpraxis tätig sind, und die Prüfungsgesellschaften, die Mitglieder des Netzwerks sind, mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen erzielt haben;
- c) eine Beschreibung der Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft;
- d) eine Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft und eine Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit;
- e) das Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26;
- f) eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat;

EU-Abschlussprüferverordnung

- g) eine Erklärung darüber, mit welchen Maßnahmen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat;
- h) eine Erklärung dazu, wie der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf die in Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG genannte kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern verfährt;
- i) Angaben darüber, wonach sich bei Prüfungsgesellschaften die Vergütung der Partner bemisst;
- j) eine Beschreibung der vom Abschlussprüfer bzw. von der Prüfungsgesellschaft verfolgten Grundsätze, nach denen bei der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 verfahren wird;
- k) sofern sich diese Angaben nicht in seinen bzw. ihren Abschlüssen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU finden, Angaben zum Gesamtumsatz des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, und zwar aufgeschlüsselt in
 - i) Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist;
 - ii) Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen;
 - iii) Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden;
 - iv) Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft kann unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, von den in Unterabsatz 1 Buchstabe f verlangten Angaben abzusehen, soweit dies zur Verringerung einer unmittelbaren und erheblichen Gefährdung der persönlichen Sicherheit einer Person erforderlich ist. Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft muss in der Lage sein, der zuständigen Behörde gegenüber darzulegen, dass eine solche Gefährdung tatsächlich besteht.

(3) Der Transparenzbericht wird von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft unterzeichnet.

EU-Abschlussprüferverordnung

Artikel 13a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften die in Artikel 13 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Prüfungsgesellschaften, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine

⁴ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>)

EU-Abschlussprüferverordnung

Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, werden der Kommission im Anschluss an die Konsultation des CEAOB Durchführungsbefugnisse übertragen, um Folgendes festzulegen:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die Kommission die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Artikel 14

Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen der für sie zuständigen Behörde jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vor, die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt ist, die in Folgendes unterteilt ist:

- a) Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
- b) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Artikel 5 Absatz 1, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind;
- c) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Artikel 5 Absatz 1, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

Artikel 15

Aufbewahrungspflichten

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bewahren die in Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 4 bis 7, Artikel 10 und 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 14, Artikel 16 Absätze 2, 3 und 5 dieser Verordnung sowie die in den Artikeln 22b, 24a, 24b, 27 und 28 der Richtlinie 2006/43/EG genannten Unterlagen und Informationen nach deren Erstellung mindestens fünf Jahre lang auf.

EU-Abschlussprüferverordnung

Die Mitgliedstaaten können Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften nach Maßgabe ihrer Datenschutzvorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensregelungen dazu verpflichtet, die in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen und Informationen für einen längeren Zeitraum aufzubewahren.

TITEL III BESTELLUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN ODER PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN DURCH UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Artikel 16

Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften

(1) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG gelten für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durch Unternehmen von öffentlichem Interesse die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Bedingungen, gegebenenfalls unter Anwendung von Absatz 7.

Gilt Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG, so unterrichtet das Unternehmen von öffentlichem Interesse die zuständige Behörde über die Verwendung der dort genannten alternativen Systeme oder Modalitäten. In diesem Fall finden die Absätze 2 bis 5 des vorliegenden Artikels keine Anwendung.

(2) Der Prüfungsausschuss legt dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens eine Empfehlung für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften vor.

Abgesehen vom Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 muss die Empfehlung begründet werden und mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten, und der Prüfungsausschuss teilt unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mit.

Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner Empfehlung, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Absatz 6 genannten Art auferlegt wurde.

(3) Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 wird die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Empfehlung des Prüfungsausschusses im Anschluss an ein Auswahlverfahren erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchführt:

EU-Abschlussprüferverordnung

- a) Dem geprüften Unternehmen steht es frei, beliebige Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen aufzufordern, sofern die Bedingungen des Artikels 17 Absatz 3 erfüllt sind und die Teilnahme von Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten haben, an dem Ausschreibungsverfahren in keiner Weise ausgeschlossen wird.
- b) Das geprüfte Unternehmen erstellt für den aufgeforderten Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaften Ausschreibungsunterlagen. Diese Ausschreibungsunterlagen müssen es ermöglichen, die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung zu erfassen. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durch das geprüfte Unternehmen.
- c) Das geprüfte Unternehmen kann das Auswahlverfahren frei gestalten und im Laufe des Verfahrens direkte Verhandlungen mit interessierten Bietern führen.
- d) Falls die in Artikel 20 genannten zuständigen Behörden im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften die Erfüllung bestimmter Qualitätsstandards verlangen, so sind diese Standards in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.
- e) Das geprüfte Unternehmen beurteilt die Vorschläge der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien. Das geprüfte Unternehmen erstellt einen Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen, der vom Prüfungsausschuss validiert wird. Das geprüfte Unternehmen und der Prüfungsausschuss berücksichtigen alle Erkenntnisse oder Schlussfolgerungen der in Artikel 26 Absatz 8 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 28 Buchstabe d veröffentlichten Kontrollberichte über bietende Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften.
- f) Das geprüfte Unternehmen muss auf Verlangen in der Lage sein, gegenüber der in Artikel 20 genannten zuständigen Behörde darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde.

Für das in Unterabsatz 1 genannte Auswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss zuständig.

EU-Abschlussprüferverordnung

Die in Artikel 20 Absatz 1 genannte zuständige Behörde veröffentlicht für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a eine jährlich zu aktualisierende Liste der betreffenden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Die zuständige Behörde nutzt bei den einschlägigen Berechnungen die gemäß Artikel 14 gemachten Angaben der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

(4) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und t der Richtlinie 2003/71/EG⁵ erfüllen, sind nicht zur Durchführung des in Absatz 3 genannten Auswahlverfahrens verpflichtet.

(5) Der an die Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gerichtete Vorschlag für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften enthält die Empfehlung und Präferenz gemäß Absatz 2, die der Prüfungsausschuss oder das Gremium mit vergleichbarer Funktion ausgesprochen bzw. angegeben hat.

Falls der Vorschlag von der Präferenz des Prüfungsausschusses abweicht, sind im Vorschlag die Gründe zu nennen, weshalb der Empfehlung nicht gefolgt wird. Der oder die vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan empfohlenen Prüfer oder Prüfungsgesellschaften müssen jedoch an dem in Absatz 3 beschriebenen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Dieser Unterabsatz findet keine Anwendung, wenn das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan die Funktionen des Prüfungsausschusses wahrnimmt.

(6) Jede Klausel in einem zwischen einem Unternehmen von öffentlichem Interesse und Dritten geschlossenen Vertrag, die die Auswahlmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2006/43/EG im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist nichtig.

Das Unternehmen von öffentlichem Interesse unterrichtet die in Artikel 20 genannten zuständigen Behörden unmittelbar und unverzüglich über jeden Versuch von Dritten, eine solche Vertragsklausel durchzusetzen oder die Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung über die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft anderweitig ungebührlich zu beeinflussen.

⁵ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

EU-Abschlussprüferverordnung

(7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse unter bestimmten Umständen eine bestimmte Mindestanzahl von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bestellen, und die Modalitäten für die Beziehungen zwischen den bestellten Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften festlegen.

Wenn ein Mitgliedstaat eine solche Verpflichtung festlegt, teilt er dies der Kommission und der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörde mit.

(8) Hat das geprüfte Unternehmen einen Nominierungsausschuss, in dem die Gesellschafter oder Aktionäre über erheblichen Einfluss verfügen und dessen Aufgabe es ist, Empfehlungen für die Auswahl von Prüfern abzugeben, so kann ein Mitgliedstaat gestatten, dass der Nominierungsausschuss die in diesem Artikel festgelegten Funktionen des Prüfungsausschusses wahrnimmt, und ihn verpflichten, der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung die in Absatz 2 genannte Empfehlung zu unterbreiten.

Artikel 17

Laufzeit des Prüfungsmandats

(1) Unternehmen von öffentlichem Interesse bestellen einen Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt. Das Mandat kann verlängert werden.

Weder das erste Mandat eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft noch dieses Mandat in Kombination mit erneuerten Mandaten darf die Höchstlaufzeit von zehn Jahren überschreiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten

- a) verlangen, dass das in Absatz 1 genannte erste Mandat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat,
- b) eine Höchstlaufzeit von weniger als zehn Jahren für die Mandate gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 vorsehen.

(3) Weder der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft noch gegebenenfalls Mitglieder seiner bzw. ihrer Netzwerke innerhalb der Union führen nach Ablauf der Höchstlaufzeiten der Mandate gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 Buchstabe b oder nach Ablauf der Höchstlaufzeiten der gemäß Absatz 4 oder Absatz 6 verlängerten Mandate innerhalb des folgenden Vierjahreszeitraums die Abschlussprüfung bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

EU-Abschlussprüferverordnung

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Absatz 2 Buchstabe b genannten Höchstlaufzeiten auf die folgenden Höchstlaufzeiten verlängert werden können:

- a) auf 20 Jahre, wenn ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für die Abschlussprüfung im Einklang mit Artikel 16 Absätze 2 bis 5 durchgeführt wird und nach Ablauf der in Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Absatz 2 Buchstabe b genannten Höchstlaufzeiten wirksam wird, oder
- b) auf 24 Jahre, wenn nach Ablauf der in Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Absatz 2 Buchstabe b genannten Höchstlaufzeiten, bei dem die einschlägige Höchstlaufzeit erreicht worden ist, mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt wurden, sofern die Abschlussprüfung zur Vorlage des gemeinsamen Bestätigungsvermerks gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG führt.

(5) Die jeweilige Höchstlaufzeit gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 und gemäß Absatz 2 Buchstabe b wird nur verlängert, wenn das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung im Einklang mit dem nationalen Recht vorschlägt, das Mandat zu verlängern, und wenn dieser Vorschlag angenommen wird.

(6) Nach Ablauf der Höchstlaufzeit gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 4 kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen beantragen, dass die in Artikel 20 Absatz 1 genannte zuständige Behörde eine Verlängerung dahingehend gewährt, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft für ein weiteres Mandat bestellt wird, sofern die Voraussetzungen in Absatz 4 Buchstabe a oder b erfüllt sind. Die Dauer dieses zusätzlichen Mandats darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(7) Die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Abweichend davon können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens früher als sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden.

EU-Abschlussprüferverordnung

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft führt ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal ein, das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst. Diese graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft einzelne Personen und nicht das gesamte Prüfungsteam. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft muss in der Lage sein, der zuständigen Behörde gegenüber darzulegen, dass dieses System wirksam angewandt wird und dem Umfang und der Komplexität seiner bzw. ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

(8) Für die Zwecke dieses Artikels wird die Dauer des Prüfungsmandats vom ersten Geschäftsjahr an berechnet, das in dem Auftragsschreiben erfasst ist, in dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft erstmals für die Durchführung von aufeinanderfolgenden Abschlussprüfungen bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse bestellt wurde.

Für die Zwecke dieses Artikels umfasst die Prüfungsgesellschaft andere Gesellschaften, die von ihr erworben wurden oder sich mit ihr zusammengeschlossen haben.

Wenn hinsichtlich des Zeitpunkts, von dem an der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft mit der Durchführung von aufeinanderfolgenden Abschlussprüfungen bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse begonnen hat, Ungewissheiten beispielsweise aufgrund des Zusammenschlusses oder des Erwerbs von Gesellschaften oder von Änderungen in der Eigentümerstruktur bestehen, meldet der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft diese Ungewissheiten sofort an die zuständige Behörde, die letztlich den relevanten Zeitpunkt für die Zwecke von Unterabsatz 1 bestimmen wird.

Artikel 18

Übergabeakte

Wird ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft durch einen anderen Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft ersetzt, so muss dieser Abschlussprüfer bzw. diese Prüfungsgesellschaft die Anforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG erfüllen.

Vorbehaltlich des Artikels 15 gewährt der frühere Abschlussprüfer oder die frühere Prüfungsgesellschaft dem neuen Abschlussprüfer oder der neuen Prüfungsgesellschaft ferner Zugang zu den in Artikel 11 genannten zusätzlichen Berichten hinsichtlich früherer Jahre sowie zu jeglichen Informationen, die den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 12 und 13 übermittelt werden.

EU-Abschlussprüferverordnung

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft des früheren Abschlusses muss in der Lage sein, der zuständigen Behörde gegenüber darzulegen, dass diese Informationen dem neuen Abschlussprüfer bzw. der neuen Prüfungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 19

Abberufung und Rücktritt von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften

Unbeschadet des Artikels 38 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG leiten von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung benannte zuständige Behörden die Informationen über die Abberufung oder den Rücktritt des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft während der Laufzeit des Mandats sowie eine angemessene Begründung hierfür an die in Artikel 20 Absatz 1 genannte zuständige Behörde weiter.

TITEL IV

BEAUFSICHTIGUNG DER TÄTIGKEIT VON ABSCHLUSSPRÜFERN UND PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN BEI DER DURCHFÜHRUNG EINER ABSCHLUSSPRÜFUNG BEI UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

KAPITEL I

Zuständige Behörden

Artikel 20

Benennung der zuständigen Behörden

(1) Als zuständige Behörden, die mit der Wahrnehmung der in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben betraut sind und die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, können die folgenden Behörden benannt werden:

- a) die in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG genannte zuständige Behörde,
- b) die in Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe h der Richtlinie 2004/109/EG genannte zuständige Behörde,
- c) die in Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG genannte zuständige Stelle.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten beschließen, dass die Verantwortung für die Sicherstellung der Anwendung der Gesamtheit oder eines Teils der Bestimmungen von Titel III dieser Verordnung soweit sachdienlich den an folgenden Stellen genannten zuständigen Behörden übertragen wird:

EU-Abschlussprüferverordnung

- a) Artikel 48 der Richtlinie 2004/39/EG;
- b) Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG;
- c) Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe h der Richtlinie 2004/109/EG;
- d) Artikel 20 der Richtlinie 2007/64/EG;
- e) Artikel 30 der Richtlinie 2009/138/EG;
- f) Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU;

oder anderen nach dem nationalen Recht benannten Behörden.

(3) Wurde gemäß den Absätzen 1 und 2 mehr als eine zuständige Behörde benannt, so werden diese Behörden so organisiert, dass eine eindeutige Zuweisung ihrer Aufgaben gegeben ist.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht das Recht eines Mitgliedstaats, für überseeische europäische Gebiete, die mit ihm besondere Beziehungen unterhalten, gesonderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Benennung zuständiger Behörden für die Zwecke dieser Verordnung.

Die Kommission konsolidiert und veröffentlicht diese Informationen.

Artikel 21

Unabhängigkeitsanforderungen

Die zuständigen Behörden müssen von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig sein.

Die zuständigen Behörden können Sachverständige im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c für die Zwecke der Ausführung bestimmter Aufgaben konsultieren und sich von Sachverständigen unterstützen lassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Aufgaben wesentlich ist. In diesen Fällen werden Sachverständige nicht in die Entscheidungsprozesse eingebunden.

Mitglied des Leitungsorgans oder verantwortlich für die Entscheidungsfindung dieser Behörden darf keine Person sein, die während ihrer Beteiligung oder im Laufe der drei vorausgegangenen Jahre

- a) Abschlussprüfungen durchgeführt hat,
- b) Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft gehalten hat,

EU-Abschlussprüferverordnung

- c) Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft war,
- d) ein Partner oder Angestellter einer Prüfungsgesellschaft oder anderweitig von ihr beauftragt war.

Die Finanzierung dieser Behörden muss gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sein.

Artikel 22

Wahrung des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die zuständigen Behörden

Alle Personen, die bei zuständigen Behörden oder sonstigen Behörden oder Stellen, denen gemäß Artikel 24 dieser Verordnung Aufgaben übertragen wurden, angestellt sind oder waren oder von diesen unabhängig beauftragt oder an deren Leitung beteiligt sind oder waren, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, dürfen keiner anderen Person oder Behörde offenbart werden, es sei denn, dies ist durch Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung oder durch Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsverfahren eines Mitgliedstaats geregelt.

Artikel 23

Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Unbeschadet des Artikels 26 nehmen weder die zuständigen Behörden noch andere Behörden eines Mitgliedstaats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung Einfluss auf den Inhalt von Bestätigungsvermerken.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung im Einklang mit Kapitel VII der Richtlinie 2006/43/EG benötigen.
- (3) Zu den in Absatz 2 genannten Befugnissen müssen mindestens die Befugnisse gehören,
 - a) auf Daten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung zuzugreifen oder andere im Besitz von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften befindliche Unterlagen aller Art einzusehen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind, und von diesen Kopien zu erhalten oder zu machen;

EU-Abschlussprüferverordnung

- b) von jeder Person Informationen mit Bezug zu der Abschlussprüfung zu erhalten;
- c) Inspektionen vor Ort bei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchzuführen;
- d) Angelegenheiten zur Strafverfolgung zu übermitteln;
- e) Überprüfungen oder Untersuchungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen;
- f) die in Artikel 30a der Richtlinie 2006/43/EG genannten Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen und die dort genannten Sanktionen zu verhängen.

Die zuständigen Behörden dürfen die in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse nur ausüben gegenüber

- a) Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen;
- b) Personen, die an der Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, beteiligt sind;
- c) geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse, ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Dritten;
- d) Dritten, an die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten ausgelagert haben, und
- e) Personen, die anderweitig in einer Beziehung oder Verbindung zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, stehen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse auf einem der folgenden Wege ausüben können:

- a) unmittelbar;
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
- c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

(5) Die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden werden in vollständiger Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere den Grundsätzen der Achtung des Rechts auf Privatleben und der Verteidigungsrechte, ausgeübt.

EU-Abschlussprüferverordnung

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der in diesem Artikel gewährten Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse hat in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG zu erfolgen.

Artikel 24

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Mitgliedstaaten können jede der nach dieser Verordnung wahrzunehmenden Aufgaben auf andere Behörden oder Stellen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benannt oder anderweitig gesetzlich hierzu ermächtigt sind, übertragen oder die zuständigen Behörden nach Artikel 20 Absatz 1 ermächtigen, solche Aufgaben auf solche andere Behörden oder Stellen zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der Aufgaben in Bezug auf

- a) das Qualitätssicherungssystem nach Artikel 26;
- b) Untersuchungen nach Artikel 23 dieser Verordnung und Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG, die sich aus dem Qualitätssicherungssystem oder aus einer Verweisung durch eine andere Behörde ergeben, und
- c) Sanktionen und Maßnahmen, nach Kapitel VII der Richtlinie 2006/43/EG im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsprüfungen oder Untersuchungen von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

(2) Jegliche Ausführung von Aufgaben durch andere Behörden oder Stellen bedarf einer ausdrücklichen Übertragung dieser Aufgaben durch die zuständige Behörde. Bei der Übertragung sind die übertragenen Aufgaben und die Bedingungen, unter denen sie auszuführen sind, anzugeben.

Überträgt die zuständige Behörde Aufgaben auf andere Behörden oder Stellen, so kann sie diese Befugnisse im Einzelfall wieder an sich ziehen.

(3) Die Behörden oder Stellen müssen so organisiert sein, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Die Letztverantwortung für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und der aufgrund der Verordnung erlassenen Durchführungsmaßnahmen liegt bei der übertragenden zuständigen Behörde.

Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über etwaige Vorkehrungen, die sie im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben getroffen hat, einschließlich der genauen Bedingungen für die Festlegung dieser Aufgabenübertragung.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Aufgaben auf andere Behörden oder Stellen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benannt oder anderweitig gesetzlich hierzu ermäch-

EU-Abschlussprüferverordnung

tigt sind, zu übertragen, wenn die Mehrheit der an der Leitung der betreffenden Behörde oder Stelle beteiligten Personen vom Berufsstand der Prüfer unabhängig ist.

Artikel 25

Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden auf nationaler Ebene

Die gemäß Artikel 20 Absatz 1 benannte zuständige Behörde und gegebenenfalls andere Behörden, an die diese zuständige Behörde Aufgaben übertragen hat, arbeiten auf nationaler Ebene zusammen mit

- a) den in Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2006/43/EG genannten zuständigen Behörden,
- b) den in Artikel 20 Absatz 2 genannten Behörden, und zwar unabhängig davon, ob diese für die Zwecke dieser Verordnung als zuständige Behörden benannt wurden oder nicht,
- c) den in den Artikeln 21 und 37 der Richtlinie 2005/60/EG genannten zentralen Meldestellen und zuständigen Behörden.

Für die Zwecke dieser Zusammenarbeit gelten die Verpflichtungen des Berufsgeheimnisses nach Artikel 22 dieser Verordnung.

KAPITEL II

Qualitätssicherung, Marktüberwachung und Transparenz der zuständigen Behörden

Artikel 26

Qualitätssicherung

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Inspektionen“ Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die von einem Inspektor geleitet werden und keine Untersuchung im Sinne des Artikels 32 Absatz 5 der Richtlinie 2006/43/EG darstellen,
- b) „Inspektor“ einen Prüfer, der die Voraussetzungen von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a erfüllt und bei einer zuständigen Behörde angestellt oder anderweitig von ihr beauftragt ist,
- c) „Sachverständiger“ eine natürliche Person, die besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten Finanzmärkte, Rechnungslegung und Abschlussprüfung oder

EU-Abschlussprüferverordnung

auf anderen für Inspektionen relevanten Gebieten besitzt, einschließlich als Abschlussprüfer tätiger Personen.

(2) Die nach Artikel 20 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden schaffen ein wirksames Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfungen.

Sie unterwerfen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und

- a) im Fall von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei solchen anderen Unternehmen von öffentlichem Interesse, die nicht unter Artikel 2 Nummern 17 und 18 der Richtlinie 2006/43/EG fallen, durchführen, mindestens alle drei Jahre und
- b) in anderen als den unter Buchstabe a genannten Fällen mindestens alle sechs Jahre.

(3) Die zuständige Behörde trägt die Verantwortung für folgende Tätigkeiten:

- a) Genehmigung und Änderung der Inspektionsmethodik, einschließlich Handbüchern für Inspektionen und Folgemaßnahmen, Berichtsverfahren und Programmen für regelmäßige Inspektionen;
- b) Genehmigung und Änderung von Inspektionsberichten und Berichten über Folgemaßnahmen;
- c) Genehmigung und Bestimmung der Inspektoren für jede Inspektion.

Die zuständige Behörde stellt ausreichende Ressourcen für das Qualitätssicherungssystem zur Verfügung.

(4) Die zuständige Behörde organisiert das Qualitätssicherungssystem unabhängig von den geprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften.

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass in Bezug auf die Unabhängigkeit und Objektivität des Personals, einschließlich der Inspektoren, sowie die Verwaltung des Qualitätssicherungssystems angemessene Grundsätze und Verfahren geschaffen werden.

(5) Die zuständige Behörde bestellt Inspektoren gemäß folgenden Kriterien:

- a) Die Inspektoren verfügen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und haben eine spezielle Ausbildung zu Qualitätssicherungsprüfungen absolviert.

EU-Abschlussprüferverordnung

- b) Personen, die den Beruf des Abschlussprüfers ausüben oder bei einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft angestellt sind oder anderweitige Verbindungen mit ihnen haben, dürfen nicht als Inspektoren tätig sein.
- c) Personen, die Teilhaber oder Angestellte eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft oder anderweitig mit einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft verbunden waren, dürfen frühestens drei Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit oder Verbindung als Inspektoren eine Inspektion dieses Abschlussprüfers bzw. dieser Prüfungsgesellschaft vornehmen.
- d) Die Inspektoren erklären, dass zwischen ihnen und dem zu inspizierenden Abschlussprüfer bzw. der zu inspizierenden Prüfungsgesellschaft keine Interessenkonflikte bestehen.

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann die zuständige Behörde Sachverständige mit der Durchführung spezifischer Inspektionen beauftragen, wenn die Anzahl der Inspektoren in der Behörde nicht ausreichend ist. Die zuständige Behörde kann sich auch von Sachverständigen unterstützen lassen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Inspektion erforderlich ist. In solchen Fällen halten die zuständigen Behörden und die Sachverständigen die Anforderungen dieses Absatzes ein. Die Sachverständigen dürfen nicht an der Leitung von Berufsverbänden und -einrichtungen beteiligt, bei ihnen angestellt oder anderweitig von diesen beauftragt sein, aber sie dürfen Mitglieder dieser Verbände oder Einrichtungen sein.

(6) Die Inspektionen erstrecken sich mindestens auf

- a) eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft,
- b) eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems,
- c) eine unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektion gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes vorgenommene Bewertung des Inhalts des aktuellsten von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 13 veröffentlichten jährlichen Transparenzberichts.

(7) Überprüft werden mindestens die folgenden Grundsätze und Verfahren des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft für die interne Qualitätssicherung:

EU-Abschlussprüferverordnung

- a) Einhaltung der geltenden Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards sowie der Berufsgrundsätze und Unabhängigkeitsanforderungen (einschließlich der in Kapitel IV der Richtlinie 2006/43/EG und den Artikeln 4 und 5 dieser Verordnung genannten Anforderungen) und der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft;
- b) Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der kontinuierlichen Fortbildung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG;
- c) Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung hinsichtlich der in Rechnung gestellten Prüfungshonorare.

Für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen und Standards werden die Prüfungsakten anhand einer Analyse des Risikos einer unzureichenden Durchführung der Abschlussprüfung ausgewählt.

Die zuständigen Behörden überprüfen ferner regelmäßig die von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften angewandte Methodik für die Durchführung der Abschlussprüfung.

Zusätzlich zu der Inspektion gemäß Unterabsatz 1 sind die zuständigen Behörden zur Durchführung weiterer Inspektionen befugt.

(8) Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen, auf deren Grundlage Empfehlungen ausgesprochen werden, einschließlich Erkenntnissen und Schlussfolgerungen aus Transparenzberichten, werden dem inspizierten Abschlussprüfer oder der inspizierten Prüfungsgesellschaft vor Fertigstellung des Inspektionsberichts mitgeteilt und mit diesen erörtert.

Die im Rahmen von Inspektionen ausgesprochenen Empfehlungen werden von dem inspizierten Abschlussprüfer bzw. der inspizierten Prüfungsgesellschaft innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten angemessenen Frist umgesetzt. Bei Empfehlungen zum internen Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft beträgt die Dauer dieser Frist höchstens 12 Monate.

(9) Die Inspektion ist Gegenstand eines Berichts, der die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Qualitätssicherungsprüfung enthält.

EU-Abschlussprüferverordnung

Artikel 27

Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt

(1) Die gemäß Artikel 20 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden und gegebenenfalls das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN) überwachen regelmäßig die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse und bewerten dabei insbesondere

- a) die Risiken, dass es aufgrund des häufigen Auftretens von Qualitätsmängeln bei einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft – einschließlich systemischer Mängel im Rahmen eines Netzwerks von Prüfungsgesellschaften – zum Wegfall von Prüfungsgesellschaften, zu Störungen bei der Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen in einem spezifischen Sektor oder sektorenübergreifend und zu einem weiteren Anwachsen der Risiken von Prüfungsmängeln und der Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des Finanzsektors kommen kann;
- b) den Grad der Marktkonzentration, auch in bestimmten Sektoren;
- c) die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse;
- d) die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verminderung der in Buchstabe a genannten Risiken.

(2) Jede zuständige Behörde und das ECN erstellen bis zum 17. Juni 2016 und danach mindestens alle drei Jahre einen Bericht über Entwicklungen auf dem Markt der Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse und unterbreiten diesen dem Ausschuss der Aufsichtsstellen, der ESMA, der EBA, der EIOPA und der Kommission.

Die Kommission erstellt nach Anhörung des Ausschusses der Aufsichtsstellen, der ESMA, der EBA und der EIOPA auf der Grundlage dieser Berichte einen gemeinsamen Bericht über diese Entwicklungen auf Unionsebene. Dieser gemeinsame Bericht wird dem Rat, der Europäischen Zentralbank und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie gegebenenfalls dem Europäischen Parlament vorgelegt.

Artikel 28

Transparenz der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden sind transparent und veröffentlichen zumindest Folgendes:

- a) jährliche Tätigkeitsberichte über ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung;

EU-Abschlussprüferverordnung

- b) jährliche Arbeitsprogramme über ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung;
- c) jährliche Berichte über die Gesamtergebnisse des Qualitätssicherungssystems. Diese Berichte enthalten Angaben zu erteilten Empfehlungen, zu Folgemaßnahmen aufgrund der Empfehlungen, zu ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu verhängten Sanktionen. Sie enthalten ferner quantitative Angaben und Angaben zu anderen zentralen Leistungsindikatoren, zu Finanzressourcen und Personalausstattung sowie zu Effizienz und Effektivität des Qualitätssicherungssystems;
- d) aggregierte Informationen über die in Artikel 26 Absatz 8 Unterabsatz 1 genannten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass diese Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in Bezug auf Einzelinspektionen veröffentlicht werden.

KAPITEL III

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Beziehungen zu den Europäischen Aufsichtsbehörden

Artikel 29

Pflicht zur Zusammenarbeit

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wenn dies für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist; dies gilt auch für Fälle, in denen das untersuchte Verhalten keinen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats darstellt.

Artikel 30

Einsetzung des Ausschusses der Aufsichtsstellen

(1) Unbeschadet der Gestaltung der nationalen Aufsicht über die Abschlussprüfung wird die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Ausschuss der Aufsichtsstellen) organisiert.

(2) Der Ausschuss der Aufsichtsstellen setzt sich aus einem Mitglied je Mitgliedstaat, bei dem es sich um einen hochrangigen Vertreter der zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG handelt, und aus einem von der ESMA benannten Mitglied (im Folgenden „Mitglieder“) zusammen.

EU-Abschlussprüferverordnung

(3) Die EBA und die EIOPA werden zu den Sitzungen des Ausschusses der Aufsichtsstellen als Beobachter eingeladen.

(4) Der Ausschuss der Aufsichtsstellen tritt in regelmäßigen Abständen zusammen sowie erforderlichenfalls auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats.

(5) Jedes Mitglied des Ausschusses der Aufsichtsstellen hat eine Stimme, mit Ausnahme des von der ESMA benannten Mitglieds, das kein Stimmrecht erhält. Sofern nichts anderes bestimmt ist, trifft der Ausschuss der Aufsichtsstellen seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Der Vorsitz des Ausschusses der Aufsichtsstellen wird aus einer Liste von Bewerbern, die die zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG vertreten, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gewählt bzw. abberufen. Der Vorsitz wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Vorsitz darf in dieser Position nicht länger als eine Amtszeit tätig sein, kann aber nach einer Auszeit von vier Jahren erneut gewählt werden.

Der stellvertretende Vorsitz wird von der Kommission ernannt bzw. abberufen.

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz erhalten kein Stimmrecht.

In dem Fall, dass der Vorsitz vor dem Ende seiner Amtszeit ausscheidet oder abberufen wird, nimmt der stellvertretende Vorsitz die Amtsgeschäfte des Vorsitzes bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsstellen wahr, der einen Vorsitz für die noch verbleibende Amtszeit wählt.

(7) Dem Ausschuss der Aufsichtsstellen obliegt Folgendes:

- a) Er erleichtert den Austausch von Informationen, Fachwissen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Umsetzung dieser Verordnung und der Richtlinie 2006/43/EG.
- b) Er erteilt der Kommission sowie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen fachkundige Beratung zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung und der Richtlinie 2006/43/EG.
- c) Er trägt zur fachlichen Beurteilung der öffentlichen Aufsichtssysteme von Drittländern sowie zur internationalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in diesem Bereich gemäß Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG bei.
- d) Er trägt zur fachlichen Prüfung der internationalen Prüfungsstandards, einschließlich der Verfahren zu ihrer Erstellung, im Hinblick auf ihre Annahme auf Unionsebene bei.

EU-Abschlussprüferverordnung

- e) Er trägt zur Verbesserung der Mechanismen der Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, oder der Netzwerke, denen sie angehören, bei.
- f) Er nimmt Koordinierungsaufgaben in den in dieser Verordnung oder der Richtlinie 2006/43/EG vorgesehenen Fällen wahr.

(8) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 7 Buchstabe c ersucht der Ausschuss der Aufsichtsstellen die ESMA, die EBA oder die EIOPA um Unterstützung, insoweit sein Ersuchen mit der internationalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsstaaten und Drittländern im Bereich der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, über die diese Europäischen Aufsichtsbehörden die Aufsicht führen, im Zusammenhang steht. Wird um diese Unterstützung nachgesucht, so leisten die ESMA, die EBA oder die EIOPA dem Ausschuss der Aufsichtsstellen Unterstützung bei der betreffenden Aufgabe.

(9) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss der Aufsichtsstellen unverbindliche Leitlinien oder Stellungnahmen verabschieden.

Die Kommission veröffentlicht die vom Ausschuss der Aufsichtsstellen verabschiedeten Leitlinien und Stellungnahmen.

(10) Der Ausschuss der Aufsichtsstellen nimmt, soweit relevant, alle bestehenden und laufenden Aufgaben der mit dem Beschluss 2005/909/EG der Kommission gegründeten Europäischen Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer („EAOB“ für „European Group of Audit Oversight Bodies“) wahr.

(11) Der Ausschuss der Aufsichtsstellen kann Untergruppen auf ständiger oder Ad-hoc-Basis zur Prüfung bestimmter Fragen auf der Grundlage eines von ihm festgelegten Auftrags einsetzen. Die Teilnahme an den Beratungen der Untergruppen kann auf zuständige Behörden aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Bereich der Aufsicht über die Abschlussprüfung oder im Einzelfall nach Einladung auf zuständige Behörden aus Nicht-EU/EWR-Ländern vorbehaltlich der Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses der Aufsichtsstellen ausgedehnt werden. Die Teilnahme von zuständigen Behörden aus Nicht-EU/EWR-Ländern kann zeitlich begrenzt werden.

(12) Der Ausschuss der Aufsichtsstellen setzt eine Untergruppe zur Wahrnehmung der in Absatz 7 Buchstabe c genannten Aufgaben ein. In dieser Untergruppe führt das von der ESMA gemäß Absatz 2 benannte Mitglied den Vorsitz.

EU-Abschlussprüferverordnung

(13) Soweit dies als zweckmäßig und/oder notwendig erachtet wird, kann der Vorsitz des Ausschusses der Aufsichtsstellen auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder von sich aus Sachverständige, einschließlich von als Abschlussprüfer tätigen Personen, mit besonderer Fachkompetenz in einem Themenbereich der Tagesordnung dazu einladen, als Beobachter an den Beratungen des Ausschusses der Aufsichtsstellen oder seiner Untergruppen teilzunehmen. Der Ausschuss der Aufsichtsstellen kann Vertreter zuständiger Behörden aus Drittländern, die im Bereich der Aufsicht über Abschlussprüfungen zuständig sind, dazu einladen, als Beobachter an den Beratungen des Ausschusses der Aufsichtsstellen oder seiner Untergruppen teilzunehmen.

(14) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses der Aufsichtsstellen werden von der Kommission wahrgenommen. Die Ausgaben des Ausschusses der Aufsichtsstellen werden in die Voranschläge der Kommission einbezogen.

(15) Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsstellen auf, wobei er schriftliche Beiträge der Mitglieder gebührend berücksichtigt.

(16) Der Vorsitz oder – in seiner Abwesenheit – der stellvertretende Vorsitz teilen die Ansichten oder Standpunkte des Ausschusses der Aufsichtsstellen nur nach Zustimmung der Mitglieder mit.

(17) Die Beratungen des Ausschusses der Aufsichtsstellen sind nicht öffentlich.

(18) Der Ausschuss der Aufsichtsstellen gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 31

Zusammenarbeit bei Qualitätssicherungsprüfungen, Untersuchungen und Inspektionen vor Ort

(1) Die zuständigen Behörden sorgen bei Qualitätssicherungsprüfungen für eine wirksame Zusammenarbeit auf Unionsebene.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann die Amtshilfe der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats beantragen, wenn sie Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften vornimmt, die einem Netzwerk angehören, das in dem ersuchten Mitgliedstaat wesentliche Tätigkeiten ausübt.

(3) Geht bei einer zuständigen Behörde ein Antrag einer zuständigen Behörde aus einem anderen Mitgliedstaat auf Mitwirkung bei der Qualitätssicherungsprüfung bei einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft ein, der bzw. die einem

EU-Abschlussprüferverordnung

Netzwerk angehört, das in dem betreffenden Mitgliedstaat wesentliche Tätigkeiten ausübt, so erlaubt sie der beantragenden zuständigen Behörde die Mitwirkung bei der Qualitätssicherungsprüfung.

Die beantragende zuständige Behörde hat nicht das Recht auf Zugang zu Informationen, wenn dies nationale Sicherheitsregeln verletzen oder die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte.

(4) Gelangt eine zuständige Behörde zu der Überzeugung, dass im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wird oder verstoßen wurde, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit. Die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats ergreift geeignete Maßnahmen. Sie informiert die mitteilende zuständige Behörde über das Endergebnis und soweit möglich über wesentliche Zwischenergebnisse.

(5) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, in dessen Hoheitsgebiet eine Untersuchung durchzuführen.

Sie kann darüber hinaus darum ersuchen, dass einige ihrer Mitarbeiter die Erlaubnis erhalten, die Mitarbeiter der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats im Laufe der Untersuchung, einschließlich bei Inspektionen vor Ort, zu begleiten.

Die Untersuchung oder Inspektion unterliegt durchgehend der Gesamtaufsicht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie durchgeführt wird.

(6) Die ersuchte zuständige Behörde kann sich weigern, einem nach Absatz 5 Unterabsatz 1 ergangenen Ersuchen um Durchführung einer Untersuchung oder einem nach Absatz 5 Unterabsatz 2 ergangenen Ersuchen, die eigenen Mitarbeiter von Mitarbeitern der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats begleiten zu lassen, nachzukommen, wenn

- a) eine solche Untersuchung oder Inspektion vor Ort nationale Sicherheitsregeln verletzen oder die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte;
- b) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen in dem ersuchten Mitgliedstaat bereits ein Justizverfahren anhängig ist;
- c) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen in dem ersuchten Mitgliedstaat bereits ein endgültiges Urteil der Behörden des ersuchten Mitgliedstaats ergangen ist.

EU-Abschlussprüferverordnung

(7) Bei einer Qualitätssicherungsprüfung oder einer Untersuchung mit grenzüberschreitender Wirkung können die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten an den Ausschuss der Aufsichtsstellen ein gemeinsames Ersuchen um Koordinierung der jeweiligen Prüfung oder Untersuchung richten.

Artikel 32

Kollegien zuständiger Behörden

(1) Um die Wahrnehmung der in Artikel 26 und Artikel 31 Absätze 4 bis 6 dieser Verordnung und Artikel 30 der Richtlinie 2006/43/EG genannten Aufgaben im Hinblick auf einzelne Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften oder ihre Netzwerke zu vereinfachen, können mit Beteiligung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und jeder anderen zuständigen Behörde Kollegien geschaffen werden, sofern

- a) der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft für Unternehmen von öffentlichem Interesse im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten Dienstleistungen für Abschlussprüfungen erbringt oder
- b) eine Zweigniederlassung, die Teil der Prüfungsgesellschaft ist, im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten niedergelassen ist.

(2) Im Fall einzelner Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften fungiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats als Moderator.

(3) Im Hinblick auf einzelne Netzwerke können zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Netzwerk im großen Umfang tätig ist, den Ausschuss der Aufsichtsstellen um Einsetzung eines Kollegiums mit Beteiligung der ersuchenden zuständigen Behörden ersuchen.

(4) Die Mitglieder des Kollegiums zuständiger Behörden für einzelne Netzwerke wählen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Einsetzung des Kollegiums einen Moderator. Wird keine Einigung erzielt, so ernennt der Ausschuss der Aufsichtsstellen aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums einen Moderator.

Die Mitglieder des Kollegiums überprüfen die Auswahl des Moderators mindestens alle fünf Jahre, um sicherzustellen, dass der ausgewählte Moderator weiterhin die am besten geeignete Person für diese Aufgabe ist.

(5) Der Moderator führt den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums, koordiniert dessen Arbeiten und gewährleistet einen effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Kollegiums.

EU-Abschlussprüferverordnung

(6) Der Moderator erstellt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach seiner Wahl schriftliche Koordinierungsvereinbarungen für das Kollegium im Hinblick auf folgende Angelegenheiten:

- a) Informationen, die zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden können;
- b) Fälle, in denen sich die zuständigen Behörden zu konsultieren haben;
- c) Fälle, in denen die zuständigen Behörden Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 33 delegieren können.

(7) Bei Uneinigkeit über die schriftlichen Koordinierungsvereinbarungen nach Absatz 6 kann jedes Mitglied des Kollegiums den Ausschuss der Aufsichtsstellen mit der Angelegenheit befassen. Der Moderator berücksichtigt vor Festlegung des endgültigen Wortlauts der schriftlichen Koordinierungsvereinbarungen in gebührendem Maße einschlägige Empfehlungen des Ausschusses der Aufsichtsstellen. Die schriftlichen Koordinierungsvereinbarungen sind in einem Dokument zusammengefasst, das eine umfassende Begründung aller wesentlichen Abweichungen von der Empfehlung des Ausschusses der Aufsichtsstellen enthält. Der Moderator leitet die schriftlichen Koordinierungsvereinbarungen an die Mitglieder des Kollegiums und den Ausschuss der Aufsichtsstellen weiter.

Artikel 33

Übertragung von Aufgaben

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats jede ihrer Aufgaben übertragen, sofern diese Behörde damit einverstanden ist. Die Übertragung von Aufgaben berührt nicht die Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde, die die Aufgaben überträgt.

Artikel 34

Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

(1) Alle Personen, die bei Stellen tätig sind oder tätig waren, die in den in Artikel 30 genannten Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden eingebunden sind, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen werden keiner anderen Person oder Behörde bekanntgegeben, es sei denn, die Offenlegung ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich oder nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben.

EU-Abschlussprüferverordnung

(2) Artikel 22 steht dem Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Stellen, die in den in Artikel 30 genannten Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden eingebunden sind, und den zuständigen Behörden nicht entgegen. So ausgetauschte Informationen werden von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses erfasst, der Personen unterliegen, die von zuständigen Behörden beschäftigt sind oder waren.

(3) Alle zwischen den Stellen, die in den in Artikel 30 genannten Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden eingebunden sind, und den zuständigen Behörden oder anderen Behörden oder Stellen ausgetauschten Informationen werden als vertraulich behandelt, außer wenn ihre Offenlegung nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

Artikel 35

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Mitgliedstaaten wenden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG an.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung und der Richtlinie 2006/43/EG durch den Ausschuss der Aufsichtsstellen, die ESMA, die EBA und die EIOPA.

KAPITEL IV

Zusammenarbeit mit Behörden aus Drittländern und mit internationalen Organisationen und Stellen

Artikel 36

Vereinbarung über Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden können mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, als der Schutz des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der mitgeteilten Informationen in den betreffenden Drittländern mindestens ebenso gut gewährleistet ist wie nach den Artikeln 22 und 34 gefordert. Die zuständigen Behörden unterrichten den Ausschuss der Aufsichtsstellen und die Kommission unverzüglich über diese Vereinbarungen.

EU-Abschlussprüferverordnung

Ein Informationsaustausch im Rahmen dieses Artikels findet nur statt, wenn er für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist.

Umfasst ein solcher Informationsaustausch die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, so wenden die Mitgliedstaaten die Richtlinie 95/46/EG und der Ausschuss der Aufsichtsstellen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an.

(2) Die zuständigen Behörden arbeiten bei Qualitätssicherungsprüfungen und Untersuchungen von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften mit den zuständigen Behörden oder anderen relevanten Stellen von Drittländern zusammen. Auf Verlangen einer zuständigen Behörde trägt der Ausschuss der Aufsichtsstellen zu dieser Zusammenarbeit und zur Konvergenz der Aufsichtspraktiken mit Drittländern bei.

(3) Betreffen die Zusammenarbeit oder der Informationsaustausch Prüfungsarbeitspapiere oder andere im Besitz von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften befindliche Unterlagen, so gilt Artikel 47 der Richtlinie 2006/43/EG.

(4) Der Ausschuss der Aufsichtsstellen erstellt Leitlinien über den Inhalt der Kooperationsvereinbarungen und des Informationsaustauschs gemäß dem vorliegenden Artikel.

Artikel 37

Offenlegung von Informationen aus Drittländern

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats darf die von der zuständigen Behörde eines Drittlandes erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen ist, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, und gegebenenfalls nur für die Zwecke, für die diese zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt hat, oder dann bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

Artikel 38

Offenlegung von Informationen gegenüber Drittländern

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats verlangt, dass vertrauliche Informationen, die sie einer zuständigen Behörde eines Drittlands übermittelt hat, von dieser zuständigen Behörde nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und nur für die Zwecke, für die die zuständige Behörde des Mit-

EU-Abschlussprüferverordnung

gliedstaats ihre Zustimmung erteilt hat, oder dann bekanntgegeben werden dürfen, wenn die Bekanntgabe nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist oder für ein gerichtliches Verfahren in dem betreffenden Drittland erforderlich ist.

Artikel 39

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 16. Juni 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 40

Überprüfung und Berichterstattung

(1) Die Kommission überprüft die Tätigkeit und die Wirksamkeit des Systems der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden im Rahmen des Ausschusses der

EU-Abschlussprüferverordnung

Aufsichtsstellen gemäß Artikel 30, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses der Aufsichtsstellen gemäß Artikel 30 Absatz 7, und erstattet Bericht darüber.

(2) Bei der Überprüfung werden internationale Entwicklungen berücksichtigt, wobei insbesondere die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittländern und der Beitrag zur Verbesserung der Mechanismen der Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die zu internationalen Prüfungsnetzwerken gehören, gebührend zu berücksichtigen sind. Die Kommission schließt ihre Überprüfung bis zum 17. Juni 2019 ab.

(3) Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet. Dieser Bericht beleuchtet die Fortschritte im Bereich der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen ab dem Beginn der Anwendung dieses Rahmens und schlägt weitere Maßnahmen zur Förderung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 17. Juni 2028 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 41

Übergangsbestimmungen

(1) Ab dem 17. Juni 2020 erteilt oder erneuert ein Unternehmen von öffentlichem Interesse kein Prüfungsmandat mit einem bestimmten Abschlussprüfer oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft, wenn dieser Abschlussprüfer oder diese Prüfungsgesellschaft diesem Unternehmen von öffentlichem Interesse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung während 20 und mehr aufeinanderfolgenden Jahren Prüfungsleistungen erbracht hat.

(2) Ab dem 17. Juni 2023 erteilt oder erneuert ein Unternehmen von öffentlichem Interesse kein Prüfungsmandat mit einem bestimmten Abschlussprüfer oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft, wenn dieser Abschlussprüfer oder diese Prüfungsgesellschaft diesem Unternehmen von öffentlichem Interesse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung während elf und mehr, aber weniger als 20 aufeinanderfolgenden Jahren Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Prüfungsmandate, die vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden und die zum 17. Juni 2016 noch bestehen, bis zum Ablauf der in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder in Artikel 17 Absatz 2 Buch-

EU-Abschlussprüferverordnung

stabe b genannten Höchstlaufzeit wahrgenommen werden. Artikel 17 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Artikel 16 Absatz 3 gilt für Prüfungsmandate nur nach Ablauf des Zeitraums gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2.

Artikel 42

Einzelstaatliche Vorkehrungen

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 43

Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG

Der Beschluss 2005/909EG wird aufgehoben.

Artikel 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 17. Juni 2016.

Artikel 16 Absatz 6 gilt jedoch ab dem 17. Juni 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

